Jus 11536
J. Austr. 35-1

Slg. 4536.

<36639156360011

<36639156360011

Bayer. Staatsbibliothek

Rx

Politischer

Codex.

Erster Band.

A — D.

Politischer Codex,

oder

wesentliche Darstellung

sämmtlicher,

die k. k. Staaten

betreffenden;

Gesetze und Anordnungen

im

politischen Fache.

---

practisch bearbeitet

von

Ignaz de Luca,

k. k. Rath und Professor.

Erster Band.

Wien, 1789.

bey Gräffer dem jüngern, Buchhändler am Michaelsplatze Nro. 133.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

löblichen

Magistrat

der

kaiserl. königl.

Haupt- und Residenzstadt

Wien.

Löblicher Magistrat!

Eine wesentliche Darstellung der ältern und neuern k. k. Verordnungen im politischen Fache, in gehöriger Verbindung, gedrängter Kürze, und alphabetischer Ordnung, dienlich zum Gebrauch der ausübenden die

Ge-

Gesetze handhabenden Behör-
den, und nützlich für das Pu-
blikum überhaupt, scheint eines
öffentlichen Schutzes nicht un-
würdig zu seyn.

In dieser Zuversicht glaube
ich es wagen zu dürfen, gegen-
wär-

wärtiges Werk dem ersten
Magistrat innerhalb der k. k.
Staaten, ruhmvoll bekannt
durch Seinen Unterstützungsei-
fer für alles, was gut und ge-
meinnützig ist, mit jener Er-
gebenheit zu widmen, die je-

der

der Biedermann einer weisen Obrigkeit schuldig ist.

Eine Instanz, welcher vom Monarchen die politischen und Justizangelegenheiten der Bürger Seiner Residenz anvertrauet sind, wird ein Unternehmen

men dieser Art gewiß mit Theil-
nahme und Wohlwollen begün-
stigen, weil sein Endzweck kein
anderer ist, als zum allgemeinen
Besten, nach Pflicht und Mög-
lichkeit mitzuwirken.

Er-

Erfüllt von dieser Hofnung
bin ich mit erfinnlichster Ver-
ehrung

Eines löbl. Magistrats

gehorsamster
Gräffer, der jüngere.

Vorrede.

Der Zweck dieses Werkes ist, die politischen Gegenstände, worüber Gesetze bestehen, nach der Buchstabenfolge darzustellen, die auf einen Gegenstand sich gründenden Gesetze nach der Zeitfolge zu ordnen, und sowohl den Mann in Geschäften, als jenen außer derselben in den Stand zu setzen, über das, wornach er sucht, einen bündigen und kurzen Bescheid, ohne Zeitversplitterung, zu erhalten.

Das ganze Werk enthält gegen 8,000 Gesetze, darunter viele sind, welche bis jetzt noch in keiner gedruckten Gesetzesamm-

lung

lung vorkommen. Bis zu Ende dieses Jahrs, wenn nicht unvorgesehene Fälle eintreten, ist das Werk von meiner Seite geschlossen. Der bereits bearbeitete Realinder beträgt im Manuscript in kleiner Schrift 120 Bogen; das chronologische Register hingegen beläuft sich auf 100 Bogen, und liegt zum Drucke bereit. Dasselbe enthält alle im Werke vorkommenden Gesetze von 1359. bis 1788; seine Bestimmung ist, von jedem Gesetze anzuzeigen, ob dasselbe durch ein Hofdecret, eine Currende, oder als eine Anordnung von einer Landesstelle zur Bekanntmachung gekommen ist; es weiset auf den Tag, an welchem das Gesetz in jeder Provinz ans Licht trat; und zeigt die Quelle, wo jedes Gesetz nach seinem ganzen Inhalte zu finden ist. Nach erschienenem zweyten Bande, von welchem bereits einige Bogen gedruckt sind, wird Jedermann von sich selbst auf die ganze Zahl der Bände

schlies-

schliessen können. In der im October 1788. erschienenen Ankündigung dieses Werkes hat der Verleger drey Bände angegeben. Allein mein in der Folge genohmener Entschluß auch die Gesetze aus den ältesten Zeiten, in so weit ihre Kenntniß nach verschiedener Beziehung theils nothwendig, theils nützlich wird, darzustellen, hat natürlich eine Erweiterung des Werkes nach sich ziehen müßen, wozu noch die Einschaltung verschiedener practischen Gegenstände kam. — Wird hierdurch das Werk um ein Paar Bände stärker; so gewinnt dasselbe an Gemeinnützigkeit, und macht es auf alle Zeiten brauchbar.

Sachkundige Männer kennen die Mühe und unendlichen Schwierigkeiten, mit welchen eine dergleichen Arbeit verbunden ist; sie werden mir daher die Mängel und Lücken, welche diesem Bande etwa anklehen,

ben, gern nachsehen. Um aber Vollstän-
digkeit und Genauheit in der Folge weni-
ger zu vermissen, werde ich in einem be-
sonderen Bande Berichtigungen und Zu-
sätze zu dem ganzen Werke geben. Dieser
Band soll sich von einer Seite an Reichhal-
tigkeit von Schlagwörtern, (Leitwörtern)
und von einer andern Seite durch Dar-
stellung mehrerer Gesetze (S. Seite 192. in
der Note) besonders empfehlen. Den
Band schließt ein vollständiges Sachre-
gister, welches sich an wesentlicher Brauch-
barkeit vorzüglich auszeichnen soll. Das-
selbe ist mit der bey den galicischen Kreis-
ämtern bestehenden Registraturverfassung
genau verbunden, und dürfte daher den-
selben wesentliche Dienste leisten.

Eine nähere Nachricht von dieser Registra-
turverfassung dürfte hier am rechten Or-
te stehen. Im Jahre 1786., da in Ga-
licien die Kreisämter eine feste Einrichtung
erhalten sollten, wurde von einem Registra-

tur-

kursbeamten ein Materienregister eingesendet, nach welchem die Acten in den Registraturen zu sammeln wären, allein da dasselbe seinem Zwecke nicht zu entsprechen schien, machte Herr Hofrath von Sonnenfels, dessen Beurtheilung dieses Register unterworfen ward, die Erinnerung: wie mangelhaft überhaupt die Registraturen, und wie willkührlich daselbst die Acten beygeleget würden, da doch an der leichten und zuverläßigen Auffindung so viel gelegen seyn müßte. Diesem Mangel abzuhelfen, nahm Er die Entwerfung einer zweckmässigen Registraturordnung über sich. Als über solche bey einer Kommission, wozu der Herr Verfasser auch die zween Herren Hofregistratores zog, die Beratschlagung gehalten worden, trug der erstere darauf an, einen Versuch in einer kleinen Abtheilung zu machen; die Entschliessung fiel auf einen Versuch bey der Hofkanzelley aus, der aber nicht zu Stande kam, die Ursache ist mir unbekannt. Im Jahre 1787. wurden die Registraturen der Kreisämter in Galicien von dem Vicepräsidenten Freyherren von Margelik eingerichtet, und ist zu erwarten, daß nach der Hand, wenn die Uebung, die etwa nöthigen Berichtigungen an die Hand gegeben haben wird, die Einrichtung bey den übrigen landesfürstlichen Registraturen wird eingeführet werden. Der Entwurf selbst

erschien zu Lemberg im Drucke unter dem Titel: Ueber die Einrichtung der Registraturen, und Führung der Normalbücher bey den Kreisämtern, und ist die mit wenig Bestimmung auf die Kreisämter angewandte Abhandlung des Herren Hofraths von Sonnenfels, worinn die Anleitung gegeben wird, wie die Actenstücke zu sammeln, nach Verschiedenheit der Gegenstände zu ordnen, und darüber das Sachregister zu führen, um jeden Gegenstand, welchen man aufsuchet, ohne Zeitversplitterung, zu finden. Die Materienverbindung ist ganz nach dem bekannten Lehrsystem, nach welchem Herr von Sonnenfels die politischen Wissenschaften behandelt, bearbeitet. Man kann daher auf Genauheit, und Leichtigkeit der Actenlegung mit Zuverlässigkeit rechnen. Ueberhaupt erhalten die Registraturen eine solche Verfassung, daß durch den Tod eines Registrators nicht alles in Unordnung geräth; sondern jeder Beamter, welcher sich bey Registraturgeschäften noch nicht ganz verwendet hat, mit einer geringen Anweisung jeden Gegenstand zu finden im Stande wird. Ein anderer wichtiger Vortheil dieser Registratureneinrichtung wird seyn, daß dadurch bis auf wenige Localgegenstände, die sämmtlichen Registraturen der Monarchie, als eine einzige, nach der weisen Absicht Josephs des Erha-

benen, werden anzusehen seyn. Für die Kreisämter ist die systematische Materienverbindung dieses Entwurfes, um so nützlicher, da auch derselbe bey dem bereits im Druck gelegten Leitfaden zu den Kreiseberei-fungen zum Grunde geleget worden. Im Leitworte: Registratur, wird der vorstehende gedruckte Entwurf umständlich zergliedert. Es ist nichts Unbekanntes, daß der Herr Verfasser mit der Drucklegung, die im . . . . . geschah, nicht ganz zufrieden war, und nachher auf eine berichtigere Auflage angetragen hat, ob solche geschah, ist mir unbekannt; so wie es mir bis jetzt nicht gelungen ist, die vorgeschlagenen Verbesserungen selbst zu erhalten.

Die Acten können in einer Registratur entweder nach der Buchstabenfolge, oder Zeitrechnung geleget werden, oder nach der Materie und Zeitfolge zugleich. In dieser Betrachtung erhielt der Codex die dreyfache Verfassung, nämlich: die Gegenstände werden nach der Buchstabenfolge gesucht, dieselben sind nach der Zeitrechnung geordnet, und am Ende des Werkes folgen die sämmtlichen Gesetze nach der

Zeitrechnung. Eine andere Art von Aufsuchung der Gesetze gibt es nicht.

Ich behalte es mir bevor, in einem besonderen Werke, unter der Aufschrift: Grundsätze aus dem östreichischen politischen Rechte, über alle, in dem Codex enthaltenen Gesetze, die nöthigen Erläuterungen zu geben. Zugleich wird dieses Werk dazu dienen, die sämmtlich politischen Gegenstände systemmäßig zu übersehen. Jedes einzelne Gesetz wird man dort finden, wohin die Natur es selbst bestimmt hat. Die viele Gelegenheit, welche ich bis jetzt gehabt habe, practische Beobachtungen zu machen; und das Studium der östreichischen Staatsverfassung *) nach allen ihren Theilen, schon seit vielen Jahren,

*) Oestreichische Staatenkunde III. Bände 8. Wien 1786 — 1788 bey Zierch in der Singerstrasse Nro. 865. Dieselbe wird fortge-

ren, mein einziges Geschäft ist, dürfen mir zur Bearbeitung dieses Werkes einiges Recht geben. Um aber demselben die möglichste Brauchbarkeit zu geben; so wird eine tabellarische Uebersicht davon, wo nicht dem zweyten, doch zuverlässig dem dritten Bande des Codex beygeleget werden. Kein darüber gefälltes Urtheil, es käme, woher es wolle, soll für mich verloren seyn, nichts soll unbenützt bleiben; da dieser Weg der einzige ist, das brauchbareste Werk zu liefern. Die vielen Veränderungen, welchen die politischen Gesetze nicht selten unterliegen, sollte freylich die Bearbeitung eines auf Grundsätzen sich gründetes politisches Recht unmöglich machen. Ich hoffe aber in der Folge darzuthun, daß im politischen Fa-

che

gesetzet. Der dritte Band gibt eine reichhaltige Uebersicht von den sämmtlich in den Erblanden vorhandenen Natur = und Kunstproducten.

the eben so unumstößliche Gesetze gebe, als immer in Justitzsache.

Man hat von mir noch einen Justitzcodex nach der Methode des politischen, jedoch mit einiger Abänderung zu erwarten. Jährlich werde ich sowohl den politischen als Justitzcodex fortsetzen, und mit dem künftigen Jahre die politischen Gesetze vom Jahre 1789. in Druck geben. Geschrieben in Wien im Juny 1789.

Prä-

Pränumeranten = Verzeichniß.

Biala.

Hr. H. J. Englert, Schullehrer. Hr. H. G. Frisch, Tuchhändler. Der Magistrat in Biala. Hr. Karl Mecnerowsky. Hr. H. J. Mizia, evangelischer Pfarrer. Hr. H. J. Seeliger, Kaufmann.

Bielitz.

Hr. H. F. K. Humborg, der Rechte Lizenciat. Hr. H. J. Klapsia, Prediger zu Ernsdorf. Hr. H. J. Nowak, ev. Prediger. Hr. H. H. Sittig.

Brünn.

Hr. Graf Michael von Chorinsky. Hr. Ferdinand Englisch, der Rechten Doctor. Hr. Joh. Mich. Frank, Wirthschafts = Oberamts = Kanzlist zu Johannesberg. Hr. Bernhard Fritsch, Exprovincial der Piaristen. Hr. Ignatz Kammerer, Pfarrer in Opatau. Hr. Franz Kezenka, Wirthschaftsbeamter. Hr. Klar, Bürgermeister in Hohenstadt. Hr. Joseph Lanred. Der Magistrat der Stadt Zlabing. Hr. Joh. Mittrenka, Pfarrer zu Groß Urhau. Das Neuhauser Postamt. Hr. von Okacz, k. k. wirkl. Rath und Policeidirector in Brünn. Hr. Ignatz Raske, Rentmeister in Saar. Hr. Fr. Ant. Schmid, Fürstbischöfl. Justiziar = und Landesadvocat zu Johannesberg. Hr. Joh. Matth. Schwanck, Pfarrer in Blansko. Hr. Joh. Mich. Walter, Rittmeister zu Biskupitz. Hr. von Zizka, k. k. Krtiskommissär im Prerauer Kreise.

Budweis.

Hr. Hiazinth Braze, Domvikar zu Budweis, Hr. Emanuel Greiff, Practikant im k. Kreisamte. Hr. Prok. Henninger, Freyherr von Eberg, Probst zu Neuhaus. Hr. Herman Hertl, Kanzler des Konsistoriums zu Budweis. Hr. Matth. Herzog, bischöfl. Hofcapellan zu Budweis. Hr. von Mohrenbach, k. Kreiskommissär zu Budweis. Hr. Matth. Prokil, Hausmeister im Budweiser Priesterhause. Hr. Joh. Procop Graf von Schafgotsch, Freyherr von Künast und Greifenstein erster Bischof und Domherr in Ollmütz. Hr, P. Isidor Teutschmann, des Zisterzienserordens Prior im Stift Hohenfurth. Hr. Adalbert Weeber, Hausinhaber zu Prag.

Chrudim.

Hr. Wenzl Jacob Petzolt, Kreisämtssecretär. 10 Ex.

Cilli.

Hr. Karl Ambling, Kreisamtssecretär. Hr. Jos. Max Edler von Brandenau, k. k. Rath und Kreiskommissär in Cilli. Hr. Edler von Huster. Hr. F. J. Jenko, Buchhändler, 10. Ex. Der Magistrat in Cilli. Hr. Mathias Koß, Pfarrer zu Riez. Hr. Thomas Koß, Pfarrer zu Dobie. Hr. Anton Matscharadding, Kurat zu Nazareth. Hr. Joh. Ritter, k. k. Kreisamtsprotocollist. Hr. Karl von Schmid, Edler von Ehrenberg, wirkl. k. k. J. Oe. Gubernialrath und Kreishauptmann des Cillierkreises. Hr. Anton Edler v. Schönfeld, k. k. Kreiskommissär.

Gmunden.

Hr. Ant. Al. Haselberger, 9 Ex.

Grätz.

Hr. Jos. Bajardi. Hr. A, Dreyßigbeamter in Göttau. Hr. Emitz Verwalter. Hr. F. X. Essanko. Hr. F. Feestl, Buchhändler, 30 Ex. Hr. Syndicus Freydl in Trafayach. Hr. L. Grunner in Vordernberg. Hr. Ant. Gulnigg Unterbeamter zu Neucillt. Hr. J. Gurgai, Pachter in Eibiswald. Hr. Harsch, Verweser in Ligis. Hr. Hofer.

fer. Hr. J. Hofer, Rentschreiber in Grätz. Hr. Jos. Hoffmann. Hr. Pater A. Gilb. Kirmaier zu Gleisdorf. Hr. Max. Kozelli. Hr. Kajetan Leitner. Hr. J. W. Lengheimer in Vordernberg. Hr. Anton Mally, Rechtsbeflissener in Grätz. Hr. F. Æ. Miller, Buchh. in Grätz 8 Ex. Hr. O. Morasi, Kaufmann in Grätz. Hr. Schöller, Stadtkaplan zu Wolfsberg, 3 Ex. Hr. L. Schrätt, Verwalter in Obergamlitz. Hr. Franz Steinhard, Verwalter in Spielberg. Hr. J. Strube, Ortsrichter in Burg Scheinitz, 2 Ex. Hr. Val. Travisani. Hr. Ant. Chrisk. Treffler, Pfarrer zu Gambs. Hr. A. J. Tritzschko, k. k. Postmeister in Fraenz. Hr. A. Widenhuber, Oberamtspracticant in Wolfsberg. Hr. Wudrich in der Herrschaft Goppendorf. Hr. Franz Würst. Hr. Franz Zennegg.

Großwardein.

Hr. Jos. v. Bösörmenyi, Vice-Stuhlrichter des Biharer Kommit. Hr. Anton v. Buday, Registrator der Gerichtsbehörde Biharer Komit. Hr. Ignatz v. Disi, Protokollist des königl. Komit. Hr. Franz Xav. v. Doholotzky, bischöflicher Buchhalter. Hr. Lorenz v. Domokos, Obernotar des vereinigten Csongrader, Komitats. Hr. Jakob von Domokos, Filialcassier des Biharer Komit. Hr. Joh. Ernest v. Heher, Inspector des Gr. unirten Bischofs. Hr. Peter Hidreyn, Kalculant des Biharer-Komit. Hr. Joh. Intze, Oeconom des Biharer-Komit. Hr. Ignatz Kantoni, Kalkulant des Biharer-Komit. Hr. Joh. von Kaszonyi, Registrator des Biharer-Komit. Hr. Karl v. Kaszonyi. Hr. Dionys v. Kazinezy, Secretär des Großwardeiner Distrikts. Hr. Michael Mayer, Biharer-Komit. Oeconom. Hr. Alex. v. Mihalyi, Fiscal des Biharer-Komit. Hr. Stephan v. Mihalyi, Kontrolor des Biharer-Komit. Hr. Wolfg. v. Miskoltzy, bischöfl. Präfect. Hr. Georg v. Pongratz, Ober-Stuhlrichter des Biharer-Komitats. Hr. Joh. v. Pongratz, Beysitzer der Gerichtsbehörde Biharer-Komit. Hr. Joh. Sebald, Kalkulant des Biharer-Komit. Hr. Nicolas Senl, Kalkulant des Biharer-Komit. Hr. Joh. v. Stacho. Hr. Sigismund v. Szaraz, Beysitzer des Biharer-Komit. Hr. Friederich Thüngethal, Kalkulant des Biharer-Komit. Hr. Ladislas v. Tißa. Hr. Steph.

v. Tis-

v. Tißa. Hr. Joseph v. Toth, Kalkulant des Biharer-Komit. Hr. Joseph Vitez, Kanzellist des königl. Komit. Hr. Paul v. Vuss, Biharer-Komit. Oeconom.

Hermannstadt.

Hr. Joh. Fr. Anderle, Steuerregulierungs-Ober Oeconom. Hr. Adam v. Bardotz, Syndicus. Hr. Martin Conrad, Collaborator bey der evangel. Schule in Mühlenbach. Hr. Friedrich Dillmann v. Dillmont, Stuhlrichter in Haromszeker-Komit. Hr. E. E. Frey, zweyter Waaren-Revisor in Kronstadt. Hr. Wolfgang Gänselmayer, Buchhändler in Hermannstadt 15. Ex. Hr. Dominikus Imrah, Kanzellist. Hr. Andreas Klees, Vicenotar in Szent-Gyorgy, 10 Ex. Hr. Schochterus. Hr. Schulz, evangelischer Pfarrer in Freck. Hr. Franz Woschiz, Inspector der Herrschaften Szekelyhid und Diosszegh, 2 Ex. Hr. N. N. . Obristlieutenant vom ersten Szeckler-Regiment in Zerda.

Jägerndorf.

Hr. Gottfried Arbter, fürstl. Lichtensteinischer Beamter. Hr. Franz Hofrichter, Burgermeister in Jägerndorf. Hr. Hruzig, Wirthschaftsverwalter, 3 Ex. Hr. Jos. Humler, burgerl. Buchbinder Hr. Fr. Xav. Kaufmann, erster k. k. Kreiskommissär des Jägerndorfer Kreises. Hr. Joh. Aloys Kirchner, Kontrolor in Zossen. Hr. Ant. Krobsch, k. k. Kreisamtskanzellist, 4. Ex. Hr. Johann Kunisch, fürstl. Lichtensteinischer Kastner. Hr. Franz Mich. Kunze, Verwalter in Wigstein. Hr. E. von Mükusch und Buchberg, k. k. Gubernial-Rath und Kreishauptmann des Jägerndorfer-Kreises. Hr. Benj. Gottl. Poppe, in Kuttelberg. Hr. Ferd. Ribbast, königl. Staatsgüter Administrator in Jägerndorf. Hr. Fr. Joseph Schneider, Raitoffizier und Registrator in Jägerndorf. Hr. Franz Siche, k. Grundsteuerregulierungs-Oeconom im Jägerndorfer-Kreise. Hr. Anton Wilsch, fürstl. Lichtensteinischer Amtmeister.

Iglau.

Hr. Joh. Ertel, Ritter von Krehlau. Hr. Jakob Fleischer von Kempfinfeld, Unterlieutenant von Pallavicini.

Hr.

Hr. Joh. Fritsch, Bezirkskollektant. Hr. Leopold Fuschikowsky von Grimhof. Hr. Leopold Hörmann k. k. Kreisschulkommissär. Der Magistrat in Iglau. Hr. Ernest Freyh. von Matschlitz. Hr. Ant. Pennater, Verpflegsadjunkt. Hr. Karl Reymann, Verpflegsoffizier. Hr. Fr. Sedlmayer, Rechtsfreund. Hr. Jakob Zaleysky, Rechtsverwalter in Großmeseritsch.

Iglo.

Hr. Samuel Liedemann, 9 Ex.

Kaschau.

Hr. Gabriel von Ambrozy, königl. Fiscal. Hr. Johann von Ambrozy. Hr. Wolfgang von Bajcsi. Hr. Karl v. Balas. Hr. Andre von Banovits, Beysitzer bey der königl. Justiztafel zu Eperjes. Hr. Franz von Bernath, zweyter Vicegespan des Zempliner-Komitats. Freyh. v. Blumenthal. Hr. Gabriel v. Bornemisza, Registrator bey dem Saroser-Komitat. Hr. Ladisl. v. Bükk. Hr. Joh. v. Darvas, Notar des Abaujv. Komit. Hr. Emerich v. Desseuffy, V. Notar vom Saroser-Komit. Hr. Karl Dietenhofer, Director der königl. Normalschule zu Kaschau. Hr. Daniel v. Dobay, Beysitzer der Gerichtstafel zu Kaschau. Hr. Samuel Domonkos, Beysitzer der Gerichtstafel zu Kaschau. Hr. Karl v. Fejervary, Beysitzer bey der Justiztafel vom Saroser-Komit. Freyh. Emerich Fischer von Nagy Szalatnya, Beysitzer der Gerichtstafel zu Kaschau. Hr, Xav. v. Freudenthal. Hr. Mich. Fronius, Secretär der königl. Commission zu Munkatsch. Hr. Karl v. Heimbucher, k. Rath und erster Vicegespan des Beregher-Komitats. Hr. Marcus Horvath Stansitth von Gradecz, k. k. Hauptmann. Hr. Gabriel v. Jabrotzki, Ober Notar des Abaujvarer-Komit. Hr. Ladislaus v. Karner, Ober-Notar des Unghvarer-Komitats. Hr. Dionys v. Kazinczy, Secretär von der königl. Commission zu Großwardein. Hr. Franz v. Kazinczy, königl. Oberaufseher der Normalschulen des Kaschauer-Litt. Bezirkes. Hr. Joseph von Keczer, Protocollist v. der königl. Justiztafel zu Eperjes. Hr. Thomas v. Kiß, Kanzellist. Hz, August v. Kmosko, Ober-Notar des Borsoder-Komitats. Hr. Jos. v. Kolosy, Beysitzer der Gerichtstafel des Zempliner-Komitats. Hr, v. Kykymezcy,

zey, Ober = Notar vom Saroser = Komit. Hr. Joseph von Lanczy, Protocolliſt der königl. Juſtitztafel zu Epe= ries. Hr. Karl Loſſonczy, Präſes bey der Gerichtstafel zu Miskolez. Hr. Sigismund von Major, Ober = Notar des Zemvliner = Komitats. N. Hr. Daniel v. Meliorsz.. Hr. Martin von Miklos. Hr. Mokoſinyi, Bürgermeiſter za Bartfeld. Hr, Ignatz Freyherr v. Otvös, Secretär bey der königl. Juſtitztafel zu Eperies. Hr. Nicol. von Otvös, Vize = Notar des Borſoder = Komit. Hr. Georg v. Parcsetics, Cam. Präf. Hr. Michael v. Parniczky, Ober = Notar vom Gömerer = Komit. Hr. Johann Pe= chy v. Pechyvikalu, Vicegeſpan von Saroſer = Komitat. Hr. Sigismuud Pechy von Pechyvikalu, Ober Stublrichter des Saroſer = Komitat. Hr. Vinzenz Peer, Ingenieur. Hr. Michael v. Pergelni, Notarius im Zempliner = Ko= mitat. Hr. Andr. von Plathy. Hr. Ludwig von Poga= ny, k. Rath und erſter Vicegeſpan des Marmaroſer = Komitats. Hr. Joſeph von Ragalyl, k. Rath, und er= ſter Vice = Geſpan des Borſoder = Komit. Hr. Andreas v. Roſenfeld, geheimer Rath, k. Kommiſſär und wirkender Ober = Geſpan im Munkatſer = Bezirk. Hr. Ladisl. von Sandor. Hr, Saul Sarga, Profeſſor bey der Normal= ſchule zu Miskoltz. Hr. Franz Schweitzer, Aktuar bey der k, Oberſtudien Direction. Hr. Franz von Stip= ſits, Secretär bey der königl. Commiſſion zu Kaſchau. Hr. Michael vyn Stirling, Protocoliſt bey der Munkat= ſcher Diſtricts = Commiſſion. Hr. Martin von Sturman, Ober = Notar vom Gömörer = Komit. Hr. Franz Szent= Mariay, Kanzelliſt. Hr. Stephan von Szent = Petery, Fiſcal der köngl. fr. Stadt Kaſchau. Hr. Peter v. Szir= may, der ält. Vicegeſpan zu Unghvar. Hr. Peter v. Szirmay der jüng. Ober = Stuhlrichter des Abaujv. Komit. Hr. Stephan v. Szirmay, Beyſitzer bey der Gerichtstafel von Abaujv. = Komit. Hr. Joſeph v. Szmitſck, Bürger= meiſter von der fr. Stadt Eeperies. Hr. Adam v. Szonn= tagh, Ober = Notar von Gömörer = Komit. Hr. Ludwig Sztankay, Kanzelliſt. Hr. Anton Sztanko, Local = Di= rector der Nat. Schule zu Bartfeld. Hr. Michael von Tahy. Hr. Tobias v. Toperezer, General = Perceptor im Semliner = Komit. Hr. Andreas Valyi, Pryfeſſor bey der köntgl. Normalſchule zu Kaſchau. Hr. Daniel von Varady Szakmary, Protocoliſt bey der königl. Kommiſſ. zu Kaſchau. Hr. Franz Varsanyi, Profeſſor vey der Nat.

Schir=

Schule zu Miskolz. Hr Phlipp Winkler, Fiscal der königl. Kameral Kaschauer = Administrat. Hr Sigismund von Zombory, zweyter Vice = Gespan des Abaujvarer = Komitats.

Klagenfurt.

Hr. Walliser, Buchhändler, 12 Ex.

Klosterneuburg.

Hr. Franschc, Buchbinder, 9 Ex.

Königgratz.

Hr. Bandl, Verpflegsverwalter zu Königgratz. Hr. Oberlieutenant von Benz, von Joseph Colloredo. Hr. Cadet Glatz. Hr. Emanuel v. Granezenstein, k. k. Rath zu Königgrätz. Hr. Martin Komoly, Verpflegsoberbeck in Königgratz. Hr. Oberlieutenant Maillard. Hr. Hauptmann v. Morwitz, von Fabrisischen Regiment. Hr. Platzmajor v. Schick. Hr. Platzoberlieutenant Viesehner von Ehrenberg.

Kremnitz.

Hr. Peter Haskinger, k. Münz = Oberbeamter und Kassier. Hr. Andreas Lang v. Hamstadt, k. Münz = Zeugschaffer und Bergfilialcassier.

Lemberg.

Hr. Joh. Eyersberg, Gubernial = Ingenieur. Hr. Theodor Gruber, Rathsherr zu Brody. Hr. Hamm, k. k. Kreisamtskanzellist. Hr. Andreas Kerporics. Hr. Ignatz Kolmannhuber, k. k. wirklicher Gubernialrath. Hr. Manowarda, Edler v. Janna, Stadt = Kassier in Lemberg. Hr. Graf Wratislaw v. Mitrowitz. Hr. Joseph Mone v. Veneze. Hr. Karl Otto, Probst zu Jaworow in Galicien. Hr. Karl Pratobevera. Hr. Wolfram, k. k. Oeconomie = Kontrolor in Muschalowitz in Galicien.

Leutschau.

Hr. Ignatz Aichner. Hr. Paul v. Bosnyak. Hr. Nikol. Fogaraschy. Hr. Joseph Fornet, ev. Prediger in Str-

ba.

da. Hr. Franz Friedmansky. Hr. Ludwig Gershovene. Hr. Samuel v. Günter. Hr. Ignatz Korotnoky, Stuhlrichter des Zipser-Komit. Hr. Stephan v. Kotzok. Die königl. freye Stadt Leutschau. Hr. Joh. Niedwegytzky, ev. Prediger in Waseтz. Hr. Ephraim Osterlam. Hr. Joh. Pertzian, Kaufmann. Hr. Joh. Reich. Hr. Joh. Rombauer. Hr. Johann Tichy, ev. Prediger in Szent-Iwan.

Linz.

Hr. A. Antoni. Hr. Auinger. Hr. Buchgrnber. Hr. Gall. Gschmeidler. Hr. Gsim. Hr. Gubata. Hr. Michael Hofer. Hr. Hollinger. Hr. Karius. Hr. Kemetner. Hr. Pfarrer zu Lakirchen. Hr. Mayrhofer. Hr. Reiberstorfer Magistratsrath. Hr. Rohrmoser und Bergmeister, Buchhändler, 3 Ex. Hr. Saxinger, Magistratsrath. Hr. Schiffermüller. Hr. v. Sonnenstein. Hr. Steinhauser. Hr. Zezenberger. Fünf Ungenannte.

Melk.

Hr. Deissinger in Melk. Hr. J. Hayden, Kaufmann in Losdorf. Hr. Miller, Verwalter im Schlosse Schalaburg. Hr. Hofschreiber in Schalaburg. Hr. Verwalter im Freyh. Engelshofischen Schlosse Albrechtsburg.

Neusohl.

Hr. Leopold v. Buchner. Hr. Anton Okoljcsani. Hr. Samuel Poturnaji. Hr. von Pronay Excell. Freyh. Laoisl. v. Pronay, k. Kreiskommissär. Hr. Karl von Revitzki, Hofrath in der Liptau. Hr. Franz Steindorfer. Hr. J. J. Tumler, Buchdrucker, 2 Ex.

Niclasburg.

Hr. Peter Stoßberger, Buchhändler, 9 Ex.

Oedenburg.

Hr. Barthol. Martony, Stadtrichter, 2 Ex.

Olmütz.

Hr. Daniel Brutmann, Rath und Syndicus in Prerau. Hr. Franz Dittrich, Bürgermeister in Schönberg.

Hr.

Hr. Johann Heller, Burggrafen-Amtschreiber in Sternberg. Hr. Augustin Köller, Advocat in Olmütz. Hr. Jakob Kudin, Registrant in Olmütz. Hr. Franz von Pfefferkorn in Olmütz. Hr. Pradasch, Advocat in Olmütz. Hr. Reinelt, Rath und Syndicus in Littau. Hr. Joachim Schenk, Pfarrer in Altwasser.

Pest.

Hr. Anton Bojtsy. Hr. Baumgartner, Apotheker in Ketskemet. Hr. Brünner, Salzeinnehmer in Boroszlo. Hr. Ebenhecht, Fiscal bey der Stadt Pest. Hr. Andr. Hazekas, der Rechte Doctor. Hr. Johann Fogroschmidt, k. k. Bergrath. Hr. Paul Gants, Auscultant. Hr. Karpe von Stephan, Stuhlrichter in Novograder-Komit. Hr. Kelemen v. Jos. Hr. Lang, Buchbiuder in Stuhlweissenburg. Hr. Joseph Lissip, Secretär bey der königl. ungarischen Statthalterey. Hr. Thad. Oppenfuß, Bürger. Hr. J. M. Parstorfer. Hr. Ant. Passich. Hr. Anton Pechy, Stadtpfarrer in Kirchdrauf. Hr. Petrak. Hr. Peter Popowich, Accessist. Hr. Mathias Raab. Hr. Paul Raab. Hr. Paul Joseph Raab, Registrator der k. Kommission in Munkatscherkreis. Hr. Andr. Rehorovsky. Hr. Joh. Schibing, dirigirender k. Buchh. Rait-Offizier des Munkatscher-Bezirks. Hr. A. L. Schneidt, königl. ungarischen Landesbuchhalterey Accessist. Hr. Szeldenraich, in Kirchdrauf. Hr. Michael Urban. Hr. Michael Weingand, Buchhändler, 2 Ex. 13 Ungenannte.

Prag.

Hr. Franz Ambschel, k. k. Obristwachtmeister und Policeidirector in Prag. Hr. Joseph Bartl, Oberamtsschreiber in Brandeis. Hr. Beche, Kontrolor in Elbogen. Hr. Adalbert Beyer, fürstl. Schwarzenberg. Kassier, 2 Ex. Hr. P. Ildephons Bierfeind, Pfarrer in Haida. Freyh. von Bubna. Hr. Fulgenz de Burgis, in Slndomeritz. Hr. Joachim Chwalowsky. Hr. Jos. Wenzel Czecky. Hr. Wenzel Drahorak, Kontribut-Einnehmer in Benitz. Hr. Georg Erler, in Albrachtitz. Hr. Joseph Fichtner, Lokalkapellan zu Petersburg. Hr. Arnold Freitag, Kapitän beym löbl. Gemingischen Regiment. Hr. Anton Frelich. Hr. Ignatz Hansgirg, Justi-

zier

zier in Reichenau. Hr. Anastas Herbig, Landrechts-Secretär. Hr. Fabian Hlawatsch von Behins. Hr. Hoyer. Hr. Anton Kaliwoda in Tabor. Hr. Paul Klinger. Hr. Mathias Kneißler. Hr. Kaspar Korber in Rakonitz. Freyh. v. Kotz. Hr. Fr. Karl Kreibich. Hr. Leo Kreisl, in Bodischin. Hr. Dominikus Lebermeier. Hr. Franz Lechleitner. Der Magistrat zu Rudig in Saazerkr. Hr. Franz Melchers, Kanzellist beym k. Kreisamte in Klattau. Hr. Johann Mick, Syndicus in Wegstadl. Hr. Rudolph Graf von Mortzin, k. Rath bey den böhmischen Landrechten. Hr. Franz X. Möser, Advokat, fürstl. Justizirr und Syndicus in Kreibitz. Hr. Joh. Munich. Hr. Joseph Onitsch. Hr. Karl Pacher, Kaitrath bey der k. Buchhalterey. Hr. von Paraubek, Rittmeister vom ersten Karabinierregiment. Hr. Pätzl, Lokalkapellan in Krombrach. Hr. Johann Peaschak, Rennmeister in Auzinowes. Hr. Joseph Prinz, Gerichtsadvokat, und Gerichtsverwalter der Herrschaft Winterberg. 9 Ex. Hr. Franz Reith v. Baumgarten. Hr. Vincenz Richter, fürstl. Rechnungführer in Melnik. Hr. Doct. Augustin Schindler de Lauro, Administrator in Praßkowitz, 2 Ex. Hr. Joseph Schindler, Jurist. Hr. Schramek in Mühlhausen, 2 Ex. Hr. Joseph Schütz, Kapellan in Leipa. Hr. Sehfried. Hr. v. Smittmer, k. k. wirklicher Rath des k. Landesgubernium in Prag Beysitzer. Hr. Leopold Graf v. Spork, k. k. Rath bey den k. Landrechten in Prag. Hr. Franz Stelzich in Radizkau. Hr, Matthias Swoboda, Pfarrer in Porzitschan. Hr. Leopold Swoboda. Hr. Taborer, P. Prior. Hr. Joseph Ulbrecht, Postmeister in Pilsen. Hr. Caspar Widtmamnn, Buchhändler, 2 Ex, Hr. Isaak Zdekauer, Bestandjud in Seelau. Hr. Wenzel Ziak, Oberamtsact. in Brandeis. 2 Ungenannte.

Preßburg.

Hr. Arnold, Haushofmeister. Hr. Bredeozky in Leibitz. Hr. Mahler, Buchhändler, 3 Ex. Hr. Anton von Philippi, juratus Advocatus. Hr. Franz von Szullyovszky Hr. von Vogt. Fräule Baronin von Zay.

Pros-

Proßnitz.

Hr. Adam Entel, Rathsherr. Hr. Franz Xav. Fischer, Verwalter in Chech. Hr. Joh. Koromvey, Advokat. Der Magistrat in Proßnitz. Hr. J. Majer Freyh. von Preysing, Oberlieutenant vom k, Infanterieregiment. Hr. Johann Rada, Burgermeister in Proßnitz. Hr. Joseph Rauniba, Amtmann zu Chelechowitz. Hr. Franz Joh: Seudel, fürstl. Wirthsschaftsber. Hr. Ferdinand Weiser, Kastner in Plumnau.

Raab.

Hr. Franz Miller, Buchbinder, 3 Ex:

Schemnitz.

Die Stadt Schemnitz, 2 Ex. Hr. Augustin Jos. Haardoppler, Buchbinder, 4 Ex. Hr. Baptist Richter, Stadtbuchhalter. Hr. Johann Stöckel, Hauptbuchhalterey Ingrossist. Hr. Joseph Wolf v. Wolfenau, Stadtbuchhalterey Rait = Offizier.

Teltsch.

Hr. Ignatz Chornitzer, Kavellan. Hr. Johann Magaus, Pfarrverweser. Hr. Franz Maik, Edl. von Magg, Doctor der Medicin. Hr. Franz Nedorost, Pfarrer in Mislau. Hr. Franz Schmalfuß, Burggraf auf der Czernischen Herrschaft in Neuhaus, 2 Ex. 3 Unbenannte.

Tyrnau.

Hr. Johann Berzaczy. Hr. Mathias Faba. Hr. Stephan Faba. Hr. Ignatz Bliniczky. Hr. Stanislaus von Imrikovics. Hr. Franz Kanovics. Hr. Johann v. Neustetter. Hr. Franz v. Novaky. Hr. Anton Raitmayer. Hr. Paul Rozner. Hr. Nicolaus v. Skultety. Hr. Ferd. Skutta. Hr. Adalbert Wenisch.

Wien.

Hr. Gilbert Arnold, Stadtpfarrer in Bruck an der Leitha. Hr. Graf von Attembs, k. k. Kämmerer und Rath. Hr. Joseph Azula. Hr. Bossenius. Hr. Johann Karl Buch-

felder. Hr. Joseph Nep. Buttenheim, Notarius publ. und Wechselgerichtsadvocat. Freyh. Friedrich von Calisch. Hr. Hofkriegsagent von Dorffner. Hr. Franz Ebner. Hr. J. A. Echsner, fürstl. Karl Auersp. Secretär. Freyh. von Friegendorf. Hr. Landgraf von Fürstenberg. Hr. Jakob Glas, Verwalter zu Rosenau bey Zwettel. Hr. Johann Glaser, Raitrath. Hr. Friederich von Graw, Hofpracticant. Hr. von Hähling, Raitrath. Hr. Graf von Hartig. Hr. v. Haslinger. Hr. Joseph El. Heissig, Pfarrer zu Altpölla. Hr. Joh. Graf v. Herberstein k. k. geheimer Rath. Hr. Karl von Herlein. Hr. Joseph Herzog. Hr. Paul Hikarde, derzeit Pfarrer zu Gößing. Hr. Franz Joh. Hölzl, Landgerichtsverwalter zu Süssenbrunn. Hr. Joh. Hübner, Magistrats Secretär. Hr. Hübner, Jurist. Hr. Jakob Hurka. Hr. Michael Kack. Hr. Joh. Fr. Karner. Freyh. v. Kaschnitz. Hr. Joh. Bapt. Kaufmann. Hr. F. L. Klein, Oberverwalter in Zizerstorf. Hr. Adolph Kopetz, juris Candid. Hr. Krauppa, fürstl. Lichtenstein. Verwalter in Judenau. Hr. M. J. Kuppitsch, der R. D. auch Hof- und Ger. Advokat. Freyh. von Labes, k. preußischer Legationsrath am k. k. Hofe. Hr. Franz de Paula Lenz, Justitzverwalter. Hr. Martin Lessner. Hr. Levinsky v. Levin. Freyh. von der Mark, Vicepräsident, bey den k. k. Landrechten, und Präses des N. De. Mercantil- und Wechselgerichts. Hr. Christ. Melzer. Hr. Adam Mösl. in Krems. Hr. Nitsche, Kreiscommissär in Tarnopol in Galicien. Hr. Franz Pitzker, Canditat der Rechten zu Tauß. Hr. Hofagent. von Ployer. Hr. Franz Xav Pollackh. Hr. Franz Probst. Hr. Ratoliska. Hr. Joh. Rautenstrauch, Lizenziat der Rechte. Hr. Franz Ignatz Salentin, Verwalter zu Guttenstein. Hr. Johann Ad. Sauermann, Verwalter in Beckstall. Hr. Joseph Schäffler. Hr. Johann Michael Schätz, Verwalter der Herrschaft Niederleiß, Hr. Johann Schitt. Hr. Caspar Schober Hr. Matthias Slawick, Advocat zu Tauß. Hr. Robert v. Spalart. Hr. Steininger. Hr. Anton Stiederan, Hofagent. Hr. Franz Ignatz Streinz. Hr. Nikol. Thannbekh, Verwalter. Hr. Franz Trier, Verwalter. Hr. Johann Philipp Weber. Hr. Adam von Weingarten, k. k. wirklicher Hofrath. Hr. Victorin Wenzel. Hr. von und zu Werthenau. Hr. Franz Xav. Wetsch, fürstlch Auerspergischer Buchhalter und Kassier. Hr. Johann Andr. von Wieland, k. k. Consistorialrath.

Hr.

Hr. Franz von Wiesenthal. Hr. Joseph Wishofer. Hr. Wöß. Hr. Anton Wuiteck, Kontrolor. Hr. Karl Graf von Zinzendorf, Excellenz.

Wischau.

Hr. Ant. Beyer, Justitziar auf der Herrschaft Geding. Hr. Franz Beyer, Stadtsyndicus. Hr. Thomas Kristeck, Buchbinder, 3 Ex. Hr. Johann Pöhm, Erzbischöfl. Amtschreiber. Hr. Burggraf in Dienowitz. Hr. Verwalter in Doloblaß.

Znaym.

Hr. Caspar Bretschneider, k. k. Kreisschulcommissär in Znaym. Hr. Ignatz Friedl, Oberamtmann in Brug. Hr. Aloys Friedrich, Kastner in Püllitz. Hr. Ferdinand Kellner, Kastner in Butsch. Freyh. Ant. v. Lipowsky, 2 Ex. Freyh. Joseph von Madrowsky, k. k. Kreiscommissär in Znaym. Hr. Matthes Nowack, Lehrer an der k. k. Hauptschule. Hr. Johann Michael Pollhofer, Kaufmann in Mährischbudwitz. Hr. Ignatz Samper, Amtschreiber in Budwitz. Hr. Adam Scherz, Rentmeister in Brug. Hr. Joseph Schnirch, Pfarrer in Domamühl. Freyh. Franz v. Skal, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann in Znaym.

An-

Anzeige der Abkürzungen.

T. d. J. i. t. lies Tractatus de Juribus incorporalibus titulus.

R. St. G. lies Kriminalstrafgesetz.

P. St. G. lies Politisches Strafgesetz.

Z. O. lies Zollordnung.

Politischer

Codex.

Erster Band.

Richtet eure Herzen auf alle Worte, die ich euch heute bezeuge, daß ihr sie Euern Kindern befehlet, zu halten, und zu thun, und alles zu erfüllen, was in diesem Gesetze geschrieben ist. Deut. XXXII. 46.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

A.

Aas: 1726 Nov. 24 Abstellung der sogenannten Aas-Jägerey, mit Ausnahme der Bälchen, und Gefüll.) Aeser auf die Gasse zu legen, wird verbothen. S. Policei, 1787. April 30 §. 6.

Ein besonderes Verböth Aeser auf Gassen, und Strassen zu legen besteht nicht — Handlungen von dieser Art sind in den Policeigesetzen mitbegriffen, welche in allen Provinzen zur Beförderung der Reinlichkeit der Gassen und Strassen bestehen.

Abbé Comméndateur: 1786 März 25 bey Erledigung einer Prälatenstelle ist ein geprüfter Weltpriester, oder Stiftgeistlicher an den Platz des abgegangenen Prälatens unter der Benennung: Comméndatärabt, aufzustellen.) 1786. May 27 a) der Commendeabt soll als ein Mann von guten Grundsätzen bekannt seyn, durch sein sittliches Betragen, und seine Bescheidenheit sich vortheilhaft ausgezeichnet haben, und jenes Zweiges der Oeconomie vorzüglich kundig seyn, wodurch die vorzüglichsten Einkünfte des Stiftes, welchem er vorzustehen kommt, erzielet werden. Der Stiftgeist-

liche kann nicht für jenes Stift, dessen Mitglied er ist, als Commendeabt vorgeschlagen werden. b) Der Commendeabt besorgt die Oeconomie des ihm anvertrauten Stiftes nach der, in diesem Fache für Vorsteher geistlicher Kommunitäten, bestehenden Vorschrift; er hält auf die Handhabung der allgemeinen landesfürstlichen Befehle, besorgt die pfarrlichen Geschäfte des Stiftes in so weit, das er dem Bischofe von dem Betragen und den Fähigkeiten der Stiftgeistlichen Nachricht gebe, und bey Erledigung einer Stiftpfarre drey von ihm, und dem Prior taugliche Subjecte dem Bischofe, zur Auswahl (S. nachstehendes Gesetz 1786. Sept. 9.) vorschlage, welcher aber, wenn er ja aus den vorgeschlagenen Individuen keines zu wählen denket, die Sache der Landesstelle vorlegt; der Abt hat die möglich gute Eintracht zwischen sich und dem Prior, so, wie zwischen diesem und den übrigen Mönchen zu pflegen. An jährlicher Besoldung sind den Commendeäbten im Lande unter der Ens Ein tausend Gulden ausgemessen, und nebst dem die Wohnung, das Licht, und Holz, dann andere kleine Zuflüsse an Viktualien und Wein von dem Stifte unentgeltlich bewilliget. Nach diesem Verhältnisse wird die Besoldung der Commendeäbte in den Provinzen bestimmt, worüber die Länderstellen auf den sich ergebenden Fall, das Gutachten zu eröffnen haben. c) Der Diöcesanbischof hat das Recht Commendeäbte der Landesstelle vorzuschlagen, welche den Vorschlag mit Benennung aller Candidaten gutächtlich nach Hofe begleitet; d) die Instal-

stallation des Commendeabtens besorgt das Kreisamt, in dessen Bezirk das Commendestift gelegen; die Installation besteht darinn: der Abt wird dem Prior, und Convente vorgestellet, die Beamten und Untergebenen aber mit Gehorsam an ihn angewiesen. Bey der Anstellung hat der Bischof entweder in eigener, oder in einer dritten Person so weit einzuschreiten, daß der Prior, und das Convent zu Ruhe und Ordnung im Hause unter sich und mit dem neu ernannten Abten ermahnt werden. Die Aebte können nach Umständen abgeändert werden, daher bey ihrer Einsetzung all jenes zu unterbleiben hat, wodurch sie des lebenslänglichen Besitzes des Amtes versichert werden; e) der Abt hat sich in die Stiftsdisciplin nicht zu mengen, daher die geistliche Investitur des Abtens ganz wegzulassen ist; f) Jedem Commendeabten ist beym Antritte seines Amtes ein, nach der bey Stiften übliche Art, verfastes Inventarium zu übergeben, welches ihn zur Haftung des Uebernohmenen verbindet, g) Die Commendeäbte haben Sitz und Stimme auf den Landtagen (S. Landtag 786, März. 787 Horn. 5) h) der ernannte Commendeäbt kann neben seiner Commendarie keine andere Pfründe besitzen) 1786. Sept. 9. Der Commendeabt übt das Präsentationrecht im Nahmen des Stiftes, welchem er vorstehet, also aus, daß er dem Bischofe drey durch Concursprüfung tauglich befundenen Subjecte sowohl von Stift- als anderen Geistlichen vorzuschlagen hat. Die Stifte werden daher durch die Einsetzung der Commendeäbte

deäbte des Präsentationrechtes und der damit verbundenen Gerechtsamen nicht verlustig.

Abdecker: 1752 Juny 7 der Abdecker soll bey vollem Mondscheine in der Mitternacht die Hunde in Wien auffangen, und wegbringen,) 1753 der Verkauf des Fleisches ist ihm bey Strafe verbothen,) 1767 August 4 den Wasenmeistern wird der Verkauf der Häute des gefallenen Viehes gestattet) 1767. Sept. 9. Den Wasenmeistern soll für die von dem gefallenen Viehe abgezogene Haut bey Thieren von grösserer Gattung, als Ochsen, Pferde u. s. w. 15 kr. für das Stück, bey kleineren Gattungen hingegen 8 kr. für das Stück bezahlt werden). 1767. Dec. 17. In dem Falle das ein Vieh an keiner Seuche gefallen, hat es wegen der Abdeckung und Vertilgung desselben bey der bestehenden Vorschrift zu bleiben) 1773. August 1. Dem gefallenen Viehe soll er die Haut behutsam abziehen, dasselbe fünf bis sechs Schuhe tief in die Erde vergraben, und die Haut in einem mit Kalk und Vitriol wohl versehenen Kasten, gut verschlossen verwahren) 1786. Sept. 19. Den Abdeckern in Galicien wird für das Hundschlagen, und Wegbringen der Aeser eine Belohnung aus den städtischen oder Policeifund nach Umständen, nie aber über hundert polnische Gulden ausgemessen). 1787 Jänner 29. Den Abdeckern wird das Herumstreifen eingestellet) 1788. Nov. 24. Den Abdeckern wird die gewöhnliche Schweinmastung mit Aesern, oder mit Fleische vom gefallenen Viehe; so wie auch das an manchem Orte übliche Einwerfen der

Knochen in die Flüsse bey scharfer Ahndung verbothen. S. Freymannstaxe.

Abeichung. 1776. die alten Bierfässer sind nach dem neuen Masse abzunehmen, die neuen Fässer hingegen sind jederzeit mit dem Stabe zur Ausfindung des Maßgehaltes zu untersuchen.

Abendmahl, 1786. Jänner 5. der in Idria und an andern Orten bestehende Gebrauch für die Ausspendung des heil. Abendmahles Gebühren zu fordern, ist nicht zu dulden.) 1786. Der bestandene Gebrauch in Galicien die Kranken auf dem offnen Lande, zum Empfange der heil. Sacramente nach der Kirche zu bringen, ist nicht zu dulden, s. Arzt, 1779. Sept. 25. Geistlichkeit, 1767. Aug. 16., 1780. Juny 3. Gottesdienst, Hor. 21. Gründonnerstag, 1774 Apr. 4.

Aberglaube: 1753. Aug. 9. das sogenannte Christophori- und Koronagebeth, und alle Schriften, welche von Anrufung und Beschwörung der Geister, und des Teufels zur Erhaltung eines Geldes oder andern Nutzens handeln, sind binnen drey Monathen zu Gericht zu legen; im Unterlassungsfalle sind diejenigen, bey welchen in der Folge dergleichen Büchelchen oder Schriften vorkommen, als Verhehler und Verbreiter irrgläubiger Schriften zu behandeln). 1753. Nov. 1. Jene Personen welche das Volk durch den Verkauf unächter Reliquien, Rosenkränze, und anderer dergleichen Dinge irre führen, sollen eingezogen werden). 1754. Dec. 2. In den Kalendern sind die Erzählungen von Finsternissen, und die sogenann-

ten Aderlaßtafeln, mit den dazu gehörigen Anmerkungen, hinwegzulassen). 1754. Dec. 7. Der Verkauf der mit albernen und unflätigen Dingen angefüllten Kalender wird verbothen) 1755. März 1. Der politischen Behörde sind alle vorkommende Hexen-Gespenster-und Schatzgrabensachen, wie auch die vom Teufel besessenen Personen bey ihrer Betretung, anzuzeigen). 1758. Apr. 17. Jene Personen, welche den Leuten von wunderthätigen Gnadenbildern, Geschichten, Gesängen, und anderen abergläubigen Andachtsübungen Empfehlung machen, sind nicht zu dulden). 1765. Octob. 23. Jene Gebethe, und Gesänge, welche das Marienbild zu Hradek für wunderwirkend ausrufen, sind zu vertilgen) 1777. Juny 8. Der Geistlichkeit vorzüglich den Mitgliedern des Capucinerordens wird verbothen das sogenannte Breve de Moreha, welches aus einigen tausend Ingredientien zusammgesetzt, für ein wirksames Mittel gegen die Zauberey ausgerufen wird, und die Ausstreuung desselben unter das Volk, wird verbothen) 1779. Nov. 3. Das in der Johanninacht übliche Läuten, Graben und Anheftung der Blumen, Kräuter und Wurzeln über die Thüren, und an den Fenstern wird in Obersteyer verbothen). 1780. Sept. 15. Das in einigen Orten in Ansehung der Blutsauger, herrschende Vorurtheil, soll nicht unterhalten werden). 1783. Apr. 22. Das sogenannte Kinder zu tragen oder Witzen acht oder vierzehn Tage nach der Taufe desselben, wird bey Strafe, verbothen.) 1783. Nov. 26. Abstellung des Läutens beym Gewitter. (1786.

April. 12. das Gewitterläuten wird in Ungarn verbothen). 1784. May 5. Alles Segensſprechen über Brod, Waſſer, Wein, Kerzen, Saamen, Früchte, Vincentiſegen, und Generalabſolution, werden abgeſtellet, und nur die im römiſchen Rituale ausdrücklich vorgeſchriebene Segenſprechung, und Generalabſolution wird als gültig erklärt). 1785. Dec. 2. Das Ausräuchern der Häuſer am Neuenjahr Dreykönigtage, und Weynachten wird eingeſtellet). 1786. Der Kauf und Verkauf des ungariſchen Gebethbüchels (Lelki Kints) Seelenſchatz wird bey Konfiſcation und ſcharfer Ahndung verbothen). 1787. Jäner 9. Der in Ungarn übliche Gebrauch Sterbende, oder Geſtorbene mit beſonderm Ungeſtümme zu beſuchen, ſich über den Körper des Sterbenden, oder Geſtorbenen zu legen ꝛc. haben die Obrigkeiten abzuſtellen). 1787. Oktob. 1. Den Unterthanen iſt der Irrwahn zu benehmen, daß ohne Verletzung der Ehre demjenigen, der an ſich ſelbſt Mörder geworden iſt, nicht könne Hülfe geleiſtet werden. S. Biſchof, 1781. Juni 27. Hirtenbrief, 1781. Nov. 27. Reformatenorden, 1782. Jänner 4. Vorſegnung, 1784. Oct. 21.

Abfahrtgeld, ſ. Juſtizcodex.

Abfall: 1767 Aug. 16. Derjenige begeht ein politiſches Verbrechen, welcher eine chriſtliche Perſon durch falſchen Unterricht, oder Ränke von der chriſtlichen Religion abwendet, dieſelbe entweder zur Verläugnung jeder Religion, oder zur Annahme einer ſolchen leitet, welche das Evangelium läugnet.

— Stra-

— Strafe: Schandbühne, und zeitlich strengeres Gefängniß. P. St. G. §. 64, 66.

Abfertigung, s. Arrha 1775. Nov. 1. IV. §. 20.

Abfuhr, s. Kontribution 1775. Oct. 9.

Abfütterung der Pferde auf den Gassen, s. Policei 1787. April. §. 5.

Ein eigenes Verboth wegen der öffentlichen Abfütterung der Pferde besteht nicht; Handlungen aber dieser Art sind unstreitig in den, an allen civilisirten Orten bestehenden Policeigesetzen begriffen, nach welchen die Wege offen sollen gehalten werden.

Abgabe, s. Geistlichkeit 1767. August. 9. 1780. Jän. 3. Illyrische Nation) 1777. §. IV. Kanzelleytaxen (bischöfliche) Kontribution; Pfarrer 1783. Octob. 23. Religionfund 1788. Steuerregulierung, Stolle, Verzehrungsteuer.

Abgebrannte, s. Almosensammlung 1773. Sept. 10, Kreisamt 1786. May. §. 15.

Abhämung, s. Visierung.

Abhandlungbericht: 1787. May 4. die von Abhandlungbehörden, von Amtswegen, erstatteten Berichte und dergleichen Anzeigen sammt ihren Beylagen unterliegen nicht dem Papierstämpel. S. Papierstämpel.

Ablaß: Die Ablaßtafeln mit der Aufschrift: Toties Quoties sind zu vertilgen, s. Bischof, 1781. Nov. 27.) 1782. May 7. Ueber alle Verleihungen und Breven der Abläße soll mit Einsendung des Originals und einer glaubwürdigen Abschrift des Placiti Regii von Jederman ange-

gesuchet werden). 1782. Octob. 15. Die Ablaßgesuche sind jedesmahl dem Bischofe zur Untersuchung der Nothwendigkeit solche zu verleihen vorzulegen). 1786. . . Allen Ablaßverkündigungen, wobey die Wirkung des Ablasses auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, ist bey allen Gebethen, Directorien, und anderen Blättern der Druck untersagt. Diejenigen, welche ohne diesen Beysatz gedruckt werden, sind nur damahls zuzulassen, wenn der Buchdrucker sich mit einem Diöcesanatteste ausweisen kann, daß der Bischof das Ablaßbreve gültig befunden habe; welches auch der Verkündigung beyzudrucken ist) 1787. May 2. Vorstehende ungegründete Lehre wegen der Wirkung der Ablässe auf die Seelen im Fegfeuer, ist in dem Normalcathechismus bey einer neuen Auflage desselben hinwegzulassen. Die Erwähnung des eben gedachten Ablasses ist in den Kalendern, Directorien, Brevieren, Gebethbüchern und Ankündigungen verbothen. S. Altar (privilegirter), Bischof 1781. Nov. 27; 1782. Octob. 15.

Ablaßpfennig, s. Bürgerrecht 1746. Decemb. 20.

Ablegen, s. Ledererinnung 1776. Jun. 8.

Abraupung, s. Baumzucht 1782. May. 8.

Abreden, s. Dienstbothenordnung 1756. §. 19. Fabricanten 1767. Apr. 23.

Absatzpapper, s. Bürgerrecht, 1765.

Abschaffung von einem bestimmten Orte 1787. Jän. 13. a) Ein politischer Verbrecher kann nur von einem bestimmten Orte abgeschaffet werden,

da

da die Freyheit an jedem andern Orte die Nahrung zu suchen keine Beschränkung leidet; (§. 18.) b) Der politische Verbrecher kann von seinem Geburtsorte, oder dem Orte, wo er sich zehn Jahre aufgehalten hat, ausser der Vergehung mit einem Viehe (§. 72.) und des Verbrechens der Unzucht (§. 73.) nicht verwiesen werden p. S. G.

Abschäler, s. Holzstättenordnung 1753. VI. §. 3. 4.

Abschied, s. Entlassungschein.

Abschicken, s. Innungnoma §. 6.

Abschreibung, 1785. Nov. 12. von der angetragenen der auf dem Exequatorio dominicali fatirten, und izt aufgehobenen Abfahrtgelder hat es abzukommen.

Abschrift; 1782 Octob. jene glaubwürdige Abschriften, welche zur Ansuchung des Placiti Regii der päpstlichen Bullen, und anderen Concessionurkunden gemacht werden, sind von den Konsistorien und Registraturen der Behörde unentgeltlich zu vidimiren, auch unterliegen sie keiner Stämpelgebühr.

Absentirung, s. Dienstentfernung.

Absolutorium: 1785 Septemb. 9. jedem Rechnungführer ist die Lossprechung zu ertheilen, wenn er die in Ansehung der Mängel ihm gemachten Aufträge vollständig befolget hat.

Abstammungsurkunde, s. Adel 1784. Nov. 18.

Absteigquartier, s. Milizquartier, 1784. Jul. 13, 1784. Dec. 9.

Abſtiftung: 1785. April 18. Die Abſtiftung der Bauern gehört zum politiſchen Fache, wenn dieſelbe nicht wegen förmlicher Einlegung der Schuld, ſondern von Amtswegen, entweder als eine Strafe, oder wenn ſich der Bauer über zwey Drittheil ſeines Vermögens einſchuldet, vorzunehmen iſt; im letzteren Falle wird das Vermögen des Unterthans durch zwey auswärtige unpartheyiſche und verſtändige Beamten mit Beyziehung des Unterthans ſelbſt, oder ſeines Vertreters unterſucht, und der Schuldenſtand liquidirt; ferner wird die Schätzung der Grundſtücke und Fahrniſſe durch Sachkundige vorgenohmen, die Gläubiger ordentlich aufgefordert, der Activ=und Paſſivſtand inventirt, das Inventarium von den zwey Beamten unterfertiget, und von der Herrſchaft an das Kreisamt mit der Bitte zur Einſchreitung der Abſtiftung einbegleitet. Von dem Kreisamte wird die Herrſchaft und der Unterthan vorgefordert, und wie in andern Angelegenheiten zwiſchen dem Herrn und dem Unterthan verfahren. Der beſchwerte Theil kann zum Recurs ſchreiten, bis dahin wird mit der Abſtiftung inne gehalten.) 1786. Jänner. 23. Die Abſtiftung der Bauern in Ungarn und Siebenbürgen, von ihren Kolonicalgründen findet Platz a) wenn der Bauer ſeinen Grund nicht, wie es einem ämſigen Hauswirthe zuſteht, bearbeitet b) wenn er ſich über zwey Drittheil ſeines liegenden Vermögens einſchuldet; c) wenn er der Obrigkeit die jährlich zu leiſtenden Gaben durch Ein ganzes Jahr nicht entrichtet, ohne das Unglücksfälle daran Schuld ſind, d) wenn ſel-

ber im Ungehorsam und Widersetzung beharret, dem ungeachtet, daß er dieserwegen mit Arrest, oder Strafarbeit mit oder ohne Fußeisenanlegung gezüchtiget worden. In Folge des Gesetzes vom 22 Aug. 1785. kann die Abstiftung in den vorstehenden Fällen von den Grundobrigkeiten nicht eigenmächtig, sondern nach Erkenntniß der betroffenen Komitatsbehörde verhängt worden,) 1787. März 19. Die Abstiftung vom Hause und Hofe findet auch gegen die an der Gränze wohnenden Schwärzer statt. S. Einlösung 1785. Jän. 5. Grundstück 1784. März 27.

Abt (fremder) s. Lehengüter, 1787. Jul. 3.

Abtreiben: 1771. Nov. 2 die Ferdinandeische Bergordnung in Rücksicht des Laborirens, Probirens und sogenannten Capellirens, wird erneuert und die Ausübung dergleichen Handlungen allen den hierzu nicht befugten, bey Konfiscation der verbothenen Werkzeuge, und Materialien abermahl verbothen, die Hausinhaber welche in ihren Häusern dergleiche Arbeiten dulden, sind dem betroffenen Münz-oder Bergamte bey dessen Abgange aber der Obrigkeit anzuzeigen. S. Arbeiter in Gold und Silber.

Abtretungliquidation: 1783. Octob. 22. bey Abänderung eines Kontributionrechnungführers sind die Abtretungliquidationen dem betroffenen Kreisamte einzusenden.

Abweidung, s. Dienstbothenordnung 1783. §. 50. 51.

Abwesende, s. Auswanderung 1784. Aug. 10. §. 20.

Abzug-

Abzugwein, s. Schankrecht, 1748.

Academie, s. Cremsmünster, Milizacademie, Realacademie, Ritteracademie.

Academie der bildenden Künste in Wien; dieselbe ist durch verschiedene mit ihr vereinigten Kunstschulen zu ihrer itzigen Grösse gestiegen. Der erste Grund zu diesem Kunstgebäude wurde unter Kaiser Leopold im Jahr 1704 gelegt; zur academischen Wohnung wurde das zweyte Geschoß das unter dem Tuchlauben gelegene Haus zum Schönenbrunnen genannt, gewidmet. Der bald erfolgte Tod des Kaisers wurde die Ursache, daß die Eröffnung der Academie erst unter Joseph I. vor sich gehen konnte; die feyerliche Eröffnung geschah am 18 December 1705. Kaiser Karl VI. ließ sich die Herstellung der Academie sehr angelegen seyn; noch mehr that die Höchstselige Monarchinn Maria Theresia, und Joseph II. gab der Academie ihren heutigen Glanz. Sie besteht nun aus sieben Kunstclassen, diese sind: die Historienmahlerey, Bildhauerey, Architectur, Landschaftmahlerey, Erzverschneidung, Kupferstecherey, und die Fabrikschule, welche im Jahre 1756 errichtet und 1786 mit der Academie vereiniget worden ist. Die Academie besteht: a) aus dem Protector (izt Fürsten von Kaunitzrittberg) Er ist das Oberhaupt der Academie, Ihm sind die Rathsprotocolle zur Entscheidung vorzulegen, Er ertheilt den sich auszeichnenden dürftigen Schülern Pensionen, und befördert sie zu Kunstreisen; b) der academische Rath, dieser besteht aus einem Präses (izt Freyherrn von

Sperges)

Sperges) aus Beysitzern von Adelichen, und Künstlern, die letzteren haben die erste Stimme, so oft es sich um den practischen Theil der Kunst fragt, die erstern aber wenn es um die Theorie, oder einen mit Wissenschaften verflochtenen Theil zu thun ist; c) aus dem **Secretär**, dessen Stelle beständig ist (itzige Hofrath von Sonnenfels) er führt im Rathe den Vortrag über die Gegenstände, welche in die Berathschlagung zu nehmen sind, verfaßt das Protocoll, unterfertigt solches, und tragt die darüber erfolgte Entschliessung in der nächsten Rathssitzung vor; er entwirft alle Urkunden und Schriften, welche im Nahmen der Academie gegeben werden, besorgt die Matrikel, das Archiv, die Bibliothek ꝛc. und hält bey academischen Feyerlichkeiten eine der Gelegenheit entsprechende Rede; ihm ist ein Adjunct (itzt Anton Weinkopf) zugetheilt, der im Verhinderungsfalle die Secretariatsgeschäfte besorget; d) aus **Ehrenmitgliedern**, oder Personen von der höchsten Familie, dem hohen Adel, Gelehrten, und Künstlern. Auf die Ehrenmitgliedsstelle hat auch das weibliche Geschlecht durch Geburt, oder Kunst einen Anspruch; e) aus den **Directoren**, jede Classe hat ihren eigenen Director; die Mahler- und Bildhauerkunde sind zusamm vereiniget; die Directores nehmen die Schüler (wenn sie vorher bey dem Secretariat inmatrikuliert worden) auf, halten die gewöhnliche Lehrstunden, besorgen die innere Ordnung ihrer Kunstclassen, beurtheilen den Fortgang jedes Schülers, ob solcher zur höhern Kunstschule zu lassen, oder zu einer andern Beschäfti-

schäftigung zu verweisen sey ꝛc. f) aus den Professoren, welche den Schülern die nöthige Anleitung geben, und ihre Arbeiten mit eigener Hand verbessern. Der Lehrer der Architectur führt überdieß seine Zöglinge jährlich Ein Mahl zur Ausübung der practischen Meßkunde auf das Feld; desgleichen unterrichtet der Lehrer der Landschaftmahlerey die tüchtigeren Schüler in den Sommermonathen wöchentlich Ein Mahl in den um Wien gelegenen Gegenden; im September geschieht die Naturzeichnung auf Landesfürstliche Kosten in den von Wien entfernteren Gegenden. Diese Zeichnungen werden dem Rathe vorgelegt; g) aus wirklichen Mitgliedern; hierzu werden In-und Ausländer von unbescholtenem Rufe aufgenohmen, vorhinein hat jeder Werber ein von ihm verfertigtes Aufnahmstück dem Rathe vorzulegen, dieß Stück wird mit einem geschlossenen Zettelchen, in welchem der Nahme des Künstlers zu lesen, und von aussen mit einem Wahlspruch überschrieben ist, an das Secretariat gesendet, der Rath nihmt das Kunststück in die Untersuchung, und nach erfolgtem Beyfalle wird dem Künstler das academische Diplom zugesendet, welches ihn berechtiget seine Kunst allein, oder mit Gehülfen, frey und ohne Entrichtung einer Gewerbstaxe auszuüben. Die in Wien befindlichen academischen Künstler sind verbunden die Academie öfters zur Aneiferung der Schüler, zu besuchen, nach der Natur mitzuzeichnen, die Academie manchmahl mit einem Kunststück zu bereichern, ihre Skizzen, besonders die für das Oeffentliche bestimten Kunststücke dem Rathe vorzulegen, und die vollende-

ten Kunstarbeiten zum Vortheile angehender Künstler auf einige Tage im academischen Saale aufzustellen, h) diejenigen Jünglinge, welche an den unentgeltlichen KunstunterrichtTheil zu nehmen denken, worunter auch jene begriffen sind, welche bloß aus Neigung zum Schönen sich Kenntnisse sammeln möchten, melden sich bey dem betroffenen Director, und bey dem Secretariat wegen der Matrikel; die ordentlichen Schüler, haben die gewöhnlichen Schuhlstunden, unausgesetzt, und mit täglicher Aufzeichnung ihres Nahmens zu besuchen, im Falle des Ausbleibens geschieht an den Director die Meldung, jeder ist zum Gehorsame gegen den Lehrer, und sittlichen Betragen verhalten; diejenigen welche in Ausübung einer Kunst ihr künftiges Gewerbe machen wollen, sind genauer an die Beobachtung der academischen Regeln gebunden, sind nach erhaltenen jährlich erneuerten acad. Attesten von der Milizstellung frey, und erhalten, wenn sie entweder in einem grossen Concurs den zweyten Preis erlangen, und solchen der Academie überlassen, oder sich sonst in einer Kunstarbeit auszeichnen, ein Schutzatteste für ihre Person allein, mithin ohne Gehülf zu arbeiten; jedem ist die Copirung der in der Academie vorfindigen Kunstwerken erlaubt und man kann im Falle des Bedarfes um die erforderlichen Modelstellung u. d. bitten.

1.) i) Die Aufnahmstücke der ersten und letzten Classe müssen Oehlgemählde seyn, und wird in der Geschichte eine Gruppe, von wenigstens zwey Figuren, in der Landschaftmahlerey aber eine nach der Natur genohmene Gegend gefordert; auch Porträte

von

von Personen von Unterscheidung, Konversation- Thier- und Früchtenstücke werden angenohmen.

2) Von der Bildhauerey sind historische Basreliefe, einzelne Figuren vom Stein oder Metalle, oder auch Ornamente zu übergeben.

3) Bey der Architectur ist ein der Ausführung fähiger Entwurf eines grossen Gebäudes mit seinem Grunde und Aufrissen, Profil und perspektivischer Zeichnung, oder auch Architecturstücke in Oehlfarben zu verfertigen.

4) Bey der Erzschneidungclasse ist ein Basrelief von einer historischen Gruppe aus einem Klumpen Metalle zu verschneiden.

5) Die Kupferstecher haben Platten von mittlerer Grösse, in was immer für einer Art von Kunst, nach irgend einem Gemählde der berühmten alten Meister vorzulegen; von dieser Arbeit, wenn sie Beyfall erhält, werden dem Verfertiger mehr oder weniger Abdrücke zum Verkaufe überlassen.

k) Die eigentlichen Aufgaben der Preisschriften werden jederzeit durch die Wienerzeitungblätter bekannt gemacht. Diejenigen Stücke, welche aus Landesfürstlicher Gnade einen grossen in einer Schaumünze von vier und zwanzig Ducaten bestehenden Preis erhalten, bleiben der Academie eigen und verschaffen dem Künstler den Vorzug eines ordentlichen Mitgliedes; durch die Ueberlassung des zweyten Preisstückes, wofür ebenfalls vom allerhöchsten Hofe acht Ducaten bestimmt sind, erhält der Künstler, wie schon gesagt worden, die Freyheit auf eigene Hand zu arbeiten. Die Anfänger der Kunstclas-

sen, welche die Academie ordentlich besuchen, erhalten die von dem Reichsreferendar Paul Anton von Gundel gestifteten Prämien (das Stiftungscapital beträgt fünf tausend Gulden). Für jede Kunstclasse kommen bey sieben Ducaten. Die Aufgabe wird von dem Secretär schriftlich bekannt gemacht 1) In Folge Hofdecrets vom 10. März 1768 sind die Künstler von der Kommerciengewerbstaxe-Entrichtung frey gesprochen. Im Jahr 1767. nahm die Boussierschule ihren Anfang. S. Architecturstudium, Kupferstecherkunst.

Academie Josephinisch medicinisch chirurgische. Se. Majestät haben in Folge eines Handschreibens von 13. Hornung 1786, das von Demselben gestiftete medicinische chirurgische Institut zu einer Academie unter der Benennung: Josephinisch medicinisch chirurgische Academie erhoben, und derselben unter Dero eigenen Unterzeichnung ein Diplom datirt Wien von 5. April 1786. ausfertigen lassen. In Folge desselben genießt 1) a) die Academie mit dem erbländischen Universitäten gleiche Vorrechte, b) hat sie das Befugniß, diejenigen Schüler, welche bey ihr den ordentlichen Lehrcurs vollendet, und in den vorgeschriebenen Prüfungen von den erworbenen Kenntnissen in der Medicin, und chirurgischen Wissenschaften zureichende Beweise abgeleget haben, zu Magistern und Doctoren der Chirurgie zu befördern und als solchen das gewöhnliche Diplom auszufertigen c) wird den hohen und niederen Stellen verordnet, daß die von der Academie befördern

derten Magisters, und Doctores der Chirurgie in dieser Eigenschaft in allen Erblanden anerkannt werden, ihre Kunst an allen Orten sowohl bey der Miliz als dem Civile auszuüben berechtiget, auch sonst zu allen öffentlichen, und Landesfürstlichen der Chirurgie angemessenen Aemtern und Bedienstungen zu gelangen, fähig sind d) wird der Academie bey Ausfertigung ihrer Diplome, und anderer academischen Urkunden das kaiserl. königl. Siegel zu führen erlaubt. Die Umschrift desselben lautet:

Academia Caes. reg. Iosephina Medico-Chirurgica Vindob.

2) die Academie steht stets unter dem unmittelbaren Schutze des regierenden Landesfürstens, dergestalt, daß der zeitliche Director der Academie alle Verordnungen, welche dieselben betreffen, immer unmittelbar von dem Monarchen erhält, und der Director hat in allen wichtigen Vorfällen und Angelegenheiten der Academie sich gerade an den Monarchen selbst zu wenden 3) die Academie hat dreyerley Classen von Mitgliedern und diese sind nämlich: **wirkliche, einverleibte** und **korrespondirende** Mitglieder. Die ordentliche Zahl für die erste Classe ist auf **dreyssig**, für die zwey übrigen Classen auf **zwanzig** bestimmt. 4) zu ordentlichen Mitgliedern gehören die Professores der Academie, die Professores der Chirurgie und Anatomie sowohl in der Hauptstadt, als in den Provinzen der Monarchie, und der commandirende Stabschirurgus, in dem mit dem

Institute vereinten Hospitale; die eigenen Professores der Academie, und der angeführte Stabschirurgus; da diese Herren schon wegen ihres Amtes wirkliche academische Mitglieder sind, so werden sie von andern Mitgliedern dieser Classe durch den Titel: beständige Mitglieder, unterschieden. 5) zu Mitgliedern der zweyten Classe werden angenohmen die Professores der Chirurgie, und Anatomie; oder ausübende Wundärzte in fremden Staaten 6) zur Aufnahme in die dritte Classe sind sowohl Inländer, als fremde Professores und Wundärzte geeignet. Wenn die Correspondenten um die Academie sich wesentliche Verdienste erwerben, so können sie in der Folge als Einverleibte angenohmen werden. 7) Der beständige Director der Academie ist derjenige, welchem die Stelle eines Protochirurgus der Armee, und zugleich die Stelle eines Leibchirurgus anvertrauet ist. 8) Dem Director ist ein Vicedirector zugetheilet, welcher alle Jahre wechselweis in einer Versammlung von dem Director, und den fünf Professores der Academie gewählet wird. Die Wahl des Vicedirectors hat jedesmahl einen Tag nach Ostern, das ist, einen Tag vor dem Anfange der Vorlesungen zu geschehen, und ist bloß auf die fünf academischen Professores beschränket. Der itzige Director der Academie, welche derselben die Verfassung gab, ist der Ritter, und wirkliche Hofrath Herr Johann Alexander von Brambilla. 9) Aus den fünf Professoren wird jährlich der Secretär gewählt; dessen Wahl aber allein bey dem Director beruht.

10) Zur Aufnahme eines academischen Mitgliedes wird erfordert, daß die Anwerber über einen medicinischen, oder chirurgischen Gegenstand eine in teutscher, oder lateinischer Sprache verfaste Abhandlung, oder seltne und getreue Beobachtungen von wichtigem Gehalte einsenden, welchen die Gutheissung der Academie zu erhalten hat. 11) Ein Mann von bereits erkannten entschiedenen Verdiensten, hat bloß seine Werke der Academie einzusenden. 12) Die offen gewordenen Stellen der Mitglieder werden in einer academischen Versammlung wieder besetzt. Dergleichen Berathschlagungen können ohne Bewilligung des Directors, und dessen Gegenwart nicht geschehen. Die Stimmenden sind verpflichtet bey ihrer Stimmegebung die strengste Unpartheylichkeit zu beobachten. 13) Der Gewählte wird von dem Director im Nahmen der Academie an Sr. des Herrn Hofkriegsrathpräsidenden Excellenz schriftlich angezeigt, welcher hierüber den Vortrag an Sr. Majestät übergiebt. Nach erfolgter allerhöchsten Genehmhaltung läßt der Herr Hofkriegsrathspräsident dem neu erwählten wirklichen und einverleibten Mitgliede, von Sr. Majestät wegen, einen Ankündigungbrief ausfertigen, und solchen dem Director der Academie zur weitern Bestellung übergeben. Die correspondirenden Mitglieder erhalten den Ankündigungbrief unmittelbar von dem Director unter dem kaiserl. academischen Siegel. Alle von der Academie aufgenohmenen Mitglieder werden dem Register der Academie einverleibt, 14) die

Mitglieder der ersten und zweyten Classe, welche den ordentlichen academischen Versammlungen beyzuwohnen berechtiget sind, haben bey ihrer ersten Erscheinung in der Academie, dem Director anzugeloben: daß sie die academischen Statuten auf das Genaueste befolgen, und alle Academisten, als so viel geliebte Brüder ansehen wollen, die sich mit einem von freundschaftlichen Gesinnungen erfüllten Herzen vereint haben für das Wohl der Menschheit, und der Academie zu arbeiten, 15) diejenigen Mitglieder, welche innerhalb der Gränzen der Monarchie leben, sind verpflichtet, da sie in einem nähern Verhältnisse mit der Academie stehen, derselben jährlich wenigstens Eine wichtige Abhandlung, oder eine gemachte Beobachtung vom Belange vorzulegen 16) die Mitglieder in der Hauptstadt sollen von allen literarischen Werken, deren Inhalt für die Academie anziehend, und wichtig seyn möchten, kernige Auszüge machen und dieselben an den bestimmten Tag in der Versammlung vorlesen 17) die Geschäfte der Academie theilen sich in ordentliche, und ausserordentliche Sitzungen 18) die ordentlich academischen Sitzungen werden wöchentlich, mit Ausnahme der Feyertage, Oster-und Schulferien, an Donnerstag, im Winter um zwey, und in den Sommermonathen um drey Uhr Nachmittags gehalten, jede Versammlung hat durch zwey Stunden zu dauern, bey außerordentlichen Fällen werden auch Versammlungen, ausser dem bestimmten Tage gehalten. 19) Die auf-

ferordentlichen Versammlungen werden über Angelegenheiten gehalten, welche auf die innere Ordnung und Verfassung der Academie auf Statuten u. d. gl. Beziehung haben, zu dieser treten allein zusammen der Director, Vicedirector, Secretär, und die beständigen Mitglieder (§. 4.) der Academie. 20) Den ordentlichen Sitzungen können alle Mitglieder, (die Correspondirenden ausgenohmen) selbst Fremde, wenn sie in Wien sind, beywohnen. Von dem Director geschieht jederzeit an die anwesenden Mitglieder die Einladung zu der academischen Sitzung. Correspondirenden Academisten wird in dem Falle der Zutritt zu der Versammlung gestattet, wenn sie der Academie eine Sache von Wichtigkeit vorzutragen oder etwas Wichtiges vorzulesen haben. 21) Bey den Versammlungen führt der Director den Vorsitz, in dessen Abwesenheit vertritt der Vicedirector die Stelle, welcher über alles, was in den Versammlungen behandelt worden, dem Director ausführlichen Bericht zu geben hat. Bey der Versammlung nihmt der Vicedirector an der rechten Seite des Directors den Platz ein. 22) An der linken Seite des Directors nihmt bey den Sitzungen der academische Secretär den ersten Platz ein, dann folgen zu beiden Seiten zuerst die beständigen, nach diesen kommen zu sitzen die wirklichen, an welche sich die einverleibten Academisten, wofern einige zugegen sind, schliessen. Der Sitz wird nach dem Alter des Eintrittes in die Academie bestimmt. 23) Die zwölf erstern wirklichen Mit-

glie-

glieder der Academie, welche in der Hauptstadt wohnen, empfangen bey jeder academischen Sitzung für ihre Anwesenheit eine von Ihrem Grossen Stifter bewilligte Denkmünze, welche das Brustbild Desselben auf der einen, auf der Gegenseite die Aufschrift hat: Academia medico — Chirurgica militaris. Diese Denkmünze wird nach vollendeter Sitzung von dem Director ausgetheilt. Jeder Empfänger der Medaille zeichnet seinen Nahmen eigenhändig in das Versammlungprotocoll. Nur derjenige Academist erhält die Medaille, welcher der ganzen Sitzung beygewohnt hat. 24) die wirklichen Mitglieder, welche durch den Verlauf eines Jahres für die Academie auf irgend eine Weise etwas zu leisten unterlassen, verlieren für das darauf folgende zweyte Jahr den Anspruch auf die Medaille. Dieselbe wird von der Academie als ein Erkentlichkeitzeichen ertheilt. Die nicht vertheilten Münzen, werden zusammen als vorräthig, beygelegt. 25) Jedes Mitglied, welches der academischen Sitzung beywohnet, soll in Vertheidigung einer Meinung die Bescheidenheit nicht aus den Augen lassen und sobald der Director das Glöckchen tönen läßt, Stillschweigen beobachten. 26) Die besonderen Gegenstände der ordentlichen Versammlungen sind: Die Beurtheilung eingesandter Schriften, die Bestätigung und Berichtigung besonderer Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationsmethoden, oder auf gewisse innere, oder äussere Arzneyen; Berathschlagungen über schwerere Krank-

heits-

heitsfälle und die Begehung des Ehrengedächtnisses für verstorbene Mitglieder. 27) Alle Aufsätze und Schriften an die Academie sind postfrey zu bestellen. Die Einsendung geschieht unter der Adresse: an den Secretär der Josephinisch medicinisch chirurgischen Academie. Auch die Aufsätze, welche unter der Aufschrift des Directors einlaufen, werden dem Secretär zugefertiget, welcher über alle Aufsätze ein genaues Protocoll hält, in welches der Tag der eingelaufenen Schriften, nebst ihren Titeln eingetragen wird. Von dem Director wird die Ordnung bestimmt, nach der sie bey der Versammlung in Vortrage kommen. 28) Jede Schrift, worüber die Academie ein Urtheil fällt, wird in der Versammlung zwey Mahl vorgelesen. Die erste Vorlesung geschieht ohne Stimmegebung. 29) Bey der Beurtheilung einer Abhandlung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Gutheissung, welche der Academie einem eingesandten Aufsatz ertheilt, wird protocolirt. Ist die Schrift als ein Aufnahmstück eingesandt worden: so wird zur Wahl nach dem §. 10—12 der Statuten geschritten. Kömmt der Aufsatz von einem academischen Mitgliede: so ertheilt der Secretär im Nahmen der Academie ihm von der Gutheissung der Schrift in einen Schreiben Nachricht. Dasselbe wird unter academischen Siegel ausgefertiget. 30) Findet die Academie für nothwendig an einer eingesandten Arbeit eines abwesenden Mitgliedes, etwas zu ändern, oder kürzer zu fassen; so wird vorhinein dem Verfas-

fasser davon Nachricht ertheilt, und in so fern diesem eine Abänderung seines Aufsatzes nicht behagen sollte, so wird ihm solcher wieder zurück gestellet, williget er aber zu der Abänderung ein, so wird die Gutheissung ebenfalls protocollirt. 31) Schriften deren Unbedeutheit sich bey der ersten Uebersicht ankündiget, werden gar nicht gelesen. 32) Ueber die in einem eingesandten Aufsatze vorkommenden besondere Beobachtungen in Absicht auf chirurgische Operationen, oder inneren und äusseren Arzneyen, läßt die Academie durch Sachkündige Versuche machen, und über den Erfolg dem Einsender Bericht geben. Die ertheilte Auskunft wird im Archive der Academie verwahrt. 33) Von den eingesandten Aufsätzen, in welchen besondere, und noch wenig bekannte Thatsachen vorkommen, wird die Academie davon Gebrauch machen, wenn der Aufsatz mit glaubwürdigen Attesten begleitet wird, oder daß solche auf Ersuchung der Academie von dem Verfasser des Aufsatzes nachgetragen werden. 34) Wo es um eine eigne und ausserordentliche pathologische Beobachtung zu thun ist, wird gefordert, daß das pathologische Präparat selbst mit einer Beschreibung an die Academie begleitet werde. 35) Dasjenige Mitglied, welches in der Residenz anwesend ist und dem bey einem Kranken etwas besonderes Merkwürdiges vorfällt, soll, in sofern es thunlich ist, entweder den Kranken nach der Academie bringen, oder zu gemeinschaftlichen Beobachtungen einige Mitacademisten zum Kranken mitneh-

nehmen. 36) Bey der Vorstellung eines Kranken der Academie wird über die gemachten Beobachtungen ein besonderes Protocoll geführt, und von dem Director, Vicedirector, und dem Ordinario des Kranken unterzeichnet. Sind die Beobachtungen auſſer der Academie von dazu geladenen Academisten gemacht worden: so haben sie darüber eine schriftliche Auskunft der Academie zu geben. 37) Alle eingesandte und von der Academie gutgeheissene Abhandlungen, und auch die berichtigten fremden und eigenen Beobachtungen werden bey der Academie im Archive gesammelt, bis die Sammlung der Ausgabe eines mässigen Quartbandes entspricht. 38) Jedem ans Licht getretenen Bande academischer Aufsätze, wird das Nahmenverzeichniß der wirklich einverleibten und correspondirenden Mitglieder angehängt. Die Gestorbenen werden stets mit dem Zeichen † angemerket. 39) Jedes wirkliche oder einverleibte Mitglied, welches zu den Verhandlungen beyträgt, erhält dieselbe von der Academie unentgeltlich. 40) Das Andenken eines Mitgliedes der ersten und zweyten Classe wird bey der Academie mit einer Rede gefeyert. Daher sich die Academie bestreben wird, von ihm biographische Daten zu sammeln — nach Wichtigkeit des Inhaltes wird sein Ehrengedächtniß im Drucke erscheinen. IV. §. 41.) Jährlich wird nach Ostern unter dem Vorsitze des Directors in einer Versammlung über eine Preißfrage berathschlagt. Die gewählte Preisfrage wird dann durch öffentliche Blätter bekannt gemacht. 42) Mitglieder der

Academie können auf einen ausgesetzten Preis keinen Anspruch machen. Die Academie wird sich ihrem Ziele mehr genähert sehen, wenn viele Abhandlungen von erbländischen Milizwundärzten einkommen. 43) Die Beantwortung der Preisfragen können in teutscher, oder lateinischer Sprache verfaßt werden, und sind vor Ostern entweder an den Protochirurgus, als Director, oder an das Secretariat postfrey zu senden. 44) Die Preisarbeiten sind nach der Art, wie bey andern Academien es sittlich ist, mit Denksprüchen zu bezeichnen, und ihre Einsendung ist mit einem versiegelten Briefe zu begleiten. Nur jene Briefe werden eröffnet, deren Verfasser den Preis erhält, und dem das Accesß zuerkannt worden ist. 45) Nach dem Verlaufe der bestimmten Zeit zur Einsendung der Preisschrift, bestimmt der Director zu ihrer Beurtheilung den Versammlungtag. Jede Abhandlung wird nach dem §. 28. der Statuten vorgenohmen. Der Director hat nur damahls eine zweyfache Stimme, wenn die Stimmen gleich getheilt sind. 46) Entsprechen die eingesandten Preisschriften ihrer Erwartung nicht: so wird die nämliche Preisfrage für das folgende Jahr wiederholt, und der Preis verdoppelt. Dieß geschieht auch für das dritte Jahr, in so fern im zweyten Jahre keine entsprechende Auflösung eingekommen; es wird ein dreyfacher Preis ausgesetzt. 47) In sofern über die wiederholte Preisfrage keine entscheidende Beantwortung erfolgt, wird eine neue bestimmt, und durch die folgenden drey Jahren jedesmahl

ein

ein doppelter Preis ausgesetzt. 48) Der Verfaſ-
ſer der gekrönten Preisſchrift, wenn er in Wien
iſt, erhält den Preis aus der Hand des Direc-
tors öffentlich im academiſchen Saale. Den Ab-
weſenden wird der Preis mit einem dem Gegen-
ſtande angemeſſenen Schreiben zugeſandt. 49) Die
Preisſchrift beſteht in einer goldenen Medaille mit
dem Bildniſſe des erhabenen Stifters der Acade-
mie; die Rückſeite enthält die Worte: Bene me-
rentibus de arte medico-chirurgica prae-
mium conſtituit N. N. MDCCLXXXV. 50.)
Die gekrönte Preisſchrift wird jedesmahl unter
dem Nahmen des Verfaſſers auf academiſche Ko-
ſten gedruckt. 51) Das Acceſſit erhält diejenige,
Preisſchrift welche der gekrönten am nächſten kömmt.
Auch von denjenigen wird öffentlich eine rühmliche
Erwähnung gemacht, deren ausgearbeitete Preis-
ſchriften ſich in einzelnen Theilen vortheilhaft ausge-
zeichnet haben. B. I. 1) zur Ermunterung der aca-
demiſchen Jugend haben Se. Majeſtät nebſt
der Ausſicht der Anſtellung, noch insbeſondere
eigene ſilberne Preiſe, im Werthe von 5 und 10
Gulden geſtiftet, die von ſechs zu ſechs Mona-
then ausgetheilet werden. 2) Dieſe Preismedaillen
führen das Bildniß des Groſſen Stifters. Sie
ſind ausſchlieſſend der academiſchen Jugend ge-
widmet. 3) Die Wahl der Concurrirenden für die-
ſe Preiſe beruht bey dem im Spitale commandi-
renden Stabswundarzt, und dem Profector. Em-
pfehlungen hierzu ſind: gutes Studium in der
Anatomie und Chirurgie, fleiſſige Verwendung

bey

bey Krankenbetten, und gute Sitten. 4) die Concurrirenden werden im academischen Hörsaale in Gegenwart des Directors, Vicedirectors, des Professors der Anatomie, und Physiologie, des Professors der chirurgischen Institutionen, des commandirenden Stabschirurgus, und Prosectors aus der Anatomie und Chirurgie geprüfet. Nach der Prüfung folgt die Preisevertheilung. Unbesoldete Zöglinge, welche Preise erhalten, rücken bey dem ersten leer werdenden Platze in die Zahl der Besoldeten. II. 5) Der Anwerber um das Magisterium wendet sich mit einer Bittschrift an den Vicedirector, und unterstützt dieselbe mit Attesten, daß er dem vorgeschriebenen zweyjährigen Lehrcurs vollendet, in der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft einen Fortgang der ersten Classe gemacht, durch sechs Jahre, die zwey Jahre des Lehrcurses mitgerechnet, in Miliz- oder Civilspitälern mit eigener Handanlegung practiciret habe. 6) der Candidat hat sich einer zweyfachen Prüfung zu unterziehen, deren jede durch zwey Stunden dauert. Bey der ersten Prüfung wird der Candidat in der ersten Stunde über die Gegenstände aus der Pathologie, Anatomie und Physiologie geprüft, die zweyte Stunde ist bloß der Pathologie gewidmet. Die zweyte Prüfung hat in der ersten Stunde zum Gegenstande die chirurgischen Operationen, die Geburtshülfen, über die zu beyden erforderliche Bandagen und Instrumenten, und die sogenannte gerichtliche Chirurgie. In der zweyten Stunde werden an den Candidaten Fra-

gen

gen aus der Arzneywissenschaft, aus der Botanik, und Chimie, Materia Medica und Chirurgie gestellet. Endlich hat er verwickelte practische Fälle auseinander zu setzen, die Art ihrer Behandlung zu erklären, und die Arzneyformeln vorzuschreiben. 7) Da die Zöglinge von verschiedenen Nationen sind; so werden die Prüfungen nach Umständen in teutscher, lateinischer, französischer, oder wälscher Sprache gehalten. 8) Diesen Prüfungen wohnen bey, der Director, und fünf Professores. Wenn von den sechs ordentlich Prüfenden Einer zu erscheinen gehindert wird, so vertritt desselben Stelle der commandirende Stabschirurgus. Die Prüfung kann auch von fünf Examinatoren geschehen. Dem Director ist es überlassen, ein auswärtiges Mitglied, als den sechsten Prüfenden zuzuziehen. 9) Jeder Professor wählt die Prüfunggegenstände aus seinen Vorlesungen; der Director hingegen verbreitet sich über das Allgemeine, und vorzugsweis auf dasjenige, was auf der Candidaten Beruf, und die practische Anordnung ihrer erworbenen Kenntnisse eine bestimmte Beziehung hat. 10) Das Betragen der Prüfer soll so geartet seyn, daß es den Candidaten nicht muthlos macht. 11) Nach vollendeter Prüfung tritt der Candidat ab, und wird zur Ballote geschritten. Die weissen Kugeln sind die Beyfallsloose, die schwarzen hingegen die Loose der Verwerfung. Die Kugeln werden von dem Director gezählet, und erklärt, wohin die Ballote ausgefallen, welches von dem Se-

cretär protocollirt wird. Vier schwarze Kugeln versagen dem Candidaten den Grad. Sind die Stimmen durch drey weisse und eben so viel schwarze Kugeln getheilet; so wird der Candidat zur Nachholung der ihm noch mangelnden Kenntnisse angewiesen, und ihm zur neuen Prüfung eine Frist von sechs Monathen, höchstens von Einem Jahr zugestanden. 12) Ist die Ballote für den Geprüften ausgefallen; so wird er in den Saal zurück berufen, und ihm die erhaltene Magisterswürde angekündiget. 13) Hierauf hat der Beförderte in der gewöhnlichen Stellung folgenden Eid zu machen: (IV. §. 25.)

„Ich gelobe hiemit eidlich, Seiner Majestät dem Kai„ser mit aller pflichtmäßigen Treue ergeben zu seyn, „in deren allerhöchsten Dienste stets allen möglichen „Fleiß und Eifer zu bezeigen. — 26) Mich im Dien„ste der Kranken, die sich mir anvertrauen, ohne „Unterschied des Standes oder Vermögens mit glei„cher Liebe und Aemsigkeit zu verwenden. — 27) Mir „angelegen seyn zu lassen, daß Kranke, oder Ver„wundete bey Zeit sowohl ihre zeitlichen Angelegen„heiten in Ordnung bringen, als für das Heil ihrer „Seele besorgt seyn, auch die neugebohrnen schwa„chen Kinder christlicher Aeltern sogleich zu taufen, „oder ihre Taufe zu veranstalten. — 28) Vorzüg„lich werde ich es für ein unüberschreitbares Gesetz „ansehen, mich durch keinen Vorwand zur Verschrei„bung, oder Reichung solcher Mittel verleiten zu „lassen, welche auf mittelbare oder unmittelbare Wei„se die Abtreibung eines Kindes verursachen oder „befördern könnte. — 29) Eben so wenig werde ich „sogenannte heroische, und als heftig wirkend aner„kannte Mittel, vorzüglich Arsenicalpräparate weder „unter dem Nahmen von Heilmitteln für gewisse „Krankheiten anwenden, noch weniger aber bey mei„nen Kranken mit selben Versuche anstellen. — 30)

„In

„In Ansehen derjenigen Personen, die sich mich in „geheimen Krankheiten anvertrauen, werde ich — „das strengste Stillschweigen beobachten. — 31) Ich „gelobe ferner, in Fällen, wo ich nach meinem Stande, „oder aus Amtspflicht Atteste auszustellen, oder sonst „meinen Vorgesetzten über Verwundungen oder Ge„waltthaten schriftlich oder mündlich Bericht zu er„statten haben werde, nie mich durch Eigennutz oder „andere Nebenabsichten leiten zu lassen. — 32) Zu„letzt gelobe ich, von Apothekern weder an Geld „noch Geldeswerth Geschenke anzunehmen, noch mich „mit ihnen auf andere Art in ein geheimes Ver„ständniß zum Nachtheile meiner Pflicht einzulassen, eben „so wenig — selbst mich öffentlich, oder auf verbor„genen Wegen mit dem Verkaufe von Antidoten und „Arzneymitteln jemahls zu bemengen.

III. 14) Der Candidat der Doctorswürde hat durch Zeugnisse darzuthun, daß er den zweyjährigen Lehrcurs bey der Academie mit einem in der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft gemachten vorzüglichen Fortgange der ersten Classe vollendet, und daß er in Miliz- und Civilkrankenspitälern mit eigener Handanlegung volle acht Jahre, die zwey Lehrcursjahre mit eingerechnet practicirt habe. 15) Ohne den in der Academie vollendeten zweyjährigen grossen Lehrcurs können Feldwundärzte, wenn sie auch auf einer Universität oder Licäo das Magisterium erhalten haben, zu Magistern oder Doctoren an der Academie nicht befördert werden. Das Gesuch um die Doctorswürde ist jenem um das Magisterium gleich. 16) Für das Doctorat sind drey Prüfungen vorgeschrieben. Die beyde ersten werden, wie die Prüfungen für das Magisterium, nur mit grösserer

Strenge gehalten. Die Ballote muß mit allen sechs Kugeln weiß ausfallen. Ein als Magister geprüfter, wenn er bey den zwey Prüfungen allgemeinen Beyfall erhalten, kann nach der Hand zur dritten Prüfung um die Doctorswürde gelassen werden, wenn er das Zeugniß nachträgt, daß er seit seiner Beförderung noch zwey Jahre in einem Miliz- oder Civilkrankenspitale mit Verwendung practicirt habe. 17) Die dritte Prüfung besteht in einer chirurgischen Operation, welche der Candidat an einem Cadaver zu machen hat. Der Professor der Operationlehre sieht darauf, daß alle Operationen auf geschlossenen Zetteln geschrieben, in einem Gefässe zur Hand gehalten werden, von welchen er eine zieht, welche dann der Candidat zu verrichten haben wird. Diese Prüfung wird öffentlich gehalten, welcher die Schüler der Academie beywohnen können; auch fremde Zuhörer werden dazu geladen. 18) Der Candidat hat vorhinein Beweise zu geben, daß er mit der Theorie der Operation, welche er vorzunehmen hat, bekannt ist. — Die Operation hat eben mit der Vorsicht zu geschehen, wie bey einem Lebenden. 19) Einem minder beherzten Candidaten, welcher bereits bey den vorhergegangenen zwey Prüfungen vollkommen Genüge geleistet, wird erlaubt, sich eine Stunde vor der Operation, in ein an den Hörsaal stoßendes Cabinet zu begeben, seine Gedanken zu Papier zu bringen, und dann die Erklärungen aus seinem Aufsatze vorzutragen. 20) Die zur Operation nö-

thi-

thigen Bandagen, Instrumente und andere Kunstgeräthschaften erhält der Candidat von der Academie, er hat aber die Auswahl derselben (da dieselbe einen Theil der Prüfung ausmacht) selbst zu treffen, und zwar in der Ordnung, als er davon bey der Operation Gebrauch zu machen hat. 21) Die Candidaten haben ferner die Operation in der Ordnung, und nach der Methode einzurichten, die in der Academie gelehrt wird. 22) Der Candidat hat den vom Director oder Professor der Academie zur Prüfung bestimmten Theil des Cadavers in dem Hörsaale öffentlich anatomisch zuzubereiten, und genau zu demonstriren, zugleich auch die physiologischen Theile zu erklären. 23) Fällt nach vollendeter Prüfung die Ballote für den Candidaten aus, so wird ihm seine Beförderung in dem Hörsaale, in welchem die dritte Prüfung vorgenohmen worden, öffentlich angekündiget. — 24) Hierauf legt er eben den Eid ab, welcher oben bey der Beförderung zum Magisterium im Auszuge mitgetheilt worden. V. 33) Taxen. 34) Für die Beförderung zum Doctorate ist die Taxe vier und zwanzig, für den Magistergrad zwölf Ducaten. 35) Diejenigen, welche in der Academie schon vorher das Magisterium erhalten haben, bezahlen für das Doctorat nur zwölf Ducaten. Auswärtige aber erlegen die ganze Taxe von vier und zwanzig Ducaten. 36) Die Taxen werden erleget, sobald dem Anwerber die Zeit zur Prüfung bestimmt wird. Der Vicedirector nihmt die Taxe in Empfang,

pfang, protocollirt dieselben mit Aufzeichnung des Tauf- und Zunahmens des Candidaten. Nach vollendeter Prüfung wird im Protocolle angemerket: ob der Geprüfte wirklich befördert worden, ob mit einstimmigen Beyfalle, oder nur durch die erforderte zwey Drittheile, oder ob er verworfen worden. 37) Im letzten Falle verliert der Geprüfte die Hälfte der erlegten Taxe. 38) Mittellose vorzügliche Talente werden nach dem Uebereinkommen des Directors und Vicedirectors unentgeltlich zur Prüfung gelassen, und befördert. 39) Der Vicedirector besorgt die Verwaltung und Verrechnung der Taxencasse gegen Haftung. Die Casse, welche zugleich die Preismedaillen verwahrt, wird, wie die Diplome, im Archive aufbehalten. Ohne Vorwissen des Directors kann aus derselben keine Zahlung geschehen, auch steht es ihm frey, wenn er es für gut findet, in der Casse nachzusehen. 40) Bey der jährlichen Wahl des Vicedirectors übergibt er seinem Nachfolger im Gegenwart des Directors den Cassestand nebst Rechnung, und den dazu gehörigen Belegen. 41) Von sechs zu sechs Monathen machen die Examinatoren unter sich die Theilung von dem ganzen Betrage; die Auslage für die Diplome, und andere kleine Ausgaben werden davon bestritten. 42) Die Diplome werden lateinisch abgefaßt, um solche auch ausserhalb Teutschland verständlich zu machen. Das Diplom wird auf einem Pergament mit einem Guldenstämpel, geschrieben, zuerst von dem Secretär, dann von dem

Vicedirector und Director unterfertiget. Das Siegel für den Magistergrad wird in einer Büchse vom Holze, für das Doctorat hingegen in einer vom Metalle, an einer mit gelb und schwarz vermengten seidenen Schnur angehängt. 43) Der Beförderte erhält das Diplom durch den Secretär. Diejenigen, welchen die Prüfungstaxen nachgesehen worden, dann diejenigen, welche zuerst zu Magistern, und in der Folge zu Doctoren befördert werden, haben; wegen der Erhaltung zweyer Diplomen, sechs Gulden für den Empfang des Diploms zu bezahlen. VI. 44. Durch das Diplom (§. 3.) und die Verordnung vom 15. Horung 1786. erhält der Eigenthümer das Recht, seine Wissenschaft nach dem erhaltenen academischen Grade in den Erblanden, sowohl bey der Miliz als dem Civile, auszuüben, und in alle landesfürstliche der Chirurgie angemessene Bedienstungen zu treten. 45) Zufolge Verordnung vom 31. August 1786. können zu Hauptprüfungen bey inländischen Universitäten keine andere Feldwundärzte zugelassen werden, als solche, welche den zweyjährigen Lehrcurs an der Josephinischen Academie vollendet haben. Alle Hauptprüfungen, welche nach dieser Zeit an einer Universität ohne dem vorgeschriebenen Lehrcurs von den Chirurgen abgeleget worden, werden bey der Academie nicht als gültig erkannt. 46) Bey den k. k. Armeen können nur diejenigen in chirurgischen Aemtern zu höhern Graden gelangen, welche ihre bey der Academie erhaltenen Beförderungen, als Magister

oder Doctores durch academische Diplome beweisen. Daher diejenigen, welche vorzurücken suchen, wofern sie vor dem 15 Hornung 1786 ihren Grad erhalten haben, das Diplom darüber dem Protochirurgus in Original vorzulegen haben. Die nach dieser Zeit Beförderte können aus dem Protocolle erhoben werden. 47) Die Doctores haben bey der Vorrückung den Vorzug vor den Magistern. Zu academischen Lehrämtern, und zu Stabschirurgusstellen, können bloß diejenigen gelangen, welche an der Academie das Doctorat erhalten haben.) 1787. Septemb. 27. wurde der Oberdirector der Academie Herr von Brambilla zum wirklichen Hofrathe, und die sämmtlichen Herrn Professores zu K. K. Räthen ernannt. S. Instruction für die K. K. chirurgische Militär-academie.

Den ersten jährlichen Preis für die Josephinisch medicinisch chirurgische Academie hat der K. K. Stabswundarzt Herr Brendel (§. 49) gestiftet. Um diesen Patrioten durch ein dauerhaftes Denkmahl zu ehren, haben Se. Majestät befohlen, seinen Nahmen auf der ersten Preismedaille der Academie der Nachkommenschaft zu überliefern. Die Medaille ist vom Golde, und wiegt 40 fl. am Werthe. Bis jetzt erhielt die Academie noch folgende Stiftungen, als: die Preysingersche, sie besteht in einer silbernen Medaille von 20 Gulden am Werthe; die Mailliardische, sie besteht in einer silbernen Medaille von 15 Gulden am Werthe; die Wildgansische, für eine silberne Medaille zu 20 Gulden am Werthe; und die Stahlische für eine jährliche Preismünze von hundert Gulden am Werthe.

Academie (orientalische) 1754. Jänner

1. ward die in Wien gelegene orientalische Academie

demie errichtet. Ihr Zweck ist, dem Eleven die erste Bildung zu künftigen Ministers und Consuls in den Osmanischen Ländern zu geben. Sie erhalten Unterricht in den orientalischen Sprachen. Für die höhern Wissenschaften besuchen sie die öffentlichen Schulen an der Universität. In den adelichen Exercitien und übrigen ihnen nöthigen wissenschaftlichen Kenntnissen, erhalten sie den Unterricht im Hause. Diejenigen, welche in die Academie aufgenohmen werden wollen, müssen den philosophischen Lehrcurs vollendet haben. Die Academie steht unter der Aufsicht der geheimen Hof-und Staatskanzley in auswärtigen Angelegenheiten.

Academie (Theresianisch-savoyische) 1747 Errichtung der Theresianischen adelichen Ritteracademie in Wien) 1748. Gründung der savoyischen adelichen Ritteracademie in Wien). 1776 Die Theresianische Academie wird bloß zum Unterrichte des jungen Adels in den Humanitätsstudien und den philosophischen Wissenschaften bestimmt; die savoyische Academie hingegen für die Lehre der Universalgeschichte, der Rechtslehre, politischen Wissenschaften, doppelte Buchhaltung ꝛc. gewidmet). 1779. Die savoyische Academie wird mit der Theresianischen vollkommen vereiniget und seit dieser Zeit ward das adeliche Institut die theresianische savoyische Academie genannt). 1784. August 1. Auflösung der Theresianisch-savoyischen Academie, und Umstaltung derselben in ein adeliches Stipendiat für Studie-

ren-

rende. In Folge dieser Umänderung ist a) der Genuß der Stipendien nicht auf Wien allein beschränket, sondern er fällt zugleich auf alle diejenigen, welche auf inländische Universitäten, Lycäen, und Gymnasien studieren, mit dem einzigen Bedingniß: daß der Academiedirection, zu weitern Uebergebung an die Studiencommission, jährlich über die ausgefallenen Prüfungen, die Attesten der ersten Classe an Sitten und Studien eingesendet werden. b) Sind die Stipendien in drey Classen getheilet, in denen nach den Stuffen des Fleisses

die erste Classe . . .	500 fl.
die zweyte Classe . .	400 fl.
die dritte Classe . . .	300 fl.

jährlich empfängt. c) hängt es bloß von dem grössern oder mindern Fleisse eines jeden ab, welcher Classe der Stipendien er sich für jedes Jahr würdig macht. d) Hat jeder Jüngling, der in dem Genusse eines Stipendiums steht, nicht allein am Ende des Schuljahrs das von seinem Professor über seinen Fortgang erhaltene Zeugniß zu übergeben, sondern er muß auch geprüft werden, und die erste Classe erhalten, wornach erst ihm nach dem Masse seiner Geschicklichkeit das Stipendium in einer Classe bestimmt wird. e) Haben Aeltern oder Vormünder, welche für ihre Söhne, oder Mündel ein academisches Stipendium zu erhalten wünschen, ihren Bittschriften das Taufattest, das Attest des Arztes über den Gesundheitsstand des Jünglings und das Attest des

öffent-

öffentlichen Lehrers über die Verwendung und den Fortgang des Jünglings beyzulegen. f) Haben sie sich mit ihrem Gesuche entweder an die K. K. vereinigte Hofstelle, oder an die Behörden, oder Personen zu wenden, von welchen die Vergebung abhängt, oder der Vorschlag zu denselben zu machen ist, nämlich 1) an die ungarische und siebenbürgische Hofkanzley, wegen der Battaszeker Stiftung. 2) An den Regierer des fürstlichen Hauses von Lichtenstein, wegen der von der seligen Herzoginn von Savoyen gestifteten adelichen Stipendien. 3) An das mährische Landesgubernium wegen der Teuffenbachischen Stiftungplätze. 4) An das innerösstreichische Landesgubernium zur Besetzung der Schellenburgischen Stiftung. 5) An die unterenserische Landrechte wegen der Kircherbergischen Stiftungplätze. 6) An die unterenserische Landstände wegen der ständischen Stiftungplätze. g) Nach Erhaltung eines Stiftungplatzes haben die Aeltern oder Vormünder der Academiedirection zu berichten, auf welcher Universität, Lycäum oder Gymnasium der Academist seine Studien fortsetzen wird. h) Die Besorgung der Wohnung, Kost, Kleidung ꝛc. für den Stipendisten wird Jedermann der Willkühr überlassen. i) Diejenigen erhalten für das künftige Jahr kein Stipendium, welche der Academiedirection ihren Aufenthaltsort, und die Atteste des öffentlichen Lehrers nicht einschicken. k) Das Stipendium für jeden Stipendisten wird bey dem K. K. Universalkammerzahlamt gegen die Quittung

tung des Vaters, Vormundes, oder Kurators vierteljährig vorhinein bezahlt. l) Für die Stipendisten in den Provinzen werden die Stipendien auch bey den dortigen Aemtern angewiesen. m) Für die Academisten in Wien, ist ein academisches Haus in der Nähe der Universität angewiesen, in welchem Lehrer der grammatischen Classe, der Rhetorik und Poetik, vier Meister der französischen, zwey der italiänischen, und zwey der böhmischen Sprache, auch mehrere Meister in den Leibesübungen, nämlich vier im Tanzen, drey im Fechten, Voltigiren und Fahnenschwingen Unterricht geben. Für die höhern Wissenschaften, deren Vorlesungen auf der Universität besucht werden, sind Correpetitores gewählet. n) Die Academisten haben die Erlaubniß die Bibliothek, das Naturalien- und Münzcabinet bey Hofe, wie auch den botanischen Garten zu besuchen. o) Auf der K. K. Reitschule sind zu ihrem Unterricht eigens vierzig gewählte Schulpferde, sammt den nöthigen Ober- und Unterbereitern bestimmt. p) Des Morgens um acht Uhr erscheint jeder Stipendist entweder auf der Universität, oder in dem academischen Gebäude. Die Universitätisten müssen nach Vollendung der Vorlesung zu der Wiederhohlung, und andern Uebungen, sich in dem academischen Gebäude einfinden. Um zwölf Uhr Mittags geht jeder nach Hause, um drey Uhr kehrt er nach der Universität oder in die Academie zurück, in welcher er noch bis sieben Uhr Abends verbleibt. Die

Sonn-

Sonn-Feyer-und Schulferientage ausgenohmen, ist jeder Academist seinen Tag bis zur bestimmten Abendszeit zwischen der Universität und dem Academiehause zu theilen verbunden. q) Die Wahl der Professores in den niedern Schulen, der Sprachlehrer und Exercitienmeister, wird durch den öffentlichen Concurs bestimmt. r) Jünglinge welche nicht im Stipendiengenusse stehen, können, nach dem sie die philosophischen Studien angefangen, den Unterricht in Sprachen, Leibesübungen, den philosophischen und juridischen Wiederholungen in diesem Hause gegen jährliche hundert Gulden erhalten, und wird auf sie, wenn sie sich durch Anwendung auszeichnen, und ihre Umstände ihnen eine Unterstützung nothwendig macht, bey Verleihung erledigter Stipendien vorzüglich Bedacht genohmen werden. s) Der im Academiehause eingeführten Ordnung, sind die Zahlenden nicht weniger als die Academisten unterworfen. t) Jünglinge, welche der Anwendung und dem sittlichen Betragen nicht entsprechen, werden das erste Mahl von dem Director ermahnt, wo dieses nicht fruchtet, wird der Unverbesserliche der Studienhofcommission angezeigt, wo dann der Zahlende von der Academie entfernt, diejenigen aber die Stipendien haben, derselben verlustigt werden.) 1787. Nov. 1. Zur Vermehrung der Stipendien werden die bisher bestandenen Beträge des Theresianisch-savoyischen Stipendiats umgeändert, uud der Stipendienbetrag für die erste Classe jährlich auf 300 fl., für die

zweyte

zweyte Classe auf auf 250. und für die dritte Classe auf 200. Gulden bestimmt

Bey dieser neuen Abtheilung, ist für jede Stiftung der reine Ertrag, wie er mit der Auflösung der Theresianischen Academie festgesetzet wurde, zum Grunde gelegt, und die Ausmessung der Stipendien also geschehen, daß keiner Stiftung etwas entzogen wird. Bisher waren in der Zahl 158. solcher Stipendien, nun sind dieselben durch diese Anordnung auf 249. vermehrt worden.

Academische Kleidung: 1784. Nov. 11. die an Universitäten und Lycäen bey academischen Feyerlichkeiten übliche Kleidungart wird abgestellet; die sogenannte Pedellentracht hingegen bestätiget.

Academisches Protocoll: 1777. Nov. 2. an jeder Universität und jedem Lycäo ist ein Protocoll zu führen, in welches die in höhern Studiensachen erlassenen landesfürstlichen Verordnungen, Decrete, Plane, die Lehrer und deren Abänderungen, die Actus solennes, die academischen Prüfungen, die Nahmen, der Fortgang und Sitten der Studierenden, und anderer dergleichen Gegenstände ordentlich eingetragen werden sollen.

Acatholik, s. Duldung.

Accidenz: 1753. August 3. o.) Das dem Wirthschaftsbeamten bey der Getreideleihung aus dem Schüttboden bewilligte Accidenz, ist erst bey der Wiederbezahlung des Getreides abzunehmen.) 1768. Juny 7. Die Salzbeamten haben ausser dem für das Faß bestimmten Preis (7 fl.) kein weiters Accidenz von den Dominien und Unterthanen zu fordern. S. Frohne. 1786. Juny 16. §. 65. Leibeigenschaft, 1787. Nov. 1. §. 6.

Accise, s. Verzehrungsteuer.

Achtring, s. Verzehrungsteuer 1659. §. 1.

Ackerbau 1766. Dec. 22. Der Ackerbau ist durch die möglichste Benützung aller öden Plätze in Aufnahm zu bringen. S. Kreisamt. 1777. Oct. 28, Juden 1786. Aug. 16.

Ackerbaugesellschaft: 1764. ward eine ökonomische Gesellschaft errichtet, der Entzweck derselben war, die Landwirthschaft nach ihren verschiedenen Theilen zu erweitern, vorzüglich den Viehstand zu befördern, ökonomischen Aberglauben zu vertilgen. ꝛc. Diese Gesellschaften bestanden unter dem Schutze der Stände, daher der Landeschef gewöhnlich der Protector derselben war; ferner hatten sie ihren Director, Kanzler und Secretär. Der Director hatte den Vorsitz, und besorgte die gewöhnlichen Obliegenheiten eines Chefs. Der Kanzler war eigentlich ordentlicher Referent bey den Versammlungen, und unterfertigte mit dem Director alle Expeditionen. Der Secretär besorgte das Protocoll, die Expeditionen, die Correspondenz ꝛc. Jede Gesellschaft hatte ihr gewisses bestimmtes jährliches Einkommen, welches in einigen Provinzen aus der Kommerzcasse, in andern aus dem Domesticalfund bestritten worden. Die Mitglieder theilten sich in wirkliche, (arbeitende) und Ehrenmitglieder. Die Anzahl beyder Classen war unbestimmt. Die arbeitenden Mitglieder, welche den ordentlichen Versammlungen beywohnten, waren Männer, welche entweder durch ihre theoretischen

Kennt-

Kenntnisse im Fache der Oeconomie und der damit verbundenen Wissenschaften, oder durch practische Versuche das gesteckte Ziel der Gesellschaft zu erreichen im Stande waren. Die Aufnahm der Mitglieder war der Gesellschaft überlassen. Die Versammlungen theilten sich in ordentliche und ausserordentliche. Die Abhaltung der ordentlichen Sitzungen hieng von dem Director ab. Die ausserordentlichen hingegen, bey welchen der Protector den Vorsitz nahm, und wobey auch die Ehrenmitglieder den Zutritt hatten, wurden gewöhnlich zur Zeit gehalten, da die Stände versammelt waren. Bey diesen Versammlungen wurden die Preisschriften gekrönt, oder bestimmt, und von allen ökonomischen Vorfällen Bericht gegeben. Sowohl die ordentlichen, als ausserordentlichen Versammlungen wurden im Landhause gehalten.) 1773 Oct. 28. Die Immatriculirung der Wirthschaftsbeamten bey der Ackerbaugesellschaft in Prag wird eingeführt, und die Immatriculationstaxe bestimmt) 1781. August 13. a.) die dem Ackerbaugesellschaftsfunde angewiesenen Taxen sind genau und billig einzutreiben, b) das Immatriculationgesetz (1773.) zu erneuern, und die Kreisämter sollen nachsehen, ob die Wirthschaftsbeamten mit Immatriculationscheinen nach den bestimmten Classen versehen sind.) 1787, Dec. 19. Die Immatriculirung der Wirthschaftsbeamten wird bey der zu Troppau in Schlesien befindlichen Ackerbaugesellschaft eingeführt. §. 1. Alle bey der Landwirthschaft in Schlesien stehende Beamten; so wie

jene,

jene, welche einen Wirthschaftsdienst antreten, haben sich bey der Gesellschaft zu immatriculiren, und den darüber von der Gesellschaft ausgefertigten Schein zu lösen, welcher also lautet:

Hiemit wird dem Herrn . . von . . gebürtig, und gegenwärtig zu . . bey . . der Grundobrigkeit, als . . angestellet, das Zeugniß ertheilt, daß sich derselbe gemäß höchster Verordnung bey der k. k. Ackerbaugesellschaft des Herzogthum Schlesiens hat immatriculiren lassen.

Troppau den . . . .
Die Taxe für die . . . . Classe bezahlt.

N. N.
der Schles. Ackerbauges.
Director.

§. 2. von 1sten Jänner 1789, gerechnet, soll ohne Immatriculationschein kein Beamter weder in Wirthschaftsdiensten behalten, noch in einen aufgenohmen werden. §. 3. bis 1sten November 1788. haben die in wirklichen Wirthschaftsdiensten stehenden Beamten bey ihren Kreisämtern sich zu melden, denselben ihre Nahmen, Geburtsort, Wohnort, Amt, und Herrschaft, welcher sie dienen, anzuzeigen. §. 4. Gleich bey dieser Meldung hat der Beamte die Matriculationtaxe nach folgenden Classen zu entrichten: 1ste **Classe**: Beeidete Landesbuchhalter, Wirthschafträthe, bevollmächtigte Inspectores, Wirthschaftadministratores, und Pächter, — 4 fl. 15 kr. 2te **Classe**: Directores, Oberbeamten, Wirthschaftsecretäre, Forstmeister und Hausbuchhalter, — 3 fl. 15 kr. 3te **Classe**: Die ersten Beamten auf kleinen Herrschaften, und die Revidenten — 2 fl. 45. kr.

4te Classe: Amtleute, Burggrafen, — 2 fl. 15 kr. 5te Classe: Verwalter und Rentschreiber, — 1 fl. 45 kr. 6ste Classe: Kastner, Waisenschreiber und Steuereinnehmer — 1 fl. 9 kr. 7te Classe: Fischmeister, Gewölbschreiber, Wald und Wirthschaftbereiter — 54 kr. 8te Classe: Bier = Holz = und Lederschreiber, Kanzellisten, die sogenannten Amanuenses und Schreiber bey Beamten der 1sten 2ten und 3ten Classe — 39 kr. 9te Classe: Schreiber bey Beamten der 4ten und 5ten Classe — 30 kr. 10te Classe: Schreiber bey Beamten der 6ten Classe, wie auch alle Practicanten — 24 kr. Die Stämpelgebühr ist jeder Taxe bereits zugerechnet. §. 5. Ueber die entrichtete Taxe fertigt das Kreisamt Interimsscheine aus, und sendet die Gelder durch die Filialcassiers bis 20. Novemb. 1788. an den Director der Gesellschaft nach Troppau, welche demselben die Matriculationscheine bis 10. Dec. zusenden wird, damit noch vor dem Ausgange des 1788ten Jahrs die Beamten die Scheine erhalten können. §. 6. Der eingeschriebene Beamte, welcher in eine höhere Classe befördert wird, hat hierüber binnen 4. Wochen der Gesellschaft die Meldung durch das Kreisamt zu machen, und die für die neue Classe bestimmte Taxe bey demselben zu entrichten (die bezahlte erste Taxe wird abgerechnet.) Der neue Bezahlungsschein hat diesen Inhalt:

— — Zeugniß ertheilt, daß derselbe, nachdem er von dem . . . zu dem . . . befördert worden, gemäß . . . . . Schlesien, deswegen die gehörige Anzeige gemacht hat, . . . Hat den höheren Betrag seiner Amts-

classe

Klasse richtig nachgetragen. Derjenige, welcher die Anzeige seiner Beförderung unterläßt, wird der Matricul und der damit verbundenen Vorrechte verlustigt.

§. 7. Schreiber, oder andere Personen, welche noch nie ein wirkliches Wirthschaftsamt versehen haben, haben sich vorhinein bey der Gesellschaft zur Prüfung zu stellen. Das darüber ausgestellte Attest hat diesen Inhalt:

Herr . . . aus . . . im . . . gebürtig, nachdem er zu . . . bey der . . . Herrschaft durch . . . Jahre als . . . in Diensten gestanden, und nun von dieser (oder der . . Herrschaft als . . auf dem nähmlichen (oder . . .) Gute angestellet worden ist, hat sich der höchsten Vorschrift gemäß bey der Ackerbaugesellschaft des Herzogthums Schlesien zur Prüfung und Einverleibung gemeldet. Die Ackerbaugesellschaft ertheilt ihm hiermit über die vorgenohmene Prüfung das Zeugniß, daß er die zu seinem Amte nöthige Kenntnisse — zureichend — in einem vorzüglichen Grade besitze, oder daß er in allen Theilen der Landwirthschaft zureichende, aber in der Viehzucht u. d. gl. ganz besondere Kenntnisse an Tag gelegt habe.

§. 8. Jeder Wirthschaftsbeamter, welcher einer betretenen und erwiesenen Untreue wegen von der Herrschaft entlassen wird, ist zugleich von der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Herrschaft hat bey Entlassung eines dergleichen Beamten, demselben den Matriculationschein abzunehmen, und solchen durch das Kreisamt an das Gubernium zu übergeben, von welchem derselbe an die Gesellschaft zur Vormerkung kömmt. Die Herrschaft, welche die Anzeige unterläßt, hat 50 fl. und nach Umständen noch eine grössere Summe an die Gesellschaft zu erlegen. §. 9. Die Beamten können

über ökonomische Gegenstände mit der Gesellschaft einen Briefwechsel unterhalten; in dem Falle, daß sie richtige Entdeckungen zur Verbesserung oder Erweiterung eines Zweiges der Oeconomie machen, können sie nach dem Umfange des geleisteten Nutzens auf eine Belohnung rechnen, man wird sie zu ordentliche correspondirenden Mitgliedern wählen, und ihnen über ihre erprobte Kenntnisse Atteste ertheilen, welche sie zur ihrer weiteren Beförderung wirksam empfehlen sollen. §. 10. Jedem wirklichen Beamten steht es frey der Gesellschaft von seinen Fähigkeiten Beweise zu geben; welche über die erprobten Kenntnisse in dem Matriculationsscheine ein günstiges Zeugniß zur besonderen Empfehlung beyfügen wird.) 1788. Oct. 1. a.) Die Ackerbaugesellschaft in Prag wird zu einer k. ökonomisch patriotischen Gesellschaft erhoben, und derselben die Rechte ertheilt, in allen ihren sowohl öffentlichen, als Privathandlungen sich eines k. k. Siegels mit der Unterschrift: k. k. ökonomisch-patriotische Gesellschaft im Königreiche Böhmen zu gebrauchen. b.) mit dieser Gesellschaft ist zugleich das ökonomische Lehramt verbunden, welches an der Universität zu Prag errichtet worden ist. Zum Anfange dieser Vorlesungen, wozu der Zutritt Jedermann unentgeltlich offen steht, wurde der Erste Jänner 1789. bestimmt. c) Nach Verlaufe des ersten Lehrcurses soll im Königreiche Böhmen bey der Landwirthschaft Niemand angestellet werden, welcher nicht durch ein Attest darthun kann, daß er über die

zu seinem Amte erfoderlichen Kenntnisse geprüft worden ist. Die Prüfung hat von dem Lehrer der Oeconomie in Gegenwart zweyer wirklichen Mitglieder zu geschehen. d) Vom 1sten May 1789. soll ohne Matriculationschein kein Beamter in Wirthschaftsdiensten behalten oder aufgenohmen werden. e) Protector ist der Oberste Burggraf als Landeschef. f) Für das Präsidium schlägt jedesmahl das Gubernium einen dem Amte fähigen und ansehnlichen Staatsbeamten vor. In Verhinderungsfällen desselben führt der älteste Beysitzer das Präsidium. g) Die Gesellschaft besteht aus zwanzig wirklichen, und zwey und dreyssig correspondirenden Mitgliedern. Der Protomedicus, und die an der Universität in Prag angestellten öffentlichen Lehrer der Naturkunde, der Mechanik, Technologie, der politischen Wissenschaften; dann der Kammeraladministrator und der Lehrer der ökonomischen Wissenschaften, gehören in die Classe der wirklichen Mitglieder, und sind zu Arbeiten von Amts wegen verbunden; ferner gehören in die Classe der wirklichen Mitglieder die Güterbesitzer, Landesinspectores, oder Wirthschaftsbeamten, welche wenigstens zwölf Jahre bey der Landwirthschaft angestellet waren, und richtige theorethische und practische Kenntnisse von derselben sich gesammelt haben. Die Wahl dieser Mitglieder steht der Gesellschaft zu, die Bestätigung aber dem Gubernio. h) Unter den wirklichen Mitgliedern sollen wenigstens zwey des Forstwesens kundig seyn. i) Zu correspondirenden Mitglie-

dern kann sich die Gesellschaft in jedem Kreise zwey erfahrne Männer wählen, ohne die Bestätigung der Wahl von dem Gubernio einzuholen. Auch Ausländer können als correspondirende Mitglieder gewählt werden. k) Allen geschickten Wirthschaftsbeamten ist gestattet mit der Gesellschaft einen Briefwechsel zu führen. l) Die Gesellschaft hat am ersten Montage jedes Monaths eine Sitzung zu halten, zu welcher auch das correspondirende Mitglied, welches sich zu der Zeit in Prag befindet, geladen werden kann. Bey besondern Umständen können ausserordentliche Sitzungen gehalten werden, m) Der Hauptzweck der Gesellschaft ist die Verbesserung und Aufnahme der Landwirthschaft in Böhmen. n) Die Mitglieder von jeder Gattung haben der Gesellschaft von Zeit zu Zeit über Gegenstände des Acker- und Weinbaues, über die Cultur der Wälder, über die Vieh- Pferd- und Bienenzucht ꝛc. über Mechanik, Hydraulik u. d. gl. Gegenstände, welche auf Thatsachen sich beziehen, ihre Bemerkungen, mitzutheilen, die, wenn sie nach gehöriger Prüfung zweckmässig erkannt worden, auf Kosten der Gesellschaft in Druck gelegt, in öffentlichen Blättern angekündiget, und der, nach Abschlage der Auslage ausfallende reine Gewinn zur Hälfte der Gesellschaft, und zur Hälfte dem Verfasser zuerkannt werden soll. o) Die Gesellschaft wird jährlich eine ökonomische Monathschrift, oder einen ähnlichen Almanach, wozu jeder Beyträge, jedoch postfrey einsenden kann, liefern. Von allen wichtigen Schriften, welche die Gesell-

sellschaft in Druck gibt, hat sie jedesmahl die gewöhnlichen drey Exemplare durch das Gubernium an die vereinigte Hofstelle zu senden, ein Exemplar aber jederzeit an die academische Bibliothek in Prag abzugeben. p) In Rücksicht der Matriculationscheine, welche zu erheben, der Taxen, welche nach Verschiedenheit der Classen zu entrichten sind, bestehen eben jene Grundsätze, welche bey der k. k. Ackerbaugesellschaft in Troppau (1787. Dec. 19.) festgesetzet worden sind.

Acten, siehe Instruction (kreisämtliche) §. 46—56; Kreisamt 1786. Nov. 15., Registratur 1764. Jänner 9.

Actenvertilgung, siehe Kreisamt 1787. Jänner.

Acteurs, s. Papierstämpel.

Actus ministeriales, s. Duldung 1782. May 20.

Aconitum, s. Pflanzen (schädliche) 1787.

Adam- und Evaspiel, s. Religionmißbrauch 1719.

Adel 1631 März 1. adeliche Titel, oder adeliches Wapen, mit offenem oder geschlossenem Helm zu führen, ist, nur demjenigen erlaubt, welcher seiner Geburt wegen hierzu berechtiget ist, oder welchem sonst vom Landesfürsten ein adeliches Diplom verliehen worden ist.) 1702. Okt. 28. Bestätigung der den zwey obern politischen oberenserschen Ständen zugestandenen Sessionordnung. Bey dem Herrenstande sind diese drey Classen, die Rudolphinische, stiftmäßige und der neue Herren-

renstand.) 1752. August 26. adeliche bemittelte Frauenpersonen dürfen ohne landesfürstliche Erlaubniß nicht außer Land heirathen.) 1755. Hornung 16. adeliche, welche in einem der Erblande von dem Herren- oder Ritterstande, oder Landmänner sind, können an allen Orten Atteste (in Criminalfällen nicht) unter adelicher Treue ertheilen.) 1757. Jänner 12. jedem Officier, wenn er dreyßig Jahre gedient hat, und von seinen Vorgesetzten ein Attest seines Wohlverhaltens beybringt, wird der Adelstand unentgeltlich ertheilt. Für die Nebengebühren aber werden bey dem Taxamte 46 fl. 46 kr., und bey der Registratur 47 fl. 46 kr. entrichtet.) 1763. Jänner 15. Jedermann soll sich von dem Gebrauche eines Prädicats, Wapens ꝛc., wozu er nicht befugt ist, enthalten, worauf der Fiscus vorzüglich zu sehen hat.) 1767. Hornung 9. Das Gesuch um den Adelstand ist bey den Länderstellen zu machen.) 1772. Aug. 14., zur leichtern Beybringung und Prüfung der Geschlechtsproben wäre es sehr zuträglich, wenn in den Eheverträgen vom höhern Adel die Tauf- und Zunahmen der Aeltern, sowohl von Seite des Bräutigams, als der Braut angesetzt würden.) 1775. August 29. Erneuerung des Gesetzes vom 16. October 1772., vermög welchem der galicische Adel verpflichtet wird, sich von dem Gebrauche, der auf die Republik Polen sich beziehenden Ehrentitel, als: Palatinen, Kastellanen, Districtsdignitarien ꝛc. zu enthalten.) 1775. Adelsprobe für die Galicier zur Erhaltung

der k. k. Kämmererswürde, oder Aufnahme der Dames in den Sternkreuzorden: a) der Bittsteller oder die Bittstellerinn hat einen Stammbaum von acht väterlichen und vier mütterlichen Ahnen mit Wapen, Schild und Helm in Farbe und Stellung einzulegen, b) der Stammbaum ist von dem Gubernialpräsidenten und den hierzu bestimmten adelichen Personen zu unterfertigen, c) wenn primi aquirentes indigenates, oder die Freyheit Güter in Polen zu kaufen und zu besitzen im Stammbaume vorkommen, so kann so etwas nur damahls einen Anspruch auf die Kämmererswürde und den Sternkreuzorden geben, wenn hinlängliche Beweise des alten Adels aus dem Lande, woher die Bittsteller stammen, beygebracht werden, d) die Bittsteller haben ihren eigenen, und den Taufschein ihrer Aeltern einzulegen; beym Abgange desselben sind Atteste von dem Bischofe und dem Pfarrer beyzubringen, welche die Ursache des Abganges zu enthalten haben, e) kommen in dem Stammbaume Familien vor, welche bloß in der Republik Polen, oder in dem russischen oder preussischen Polen begütert waren, oder noch sind; so sind die Proben aus dem Lande ihres Herkommens in glaubwürdiger Form vorzulegen. Im Falle der Unmöglichkeit dieser Proben haben diejenigen von der erstern Gattung von den zwey Kron- oder Lithauischen Kanzlern, die letztern aber von dem betroffenen Gubernio ausgestellte und unterfertigte Atteste beyzubringen, in welchen der erwähnte Adel für gültig erklärt wird.

f)

f) Eben auf diese Art sind die Beweise zu führen, wenn alle in dem Stammbaume vorkommenden Geschlechter in Galicien und Lodomerien niemahls, sondern entweder in der Republik Polen, oder in dem russischen oder preussischen Antheile desselben begütert gewesen, oder noch sind. g) Enthält der Stammbaum teutsche, ungarische, italienische, französische oder niederländische Geschlechter, so sind die Adelsproben auf jene Art beyzubringen, wie es die in Adelsprobsachen ergangeneu Patente mit sich bringen.) 1776. Jänner 14. bey einer neuen Standeserhöhung hat der Adel in Galicien folgendes zu beobachten: a) die Würden und Aemter, welche der Bittsteller selbst, oder dessen Vorältern besessen haben, und worauf die nachgesuchte Standeserhöhung gegründet wird, sind entweder durch Original- oder andere glaubwürdige Abschriften zu beweisen. b) beym Abgange der Originalurkunden oder anderer geltenden Instrumente wird das Zeugniß des Adels und der bekleideten Charge für geltend angenohmen, wenn es von dem Erzbischofe und fünf Magnaten (diese waren zur Zeit des gegebenen Gesetzes: Graf Sierakowsky; Graf Zamoisky, Ordinat von Zamosc; von Mniszech, Kastellan von Krakau; von Cettner, gewesener Kastellan Palatin von Belz; und Stanislaus von Potocky, Jurisdictionstarost von Belz) unterfertiget ist. c) Aehnliches Attest wird auch für geltend für jene angenohmen, welche mit ordentlichen Proben nicht aufkommen können. Es ist genug, wenn die

kind-

kindliche Abstammung von demjenigen, auf dessen Person der Hauptanspruch sich gründet, durch Unterfertigung dreyer von den vorstehenden Magnaten bestätiget wird. d) Durch ähnliche Atteste können auch eigene Verdienste dargethan werden. e) Jeder Bittsteller hat dem Gesuche, das Wappen mit Blason mit Farben gezeichnet, beyzulegen.) 1781. Sept. 30. a) dem galicischen Adel wird zugestanden, auf eine mässige Zeit jährlich seine Verwandten in Polen zu besuchen. c) derjenige, welcher ohne Erlaubniß sich außer Land begibt, oder über die bestimmte Zeit hinwegbleibt, sind die Einkünfte unnachsichtlich zurück zu halten. d) Den Sujets mixtes, das ist, Personen, welche sowohl in Polen, als in Galicien begütert sind, wird in Folge des §. 4. mit der Republik Polen besonderen geschlossenen, Vertrages erlaubt, entweder in Polen oder Galicien ihren Wohnsitz zu nehmen. e) bloß dem galicischen Adel allein ist erlaubt, den ständischen Versammlungen nach der bestehenden Vorschrift beyzuwohnen. (Landtag 1775. Jun. 13.) Erzämter, Deputirtenstellen ꝛc. zu besitzen, und Hofwürden, z. B. Kammerherren = Geheimenrath = oder Truchsesswürden anzusuchen. f) bloß der galicische Adel hat auf Aushülfe, wenn Umstände dieselben nothwendig machen sollten, zu rechnen. g) an den Vorzug, k. Güter ohne Licitation an sich zu kaufen, kann der wirkliche Galicische Adel Theil nehmen. h) Einen sogenannten contractum obligatorium zu schliessen, vermög welchem jemand befugt ist, den zeitlichen

Besitz eines galicischen Guts anzutreten, wird bloß jenem galicischen Adel zugestanden, welcher sich als ein wirklicher k. k. Unterthan erklärt. i) Se. Majestät behielten sichs bevor, einen außer den Erblanden wohnenden Edelmann bey eintretenden Umständen mit inländischen Würden zu beehren, den Ankauf inländischer Güter zu gestatten ꝛc. k) dem galicischen Adel ist ebenfalls nicht erlaubt, ohne landesfürstliche Bewilligung Güter in fremden Staaten anzukaufen, l) jedem galicischen Edelmanne vom Herren- und Ritterstande wird erlaubt, über die in der Republik Polen gelegenen Güter (jedoch ohne Anlegung eines inländischen Vermögens auf dieselben. V. 1784. Apr. 11.) einen contractum obligatorium zu schließen.) 1784. Horn. 13. unter dem Ausdrucke des auswärtigen Adels, ist der von einem Reichsstande verliehene Adel zu zählen, welcher von einem Churfürsten, oder von einem mit der comitiva majore (grösseren Grafenwürde) versehenen, und zur Adelsertheilung von Sr. Maj. berechtigten Reichsstande verliehen worden.) 1784. Nov. 18., galicischen Edelleuten, welche ihre Mittellosigkeit mit authentischen Attesten bey den Kreisämtern bestätigen, werden ihre Abstammungsurkunden aus den öffentlichen Archiven unentgeltlich verabfolget; zugleich auch ihnen die Aufnahmtaxe bey der Landtafel nachgesehen.) 1785. Octob. 6. Die galicischen Edelleute, welche mit documentalischer Adelsprobe nicht aufkommen können, aber jährlich an Dominicalsteuer 25 fl.

(100 fl. polisch) entrichten, und durch, von fünf Edelleuten, welche Sitz und Stimme auf den Landtagen haben, ausgestellten Attesten darthun können, daß sie bey der Besitznehmung Galiciens für würklich adeliche Personen anerkannt worden sind, erhalten das Adelsdiplom taxfrey) 1786. Aug. 31. der Mißbrauch, daß ein galicischer Adel welcher einen Magistratsdienst versah, seines Adels, verlustig wurde, wird abgestellet.) 1787. Aug. 6. diejenige Person wird in dem Erblanden als eine adeliche nicht erkennt, welche, seit dem 31. Jän. 1767. (In diesem Jahre ward mit dem Reichshofrathe wegen der Standeserhöhung das Einverständniß getroffen) von einem fremden Reichsstande ohne Landesfürstliche Erlaubniß (S. 1784. Horn. 13.) geadelt worden. S. Damesstift, Dessertion, 1778. §. 5. Dreyßigordnung §. 149, Landstand, 1784. May 31; 1785. Kontribution, 1786.

Adelsanerkennung, s. Adel, 1784. Hor. 1787.

Adelsanmassung, s. Adel, 1631, 1763. Jän. 15.

Adelsgesuch, s. Adel, 1757, 1767.

Adelsgesuchuntersuchung, s. Gespanschaft, 1787. Horn. 6.

Adel (polischer) 1781. d. e. f.

Adelsprobe, s. Adel, 1772, 1775; Damesstift; Landstand, 1784. May 31; 1785. Dec.

Aderlaßtafel, s. Aberglaube, 1754. Dec. 2.

Adjutant, s. Magistrat, 1782. Jul. 12.

Adlersaushängung: 1769. May 29. ohne höhere Erlaubniß einen k. k. Adler auszuhängen, ist verbothen.

Administration, s. Abbé Commendateur; Kammeraladministration; Klostervermögen, 1781. Jul. 7, 1782; Pfarrprovisorat; Seelsorger, 1787. Dec. 28; Staatsgüter.

Admittitur, s. Buchdrucker, 1787. Apr. 11; Censur, 1781. §. 8.

Advitalitätsrecht, s. Justitzcodex.

Advocat, s. Bedienstung, 1771. May 27; Bestechung, 1787; Verzehrungsteuer, 1752. Jän. 8. 2.

Aebten des Cistercienserordens, ist verbothen ohne Erlaubniß der Landesstelle Zusammenkünfte zu halten, 1782. Sept. 23.

Aebtenconfirmation, s. Mönchorden, 1781. Jul.

Aebtenwahl, s. Kanzelleytaxe (bischöfl.) 1786. Jän. 28.

Aebtissin, s. Damesstift, 1782.

Affen, s. Fremde, 1781. Jun. 26.

Affiliatio, s. Mönchorden, 1771. Nov. 8.

Afterbestand, nach den bestehenden Policeigesetzen hat jeder, welcher eines, oder mehrere von seinen innhabenden Zimmern an einem Dritten vermiethet, oder einer Person bloß die Kost gibt, dieselbe nach dem vorgeschriebenen Formular zu beschreiben, und den Zettel dem Policeiamte (in Wien dem Bezirkcommissär) einzuhändigen.

Agent, s. Bestechung, 1787; Hofagent. Städte, 1785.

Agentie, s. Beamten, 1772, Jul.

Agiotiren, s. Münze, 1786. Jän. 12. §. 4.

Ahnenprobe, s. Adelsprobe; Damesstift; Ritterorden. §. 3. 4.

Almosenantheil, s. Armeninstitut 1783. Aug. 3.

Almosenaustheilung, s. Armeninstitut, 1783. Aug. 3. 1784. Horn. 24; 1785. Apr. 24. §. 7. 9. 10.; 1785. Dec. 3.; 1786. Apr. 26, 1786. Aug. 10.

Almosenausweis, s. Armeninstitut, 1783. August. 3. §. 6.

Almosensbedarf, s. Armeninstitut, 1783. Aug. 3. §. 5. 1784. Horn. 24.

Almosengebung, s. Gefangene, 1786. Septemb. 5.

Almosengelder, s. Justitzcodex.

Almosenmeldung, s. Armeninstitut, 1784. Horn. 24.

Almosenportion, s. Almosenantheil.

Almosenrechnung, s. Armeninstitut 1783. Aug. 6. §. 7.

Almosensammlung, 1773. May 23. die Pfarrer sollen sich das den Kirchen zufliessende Almosen nicht zueignen) 1773. Sept. 10. Almosensammler für verunglückte Orte, oder wegen anderer Vorfälle, wenn sie sich nicht mit einem Hofbewilligungbriefe legitimiren können, sind von den Obrigkeiten anzuhalten, zu constituiren, ih-

nen

nen das gesammelte Geld, nebst dem unbefugten Sammlungbrief abzunehmen und die Anzeige an das Kreisamt zu machen. (S. Kreisamt.) 1786. May. 26. §. 13. 1781. May. 8. die Almosensammlung für das h. Grab, und zur Erlösung der gefangenen Christen in den osmanischen Staaten wird verbothen) 1782. Juny 1. Fremden Geistlichen, welche in der Almosensammlung betreten werden, wird das Gesammelte mit der Warnung abgenohmen, sie bey wiederholter Betretung schärfer zu behandeln; das Abgenohmene wird dem Armeninstitute jener Gemeinde zugeeignet, bey welcher ein dergleichen Sammler betreten worden; bey wiederholter Betretung wird der Sammler, er mag ein Priester, oder Laybruder seyn, im Civilgefängnisse so lang verwahrt bis das Kloster, welches ihn gesandt hat, nebst dem Ersatze der Unterhaltungkosten, noch 100 fl. zur Armencasse jenes Ortes, wo der Sammler betreten worden, erleget hat; dieß Lösegeld wird nach dem Verhältnisse erhöhet, wie das Kloster die widerrechtliche Sammlung wiederholt; Obrigkeiten, welche dergleichen Sammlern das Unterkommen gestatten, werden ihres Amtes mit Unfähigerklärung zur weiteren Bedienstung bestraft; Klostergemeinden aber gänzlich aufgelöset) 1783. Oct. 24. den sämmtlichen Klostergeistlichen wird die Almosensammlung von jeder Gattung, und unter jedem Vorwande vom 1sten Nov. d. J. gerechnet, verbothen, die Uebertreter dieses Gesetzes sind, als Betrüger zur Bestrafung einzuziehen.

hen. Den Barmherzigen Brüdern aber wird die Sammlung zur Verpflegung mehrerer Kranken gestattet.) 1785. Sept. 29. den Nonnen von der h. Elisabeth wird ebenfalls die Almosensammlung zugelassen.

Almosensammlungbeförderung, s. Seelsorger 1784. Horn. 10; Konsistorium 1784. Horn. 14.

Almosensammlungpaß, s. Kreisamt. 1786. May. 26, §. 15.

Almosensubscription, s. Armeninstitut, 1783. Aug. (a) 1785. Apr. 25. §. 7, 8.

Almosenverlust, s. Aeltern, 1786. Jän. 4.

Almosenwerber, 1783. Oct. 6. derjenige kann auf die Erhaltung eines Almosens keinen Anspruch machen, welcher durch Ueberreichung einer Bittschrift ein Handalmosen, oder die Aufnahme in ein Kranken-oder Versorgunghaus zu bewirken sucht. Jeder Arme hat sich in einem solchen Falle an seinen Ortspfarrer, und Armenvater zu wenden; findet der Bittsteller kein Gehör, oder soll er die ihm etwa gebührende Portion nicht erhalten, so wendet er sich mit der pfarrlichen Abweisung an den Hauptbezirk.

Almosenzufluß, 1753. Juny 27. a) die Chefs der Hofstellen, welche in den ihnen angewiesenen Kanzelleygebäuden die Wohnung haben, zahlen an die Armencasse jährlich 200 Gulden, b) diejenigen, welche in der Stadt Wien ein Hofquartier haben, bezahlen an die Casse jährlich vom Gulden drey kr. c) von jeder Klafter

Brennholz werden drey kr. und vom Bauholze die Hälfte desjenigen, welche bisher entrichtet worden, bezahlt, d) von den Vergoldungen hat der Vergolder für jede übernohmene Arbeit, eine verhältnismässige Taxe abzunehmen, die Arbeiten in das Ausland sind davon ausgenohmen e) Eine jährliche Beyhülfe von den Münz=und Bergwerksgefällen, und von dem Fabrikgebäude in Hainburg) 1761. Juny 3. die auf muthwillige Proceßführung gesetzte Geldstrafe, und ein Percent von jeder in einer Licitation (die Execution=und Cridefälle ausgenohmen) verkauften Mobilien fliessen der Armencasse zu) 1766. Nov. 2., bey öffentlichen Bällen, und anderen so genannten zusammgelegten Kompagnien fällt der vierte oder auch der dritte Theil der Einnahme der Armencasse zu) 1770. Horn. 19. die Grundbücher sind verpflichtet von dem, durch freyen Verkaufe der Realitäten eingegangenen Kaufschilling Ein Percent an die Armencasse abzuführen) 1781. Aug. 20. für jeden Miethtragesessel (Sänfte) ist in Wien monathlich Ein Gulden zu bezahlen) 1784. Aug. 4. das, durch den Verkauf der in Hausieren betretenen Zinngiesserwaaren eingegangene, Geld fließt der Armencasse zu) 1785. Horn. 19. der Armenleutaufschlag (S. Verzehrungsteuer 1763) wird in allen Provinzen der Armencasse gewidmet) 1788. Jul. . . die, den mittellosen Kranken angemessene Nahrung, so wie die ihnen nöthige Arzney ist mit einem Drittheile vom Aerario und mit einem Drittheile von den Dominien

zu bestreiten. S. Armenfund; Brevier, 1782. Jun. 15; 1783., July 17; Darangeld; Lottogefäll, 1777. §. 9. Mönchkloster, 1782. Jun. 15. Opferstock, Schiffbarmachung 1785. Oct. 10; Unterthansadvocat, 1781. §. 5.

Altar, 1785. Jänner 7. bey Erbauung neuer Kirchen ist auf die Verminderung der Altäre anzutragen) 1786. Jul. 26. 1) in den Stadt=Haupt=und anderen Pfarrkirchen, in welchen sich mehrere Altäre befinden, sind nur drey, nach der bestehenden Vorschrift, zu lassen, 2) an den übrigen Altären sind alle Meßrequisiten, als: Leichter, Kanontafeln, ꝛc. zu beyseitigen 3) die an den Säulen befindlichen Altäre abzubrechen, 4) alle übrige Nebenbilder, Tafeln, Vorstellungen, und Statuen, welche der bestehenden Vorschrift nicht entsprechen, weg zu schaffen 5) das sogenannte ewige Licht (eine immerwährend brennende Oellampe) bloß vor dem Hochaltar, wo das Allerheiligste verwahrt wird, zu lassen.

Altar (privilegirter) s. Ordinariat 1787. Aug. 7.

Alter: a) zur Ablegung eines Ordensgelübdes, s. Gelübd 1770. Oct. 17. b) zum Antritte einer Handlung, s. Handlung, 1758. Jän. §. 1. (6) c) zum Antritte einer Reise, s. Auswanderung 1784 Aug. 10. §. 8. (b) d) zum Schulenbesuche, s. Schulwesen (teutsches) 1774. Dec. 6. §. 12.

Aeltern, 1755. Oct. 13. Aeltern sollen ihre, im ledigen Stande schwanger gewordene Tochter, nicht hart halten, worauf die Obrigkeiten zu

sehen haben) 1781. Jän. 5. die Aeltern deren Kinder aus Sorglosigkeit ins Wasser fallen, haben dem Retter derselben 25 fl. zu bezahlen) 1781. Oct. 20. die Aeltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, bezahlen das Schulgeld zweyfach, mittellose aber sind zu öffentlichen Arbeiten, vorzüglich bey Schulgebäuden zu verwenden) 1784. Sept. 14. Kinder zu sich ins Bette legen, welche das fünfte Lebensalter nicht erreicht haben, ist verbothen) 1785. die Aeltern haben ihre Kinder vom Eisschleiffen abzuhalten) 1786. Jän. 4. die Aeltern, welche das öffentliche Almosen geniessen, werden desselben verlustig, wenn sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken. S. Baden; Desertion, 1778. Hor. . . §. 5. 6.; Ehevertrag (im Justitzcodex) Kegelaufstellen; Obrigkeit, 1783. Nov. 18. Policei, 1786. §. 27. Wollust (fleischliche) 1781.

Aeltester, s. Tuchmacherinnung, 1724.

Altgesell, s. Schuster, 1752. Jän. 29.

Altvater, s. Zimmentirung, 1787. Sep. 10.

Alumnaticum, 1784. Horn. 15. das Seminaristieum, oder Alumnaticum, welches die Geistlichkeit bisher zu entrichten hatte, wird dem Generalseminarium zugetheilt) 1784. Apr. 5. in jenen Diöcesen, wo diese Abgabe bisher nicht üblich war, oder eingegangen ist, haben alle Curaten, und zwar jeder Pfarrer jährlich 1 fl. 30 kr. jeder Localcaplan, oder einfacher (simplex) Beneficiat 1 fl. (S. 1787. July 30.) abzuführen) 1784. May 26, die Entrichtung

des Alumnaticum hat bis zum 11ten Nov. jedes Jahres an den Dechant zu geschehen, welcher dasselbe bis zur Hälfte des genannten Monaths an das Kreisamt mit Anschlusse eines Verzeichnisses der Bezahlten und Nichtbezahlten abzugeben hat) 1787. July 30. die bestehende Vorschrift (S. 1784. Apr. 5) wegen Entrichtung des Alumnaticum, betrift bloß die neuen Beneficien; die alten bezahlen nach der alten Vorschrift. Die von Stiften und Klöstern neu errichteten Enratien bezahlen, ebenfalls nach der Vorschrift von 5ten Apr. 1784. Der Maßstab bey den alten mit Realitäten versehenen Ordenspfarren wird nach dem Erträgnisse jeder Pfarre bestimmt, als:

Ertrag von	2000	fl.	zahlt	6	fl.	—	kr.	—
	1500	fl.	—	4	fl.	—	—	—
	800	fl.	—	2	fl.	—	—	—
	600	fl.	—	1	fl.	—	—	30
	350	fl.	—	1	fl.	—	—	—

Alumnen: s. Generalseminar 1786. März 16, Priesterhaus.

Amalgama, s. Anquiken.

Amme, s. Geburtshaus, 1784. II. §. 13.

Amortisationgesetze: 1518. Jän. 6. Realitäten, wie solche Nahmen haben, ohne landesfürstliche Erlaubniß an die Geistlichkeit zu verkaufen, verschenken, vermachen, oder derselben in Bestand zu geben, ist verbothen) 1524. Oct. 14. diejenigen Stiftungen, welche für das Künftige von der Geistlichkeit erkauft werden, können die Verwandten des Stifters, oder Verkäufers,

nach dem landesüblichen Werthe einlösen, oder auch ihr Recht an einen Dritten abtreten, beym Abgange eines Verwandtens, steht die Einlösung dem Landesfürsten zu) 1545. April 14. der Geistlichkeit wird die Veräußerung eines ihrer Güter, ohne landesfürstliche Erlaubniß, verbothen.) 1552. Oct. 31. die von der Geistlichkeit ohne landesfürstliche Bewilligung veräußerten Güter sind einzulösen) 1575. Juny 30. die den Klöstern und Stiften angehörigen Güter sind denselben zu lassen; im Falle der Veräußerung derselben ist der Geistliche am Leibe, zu bestrafen, den Käufer, Darleiher, oder Bestandinhaber sind die Güter abzunehmen, das erlegte Geld zu konfisciren, nebst Vergütung des gezogenen Nutzens) 1669. April 25. allen unsterblichen Körpern, worunter Bißthümer, Probsteyen, Domcapitel, Ordensgemeinden, Bruderschaften, und d. gl. verstanden werden, ist die Erwerbung unbeweglicher Güter ohne landesfürstliche Bewilligung untersagt.) 1669. Oct. 20, die Veräußerung liegender Güter, Verpfändung derselben, abermahl verbothen) 1716. Aug. 19. bey den an die Geistlichkeit ohne Landesfürstliche Bewilligung gebrachten liegenden Gütern wird das Einstandrecht jedem Mitgliede von den zwey oberen politischen Ständen, bey Häusern in den Städten aber den Magistraten und Bürgern zugestanden; unbewegliche Güter können der Geistlichkeit höchstens auf drey Jahr in Bestand gegeben werden) 1720. Sept. 3. Bestätigung der Amortisationgesetze von 1518, 1524. Oct. 14.

1669, und 1716. mit dem Beysatze: daß die Grundbücher den, von dem Tage, des im Jahr 1669. bekannt gemachten, Gesetzes, veräußerten Gütern nachforschen, die gemachten Verträge konfisciren, und zum Verkaufe dieser Güter an Weltliche eine Frist von drey Monathen bestimmen sollen, nach dem Verlaufe dieser Zeit ist der freye Einstand mit gerichtlicher Schätzung gestattet) 1753. Juny 26. die landtafelfähigen geistlichen Stände sollen binnen drey Monathen zur Behaltung der seit 1669. erworbenen liegenden Güter den Hofconsens bey Konfiscation, nebst der Bemerkung des Tituli acquisitionis (Ueberkommungart) ansuchen. Dem Angeber fällt der Drittetheil des Werthes zu. Die nicht landtafelfähigen geistlichen Gemeinden haben diese Güter innerhalb einem Jahrsfriest zu verkaufen) 1771. Aug. 26. 1) die Mitgabe für diejenigen, welche in ein Kloster treten, wird auf 1500 fl. bestimmt, welche Summe bloß im baaren Gelde zu erlegen ist, 2) dasjenige, was einem Ordensgeistlichen, oder einer Nonne zur eignen Disposition legirt wird, darf nicht mehr als 200 fl. jährlich betragen und ist das Capital in öffentlichen Fond zu legen. 3) das Vitalitium fällt nach dem Tode desjenigen, welcher solches genossen hat, dem Geber, oder dessen Erben zurück 4) außer der gesetzmässig bestimmten Mitgabe, darunter auch dasjenige begriffen ist, was dem in das Kloster Eingetretenen per actus inter vivos et mortis causſa zugeflossen ist, sind alle weitere Erwerbun-

gen verbothen, hiervon sind ausgenohmen das Almosen, und Vermächtniß auf Kirchenstiftungen; dieß Capital aber ist ebenfalls in öffentlichen Fund zu legen. Die landesfürstliche Erlaubniß zur Errichtung einer solchen Stiftung wird erforderlich, wenn die Stiftung auf ein unbewegliches Gut gemacht wird, 6) jeder Person, welche in ein Kloster tritt, wird die Testirung vor der Profeßablegung gestattet 7) alle gesetzwidrige Handlungen sie mögen öffentlich oder in Geheim geschehen, werden als ungültig erklärt) 1771. Aug. 31, keinem Ordensoberen ist erlaubt ohne Wissen des Priors und Convents das Kloster zu oneriren) 1772. May 2. außer der bestimmten Mitgabe (1771. Sept. 21). wird keine andere Erwerbungart, sie mag bestehen, worin sie will, zugelassen, der Unterschied zwischen *Professos de praeterito, et futuro* ist ungültig) 1773. Juny 26. die Abnahme der sogenannten Infulsteuer wird sowohl dem Säcular- als Regularclero verbothen) 1773. Oct. 23. die Aufkündigung eines Activcapitals, der ein Passivcapital zu Contrahiren, ist Nonnenklöstern verbothen) 1774. Juny 7. den vier englischen Fräuleinstiften, als den zu St. Pölten, Crems, Ofen, und Prag werden alle Arten von Erwerbungen mit Ausnahme der unbeweglichen Güter zugestanden) 1775. Jänner 28. von den Stiften und Klöstern darf für Eine Meße, unter welcher immer Benennung, nicht mehr als 1 fl. angenohmen werden; die gesungenen Hochämter werden nach der bestehenden Beob-

ach-

achtung, oder der Stollordnung bezahlt 2) keinem Ordenshause ist es erlaubt unter dem Nahmen eines guten Werkes, z. B. für eine Litaney Tagzeiten, oder andere Andachtsübung etwas mehr zu fordern, als die Stoll in jeder Provinz bestimmt 3) das Almosen welches 300 fl. übersteigt ist in einen öffentlichen Fund zu legen) 1775. Sept. 22. die zugestandene Mitgabe von 1500 fl. (S. 1771. Aug. 30.) ist nicht als ein unmittelbarer bestimmter Betrag anzusehen, da sowohl den Klöstern, als den Eltern oder Vormündern des Candidaten unbenohmen bleibt, auch eine geringere oder wohl gar die unentgeltliche Aufnahme sich zu bedingen) 1779. März 27. über die Frage: Ob ein unbewegliches Gut, vor oder nach dem Verbothgesetze von einer geistlichen Gemeinde erworben worden, hat diese (Gemeinde) sowohl in Rücksicht der Zeit, als der rechtlichen Erwerbungart (Tituli) den Beweis zu führen) 1779. Aug. 28. alle Verträge, wodurch weltliche Personen ihr Vermögen gegen Ueberkommung des lebenslänglichen Unterhaltes an eine geistliche Gemeinde überlassen, sind ungültig) 1780. April 1. Novitzen können über ihr gegenwärtiges, nie aber über ein künftiges ihnen zufallendes Vermögen in ihren Testamenten eine Anordnung treffen) 1780. Decemb. 9. jedes den Stiften, und Klöstern in einem Testament legirtes Vermächtniß, welches die gesetzmässige Mitgabe von 1500 fl. übersteigt, ist ungültig, und die Erben können den gesetzwidrigen Betrag zurück

for=

fordern) 1781. May 11. der Ankauf der Bergantheile wird geistlichen Gemeinden gestattet, solche mit oder ohne Testament unentgeltlich zu erhalten, ist verbothen) 1781. Juny 23. die Ausübung des Einstandrechtes ist Stiften, und Klöstern verbothen) 1781. Nov. 9. die aus dem erloschenen Klöstern in die Welt, oder Versammlungorte getretenen Personen beyderley Geschlechtes sind von dem Tage (nicht früher) der ihnen kundgemachten Auflösung zu allen Arten von Erwerbungen (S. 1782. Aug. 30.) fähig) 1782. May 9. den Stiften, und vermöglicheren Gotteshäusern ist erlaubt, die, in den Kirchen aufgehobener Klöster vorkommenden, Meßkleider, Ornate u. s. w. entweder gegen baare Bezahlung oder gegen Abgebung andrer, am Werthe den ersteren gleich kommenden, Kirchenerfordernisse an sich zu bringen, dieselbe sind armen Pfarr=und Localcaplaneykirchen zu überlassen) 1782. Aug. 30. den aus den aufgehobenen Klöstern in die Welt getretenen geistlichen Personen beyderley Geschlechtes ist, wie den Exjesuiten, in Ansehen der Capitalien, und unbeweglichen Güter nicht das volle Eigenthum, sondern nur der Fruchtgenuß (usus fructus) zugelassen; jedoch sind sie berechtigt über ihr Vermögen Testamente zu errichten, die stets gültig sind, wenn kein Fremder, oder außer den Erblanden befindlicher Unterthan, als Erb bestimmt wird) 1782. Sept. 10. der Geistlichkeit ist nicht erlaubt ohne Bewilligung der geistlichen Hofcommission, ein im öffentlichen oder Privatfund

gelege=

gelegenes Capital aufzukündigen. Auf das den Weltpriestern eigenthümlich gehörige Vermögen bezieht sich das Gesetz nicht) 1782. Oct. 5. der Geistlichkeit gebührt in Rücksicht der zu Pfründen und Stiften gehörigen Güter bloß die Nutznies-sung, (S. 1782. Aug. 30.) daher ihr jede Güterveräußerung untersagt ist. b) Derjenige, welcher ein dergleiches Gut an sich bringt, wird außer der Konfiscation noch insbesondere gestraft, c) der Geistlichkeit hingegen, welche wieder dieß Gesetz handelt, werden die Einkünfte so lang zurück gehalten, bis der volle Werth des Veräus-serten ersetzet ist, d) der Angeber einer heimlichen Veräußerung erhält durch drey Jahre den Interessengenuß von vier Percent entweder nach dem inneren oder dem äußeren Schätzungwerthe der hintangegebenen Realität oder des Capitals. Auf diese Vergeltung können wiederrechtliche Besitzer, und geistliche Vorsteher, die zu dergleichen Anzeigen verpflichtet sind, keinen Anspruch machen) 1784. July 14. da durch die Gründung des Religionfunds die geistlichen Güter aufhören manuas mortuas (unveräußerlich) zu seyn; so kömmt es von dem Gesetze beym Ankaufe einer neuen Realität eine bereits vorhandene vom gleichen Werthe hintanzugeben, ab) 1785. Jän. 24. den Klöstern wird erlaubt Baarschaften in Realitäten zu verwandelen) das Gesetz bestätigt zugleich die Erbsunfähigkeit der Klöster, und das Verboth aller Erwerbungen auser der gesetzmässig bestimmten Mitgabe.

Aem-

Aemter, (öffentliche) s. Bedienstung.
Amtsedict, s. Auswanderungedict.
Amtspacket, s. Beamten, 1749. Apr. 11.
Postamt, 1784. Aug. 23.
Amtsstunden, s. Kanzelleyordnung; Instruction (Josephinische) §. 3. Unterricht (kreisämtlicher §. 58. 59.
Amtstage an Sonntagen, und gebotenen Feyertagen zu halten ist verboten, 1769. Nov...
s. Unterthansbeschwerden, 1781. Aug. §. 3.
Amtsunterricht, s. Geschäftführung.
Amtsverwaltung, s. Gerichtsordnung. (polit.) 1787.
Amulete, s. Religionmißbrauch, 1784. Apr. 28.
Anatomie, s. Arzneystudium, 1787.
Anbau, s. Flachs; Sommerfrüchte; Uhrbahrmachung; Waidkraut.
Anbohren, s. Baumzucht, 1770.
Andacht, s. Gymnasium, 1783. Oct. 9; Kirchenmusik, Ordinariat, 1782. Sept. 30; Religionmißbrauch, 1782. May 14.
Andachtsankündigung, s. Kalender, 1784. Dec. 2.
Andachtbücher, s. Duldung, 1782. Apr. Jun., Sept.
Andachtordnung, s. Gottesdienstordnung.
Andenken der Heiligen: 1772. Jän. 20. der im päbstlicheu Breve vorkommende Ausdruck das Andenken der Heiligen nicht hintanzusetzen, wird dahin erläutert, daß dieser Ausdruck bloß

auf

auf den Clerus, um die Jahrtage der Heiligen in Rücksicht des Chores, der Vesper und bey der Meße nach der Vorschrift zu begehen, anzuwenden. S. Feyertag 1771.

Anfeilgeld, s. Unterthansbedrückung, 1770. Apr. 14. §. 2.

Anfeilung des Getreides, s. Vorkauf, 1768. Aug, 6. §. 2.

Anfragen über jene Fälle, welche eine nähere Aufklärung, oder welche der höheren Entscheidung unmittelbar bedürfen, haben in Ungarn die Gespanschaften an die Statthalterey; die Stadtmagistrate hingegen in politischen Angelegenheiten an die Gespanschaften, und in Kammeralsachen an die Kammeraladministration zu machen. 1787. Horn. 20.

Angeld, das ist, der Betrag des auf dem Falle der Hinfälligkeit bedungenen Rechtes. (S. Kaducitätrecht) Angeld, oder Handgeld nennt man auch die Geldsumme, welche der Landbauer für die Zucht eines Füllen von dem Aerario erhält, und wieder zu vergüten hat, wenn das Füllen durch seine Schuld zu Grunde geht. S. Pferdezucht 1784.

Anhaltung des Unterthans zur Abfuhr seiner Schuldigkeiten, s. Kreishauptmann, 1751. Jän. 9. §. 3.

Ankauf, s. Amortisationgesetze, 1556. Sept. 20; Gold und Silber, 1778. Sept, 17; 1784. Sept. Milizrequisiten, 1780. Horn.

Ankömmlinge, s. Auswanderung, 1787. Jän. 11.

Anlage: 1775. Apr. 17. außer den Kaution = Pupillen = und Fundationcapitalien sollen andere zur ständischen Anlage nicht angenohmen werden.

Anlaßgebung, s. Verbrechen (politisches) 1787. §. 42, 43.

Anlegung eines neuen Dorfes, s. Feuerlöschung 1755. Horn. §. 5.

Anleiththaler, s. Protocollgefäll, 1785. §. 5.

Anmeldung, s. Duldung 1782. Jän. 31; Unterthansbedrückung, 1781. Aug. §. 5.

Annus decretorius, (Entscheidungjahr) s. Grundstück 1787. Jän. 29.

Anpechen, oder Pechhacken hat in Folge der bestehenden Waldculturgesetze nach der Anleitung der Förster zu geschehen.

Anquicken, nach einer von dem Herrn Hofrath von **Born** in Wien abgeführten Probe, daß ☉ und ☽ mittels einer neuen von ihm in Vorschlag gebrachten Methode durch das Anquicken auszubringen, haben **S. Maj.** in Folge Hofdecrets von 22. Apr. 1785. befohlen, daß die **Bor**nische Amalgamationmethode allgemein eingeführt, und um den Queckfilberverschleiß zu befördern, auch allgemein bekannt gemacht werden soll; wofür dem Herrn Hofrath von **Born**, oder seinen Erben der Drittheil des Nutzens, welcher sich gegen die Schmelzkosten bisher ergeben wür=

würde, auf zehn Jahre, von dem Tage an, als an einem jeden Orte das Amalgamiewerk zu Stande kommen würde, zugesichert, und nach Verlaufe von zehn Jahren, durch andere zwanzig Jahre die Zinse zu vier Percent von der ganzen durch die erstere zehn Jahre gewonnenen Summe zugestanden wurde. Die erste Amalgamiehütte war im November 1785. zu Glashütten bey Schemnitz errichtet. Der König von Spanien, der König von Dänemark, der Churfürst von Hannover, der Churfürst von Sachsen, und andere Fürsten, schickten die erfahrnesten Bergleute dahin, um die Anquickung zu erlernen, die auch jetzt in Mexiko und Peru, in Norwegen, in Sachsen, und am Harze schon mit dem besten Erfolge eingeführt ist. Zu Joachimsthal in Böhmen, zu Bergstadel auf der Fürst Schwarzenbergischen Herrschaft Retielweizig in Böhmen, und zu Salathna in Siebenbürgen, werden theils silberhältige theils Gold und Silber haltende Erzte amalgamirt, und zu Schmölniz zu Neusohl und zu Felso-Banya in Ungarn, dann zu Brixlegg in Tyrol, sind für die silberhaltende Kupfer eigene Quickwerker errichtet worden, die mit beträchtlichem Votheile betrieben werden. Außer der grossen Ersparung an Unkosten, und vorzüglich an Holz, wovon dem Herrn Hofrath von Born der Drittheil bezahlt wird, gewinnt die östreichische Monarchie durch den Verkauf des Queckfilber jährlich einige Millionen Gulden. Vor der von Bornischen Erfindung hat man jährlich höchstens zwey bis 3000.

Cent-

Centner Queckſilber an Mann gebracht, nun aber ſteigt der Verkauf jährlich auf 12 bis 15000. Centner.

Anrabiſch, ſ. Tuchmacherinnung, 1724.

Anſäſſigkeit nennt man die Einſchreibung aller Artickel von Feldern, Wieſen, Gärten, Hutweiden, Triften, Waldungen, Verwachſungen, Teichen, Mühlen, und Häuſer, welche bey der erſten Verfaſſung der Steuerrolle in dem Genuſſe der Unterthanen ſich befanden. S. Kontribution 1748; Vorſpann 1778. Jun. §. 1. Steuerregulierung.

Die Anſäſſigkeit entſtand in Böhmen bey der in dieſem Lande 1654. angeſtellten Rectification (Steuer ordnen) die Veranlaſſung hierzu gab der 1648. geſchloſſene Weſtphäliſche Frieden, in welchem Jahre der 30. jährige Krieg, welcher an keine Steuerordnung denken ließ, ſein Ende erreicht hat. Von dieſer Zeit an hat man den böhmiſchen Steuerfuß als einen Schlüſſel zu den folgenden Verbeſſerungen angeſehen. In 1648ſten Jahr war eine den damahligen Zeiten angemeſſene neue Umſchreibung der Steuerrolle verfaßt. Im Jahre 1748. kam das bekannte Kontributionſyſtem zu Stande.

Anſchuldigung eines politiſchen Verbrechen fließt aus der mit freyem Willen begangenen That, daher folgende Fälle von der Beſchuldigung losſprechen: a) vollkommene Sinnenverrückung, b) That während der Sinnenverrückung, c) zufällige Berauſchung, d) That unter dem zwölften Lebensalter, e) unwiderſtehliche Gewalt, f) Irrthum ohne Schuld des Thäters, und wenn er ohne denſelben kein Verbrecher geworden wäre.

Die Anschuldigung eines politischen Verbrechens erstreckt sich auch auf jeden, welcher zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung mit freyem Willen mitgewirket hat, wissentlich die That veranlasset, oder aus derselben Vortheile gezogen hat. Der Versuch allein; derselbe mag sich, wie immer geoffenbart haben, oder die That mag, aus was immer für Umstände unterblieben seyn, läßt keine Anschuldigung eines politischen Verbrechens zu. Dieselbe geschieht nach den Gesetzen desjenigen Ortes, wo die That begangen worden. Der Inländer, welcher sich zur Ausübung eines politischen Verbrechens in ein fremdes Land begibt, ist im Betretungfalle nach den gegenwärtigen Gesetzen zu bestrafen. Die That ist so zu behandeln, als wäre dieselbe in dem Orte begangen worden, auf welchem dieselbe wirket. P. St. G. §. 2, 3, 4, 5.

Ansichbringung unbeweglicher Güter, s. Amortisationgesetze von 1518. bis 1720.

Ansiedelung: 1773. Jänner 12. den italienischen Zinngiessern wird in Böhmen erlaubt in jenen Orten, wo sie sich niederlassen, und das Bürgerrecht nehmen, ihre Profession zu treiben.) 1774. Oct. 1. diejenigen, welche sich in Galicien niederlassen, melden sich bey dem betroffenen Kreisamte; das Bürger- und Meisterrecht wird ihnen unentgeltlich ertheilt, und jedem eine sechsjährige Befreyung von allen Anlagen zugestanden.) 1781. Oct. 13. diejenigen, welche sich in Böhmen niederlassen, sind von den auf der Grenze gelegenen Aemtern an die Kreisämter mit einer ausführli-

chen Beschreibung zu schicken, welche über das Ansiedelunggeschäft ein eigenes Protocoll zu führen haben) 1782. Jun. 26. die für die Ansiedler in Böhmen bestimmte Aushülfe ist den Grundobrigkeiten zu verabfolgen, diese haben von dem Gelde die Wohnung der Ansiedler herzustellen; ihnen indessen den Unterhalt zu verschaffen, uud über die Verwendung der Gelder dem Kreisamte Rechnung zu legen. Ferner haben die Obrigkeiten den Ansiedlern ordentliche Büchelchen zu geben, in welchen, was für dieselben verwendet wird, ordentlich einzuschreiben ist. Zur Erleichterung des Ansiedelunggeschäftes haben jene Obrigkeiten, welche Ansiedler anzunehmen bereit sind, ihre Aeußerung darüber den Kreisämtern vorzulegen.) 1782. Aug. 15. die weitere Aufnahme der aus Teutschland nach Galicien ziehenden Kolonisten wird eingestellet) 1782. Aug. 21. die ihr Glück suchenden Fremde; inländische Handwerksleute und andere einzelne Personen sind unter dem vorstehenden Gesetze nicht begriffen.) 1782. Aug. 31. die inländischen Seilermeister werden zur Niederlassung in Galicien aufgemuntert, ihnen zur Reise 200. fl. angebothen, und demjenigen, welcher die beste Arbeit liefert, eine Belohnung von 500. Ducaten, welche das Guberium in Lemberg zu verabfolgen hat, zugesichert. Die übrigen Begünstigungen enthält das Duldunggesetz von 17. Sept. 1781.) 1783. May 1. die Ansiedelung der Falkensteinischen oder andern inländischen Ackerleuten, und ganzer Familien (s. 1782. Aug. 15.) wird ein-

gestellet, und solche bloß den Policeihandwerkern z. B. Maurern, Zimmerleuten, Schustern, Tischlern, Schneidern ꝛc. ohne Aerarialunterstützung gestattet) 1783. May 30. fremde Kolonisten sind in Rücksicht der ausgemusterten Milizpferde mit den Eingebohrnen gleich zu halten) 1783. Jun. 26. zur Ausstellung eines Ansiedelungpaß nach Ungarn werden erfordert: a) der Entlassungschein von jener Obrigkeit, von welcher ein Unterthan wegzieht: b) die Einvernehmung des Werbbezirkregiments vor der Ausstellung des Scheines: c) nach erfolgter Bewilligung nach dem vorgeschriebenen Formular, die Unterfertigung des Passes von der Obrigkeit, dem Kreisamte, und dem Werbbezirkregimente) 1783. July 18. fremde Einwanderer, von welchen Nutzen zu erwarten ist, sind auf Exklostergütern, vorzüglich auf den, durch die Grundvertheilung leer werdenden Mayerhöfen ohne beträchtlichen Aufwand unterzubringen.) 1783. Aug. 13. jene Ansiedler, welche nach dem in Wien erhaltenen Reisegelde, nicht auf der ihnen vorgeschriebenen Strasse ihre Reise machen, sind mittelst des Schubes auf die gehörige Strasse zu bringen; nach Umständen auch einzuziehen.) 1783. Aug. 16. die Kreisämter haben jährlich mit dem 1sten Nov. an die Landesstelle anzuzeigen: ob und wie viel Einwanderer auf Kammeral = Exjesuiten = und aufgehobenen Klostergütern und auf Privatherrschaften untergebracht werden könnten, 2) sind alle Einwanderer, mit Ausnahme der Sächsischen und Preußischen nach Wien einzuleiten.)

1784. May 3. jedem Einwanderer ohne Unterschied der Nation, welcher sich auf eine Privatherrschaft in den Erblanden niederläßt, werden 50. fl. zur Aushülfe bestimmt) 1785. Apr. 21. denjenigen, welche aus der Republik Polen nach Galicien ziehen, und in diesem Lande sich niederlassen, geniessen alle Begünstigungen, welche das Ansiedelunggesetz von 17ten Sept. 1781. jedem Einwanderer in Galicien zugesteht.) 1786. Jän. 9. den fremden Baumwollwirkern, welche sich in Böhmen niederlassen, werden 100. fl. zur Ansiedelung bewilliget, ihnen auch andere Begünstigungen zugestanden, als: Erleichterung zur Erhaltung des Bürger- und Meisterrechtes, Befreyung auf einige Jahre von der Personaltaxe, von der Rekrutierung, ungehinderter Zurückzug u. s. w.) 1786. May 4. Ansiedlern ist keine Aushülfe gestattet, welche solche nicht wenigstens mit Handwerkszeuge, oder Waarenverlag von einigem Werthe bedecken können. Vor der Aushülfeertheilung ist nachzuforschen, ob diejenigen, die sie erhalten sollen, arbeitsam und der Profession kundig sind. 1786. Jun. 14. in den Berichten, in welchen für Ansiedler die Staatsaushülfe zu 50. fl. angerathen wird, ist stets das Jahr, der Tag, und Monath der Einwanderung anzusetzen.) 1786. Jun. 27. in Ansehung der aus den teutschen Erblanden, und aus Galicien nach Ungarn ziehenden Kolonisten, ist es genug, wenn die von ihren Herrschaften ertheilten und mitgebrachten Losbriefe (Entlassungscheine) von der Landesregierung und

dem Generalcommando der betroffenen Einwanderer unterfertiget sind. Die Seelsorger haben sich nicht zu weigern, die Kolonisten, welche Losbriefe nach vorstehender Art aufweisen, zu trauen.) 1786. Sept. 20. die Staatsaushülfe ist immer nur jenen Ansiedlern zu ertheilen, welche sich das erste Mahl in einem Lande niederlassen.) 1787. Jän. 11. den neuen Kolonisten, nähmlich solchen, welche das zehnjährige Domicilium nicht zurückgelegt haben, ist, nach zurückgestellter Staatsaushülfe der Rückzug nach dem Orte, woher sie kamen, nicht zu erschweren.) 1787. Jän. 16. den kranken Kolonisten sollen statt kostbaren Arzneyen, wohlfeilere, die eben so gut wirken, gereichet werden.) 1787. Jän. 23. die Kolonisten haben mit ihren Forderunggesuchen zugleich das Forum anzuzeigen, unter welchem sie an dem Orte, von dem sie abgegangen sind, gestanden sind.) 1787. Jän. 23. Obrigkeiten ist verbothen, den aus den teutschen Erblanden, und aus Galicien nach Ungarn ziehenden Kolonisten einen Paß ohne gehörige Vorschrift (s. 1783. Jun. 26.) zu ertheilen; die Obrigkeit hat nach bewilligter Ansiedelung den gedruckten Entlaßschein auszustellen, und denselben mit den Untersuchungtabellen an das Kreisamt abzugeben, die Einsendung des Entlaßscheines hat zu unterbleiben, wenn der Bittsteller zur Ansiedelung nicht fähig erkennt wird.) 1787. März 15. die Umsiedelung von einem Orte in einen andern ist in den Auswanderungtabellen nicht aufzuführen.) 1787. Jun. 8. Die Umsiedelung

aus

aus Ungarn nach einem der teutschen Erblande, ist einzelnen Familien erlaubt, die Umsiedelungen aber, welche hauffenweis geschehen, fordern die höhere Bewilligung.) 1787. Jul. 3. in den Einwanderungtabellen hat man aufzuführen: die Zahl, und Gattung der Professionisten, die Länder, aus welchen sie gekommen, und die erhaltene Staatsaushülfe, am Ende kommt die Totalsumme, der im ganzen Jahre bezahlten Aushülfgelder zu stehen. Diese Tabellen sind nach Verlaufe jedes Jahres einzubringen.) 1787. Jul. 6. die, den aus Siebenbürgen gewanderten Personen ertheilten Päße, sind von dem Komitatsofficial auszufertigen, und mit dem Komitatssiegel zu bezeichnen.) 1787. Sept. 5. die Entweichung der Kolonisten zu erschweren, hat man an jenen Orten, durch welche dergleichen Personen ziehen, die Päße sich vorzeigen zu lassen, diejenigen, welche keinen vorzeigen können, anzuhalten, und dem Kreisamte anzuzeigen.) 1787. fremden Ansiedlern, welche sich mit ihren Vermögen in einem der Erblande niederlassen, sind zollbare Sachen, wenn sie in Kleinigkeiten bestehen, ihrem Character angemessen, und das Bedürfniß nicht übersteigen, frey zu passiren. Zu dergleichen Bedürfnissen gehören: Eisen = Kupfer = Messing = und Zingeschirr ꝛc. s. Festung, Handelsstädte, Kreisamt, 1783. März 20. Jun. 26. Reisen. 1787. Aug. 30; Seehafen, Werbung 1787. März 16.

Ansiedelungaushülfe, s. Ansiedelung 1782. Jun. 26., 1784. May 3., 1786. May

4., Juny 14., Sept. 20., 1787. Jän. 11., July 3.

Ansiedelungbegünstigung, s. Ansiedelung 1773., 1774., 1782. Jun. 26., Aug. 13., 1783. May 30., 1784. May, 1785. 1786. Jän. 9., 1787. Duldung., 1781. Sept. 17.

Ansiedelungbericht, s. Ansiedelung 1786. Jun. 14.

Ansiedelungbeschränkung, s. Ansiedelung 1782. Aug. 15., 1783. May 1.

Ansiedelungpaß, s. Ansiedelung 1783. Jun. 26., 1786. Jun., 1787. Jänner 23., 1787. July 6., Sept. 5.

Ansiedelungtabelle, s. Ansiedelung 1787. July 12., März 15., July 3.

Ansiedler (kranke), s. Ansiedelung 1787. Jän. 16.

Ansiedlerentlaßschein, s. Ansiedelung, 1783. Jun. 26., 1786., 1787. Jän. 23.

Anspannung, s. Tuch, 1758. April.

Anstellung, s. Bedienstung, Seelsorger, 1787. Apr. 3., Staatsgüter, 1788. May.

Anstreicher, s. Bürgerrecht 1764.

Antidoten, s. Acad. Jos. med. chir. B. II. §. 32.

Antiphonalien, s. Bücher (geistliche.)

Antwerpengewicht, s. Zoll (niederländischer.)

Anweisung, s. Vorspann, 1787. Horn. 1.

Anzeige: 1762. Aug. 7., derjenige, der eine geheime Anzeige macht, soll derselben ein besonderes Blatt beylegen, welches seinen Nahmen, Stand, und Wohnort zu enthalten hat. Von Anzeigen ohne Nahmen wird kein Gebrauch gemacht. Der Nahme des Angebers soll nur in außerordentlichen Fällen bekannt werden.) 1788. Von schriftlichen Anzeigen, welche unter keinem, oder verborgenen Nahmen bey den Zollbehörden vorkommen, wird kein Gebrauch gemacht. Z. O. 1788. §. 144.

Anzeiger, s. Denunciantengebühr.

Anzeigzettel, oder Policeimeldungzettel — nach den bestehenden Policeigesetzen hat jeder, welcher einen Fremden bey sich aufnihmt, denselben nach dem vorgeschriebenen Formular zu beschreiben, und den Zettel an die Policeibehörde abzugeben. Auch jeder Hausbesitzer, und jeder, welchem die Aufsicht über ein Haus anvertrauet ist, sind verpflichtet, jede Veränderung, welche mit Miethpersonen vorgeht, der Policeibehörde zu melden; s. Afterbestand, Fremde.

Apium palustre, s. Pflanze (schädliche) 1776. März.

Apotheke (Arzneylade) 1750. May 20. die bey den Apotheckenvisitationen üblichen Gastmahle werden abgestellet) 1782. Nov. 2. ohne vorhergegangene Untersuchung kann keine neue Apothecke errichtet werden.) 1785. Die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke an jenen Orte, wo keine vorhanden ist, wird den Gespan-

schaf-

schaften ertheilt. Der Apotheker muß nach der bestehenden Vorschrift ein geprüfter Mann seyn. S. Arzt 1785. Jul. 19.

Apothekerrichtung, s. Apotheker 1782. 1783. Jänner 30., 1783. März, 1784. §. 4.

Apotheker: 1750. Aug. 18. die Apotheker haben sich mit auswärtigen Arzneyen zu versehen.) 1754. Nov. 9. den Apothekern wird verbothen, den Aerzten Neujahrgeschenke zu geben, 1770. Jän. 2., eine Apotheke zu besitzen ist nur denjenigen erlaubt, welche von der medicinischen Facultät ordentlich geprüfet, und mit den gehörigen Attesten versehen sind, 2) sie haben sich genau an die ihnen vorgeschriebene Taxe bey Geld- oder Leibesstrafe zu halten, 3) es ist ihnen nur in dem Falle erlaubt, innere und äussere Arzneymittel zu ordiniren, wenn ein Kranker den Beystand eines Arztes nicht erhalten kann, 4) sie haben die Arzneyen in gehöriger Güte und Menge zu allen Zeiten bereit zu halten, 5) haben sie sich bey dem Verkaufe der Arzneyen gegen Jedermann bescheiden zu betragen, und auch ihre Gesellen und Jungen hierzu zu verhalten, 6) sollen sie an dem Platz verdorbener Präparaten, welche nicht durch chymische Handgriffe wiederum verbessert werden können, frische verfertigen, 7) sie sollen die Composita nach dem Dispensatorio (Arzneybuche) zubereiten, und in Fällen, wo sie sich nicht selbst Rath schaffen können, sich an einen geschickten Arzt wenden, 8) die Arzneygefässe haben sie stets rein

zu halten, 9) in dem Falle, daß eine Arzney verschrieben würde, welche eben nicht vorhanden wäre, sollen sie nicht für sich, eine andere an den Platz der abgehenden wählen, sondern den Umstand dem betroffenen Arzt anzeigen, 10) die Arzneybereitung soll nicht untüchtigen Subjecten oder Lehrjungen anvertrauet werden, 11) ohne ausdrückliche Verschreibung des Arztes keine dem menschlichen Leben schädliche Arzney hintangeben, 12) die sogenannte venenosa (giftige) Arzneyen bloß an Personen vom guten Rufe, und gegen ausgestellten Schein zu verkaufen, 13) abtreibende Arzneyen selbst den Hebammen ohne Bewilligung des Arztes nicht zu verabfolgen, 14) den Vorrath, welchen sie von Arsenik besitzen, stets gut zu verwahren, kein Geschirr, in welchem eines aufbehalten war, zu verkaufen, 15) in den Apotheken soll stets ein tüchtiges Subject vorhanden seyn, welches die Arzneyen ohne unnöthige Verzögerung abreicht, in großen Apotheken haben die Subjecte wechselweis die Woche zu halten, das ist, in jeder Woche hat einer aus ihnen in der Apotheke stets gegenwärtig zu seyn, 16) nach dem Eide, welchen jeder Apotheker ablegt, verpflichtet sich jeder die Arzney nach dem Recepte (Arzneyverschreibung) in Nahmen, Maß und an Gewichte, so wie sie lauten, zu bereiten, oder bereiten zu lassen, ohne Wissen eines Arztes keine schädliche Arzney zu verkaufen, kurz, vorstehende Puncten genau zu erfüllen Gesundheitnorma III. §. 1—10) 1773. der Apotheker, welcher in

seinen Verrichtungen auf einer Nachläßigkeit betreten wird, ist mit Gelde zu bestrafen, 2) dem Apotheker, welcher drey Mahl in Strafe verfällt, ist nach geschehener Anzeige an die Landesstelle, die Apotheke, wenn ihrer mehrere sind, auf einige Monathe, nach Umständen, auf immer zu sperren. 3) Bey dem Tode eines Apothekers ist der Witwe, wenn sie das Gewerbe behält, binnen sechs Monathen ein geprüfter Provisor zuzutheilen, welcher alles zu besorgen, und auch für alles so zu haften hat, als wenn die Apotheke sein Eigenthum wäre, 4) die Apotheker können ihre Versammlungen in der Hauptstadt jedes Landes halten, 5) ein Lehrjung kann nicht freygesprochen werden, welcher nicht bey einem Apothekergremio ordentlich geprüft, und zur Freysprechung fähig gefunden worden ist, im Gegentheile sind die Lehrjahre auf Ein auch zwey Jahre zu verlängern, 6) der Apotheker, welcher Arzneyen nach Recepten unter verdecktem Nahmen, oder mit ungewöhnlichen Ausdrücken geschrieben, bereitet, ist im Betretungfalle abzustiften, Gesundheitnorma §. 5. 6. 12. 15. 16.) 1774. Juny 16. der Verkauf des Theriacks ist Apothekern verbothen) 1775. 1) Apothekern wird bey Strafe von 12 Ducaten verbothen, durch Geschenknisse, oder andere Wege, einem ihrer Collegen die Kunden abzuziehen, 2) jeder Apothekerconto ist nach der bestehenden Taxe ohne Abzug zu bezahlen, 3) ist den Apothekern erlaubt, bey jenen Arzneyen, welche nach dem Grane, oder tropfenweis verschrieben werden, und nicht leicht

taxirt

taxirt werden können, für jedes Stück nach vorhergegangener genauen Abwägung Einen Kreutzer anzusetzen. Taxordnung §. 2. 4. 5.) 1782. Aug. 31.) Bekanntmachung der Strafe, in welche das Apothekergremium wegen der an die k. k. Armee abgegebener unächten Arzneyen verfallen ist, 2) dieß ganze Gremium wird mit den in den Vorstädten gelegenen Filialapotheken aufgehoben, und jedem ordentlich erlernten Apotheker gestattet, in der Stadt und den Vorstädten Wiens eine Apotheke zu errichten.) 1783. Jänner 30. diejenigen, welche eine Apotheke errichtet haben, haben über die Apothekenthüre eine Tafel aufzuhängen, welche den Preis der Arzneyen anzeigt) 1783. März 24. unter der Taxe zu verkaufen ist Apothekern erlaubt, 2) die Aerzte sollen abgelieferte Arzneyen in die Untersuchung nehmen, und in dem Falle einer Verfälschung die Anzeige ohne Verzug machen) 1783. Dec. 11. in Galicien soll wenigsten in jeder Kreisstadt eine Apotheke zu finden seyn) 1784. März 11. in Böhmen haben sämmtliche Apotheker ein Gremium auszumachen, 2) ein zeitlicher Decan der mediciniſchen Facultät in Prag soll wenigstens ein Mahl im Jahre, einer ihrer Versammlungen vorsitzen, und bey der Prüfung der Lehrjungen dahin sehen, ob sie das Nöthige erlernt haben, 3) nachsehen, daß kein Subject ohne Immatriculirung von einem Apotheker angenohmen, auch ohne dieselbe zur Prüfung einer Apotheker = oder Provisorsstelle zugelassen werde) 1787. der Apotheker, welcher verbothe-

ne Arzney zubereitet, und dieselbe verkauft, macht sich eines politischen Verbrechens schuldig — Strafe: anhaltendes hartes Gefängniß, oder öffentliche Arbeit. Die Strafe wird mit einem zeitlich gelinderen Gefängnisse gemildert, wenn das Verbrechen eine entfernte Gelegenheit zur Beschädigung wurde. P. St. G. §. 20, 21. Apothekergewicht, Arzt 1785. Jul. 19, Nov. 28.

Apothekergewicht, 1761. II. Das Apothekergewicht wird auf zwölf Unzen des gewöhnlichen wiener- in den Erblanden vorgeschriebenen bürgerlichen Krämergewichts bestimmt) 1783. May 31. die Apotheker sollen nach dem ihnen bestimmten Gewicht dispensiren, worauf die Aerzte zu sehen haben.

Apothekergremium, s. Apotheker 1782, 1784.

Apothekerconto, s. Apotheker 1775. §. 2.

Apothekersubjecte, Apotheker 1770. §. 16, 1773. §. 4, 1784. §. 3, 4.

Apothekersstrafe, s. Apotheker 1783. §. 1, 2, 1787.

Apothekertaxe, s. Apotheker, 1770. §. 2, 1783. März 24.

Apothekerswitwe, s. Apotheker 1773. §. 3.

Appartementkleider, s. Hofceremoniel, 1787. Jän.

Appretur, das ist, solche Waaren, welche zur Zubereitung z. B. zum Bleichen, Färben, Spinnen, oder Weben ꝛc. bestimmet sind. Dergleichen

chen Waaren, wenn sie nicht in die Classe der außer Handel gesetzten gehören, können mit diesen Bedingnissen eingeführet werden: 1) sind sie auf der Grenze zu melden, 2) der Ort ihrer Appretur. und die Zeit, in welcher sie wieder zurückgehen sollen, zu bestimmen, 3) sind dergleichen Waaren gleich bey dem auf der Grenze gelegenen Amte zu stämpeln, in so fern dieselben keinen Stämpel annehmen, abzuwägen, oder sie nach Thunlichkeit zu beschreiben, 4) der Betrag des Eingangzolles wird indessen erleget, oder dafür eine Bürgschaft geleistet, 5) jede dieser Waaren ist in der Zeit, in welcher ihr Abgang bey der Einfuhr angegeben worden, vor das Grenzamt, wo dieselbe gestämpelt, oder beschrieben worden ist, zustellen, im Unterlassungsfalle wird sie als eine Konsummowaare verzollt, mithin entweder der erlegte Zoll vollkommen in Empfang genohmen, oder derselbe von der gestellten Bürgschaft erhoben; bestätiget sich aber bey der Ausfuhr, daß mit den Waaren kein Unterschleif vorgegangen ist, so wird die Ausfuhr derselben zollfrey gestattet. 7) von den ausser Handel gesetzten Waaren können zur Appretur eingeführt werden: Leinewand zur Bleichung, Färbung und zum Drucke; dann Geräthschaften von Metalle zur Reparation, oder Umarbeitung Z. O. 1788. 21. §. 40.

Aerarialgebäude, s. Staatsgebäude.

Aerarialholz, s. Staatsvermögen.

Aerarialrechnung, s. Staatsrechnung.

Aerarium, s. Staatscasse.

Arbeit (öffentliche) als Strafe eines politischen Verbrechens ist zeitlich oder anhaltend a) die zeitliche kann von einem Tage bis auf Einen Monath. b) die anhaltende nie unter Einem Monath, und nie über Ein Jahr verhängt werden. c) Die Dauer dieser Strafe ist in dem Strafurtheile genau auszudrücken. d) Beamten oder jenen, welchen die Dauer der Strafe ihrem Nahrungstande schädlich werden könnte, ist die Strafe mehr zu verschärfen als zu verlängern. (§. 17.) Bey dieser Strafart findet die Fußeisenanlegung statt, und auch nicht. Die Verbrechen, welche mit der öffentlichen Arbeit bestrafet werden, sind: 1) beym Verkaufe einer giftigen Waare, wodurch unmittelbar Schaden ausgeübt worden, (§. 21.) 2) bey Uebertretung der Gesundheitanstalten (§. 28.) 3) Bey Spielern vom Gewerbe (§. 34.) 4) bey Verletzung des Ehevertrages (§. 47.) 5) bey Schmähschriften, und Schandbildern (§. 53.) bey öffentlichen muthwilligen Handlungen (§. 60) 6) bey Vergehung mit einem Viehe, oder seinem eigenen Geschlechte, in dem Falle eines öffentlichen Aergerniß (§. 72.) bey Kuppeley (§. 74.) 1787. p. St. G.; Gesetz 1788. 6. Horn. 9. May. 27, Gerichtsordnung (polit.) Horn. 26. §. 15.

Arbeitanstalt, 1783. October; Errichtung eines Spinnhauses in Wien in dem ehemaligen Klostergebäude der Siebenbücherinnen. In diesem Hause, welches in Folge Hofd. vom 3. Jul. 1785. der Aufsicht des Magistrates anvertrauet worden, konnte Jedermann mit Spinnen seinen Unterhalt finden,

den) 1786. Horn. 13. Verlegung dieser Arbeitanstalt in das, in der Gasse gleiches Nahmens gelegene Dorotheestiftgebäude) 1788. hat der für das Wohl seiner Unterthanen sorgvolle Monarch sowohl zur Bequemlichkeit der Arbeitsuchenden, als auch zur Aufmunterung, und Entfernung alles Zwanges die erwähnte Arbeitanstalt in die Vorstädte vertheilen lassen; hierdurch erhält der Arbeiter die Vortheile, daß er von einer Seite mehrere Zeit zur Arbeit erhält; da das Gehen nach der Stadt, und von da zurück, vorzüglich bey übler Witterung manche Stunde, welche bey der Arbeit hätte können verwendet werden, verlohren gieng. Jeder Arbeitbedürftiger meldet sich bey seinen Grundrichter, welcher den Ort zur Erhaltung einer Arbeit anzeigt, an denselben haben sich auch die Arbeitgeber zu wenden und anzuzeigen: Wie viel Menschen sie beschäftigen können, und welchen Lohn sie nach der Verschiedenheit der Arbeiten geben. Auch die auf dem Rennwege gelegene Milizöconomiecommißion ist bereit, Bedürftige mit Arbeit zu unterstützen. Diese Arbeitanstalt hat noch den Vortheil, daß sie sich nicht bloß auf die Spinnerey beschränket, sondern sich auf mehrere Beschäftigungzweigen ausdehnt. Die Grundrichter haben die bey ihnen vorgebrachten Arbeitbeschwerden ohne Verzug zu heben, und monathlich die Verzeichnisse der Arbeiter an den Magistrat abzugeben, welche solche der Landesstelle vorlegt.

Im December 1788. waren acht und vierzig Arbeitgeber, die Milizcommission nicht mitbegriffen, vorhanden

den. Bis itzt war an Arbeiten kein Abgang, wohl aber hat sich Mangel an Arbeitsuchenden gezeigt.

Arbeiter in Gold und Silber — darunter gehören die Galantriearbeiter, Filigranarbeiter (nach den Gesetzen, Drahtzieher genannt) Goldarbeiter, und Silberarbeiter. Diese vier Classe von Arbeitern in Gold und Silber machen zusammen ein Gremium aus, welches in Rücksicht seiner Arbeit dem k. k. Münzamte untergeordnet ist.) 1743. Sept. 23. 1.) das Schmelzen, die Scheidung, und Abtreibung, unächte Legierung, und Verarbeitung unprobmässigen Goldes und Silbers wird verbothen. 2.) die erste Schmelzung des Goldes und Silbers ist im Münzamte vorzunehmen. 3.) wird jedem nach vorgenohmener Schmelze und Legierung der wahre Gehalt des Geschmolzenen, entweder fein, oder legiert, nach dem Bedürfnisse eines jeden zurückgestelt (Von dem Gebrauche dasjenige, was in der Schmelze abfiel, zu lassen, ist es abgekommen, und kann nun die sogenanute Krätze (Abgang von den Metallen) mit sich nach Hause genohmen werden.) 4.) ist das im Münzamte geschmolzene Gold und Silber in Privatöfen umzuschmelzen erlaubt, insofern aber dieß verarbeitete Gold oder Silber wieder umzuschmelzen wäre, verbleibt es beym §. 2. 5) ist das Abtreiben des goldischen und weißen Silbers dem Münzamte vorbehalten, eben so der grobe Drahtzug. 6.) Alle Goldwaaren sollen die goldmässige Feine von 20. Karat, jedoch mit einem Remedio von 2. Grän halten, daher der

Bayerische Staatsbibliothek München

Verkauf dergleichen Waaren ohne Punzen vorbothen, eben so 7.) müssen alle zum Verkaufe bestimmte Silberwaaren das Zeichen des Silberpunzens haben. 8.) die Arbeiter in Gold und Silber zu Crems und Linz stehen unter dem Landmünzprobierer. 9.) An jenen Orten, wo dieselben mangeln, hat den Punzen der Magistrat unter eigner Haftung zu verwahren. (In Wien ist nun der Punzen bey dem Hauptmünzamte, an welches die Arbeiter in Gold und Silber zur Punzierung angewiesen sind.) 10.) die Vermischung der leonischen Gespinstwaaren ist bey Strafe verbothen. 11.) nur die vom unächten Massivdrahte gemachte und andern vergoldeten und versilberten leonischen Arbeiten werden zum Verkaufe erlaubt, welche mit dem Buchstaben N. bezeichnet sind.) 12.) das Silber soll mit rothem Kupfer, das Gold aber mit purem Silber oder mit purem Kupfer, um einen halben Theil Silber oder mit zwey Drittheilen Kupfer, und einem Dritttheile Silber legiert werden. 13.) die Legierung des Goldes mit Tomback; des Silbers mit weissem Kupfer (Spiauter) ist verbothen. 14.) die Vergoldung des Kupfers, Messings ꝛc. ist erlaubt, wenn die Arbeit ein solches Zeichen hat, wodurch das unächte Metall leicht erkennt werden kann.) 1748. Horn. 3. 1.) das Münzamt versieht die Drahtzieher mit dem Bergsilber. 2.) sie haben das angekaufte Fadensilber im Münzamte zu schmelzen, und demselben zur Ablösung zu übergeben.

3.)

3.) wird ihnen zur Verarbeitung geschiedenes Gold am Gehalte von 23 Karat 10 bis 11 Grän verabfolget. 3.) erhalten sie die Mark rohes Bergsilber, welches 15. Loth 3. Quintel auch 15. Loth 3. Quintel 1. Pfund an Feine hält, für 22. fl. 30. kr. (nach dem Gesetze von 1758. Dec. 19. um 22. fl.) dann die Mark Lingots (groben Drahts) um 23. fl. 4.) die Lingots haben sie im Drahtzuggebäude in Gegenwart des Verwalters nach dem letzten Zugiessen und zu beobachtender gleicher Beschneidung, und Befeilung zu richten. 5.) die Auflegung des Goldes ist ihnen nach vnrhinein abgelegtem Eide in ihrer Wohnung gestattet. 6.) bey dieser Arbeit ist der Gebrauch des Glühewachses bey Strafe verbothen, und soll nur $\frac{1}{0}$ $\frac{3}{0}$ und $\frac{5}{0}$ Gold und ordinäres gelbes Wachs gebrauchet werden. 7.) zur Vergoldung des Silberdrahts soll auf ein Blech zu 2 $\frac{1}{2}$ Mark zur $\frac{1}{0}$ Vergoldung 12. Blätter, zur $\frac{3}{0}$ Vergoldung 20. Blätter, und zur $\frac{5}{0}$ Vergoldung 25. Blätter aufgeleget werden, 4. Blätter haben einen ganzen Ducaten zu wägen, die abgefallene Faser aber höchstens 2. Grän. 8.) das $\frac{1}{0}$ Gold hat unabgenützt in der Feuersprobe an feinen Golde 3 $\frac{1}{2}$ Pf. das $\frac{3}{0}$ Gold 1. Quint. 2 $\frac{1}{2}$ Pf. und das $\frac{5}{0}$ Gold 2. Quint. $\frac{1}{4}$ Pf. pr. Mark (an Remedio nicht über $\frac{1}{4}$ Pf.) zu halten. 9.) das Silber soll zu 15. Loth 3. Quintel oder 3. Quint. 1. Pf. gelassen werden. 10.) die Mark weissen Silberdrahts ist um 24. fl. 12. kr. die Mark

Gold um 37. fl. 12. kr., die Mark ℔ Gold 41. fl. 12. kr. bey Strafe in einem höheren Preis zu verkaufen verbothen.) 1755. Jän. 5. 1.) Vereinigung der Galanterie = Gold = und Silberarbeiter. 2.) die Meisterstücke sind vom geringen Werthe zu verfertigen. 3.) das Meisterstück ist binnen Einem Jahr zu Stande zu bringen. 4.) Bezahlung an Ladegebühr 90. fl. nebst Abstellung der Gastmahle) 1775. July 14. Ordnung für die Arbeiter in Gold und Silber, in Böhmen und Innerösstreich: 1.) die bey Verfertigung der Probstücke üblich gewesene zehenjährige Gültigkeit zum Meisterrechte wird abgestellet. 2.) der Meisterrechtswerber in Böhmen erlegt in die Lade 50. und zu Grätz 30. fl., ferner an dem Landmünzprobier in Böhmen 6. und in Grätz 3. fl. die Gemahlin des Vorstehers erhält für ihre Bemühung jährlich aus der Lade 30. fl. 3.) das Meisterrechtsgesuch ist mit einem von dem Landmünzprobierer ausgestellten Attest zu begleiten, die Probe wird unter der Aufsicht zwey von den Magistraten ernannten Meistern, nähmlich eines Mahlers und Bildhauers abgeleget, ist die Probe, welche in Beweisgebung des Zeichnen und Bossirens besteht, gut ausgefallen, so wird der Candidat zur Verfertigung des Meisterstückes gelassen. 5.) das Abreden der Gesellen und Lehrjungen von Seite der Meister wird mit 12. fl. bestrafet, von Seite der Gesellen — Strafe: Ein Gulden. 5.) kein Meister noch Meisterswitwe soll einem Gesellen erlauben in ihren Läden oder Häu-

sern auf eigene Rechnung zu arbeiten. 6.) bey der jährlichen Laderechnung hat außer dem gewöhnlichen Commissär ein Münzbeamter gegenwärtig zu seyn. 7.) die Witwe eines Meisters, welche die Profession fortsetzt, hat den Bunzen ihres gestorbenen Mannes beyzubehalten. 8.) der Nahme des Arbeiters soll auf seine verfertigte Waare nicht zwey Mahl oder auf zwey Orten gepräget werden. 9.) den Zeichnungmeistern ist bey Strafe von 20. Rchtlrn. verbothen, Gürtlern, Kompositionarbeitern, und allen unbefugten Arbeitern in Gold und Silber eine Waare zu bunziren. 10.) die Landmünzprobierer sollen in den Werkstäten der Gürtler öfters nachsehen, ob sie nicht etwa Gold = oder Silberwaaren verfertigen, im Betretungfalle sind dergleichen Waaren zu konfiscieren. 11.) der Zeichnungmeister hat den Gehalt der Seitengewehrgefässe, welche vom Silber zu verfertigen die Schwertfeger berechtiget sind, mit der Nadel zu untersuchen, und wenn sie die Feine haben, mit dem eigen bestimmten Bunzen zu bezeichnen; er empfängt für das Stück 2. kr. 12.) der Zeichnungmeister, welcher gesetzwidrig bunziert, hat, so wie der Verfertiger einer nicht probmässigen Waare dem Eigenthümer derselben Ersatz zu machen, zu dieser Vergütung sind auch die Erben des Zeichnungmeisters, und des Arbeiters verbunden, in dem Falle, daß eine oder die andere Parthey zu Vergütung nicht Vermögen hätte, hat das Mittel zu haften.)

1776.

1776, Sept. 20. §. 1.) jedem nicht befugten Arbeiter in Gold und Silber sind bey der ersten Betretung die Werkzeuge abzunehmen, bey wiederholter Betretung nach Umständen zu bestrafen. §. 2.) die Galanteriewaaren, welche vollständig 10. Grän pr. Mark feines Gold halten, mithin nach der Schwere Eines Ducaten 3 fl. 30. kr. betragen, werden mit dem Goldbunzen Nro. 1. bezeichnet. §. 3.) Silberwaaren sind mit dem Bunzen Nro. 2. zu bezeichnen. §. 4.) Gold- und Silberarbeiten, welche nicht 13. Loth erreichen, führen das Zeichen Nro. 4. §. 5.) die Seitengewehrgefässe der Schwertfeger sind mit dem Bunzen Nro. 3. zu bezeichnen, und sie sollen keine geringern Seitengewehrgefässe, als zu 13. löthigen Silber verfertigen, auch jede ihrer Arbeiten, so wie die Arbeiter in Silber, mit dem Anfangsbuchstaben ihres Nahmens bloß an einem Orte bezeichnen. §. 6.) Arbeitern in Gold und Silber wird in Böhmen außer Prag, bloß in den Kreisstädten und andern großen Städten erlaubt, in den Orten, wo kein Münzprobierer ist, hat den Bunzen der Magistrat zu verwahren, welcher die Bunzierung in Gegenwart zwey Goldschmiedmeister (s. nachstehendes Gesetz vom Jahr 1785. May 18,) vorzunehmen hat. In jenen Orten, wo die Zahl der Goldschmiedmeister mangelt, geschieht die Bunzierung dort, wo sich die gehörige Zahl der Meister befindet. §. 7.) Nur jenen Juden wird das Arbeiten in Gold und Silber erlaubt, welche die-

se Profession erlernt haben, für die Zukunft aber soll kein Jud mehr zur Lernung dergleichen Arbeiten zugelassen werden. (s. Juden 1786. Aug. 31.)

N. 1. N. 2. N. 3. N. 4.

Für die Goldarbeiter.

Für die Silberarbeiter.

Für die Schwertfeger.

Das schlechte Silber.

1782. Jul. 2. die Arbeiter in Gold und Silber haben sich mit ihrem Gesuche wegen des zur Erhaltung des Bürgerrechtes, jährlich angeordneten Concurs an die Landesregierung in Wien zu wenden.) 1784. July 24. die Arbeiter in Gold und Silber können sich von den Kompositiongalantriearbeitern absondern; zugleich werden die letzteren von den Concursen in der Zeichnung frey gesprochen, jedoch ist auf die Fähigkeit bey Verleihung des Meisterrechtes vorzüglich Rücksicht zu nehmen.) 1785. Oct. 8. den Arbeitgesellen in Gold und Silber, wenn sie in der Feuerprobe die ihnen nöthige Geschicklichkeit erworben haben, ist vorzüglich das Bürgerrecht zu ertheilen.) 1785. Dec. 21. für den Unterricht in der Gold- und Silberkunde werden bey dem Hauptmünzamte in Wien für jede Goldprobe 16. kr. zur Bestreitung der Auslagen in die Bunzencasse, und zwey Ducaten nach ausgestandener Prüfung, als ein Honorarium an den — gegen Quittung bezahlt

zahlt. s. Gold = und Silberwaare; Juden, 1786. Aug. 31. Juwele, 1787. Horn.

Arbeitweigerung, s. Dienstbothenordnung 1782. Sept. §. 1, 2.

Arcanum, s. Arzney 1775. Nov.

Archimandrit, s. Illyrische Nation 1777. §. 48.

Architecturstudium: 1786. März 31. das mit der Academie d. b. K. vereinigte Architecturstudium wird in drey Classen abgetheilt — in der ersten wird die Theorie, in der zweyten die Praxis und übrigen Kenntnisse der Baukunst, und in der dritten die Zeichnung aller architectischen Verzierungen gelehrt, 2) werden die Lehrämter durch den Concurs vergeben, 3) bey den Mitwerbern um das theoretische Lehramt werden Kenntnisse der Arithmetik, Geometrie und jener übrigen Theile der Mathematik, welche nicht allein zur Architectur, sondern auch zu den mit derselben in Verbindung stehenden Künsten und Profeßionen erfordert, 4) bey dem practischen Lehramte werden schöne, und richtige Zeichnung, geometrische Bauriße, Kenntniß von Maurer = Zimmer = und Gerüstwerken, wie auch von den Baumaterialien, Baurechnungen, und Ueberschläge zu machen gefordert.

Argwohn, s. Auswanderung 1784. §. 6, 19, 20.

Armen, s. Beerdigung 1773. Aug. 27, Fabricant, 1758. Facultät (medicin.) 1782. Jul. Schulwesen (teutsches), 1776. Dec., Todtenschau, 1786. Nov. 28. Wundarzt, 1787. Jun. 13.

Armen=

Armencasse, s. Armeninstitut 1785. Jun. 3.

Armenfund besteht theils in Capitalien, deren jährlich abfallenden Zinsen zur Versorgung der Armen gewidmet sind, theils auch in verschiedenen Zuflüssen, welche unter dem Worte: Almosenzufluß bereits angezeiget worden sind. Zu den Geldbeyträgen, welche einen wesentlichen Zweig des Armenfundes ausmachen, gehören: a) die Hofalmosengelder, welche jährlich eine Summe von 24000 Gulden betragen, wovon aber 4000 fl. jährlich dem Policeifund zur Abhaltung der Betteley zufliessen, b) der Convertitenfund, welcher aus einem Capital von 243,293 fl. 20 kr. besteht, und in Folge Hofdecrets vom 11. October 1783 dem Armeninstitute zugetheilt worden ist, c) in Folge Hofdecrets vom 3. November 1783. wurden die zur Loskaufung der in Orient gefangenen Christen gestifteten Capitalien ebenfalls dem Armenfund zugeeignet, d) in Folge Hofdecrets vom 24. Jän. 1786. wurde ein Theil des Bruderschaftfunds dem Armeninstitute zugetheilt. Zu Anfange des 1789ten Jahres hatte das Armeninstitut in Wien an angelegten Capitalien 340,631 fl. S. Bruderschaft, Schauspiel.

Hier folgt ein summarischer Ausweis über die dem Armeninstitute in Wien angehörigen und im öffentlichen Fund gelegenen Capitalien: a) Convertitenfund enthält diese Capitalien, als: 1) 100,500 fl. (von der Kaiserinn Eleonore) 2) 106,533 fl. 20 kr. (von der Erzherzoginn Elisabeth, Generalstatthalterinn in den Niederlanden) 3) 34700 fl. (Runswickische Stiftung) 4) 6000 fl. (Gräfl. Harrachische Stiftung) b) andere Stiftungen, als: 1) 12000 fl. (von Renata Freyin von Palm) 6000 fl. (Gräfl. Weinlische Stif-

Stiftung) 3) 1000 fl. (von Joh. Ge. v. Schwandtner) 4) 833 fl. 5 kr. (von Anna König) 5) 500 fl. (Kolbische Stiftung) 7) 80 fl. (Wolfische Stiftung) c) Legaten: 1) 20000 fl. (vom Grafen von Fries) 2) 6000 fl. (von dem Niederleger von Decret) 3) 4000 fl. (von dem Weltpriester Thad. de Pauli) 5) 3100 fl. (von An. Joh. Hörmann, k. k. Leibgardisten) 6) 2750 fl. von Freyh. von Grechtlern) 7) 1300 fl. (von Wencel Neßkluba) 8) 1200 fl. (von A. v. Gerlach) 9) 1000 fl. (von Hrn. von Wallenfeld) 10) 1000 fl. (vom Exjesuiten Wagner) 11) 1000 fl. (von Raymund Maurer) 12) 1000 fl. (von Marg. v. Kempfen, geb. v. Serdagna) 13) 1000 fl. (von Moyses Hönig) 14) 500 fl. (vom Hofrath Jos. v. Largiee) 15) 130 fl. (von dem Weltpriester Carl Fürst) 16) 300 fl. (von Joh. Veit Kreuzern) 17) 11230 fl. (von verschiedenen Unbekannten.) d) Geschenknisse, als: 1) 500 fl, von Erzherzog Maximilian, itzt Churfürsten zu Cöln) 2) 500 fl. (von dem Handelsmann Andre Traunfelner) 3) 6000 fl. (von Ungenannten) e) 4862 (vom Religionfunde) f) 1,250 fl. (von der Todtenbruderschaft der k. k. Arciere) g) 1560 fl. (an Cassarest) h) 947 fl. 12 kr. (für die durch das Feuer verunglückten Personen.) Hierzu kommt noch das anfänglich mit dem Armeninstitute vollkommen vereinigte, nun aber für sich bestehende Brownische Stiftungscapital. Die Hälfte von demselben jährlich abgefallenen Zinse vertheilt das Institut, und die eine Hälfte der Hofcriegsrath (S. Erbländ. Staatsanzeigen XI. Heft von Jahr 1785.) Die, von dem zur Loskaufung der in Orient gefangenen Christen gestifteten Capital abgefallenen, Zinsen werden ihrem Institute gemäß, verwendet. S. Loskaufung der in Orient gefangenen Christen.

Armenianerinn, s. Nonnenkloster 1787.

Armeninstitut begreift im ausgedehntesten Verstande, alle zur Versorgung der Armen bestehenden öffentlichen Anstalten in sich. Diese sind: a) das öffentliche Handalmosen, b) Krankenhaus, wel-

welches aus vier Abtheilungen besteht, als: 1) für wirkliche Kranke, 2) für Gebährende, 3) für Wahnsinnige, und 4) für Unheilbare. c) Findel- und Waisenhaus, d) Siechenhaus, und e) Stipendien für die Jugend von allen Classen.) 1781. May 24. Directivregeln für die sämmtlichen Länderstellen zur Einrichtung der allgemeinen Versorgunghäuser. Die Absicht derselben ist: 1) die Versorgung mittelloser Kranken von verschiedener Gattung, 2) jene Personen, weiche den Augen der Menschen zu entfernen sind, 3) für Studierende von nicht gemeinen Talenten sollen die Stiftungplätze der Theresianisch savoyischen Academie gewidmet werden) 1782. Sept. 28. in Wien wird zur Auseinandersetzung der Armenversorgung eine Oberdirection aufgestellet) 1782. Nov. 9. den Obrigkeiten in Böhmen wird die Einführung des gräfl. Buquoisch. Armeninstituts anempfohlen) 1783. May, Herr Graf von Buquoi wird von Sr. Majestät nach Wien berufen, um die zur Gründung des Armeninstitutes, welches der Herr Graf im Jahr 1779. auf seinen in Böhmen gelegenen Herrschaften eingeführet hat, den Anfang zu machen, und dasselbe in der Folge in die Provinzen zu verbreiten) 1783. Juny 2. Bekanntmachung der Gründung des Armeninstitutes in Wien unter der Leitung des Herrn Grafen von Buquoi. Der Anfang wird mit der Eintheilung der Bezirke, Armenbeschreibung, Aufstellung der Armenväter und Rechnungführer gemacht) 1783. August 1. dem Publico wird das Armeninstitut unter dem Nahmen:

men: die Vereinigung aus Liebe des Nächstens, bekannt gemacht: 1) der Zweck dieses Institutes ist, wahre Armen zu versorgen, und die Betteley zu begränzen, 2) das hierzu nöthige Almosen wird gesammelt: a) durch Unterzeichnung, das ist, jedes Mitglied erklärt sich schriftlich monathlich oder vierteljährig einen ihm beliebigen Beytrag zum Institute zu geben, b) durch Sammlung in Büchsen, welche wöchentlich in jedem Hause die Runde machen, und in welche jede Person nach Willkühr eine Münze legt. 3) Die Almosenaustheilung geschieht nach Portionen. Eine ganze Portion wird zu acht Kreutzer, eine Drittheilportion zu sechs, eine Halbeportion zu vier, und eine Viertheilportion zu zwey Kreutzer gerechnet. Auf dem Lande wird die Hälfte von jeder Portion für zureichrnd angesehen. 4) Der ersten Portion ist fähig der ganz Mittellose, und jeder Erwerbung Unfähige. Die übrigen Portionen werden nach den Umständen des Armen bestimmt. 5) Die Beurtheilung der Hülfe wird jedem Pfarrer seiner Gemeinde überlassen. 6) Ueber die Einnahme und Ausgabe wird in jeder Pfarre eine ordentliche Rechnung geführt, welche einzusehen jedem Mitgliede der Armenbruderschaft offen steht, auch werden jährlich Ausweise über den Empfang und seine Verwendung dem Publico vorgelegt. 7) Unbekannte Wohlthäter erhalten über ihre Gabe, welche in die Rechnung ebenfalls aufgenohmen wird, eine Quittung, 8) in jedem Pfarrbezirke befinden sich nach Umständen Ein oder mehrere

rere Armenväter, und Rechnungführer, welche durch freye Wahl der Mitglieder aufgestellet werden, sie halten nach Umständen Zusammentretungen, und besorgen unter der Leitung des Pfarrers die Angelegenheiten des Instituts) 1784. Horn. 24. bey der Meldung eines Armen um ein Almosen hat man zu Beurtheilung der zu gebenden Hülfe folgendes von dem Almosenwerber zu erforschen: a) seinen Nahmen, und Geburtsort, b) Wohnungort sammt der Hausnummer, c) die Zeit des Aufenthaltes auf dem Grunde, wo er wohnt, und die Zeit seines Daseyns in Wien, d) ob er verehelicht, oder ledig — im Falle der Verheirathung, der Nahme der Gattin — betrift die Frage eine Frau, deren Mann noch im Leben ist; so ist ihr Gemahl, der sich zu stellen hat, zu beschreiben, e) wie viel Kinder die sich gemeldte Person habe, wie alt jedes, wo sich die erzogenen Kinder befinden, wie sich jedes ernähre, und welche Hülfe sie ihren Aeltern angedeyen lassen, oder diese mit Recht von ihnen erwarten könnten, f) worin die Beschäftigung des Armen zur Zeit seiner Meldung bestand, und in wie weit er im Stande sey, einer vorzustehen — hierbey sind das Alter und die Leibesgebrechlichkeiten in Betrachtung zu ziehen, und neben bey, was der Arme bey der Leibesgebrechlichkeit sich etwa noch verdienen könnte, g) die Zeit der Armuth, und ob er nicht im Stande sey, sich auf die Art, wie er sich bisher erhalten hat, fortzubringen, h) ob er nicht irgendwo zu seinem Unterhalt Beyträge erhält,

hält, und worin dieselben bestehen, i) auf welche Art der Arme den Wohnungzins bestreite, k) wie Jemand seine Armuth, wo sie nicht sichtbar auffällt, durch glaubwürdige Beweise bestätigen könne, l) zur richtigen Bestimmung der Almosenportion dient zur Richtschnur: a) Arbeitfähige erhalten kein Handalmosen, b) der verehelichte Arme, dessen Hälfte ihn zu erhalten im Stande ist, ist des Handalmosens unfähig, da der Mann die Frau, und diese jenen zu erhalten verpflichtet ist, c) unerzogene Kinder sind in so weit des Almosens fähig, als man überzeugt ist, daß die Aeltern auch beym anhaltenden Fleisse außer Stande sind, ihnen die gehörige Erziehung zu geben, in diesem Falle erhalten dergleichen Kinder nach Umständen der Aeltern den Almosenantheil, d) Gebrechliche erhalten die Almosenportion nach dem Vermögen, was sie etwa selbst besitzen, oder nach den Beyträgen, welche sie für ihren Unterhalt bekommen, e) Armen des weiblichen Geschlechts, da sich solche leichter fortbringen, gebührt der Regel nach nur Dreyviertelportion, wenn ein Armer männlichen Geschlechtes die ganze Portion erhält, f) für ältern- und mittellose Waisen erhalten die Pflegältern die Halbeportion, das ist, 24 fl. jährlich, g) nur jene Arme sind des Institutes fähig, welche sich volle zehn Jahre in Wien (dieß gilt auch von andern Orten) aufgehalten haben, h) in so fern sich die Umstände eines im Institute stehenden Armen verbessern oder verschlimmern, ist ihm die Almosenportion zu vermehren

oder zu vermindern, i) die Erhöhung eines Almosenantheils ist dem Hauptbezirke eingeräumt, an welche sich jene Pfarrbezirke zu wenden haben, welche sich in die Nothwendigkeit gesetzt sehen, bey den Armen das ihnen zugetheilte Handalmosen zu erhöhen, k) auch die Jahrszeit ist bey der Almosenbestimmung in Betrachtung zu ziehen, der Winter z. B. fodert eine grössere Hülfe, als der Sommer, l) kein Armer ist an den Hauptbezirk anzuweisen, sondern jeder hat bey seinem Pfarrer sich zu melden, in dessen Bezirke er wohnt, m) in zweyfelhaften Fällen haben sich die Pfarrer, Armenväter und Rechnungführer an den Hauptbezirk zu wenden.) 1784. Horn. 10. Die Seelsorger, welche an der Einführung und Beförderung des Armeninstitutes vorzüglich Theil nehmen, haben auf Beförderung Anspruch zu machen, 2) das Publicum ist öfters seiner Feyerlichkeit wegen zu beloben, vor allem Zwange zu sichern, und ihm von den Seelsorgern die thätige Liebe des Nächstens zu empfehlen) 1784. Apr. 7. unter dem Vorsitze des Herrn Grafen von Buquoi wird eine weltliche Stiftunghofcommißion aufgestellt; dieselbe hält wöchentlich am Sonnabend ihre Sitzung in dem vereinigten Hofkanzleygebäude. (S. I. B. der östreich. Staatenkunde S. 223.) 1784. Sept. 19. Gründung des Armeninstitutes in Linz,) 1784. Dec. 1. Gründung des Armeninstitutes in Gräz) 1784. May 10. Die Versorgung-Waisen- und Krankenhäuser werden mit dem Armeninstitute vereiniget.) 1785.

Apr. 24. Die Pfarrer, Armenväter und Rechnungführer sollen in den Kundschaften (Handwerksatteste) der wandernden Handwerksbursche wohl nachsehen, Wann und Wo das letzte Zehrunggeld erhalten worden, 2) sollen sie das Almosen, welches sie einem Handwerksburschen reichen, mit Bemerkung des Tages wohl anmerken.) 1785. Apr. 25. 1) den Obrigkeiten wird die Annehmung des Armeninstitutes nicht gerade empfohlen, indessen sind sie verpflichtet, den armen Unterthanen Verdienst zu verschaffen, 2) jede Dechantey auf dem offenen Lande ist der Hauptbezirk des Armeninstitutes, welchem alle dahin gehörigen Pfarrbezirke untergeordnet sind, 3) den Kreisämtern ist das Protectorat des Institutes eingeräumt, 4) die Vorsteher jedes einzelnen Armeninstitutsbezirkes sind die Grundobrigkeiten, diesen gebührt die erste Aufsicht, dann folgen die Seelsorger, 5) die Vorsteher haben die Auswahl des Armenvaters und Rechnungführers zu treffen, 6) jede Innung hat für ihre auf Wanderung befindlichen Innunggenossen (Handwerksbursche) zu sorgen, wo aber keine Innung ist, sind die ankommenden Handwerksbursche mit Darreichung eines Zehrpfennigs (S. 1785. Apr. 24.) von dem Orte abzuschaffen; Handwerksbursche ohne Kundschaft sind zur Abschickung in ihr Geburtsort an das Kreisamt zu liefern. 7) Die Beyträge, welche durch die Unterzeichnung eingehen, haben die Armenväter und Rechnungführer gegen Ausstellung einer Quittung zu erheben, in die vorgeschrie-

bene Tabelle, welche mit jedem Monath abzuschliessen ist, zu bringen, und den summarischen Betrag in der Rechnung in Empfang zu nehmen. 8) Hausalmosenbüchsen werden zu dem Pfarrer gebracht, welcher solche in Gegenwart des Armenvaters und Rechnungführers öffnet, und das Geld zählet, welches dann von dem Rechnungführer in Empfang genohmen wird. 9) Die Austheilung des Almosens geschieht wöchentlich bey dem Pfarrer öffentlich; nach Vertheilung desselben verfügen sich die Armen in die Kirche, wo sie das Dankgebeth verrichten, welches in fünf Vater Unser, und eben so viel Ave Maria besteht. 10) Jeder Arme, welcher in der Versorgung steht, bekommt ein gedrucktes Täfelchen, welches die Almosenportion, die jeder erhält, anzeigt; dieses Täfelchen ist bey jeder Austheilung vorzulegen. 11) Der Arme, welcher aus seinem Pfarrbezirke in einen andern zieht, meldet die Umziehung der Pfarre, von der er abgeht, stellt derselben das Almosentäfelchen zurück, und erhält an dessen Platz einen Entlassungschein, welchen er bey der neuen Pfarre einlegt. Dieser Schein hat die Ursache des abgegangenen Armen zu enthalten. 12) Die Almosenberechnungen und summarischen Auszüge derselben, sind nach der Vorschrift zu verfassen, welche in der ersten gedruckten Nachricht des Gräflichen Buquoischen Institutes vorkommt. 13) Der Jahrtag zur feyerlichen Begehung des Dankfestes wegen des eingeführten Armeninstitutes ist stets an einen Sonntag zu halten.) 1785.

Aug. 3. a) Die Armencasse wird aufgehoben, die Administration der Gefälle derselben, theils an das Handgrafenamt, theils an die Stadt Wien übertragen, gegen der von da vierteljährig zu erhebenden Gebühren, b) alle gestiftete Realitäten, wie solche Nahmen haben, sind in gröss-ferey Theilen oder in Stücken an die Meistbiethenden öffentlich zu verkaufen, und das eingelöste Geld in öffentlichen Fund zu legen, c) die Zahl der zu versorgenden Personen muß mit dem Armenfund in Verhältniß stehen.) 1785. Dec. 7. das Präsentationrecht wird jenen, welche dasselbe bey einer Stiftung auszuüben haben, bestätigt, jedoch dürfen nur solche Personen präsentirt werden, welche mit dem von dem betroffenen Pfarrer, Armenvater und Rechnungführer ausgestellten Attest versehen sind, auch ist bey Besetzung der Stiftungplätze vorzüglich auf Landeskinder zu sehen.) 1785. Dec. 9. die gedruckte Nachricht von dem auf den gräfl. Buquoischen Gütern in Böhmen eingeführten Armeninstitut ist zu vertheilen.) 1785. Dec. 23. die Untersuchung der Almosenaustheilung an institutsmäßige Armen kömmt dem Pfarrer zu,) 1786. Apr. 6. die Austheilung eines Almosens an Handwerksbursche wird gänzlich verbothen, und alle dem Armeninstitute zufliessenden Gelder, wenn sie die Summe von fünf hundert Gulden erreichen, sind fruchtbringend anzulegen.) 1786. Aug. 10. bey der Allmosenaustheilung hat man sich bloß an dasjenige, was an Almosen eingeht, oder zur Vertheilung ausdrücklich bestimmt ist, zu

hal-

halten; die Hälfte des Bruderschaftvermögens bleibt unangegriffen, und ist zur Unterbringung der Armen in Versorgunghäuser vorbehalten) 1786. Sept. 4. Die Einführung der Armen in die Kirche, und die Vertheilung ausserordentlicher Beyträge haben bey den Dankfesten, welche das Armeninstitut wegen seiner Stiftung jährlich feyert, zu unterbleiben) 1786. Sept. 5. das Armeninstitut darf weder an Handwerksbursche, noch Mendicanten, noch an Fremde, welche durch Feuer ins Unglück kommen, noch an mittellose in der Lehre befindliche Waisen ein Almosen geben.) 1788. Jän. Herr Graf von Bouquoi wird auf sein Gesuch von dem aufgehobenen Präsidio bey der Hofcommission in Stiftungsachen enthoben, da derselbe aber die Aufsicht über das Armeninstitut im Allgemeinen sich vorbehalten hat, so werden sämmtliche Länderstellen angewiesen, dem Herrn Grafen, wo immer derselbe die Einsicht von dem Armeninstitute zu nehmen verlangt, dazu behülflich zu seyn, und seinen Verbesserungvorschlägen die Hand zu biethen. S. Bettler, Bruderschaft, Krankenhaus, Unterricht für Armenväter, und Rechnungführer.

Armenlegat: 1784. Sept. 24. an die Stiftungcommission ist stets die Anzeige zu machen, wenn durch einen Sterbfall das Armeninstitut zum Erben ernannt wird) 1784. Nov. 26. die dem Armeninstitute zugeflossenen Vermächtnisse bezahlen weder eine Erbsteuer, noch Sterbtaxe; 1787. Jän. 2. alle Legaten oder Geschenke,

welche mit der ausdrücklichen Bedingniß: sie alsogleich auf Handalmosen, zu vertheilen, dem Armeninstitute gegeben werden, sind dem Willen des Gebers gemäß zu vertheilen, wo diese Bedingniß nicht beygefügt ist, ist das Legat in öffentlichen Fund zu legen), 1787. März 10. diejenige Person, welche ein Erblasser zur Austheilung des von ihm legirten Almosens bestimmt hat, ist im Vollzuge dieses Geschäftes, nicht im Mindesten zu beschränken) 1787 May 27. in den Fällen, bey welchen von dem Erblasser wegen der Austheilung des Handalmosens Niemand bestimmet worden ist, ist darauf zu sehen, daß die Legaten nur wahrhaft Dürftigen zufliessen, s. Invalidenfund 1772. Sept. 30. Konsistorium, 1785. März 5.

Armenväter, s. Armeninstitut 1783. Aug. 1. §. 8; 1784. Horn. 24. (m) 1786. Aug. 25.; Unterricht.

Arrest, s. Gefängniß.

Arrha, 1714. März 26. die Dienstarrha wird, als ein Zweig des Bancalitätsinstitutfunds erklärt.) 1775. Nov. 1. **die Arrha wird bezahlt:** 1) von allen landesfürstlichen, ständischen und städtischen Besoldungen und Pensionen, welche jährlich 106. fl. und darüber betragen, (ein Beamter, welcher 100. fl. Besoldung, und 50. fl. für seine Person hat, hat sowohl die Arrha von 100, als von 50. Gulden zu entrichten), 2) von allen Besoldungen, welche ein auf eine bestimmte Zeit ordentlich angestellter Beamter, (welcher auch die Anstellungtaxen mit 5. Percent zu entrichten hat) zieht; auch

von Pensionen die jemand auf eine unbestimmte Zeit erhält, 3) von allen einer Witwe und ihren Kindern überhaupt bewilligten Pensionen, 4) von Pensionen, welche wirklich auf die Köpfe verliehen werden, sobald sie die auf jeden Kopf jährlich bestimmten 106. Gulden, oder darüber betragen.

Unter Pensionen werden gerechnet, die Unterhaltungbeyträge für Kinder, die Jubilationbesoldungen, und die auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit verliehenen Gnadengaben; dann gehören unter die Pensionen, auch die Charitativen, die Almosengelder, die unter der Gestalt eines Almosens wöchentlich oder monathlich bewilligte Beyhülfe, Aushülfe, Provisionen und dergleichen.

5) von Stipendien, welche eigentlich als Pensionen oder Unterhaltunggelder anzusehen sind, 6) von Gnaden = und Abfertigunggeldern,

Die Gnade und Abfertigung bestehen in einem ganzen Jahrgehalt, welcher einer Beamtenwitwe statt der Pension bewilliget wird.

7) von Remunerationen, 8) von Konduktquartalen (Leichenquartale,) 9) von Umsiedelunggeldern, 10) von allen, Einen, oder mehrere Gulden betragenden Reise=und Liefergeldern, 11) von den monathlich ausgemessenen Subsistenzgeldern, 12) von Quartiergeldern, welche jährlich 160 Gulden übersteigen, und einen Beamten für seine Person bewilliget sind, und 13) von Ausstaffierung=(Ausstattung) Geldern, der Gesandten. B. Von der Bezahlung der Arrha sind losgesprochen: 1) alle Besoldungen

gen und Pensionen, welche die Summe von 106 Gulden nicht erreichen, 2) die Besoldungen der Reichshofräthe, der Schulmeister, des zur Zeit der Pest angenohmene Personale, der Spesirungs-Dollmetsche, Stabschirurgus, und des Personale der Hofcapelle in Wien, 3) die Criminalsyndici, Assistenten und Cassebeamten, die Criminalsyndici in Böhmen, die Conducteurs der k. k. Postkutschen (sie bezahlen auch keine Taxe) die Postmeister mit ihren Provisionen von den eingehobenen Frachtgeldern und Briefportoantheilen; die Leib- und Wundärzte, nebst den übrigen Sanitätsbeamten, die osmanischen Dollmetscher, die bey den ungarischen Kron- und Kammergütern stehenden geringen Beamten, z. B. Kastner, Schreiber, die Provisores, Wirthschafter, Baumeister u. d. gl. 5) die zur Kontumatz gehörigen Reinigungknechte, und alle, nach Befinden wieder zu entlassenden Beamten, 6) die verschiedenen Arbeitsleute, z. B. Maurer, Zimmerleute u. s. w. die monathlich oder wöchentlich bewilligte Löhnung, 7) die Unterhaltungbeyträge eines nach Befunde zu entlassenden Personals, die Unterhaltung eines Schreibers, Pferdes u. d. gl., die zur Bestreitung gewisser Unkosten bestimmten Beträge, 8) die in Ungarn bey den Freystädten im innern oder äussern Rathe, oder bey anderen Aemtern angestellten Beamten, welche ihre Besoldung aus dem Domesticalfund ziehen, 9) die Pensionen, welche jährlich die Summe von 106 Gulden nicht erreichen, wozu die für die Köpfe bestimmten Pensionen gehören, wenn keiner

davon

davon 106 Gulden zieht, wenn schon dieselben im Ganzen genohmen 106 Gulden, oder darüber haben; z. B. wenn von drey Kindern jedes nur 100 Gulden hat, obschon das Ganze 300 Gulden jährlich beträgt, wird keine Arrha bezahlt, 10) die Provisionen, Charitativen, Beyhülfe, Almosen und dergleichen Gnadengelder, welche wöchentlich oder monathlich angewiesen sind, sie mögen bey einer landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Casse bezahlt werden.

Die Provisionen finden gewöhnlich bey den Berg- und Salzwerken Platz, und werden den Witwen und Kindern, so wie die Löhnungen den Arbeitern wöchentlich oder monathlich angewiesen.

11) die Remunerationen, welche die Summe von 100 Gulden nicht erreichen, 12) die Remunerationen, welche den Taxatoren für die Einbringung der Taxen bewilliget sind, 13) der Fiscus in Kärnten wegen der Vertretung des Bankaloberpflegamtes in Wolfsberg, 14) Konductquartal, welches ausdrücklich zur Bestreitung der Leichen oder letzten Krankheitunkosten verwilligt werden, 15) die Umsiedelunggelder, welche 100 Gulden nicht übersteigen, 16) die Unkosten, welche bey Gelegenheit einer in landesfürstlichen Diensten verrichteten Reise bezahlet werden, 17) die mit den Reiseunkosten nur überhaupt ohne Verrechnung angewiesenen Liefergelder, 18) die einem landesfürstlichen Beamten für eine Dienstreise auf eine gewisse Zeit oder für beständig überhaupt, jährlich bewilligten Beyträge, mithin an Reiseunkosten und

Liefer-

Liefergelder nichts zu verrechnen haben. Die Liefergelder, wovon die Reiseunkosten zu bestreiten sind, 20) die Kostgelder der Hofpartheyen, 21) die den Gesandten und Gesandtschaftssecretären zur Bestreitung der Reise bewilligten Reisegelder, 22) die Liefergelder der bey Conscriptionen gebrauchten Kreis- und Führungscommissäre, Pfarrer, Kapelläne, Meßmer und Schulmeister, 23) die Liefergelder, welche täglich nicht auf Einen Gulden steigen, 24) der Fiscus in Kärnten, Bannrichter, und die Commissäre, wenn sie in Angelegenheiten der Bankalherrschaft Wolfsberg reisen, 25) die Quartiergelder unter 100 Gulden, 26) die Quartiergelder, welche wegen eines auf landesfürstliche Anordnung einem Dritten abgetretenen Naturalquartier verwilligt werden, 27) die bey Verehelichung verwilligten Ausstattung- und Haussteuergelder, 28) alle Aequivalenten und Entschädigunggelder, 29) die Beyträge zur Unterhaltung eines Schreibers, 30) die Aequivalentgelder für Schreibmaterialien und Kanzelleyerfordernisse, 31) die Bestallungen verschiedener Arbeitsleute, 32) die Vergütungen, Ersatzleistungen; die wirklichen geistlichen Stiftungen und Deputate, 33) die Unterhaltung der Gesandschaftkapelle, 34) die Strafantheile der Fiscalen, 35) die Nebenzuflüsse, welche nicht in baarem Gelde bestehen, oder nicht von einer landesfürstlichen, noch ständischen oder städtischen Casse kommen, z. B. die Inventurtaxen, Strafen bey den Wolfsbergischen Aemtern, Contrabandantheile, Bolleten, und Visagelder, wo

sol-

solche in Uebung sind, 36) das Konductquartal, welches von einer Besoldung fällt, die der Arrha nicht unterliegt, 37) die Quartiergelder, wofür der manipulirende Beamte das Amtsquartier zu verschaffen hat. C. Der Arrhaabzug erstreckt sich auf 5 und 10 Percent: 1) fünf Percent werden genohmen a) von der Besoldung uud Pension von 106 bis 2000 Gulden, (Quartiergelder sind darunter nicht begriffen) b) von der einem Beamten, welcher auf eine gewisse Zeit die Stelle eines andern vertritt, (nach dem Gesetz von 10. May 1769. mit 10, 30, oder 60 Percent) bewilligte Intercallarbesoldung, wenn solche den Betrag der 10, 30, oder 60 Percent von jährlichen 2000 Gulden nicht erreicht, 3) von Pensionen, welche nach dem Kopf bezahlt werden, z. B. ein Beamter hat jährlich 2000 Gulden Besoldung, und jedes seiner zwey Kinder 150, mithin beyde zusammen nur 300 Gulden, d) von Remunerationen unter 2000 Gulden, e) von den ein für allezeit bewilligten Remunerationen, welche unter 2000 Gulden sind, wenn auch die Summe mit Zurechnung der Besoldung oder Pension die 2000 Gulden übersteigt, f) von dem Konductquartale, wenn die Besoldungarrha mässig ist, z. B. von 106 Gulden Besoldung beträgt das Konductquartal 26 fl. 30 kr., wovon die Arrha zu 5 Percent zu nehmen ist, g) von Umsiedelunggeldern, h) von Liefer- und Subsistenzgeldern, wenn sie auch 2000 fl. oder darüber betragen, i) von Subsistenzhälften der Gesandten, welche bey einer

von denselben in Dienstsachen gemachten Reise nach der Hälfte ihres Gehaltes auf die Zeit der Abwesenheit berechnet werden, und den ausgefallenen Betrag 2000 fl. nicht erreichen, eben so k) die Ausstaffierunggelder der Gesandten. 2) Der Arrhaabzug erstreckt sich auf 10 Percent in den von a bis mit k vorstehenden Gegenfällen, z. B. 10 Percent beträgt die Arrha, wenn die Besoldung oder Pension die Summe von 2000 fl. jährlich übersteigt; wenn ein Beamter, der jährlich 2000 oder 1800 Gulden genießt, und für seine zwey Kinder 300 Gulden Pension erhält; bey Gnade und Abfertigung einer Beamtenswitwe wird das Arrhapercent nach der Arrha berechnet, welcher die Besoldung des gestorbenen Beamtens unterlag.) 1776. Sept. 21. die Siegelbeamten haben die Arrha zu entrichten.) 1781. Apr. 21. bey allen Zahlungen, welche der Arrha unterliegen, ist die letztere weder in Empfang zu nehmen, noch in die Ausgabe zu bringen, sondern dieselbe von dem ganzen Betrage abzurechnen, und nur die wirklich bezahlte Summe in die Rechnungausgabe zu bringen. In den Quittungen der Partheyen wird die ganze Gebühr angesetzt, die Arrha in Abzug gebracht, und der ihnen zufliessende reine Betrag angemerket.) 1787. Sept. 1. da die Normalschullehrer nicht pensionfähig sind, so sind sie auch von der Bezahlung der Besoldungarrha befreyt, mithin ist dieselbe denjenigen zurück zu bezahlen, welche solche erleget haben. S. Pension 1786. Oct. 25.

Arrhaabzug, s. Arrha 1775. A., 1776; 1781.

Arrhabezahlung zu fünf Percent s. Arrha 1775. c. 1.; zu zehn Percent c. 2.

Arrhabefreyung, s. Arrha 1775. B. und 1787.

Artilleriecorps, s. Milizjurisdiction 1772. Aug. 22.; Herrschaft 1787. Jän. 23; Rekrutenstellung, 1779. Jän.

Arsenicalpräparata, s. Acad. Jos. med. chirurg. II. 29. in der Note.

Arsenicum, s. Apotheker 1770 §. 7. Arzney, 1781. Aug. 31.

Arzney: 1765. Jän. 12. den Wundärzten wird verbothen an jenen Orten, wo Apotheken sind, Arzney auszugeben, die Bereitung und Verkauf derselben ist Hebammen stets verbothen.) 1770. den Materialisten, Gewürzkrämern, Distillanten, Brantweinbrennern, Wurzenkrämern, und andern Arzneyhändlern wird die Bereitung und der Verkauf der Arzneyen verbothen; dieses Verboth betrifft auch die Wasser- und Olitätenkrämer. Gesundheitnorma §. 10.) 1772. Sept. 17. der Verkauf fremder Arzneyen wird Jenen verbothen, welche hiezu nicht durch ein Diplom berechtiget sind) 1774. July 2. den Klöstern wird zu eignem Gebrauche Apotheken zu halten erlaubt, und in dem Fall, wenn in dem Orte, wo das Kloster ist, noch in dem, von demselben auf zwey Meilen entfernten, Bezierke kein Apotheker vorhanden ist, unter

ter diesen Bedingnissen Arzneyen hintanzugeben gestattet: 1) muß der geistliche Apotheker, bey 100 Ducaten Strafe, auf einer inländischer Universität geprüfet seyn, 2) hat er sich von aller innerer und äusserer Heilung auch unter dem Vorwande der unentgeltlichen Heilung zu enthalten; dergleichen Apotheken unterliegen ebenfalls der gesetzmäßigen Visitation 3) ist jeden Apotheker der Arzneyverkauf in dem Augenblick verbothen, wo derselbe vorstehenden Bedingnisse (s. 1.) entgegen wird. (S. Barmherzige Brüder 1772. Jul. 2) 1777. Sept. der Verkauf des Fliegensteines, und Fliegenwassers hat mit eben der Vorsicht, wie jeder anderer Giftverkauf, zu geschehen) 1781. Aug. 31. das Verboth wegen der Zubereitung der giftigen Zettel für die Mäuse wird erneuert, und die Zubereitung derselben den Apothekern unter eigener Gutstehung aufgetragen) 1782. Aug. 17. wo es um die Gestattung eines von einer Person angesuchten Verkaufes einer Arzney zu thun ist, ist die medicinische Facultät zu vernehmen, und nach dem bestehenden Gesundheitnorma zu Werke zu gehen.) 1782. Horn. 8. die Materialisten, und Gewürzkrämer, wenn sie im alla minuta Verkaufe des den Apothekern zu gehörigen Arzneyverkaufs betreten werden, sind mit einer Geldstrafe von 20 Rthlrn zu belegen) 1787. Aug. 17. wo es um den von einer Parthey angesuchten öffentlichen Verkauf einer besondern Arzney zu thun ist, hat die medicinische Facultät zu entscheis

scheiden, und ist sich im Uebrigen nach der bestehenden Gesundheitnorma zu benehmen) 1786. Jun. 12. die in Böhmen den Oeltragern abgenohmenen, und den Apothekern übergebenen Arzneyen, sind der dortigen Landesstelle mit Bemerkung der dazu gehörigen Gefässe, Instrumente u. d. gl. anzuzeigen) 1787. Dec. 20. der Verkauf des sogenannten Knisowschen Lebensessenz wird verbothen. S. Kreisamt 1784. März 11. Wundarzt 1785. Nov. 10.

Arzneybereitung, s. Apotheker 1776. §. 7, 9, 10, 17, 1781.

Arzneybuch, s. Apotheker 1776. §. 7.

Arzneygefässe, s. Apotheker 1770 §. 8, 15.

Arzney (giftige) s. Apotheker 1770. §. 11, 12, 15; Arzney, 1777; 1781.

Arzneystudium: 1787. Sept. 1. a) kein Schüler der Arzneykunde, oder der höhern Chirurgie, wenn er auch wirklich das Unterrichtgeld bezahlt, wird bey den Vorlesungen der Pathologie und Materia Medica geduldet, welcher nicht durch, von ordentlichen Lehrern ausgestellten, Attesten, darthun kann, daß er vorhinein die Vorlesungen der Physiologie, und specielen Chirurgie gehört habe, denjenigen, welche den Vorlesungen über die Pathologie und Materia Medica beywohnen, ist der Zutritt frey gestattet, b) keinem Schüler der Arzneykunde, und höhern Chirurgie ist es erlaubt die Vorlesungen der Chymie,

Botanik, specielen Naturgeschichte, und Anatomie zu besuchen, wenn er nicht durch Atteste darthun kann, daß er den ganzen Lehrcurs der Philosophie vollendet habe, wovon die schon geprüften Wundärzte ausgenohmen sind. c) kann kein Schüler, die mit der höhern Anatomie vereinigte, Physiologie anhören, welcher nicht vorhinein den Vorlesungen der allgemeinen Anatomie und Chirurgie, so wie jene der Chymie und specielen Naturgeschichte ordentlich beygewohnt hat; denjenigen welche die Vorlesungen der Pathologie, Materia Medica, oder Klinik hören, ist der Zutritt frey zu gestatten, wenn sie die Lehre der Physiologie wiederholen wollen. d) Die Schüler des medicinisch-practischen Unterrichts erhalten einen nach zwey Classen bestimmten Unterricht. Der erste Unterricht hat das medicinisch-praktische Fach in seinem ganzen Umfange zum Endzwecke, und dieser ist gemeinschaftlich für die Schüler der Arzneywissenschaft und der höheren Wundarzneykunde. Der zweyte behandelt die allgemeinen und unter dem Landvolke oft vorkommenden Krankheiten. Zu dem ersten Unterrichte wird kein Schüler zugelassen, welcher nicht vorläufig von allen übrigen Professoren ohne Ausnahme, Atteste beybringen kann daß er ihre Collegien ordentlich und fleissig besucht, und von jedem vorausgehenden Gegenstande so viel erlernet habe, daß er mit Nutzen und gutem Fortgange den practischen Unterricht anhören könne. Auch darf zum zweyten Unterrich-

richte kein Schüler gelassen werden, welcher nicht von den öffentlichen Lehrern Atteste aufweisen kann, daß er die Anatomie, und allgemeine Chirurgie mit gutem Fortgange erlernet, und den für Wundärzte bestimmten medicinisch theoretischen Unterricht ordentlich erhalten habe. Keinem Lehrjung, und keinem bey Civilwundärzten befindlichen Practicanten ist, unter keinen Vorwande, erlaubt dem medicinisch practischen Unterricht, beyzuwohnen, wenn er nicht vorhinein durch zwey Jahre den Vorlesungen über die Anatomie und der allgemeinen Chirurgie mit Nutzen beygewohnt habe, und im dritten Jahre die speciele Chirurgie sammt der vorgeschriebenen Theorie ordentlich erlernt zu haben, durch Atteste darthun kann. f) ist der Schulcurs der ganzen Chirurgie, zwar auf zwey Jahre festgesetzet; da aber Niemand in zwey Jahren alles Vollständig erlernen kann, was zur Bildung eines ächten Wundarztes erfordert wird, so ist der zweyjährige Lehrcurs nach den landesfürstlichen Gesinnungen nur zur Ausbildung jener Civil- und Landwundärzte bestimmt, welche entweder die gewöhnlichen Lehrjahre bey einem geschickten Wundarzte mit Nutzen zurück gelegt haben, oder durch Ein und anderes Jahr unter der Leitung eines Wundarztes, als Practicanten gestanden sind, und folglich sowohl von der Anatomie als Chirurgie, solche Grundkenntnisse schon besitzen daß sie das Uebrige in zwey Jahren leicht zu erlernen im Stande sind; für die wirklichen Lehrjungen

und Jünglinge, welche die Lehre der Wundarzney erst anfangen, ist folgende Lehrordnung bestimmt: 1) müssen sie durch zwey ununterbrochene Jahre, die Vorlesungen und Demonstrationen der Anatomie, und allgemeinen Chirurgie ordentlich besuchen, 2) wird ihnen im dritten Jahr der Zutritt zu der Vorlesung der specielen Chirurgie, der Entbindungkunst und des medicinisch theoretischen Unterrichtes frey gestattet, wenn sie von den Lehrern die Atteste vorzeigen können, daß sie von den, in den zwey ersten vorgeschriebenen Lehrgegenständen, zureichende Kenntnisse sich gesammelt haben 3) darf kein Lehrjung und kein Jüngling in die chirurgische Schule aufgenohmen werden, welcher nicht von einer Normalschule das Attest vorlegen kann, daß er die vorgeschriebene Normalschulgegenstände vollständig erlernt habe, 9) kein Schüler darf die Vorlesungen des medicinisch practischen Unterrichts besuchen, welcher nicht durch Atteste darthun kann, daß er die Grundkenntnisse der Anatomie und allgemeinen Chirurgie besitze. s. Facultät (med.) Universität.

Arzneystudium (äusserliches) 1773. Sept. 10. in Galicien wird eine unentgeltliche Lehrschule für angehende Wundärzte und Hebammen errichtet) 1783. Oct. 21. dem Studio der Wundarzneykunst kann sich jeder Junge, ohne bey einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollstrecket zu haben, widmen) 1783. Oct. 31. 1) die Landwundärzte können sich den practischen Unterricht in Betreff der allgemeinen inneren Krankheiten bey=

beylegen, an jenen Orten, wo kein Arzt vorhanden ist, auch innerliche Kuren vornehmen zu können 2) keinem Wundarzte wird die freye Praxis gestattet, welcher nicht ordentlich geprüfet ist, und bey der Prüfung fähig zur Ausübung seiner Wissenschaft gefunden worden ist. 3) Das chirurgische Studium gehört in die Classe der freyen Studien; daher jenen Wundärzten, welche sowohl in der theoretischen, als practischen Prüfung besondere Fähigkeiten an Tag legen, das Magisterium der Chirurgie zu ertheilen; sie können auch zu Doctoren der Chirurgie befördert werden, und haben in der Facultät mit den Leibärzten gleichen Rang. 4) geniessen sie mit den auf inländischen Universitäten graduirten Doctoren gleiche Vorrechte) 1784. Jänner 22. a) diejenigen, welche aus der Chirurgie ordentlich geprüft und mit dem academischen Atteste der erlernten Anatomie, Chirurgie, Geburtshülfe, der practischen Medicin, und der Praxis, in den Spitälern versehen sind, können, sie mögen vom Civil- oder Milizstande seyn, ihre Wissenschaft in Innerösstreich frey ausüben, vorhin ein sind die eben aufgeführten Atteste dem Landesgubernio in Grätz vorzulegen b) wird diesen Wundärzten nicht erlaubt ordentliche Barbierstuben, und Badstuben zu halten, Lehrjungen aufzunehmen und frey zu sprechen. c) wird in Innerösstreich auch kein Chirurgus, der ein Gewerbe hat, oder eines an sich bringen will, geduldet, welcher sich nicht bey dem betroffenen Kreisamte mit dem erforderlichen Diplom ausweisen kann; indessen kann das

Kreisamt einem Chirurgus, welcher das Diplom noch nicht hat, die Ausübung unter der Anleitung eines aprobierten Chirurgus gestatten. d) Niemand wird als Chirurgus geprüft, und approbiert, welcher sich nicht ausweisen kanu, daß er die Vieharzneykunde erlernt habe) 1787. Aug. 11. im Innerstreich wird bey den Prüfungen der Wundärzte und Hebammen, die Zahl der Prüfer bey den Wundärzten auf sechs, und bey den Hebammen auf drey bestimmt, und jedem zum Honorarium Ein Ducaten bestimmt; von dieser Bezahlung sind die mittellosen Wundärzte und Hebammen, dann die Landeshebammen, und diejenigen Wehmütter welche vom Aerario eine Zulage haben, frey gesprochen. 2) Die Diplome werden von dem Gubernio ausgefertiget, wofür bloß die Schreibgebühr, und der Stämpel zu bezahlen ist. S. Facultät medicinische; Medicinisch practische Lehrschule; Thierarzneyschule.

Die Gegenstände der Prüfung aus der Wundarzney an der Universität in Wien sind diese: erste Prüfung allgemeine und speciele chirurgische Krankheitlehre, medicinisch chirurgische Arzneylehre, vollständige Kenntniß, und practische Anordnung aller chirurgischen Instrumente, Bandagen und Maschinen. — zweyte Prüfung: bey dieser hat der Candidat seine Geschicklichkeit in der Anatomie, dann in den wichtigsten Operationeu, darunter auch die Augenkrankheiten gehören, zu zeigen.

Arzneytaxe, s. Apotheker, 1770. §. 2.
Arzneytreibende, s. Apotheker 1770 §. 14.
Arzneyverkauf, s. Apotheker; Arzney 1765, 1770, 1773, 1774, 1777, 1787.

Arz-

Arzneyverschreibung, s. Apotheker, 1770. §. 9, 17, 1773. §. 6; Arzt, 1773. §. 12; Wundarzt.

Arzt: 1753. Jän. 13. nur auf inländischen Universitäten graduirten Aerzten wird der Praxis gestattet.) 1755. Jän. 18. den Professoren der Arzneywissenschaft wird verbothen sich den Titel Excellenz (Excellentissimus) beyzulegen.) 1770. Jän. 2. Gesundheitnorma §. 2. den Aerzten liegt ob: a) auf die Erhaltung des Gesundheitstandes vorzüglich in den Bezirken, in welchen sie angestellet sind, zu sehen, b) den Obrigkeiten zur Handhabung der Sanitätgesetze an die Hand zu gehen, c) bey Epidemien, und Viehseuchen die erforderlichen Mittel anzuwenden, d) auf die in ihren Bezirken befindlichen Chirurgen, Bader, Apotheker und Hebammen zu sehen, daß sie ihren Pflichten nachleben, und Niemanden die Praxin gestatten, der sich nicht legitimiren kann, daß er dazu befugt sey, §. 3. bey Leichenöffnungen hat der Arzt nach seinem Gewissen zu handeln, und im nöthigen Falle der Obrigkeit die Anstände anzuzeigen. §. 4. a) die Aerzte sind verpflichtet in den Apotheken nachzusehen, ob die Arzneyen an gehöriger Güte und Menge vorhanden, sie sollen den Apothekern und ihren Subjecten mit nützlichem Rathe an die Hand gehen, und alle, ihnen aufgestossenen, Gebrechen der Behörde melden. b) der Protomedicus hat mit zwey andern Aerzten in den Hauptstädten, auf dem Lande aber der Kreisphysicus, die in seinem Be-

zirke befindlichen Apotheken zu untersuchen; in Wien hat jeder Apotheker für diese Untersuchung jährlich dem Arzte zum Honararium 6., in den Provinzen aber 3. fl. im Golde zu geben. §. 5. Die Stadt=und Kreisphysiker sollen sich ohne Erlaubniß der Behörde aus dem ihnen angewiesenen Bezirke nicht entfernen. §. 6. die Aerzte haben auf dem Verkaufe verbothener Arzneyen zu wachen, und die in Erfahrung gebrachte unbefugten Aerzte der Obrigkeit anzuzeigen. §. 7. die Aerzte sollen sich der Krankenpflege mit Sorgfalt annehmen, bey Ausübung ihrer Pflichten die strengste Verschwiegenheit anwenden, sie sollen sich in der Nacht ohne wichtige Ursache von ihrem Aufenthaltorte nicht entfernen, sie sollen nicht um einen auffserordentlichen Arztlohn pactiren, sondern mit der landesüblichen Belohnung sich begnügen. §. 8. die Leibärzte sollen sich von Heilung aller Krankheiten, welche in das Gebieth der Wundärzte gehören, enthalten.

Inhalt des Eides, welchen der Leibarzt beym Antritte eines Physicats abzulegen hat: a) dem Sanitätsgesetze pünktlich nachzukommen. b) dem Reichen, so wie dem Armen mit gleicher Sorgfalt beyzustehen. c) bey dem aufhabenden Amte die strengste Verschwiegenheit zu beobachten. d) die strengste Aufsicht über Apotheker zu führen. e) mit den Wundärzten und Apothekern kein unerlaubtes Einverständniß unterhalten. f) bey Berathschlagungen in zweifelhaften Krankheitfällen ohne Absicht zu Werke zu gehen, und g) hervorkommende Epidemien, oder Seuchen ohne Zeitverlust der Behörde anzuzeigen.

§. 9. An jenen Orten, wo keine Apotheke besteht, hat der Arzt für die nöthigen Arzneyen zu

sor=

sorgen.) 1773. §. 2. die an der hohen Schule in Wien graduirten Aerzte können in allen Erblanden ihre Wissenschaft ausüben. §. 3. bey Erledigung eines Physicats sind drey auf einer inländischen Universität geprüfte Subjecte in Vorschlag zu bringen. §. 12. keinem Arzte ist erlaubt, Recepte (Arzneyverschreibung) unter verdekten Nahmen, oder mit ungewöhnlichen Wörtern zum Nachtheile eines Dritten bey Einstellung des Praxis abzugeben (Gesundheitnorma.) 1779. Sept. 25. Aerzte sollen den Kranken beym Anscheine einer Lebensgefahr die Empfangung des Abendmahls empfehlen) 1788. Sept. 18. kein Arzt soll ein Landphysicat erhalten, welcher nicht wenigstens einige Jahre mit Nutzen im allgemeinen Spitale sich verwendet hat. S. Gespanschaft 1785. März 18. §. 2; 1787. Horn. 6. Thierarzneyschule.

Asche auf den Boden zu legen, ist nach den bestehenden Feuerlöschordnungen allgemein verbothen. S. Waarenausfuhr im Zolltariffe. 1788. §. 160.

Aschermittwoch, s. Religionmißbrauch. 1775. März 20.

Asylum, s. Freystätte.

Assecuranz, s. Versicherung.

Assentirung, s. Rekrutenstellung; Weg- zollfrey. 1787. Dec.

Assistenz, s. Milizbeystand.

Attest, s. Zeugniß.

Auditeur, s. Magistrat 1782. Jul. 12.

Aufbutz, s. Religionmißbrauch 1782.

Aufdingung, s. Lehrjung.

Aufenthalt, s. Güterbesitzer 1787. Dec. Pension, 1778. März 2.

Aufeisen, s. Policei 1787. §. 7.

Aufgeboth, s. Eheverkündigung.

Aufkündigung, s. Innungnorma, Kirchencapital 1772. Jul. 27. Miethe.

Auflag, s. Innung 1782. März 15; Perrückenmacher 1786. Aug. 7.

Auflegmeister, (Lader) bey dem Zollamte in Wien erhielten selbe am 10ten Jän. 1698. einen Freyheitbrief, welcher ihnen am 20. März 1719. bestätiget worden ist. Ihre Bestimmung ist die, in Wien zu Wasser und zu Lande bey dem Zollamte ankommenden, und von da abgehenden Waarenbehältnisse, wie sie Nahmen haben, allein auf- und abzuladen. Den sogenannten Säckelträgern in der Roßau wird bloß die Besorgung des Koblwagen und der Mobilien, wie auch der Mehlfässer, deren Zahl nicht über zwanzig steigt, zugelassen. a) Die Zahl der Auflegmeister ist auf vier bestimmt, welchen vier Handlanger und eben so viel Knechte zugetheilet sind. b) soll kein Aufladmeister angenohmen werden, welcher nicht vorher Handlanger- und Knechtdienste geleistet hat. c) der älteste Handlanger hat den Zuspruch zur Meisterstelle, wenn ihm die Zolladministration hierzu fähig erkennt. Der Candidat um eine Meisterstelle hat seinen Geburtsbrief vorzulegen; und drey Gulden in die Lade zu legen; dann wird er den

Zech-

Zechmeistern vorgestellet, zur Ablegung des Eides gelassen, und nihmt bey dem Stadtmagistrate das Bürgerrecht. d) Bey dem Tode eines Meisters hat der neue Meister von der hinterlassenen Witwe oder Kinder die Meisterstasche und Hacken mit funfzig Gulden abzulösen, derselben oder den Kindern von dem, was er durch Ein Jahr, wenn sie nicht vor Ausgange desselben heirathet, einnihmt, die Hälfte redlich mitzutheilen. e) In dem Falle, daß ein Meister ohne Hinterlassung einer Frau oder Kinder stirbt, wird die Ablösung der Innunglade gemacht, die Hälfte dieses Geldes bleibt der Lade, und die andere Hälfte wird auf Meßen für den Verstorbenen verwendet. Jeder neue Meister hat jedem Meister für die Erhaltung des Geschirres 9. Gulden zu reichen. f) Bey der Quatembermeße, welche in der St. Peterskirche gehalten wird, haben jeder Meister, Handlanger und Knecht zu erscheinen. Der von der Meße wegbleibt, bezahlt, wenn er Meister ist, 4. Pfund, ein Handlanger zwey, und ein Knecht ein Pfund Wachs. g) Eben so hat jeder bey der Lade, welche alle Quatembersonntage geöffnet wird, zu erscheinen; für die Nichterscheinung bezahlt der Meister 30. ein Trager 15. und ein Knecht 7 ½ kr. h) Alle Waaren- und Mobilienladung geschieht durch die bestellten Lader, derjenige, welcher sich in dieß Handwerk unbefugt einmischt, bezahlt 12. Rthlr. Strafe, oder wird mit Arrest belegt, wenn er die Strafe nicht erlegen kann. i) Die Handlanger und Knechte

verrichten die einzelnen Arbeiten, wie auch die Ladung der Ochsenhäute, das Aus- und Einziehen der Mühlsteine, wie auch des kleinen Hausraths. k) Der Meister, welcher den Handlangern und Knechten in der Arbeit Eintrag thut, hat in die Lade 4. Pfund Wachs zu erlegen. l) Die Handlanger und Knechte haben es jederzeit ihren Meistern anzuzeigen, wenn an einem dritten Orte eine Arbeit vorkommt. m.) Ist den Handlangern und Knechten verbothen, schweren Arbeiten sich zu entziehen, im Betretungfalle werden sie nach der Arbeit, welcher sie sich entzogen haben, mit 2. Pfund Wachs gestrafet. n) Im Falle keine Arbeit vorhanden, haben sowohl die Meister, als Knechte im Zollhause sich einzufinden.) 1783. May 1. Bekanntmachung der Gebühren, welche den bey dem k. k. Hauptzollamte angestellten Waarenladern zu entrichten sind. Das vorhin bestandene Wagengeld wird aufgehoben; den Ladern verbothen, von den Partheyen mehr nicht, als die Taxe bestimmt, zu nehmen; doch ist es ihnen erlaubt, für eine Last, welche weniger als einen Centner wiegt, den Tragerlohn, wie für einen ganzen Centner zu fordern. Es steht Jedermann frey mit seinen eigenen Pferden, oder den in seinen Diensten stehenden Leuten die Waaren nach gepflogener Amtshandlung von dem Zollamte wegzubringen. Nur fremden Trägern ist der Eintritt in das Zollamt und in die Magazine verbothen, auch ist es ihnen nicht erlaubt, Güter wegzubringen.

Aufnahm, s. Acad. b. K. §. h. Generalseminar 1783. §. 4. 1787. Jul. 1, Gymnastum 1776. Aug. 10. Milizacademie 1787. Priesterhaus 1787. Jul. Waisenhaus. 1787. Sept. 11.

Aufruf, s. Innung 1731. §. 6.

Aufruhr, s. in Justitzcodex; Milizbeystand 1783. Jän. 30. Apr. 20. 1785. März 17.

Aufschlag auf Puder und Stärke wird aufgehoben, s. Puder und Stärke; Verzehrungsteuer.

Aufseher, s. Gefangene.

Aufspritzen, s. Policei 1787. §. 30.

Aufstehen, s. Innung 1731. §. 2.

Auftrieb, s. Weide 1785. Jun.

Auftreiben, s. Innung 1731. §. 2.

Aufwiegler, s. Steuerregulierung 1787.

Aufziehen, s. Gewehr.

Augustinerkloster, s. Religionfund 1785. Apr. 25.

Ausfuhr, s. Leinewand 1787. Jul. 23. Münze, 1776. 1782. Pferdezucht 1778. März; Waarenausfuhr im Zolltariffe 1788. §. 160.

Ausgedinggründe, s. Grundstück 1752. Aug. 27.

Aushülfe, s. Ansiedelung, 1782. Jun. 26., 1783. Jun. 26, 1784. May 3., 1787. Jul. 12. §. 24. Getreidemangel, 1787. Seelsorger, 1787. Nov.

Ausländer, s. Fremde, Waaren im Zolltarif 1788. §. 161.

Ausmaß der Strafe, s. Verbrechen (politisches) 1787. §. 8.

Ausmessung, s. Steuerregulierung.

Ausnahm, s. Gerichtsordnung (politische) 1787. Sept.

Ausräuchern, s. Aberglaube 1784. Schullehrergehalt 1787. Oct.

Aussage, s. Gerichtsordnung (politische) 1787.

Ausschankrecht, s. Schankrecht.

Ausscheiber, s. Holzstättenordnung 1753.

Ausschreibung, s. Vorspann 1778.

Ausschuß (bürgerl.) s. Magistrat 1787.

Ausspiele: 1783. May 23. das im Lande unter der Ens in Uebung gewesene Ausspiel der Töpfergeschirre, auf Jahrmärkten und Kirchtagen wird verbothen. 1785. Oct. 3. Das Ausscheiben oder Ausspielen auf den Kegelstätten wird verbothen. S. Lottogefäll. 1787.

Außer Handel gesetzte Waaren s. Waareneinfuhr im Zolltariffe 1788. §. 161.

Aeusserer Rath, s. Magistrat 1783.

Ausstattung, s. Arrha 1775. 1.) §. 13. dann B. §. 27. und C. §. k.

Ausstellung, s. Schandbühne; Todte 1756.

Austrocknung der Sümpfe und Moräste, s. Uhrbahrmachung 1787. Aug. 9.

Auswahl der Beamten, s. Bedienstung; Bezirkscommissär, 1785. März 18.; Magistrat, 1783, 1785. Sept.

Auswanderer — wer als solcher zu behandeln, s. Auswanderung 1784. Aug. §. 1.

Auswanderung: 1782. Apr. 25. das Vermögen der, in den Jahren 1752. und 1768. ausgewanderten Handwerksburschen unterliegt keiner Konfiscation) 1782. Aug. 2. diejenigen, welche ausgewandert sind, da sie das 20ste Lebensalter nicht erreicht haben, und freywillig zurücke kehren, sind nicht zu bestrafen.) 1784. Aug. 10. §. 1. derjenige, welcher die Erblande mit dem Vorsatze, dieselben nicht mehr zu betreten, verläßt, ist als ein Auswanderer zu betrachten, der Vorsatz der Entweichung ist entweder durch die Handlungen des Entwichenen vpn selbst offenbar, oder dieselbe wird durch das Gesetz als vorsätzlich erklärt. §. 2. folgende eigene Handlungen machen die Entweichung mit Vorsatze offenbar: a) Die Annehmung fremder Civil- oder Milizdienste. b) Eintritt in ein auswärtiges Kloster, c) häusliche Niederlassung in einem Lande, wo man weder begütert ist, noch ein Handlunghaus hat. d) Verehelichung in das Ausland. §. 3. vorsätzliche nach den Gesetzen erklärte Entweichung: a) eine dreyjährige Abwesenheit aus den sämmtlichen Erblanden, ohne daß die Entweichung der Obrigkeit bewußt war, b) Aufenthalt in einem fremden Lande über die bestimmte Urlaubfrist, c) Nichtrückkehr auf die geschehene gerichtliche Einberufung. d) Unterlassung der Rechtfertigung wegen einer etwa gegründeten Abwesenheit. §. 4. Ohne Bewilligung höherer Behörde

ist

ist Niemanden erlaubt auszuwandern, oder die ihm angehörigen Personen z. B. Kinder in ein fremdes Land zu senden. §. 5. Das Gesuch sich in ein fremdes Land zu begeben, wird in den kleinen Städten und auf dem offenen Lande von dem Kreisamte und in der Hauptstadt bey der Landesstelle angebracht; die Bewilligung selbst hat für Jedermann ohne Unterschied, unmittelbar durch eine Hofentschliessung zu erfolgen. §. 6. Die Länderstellen, die Kreisämter und Obrigkeiten haben nach Möglichkeit alle Gelegenheit zur Auswanderung zu entfernen, und auf diejenigen, deren Betragen eine Entweichung vermuthen läßt, aufmerksam zu werden. §. 7. Die Länderstellen, Kreisämter und Obrigkeiten sollen nach Möglichkeit die Nahrung erleichtern, um den Vorwand, aus Mangel derselben auszuwandern, zu benehmen; Müssiggänger sind durch Zwangmittel zu beschäftigen. §. 8. Landesstände, welche nach fremden Staaten reisen wollen, haben die Erlaubniß hierzu unmittelbar vom Hofe zu bewirken, a) dem Adel, welcher noch nicht das acht und zwanzigste Lebensalter erreicht hat, ist ohne Bewilligung des Hofes das Reisen in fremde Staaten nicht erlaubt. b) Unterthanen, welche nicht zur Milizstellung gehören, haben die Bewilligung zur Reise entweder bey der Landesstelle, oder dem betroffenen Kreisamte zu suchen, bey den letzteren haben zugleich die Kaufleute den Paß zur Handlungreise, wegen dessen Verabfolgung sie nicht aufgehalten werden sollen, zu nehmen. §.

9.

9. Alle zu den vorstehenden Classen nicht gehörigen Einwohner haben die Erlaubniß zur Reise in ein fremdes Land, oder in ein Erbland, nach welchem man durch fremde Staaten den Weg zu machen hat, als da sind: die Niederlande, Italien, Oberbreisgau, schwäbisch Oestreich (wozu noch Tyrol gehört, wenn die Reise dahin durch Salzburg geht) bey ihrer Obrigkeit zu suchen; ohne Einverständniß des Kreisamtes und der Miliz kann die Erlaubniß zur Reise nicht ertheilt werden. §. 10. Dem Adel, den nicht zur Miliz gehörigen Eingebohrnen, und den Handelsleuten steht es frey nach Willkühr im Inneren der Erblande zu reisen. a) den zur Milizstellung gehörigen Unterthanen ist die Besuchung, der, in dem Kreise, wohin sie gehören, gelegenen Orte, ohne Bewilligung ihrer Obrigkeit, erlaubt. §. 11. Wanderung der Handwerksbursche: a) Fremden, welche mit Handwerkskundschaften versehen sind, ist die Wiederauswanderung frey zu lassen, b) eingebohrnen Handwersburschen ist die Wanderung innerhalb den Erblanden gestattet, wenn die Handwerksatteste die Länder ausdrücklich enthalten, welche zu bereisen man den Vorsatz hat, c) den zur Milizstellung gehörigen Handwerksburschen ist die Wanderung nach den, im §. 9. specificirten Ländern von der Obrigkeit mit Einverständniß des Kreisamtes und des Werbbezirkes gestattet, d) Die Wanderung nach fremden Ländern wird bey der Landesstelle gesucht, bey welcher sich zugleich auszuweisen ist, daß man mit Grunde von dem Rei-

senden einen Nutzen für sein Gewerbe erwarten darf. §. 12. Diejenigen, welchen eine Reise auser Land erlaubt wird, haben sich mit den nöthigen Päſſen zu versehen, welche bey Reisen außer Land von den Länderstellen und Kreisämtern; bey den übrigen aber aus einem Werbbezirke in den andern, von der Ortsobrigkeit, oder da sie zu entfernt wäre, von dem nächsten Beamten ungestämpelt, und unentgeltlich ertheilt werden. §. 13. Bey Ertheilung der Päſſe für die zur Milizstellung gehörigen Eingebohrne ist: a) vorhinein die Miliz zu vernehmen, b) dahin zu sehen, daß nicht etwa geschickte Arbeiter, welche der Provinz die nöthigsten sind z. B. Glasmacher in Böhmen, Eisenarbeiter in Steyermark ꝛc. nicht Gelegenheit zur Entweichung erhalten. §. 14. Jedermann, vorzüglich Fabricanten, wenn sie von einer auswärtigen Anleitung eines Künstlers, oder Handwerkers etwas hören, ohne Verzögerung der Landesstelle die Anzeige zu machen. §. 15. Die Innungvorsteher haben: a) die von fremden Ländern ihnen eingesandten Einladungen nach Möglichkeit geheim zu halten, b) dieselben in Original, ohne einen Gebrauch, zu machen, an das Kreisamt, welche solche durch die Landesstelle an die Hofstelle zu befördern hat, abzugeben, c) diejenigen, welche dieser Pflicht nachkommen, haben nach Umständen auf eine Belohnung zu rechnen, so wie auf die unvermeidliche Strafe in Unterlassungfalle der Anzeige. §. 16. Die gedruckten Päſſe sind an allen Orten unter dem Schlüssel des-

jeni-

jenigen zu halten, welcher dem Amte, bey dem sie auszufertigen sind, vorsteht, b) die Unterzeichnung und Besieglung eines Passes haben erst bey seiner wirklichen Abgabe zu geschehen, c) ein ordentliches Protocoll über die ausgestellten Pässe zu führen. §. 17. Die Buchdrucker dürfen bey Verluste ihres Gewerbes Kundschaftexemplare keiner andern Person, als an die Gewerbevorstehern einhändigen, a) die Vorsteher haben unter eigener Haftung bloß den wirklich wandernden Gesellen-Kundschaften zu verabfolgen, b) die von dem Innungvorsteher unterfertigte Kundschaft hat der Ortsmagistrat zu bestätigen. c) Die magistratische Bestätigung geschieht unentgeltlich, doch nicht eher, bevor dieselbe von der Innung ausgestellt, und von dem Mittelsvorsteher unterfertiget ist, d) bey Abgabe einer neuen Kundschaft wird die alte abgefordert, und der Magistratskanzelley eingehändiget, e) der Bursch, welcher mit einer, mit dem Magistratsiegel nicht ausgefertigten Kundschaft betreten wird, ist zur Miliz zu stellen, im Falle der Untauglichkeit, als ein Landstreicher zu behandeln. §. 18. Jeder, welcher nach Verhältnisse des Standes ohne Paß ausserhalb seinem Lande oder Bezirke, oder in der Ueberschreitung der Grenzen betreten wird, ist anzuhalten, zu untersuchen, und zur, gemeinschaftlich mit der Miliz bestimmten, Bestrafung, an seine Behörde abzugeben, b) die Pässe, welche die zur Milizstellung gehörigen Personen erhalten, um aus einem Bezirke in den andern zu gehen, müssen das Land

oder den Bezirk, wohin man sich begiebt, ausdrücklich bemerken. c) Eingebohrne in Orten, welche zwischen fremden oder vermischten Gebiethen liegen, und durch die Grenzeziehung getheilt sind, oder daß die Eingebohrnen im fremden Gebiethe Grundstücke besitzen, bedürfen in solchen Fällen keines Passes, eben so d) diejenigen nicht, welche in gewöhnlichen Verrichtungen von Zeit zu Zeit aus einem Kreise in den andern gesendet werden. §. 19. Argwohn zur Auswanderung ist vorhanden: a) bey heimlicher Vermögenversendung in ein fremdes Land, b) bey längerer Abwesenheit vom Hause oder aus einem Bezirke, ohne daß eine gegründete Ursache dieselbe rechtfertigt, c) bey den Herumstreichern an den Grenzen; die Obrigkeiten haben auf die Versendung des Vermögens in ein fremdes Land wachsam zu seyn, d) bey einer gegründeten Vermuthung der Versendung desselben ist behutsam die wahre Beschaffenheit der Sache zu erheben; gegen die weitere Versendung Vorsicht zu treffen, und der Fall an das Kreisamt anzuzeigen, welches denselben an die Landesstelle berichtet, e) der Anzeiger eines Vermögenversendung von dieser Art erhält den Drittheil des fiscalisch eingezogenen Vermögens. §. 20. Unterthanen, vorzüglich Unangesessene, und Dienstbothen, welche ohne geltende Ursache durch einige Zeit vom Hause abwesend sind, haben diejenigen, bey welchen sie zur Herberg oder im Dienste sind, oder die Mitnachbarn dem Ortsrichter oder Obrigkeit anzuzeigen, welche die Ursache

sache der Abwesenheit untersucht, und zu der Wiedereinbringung des Entwichenen die Vorkehrung zu treffen hat. a) Die Obrigkeit, welche in dieser Aufsicht nachlässig betreten wird, ist durch das Kreisamt der Landesstelle zur Bestrafung anzuzeigen. b) Die Gemeindevorsteher haben auch die mit einem obrigkeitlichen Passe versehenen Personen, wenn sie an den Grenzen in der Herumirrung von einem Orte zu dem andern betreten werden, besonders in den Orten, und Gasthöfen, wo diese Personen Nachtlager nehmen, über ihren Aufenthalt zu fragen, und wenn sie sich im Reden und Antworten verdächtig machen, an ihre Behörde abzugeben, wo sie bey Bestätigung des Verdachtes nach dem Gesetze zu bestrafen sind. §. 22. Gegen gesetzwidrige Auswanderer aus der Classe des Adels, der Geistlichkeit, und Personen, welche nicht zur Milizstellung gehören, wird das Einberufungedict ausgefertigt, und in die Zeitungblätter drey Mahl eingedruckt; dasselbe hat die Frist der Wiederkehr zu enthalten, welche von dem Tage der Kundmachung des Edictes auf Ein Jahr mit dem Beysatze bestimmt wird, daß nach Verlaufe der bestimmten Rückkehrzeit der Fiscus zur Amtshandlung einschreitet, b) ein dergleiches Edict wird auch gegen diejenigen ausgefertiget, welche nach Erlöschung der Urlaubzeit binnen sechs Monathen nicht zurückkehrt. §. 23. Bey Entweichung eines zu den vorstehenden Classen nicht gehörigen Unterthans, sind, so bald dessen Entweichung bes-

kannt wird, abzuhören: a) die Verwandten des Entwichenen, und die Nachbarschaft von dem Ortsgerichte, b) ist das Verhör so einzuleiten, daß, wo möglich, die Theilnehmer an der Entweichung, der Weg, welchen der Flüchtling genohmen hat, der Ort, wohin er sich zu begeben die Absicht gehabt haben mag, entdecket werden. §. 24. Der Anzeiger eines Auswanderers erhält für den Kopf fünf Gulden, hingegen derjenige, welcher einen wirklich einbringt nebst dem Unkostenersatz zwölf Gulden; diese Auslage bestreitet das Aerarium, wenn solche von dem Vermögen des Auswanderers nicht kann bestritten werden. §. 25. Jedem zurückgekehrten Auswanderer haben dessen Verwandten oder die Mitbewohner des Ortes, der Obrigkeit zu melden, welche eine nochmahlige Entweichung zu verhüten hat. b) für Verwandten, welche in fremden Diensten stehen, und auf einige Zeit zurückkehren wollen, darf auswärts keine Kaution (Gewähr) geleistet werden. §. 26. Die Obrigkeit hat jeden ohne Erlaubniß ausgewanderten und in fremde Kriegsdienste getretenen Unterthan, in so fern er sich zu Hause betreten läßt, anzuhalten. §. 27. Strafen der Auswanderung sind: a) Verlust aller bürgerlichen Rechte. b) Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Auswanderer zur Zeit der Entweichung gehabt hat, im Falle aber, daß er Kinder hinterlassen hat; fällt denselben das väterliche Vermögen zu, c) dreyjährige öffentliche Arbeit, wenn der Auswanderer kein Vermögen hat, d) Rückfall

des Vermögens, welches dem Ausgewanderten, auf welche immer für eine Art in der Folge zufällt; an seine nächsten Erben nach der Erbfolge, c) Gefängniß für diejenigen, welche aus Leichtsinn, oder Unbedachtsamkeit außer Land gegangen, und vor dem Verlaufe der im §. 3. und 25. bestimmten Frist von selbst zurückgekehrt sind. §. 28. Lossprechung von der Auswanderungstrafe: a) bey Personen, welche vor ihrem 20sten Lebensalter ausgewandert sind, und von selbst zurück kommen, b) gründliche Rechtfertigung des Zurückgekehrten über seine lange Abwesenheit z. B. Krankheit, gewaltsame Hinderung ꝛc. §. 29. Strafeverschärfung: a) Obrigkeiten, welche einem Auswanderer Hülfe geleistet haben, erlegen 300. fl.; bey Mangel des Vermögens folgt sechs monathliche öffentliche Arbeit. b) Beamten, welchen eine zur Milizstellung gehörige Person dem §. 10., 13. entgegen, einen Paß ertheilt haben, sind als Mithelfer der Auswanderung zu bestrafen. §. 30. Der Beamte oder Gemeindevorsteher, durch dessen Saumseligkeit ein Unterthan in fremde Staaten entwichen ist, bezahlt 150. Gulden, im Abgange des Geldes ist einer oder der andere nach Umständen mit Gefängniß von dem Kreisamte zu belegen. §. 31. Oeffentlicher Arbeit auf Ein Jahr unterzieht sich jener, welcher einem Auswanderer, wie immer, Vorschub geleistet hat. b) Oeffentliche Arbeit auf mehrere Wochen oder Monathe trift denjenigen, welcher das Vorhaben der Entweichung, oder die längere und hierdurch verdächtige Abwesen-

heit, oder da er von der heimlichen Wiederkehr des Entwichenen gewußt hat, die Anzeige zu machen unterlassen hat. §. 32. Einen zur Milizstellung gehörigen Unterthan, als Bedienten mit sich auf die Reise in fremde Länder zu nehmen, ist, nach gemachter Anzeige erlaubt, b) der Dienstgeber fällt in eine Strafe von drey hundert Gulden, wenn er dem Bedienten während der Reise entläßt, oder wegschickt, und dieser Gelegenheit zur Entweichung erhält, c) diese Haftung des Herrn kann nicht auf Zufälle erweitert werden, d) die erhobene Geldstrafe fällt dem Milizfund zu. §. 33. Die Untersuchung der Auswanderungsfälle steht in Hauptstädten der Landesstelle, in den übrigen Städten, und auf dem offenen Lande dem Kreisamte zu. b) Die Bestätigung der geschöpften Erkenntniß, ist bey der Landesstelle, und von dieser, bey der Hofstelle einzuholen. §. 34. Fremde Werbungen sind in den Erblanden unter jedem Vorwande, und auf was immer Art verbothen, b) die ein dergleichen Geschäft treiben, sind von Jedermann der Obrigkeit bey Strafe, als Verhehler behandelt zu werden, anzuzeigen. c) Strafe: nach Umständen auf Ein oder mehrere Jahre öffentliche Arbeit. §. 35. Jede Civil- und Militzperson, welche einen falschen Werber anzeigt, oder ihn fest macht, erhält außer der Geheimhaltung seines Nahmens 100 Ducaten Belohnung. §. 36. Der betretene falsche Werber ist ohne Unterschied, und ohne irgend eine Rücksicht dem nächsten Regiment zur Untersuchung und Bestra-

Strafung zu überliefern. §. 37. Gegen falsche Werber, er mag ein In- oder Ausländer seyn, findet das Standrechtsverfahren statt. b) Dem fremden wird das Vermögen, was er bey sich hat, abgenohmen, c) bey dem Inländer wird das ganze Vermögen, welches er zur Zeit der Betretung besaß, nach Abzug der Auslage, z. B. Belohnung für die Anzeige, Einziehungkosten; u. d. gl. fiscalisch. §. 38. Wenn besondere Umstände (ob die Angeworbenen In- oder Ausländer waren, macht bey der Strafe keinen Unterschied) eintreten, welche dem Standrechtsverfahren im Wege stehen; so ist die Sache in das gewöhnliche, aber summarische Rechtsverfahren einzuleiten. §. 39. Mitwirker einer falschen Werbung unterliegen mit dem Werber gleicher Strafe. §. 40. Unterthanen, welche von einer fremden Werbung geleitet, wissentlich in fremde Kriegsdienste treten, werden in Friedenszeiten, als wirkliche Auswanderer nach dem §. 31. in Kriegszeiten aber so, wie Fremde, als Landesverräther behandelt. §. 41. Entführung, darunter begreift das Gesetz die außer Landlockung der Künstler und Handwerker, da dergleichen Entführerer nicht selten in geistlicher Kleidung erscheinen; so haben sich alle fremde Geistliche, die höhere Würden bekleiden, mit Entlassungscheinen von ihren Bischöfen, und Obrigkeiten, und mit eben dergleichen von ihren Klöstern, oder durch irgend einen bestimmten Beweggrund ihrer Reise, auszuweisen. §. 42. Der Anzeiger eines Entführers erhält 100 fl. und

auf die wirkliche Ergreifung und Einbringung bestimmt das Gesetz 200 fl. Belohnung. §. 43. Die betretenen Emissäre (Entführer) sind an das nächst gelegene Criminalgericht abzugeben. — Strafe: zehnjährige öffentliche Arbeit — Verschärfung der Strafe, wenn Unterthanen wirklich außer Land gesandt worden. §. 44. Diejenigen, welche mit Willen das Land heimlich verlassen, sind nach §. 31 zu bestrafen. §. 45. Fremden vom höheren Stande, wenn es bekannte Personen sind, wird gegen schriftliche Verpflichtung erlaubt, inländische Dienstbothen mit sich zu nehmen. b) Unbekannte Fremde haben für diese Erlaubniß Bürgschaft zu leisten, oder drey hundert Gulden, als ein Gewährgeld für die Zurücksendung des Inländers zu erlegen; der erhaltene Erlaubnißschein wird an der Grenze, oder wo sonst eine Frage gemacht werden möchte, zur Rechtfertigung vorgezeigt, c) auf durchreisende Fremde ist besonders zu sehen, im Falle der Uebertretung dieses §. haben für den Kopf drey hundert Gulden zu erlegen. §. 46. Der gewaltsamen Entführung wird strenge Aufmerksamkeit von Seite der Kreisämter, der Miliz und der Obrigkeit entgegen gesetzt. b) Zu Kriegsdiensten fähige Personen sind ohne wichtige Ursache nicht über die Grenze zu lassen. c) Ueber die Grenzen aber, wo Gefahr ist, daß Reisende gewaltsam zu Soldaten weggenohmen werden, soll selbst mit einem Passe Niemand gelassen werden. §. 47. Jährlich ist die Auswanderungtabelle von dem Wirthschaftbeamten

an

an die Kreisämter, von diesen an die Länderstellen, und von denselben an die Hofstelle abzugeben: 1.) ist in der Tabelle der Wirthschaftbeamten jede Person über 7 Jahr alt, Kopf für Kopf anzuführen, bey jeder die wahre oder vermuthliche Ursache des Abganges anzusetzen oder zu setzen: Ursache, unbekannt, 2.) in den kreisämtlichen Tabellen, welche der Wirthschaftamtstabellen beyliegen, wird: a) von jedem Orte die Summe gezohen, b) wird in der Rubrick: Ursache, dasjenige angesetzt, was sich entweder Allgemeines aus den Anmerkungen der Wirthschaftamtstabellen ziehen läßt, oder was die Kreisämter selbst anzusetzen für nöthig finden, 3.) in den Tabellen der Länderstellen, welche den Kreisamtstabellen beyliegen, werden die Summarien aus denselben eingetragen, und die an einem Orte mehr veranlassenden Ursache zur Auswanderung der Hofstelle vorgelegt.) 1785. May 17. in Rücksicht der im §. 22. vorstehenden Gesetzes erwähnten Einberufung hat solche jederzit auf Ansuchen der Kreisämter, von der Landsstelle mittels eines Edicts zu geschehen, welche vor der Bestätigung, der an sie, von den Kreisämtern eingesandten Erkenntnisse, im Nothfalle der Fiscus vernihmt, b) die im §. 33. aufgeführte Bestätigung kreisämtlicher Erkenntnisse haben die Länderstellen damahls bey Hofe einzuholen, wenn die im §. 27. bestimmte Strafe eintritt.) 1785. Sept. 24. das Auswanderungsgesetz von 10. Aug. 1784. bezieht sich bloß auf die Eingebohrnen, darunter auch diejenigen begrif-

griffen sind, welche einen zehnjährigen Aufenthalt in den Erblanden vollstrecket haben.) 1785. Nov. 21: a) jene Unterthanen, welche ihre Herrschaft verlassen, ohne derselben einen ihr anständigen Unterthan gestellt zu haben, und b) jene, welche aus einem konscribirten Lande sich in ein unconscribirtes ohne gehörige Erlaubniß begeben, sind von dem Orte, wo sie sich mit ihrer ganzen Familie niedergelassen haben, ihrer vorigen Herrschaft zurück zu stellen und zu bestrafen.) 1786. Oct. 22. Obrigkeiten sollen die Konscription=und Auswanderunggesetze den Unterthan stets erinnerlich erhalten.) 1786. Jän. 4. Elende und krippelhafte Personen, welche aus den Erblanden gewandert sind, sind bey ihrer Betretung im Reiche ihrem Schicksal zu überlassen.) 1786. Apr. 10. gegen jene Auswanderer, bey welchen die Absicht der wirklichen Auswanderung hervorleichtet, ist nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.) 1787. Jän. 11. neuen Ankömmlingen, nähmlich solchen, welche das zehnjährige Domicilium noch nicht zurück geleget haben, ist nach erfolgter Zurückstellung des erhaltenen Aushülfgeldes die Auswanderung nicht zu erschweren.) 1787. März 15. Die Personen, welche aus einem Kreise in den andern überziehen, oder in Dienste getreten sind, sind in den Auswanderungtabellen nicht aufzuführen.) 1787. März 16. Belohnung von hundert Ducaten für denjenigen, welcher einen wirklichen Emissär, der ein oder mehrere Werkleute aus einer Leinewandfabrik zur Auswan-

derung verleitet, handfest macht.) 1787. Jun. 8. die Auswanderung aus Ungarn nach den teutschen Erblanden, wenn solche nur mit einzeln Familien geschieht, ist ohne Anfrage zu gestatten; wo aber dieselbe haufenweis folgen sollte, ist die höhere Begnehmigung vorhinein einzuholen, S. Duldung, 1781. Dec. 4, 1782. Oct. 15. Glasmacher; Juden, 1786. März 2; in Justitzcodex; Reise, 1787. Jul. 17; Aug. 25, 30; Werber, Seelsorger, 1787. Aug. 29.

Auswanderunganzeige, s. Auswanderung 1784. §. 19, 24, 35, 42; 1787. März 16.

Auswanderungargwohn, s. Auswanderung 1784. §. 6, 19, 20.

Auswanderungbewilligung, s. Auswanderung 1784. §. 5, 8, 9.

Auswanderungedict, s. Auswanderung Aug. 1784. §. 22; 1785. May 27.

Auswanderungkaution, s. Auswanderung 1784. §. 25. b., 45. b, c.

Auswanderungmitwirkung, s. Auswanderung 1784. §. 39, 47.

Auswanderungpaß, s. Auswanderung 1784. §. 12, 13, 16, 18, 19. (b).

Auswanderungstrafe, s. Auswanderung 1784. §. 27., 31, 37, 40, 43, 44.

Auswanderungtabelle, s. Auswanderung 1784. §. 47.

Auswanderungvorwände, s. Auswanderung 1784. §. 6, 7.

Aus-

Auswanderungunterſuchung, ſ. Auswanderung 1784. §. 33; 1785. May 27.

Ausziehen, ſ. Miethe.

Auszugmehl, ſ. Müller 1748.

B.

Bäcker: 1745. December 7. denſelben wird verbothen die gewöhnlichen Geſchenke zu heiligen Zeiten zu geben; auch die Brotaufgabe wird bey 50. Rthlr. Strafe, und in dritter Betretung bey Verluſt des Gewerbes verbothen.) 1746. Jun. 23. die Bäcker ſollen in ihren Läden Schalwaage halten, um denjenigen, welche es verlangen, das Brot zu wägen b) die Aufgabe eines nicht gewichthältigen Brotes ſpricht den Bäcker von der Strafe nicht los.) 1748. May 2. a) die Repartition der Vermögenſteuer hat jederzeit mit Zuziehung eines Ausſchuſſes von vier Mitmeiſtern aus den eingekauften Vorſtadtbäckenmeiſtern zu geſchehen, b) ſie können den Ausſchuß ſelbſt wählen, dieſer iſt befugt zu dem in gemeinſchaftlichen Sachen zu haltenden Handwerk anſagen zu laſſen. c) die kranken Bäckerjungen in den Vorſtädten ſind in die geſtifteten Krankenbetten gegen ein von denenſelben zur Unterhaltung gedachter Betten zu leiſtenden proportionirten Beytrag, aufzunehmen, d) das Handwerksbahrtuch iſt den Vorſtadtmeiſtern um eben die Taxe, wie den Stadtmeiſtern, zu verabfolgen.) 1768. Horn. 27. Bäcker haben das Tupfzeichen zu beobachten) 1773. Decemb. 4. bey

den

den Bäckerjungen wird die in Uebung gewesene sogenannte schwarze Tafel abgestellet.) 1774. März 24. Bäckerjungen sind mit Arrest zu bestrafen, wenn sie auf der Gasse ohne Beinkleid, und Leibchen betreten werden.) 1775. September 5. der Unterschied zwischen bürgerlichen, und unbürgerlichen Bäckern wird aufgehoben, bey den ersten die Meistertaxe auf 32, bey den andern auf 22. Rthlr. bestimmt.) 1781. December 2, den bürgerlichen Bäckern wird erlaubt den kalten Markt zu besuchen, einen Brotladen zu halten, und für Jedermann Brot zum Verkaufe einzuführen) 1785. October 20. brotlose Bäcker haben bey Besetzung erledigter Backhäuser den Vorzug, wenn sie gleiche Bedingnisse mit andern Werbern anbiethen.) 1787. October 7. Erneuerung des Verbothes wegen der Geschenkegebung. S. Brotbacken, Getreide 1768. August 6.; Mehlmischung 1758; Policei 1787. §. 50.

Backofen, s. Feuerlöschung 1782. §. 8. Krätze.

Baden: 1781. Juli 11. das Baden in der Donau, oder in fliessenden Wässern, wie auch Fußwaschen auf den Flössen, wird bey Arreststrafe verbothen.) 1784. Juny 7. bey Flüssen, Mühlen, Bächen, Gräben, Teichen, und allen Orten, wo Timpl, Wirbel, schneller Lauf des Wassers, oder was sonst für eine Ursache der Gefahr besteht, sind ordentliche Verbotheszeichen wegen des Schwimmen und Baden auszustecken. S. Policei 1787. §. 27. Scheintodte 1781. Aug.

Badgäste, s. Zollegstätte 1783. Nov. 22.

Badergewerbe: 1746. Horn. 10. die in den Vorstädten befindlichen Bader erhalten mit den Perrückenmachern eine gleiche Regulirung (S. Gewerberegulirung 1745. Jul. 30.) 1755. Oct. 24. Barbierer = und Badergerechtigkeiten sind auf dem Lande nicht mit dem Hause, sondern abgesondert an geprüfte Chirurgen zu verkaufen, b) der Kaufschilling ist zum Besten der Witwen und Kinder zu verwenden.) 1756. July 24. die Chirurgen und Bader sollen ihre Lehrjungen zu keinen Hausarbeiten und andern ihrem Berufe nicht entsprechenden Arbeiten verwenden.) 1763. Nov. 8. ungeprüften Badern ist bey Strafe von 20. Ducaten verbothen ein Badergewerbe zu kaufen, so wie ihren Witwen verbothen ist, einen ungeprüften Gesellen zu heirathen, oder mit ihm das Gewerbe zu treiben.) 1778. Sept, 15. die kostbaren und unnützen Badhaltungen wird den Badern bey 12. Rthlrn. Strafe verbothen. S. Rekrutenstellung 1770. Nov. 11; Wundarzt.

Ball, nach den bestehenden Policeigesetzen haben alle, welche Bälle gegen Bezahlung geben, die Erlaubniß hierzu bey der Policei zu nehmen.) 1788. Jän. 1. Bälle in Masken dürfen in Wien bloß auf den Redouten gehalten werden, 2.) der Anfang der maskirten Bälle ist gewöhnlich am ersten Sonntage nach dem heil. Dreykönigtage, 3.) der ordentliche Anfang derselben ist um 9. Uhr Nachts, 4.) der Zutritt in die Redoute ist Jedermann (Bedienten in der Liverey ausgenohmen) mit und ohne Verkleidung, jedoch stets mit einer

Lar-

Larve, gegen Erlag von zwey Gulden erlaubt. 5.) Ist Jedermann gestattet, mit der Larve vor dem Gesichte, oder entlarvt den Saal zu betreten; jedoch hat sich jede Person bey ihrem Abgange zu entlarven, wenn es sollte verlanget werden. 6,) bey wirklicher Abweisung durch die Wache darf Niemand weder mit Sporen, noch mit einem öffentlichen noch geheimen Seitengewehre erscheinen, auch hat sich Jedermann alles Lärmens, und unanständigen Betragens zu enthalten, 7.) bloß Kommerzspiele werden zugelassen, 8.) für die Zu- und Abfahrt ist das am Michäliplatze unter dem Schwibbogen gelegene Hauptreitschulthor bestimmt; die Zufahrt wird bloß von dem Michäliplatz, hingegen die Abfahrt am Josephsplatz (wo sich die Wägen versammeln) bestimmt; die Abfahrt gegen den Augustinerplatz wird nicht gestattet, diese Strasse ist zur Fahrt der leeren Kutschen geeignet. Für die Fußgeher steht der Eintritt bey der Seitenthür auf dem Josephsplatz offen, wo auch das Wegtragen in Sänften zu geschehen hat. 10.) Diejenigen, welche bey der Casse nicht bezahlen wollen, können an den Balltagen die Eintrittsbillette des Morgens von 10. bis 12. und Nachmittags von 4. bis 6. Uhr gegen Erlag von zwey Gulden lösen. S. Masken, Unterhaltung (öffentliche), Zuchthausfund.

Bandelkrämer: 1767. Horn. 14. den mit Päßen von ihren Herrschaften versehenen Bänderkrämern wird erlaubt mit allen Arten von leinenen,

nenen, harassenen, weissen und gefärbten Bändern, dann mit Baumwolle vermischten grossen und kleinen Tücheln, wie auch mit Fatschen (leinenen Binden) Rundschnüren, Schnürriemen, weissen und gefärbten zwirnenen Hosenträgern, nicht weniger mit Seidenschnürriemen, Seidenund Sammethosentragern zu handeln.

Man sehe den 2ten Band der östreichischen Staatenkunde. S. 372.

Bänder, s. Fabrikcanten 1780.

Bandgeld, s. Zeug- und Zirkelschmiede, 1777. Oct.

Bandmacher: 1786. Oct. 30. der Unterschied zwischen Bandmachern und Posamentirern wird aufgehoben, beyde Professionen können daher gleiche Waaren verfertigen. S. Gewerbe (freye) 1775.

Bandmachergesellen, s. Rekrutenstellung 1759. May 9.

Bank, s. Leihebank (Bargumische) Stadtbank (wienerische), Versicherung.

Bankalgefällenadministration, s. Zolladministration.

Bankalgefällenhäuser, s. Milizquart. 1758.

Bankalgefällenregie, s. Zollregie.

Bankalnotion, s. Zollnotion 1783. Horn.

Bankerottier, Börse 1771. §. 5.

Bankozettel: 1762. Jun. 15. für zwölf Millionen Gulden werden Bankozettel ausgefertiget. b) In Zahlungen von Privatpersonen bleibt die Annahme dieser Zettel nach jedes Willkühr. c) Der Bankal- Kammeral- Kriegs- und ständischen

sche Cassenbeamte, welcher sich weigert einen Bankozettel an Zahlung statt, oder im vollen Werthe anzunehmen, ist ohne Nachsicht seines Dienstes zu entsetzen, d) derjenige, er sey ein In- oder Ausländer, welcher einen Nachahmen eines Bankozettels zuerst anzeigt, erhält zehen tausend Gulden zur Belohnung, und wird ihm die Verschweigung seines Nahmens zugesichert. Auch der Mitschuldige, welcher seine Mitverbrecher, ehe sie, als solche bekannt werden, angiebt, erhält mit Nachsicht der Strafe die nähmliche Belohnung.) 1771. Aug. 1. Ausfertigung neuer Bankozettel.) 1785. Jun. 1. neue Bankozettel werden für eine Summe von zwanzig Millionen ausgefertigt auf die Summe von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 fl, b) alle Zettel sind von 1. Nov. 1784. ausgestellet, c) bey diesen neuen Bankozetteln wurde nur die äussere Form, bey welcher auf die Erschwehrung der Verfälschung vorzüglich gesehen worden, geändert, d) die Annahme der Bankozettel wird zugleich auf Siebenbürgen und Galicien erweitert, e) öffentliche Cassen, bey welchen Bankozettel eingewechselt werden, sind, als: 1) in Wien bey der Bankozettelhauptcasse, 2) in Prag bey der Bankaladministrationcasse, 3) in Brünn bey der Bankaladministrationcasse für Mähren und Schlesien, 4) in Linz bey der Zolloberamtscasse, 5) in Grätz bey der Bankalamtscasse, bey eben derselben, 6) in Klagenfurth, und 7) in Laybach, 8) in Triest bey der Bankozettelcasse für Triest, Görz, Gra-

disca und das teutsche Litorale, 9) in Ungarn bey den Bankozettelcassen zu Ofen, Kaschau und Fiume, 10) in Hermannstadt bey der Bankozettelcasse, 11) in Lemberg bey der Bankozettelcasse, und 12) in Mayland (S. nachstehendes 1787te Jahr) f) bey allen Kontribution = Kammeral= Krieg = ständischen und Bankalcassen der vorstehenden Orten werden die Bankozettel in allen Zahlungen, welche Jemand zu leisten hat, in vollem Werthe, als baares Geld angenohmen, g) bey jenen Gefällen aber, welche die Stadtbank verwaltet, sind alle Zahlungen, deren Gehalt auf 10 fl. reichet, wenigstens zur Hälfte in Bankozetteln zu entrichten, wer hierzu die erforderliche Zahl der Zettel nicht hat, wird mit der ganzen Gefällszahlung abgewiesen, h) für verlorne oder ganz vertilgte Bankozettel wird kein Ersatz geleistet, i) jene aber, bey welchen die Nummer und der Betrag noch sichtbar sind, werden von den vorstehenden Cassen gegen baares Geld umgewechselt, k) Bankozettelcassebeamten, welche die baare Bezahlung der Bankozettel verweigern, oder nur verzögern, unterliegen der §. c. (S. 1762.) aufgeführten Strafe, l) die Nachahmung der Bankozettel, die Verfälschung derselben, das ist, ihre Abänderung in eine höhere Summe, als sie ursprünglich ausgestellet waren, dann die Mitwirkung zur Nachahmung und Verfälschung gehören in die Classe der Criminalverbrechen, m) der Anzeiger eines Verfälschers der Bankozettel erhält eine der Wichtigkeit der Entdeckung angemessene

Belohnung.) 1787. Jän. 2. Außer den bereits erwähnten in Ungarn befindlichen Bankozettelcassen werden die Bankozettel auch bey den dortigen Salz = und Dreyßigämtern angenohmen.) 1787. in Mayland wird zur Berechnung des Werthes der Bankozettel, der Kaisergulden auf 61½ Soldi festgesetzet, mithin beträgt ein Bankozettel zu 5 fl. in der Lombardie Lire 16; 7, 6 zu 10 fl. Lire 33, 15; zu 25 fl. 87, 7, 6; zu 50 fl. Lire 168, 15; zu 100 fl. Lire 336, 10; zu 500 fl. Lire 1687, 10; endlich zu 1000 fl. Lire 3375. Die k. Cassen sind verpflichtet, Jedermann die Bankozettel gegen baares Geld umzuwechseln, Privatpersonen hingegen ist die Annehmung dieser Zettel so, wie in den teutschen Erblanden ihrer Willkühr überlassen.

Bankozettelabnahme, s. Bankozettel, 1762 b, c, 1785. e, f, g, k.

Bankozettelbeamten, s. Bankozettel 1762. c, 1785. k.

Bankozettelcasse, s. Bankozettel 1785. e.

Bankozettelersatz, s. Bankozettel, 1785. h, i.

Bankozettelnachahmung, s. Bankozettel 1785. l.

Bankozettelnachahmunganzeige, s. Bankozettel 1762. d.

Bankozettelverfälschung, s. Bankozettel 1785. l, m.

Bankozettelversendung, s. Brief 1786. Aug. 17.

Barmherzige Brüder: 1770. Horn. 24. kein Barmherziger Bruder soll sich weder eines inneren noch äusseren Kurirens anmassen, wenn er nicht nach ausgestandener Prüfung hierzu fähig befunden worden, b) Kranke außer dem Kloster zu kuriren, wird jedem verbothen, c) die Verwendung der Brüder zur Krankenwartung außer dem Kloster soll den Kranken im Klosterspitale nicht schaden.) 1772. July 10., den Barmherzigen Brüdern wird der Arzneyverkauf gestattet, wenn ihre Apotheke von geprüften Männern besorget, die Arzneyen nur gegen Unterschrift eines Arztes verabfolget, und der von dem Verkaufe zufliessende Gewinn zum Vortheile des Spitales verwendet wird.) 1776. Aug. 3. die Barmherzigen Brüder werden von der Leistung des Fortificationbeytrages ausgeschlossen.) 1779. Sept. 18. dem Barmherzigen Orden wird die Erwerbung durch Erbschaft, Legate und Geschenke zur Aushülfe für sein Kloster zu Prag auf 10 Jahre gestattet.) 1784. Jän. 3. Bestätigung der Provincialvisitation bey den Barmherzigen Brüdern.) 1784. Jän. 26. die Barmherzigen Brüder sind als Sammler für ihr Krankenhaus in allen Fällen, in welchen sie bisher frey waren, noch ferner frey zu lassen. (S. 1785. Dec. 29.) 1784. Horn. 13. dem Barmherzigen Orden wird die Verbindung seiner Klöster innerhalb den Erblanden zugestanden.) 1784. Dec. 17. die Wahl der Prioren bey den Barmherzigen Brüdern wird den Laybrüdern, welche die Ordensgelübde abgelegt haben, zugestanden,

eben so sind diese nur der vocis passivæ fähig.) 1784. zu Oberen können in den Barmherzigen Brüderklöstern nur jene Laybrüder gewählet werden, welche ihr Provincial als wahlfähig erkennt.) 1785. Dec. 29. die Barmherzigen Brüder unterliegen in ihren eigenen Angelegenheiten der Bezahlung der Gerichtstaxen und der Stämpelgebühr.) 1787. Dec. 17. dem Provincial des Barmherzigen Ordens wird erlaubt, nach dem Ordensvermögenstande, Candidaten ohne Anfrage aufzunehmen, und hat der Provincial bloß die Anzeige der Landesregierung jährlich zu machen. (Die Verordnung vom 2. May 1785. sagt, daß die Anzeige der aufgenohmenen Candidaten an die Stelle gestorbener Brüder von dem Prior, wenn aber ein Individuum in ein Kloster in Ungarn eintrete, von dem Provinzial zu geschehen habe.) S. Almosensammlung 1783. Oct. 24.; Freydhof 1784. Aug. 23.; Religionfund 1783. Apr. 8.; Schulgeldbefreyung 1786. Nov. 4.; Wahnsinnige 1783. März 3.; Wegzollfrey 1784. Jänner 26.

Baronat, s. Ritterorden 1758. §. 10.

Bastey, s. Schankrecht, 1744. Apr. 9.

Batist, s. Prämium 1786. Jän. 26.

Bau — nach den bestehenden Policeigesetzen ist bey jeder Bauführung ein Zeichen auszustecken, wodurch die Vorübergehenden auf den Bau aufmerksam gemacht werden. S. Baumaterialien, Bauriß; Baustreitigkeit, Bauüberschlag, Häuserbau, Hofbauamt, Holzsparung, Kirchen- und Pfarr-

gebäude, Milizquartier 1748., Religionfund 1784. Aug. 14.

Bauer: 1772. Horn. 8. bey den Leichen des Bauernvolkes hat die Bewachung derselben nach Verschiedenheit des Geschlechtes zu geschehen.) 1773. Horn. 9. die Ueberlassung eines Grundstückes von dem Bauer an seinen Knecht zur Einsaat, wird in Steyermark bey Strafe von 2 Rthl. verbothen.) 1773. Aug. 28. das Pramsengehen oder Tanzschauen wird verbothen.) 1773. Dec. 17. das gefallene Viehe einzugraben, wird den Bauern zugestanden, wenn die Abdecker wegen der Menge des gefallenen Viehes mit der Vertilgung desselben nicht folgen können.) 1780. Dec. 14. den Bauern soll kein Schießgewehr gelassen werden.) 1784. Juny 14. jeder Unterthan in Galicien, welcher durch Atteste von zwey glaubwürdigen Nachbarn, der Grundobrigkeit des Pfarrers, oder Ortrichters darthun kann, daß er auf seinem Boden 4 oder 5 Körner geerntet habe, da seine Mitnachbarn nur 2 oder 3 Korez Einsaat erhalten haben, erhält von jeder Korezeinsaat Ein fl. polisch zur Belohnung, diese vermehret sich nach dem Masse, als die Korez auf 6, 8, und mehr gebracht worden, b) diejenigen, welche dem Kreiscommissär beweisen können, daß sie in der Gemeinde das schönste Vieh durch eigenen Betrieb erzohen haben, erhalten für den schönsten Ochsen 16 fl., für Eine Kuh 8 fl., und für Einen Stier 20 fl. im polischen Werthe, c) für die beste Zucht eines Rimontepferdes ist Belohnung 1 oder 2 Du-

eaten, d) diejenigen, welche zur Belegung der Bauernstutten Beschäler halten, erhalten für jedes zur Nimonte taugliche Pferd Einen Ducaten, e) für die nach Galicien kommenden fremde Beschäler und Zuchtstutten wird kein Einfuhrzoll entrichtet, wenn erwiesen wird, daß dieselben unmittelbar zur Stutterey bestimmt sind. S. Frohne 1771. Jän.; Gemeinweide 1786. Jän. 8.; Handelsleute 1775. August; Häuserbau 1784. Aug.; Herrschaft 1784. Aug. 17.; Holzhandel 1786. Nov. 13.; Hund 1785. Apr.; Jagd 1786. Horn. §. 8, 24.; 1786. Jun. 26.; Kontribution 1750. Jul. 31.; Kreisamt 1785. Apr. 7., Dec. 20.; Landesproducte 1768. Sept.; Milizdienst 1771. Apr.; 1775 Horn. Milizfuhrknecht 1775. Horn.; Salz 1787. Aug. 9.; Studien 1761. May; Schankrecht 1787. Sittenbeförderung 1756.

Ein Bauer, dieß Wort im strengsten Verstande genohmen, ist jene Person, welche als Grundhold Getreide hervorbringt. Denjenigen aber, welcher als Berghold Wein erzielt, nennt man Hauer (Winzer) Die Bauern werden abgetheilt in Halblehner, Ganzlehner, und Viertellehner. Ganzlehner sind jene, welche 32 Joch Aecker besitzen, hingegen ist ein Halblehner jener, welcher 16 Joch bauet. S. Bauernhof 1786. Berghold, Grundhold, Waldbauer.

Bauernbundschuh, s. Frohne 1786. Jun. 16. §. 60.

Bauerngrund: 1778. Horn. 21. die Bauerngründe sind für ein Viertheil anzusehen, und der Nachfolger im Besitze derselben, als nächster Erbe einzuschreiben, wenn der auf einem Berggute sitzende Keischler, Winzer oder Berghold 4 fl. an

Gel-

Gelde, oder an Naturalien seiner Herrschaft zu entrichten hat.) 1787 Juny 8. das Grundstücktheilungverzeichniß, hat diese Rubriken: 1) Nahme des Kreises, Herrschafts, oder Gutes 2) Nahme der Dörfer und Grundbesitzer, 3) Gründebestand im Ganzen: a) an ackerbaren Feldern und Gärten b) an Trisch-und Hutweiden c) Mieswachs, d) Waldung e) Teiche zum Einsatze oder Stecken. 4) Ueberlassung erwähnter Gründe an einzelne Personen 5) Besitzer nach der Vertheilung: a) an ackerbaren Feldern und Gärten u. s. w. wie §. 3. S. Grundstücke, Kreisamt, 1787. Jun. 21; Urbahrmachung.

Man theilt die Bauerngründe gewöhnlich in drey Classen, als: in Hausgründe, in Hausüberlandgründe, und in Ueberlandgründe. Hausgründe sind jene, welche einen Theil des Hauses ausmachen, und ohne denselben nicht verkauft werden können. Hausüberlandgründe sind solche, welche eigentlich keinen Theil des Hauses ausmachen, an einer besonderen Gewähr stehen, und einzeln ohne Haus nicht veräussert werden können. Ueberlandgründe nennt man jene, welche keinen Theil des Hauses ausmachen, ihre eigene Gewähr haben, miehin auch ohne Haus verkauft werden können.

Bauernhof: 1785. May 20, zur Beförderung der Zerstückung großer Bauernhöfe auf den Kammeral-und Administrationherrschaften werden nebst den gewöhnlichen Bauunterstützungen für jeden neu entstandenen Bauernhof, welcher jedoch nicht unter 40 Metzen Grundes enthalten darf, die gewöhnliche Ansiedlunghülfe zu 50 fl. bewilliget) 1786. May 18. a) in jenen Gegen-

den

den, wo der Ackerbau, den einzigen, oder wenigstens den wichtigsten Nahrungzweig ausmacht, hat die Vertheilung großer Höfe so zu geschehen, daß wenigstens eine Besitzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn gleich der Ueberrest in kleinere Theile vertheilt werde b) die Grundstücke, welche von dem Hofe, zu dem sie gehören, entfernt, einen anderen aber näher liegen, können, wie immer, von einem Hof zu dem anderen, transferirt (übertragen) werden c) ist darauf zu sehen, daß durch die Zerstückung die Anspannung, welche vor der Vertheilung vorhanden war, nicht vermindert werde, d) in den gebürgigen Gegenden aber, wo der Ackerbau nicht den Hauptnahrungzweck macht, kann die Zerstückung großer Bauernhöfe in kleinern Theilen zugelassen werden.

Bauernknecht: 1786. Novemb. 30. die Bauernknechte welche trächtige Stutten hart behandeln, und hierdurch Schaden verursachen, sind mit 25 Stockstreichen zu bestrafen.

Bauernsohn, s. Rekrutenstellung 1774. May; Seelenbeschreibung 1774. July; Studien 1761. May.

Baugesuch hat die Landesstelle in Wien nur mit der Bedingniß zu ertheilen, daß die Häuser in gerader Linie geführt, und die Passage offen gehalten werde. 1757. Jän. 29.

Baumabdorrung, s. Baumzucht, 1784. Oct.

Baumausreisser, s. Baumzucht, 1773, (d); Diebstahl.

Baum-

Baumbeschädigeranzeige, s. Baumzucht, 1780 (e).

Baumbeschädigung, s. Baumzucht, 1773, 1782. Dec. 7.

Baumentwender, s. Diebstahl.

Baumgipfelabhauung, s. Weingarten, 1784. März 28. §. 9.

Bauholzhandlungcompagnie wurde im 14ten Jahrhundert in Wels errichtet und am 28 May 1784. aufgehoben, mithin ist nun dieser Holzhandel für jedermann frey

Baumaterialien: 1766. Aug. 15. alle Baumaterialien, welche zu Wiedererbaung eines durch Feuer verunglückten Ortes zugeführt werden, sind von der Zollentrichtung und anderen Anlagen frey zu lassen. S. Landesstelle 1786. May. §. 60. s. Schulgebäude 1787. Wegzoll 1787. Sept.

Baumeister, s. Maurermeister, 1785. Sept.

Baumpflanzung, s. Baumzucht 1780; 1781. Aug. Feuerlöschung 1782. §. 4.

Baumschäler, s. Waldung 1758. §. 12, 13.

Baumschule, s. Baumzucht, 1763.

Baumwolle, s. Wolle, 1788. März 21. April 17.

Baumwolleschläger, s. Bürgerrecht, 1765.

Baumwollewirker, s. Ansiedlung 1786. Jän. 9. Fabrik 1786. Apr.

Baumwurm, s. Baumzucht, 1784. Oct.

Baumzucht: 1763. Aug. 16. zur Beförderung des Seidenbaues sollen die Obrigkeiten

ten und Stifte, welche Schloß=oder Hausgärten besitzen nach dem Verhältnisse des Grundes Baumschulen anlegen, die Verabfolgung des Maulbeersaamens und eine Belohnung nach dem Verhältnisse des geleisteten Nutzens wird zugesichert) 1770. Jän. 22. das Anbohren der Ahorn= und Birkenbäume ist nur mit Bewilligung der Waldämter erlaubt. 1773. März 11. das Ausreissen, und Stehlen fruchtbringender Bäume, wird in Böhmen mit dem Spinnhause bestrafet (S. Entwendung) 1780. die Besetzung der Chausseen mit Bäumen wird anempfohlen, den Güterbesitzern wird die Pflanzung dieser Bäume frey gelassen, jedoch sollen sie auf Gleichförmigkeit sehen; ferner sollen nicht blosse Ruthen, oder ungeschossene Sätzlinge, gepflanzet, die Bäume nicht geköpfet, keine Sträuchpflöcke oder Steine eingesetzet, und mit Dörnern verwahret werden. b) dem Grundbesitzer wird der Baum, welchen er setzen läßt, als ein Eigenthum überlassen, mithin kann er solchen, wenn er abdorret, schlagen. c) der Anzeiger eines Baumbeschädigers erhält für jeden Baum 2 fl., welche Auslage von dem Vermögen des Beschädigers zu bestreiten, im Falle er aber keines hätte, ist dieser Geldbetrag aus der Strassenbaucasse zu vergüten; der Thäter ist ins Gefängniß zu legen, in welchem er sich selbst zu unterhalten hat.) 1781. Aug. 10. die kreisämtlichen Berichte über die Fortpflanzung der Obstbäume und lebendigen Zäune sollen vorzüglich enthalten: die Güte, Stärke, Grösse, Anzahl, und die Zeit der angepflanzten

Bäume, um darnach die Austheilung des Prämiums, welches in einer Medaille von Silber besteht, zu beurtheilen, d) bey Austheilung der Medaille wird auf die Menge, Güte, und Dauer der gepflanzten Bäume Rücksicht genohmen) 1782. May 8. die Landwirthe sollen ihre Bäume in der gehörigen Zeit fleissig abraupen die Dorfrichter hingegen während der Wintermonathe die Baumgärten der Unterthanen wegen der geschehenen Abraupung untersuchen.) 1782. Dec. 7. die Beschädiger der auf dem Glacis gepflanzten Bäume sind im Betretungfalle entweder von der Miliz=oder Policeiwache einzuziehen) 1784. Jänner 20. die Landwirthe, welche sich durch die Anpflanzung lebendiger Zäune in Böhmen besonders auszeichnen, sind durch die k. Kreisämter dem Gubernio anzuzeigen, und die Verdientesten davon erhalten eine Belohnung von 50 fl.) 1784. Oct. 25. an der Abdorrung der Bäume vorzüglich der Fichten= und Tannenbäume hat nicht selten ein Wurm, welcher sich unten an den Baum zwischen der Rinde und dem Holze setzt, Schuld, man erkennet die Krankheit, wenn die Nadeln an einen Baum anfangen gelb zu werden, und abzufallen, die weitere Verbreitung dieses Uebels wird verhütet, wenn der angesteckte Baum so gleich abgetrieben, das Holz sogleich aus dem Walde geschaffet, und verbrennet wird, um dem Wurm die Zeit zu nehmen in einen Schmetterling überzugehen.) 1785. Sept. auf den Kammeralgütern sollen die Ansiedler und übrigen Unterthanen zur

Pflan=

Pflanzung der Bäume vor ihren Häusern verhalten werden.) 1787. März 17. Vorschrift zur Tilgung der Raupen: a) die Abraupung der Obstbäume hat im spätem Herbst, und zu Anfange des Frühjahrs zu geschehen, b) ist der ganze Baum im Herbste mit einem hölzernen Messer vom Moose zu reinigen, c) ist der Baum, besonders die Zwisel, mit etwas Asche zu bestreuen, d) die Abraupung hat in dem betroffenen Orte zu gleicher Zeit zu geschehen, welche das Wirthschaftamt mit Zuziehung des Ortgerichtes zu bestimmen hat. Dergleichen Bäume taugen zur Feuerung wenig, und zum Baue gar nicht. S. Gefangene, Kreisamt 1784. Jän. 22. Policei, 1786. Jun. 12. §. 38.; 1782. Dec., Prämium 1787. Jul., Seidenbau, 1782. Oct. 24.

Baumzuchtbelohnung, s. Baumzucht. 1781. Aug.; 1784. Jän.

Bauriß, s. Häuserbau, 1770 Jän.; Kirchen=und Pfarrgebäude, 1785 Dec. 1786. Horn. 27.

Baustreitigkeit, welche eine Bauführung veranläßt; gehört nicht mehr zur Justitz = sondern zur Politischen Behörde. Jedem Bauführer steht frey so hoch er will, zu bauen, nur hat er drey Schuhe weit von den Dachtropfen des Nachbarn entfernt zu bleiben. Die Aussicht kommt hierbey nicht in Betrachtung, 1787.

Bauüberschlag: 1782. Juny 26. den Bauüberschlägen sollen jederzeit nebst dem Grundrisse noch beyliegen, das nöthige Profil, das Vorausmaß aller herstellenden Arbeiten, die Größe

des

des in jedem Orte üblichen Kalkmasses, der Sandfuhren, der Ziegel, Holzstämme, aller herzustellender Bretter, Dachlatten, Schindeln, und übrigen Materialien.) 1785. März. 25. den Kreisämtern werden Entwürfe zu Bauüberschläge mitgetheilet. Bey jeder Bauführung kommt zu bemerken. A. 1) bey Reparationgegenständen ist auf eine genaue Beschreibung desjenigen, was zu verbessern ist, mit Beyfügung des Masses zu sehen, 2) auf eine genaue Zergliederung der erforderlichen Arbeiten mit Ansetzung des Masses der Länge, Breite und Höhe, 3) bey Mauersteinen hat man zu bemerken: a) ob sie bloß zum Fundament, oder auch zu anderen Arbeiten dienen, b) ob in den angeschriebenen Klafterstei-nen, einfache oder doppelte, das ist, halbe oder ganze Kubikklafter zu verstehen sind c) was die Klafter sowohl an Brecherlohn, Zusammtragen und an Fuhrlohn koste d) wie die Form der Steine beschaffen, und ob sie leicht oder schwer zu hauen und bearbeiten sind, 4) ob nebst Mauerziegeln, auch Gewölb- und Pflasterziegel vorhanden, und zwar: a) Länge, Breite, und Dicke von jeder Gattung, b) wie hoch das Tausend in Ankauf komme, und was der Fuhrlohn betrage 5) bey dem Kalke kommt nebst dem Preise des Ankaufes noch zu bemerken: a) das Gefäßmaß des Kalkes mit dem Beysatze, ob derselbe gehäuft oder ungehäuft gemessen wird b) wie viel die Vermehrung des Kalkes bey seiner Ablöschung betrage, 6) bey Sand und Leim ist zu

bemerken: a) wie die Zufuhr desselben zu geschehen, b) wie groß das Behältniß seye, in welchem diese Materialien zugeführet werden c) ob der Sand durch ein eisernes Gitter geläutert werde d) was für die Fuhr des Sandes oder Leims in Rücksicht der Ausgrabung, der etwaigen Durchwerfung desselben und des Fuhrlohnes zu bezahlen, 7) in Rücksicht des Bauholzes: a) Betrag des weichen und harten Bauholzes, und ob dasselbe um einen billigen Preiß zu bekommen, welches zu Polsterhölzern tauge b) wie lang und wie dick die angetragenen Stämme nach ihrer Gattung sind c) wie hoch der Stamm von jeder Gattung im Ankaufe aus einer fremden oder eigenen Waldung, in der Fällung, Abgipflung, und Abästung, als auch an Fuhrlohn komme. 8) bey Pfosten, Brettern, Latten, und Schindeln ist nebst dem Preise des Ankaufes und dem Fuhrlohne, auch noch ihre Länge, Breite und Dicke anzuzeigen. 9) bey Ziegeldachung ist die Länge, und Breite der Ziegel, der Fuhrlohn, der Ankauf-und Erzeugungpreis anzufügen, dann ist noch beyzurücken, ob das Dach ganz mit Ziegeln oder nur der Saum u. s. w. damit gedecket werde. 10) Erdeausgrabung: a) wie der Boden beschaffen, ob die Erde leimig, sandig u. s. w. b) wo die zum Baue bestimmte Erde niedergeleget, wie die Zufuhr geschehen könne c) geschieht die Zufuhr mit Pferde oder Hornviehe, so ist beyzurücken, wie viel für einen zwey- oder vierspännigen Wagen des Tages zu bezahlen. 11) Maurer-

rer=und Zimmerleutarbeit: a) Taglohn der Meister, Pollierer, Gesellen und Handlanger sowohl bey kurzen als langen Arbeittagen b) durch wie viel Stunden die Arbeiter nach dem Tage, für den gewöhnlichen Taglohn täglich nach der Verschiedenheit der Zeit zu Arbeiter haben. 12) Bey Stükaturarbeiten ist der Preis des Rohrs, Drahts, und der Nägel anzuzeigen. 13) Steinmetz=Tisch=ler=Glaser=Töpfer=und Anstreicherarbeiten: a) jede dieser Arbeitgattung ist zu detailliren, b) mit dem betroffenen Professionisten eine vorläufige Behandlung zu treffen c) die Ueberschläge beyzulegen d) die in denselben aufgeführten Materialienpreise und das Maß derselben genau zu erheben, die Bestätigung hierüber hat, entweder von Seite der Kreisämter oder der Dominien, oder von Seite der Gemeinde zu geschehen B. Bey jeder Bauführung muß man vor allem wissen: 1) den Platz: a) seine Länge und Breite, auf welcher Seite er frey, auf welcher nicht, b) die verschiedenheit des Grundes, 2) die Bestimmung des Gebäudes: 1) ob es zu einer Kanzelley, oder zur Unterbringung der Kranken u. s. w. bestimmt: a) die Eintheilung mit oder ohne Einverständniß der Vorgesetzten b) ein genaues Kenntniß von den in das Gebäude unterzubringenden Personen. 2) Kirchengebäude: a) die Zahl der Seelen, b) ob dasselbe gewölbet, c) wie der Dramboden zu errichten 3) bey Pfarrhöfen: a) ob der Pfarrer allein, oder b) mit wie viel Personen er darinn wohnen werde c) ob in demselben auf eine Schule,

oder was sonst anzutragen, d) bey einer Schule: a) die Zahl der Kinder, b) ob der Schulmeister allein, oder mit Gehülfen darinn wohne. Alte Bauführung, dabey ist zu bemerken: a) der alte Stand des Gebäudes allein ohne das Project b) der geschehene Antrag, und c) der Durchschnitt des Gebäudes, oder das sogenannte Profil, um die Höhe zu erfahren.

Bayrn, s. Besitznehmung, 1779. Pfründe, 1770.

Beamter: 1749. Apr. 11. mit den Amtspacketen sollen keine Privatbriefe bey Strafe von Einem Ducaten und bey Kassation in mehrmahliger Betretung versendet werden.) 1749, Dec. 13. Wirthschaftbeamten sollen nicht Hauptleute genennt werden.) 1752. Oct. 7. Beamten, welche Unterthanen über die bestimmte Kontributionschuldigkeit mit Extraauslagen eigenmächtig belegen, sind mit Festungbaue, die Dorfrichter aber, welche einen dergleichen Vorgang nicht anzeigen, oder mit einverstanden sind, sind ins Spinnhaus zu legen.) 1756. Jun. 19. sämmtlichen Beamten sind alle Gattungen von Agentien verbothen.) 1761. Jun. 1. der kassirte Beamte wird unfähig für landesfürstliche Bedienstungen erklärt.) 1762. Horn. 23. die Post- und Siegelbeamten stehen in Rücksicht der Rechnunglegung unter der Hofrechnungkammer; die Taxgelder führen sie an die Kammeralcasse ab.) 1762. May 8. Cassebeamten haben sich von der Umwechslung der Papiere in baares Geld, wie auch von der Umwechs-

lung einer Geldsorte gegen die andere zu enthalten.) 1764. Dec. 22. Landsfürstliche Beamten, welche Schulden wegen eingezogen, und binnen 14. Tagen nicht entlassen werden, sind ihres Dienstes zu entsetzen.) 1767. May 29. Beamten in Böhmen, welche einen Schubbettler entweichen lassen, haben eine Strafe von 10. Rthlrn. zur Policeicasse zu erlegen.) 1768. März 28. Beamten, welche Rechnunggegenstände zu besorgen haben, sollen sich von unsichern Antieipationen (Vorschüssen) unter eigener Haftung enthalten.) 1768. März 28. Rechnunggegenstände besorgende Beamten, haben bey ihrer Amtsantretung die von ihren Vorfahrern hinterlassenen Reste nach ihrer wahren Beschaffenheit auszuweisen, und in den Uebernahminstrumenten ausdrücklich zu bemerken, welche einzubringen sind, welche nicht.) 1772. Dec. 3. auf Commission abgesandte Beamten haben über ihre Verrichtungen Journale zu führen, und an ihre Behörde einzusenden.) 1773. Jun. 5. den Beamten, welche sich die Gehaltssuspendierung selbst zugezogen haben, gebührt kein Gehaltsnachtrag.) 1773. Jul. 31. Dominien und Beamten, welche in gesetzwidriger Abforderung an Salz, Geld, und Accidentien von Heirathconsensen betreten werden, haben dem beschwerten Unterthan den Ersatz doppelt zu leisten. Die Beamten sind im Betretungsfalle noch insbesondere mit einer Leibesstrafe zu belegen, bey Dominien aber ist die Anzeige nach Hof zu machen.) 1773. Sept. 11. Auf die Aus-

stel-

stellung unächter Invalidenatteste wird eine Strafe von drey Rhtlrn, (in Böhmen auf 10. fl.) bestimmt.) 1775. Jän. 12. den Beamten wird die Annahme der Geschenke von allen Gattungen, und zu allen Zeiten verbothen.) 1775. Horn. 16., jedes Dominium ist verpflichtet, die Abänderung eines Verwalters oder Pächters dem betroffenem Kreisamte anzuzeigen.) 1776. Apr. 6. in landesfürstlichen Diensten stehenden Räthen und übrigen Beamten wird jede mindeste Antheilnehmung an Pachtungen, Handlungsgeschäften und Fabriken wiederhohlt verbothen.) 1780. May 27. ohne Erlaubniß des Landeschefs ist Beamten verbothen nach Wien zu reisen.) 1781. May 19. einem Beamten wird nur in dem Falle erlaubt, neben seiner Bedienstung, noch eine andere zu bekleiden, wenn er bloß durch sich selbst der zweyten Bedienstung vorstehen kann.) 1782. Jun. 22. der Beamte, welcher eine zum Nachtheile des Dienstes untergelaufene Gebühr anzeigt, erhält nach der Wichtigkeit des Gegenstandes eine angemessene Belohnung.) 1784. Jän. 23. der landesfürstliche Beamte, welcher in Commissiongeschäften zu reisen hat, und dem keine Liefergelder bestimmt sind, ist schuldig alle Auslagen in dem Reiseparticular anzusetzen, und gehörig auszuweisen.) 1784. Jän. 26. der wirkliche Beamte, welcher eine neue Bedienstung erhält, wobey er von keiner Seite etwas gewinnt, entrichtet weder Taxe noch Stämpelgebühr; Quiescenten hingegen, wenn sie ohne Gewinst wie-

der zur Dienstleistung kommen, bezahlen bloß die Stämpelgebühr.) 1784. März 11. den Beamten sind die Umsiedelungkosten damahls zu vergüten, wenn er ex Officio (Amtspflicht) übersetzt wird. Bey Bestimmung dieser Gebühr hat er die Entfernung des Ortes nach den Meilen zu berechnen, und auch die Auslagen auf die mehr oder weniger neuen Hauseinrichtung in Anschlag zu bringen.) 1784. März 23. bey Commissionreisen wird dem Actuar der Wagen nicht insbesondere vergütet, da er mit dem Rathe, oder mit dem Commissär zu reisen hat.) 1785. May 25. den sämmtlichen Räthen, und übrigen Kanzelleybeamten wird die Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit in Amtsgeschäften bey schärfester Ahndung wiederhohlt gebothen.) 1785. Dec. 22. die der Kammeraladministration untergeordneten Wirthschaftbeamten sind in Rücksicht der öffentlich politischen Gegenstände (publico politica) der Landesstelle und betroffenen Kreisämtern untergeordnet.) 1787. Jänner 10. jedem Beamten, welcher in Dienstgeschäften mit eigenem Wagen reist, werden zur Reparatur desselben 10. kr. für die Meile bewilliget. 1788. Horn. 7. den Beamten der Gerechtigkeit und der Policei in den Niederlanden wird eingebunden, sich weder von ihrem Amtsorte zu entfernen, noch den Dienst durch einen Dritten besorgen zu lassen. Alle Dispense von dieser Art sind ungültig, und die Fiscale haben auf die Befolgung dieses Gesetzes mit Strenge zu wachen. S. Bedienstung,

Bestechung, Briefwechsel, Dienstentfernung, Dienstentsetzung, Dienstrang, Gehalt, Instruction (Joseph.) Karenztaxe, Konduitliste, Liefergeld, Pension, Quiescent.

Bedienstung: 1771. May 27. Advokaten können ohne erlernte politischen Wissenschaften keine politische Bedienstung antreten) 1772. Juny. 30. ohne erlernte politische Wissenschaften können Justitzbeamten keine politische Bedienstung antreten.) 1784. Jun. 23. ohne die nach dem Verhältnisse der Behörden erforderlichen Studienatteste soll kein Individuum weder wirklich angestellet, noch bey einer Stelle zum Acceß noch zur Praxis gelassen werden.) 1784. Dec. 6. diejenigen, welche öffentliche Aemter zu vergeben berechtigt sind, dürfen solche, ohne höchste Bewilligung eigenen Dienern nicht verleihen.) 1785. May 6. angehende Dienstwerber, von welchem Stande sie sind, haben vorhinein bey einem Kreisamte zu practiciren; von da können sie bey einer Landesstelle, als Concipisten angestellet werden, von hier zu Kreiscommissärstellen befördert, als Secretäre abermahls bey der Landesstelle angestellet, oder wenn sie in der Feder besonders geschickt sind, bey derselben weiter vorrücken. 2) Der Kreishauptmann soll entweder aus der Classe der fähigsten Secretäre, oder Kreiscommissäre gewählet, eben so 3) die Länderstellenräthe und ständischen Repräsentanten aus den geschicktesten Kreishauptleuten ausgesuchet werden.) 1785.

May 20. Beförderungstufe bey öffentlichen Bedienstungen in Ungarn: 1) angehende Dienstwerber haben bey politischen und Gerichtsbehörden der Gespanschaften zu practiciren, von da können sie bey der Statthalterey zu einem Referenten in die Arbeit treten, und Concipistenstellen erhalten. 2) Zur Hofconcipistenstelle ist nur jener zu befördern, welcher bey einer Landesstelle gedienet hat, und eben so ist Niemand zum Secretariat zu befördern, welcher sich nicht im Style und in der Fertigkeit zu concipiren vorzüglich ausgezeichnet hat.) 3) Die k. Statthaltereysecretäre sind aus den fähigsten Hofconcipisten der ungarisch siebenbürgischen Hofkanzelley, und von den Secretären der k. Commissäre zu wählen, von da steht ihnen der Weg zum Hofsecretariat offen. 4) Die Statthaltereyräthe sind aus den Hofsecretären, Kammeraladministratoren, Oberprovincialcommissären oder Vicegespanen, die Hofräthe hingegen aus den Statthaltereyräthen, und bey der Curia Regia dienenden Landrichtern und Beysitzern zu wählen. Diejenigen, welche schon vor der Kundmachung dieses Gesetzes angestellet waren, wenn die Stelle für ihre Fähigkeit das Wort führt, werden von dem Landesfürsten dispensirt.

Gleiche Beförderungstufe findet auch bey den politischen Behörden in den teutschen Erblanden Platz. Der Regel nach kann zur Hofconcipistenstelle nur jenes Individuum befördert werden. (S. 1785. May 6.) welches bey einer Länderstelle bedienstet ist. Die Secretäre der Landesstellen werden aus den Hofconcipisten gewählet, zu Hofsecretären aber Gubernial- oder Regierungssecretäre befördert, und die Räthe der Länderstellen wer-

werden aus den Hoffecretären oder Kreishauptleuten genohmen.

1786. Horn. 3. dem Gouverneur in Fiume ist die Besetzung aller dortigen minderen Bedienstungen überlassen, und hat bloß davon die vierteljährige Anzeige an die k. Statthalterey zu machen.

Gleiches Befugniß haben die Länderchefs in den teutschen und galicischen Ländern.

1786. Horn. 9. ohne vorhergegangener Prüfung, und in derselben erprobten Fähigkeiten soll Niemand zu einer Rathmannsstelle in Ungarn befördert werden. (S. 1787. Jul.) 1786. Jun. 13. die k. Commissäre in Ungarn können alle Gespanschaftbeamten (mit Ausnahme der Vicegespane) aufnehmen, und entlassen.) 1786. Dec. 21. bey den Stadtmagistraten in Ungarn sollen nur solche Personen angestellet werden, welche sowohl politische, als Justitzgegenstände zu besorgen fähig sind.) 1786. Dec. 21. ohne Atteste über die Vollendung der vorgeschriebenen Studien soll Niemand zur Geschäfteübung bey einer Gespanschaft angestellet, auch kein Individuum zu einer politischen Behörde befördert werden, welches nicht vorhinein bey einer Gespanschaft practicirt habe.) 1786. Dec. 21. der Vorschlag eines Individuum zur Vicegespanstelle hängt von der Wahl des k. Commissärs ab, welche an die k. Statthalterey zu geschehen hat. Die Bestätigung aber beruht bey dem Landesfürsten) 1786. Dec. 21. die k. Commissäre haben mit jedem halben Jahre die von ihnen angestellten Beamten an die

Etat-

Statthalterey anzuzeigen, welche dieß Verzeichniß an die ungarisch siebenbürgische Hofkanzelley sendet.) 1787. . . . wiederhohltes Verboth ein Individuum bey einem öffentlichen Amte anzustellen, oder dasselbe zu befördern, welches nicht durch Atteste darthun kann, daß es die nothwendigsten Theile der Rechte, und die politischen Wissenschaften mit gutem Erfolge erlernt habe. 2) den wirklichen Beamten, welche ohne Erlernung eben erwähnter Wissenschaften eine öffentliche Bedienstung erhalten haben, wird frey gelassen, das Verabsäumte entweder durch Privatfleiß, oder durch den Besuch der öffentlichen Vorlesungen nachzuholen, jedoch immer mit Unterziehung der academischen Prüfungen.) 1787. Jun. 11. in Galicien sind die öffentlichen Bedienstungen durch den Concurs zu vergeben, zu welchen auch diejenigen zu lassen, welche entweder durch Privatfleiß sich die erforderlichen Wissenschaften beygeleget, oder durch bereits geleistete Dienste ihre Fähigkeiten erwiesen haben, 2) die Studienhofcommission hat zu Ende jedes Schuljahrs, diejenigen, welche die Rechte, die politischen Wissenschaften, und den Geschäftstyl sich beygelegt haben, der vereinigten Hofstelle in einem besonderen Verzeichnisse vorzulegen, um diejenigen, welche eine Anstellung bey Kreisämtern wünschen, dahin zur Uebung mit der Zusicherung zu geben, daß man auf sie, wenn Verwendung und gute Aufführung sie auszeichnen, vorzüglich Bedacht nehmen werde.) 1787. Jun. 11. die wirklichen Beamten ha-

ben sich bloß der Prüfung über den nicht gehörten Theil des eigentlichen Berufsstudium zu unterziehen, 2) diejenigen, welche eine Bedienstung suchen, (darunter sind auch die Practicanten begriffen,) haben nicht allein die Lücken in dem Berufsstudium, sondern auch den Mangel an Vorbereitung durch das philosophische Studium, welches sie etwa übergangen hätten, ohne Nachsicht wenigstens in Haupttheilen zu ergänzen. Jedoch steht es ihnen frey, die öffentlichen Vorlesungen zu deren Besuch nur die Stipendisten verbunden sind, zu besuchen oder nicht. Im ersten Falle wird das Unterrichtgeld bezahlt, und man hat sich den Semestralprüfungen zu unterziehen. Im zweyten Falle wird kein Unterrichtgeld entrichtet, sondern bloß gefordert, daß man sich über jeden Lehrgegenstand zur Prüfung stelle. Dieselbe wird von dem betroffenen Director und Professor vorgenohmen. Auch die wirklichen Beamten, wenn sie die öffentlichen Vorlesungen nicht besuchen, bezahlen kein Unterrichtgeld.) 1787. Jul. 5. Civil- und Milizpersonen, welche zu Ofen oder Pest um ein Magistratamt werben, habrn sich vorher bey der Landesstelle und dem Appellationgerichte zur Prüfung zu melden; werden sie tauglich gefunden, so erhalten sie ein Wahlfähigkeitdecret (ohne diesen kann auch in den teutschen und galicischen Erblanden kein Individuum eine Magistratsrathstelle erhalten (S. Magistrat 1783.) 2) die von dem Prüfungorte entfernten Amtswetber können in Ungarn von dem k. Bezirkscommissär, oder

dessen

dessen Abgeordneten geprüft werden, zu dieser Prüfung ist der Kammeraladminastrator für das Oeconomiefach und ein Beysitzer des Untergerichtes für das Rechtsfach zu ziehen; den letztern hat auf Anverlangen des k. Commissärs der Vorsteher des gedachten Gerichtes zu benennen; die Prüfungantworten werden schriftlich verfaßt, und von dem Geprüften unterfertiget, ein ordentliches Protocoll darüber geführt, und dem k. Commissär übergeben. 3) jeder mit einem Wahlfähigkeitdecret versehener Amtswerber ist bey jeder Stadt in Ungarn und Siebenbürgen der Anstellung fähig, und bedarf derselben, wenn er in der Folge einen höheren Dienst oder größeren Gehalt bekommt, keiner weiteren Prüfung. 4) Männer, welche öffentliche Gespanschaft = oder auch Privatdienste mit rühmlicher Auszeichnung bekleidet haben, können ohne Prüfung gewählt werden. 5) Die Wahl der Prüfungfragen wird den Prüfern überlassen, nur ist dabey auf die Localumstände Rücksicht zu nehmen.) 1787. Aug. 1. eine Anstellung im politischen Fache kann in Ungarn Niemand ohne Attest über die erlernten Rechte, und politischen Wissenschaften erhalten. Gegenwärtige Beamten können bey ihrer Dienstleistung, erwiesenen Fähigkeiten ohne Schulatteste befördert werden. 3,) Zum Rechtsstudio kann ohne vollendeten philosophischen Studium Niemand gelassen werden. Protestanten, welche von ihren eigenen Lycäen Atteste mitbringen, steht der Zutritt zu juridischen Collegien auf Universitäten offen.

Ly=

Lyceum ist eine academische Schule, in welcher die Philosophie (nähmlich die eigentliche Philosophie, die Mathematik und Physik) einige Theile der Rechte, und einige Theile der medicinisch chirurgischen Wissenschaften gelehret werden.

4) Die königl. Studienoberdirection hat am Ende des Jahres das Verzeichniß jener Schulen dem k. Commissär mitzutheilen, in dessen Bezirk die Jünglinge eine Anstellung wünschen mögen. Aehnliche Verzeichnisse sind von dem Studienoberdirector und dem academischen Magistrate an die Statthalterey, und von da an die ungarisch siebenbürgische Hofkanzelley zu senden. Dergleichen Jünglinge haben die Obergespane zur Praxis den Komitaten zuzutheilen, und sie nach ihren Fähigkeiten in der Folge anzustellen. 5) Die Dienstbesetzungtabellen haben eine besondere Rubrik zu enthalten, nähmlich: ob und mit welchen Attesten das neue Individuum angestellt worden, oder ob die Anstellung durch Beweise, (welche zu specificiren sind) schon geleisteter Dienste erfolgt sey. S. Concurs; Duldung, 1782. Horn. 13. 1783. Jul. 28; Kreisamt; 1785. Jul. 28; 1786. May 11, 26. §. 16; 1787. Jul. 29; Nov. 29; Magistrat, 1781. May 30, 1782. Horn. 12; 1783. Apr. 1785. Apr. 29; Jen. 4. Aug. 29; Milizpersonen, 1783. Horn. 4; 1784. Nov. 11; Postlehen; Quiescent; Sprache (teutsche) 1784. May 11; 1786. Horn. 7; Dec.; Staatsgüter, 1783. May.

Bedienten in Hussarenmontur, mit Karabiner und Patrontaschen zu halten wird verbo-

then

then 1752. Sept. 30. S. Auswanderung 1784. §. 32, Kreisamt 1781. Sept. 27., Seitengewehr.

Beerdigung: 1755. Dec. 13. vor Verlaufe zwey Mahl vier und zwanzig Stunden keine Todten (mit Ausnahme eines mit Petetschen, oder andern ansteckenden Krankheit entseelten Körpers) zu beerdigen.) 1771. März 7. auf jedem Kirchhofe soll auf dem Lande ein Kämmerchen zur Aufbehaltung todter Körper durch zwey Mahl 24 Stunden, errichtet werden.) 1773. Aug. 27. Armen haben die Seelsorger bey einer ihrem Vermögen angemessenen Strafe bis zu 10 Rthlr. unentgeltlich zu beerdigen, die Gemeinde hingegen auf ihre Kosten die Truhe beyzuschaffen.) 1782. Dec. 31. an jenen Orten, an welchen kein Seelsorger ist, hat der Richter den Tag, an welchen Jemand gestorben ist, schriftlich zu attestiren, oder dem Seelsorger mündlich den Todesfall wissen zu lassen; ohne dergleichen Atteste darf keine Beerdigung geschehen.) 1785. Jän. 20. von der Einnähung todter Körper in leinenen Säcken kommt es ab, und wird die Eingrabung der Körper mit der Truhen wieder gestattet.) 1785. Apr. 2. die Leichen werden bloß bey den Kirchen eingesegnet, und von da ohne alle Begleitung nach den Freydhöfen (Kirchhöfen) gebracht.) 1785. Apr. 28. Katholiken und Acatholiken wird es frey gestellet, ihre ohne Taufe gestorbene oder todtgebohrne Kinder auf den Kirchhöfen abgesondert, oder unter andern beerdigen zu lassen.) 1785. Junn 11. Findelkinder sind unentgeltlich zu begraben.) 1787.

May 30. zu Grätz in Steyermark wird Jedermann frey gestellet, eine Leiche entweder in der Pfarre beyzusetzen, und in der Dämmerung mittelst des Leichenwagens nach dem Freydhofe zu bringen, oder nach erfolgter priesterlicher Einsegnung die Leiche unmittelbar von dem Sterbhause nach dem Freydhofe zu führen. S. Duldung 1782. März, Aug., 1783. 2, 14., 1786. Aug., 1788. Aug., Freydhof, Gruft, Juden, Kirchenbücher; 786. Jul.; Messen 1785. Apr. 27.; Schreiner 1756.; Seelsorger 1781. Jul.; Stollordnung, Todtenschau, Weingarten 1784. März §. 6.

Begnadigungrecht über politische Strafen wird den Länderstellen zugestanden. 1788. Jänner 9.

Behörde (politische) ertheilt die Dispens (Nachsicht) von der dreymahligen Eheverkündigung 1787. Oct. 27. S. Bittschrift, Gerichtsordnung (politische) Verbrechen (politische) 1787. May.

Den Nahmen: politische Behörde, führen jene Stellen, welche bloß die Handhabung öffentlich politischer (publico politica) Gegenstände auf sich haben. Diese Behörden theilen sich in Hofstellen (anordnende) und Länderstellen (ausübende). Der Hofstellen gibt es zwey, als die vereinigte Hofstelle, und die ungarisch siebenbürgische Hofcanzelley. Beyde Departemente haben ihren Sitz in Wien. Die Länderstellen bestehen theils unter dem Nahmen: Regierung, theils werden sie Gubernien genennt. Politische Behörden unter dem Nahmen: Regierung, sind im Lande unter der Ens zu Wien, im Lande ob der Ens zu Linz, und in den Vorlande zu Freyburg, in der Lombardie zu Mayland.

land. Landesgubernien sind: in Böhmen zu Prag, in Galicien zu Lemberg, in Mähren und Schlesien zu Brünn, in Steyermark zu Grätz, in Siebenbürgen zu Hermannstadt, in Croatien zu Fiume, in Friaul und Istreich zu Triest, und in Tyrol zu Insbruk. Die Landesstelle für Ungarn mit Inbegriff Slavoniens und Croatiens (mit Ausnahme des Fiumaner-Bezirkes) hat den Nahmen Statthalterey, welche ihren Sitz in Ofen hat. Den Länderstellen sind die Kreisämter, Konsistorien, Magistrate und Grundobrigkeiten untergeordnet, in so weit diesen Behörden die Ausübung politischer Anordnungen obliegt. S. Oestreich. Staatenkunde I. B. S. 198.

Beichtgeld, s. Religionhandlung 1776.

Beinkleid, s. Bäcker 1774. Weißgärber 1776.

Belehnung, s. Lehen in Justizcodex.

Beleuchtung, s. Bierzeiger, Feuergefahr 1782., Latern, Polizei 1786. August §. 16., Schild 1777. Sept.

Belohnung, s. Denunciantengebühr, Prämium, Scheintodte.

Belustigungort, s. Juden 1782. Jän. 2. §. 24.

Benedictinerinn, s. Nonnenkloster 1784.

Beneficiat, s. Pfründebesitzer.

Beneficium, s. Pfründe.

Benennungrecht, s. Abbé Commendateur 1786. May. c., 1786. Sept.; Academie (Theres. savoy.) 1784. f.; Magistrat 1787. Nov., Patronatsrecht.

Bereisung, s. Kreisbereisung.

Bergämter, s. Eisenobmannschaft, Hofkammer in Münz- und Bergwesen, Oberstkammer-

mergrafenamt, Oberbergämter, Salzoberämter, Thesauriat.

Bergantheil, s. Amortisationgesetze 1781.

Bergarbeiter, s. Rekrutenstellung 1757. Horn.; Feyertag 1787. Jän.; Waldung 1781. Sept. 21.

Bergbau, s. Hammerwerk 1783. Widung.

Bergbaubefugniß, s. Berggesetz 1781.

Bergbeamtenwitwe, s. Pension 1786. Aug. 12.

Bergbeamter, s. Bergwerksachen, Rang 1770. May 18.; Tobackbedarf.

Bergdienst, s. Berghold, Bergrecht.

Berggesetz: 1781. Oct. 26. §. 1. Niemanden, von welchem Stande er immer sey, folglich auch nicht den Grundherrn, ist weder auf eigenen, noch anderen Privatgütern, noch auf öffentlichen, und k. Krongütern in Ungarn erlaubt, ohne eine schriftliche Belehnung der bereits bestehenden, oder noch zu errichtenden Bergämter, Bergwerke zu bauen, Pochwerke, Schmelzhütten, und andere hierzu gehörigen Maschinen und Gewerbe bey Konfiscationstrafe zu errichten. §. 2. a) wird der Bergbau nicht nur den Grundherren, sondern auch jedem andern ehrlichen In- und Ausländer nach erhaltener berggerichtlichen Belehnung, und gehöriger Meldung bey dem betroffenen Grundherrn, und zwar bloß zur Wissenschaft, ohne Unterschied, gestattet, b) der Vorwand des Grundherrn, daß er etwa selbst dieß Bergwerk zu bauen Willens gewesen, oder daß er dasselbe

schon gebaut, aber den Bau nach der Bergordnung nicht fortgesetzet, oder zur weiteren Fortsetzung desselben von dem Berggerichte die Fristung erhalten habe, gibt ihm (Grundherrn) keinen Vorzug; indessen ertheilt das Gesetz den Grundherren diese Begünstigung, c) es soll denselben aus jedem Bergwerke, welches auf ihren Gütern gebauet wird (mit Ausnahme der bereits wirklich in Bau befindlichen Werke, und derjenigen, welche in der Folge in den Bezirken der k. Bergstädte, der freyen k. Städte, als ein landesf. Peculium (Eigenthum) zu bauen aufgenohmen werden, zwey Erbkuxe (Bergtheile) und wenn sie (Grundherren) das zum Baue nöthige Holz unentgeltlich hergeben, andere zwey Holzkuxen frey gebühren, und für sie (Grundherren) frey verbauet werden. §. 3. jeder Grundherr sollden, mit der bergämtlichen Belehnung sich meldenden Gewerken, nicht nur den Bergbau, sondern auch die hierzu nöthigen Baugeräthe, als Pochwerke, Schmelzhütten, Hämmer, und was immer für andere Maschinen, mit den nothwendigen Wasserleitungen, freyen Zu- und Abgang, folglich Weg und Steg gestatten, auch die Gründe hierzu, in so weit er dieselben ohne beträchtliche Verminderung seiner Einkünfte entbehren kann (worüber bey gemeinschaftlicher Zusammentretung von der Land- und Berggerichtsbarkeit zu erkennen ist) so wie das Holz, welches nicht zur eigenen Nothdurft des Grundherrn und der Unterthanen erforderlich ist, den Gewerken um den

nach der von der Land= und Berggerichtsbarkeit sowohl in Ansehung der Grundstücke, als des Holzes vorzunehmenden ächten Schätzung ausgefallenen gemeinen Werthes gegen Vertrag zu überlassen. In dem Falle, daß die Grundherren weder die Grundstücke, noch das Holz entbehren könnten, wird es der Willkühr derſ.lben überlaſſen: ob und auf welche Art ſie mit den Gewerken den Vertrag ſowohl wegen der Grundſtücke, als auch wegen des Holzes errichten wollen; dieſe Verträge ſind zugleich den Bergbüchern und Protocollen einzuverleiben, und den betroffenen Bergämtern ohne Verzug zu übergeben, im widrigen Falle ſind ſie ungültig, und wird keine Aſſiſtenz geleiſtet. Ferner wenn ein Bergbau in einer Gegend als beſonders vortheilhaft anerkennt wird, und der Grundherr ſich zu Errichtung eines Vertrages nicht fügen wollte, haben die Land= und Berggerichtsbarkeiten an ihre Behörde über dieſe Angelegenheit Bericht zu erſtatten, von welchen durch die Hofſtellen der Vortrag an den Landesfürſten geſchieht. In ſolchen Fällen wird nach dem §. 13. des Sigismundiſchen Decrets vom Jahre 1351. entſchieden. In Folge desſelben werden dergleichen in Anſehung des Werthes und der Fruchtbarkeit (jedoch ohne Rückſicht auf die Mineralien) gleichgültigen Güter gegen andere getauſcht, und dergleichen mineraliſche Beſitzungen als ein k. Recht verwendet, §. 4. in Rückſicht der Art und Weiſe Bergwerke und Bergtheile zu erlangen, an andere zu übertragen, dieſelben nach der Bergord=

nung

nung zu bauen, dann wegen des Urbar- und Bergzehents der höheren und niederen Gerichtsstellen u. s. w. werden der §. 108. des Gesetzes vom Jahr 1723., dann der §. 48. des Gesetzes von 1659., und der §. 31. des Gesetzes von 1552. bestätigt. §. 5. die Komitats- und andere Gerichtsbehörden sollen sich in die Bergwerksgeschäfte nicht mischen, mithin die Personen, welche sich an sie wenden, an die betroffenen Berggerichte zurück weisen; hingegen liegt ihnen ob, den Berggerichten allen Beystand, wenn sie darum angegangen werden, zu leisten. §. 6. Eisen- oder andere metallische Bergwerke dürfen ohne gewöhnliche Belehnung und Entrichtung des Urbars nicht gebauet werden. Die Entrichtung des Urbars wird ganz oder zum Theile nachgesehen, wenn diejenigen, welche dergleichen Bergwerke bauen, darthun können, daß sie von dem Baue wenig oder gar keinen Nutzen ziehen. Durch eben dieß Gesetz wurde denjenigen, welche dergleichen Bergwerke wirklich ohne Belehnung bauen, befohlen, binnen sechs Monathen des bekannt gemachten Gesetzes sich bey dem betroffenen Bergamte um die Belehnung zu melden, im widrigen Falle der Fiscus nach dem §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1574. einzuschreiten hat.

Eine vollständige Sammlung von den Bergwerkgesetzen kommt in der Fortsetzung des politischen Codex vor. S. Vorrede zum gegenwärtigen Band.

Bergherrschaft, s. Bergrecht.

Berghold ist jene Person, welche wegen des Besitzes eines Weingartens einen bestimmten Dienst, welchen man Bergdienst nennt, dem Bergherren, zu leisten hat. s. Bergrecht.

Berggold, s. Waschgold.

Berggrün — das ungarische Nativberggrün mit schlechten grünen Farben, zu vermischen wird bey empfindlicher Strafe verbothen. In den Gewölbern in welchen Berggrün feil gebothen wird, ist daher öfters nachzusehen. 1768. Juny 11. S. Zolltariff von 1788. §. 160. in Berggrün.

Bergproduct: 1784. Juny 22, bis 15 Jänner jedes Jahrs, sollen die Verzeichnisse über die erzeugten Bergwerksproducte, welche von den Gewerken selbst abgesetzet werden, eingesendet, oder angezeigt werden, daß keine Erzeugung erfolgt sey.) 1785. März 25., Tabelle über die in dem verflossenen .... Jahre erzeugten, und in die Aerarialeinlösung nicht gegebenen, sondern selbst verschliessenen rohen Bergproducte, nebst den summarischen Geldbetrag. Die Rubriken dieser Tabelle sind: a) Nahme des Bergwerkorts, dann folgen b) die Producte, und zwar: 1ste Rubrik: Zinn, 2te: Kupfer, 3te: Eisenstein, 4te: Bley, 5te: Vitriol, und 6te: Schmelzkies. Jede Rubrik hat diese Untertheilung a) Gewicht: Cent. Pf. 6) Geldbetrag fl. kr. Von dem Eisenstein wird nur bey jenen Werken der Verkaufpreis angesetzt, welche denselben auswärts verkaufen. Die vorstehenden Rubriken gehen nicht in das Allgemeine,

sondern ihre Ansetzung hat nach Beschaffenheit des Ortes, wo eine Tabelle von dieser Art zu verfassen ist, zu geschehen) 1786. März 3. die fehlerhafte Abgabe der vorstehenden Productentabelle wird in Böhmen auf Kosten des Verfassers zurück gesendet, und eine richtige abgefordert. S. Niederlage 1782.

Bergrecht ist der Dienst, welcher von Weingärten entrichtet wird. Dieser Dienst wird entweder in Natur, daß ist an Wein, oder im baaren Gelde geleistet. Auch in dem Falle wird derselbe entrichtet, wenn in einem Jahre durch Mißwachs nichts geerntet worden. Der Berghold welcher den Grund durch drey Jahre durch eigene Schuld öde liegen läßt, kann von dem Bergherrn abgestiftet werden. Ist aber der Grund ohne Schuld des Bergholds verödet, so ist er so lang die Verödung wehrt, zur Entrichtung eines Bergdienstes nicht verbunden. Der Bergdienst, wird noch bezahlt, wenn der Weingarten von dem Besitzer in ein Getreidefeld umgeändert, oder sonst auf eine andere Art benützet würde. Der Bergherr ist nicht schuldig, sich den ihm gebührenden Weindienst um Geld ablösen zu lassen, er kann aber auch den Berghold zur Ablösung nicht nöthigen. Der Bergherr, welcher, aus was immer Ursache, den Bergdienst in einem Jahr nicht abforderte, kann in folgenden Jahr ihn bloß nach dem Werthe fordern, welchen der Wein in dem Jahr gehabt hat, da der Dienst hätte sollen geleistet werden. Ein gleiches gilt

von dem Berghold. Die Ausschreibung des Weinlesens steht dem Bergherrn zu, welcher aber den Zehentherrn vorhinein davon zu verständigen hat (s. Zehent 1751. Dec.) Der Bergherr ist berechtigt die Ausstände bey der Ernte zu suchen, mithin die Weinernte zu pfänden. Die Ausstände, welche von mehr, als drey Jahren herrühren, sind nicht von dem gegenwärtigen Besitzer (im Falle daß das Weinfeld wäre verkauft worden) sondern von dem vorigen einzubringen. Jeder Berghold soll die Veränderung dem Bergherrn melden, welcher solche ohne Entrichtung einer Taxe vorzumerken hat.) 1782. Juny 20. bey Abführung des Bergrechtes wird die sogenannte Kostkanne verbothen. S. Steuerregulirung 1785. May.

Bergstädte — die Wirthschaftadministratores und Directores der Bergstädte in Böhmen, werden verhalten von allen bestehenden Verträgen der emphiteutisch (erbzinslich) verkauften oder vermietheten Mühlen, Wirthshäuser ꝛc. verläßliche Abschriften an das Gubernium abzugeben, da für das Künftige keine Reparationen in den Rechnungen mehr zugelassen werden, wenn solche nicht vermög Vertrags, der Gemeinde ausdrücklich aufgebürdet werden. S. Juden 1782. Sept. 18. Milizpersonen, 1783. Jän., Milizquartier 1773. Nov. 19; 1778 Jän. 23.; Patronatsrecht, 1785. Jän. 3.

Bergstufen gegen bergämtliche Pässe auszuführen ist erlaubt. Die hierzu nöthigen Päss-

sind unentgeltlich zu verabfolgen. Nur bey Gold- und Silberstufen ist die gehörige Frohne den Berggerichten zu entrichten. 1784. Jän. 28. S. Entdeckung.

Bergwerk, s. den I. B. der östreichischen Staatenkunde S. 42—62.

Bergwerkbezirke werden in Ungarn vier Hauptbezirke gezählt, als: der Nagybanyer-Oraviczer-Schemnitzer-und Schmölnitzerbezirk. Hierzu kommen noch der Oberbergwerkbezirk in Siebenbürgen, und die in diesem Fürstenthum und in Ungarn gelegenen Salzwerkbezirke.

Bergwerkgabenbüchelchen, s. Steuerregulierung 1785. May.

Bergwerksachen: 1782. Oct. 25. in Bergwerkangelegenheiten ist es erlaubt sich damahls nach Wien zu verwenden, wenn über ein bey einer Bergbehörde und Landesstelle vorgebrachtes Factum kein hinlänglicher Bescheid erfolget ist.

Bergwerkverwaltung, s. Bergämter.

Bergwerkkosten: 1784. Jän. 30. alle mit der höheren Gold-Silber-Bley-und Kupferzahlung oder Frohnfreyheit begnadigte Gewerke haben am Schlusse jedes Concessionsjahres sowohl über ihre sämmtlichen Bery-und Pochwerkskosten, als über die in jedem Jahr erzeugten Gefälle Ausweise zu verfassen. Der Ausweis über den ersten Gegenstand soll mit Vorzeigung der Originalcopien von dem Berggerichte, in Rücksicht des zweyten Gegenstandes aber derselbe von der betroffenen Buchhalterey beschleiniget werden. Von

diesem Ausweisen ist jährlich ein summarischer Auszug an die Hofstelle zu geben; ferner sind die Ausweise bey den Oberämtern und Buchhaltereyen vorzumerken, um darnach auf die noch bestehende oder aufzuhebende höhere Gold=und Silberbezahlung, oder Frohn= und Zehentbefreyung, Bedacht zu nehmen.

Bericht, s. Dechant, 1782. Hor. 19; Exjesuit, 1782. Jän. Gespanschaft, 1770. April, 1781. May, 1782. Sept. 1783. Oct., 1784. May, 1787. Jän., Feb., May; Grundrichter 1754. Jän., Kanzelleyschrift, 1782. Jän. 23, 1784. Jän. 31. 1784. März 22, 1785. März, 1786. März 14., Kreisamt 1781. Jul. 16, Dec. 14, 1782. Jun. 27. Aug. 1, 1784. Nov. 4, 1785. Nov., Dec. 1. 1786. May 5, 1787. Jän. 12, 18, Apr. 9, 30, May 31, Nov. 20, Landesstelle 1786. May 26. Magistrat 1786 März 16. 1787. May 26.

Berichtabfoderung, s. Kanzelleyschrift, 1782. Jän. 23. §. 8. Kreisamt, Landesstelle, 1786. May 26. §. 2.

Berichterstattung, s. Kanzelleyschrift, 1784. Jän. 31; 1786. März 15; 1786. Horn. 10, Kreisamt 1781 May 30, Jul. 16, 1786. May 26. §. 3. 4. 7. Landesstelle 1786. May 26. §. 2. Magistrat 1784. Oct. 7.

Berichtumschlag, s. Kanzelleyschrift, 1772. Dec.

Berichtunterzeichnung, s. Kanzelleyschrift, 1782. Jän. 23. §. 13; Magistrat 1782. Juny 14.

Berichtverfassung, s. Kanzelleyschrift, 1782. Jän. §. 3, 10, 11, 1785. März 7.; Kreisamt, 1783. Dec. 10, Landesstelle 1786. May 26. §. 3, 8.

Berichtverzögerung, s. Kanzelleyschrift 1785. Aug. 8, Kreisamt 1786. May 26. §. 1. Magistrat, 1786. März 16.

Bertholdgaadnerwaare, s. Fabrik 1785. Oct. 19.

Berufstudium, s. Bedienstung 1787. Jun.

Beschäler, s. Pferdezucht.

Beschälerbezeichnung, s. Pferdezucht 1781. Nov. 13, 1781. Dec. 11. 1782. Apr. 30.

Beschäler, (Eigenschaften) s. Pferdezucht 1782. Jän. 11.

Beschälstallung, s. Milizstallung, 1783. Obrigkeit, 1787.

Beschälstation, s. Pferdezucht 1782. 1784.

Beschäftigung, s. Gefangene, 1787, Priesterhaus 1787.

Beschau, Brotschauer, Leinwandschau, Marktschau, Todtenschau, Tuchschau, Viehschau.

Beschaugeld, s. Jahrmarkt 1784. Sept. 9.

Bescheid, s. Bittschrift, 1781. May, Gesuchversagung 1786. März. Kanzelleyschriften, 1782. Jän. §. 4. Magistrat 1784. Jän. 24. Unterehanbeschwerde, 1781. §. 8.

Bescheidformular, s. Kanzelleyschrift, 1782. Jän. §. 4.

Beschneidungbuch, s. Juden, 1787.

Beschwörung, s. Aberglaube 1753, Policei 1787. §. 36.

Besen, Schorsteinfeger 1785. Horn. 7.

Besitz (gesetzwidriger) s. Staatsgüter 1777.

Besitzer steuerbarer Gründe, s. Milizdienst 1774. Aug.

Besitznehmung: 1772 Sept. 11. Besitznehmung der Königreiche Galicien und Lodomerien

Die Grenzen dieser Königreiche werden also bestimmt: Dextera vistulae ripae Ducatu silesiae supra Sandomiriam usque ad ostium san, inde progrediendo per fronepol versus Zamosc et Rubiessow, usque ad rivum Bogum; deinde trans Bogum juxta proprios limites Russiae Rubrae, unde Volhyniae, et Podoliae limites efficiuntur, usque ad limites Zbaraz inde in linea recta ad Danastrim adjecto exiguam Partem Podoliae dirimente rivulo Podorcze, ubi in Danastrim influit. Demum limites, qui Pocutiam a Moldavia disterminant.

1777. July 2. Grenzenscheidungurkunde wegen der Besitznehmung der Bucowine. Im Jahr 1786. wurde dieser District mit Galicien vereiniget, und ist itzt unter dem Namen Czernoviczerkreis, bekannt.) 1779. ein Theil von Bayern wird unter dem Nahmen: Innviertel, mit dem Lande ob der Ens vereinigt. Vertrag der Kaiserinn Königinn Maria Theresia, und dem Churfürsten von der Pfalz vom 13ten May 1779. §. 4. Dagegen — — überläßt der Herr Kuhrfürst zu

Pfalz

Pfalz für sich, Seine Erben und Nachfolger der Kaiserinn Königinn Majestät für Sie, Ihre Erben und Nachfolger die Aemter Wildshut, Braunau, sammt der Stadt dieses Nahmens, Fridburg, Mattighofen, Ried, Schärding und überhaupt den ganzen Antheil Bayerns, welcher zwischen der Donau, dem Inn, und der Salza liegt, und einen Theil der Burghausischen Regierung ausmacht, in dem Stande, in welcher sich dieser Bezirk gegenwärtig befindet. (S. Innviertel) 1785. Nov. 8. Vertrag zwischen dem Kaiser Joseph II. und der Republik Holland §. 7. Ihre Hochm. erkennen Sr. k. M. volles, unbeschränktes — Souveränitätrecht auf den ganzen Theil der Schelde von Antwerpen bis an das äußerste Ende des Gebiethes von Saeftingen, in Gemäßheit der im Jahre 1664. gezogenen Linie, über welche man eins geworden ist, nach Anleitung derjenigen Linie abzuschneiden, die auf der von dem beyderseitigen Herrn Bothschaftern unterfertigten Landcharten, mit dem Buchstaben S. T. und mit gelber Farbe bezeichnet worden, und sich in dem Punct T. an die Grenze vom Jahre 1664, auf der Seite von Brabant wieder anschließt, die Generalstaaten thun folglich auf die Erhebung aller Arten von Mäuthen und Zöllen an diesem Theilen der Schelde, unter was immer für Gestalt, oder Titel sie aufgelegt werden könnten, gänzlich verzicht; sie versprechen auch die Schiffahrt und Handlung der kais. Unterthanen auf keine Weise zu erschweren. — — §. 8. Ihre Hochm. — wer-

den die Festungwerke von Kreuzschanze und Friedrich-Heinrich räumen, und schleifen, und deren Grund und Boden Sr. k. M. abtreten §. 9. Ihre Hochm. — willigen ein, die Festungen Lillo und Liefkenshoek zu räumen, und solche sammt ihren Schanzwerken in dem Stande, worin sie gegenwärtig sich befinden, zu Sr. M. freyen Gebrauch zu übergeben — §. 12. Ihre Hochm. — begeben sich — aller Ansprüche auf das Dorf Postel — daß jedoch die von den Generalstaaten secularisirten (eingezogenen) Güter der Abtey Postel, nicht wieder zurück gefordert werden können. §. 18. Ihre Hochm. treten ab — den Gerichtsbann von Aulne, im holländischen Antheil von Daelhem gelegen, sammt allem, was davon abhängt; und den Obergerichtsbann von Blegny le Trembleur, nebst St. Andre; den Gerichtsbann und die Herrschaft Feneur; den Gerichtsbann und die Herrschaft Bombaye; die Stadt und das Schloß von Daelhem, sammt allem, was dazu gehört, und davon abhängt, ausgenohmen Oost und Cadeir §. 20. Da die Generalstaaten dem Verlangen sich gefüget haben, daß ihnen Sr. k. M. bezeiget haben, die Festungen Lillo und Liefkenshoek in ihrem Gegenwärtigen Zustande zu überkommen — so überlassen Sie und treten Ihnen alle die Rechte und Ansprüche ab, so Sr. M. auf die — Redemption-Dorfschaften haben machen können; ausgenohmen Falais, Argenteau, und Hermal, wegen welchen drey Dorfschaften Ihre Hochm. von allen ihren Rechten und

Forde-

Forderungen abstehen, und sich verbindlich machen, allda keine Auflagen, als Redemption-(Loskaufung) Gelder zu verlangen — §. 22. Ihre Hochm. überlassen Sr. k. Maj. alle ihre Rechte auf die Dorfschaften Berneau — welche im Lande Daelheim liegen, und über welche in der Theilung des Landes, über der Maaß vom Jahre 1661. nichts bestimmt worden.

Besoldung, s. Gehalt.

Bestechung: 1784, sowohl die Beamten, welche um ein öffentliches Amt zu erhalten, Geschenke geben, als diejenigen, welche dergleichen annehmen, sind ihrer Aemter zu entsetzen.) 1787. Horn. 5. alle beeideten Beamten, oder wie sonst immer, dem Staate dienenden Personen, von erster bis zur letztern, wird bey empfindlicher Ahndung, auch nach Umständen bey Kassation mit Ersatz des doppelten Werthes verbothen, Geschenke, wie sie Nahmen haben, oder unter welchem Vorwande, solche an sie selbst oder an ihre Angehörigen gegeben werden, in Amtsverrichtungen anzunehmen. Eben so wird Jedermann bey Strafe des doppelten Ersatzes verbothen, einer in landesfürstlichen Diensten beeideten Person entweder durch sich selbst, oder durch Agenten, Advocaten, Sollicitatoren, oder Sachwalter Geschenke zu geben; ferner diejenigen, welche zur Erhaltung eines Dienstes, eine Gabe nur anbiethen, sind im Betretungfalle von demselben ohne weiteren ausgeschlossen; diejenigen aber, welche auf einen dergleichen Weg ein Amt wirklich erschlichen haben,

ben, werden mit dem Ersatze der doppelten Gabe beleget, und zur künftigen Dienstleistung unfähig erklärt. Die Agenten, Advocaten, Solicitatoren u. s. w., welche sich hierbey gebrauchen liessen, werden nach Umständen entweder ihres Amtes auf eine bestimmte Zeit enthoben, oder desselben ganz verlustig. S. Policei 1776. §. 31.

Bethhaus, s. Duldung 1781. Oct. 13. §. 1. Dec. 21. §. 12, 14., 1782. Jän. 25. §. 2. Jän. 31. §. 6, 1787. Apr. 30.

Bethtage, s. Duldung 1787. Horn. 14.

Bethschämel, s. Religiongepräng 1787. Dec.

Betragen, (duldsames) s. Duldung 1784. Oct. 24. 1782. 2. Jän., 1784. Jul. 5. 1785. May 1. a, d, h, k.

Bett, s. Aeltern, 1784.

Betteley, — die Gesetze zur Abstellung der Betteley gehen ins Unendliche. Man begnügt sich daher nur die vorzüglichsten von gegenwärtigen Jahrzehent anzuführen,) 1783. Jun. 4., in Grätz wird das Betteln auf der Gasse, vor den Hausthüren, und in den Kirchen verbothen, diejenigen, welche auf das dasige Armeninstitut, ihrer Geburt oder Aufenthalt wegen keinen Anspruch machen können, sollen sich dahin begeben, wohin sie gehören, und ihre Obrigkeit um die gesetzmässige Verpflegung ansprechen.) 1784. May 9. muthwillige Bettler von beyden Geschlechtern, werden in Wien bey der 1sten, 2ten und 3ten Betretung, durch drey Tage bey Wasser

ser und Brot auf der Schrane gehalten, nach Umständen mit Streichen gezüchtiget, und bey ihrer Entlassung erhalten sie eine schriftliche Anweisung an die bestehenden Arbeitanstalten. Alte, und gebrechliche Personen aber sind nicht mit Streichen, sondern nach dem Gutachten des Magistrates zu behandeln. Von den zum dritten Mahle auf der Betteley betretenen Personen, ingleichen von den ausschweifenden Weibspersonen, Kupplern und Landstreichern sind die aufgenohmenen Aussagen von dem Magistrate gutächtlich an die Landesregierung abzugeben.) 1785. Sep. 27. Wiederholung des Verbothes, Niemanden einen Paß zur Betteley zu ertheilen.) 1785. Dec. 9. jeder aus seinem Bezirke austretende Bettler wird in Böhmen eingezogen, und zur Strafe = oder andern Gemeindearbeit so lang verhalten, bis von denselben die Schubkosten ersparet sind.) 1785. May 22. Wiederholung des Verbothes der Betteley in den Niederlanden.) 1786. Nov. 9. Abstellung der Betteley in Galicien. §. 1. Die Grundobrigkeiten haben dahin zu sehen, daß den zur Arbeit Fähigen Beschäftigung verschaffet werde. §. 2. Bis zur weiteren Vorkehrung hat jedes Kirchspiel seine Armen selbst zu versorgen. Den Gemeinden steht frey, die Verpflegung in Natur oder am Gelde zu geben. Auf dem offenen Lande werden zur Verpflegung Einer Person über 15. Jahre für den Tag 3. kr., für Ein Kind hingegen 1½ kr. bestimmt. §. 3. Die Bischöfe sollen: a) den Seelsorgern, als eine ihrer

wesentlichsten Pflichten empfehlen, das Volk über die Pflicht, die Armen seiner Gemeinde vorzüglich zu versorgen, zu belehren, b) hat jeder Seelsorger mit Einverständniß der Gemeindenvorsteher eine freywillige Almosensammlung an Sonn- und Feyertagen vorzunehmen, und c) soll man sich bestreben, die Armen mit ihren Familien nach Umständen bey ihren Verwandten, oder andern gutmüthigen Einwohnern entweder unentgeltlich oder gegen einen geringen jährlichen Zins unterzubringen, oder dieselben ohne Zahlung in die Gemeindenhäuser aufnehmen. §. 4. Seelsorger und Obrigkeiten sollen dahin sehen, daß gutmüthige Menschen sich entschliessen, mittellose Kinder zu sich zu nehmen, und denselben die gehörige Erziehung zu geben. §. 5. Dergleichen gutdenkenden Menschen ist die Erinnerung zu machen, daß sie dergleichen Kinder in der Folge, selbst bey Hausdiensten verwenden können, wodurch ihnen ein Ersatz zufließt; Knaben werden nach erreichten funfzehnten Lebensalter, in die Rubrik zum Wehrstande, in so fern sie hierzu tauglich befunden werden, in das Konscriptionbuch eingetragen. §. 6. Grundobrigkeiten, Magistrate und Gemeinde, welche den Seelsorgern bey der vorgeschriebenen Unterbringung der Armen, nicht beystehen, haben die Kreisämter mit Nachdrucke hierzu zu verhalten. §. 7. Die Betteley wird unter jedem Vorwande streng verbothen. §. 8. Jeder Einwohner, bey welchem was immer für ein Fremder das Nachtlager nihmt, wird verpflichtet, denselbe-

selben bey der Ortsobrigkeit anzuzeigen, im Falle, daß der Fremde verdächtig scheine, sind die Gründe mit beyzuschliessen. §. 9. Auf die Unterlassung vorstehender Anzeigen ist körperliche Strafe gesetzet. §. 10. Ortsobrigkeiten, welche sich in diesem Theile der Aufsicht saumselig betreten lassen, sind von den Kreisämtern nach Umständen mit Arrest oder Dienstentsetzung zu belegen. §. 11. Die Ortsobrigkeiten haben die abseitigen Wohnungen, und die einzeln gelegenen Wirthshäuser wegen des Aufenthaltes verdächtiger Personen öfters zu besichtigen. §. 12. Dergleichen Nachsuchungeu in den Städten zu machen, liegt der Policei und dem Magistrate ob. Die Kreisämter haben sich bis Ende jedes Jahres über den Vollzug dergleichen Streife bey dem Landesgubernio auszuweisen. §. 13. Bey solchen Streifen sind auch diejenigen aufzuheben, welche sich durch ordentliche Pässe, Kundschaften, oder sonst glaubwürdige Atteste hinlänglich zu rechtfertigen nicht vermögend sind. §. 14. Alle eingebrachten Bettler und Landstreicher werden an die Kreisämter abgegeben, von welchen über jedes Individuum eine summarische Aussage aufzunehmen ist. Die bey der Streifung Betretene, werden von den Kreiscommissärn, welche der Streifung vorstehen, auf dem Sammelplatze summarisch verhört. Die allgemeinen an sie gestellten Fragen sind: a) Geburtsort, b) bey Fremden, wie sie in das Land gekommen sind, c) wo sie am letzten Tage vor ihrer Einbringung etwa Almosen gesammelt, d) wo sie

sich seit dieser Zeit aufgehalten, und Unterstand gefunden, und e) ob sie von einer Grundherrschaft Verpflegung erhalten haben, und ob ihnen solche gehörig gereichet worden. §. 15. Die besondern Fragen müssen von den Umständen und den Aussagen genohmen werden. §. 16. Diejenigen, welche ihren Geburtsort verläugnen, oder bey Vermuthung einer falschen Angabe desselben, sind durch Arrest bey Wasser und Brod zum richtigen Geständnisse zu vermögen. Die Criminalverbrecher, oder die eines Criminalverbrechens verdächtig scheinen, werden an das nächste Criminalgericht abgegeben. §. 17. Die eingebrachten Landstreicher und Bettler sind stets binnen drey Tagen an ihr Bestimmungort zu senden. §. 18. Als inländische Bettler und Landstreicher sind nur diejenigen anzusehen, welche entweder in Galicien gebohren, oder sich durch zehn Jahre in dem Königreiche aufgehalten haben. §. 19. Die Eingebrachten von der ersten Classe werden nach ihrem Geburtsorte, die von der zweyten Classe an jenes Ort, wo sie sich am längsten aufgehalten haben, gesendet. §. 20. Demjenigen, welcher zum Schube kommt, sind zwey tüchtige Männer mitzugeben. Frauenvolk, oder Kinder sollen zum Schubsgeleite nie gegeben werden. §. 21. Die Abschiebung, wo es die Lage des Orts zuläßt, soll von 2 zu 2 Meilen geschehen; läge vor 2 Meilen kein Ort, so ist hierzu der nächstgelegene Ort zu bestimmen, daher jedes Kreisamt eine ordentliche Schubcharte zu verfassen, und

sel-

selbe an die betroffenen Orte abzugeben hat. §. 22. Auf den Zwischenstationen sind jeder Magistrat, und Ortsobrigkeit verbunden, den Schub zu übernehmen. §. 23. In dieser Zwischenzeit erhalten die Geschobenen die Verpflegung nach Willkühr der Gemeinde, welche solche in Natur oder am Gelde geben kann. Für Eine Person über 15. Jahre rechnet man für den Tag 3 kr. für Ein Kind 1 $\frac{1}{2}$ kr. Diese Unterhaltungkosten bestreitet die Gemeinde, wenn kein anderer Fund vorhanden ist. §. 24. Personen, welche entweder an dem nähmlichen Orte, oder an Orten, welche an der Strasse liegen, zu schieben sind, können zugleich geführt, und wie sie an dem Bestimmungorte eintreffen, verhältnißmässig vertheilet werden. Immer ist eine solche Zahl von Begleitern mitzugeben, welche der Zahl, die zuletzt zu schieben übrig bleibt, entspricht. §. 25. Jeder Geschobene ist für sich, nnd, wenn er Familie hat, für dieselben mit einem besonderen Schubpasse zu versehen.

Formular eines dergleichen Schubpasses: 1ste: Rubrik: a) Tauf- und Zunahme, Religion des Geschobenen, und ob er verheirathet sey, oder ob er Kinder habe, 2te: Ursache der Aufhebung und Verschiebung, 3te: Dominium oder Ort, woher die Person geschoben worden, 4te: d) Kreis, Dominium und Ort, wohin die Person zur Verpflegung, oder zur Arbeit geschoben worden. e) Besondere Anmerkungen.

§. 26. zur Erhaltung der Gleichheit dieser Pässe erhalten die Magistrate und Ortsobrigkeiten eine

auf

auf ein Jahr zureichende Anzahl Schubpaßformulare. In der Folge haben die Obrigkeiten solche selbst anzuschaffen. §. 27. Die Beamten haben die Schubpässe unter eigener Sperre zu verwahren. §. 28. Die Uebergabe eines Geschobenen in seinem Bestimmungort hat stets an die Obrigkeit zu geschehen, davon die Schubsbegleiter zu verständigen sind. §. 29. Diejenigen, welche Geschobene übernehmen, haben auf der Gegenseite des Schubpasses die richtige Ablieferung des Geschobenen mit Anzeichnung des Tages zu bescheinigen, und den Paß dem Schubbegleiter zu behändigen. Auf die Unterlassung dieser Unterzeichnung — Strafe: zwey Ducaten. §. 36. Der gefertigte Schubpaß dient den Schubbegleitern zur Rechtfertigung der richtigen Ablieferung. Die Obrigkeit, welche den Schubpaß zurück erhält, hat denselben bey Strafe von zwey Ducaten in Original aufzubehalten. Eine Abschrift davon wird an das Kreisamt abgegeben. §. 31, Aus diesen Pässen ersieht das Kreisamt, wer geschoben worden, und wohin die Schiebung geschehen ist. Dasselbe verwahrt solchen in einem eigenen Fache, und führt darüber ein alphabetisches Register. §. 32. Die Dominien und Obrigkeiten, welchen Bettler oder Landstreicher zugeschoben werden, haben dieselben bey Strafe von sechs Ducaten anzunehmen. Die etwa dawider zu machende gründliche Einwendungen sind binnen drey Tagen bey dem Kreisamte anzubringen. §. 33. Die Kreisämter haben dergleichen Fälle zu untersuchen, und die Obrigkeit,

welche an der unrechtmässigen Schiebung Schuld trägt, ist zum Ersatze der verursachten Kosten zu verhalten. §. 32. Die Geschobenen, welche Alters, oder Leibesgebrechlichkeit wegen, ihren Unterhalt zu verdienen unfähig sind, sind nach dem §. 2, 3, 4. zu behandeln, zugleich ist ihnen anzudeuten, daß sie im zweyten Betretungfalle scharf werden bestrafet werden. §. 36. Die Strafe besteht bey der Wiedereinbringung in einer körperlichen Züchtigung, in so fern aber dieselbe der Leibesconstitution des Strafbaren nicht behagete, — Strafe: Arrest bey Wasser und Brod. Zugleich wird den Grundobrigkeiten die Vorkehrung anderer dem Zwecke entsprechenden Mittel zugestanden. §. 36. Muthwillige Bettler, und Landstreicher können die Obrigkeiten bey der ersten Betretung durch Ein ganzes Monath zu jeder Arbeit anhalten, der Lohn beträgt für Personen über 15 Jahre am Gelde täglich 4 kr., und unter fünfzehn Jahren, wenn sie zu Diensten tauglich sind, 2 kr., oder es wird ihnen die gewöhnliche Naturalkost, und nöthigste Kleidung gereichet. Die Wahl der Verpflegung beruht bey den Grundherrschaften, und Obrigkeiten, und zwar einverständlich. Die Geldverpflegung bey Kindern ist denjenigen zu behändigen, welche die Verpflegung derselben auf sich haben. §. 37. Diese Verpflegunggebühr ist bey Strafe an die Armencasse des Ortes, bey Einführung des Armeninstitutes aber, an dasselbe abzuführen. §. 38. Im Falle des Mangels einer Arbeit ist der Geschobene bey Gemeindediensten zu

verwenden, und ihm die gewöhnliche Verpflegungsgebühr der Armen zu reichen. §. 39. Der Geschobene wird bey der zweyten Betretung abermahl an seinen Ort zurück gesendet, und kann auf zwey Monathe, oder bey Vermuthung einer abermahligen Entweichung zur Arbeit in Fußeisen gehalten werden. Die Kosten der Verabschiebung fallen der Gemeinde oder Obrigkeit zu, welche die Ursache zu der Entweichung wurde. §. 40. Die Ortsobrigkeiten sind unter Strafe von zwey Ducaten zur Erlegung an die Ortsarmencasse verbunden, dem Geschobenen, welcher sich zur Besserung anläßt, und nach Verlaufe der Strafzeit durch ein Attest beweisen kann, daß er eine anständige Erwerbungsart gefunden hat, ein unentgeltliches und stämpelfreyes Attest zu geben, daß er bey überstandener Policeistrafe Besserung bezeuget habe. §. 41. Grundherrschaften und Ortsobrigkeiten bleibt es überlassen, ihre eingebohrnen Unterthanen, wenn sie als Landstreicher betreten we den, zum Milizdienste, wenn sie hierzu tauglich sind, auf Abrechnung ihrer gewöhnlichen Rekrutenstellung, zu stellen. §. 42. Für ausländische Bettler und Landstreicher sind jene anzusehen, welche sich nicht volle zehn Jahre in Galicien aufgehalten haben. §. 43. Die erbländischen Unterthanen werden in Betretungfalle nach dem §. 19. an das nächst gelegene Grenzort der Provinzen, wohin sie gehören, gesendet, und gegen Unterfertigung des Schubpasses (§. 29.) an die Ortsobrigkeit abgegeben. §. 44. Die eigentlichen Ausländer sind einzeln

oder in kleinen Abtheilungen an die nächst gelegene Grenze zu bringen, wo ihnen noch ein Mahl die Erinnerung zu geben ist, daß sie bey nochmahliger Betretung durch drey Monathe zur Arbeit in Fußeisen angehalten werden, oder eine andere körperliche Züchtigung zu gewärtigen haben. Diejenigen, welche von dem polischen oder osmanischen Gebiethe kommen, sind wieder dahin zu schicken. Die Obrigkeiten haben über die geschobenen Ausländer Beschreibungen ihrer Person zu erhalten. §. 45. Ausländische Landstreicher sind zum Milizdienste, wenn sie hierzu taugen, abzugeben, und kommen gemäß des Werbsystemes bloß den Dominien, in so fern sie ein Theil desselben sind, zum Guten. §. 46. Bey wiederholter Betretung fremder Bettler und Landstreicher ist die im §. 44. aufgeführte Strafe zum Vollzuge zu bringen. §. 47. Bey Räubereinfällen soll die Wache, oder derjenige, welcher ihrer zuerst gewahr wird, unter Strafe, als Mitschuldiger betrachtet zu werden, dem Dorfrichter, und den herrschaftlichen Beamten unversäumt davon Anzeige machen. Dieser hat sogleich durch einen Schuß oder Sturmläuten Lärm zu machen, auch die etwa vorhandene Miliz hat das Ihrige zur Einbringung und Verfolgung der Räuber mitzuwirken. An jenen Orten, wo kein Miliz liegt, haben die Jäger, Waldhäger und andere bewaffneten Unterthanen die Stelle der Miliz zu vertreten. Für die Einbringung eines jeden Räubers bestimmt das Gesetz zwanzig und fünf Gulden zum Lohne.) 1786. Jän. 24.

An=

Aneiferung der Seelsorger und Obrigkeiten zur Befolgung der in Armenversorgung = und Bettelleyanstalten bestehenden Gesetze.) 1787. Horn. 5. Bettler und Landstreicher sind nach ihrer Einziehung den gehörigen Landgerichten sogleich zu übergeben, welche die Verhöre mit aller Vorsicht aufnehmen, den Geburtsort dieser Leute verläßlich erheben, und sie dahin, wohin sie gehören, schieben. Ferner hat das Landgericht, welches eine ordnungwidrige Verschiebung veranläßt, die Kosten zu ersetzen.) 1788. Horn. 11. Vorschrift zur Abstellung der Betteley in Ungarn. Eingebohrne und ausländische Bettler und Landstreicher werden fast eben so, wie in Galicien, (S. 1786. Nov. 3. §. 18, 19, 42, 43.) behandelt. Fast ähnliche Vorschrift besteht wegen des Schubes und Versorgung der Armen, welche Alters oder Leibesgebrechlichkeit wegen zur Arbeit unfähig sind. S. Almosensammlung; Gefangene 1786. Jun. 10.; Muthwille; Policei 1786. Jun. §. 7., 1787. Apr. §. 9. Schub.

Bettelmönch, s. Almosensammlung 1783. Oct. 24., Novitz, Seelsorgeanstellung, Wahnsinnige.

Bettgeräthe, — in dem allgemeinen Krankenhause in Wien bestehen die Bettgeräthe in folgenden Stücken: 1) diejenigen, welche täglich Einen Gulden bezahlen, erhalten einen Strohsack sammt Küssen, Eine Matratze mit Roßhaare gefüllt, sammt Küssen, zwey feine Betttücher, ein kleineres Kopfküssen, ferner in den Wintermonathen eine

mit

mit Baumwolle abgenähte, und Kanefaß überzogene Decke, in dem Sommer hingegen eine sogenannte halliner Decke, dann Vorhänge vor das Bett. 2) Diejenigen, welche des Tages 30 kr. bezahlen, erhalten, wie die erste Classe, mit Ausnahme der Bettvorhänge, gleiche Bettgeräthe, 3) diejenigen, welche mit einem Stiftungsgenusse oder unentgeltlich in dem Krankenhause aufgenohmen werden, erhalten: Strohsack und Küssen, zwey Betttücher, ein mit Roßhaare gefültes Kopfküssen, und zwey Kotzen. S. Milizquartier 1776. Jän. §. 4., 1781. Horn.

Bettgewand, s. Todtenschau 1787.

Beutelsperrmacher, s. Bürgerrecht, 1765.

Beurlaubte, s. Deserteur 1780; Desertion, 1784. Horn.; Dienstnehmung 1783. Horn. 1; Ergänzung, 1781. Juny; Gebieth (polisches) 1784. Dec.; Grundstücke, 1766. Sept. 12; Herberg; 1784. Oct.; Kranke, 1787. März; Milizquartier, 1786. Jän. 10; Schwärzung, 1781, May; Trauung 1784. Horn. 14. Urlaub; Verbrechen, 1783. Apr. 12.

Bezirk: 1723. wurde Ungarn, mit Ausnahme des Temeschwarer-Gebiethes, der Königreiche Slavoniens und Kroatiens in vier Bezirke abgetheilet, als: dieß- und jenseit der Donau, dieß- und jenseit der Theiße) 1785. Abtheilung Ungarns mit Inbegriff der 1723. ausgeschlossenen Theilen in zehn Bezirken, als: 1) in das Raabergebieth, in diesem liegen a) die Wieselburger- b) die Oedenburger- c) die Raaber- d) die Komorner

ner= c) die Eisenburger= f) die Wespremer=und g) die Granergespanschaft, 2) in das Pestergebieth, dieses begreift in sich: a) die Pester= b) Hewesscher= c) die Neograder= d) die Borschoder= e) die Stuhlweisenburgergespanschaft; dann gehören noch zu diesem Gebiethe: Groß=Kumanien, und Jazygien, 3) in das Neutrergebieth, welches besteht: a) aus der Preßburger= b) Neutrer= c) Trenschiner= und d) Barschergespanschaft, 4) in das Fünfkirchengebieth, zu welchem gehört: a) die Tolna= b) Burany= c) Sirmien= d) Werwitz=und e) die Sümegergespanschaft, 5) in das Agramergebieth, in diesem liegen: a) die Waraschdiner b) Agramer= c) Kreutzer= d) Posseger= e) Salader=und Severinergespanschaft, 6) in das Großwardeinergebieth, welches in sich begreift: a) die Sabolscher= b) Biharer= c) Bekescher= d) Arader= e) Eschanader= und Eschongradergespanschaft, 7) in das Neusohlergebieth, in welchem liegt, a) die Thurotzer= b) Neusohler= c) Honter= d) Liptauer= e) Gömerer=und f) Arwarergespanschaft, 8) in das Munkatschergebieth, zu diesem gehört: a) die Ungwarer= b) die Bereger= c) Ugotscher= d) Sathmarer= e und f die Marmaruschergespanschaft, 9) in das Kaschauergebieth, welches enthält: a) die Zipser= b) Scharoscher= c) Abaujwarer= und d) Semlinergespanschaft und 10) in das Temeschwarergebieth, zu welchem gehört: a) die Temeschwarer= b) Kraschowarer= c) die Thoronthaler=und d) Bacschergespanschaft.

In Rücksicht der vorstehenden Gespanschaften kommt zu bemerken, daß am 20ten Nov. 1786. mehrere Gespanschaften zusammen sind vereinigt worden, als: die Wieselburger wurde mit der Raaber, die Komorner mit der Grauer, die Torner mit der Abujwarer die Churoczer mit der Sohler die Arader mit der Liptauer, die klein Hontenser mit der Gömöret die Ugotscher, mit der Beregher, die Tsongrader und Tschanader mit der Bekescher und die Sevериner mit der Agramergespanschaft vereinigt. Es besteht daher Nro. I. aus 5 Gespanschaften, als: der Raaber, Grauer, Wespremer, Eisenburger und Oedenburger, II. aus 5, III. aus 4, IV. aus 5, V aus 5 nähmlich der Agramer, Waraschdiner, Kreutzer, Poseger, Salader VI aus 4 nähmlich: der Biharer Esongrader, Arader, und Saboltscher VII aus 4 nähmlich: der Neusohler, Liptauer, Gemörer und Honter VIII aus 4 der Sathmarer, Maroscher-Beregher, nnd Ujwarer IX aus 3 nähmlich: aus der Abujwarer, Semliner, und Zipser.

1784. July 3. Eintheilung Siebenbürgens in eilf Gespanschaften. Diese sind: 1) die Hunyader vereint mit der Zarander 2) die Hermannstädter. Dieselbe enthält: a) die ehemahls im Lande der Sachsen gelegene Stühle: Brosch, Mühlenbach Reismarkt, Hermannstadt, in einem Theile Medwisch, b) einem Theile der oberen Weissenburgergespanschaft, 3) die Fagarascher. In dieser liege: a) der ganze Fagarascherbezirk (er begreift Einen Markt und 62 Dörfer in sich) b) die im Lande der Sachsen gelegenen Stühle: Löskirch, Schössburg, Grossing, Rupes, und c) verschiedene Dörfer aus der oberen Weissenburgergespanschaft (die Weissenburgergespanschaft wird in die obere uud untere abgetheilt, in der erstern liegen 69 Dörfer, und in der anderen 86 Orte, darun-

unter Carlsburg (Albo-Carolina) die Hauptstadt der Gespanschaft, 8 Märkte, und 47 Dörfer begriffen sind, 4) die Haromßeker. Dieselbe begreift in sich: mit dem ganzen Cronstädterbezirk (Haromßeck im Lande der Szekler, wird in den obern und untern Bezirk abgetheilt; beyde enthalten 96 Orte) nebst den Szeklerstühlen, Spesi, Kezdi, Orbai, Miklosvar, Bardocz, und Kaßon b) einen Theil der oberen Weissenburgergespanschaft. 5) Die Udwarheler. Diese besteht aus den Szeklerstühlen Csik, Gyergyo, und Udwarhely mit dem Filialstuhl Kereßtur 6) die Thordar. Diese enthält den ganzen Bistriczerbezirk (er wird in den obern und untern abgetheilt — hat Eine Stadt und 42 Dörfer) ferner die unteren Theile der Doboker, Koloschwarer, und dem oberen der Thorda gespanschaft (die Gespanschaft Thordar theilt sich ebenfalls, in den obern und unteren Bezirke. Beyde zusammen zählen 3 Märkte und 140 Dörfer) 7) Die innere Szolnoker. Diese begreift in sich die Gespanschaft gleiches Nahmens, und den oberen Theil der Dobokergespanschaft (das Doboker Comitat zergliedert sich in den oberen und unteren Theil, welche zusammen Einen Markt und 163 Dörfer zählen) 8) die mittlerer Szolnoker; welche aus der Gespanschaft gleiches Nahmens mit der Kraßnergespanschaft, und dem Kőwarer Bezirke verbunden besteht) Die Szolnokergespanschaft hat vier Hauptabtheilungen, nähmlich: die innere Szolnok im oberen Bezierke, hat Einen Markt und 85 Dörfer, 2) die

innere Szolnok im unteren Bezirke hat 2 Märkte und 109 Dörfer 3) die untere Szolnok im oberen Bezierke hat Einen Markt und 81 Dörfer, und 4) die mittere Szolnok im unteren Bezirke hat 64 Dörfer 9) die Kolloschwarer, welche den oberen Theil der Gespanschaft gleiches Nahmens, den untern Theil der Thorda, und den ganzen Szeklerstuhl Aranyas umfaßt. (Dieser Stuhl zählt Einen Markt und 21 Dörfer) 10) Die Kükülldr, welche die ganze Gespanschaft gleiches Nahmens (Sie wird in die obere und untere abgetheilt und zählt Einen Markt und 110 Dörfer.) dann den Szeklerstuhlmarus (er theilt sich in den oberen und unteren Bezirke, er zählt einen Markt und 127 Dörfer) und einige über den Kükülldfluß gelegenen Dörfer der Hermannstädter-Medwischer- und Schässburgerstühle in sich begreift 11) die untere Weissenburger (Cronstädter) Gespanschaft. 1785. Oct. Einverleibung der k. XVI. Städte und des Sitzes der Lanzenträger der Zipsergespanschaft.) 1786. wird Siebenbürgen mit Ausschlusse der Milizgrenze in drey Hauptkreise, deren jede in verschiedene Bezirke eingetheilt wurde, abgetheilt. Diese sind: a) der Hermannstädterkreis mit 4 Bezirken, welche sind die Hermannstädter, Hunyader, Carlsburger (unterer Weissenburgerbezirk) und Kükülldrgespanschaft 2) der Koloschwarer mit 4 Bezierken, als: der Koloschwarer (Klausenburger) Thordänser, die innere und mittere Szolnokergespanschaft. 3) Der Fagaraschер

mit

mit 3 Bezierken, als: die Fagaraſcher, Haromſ-ſecker und Udwarhelygeſpanſchaft).

Was man in den teutſchen Erblanden Galicien und Siebenbürgen Kreis nennt, hat in Ungarn den Nahmen Proceß, welcher wieder in kleinere Theile (Nummern) abgeſondert iſt. Man ſehe Proceß im Buchſtabe P. In Siebenbürgen beſtehen 31. Kreiſe. Was in Ungarn eine Nummer heißt, wird in Siebenbürgen Proceß genennt.

1786. Sept. 26. die Lombardie wird in acht Bezirken abgetheilet. Dieſe ſind: Mayland, Mantua, Pavia, Cremona, Corvo, Lodi, Bozzolo, und Gallarate. Jeder dieſer Bezirken erhält ein eigenes Stadt- und Landescollegium. S. Grenzbezirk, Policei 1776, Seebezirk.

Bezirkcommiſſäre: 1785. März 18., in Ungarn erhält jeder der vorſtehenden Hauptbezirke einen k. Commiſſär, welcher eigentlich eine dreyfache Perſon in Einer vorſtellet: 1) in ſo fern dergleichen Bezirkvorſteher die Macht eines Obergeſpanes ausüben, haben ſie den Nahmen: Obergeſpan, 2) wo ſie nur die Obergeſpanswürde verwalten, nennt man ſie Adminiſtratores, und 3) in Rückſicht derjenigen Geſchäfte, welche vormahls mit der Obergeſpanswürde nicht verbunden waren, führen ſie den Nahmen k. Commiſſär. Dieſe begleiten 1) die Würde eines k. k. Geheimenrathes mit einem jährlichen Gehalte von 6000 fl. 2) wird ihnen die Poſtfreyheit, und freye Vorſpann in Dienſtſachen nebſt freyer Wohnung bewilligt, 3) beſteht ihr Perſonal: 1) in Einem Setretär mit jährlichen 800. fl. 2) in Einem

Pro-

Protocolliſten mit jährlichen 500 fl. 3) in zwey Kanzelliſten, von welchen der erſtere 300 fl. und der zweyte 200 fl. jährliche Beſoldung zieht, 4) auf Schreibgebühren werden 500 fl. zugeſtanden, 5) liegt ihnen ob, dahin zu ſehen, daß jeder, welcher ein öffentliches Amt in der Geſpanſchaft, oder bey einer Stadt bekleidet, dasſelbe genau verwalte, die Magiſtratsperſonen auf keine Weiſe ſich beſtechen laſſen, 6) liegt ihnen ob, die ihnen angewieſenen Bezirke öfters zu bereiſen, auf die Befolgung der k. Geſetze zu ſehen, den Tagebüchern der Vicegeſpane nachzuſehen, ob ſie ſolche vorſchriftmäſſig führen; ſie ſind befugt in ihrem Bezirke die Magiſtratsperſonen (mit Ausnahme der Vicegeſpane) zu wählen, und in die Aemter einzuſetzen, dieſelben in Nichtbeobachtungfalle der Amtspflichten zu entlaſſen, 7) liegt ihnen ob, die Tagebücher der Vicegeſpane, welche ſie von 14 zu 14 Tagen zu erhalten haben, genau zu durchgehen, und mit den nöthigen Erinnerungen zurück zu ſenden, 8) haben ſie über dem richtigen Empfang dieſer Tagebücher der Statthalterey in Ofen alle 14 Tage die Meldung zu machen, 9) liegt ihnen ob, entweder unmittelbar Sr. Maj. oder der Statthalterey, was zum Beſten des ihnen anvertrauten Bezirkes etwa zu veranlaſſen wäre, anzuzeigen, und am Ende jedes Jahres ihre ſämmtlichen gemachten Bemerkungen in ein Heft zuſammen zu tragen, vorzulegen, und die Art und Weiſe anzugeben, wie das Nützliche zu Stand gebracht werden könne. Ferner liegt ih-

nen ob, auf die Anlegung, und Erhaltung der Kommercialstrassen, Austrocknung der Sümpfe, Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung der Seidenmanufacturen, Beförderung der Salpetersiederey, des Ackerbaues und der Viehzucht, Kultur öder Orte ꝛc. zu sehen. Die Absicht des Landesfürsten ist übrigens nicht, daß die Commissäre irgend eine Behörde vorstellen sollen, daher die Gespanschaften in allen Geschäften auf die bisher gewöhnliche Art, mit der k. Statthalterey den Briefwechsel zu unterhalten, und von derselben alle Bescheide unmittelbar zu erhalten haben. S. Beamte 1786. Jun. 13, Dec. 21; Bedienstung, 1786. Hor. 9., 1787. Jul. 5; Kanzelley, 1785. May; Policei, 1776; Strassenbau 1785.

Bibel, s. Bücherlesung, 1781. Aug.; Kreisamt, 1781. Apr.

Biber- und Otterfang gebührt demjenigen allein, welchem das Fischwasser gehört. T. d. I. i. t. 10. §. 5.

Bibliothek, s. Ackerbaugesellschaft, 1788. (o) Druckschrift, 1781. Dec., Kreisamt, 1781. März 24; Priesterhaus, 1787. §. 10, 11.

Bibliothekcapitalien (gestiftete und bey aufgehobenen Klöstern vorgefundene) und andere dahin gewidmeten ähnliche Beyträge sind zum Besten der academischen Bibliotheken zu verwenden. 1785. März 12.

Bibliothecär, s. Gesetzesammlung, 1785. Aug.; Kloster 1785. Dec. 16.

Bibliothekeinrichtung: 1785. März 24. 1) der Zweck einer academischen Bibliothek ist, daß jeder Lehrer die in Rücksicht seines Berufs ihm unentbehrlichen Bücher erhalte. 2) Die Hülfsmittel, welche eine Bibliothek darbiethet, werden unter dreyerley Gattungen gebracht: a) Sammlungen, worin dasjenige, was zu einer Wissenschaft gehöret, ganz oder zum Theile bloß zusamm getragen ist, b) Werke, welche das Ganze einer Wissenschaft systematisch darstellen, c) Beschreibungen einzelner Gegenstände. Die Werke von der zweyten Gattung, wenn sie die im Ganzen behandelte Wissenschaft erschöpfen, allgemein benützt, und angeführt werden, werden als classische, als unentbehrliche Werke für Lehrer erklärt, und ein Verzeichniß derselben den Bibliothecären und Lehrern zu dem Ende mitgetheilet, daß jene an dem Rande den Mangel des Buches, von den vorräthigen die Zahl der Exemplare, und da in dem Verzeichnisse die besten und vollständigsten Ausgaben bemerket sind, die, von diesen verschiedenen Ausgaben anzeigen, die Lehrer aber den sich etwa noch zeigenden Mangel ergänzen sollen. Zu diesen Aeußerungen wurde eine Frist von vier Wochen bestimmet. Für die erste und zweyte Gattung der Bücher soll in der Folge gesorget werden.

Bienenzucht: 1769. Errichtung einer Bienenschule in dem Augarten in Wien) 1775. Uebersetzung derselben in das Belvedere. 1775. Apr. 1. a) die Bienenlehre wird für Jedermann unentgeltlich gemacht, b) die Bienenschulen werden der

Lan-

Landesregierung untergeordnet, c) die Bienenzucht wird auf ewige Zeiten von allem Zehent befreyet. In dem Falle, daß ein Dominium mit diesem Gefälle rectificirt wäre, hat dasselbe sich zur Ausgleichung an die betroffene Landesstelle zu wenden, d) den Bieneneigenthümern wird gestattet, ihre Bienenstöcke auf die Weide, z. B. auf die am Ende des Sommers blühenden Heidefelder, ohne Hinderniß des Grundeigenthümers, zu bringen, das zu entrichtende Weidegeld darf 2, kr. für den Stock nicht übersteigen; die Bewachung der Hütte liegt ihrem Eigenthümer ob, e) die Bienenstöckefuhr ist mauthfrey, f) zur Bienenpflege ist Jedermann berechtiget, und soll Niemand in dieser Kultur, noch im Handel mit Honig und Wachs beschränket werden, g) der Bieneneigenthümer ist befugt, die verflogenen Schwärme durch 24 Stunden zu verfolgen, und gegen billige Vergütung der allenfalls von einem Drittheil gemachten Anlage einzuholen, h) die Verletzung der Bienen eines Dritten ist unterm Ersatze des doppelten Werthes verbothen, Selbst gegen Raubbienen findet die Vertilgung nicht Platz. i) Bienendiebe sind dem Criminalgerichte zu übergeben.) 1775. Apr. 8. Instruction für die Bienenlehrer —— a) keiner soll in den Provinzen als Bienenlehrer angestellet werden, der nicht bey der Hauptbienenschule in Wien gelernt habe, geprüfet worden, und über die erworbenen Fähigkeiten das Attest erhalten habe, b) soll der Lehrer jährlich über die, ihm übergebenen Bienenstö-

cke, ihre Unterhaltungkosten, und den davon erworbenen Nutzen dem Kreisamte jährlich einen genanen Ausweis vorlegen, welches denselben gutächtlich an die Landesstelle begleitet, c) soll die Landesstelle jährlich ein Mahl über den Fortgang der Bienenzucht dem Hofe Bericht geben.) 1775. Errichtung einer Bienenschule zu Neustadt im Lande unter der Ens.) 1776. Errichtung einer Bienenschule in Prag.) 1781. Oct. 31. Aufhebung der Bienenschulen.) 1785. Sept. 1. zur Verbreitung der Bienenzucht werden in den teutschen Erblanden für jedem Kreise Prämien auf vier Jahre bestimmt, und die erste Austheilung auf das Jahr 1787. festgesetzet. Der Prämien werden zwey, nähmlich eines zu zwölf und das andere zu sechs Gulden bestimmt. Auf das erste macht derjenige Anspruch, welcher die größte Anzahl der Bienenstöcke (am wenigsten 10) unterhält, und der zweyte Preis ist jenem geeignet, welcher dem ersten am nächsten kömmt. Bey gleicher Anzahl der Bienenstöcke gibt ihre bessere Behandlung zur Erhaltung des Preises den Vorzug. S. Stollordnung, 1785. Jul. §. 6.

Ueber die Beschaffenheit der Bienenzucht in den Erblanden, s. 2ten B. der östreich. Staatenkunde. S. 174.

Bienendieb, s. Bienenzucht, 1775. i.
Bienenverfolgung, s. Bienenzucht 1775. g.
Bienenvertilgung, s. Bienenzucht 1775. h.
Bienenweide, s. Bienenzucht, 1775. d.
Bienenzehent, s. Bienenzucht, 1775. c.

Bier, s. Bierausstoßregister, Bierbrauer, Biereinfuhr, Biermaß, Bierregister, Bierschenke, Bierschenker, Biertax, Bierverleger, Bierversilberer, Bierzeiger, Billiard, Juden 1784. Horn. 9. Policeiwache, 1786. März 13; Schankrecht, Trankstеuerbeamten, Unterthansbedrückung, 1775. Nov. 24.

Bierausstoßregister, — diejenigen Brauer, welche selbst Braupächter sind, sollen eigene Bierausstoßregister halten 1783. Jul. 24. S. Verzehrungsteuer 1783. Nov. 8. I. i.

Bierbrauer 1773. Dec. 23. diejenigen, welche in Böhmen zwey Mahl auf der sogenannten Bierbrauüberbrauung betreten werden, sind mit der Unfähigkeit, Bier zu brauen, zu bestrafen. S. Brau, Verzehrungsteuer 1780. May, 1783. Nov. 3.

Bierbrauspielleutgebung in der Nacht, wird den Bierverlegern und Bierbrauern in Böhmen verbothen 1786. Jän. 13.

Biereinfuhr: 1781. Horn. 16. Erneuerung des Gesetzes vom 3. Jänner 1765., welches die Einfuhr fremdes Biers in die Prager-städte verbiethet.

Das Gesetz vom 3. Jänner 1765. hat diesen Inhalt a) der Geistlichkeit und höheren Standespersonen ist erlaubt, das zu ihrem eigenen und Domestikenhaustrunke nöthige Bier vom Lande nach Prag zu bringen, 2) bleibt es den Dominien unbenohmen, an einen oder den anderen k. Beamten auf eine bescheidene Art Bier schenkweise abzugeben; hingegen wird bey Konfiscation des Bieres, und bey Strafe von 1500 fl. verbothen, Bier vom offenen Lande zum Ausstosse oder zur Tilgung einer Schuld in die Pra-

nerstädte einzuführen, 3) erstreckt sich diese Strafe auch auf jene Ordensgeistliche, welche zwey Klöster in den Pragerstädten haben, wovon eines allein zur Biereinfuhr berechtigt ist, und sich betreten läßt, dem andern Kloster Bier gereichet zu haben, 4) die den Dominien und den Klöstern zum Trunke erlaubte Biereinfuhr, muß mit einem von einem Wirthschaftbeamten eigenhändig unterfertigten Lieferschein begleitet werden, welcher ausweiset, ob das Bier zum eigenen Konsumo, oder als ein Geschenk und für Wen bestimmt sey, 5) die Bierverleger in Prag können dieser Gattung Bierlieferung bis an das Bestimmungort nachgehen, im Falle, daß das Bier nicht an das gehörige Ort abgeleget wird, verfällt solches in die §. 3. angeführte Strafe, 6) diese Strafe findet auch Platz, wenn nach der Hand das Bier aus einem Hause in das andere gebracht würde, 7) die Bierverleger sind befugt, die bürgerlichen Schankhäuser und Keller zu visitiren, 8) die Abnahme eines konfiscirten Bieres gebührt dem Magistrate. Die Individuen, welchen erlaubt ist, Bier zum eigenen oder ihrer Hausgenossen Trunke gegen Erlag des neuen Aufschlages mit Einem Gulden für den Eimer in die Pragerstädte einzuführen, sind: a) die 3 Herrenstände, b) das erzbischöfliche Seminar, c) die Sacristaner der Domkirche, und die 4 Vicaristen derselben, d) das Damesstift in der Neustadt, e) der Probst zu Heiligenkreuz, f) der Dechant zu Allerheiligen, g) das Cistercienserstift, wenn sich da wenigstens sechs Geistliche in Studien befinden, h) das Dominicanerkloster, Carmeliterkloster, Serviten-kloster, i) der Rector Magnificus, die weltlichen Facultäten sammt den Universitätsbeamten, k) die Capuciner, Franciscaner und Paulaner.

1781. August 24. die Dominien und Orte haben (wenn die dem Pönaltaz unterliegende k. Städte, wo das k. Trankſteueramt befindlich ist, Bier verführen) dem Fuhrmanne einen Schein zu geben, welcher den Ort, woher das Bier komme, und Wem es gehöre, anzeigt.)

1783.

1783. May 7. auch von dem Bier, welches in die Vorstädte der dem Pönaltaz unterliegenden Städte, als auch von demjenigen, welches in den Städten selbst erzeugt, oder dahin geführet wird, ist der Pönaltaz mit Ein Gulden vom Fasse abzunehmen. Von dieser Entrichtung sind frey: alle in diesen Vorstädten gelegenen Häuser, Schlösser, Höfe und dergleichen, welche bey der Landtafel einliegen, mithin zur Stadtgemeinde nicht gehören, ferner sind frey alle an den Pragerstädten gelegenen, und den Stadtbüchern nicht einverleibten Weinherbergsgebäude, Schlösser, Höfe, und Gärten.

Die dem Pönaltaz in Böhmen unterliegende Städte sind: Böhmischbrod, Chrudim, (Leibgedingstadt) Czaßlau, Leutmeritz, Melnik (L. St.) Kaurzim, Kolin, Neubidschow (L. St.) Nimburg, Politschka (L. St.) Teutschbrot, Carlsbad (Privatstadt) Elbogen (P. St.) Jungbunzlau, Trautenau, Taus, Klattau, Schüttenhof, Königgrätz (L. St.) Königinnhof (L. St.) Jaromirz (L. St. Hohenmauth (L. St.) Pisek (L. St.) Mies, Nokitzan, Beraun, Rakonitz, Aussig, Brüx, Kaaden, Kommotau (Pr. St.) Laun, Saatz, Tabor, Wodnian, Prager St. priv.

1785. May 20. die Wirthschaftvorsteher und Bierrechnungführer in Böhmen, haben nach dem ihnen vorgelegten Formulare: 1) vierteljährig anzuzeigen, wie viel Bier, an Wen, an welchem Tage, und bey welchem Thore in Prag eingeführet worden, 2) diese Ausweise sind unter einem besonderen Umschlage versiegelt mit Anzeichnung des Ortsnahmens und Quartals, dem Trankfteuerbereuter zur Abgabe an das Trank-

steueroberamt zu behändigen, 3) den Dominien ist unter eigener Haftung untersagt, jenes Bier, welches anderswohin abgegeben wird, jemahls als eine Abgabe in die Pragerstädte in die Bier-register einzuschreiben.

Bierfaß, s. Abeichung.

Biermaß: 1785. Sept. 15. Verboth, die Maß Bier um ein halbes Seitel denjenigen weniger zu schenken, welche dasselbe in der Schenke trinken. S. Verzehrungsteuer 1783. I. m. Zimmentirung.

Bierregister finden bey jenen Personen statt, welche des Lesens und Schreibens kundig sind, in übrigen Fällen kann man sich des sogenannten Rabisch, oder der Körbhölzer bedienen. S. Biereinfuhr 1785. May 20.

Bierschankgerechtigkeit: 1784. Aug. 10. das Burgerspital in Wien hat in der Folge die Bierschankgerechtigkeit (außer jenen, welche wirklich bestehen, und bey Veränderung des Hausbesitzers an den neuen, wie bisher zu verleihen ist) nur auf die Person (ad personam) ohne Rücksicht, ob der Bittsteller ein Hausbesitzer sey oder nicht, und unter der Bedingniß zu verleihen, daß der Bittsteller dieß Schankgewerbe selbst betreibe, und nie in Bestand gebe, 2) sollen diejenigen, in deren Häuser sowohl in der Stadt, als in den bürgerlichen Vorstädten mit der Bierschankfreyheit versehen sind, unter Strafe von 12 Rthlrn., und bey ungültig Erklärung der geschlossenen Bestandverträge, jede Erledigung eines dergleichen Schankrech-

rechtes dem Magistrate anzeigen, welcher auf die Unterbringung brotloser Bierwirthe zu sehen hat, mithin daß die Schankgerechtigkeit nicht an konscribirte Bursche, welche sich hierdurch dem Milizdienste zu entziehen suchen, komme. S. Bürgerrecht 1748.

Bierschenke: 1754. May 29. Bierschenken nach sind Möglichkeit zu beschränken. S. vorstehenden Artikel.

Bierschenker: 1781. May 12. die Bierwirthe haben sich alles Weinschankes zu enthalten.) 1785. Sept. 8. den Bierwirthen in der Stadt, und auf den bürgerlichen Gründen in Wien, ist erlaubt, warme Speisen für ihre Gäste, aber nicht außer dem Hause zu kochen.

Biertaz = und Umgeldesbetrag ist immer genau zu erheben, und der Tranksteuergefälladministration, welche diesen Betrag den Besitzern des Tazes = und Umgeldes zu vergüten hat, zu erlegen 1781. Sept. 13. S. Verzehrungsteuer in der Note.

Bierverleger, s. Bierbrauspielleutgebung.

Bierversilberer können, wenn sie der Ordnung nach von einem Braumeister abgehen, sogleich wieder bey einen Dritten eintreten, folglich kömmt es von dem Gebrauche durch ein halbes Jahr dienstlos zu seyn, ab. 1785. May 10.

Bierzeiger sollen die nächtliche Beleuchtung in Wien nicht hindern. 1777. Sept. 17. S. Waldung 1766. §. 29.

Bilderausruf, s. Policei 1786. §. 8., 1787. §. 10.

Bilderausstellung, s. Religionmißbrauch 1783. Aug. 1784. Apr. 29., May 10., 1785. Jul., 1786. Aug. 17.

Bilderaustheilung, s. Schulkatechet 1785. November.

Bildereinfasser, s. Bürgerrecht 1765.

Bilderhandel, s. Handel (religionwidriger) 1781. Sept., Dec., Policei 1786. §. 44.

Bilderkleidung, s. Religionmißbrauch 1784. Horn. 9, May 10, 30, 1787. Apr. 29.

Bilder (sittenlose) s. Censur 1782. Apr., Policei 1786. §. 8., 1787. §. 10.

Bilderkrämern ist der Buchhandel bey Konfiscation der Bücher untersagt, in Rücksicht der Kupferstiche sind sie an das Bücherrevisionamt gewiesen, 1781. Jul. 11. S. Censur 1781. Jun. 11.; Buchhandel 1781, Jun. 11.

Bildhauerey: 1783. Jän. 10. die Bildhauerey, als ein Gewerbe, wird aufgehoben, und dieselbe zu einer freyen Kunst erklärt, welche nur jene auszuüben berechtiget sind, die ihre zu dieser Kunst erforderliche Geschicklichkeit mit einem von der Academie der bildenden Künste ausgestellten Attest bestätigen können. Den Bildhauerwitwen allein, wird bis zu ihren Tod die Fortsetzung des Gewerbes ihrer Männer gestattet. S. Gewerbebestimmung 1785.

Billiard: 1745. May 7. den Bierschenkern wird verbothen, ein Billiard zu halten, und

den

len Kaffeesiedern wird dieses Spiel nur in ihren Gewölbern gestattet.) 1781. Dec. 21. das Verboth, Billiard nur in den Gewölbern zu halten, wird allgemein aufgehoben. S. Policei 1785. Oct. 3.

Bilsenkraut, s. Pflanze (schädliche) 1787.

Binder (Böttcher) 1781. März 20. den Landböttchermeistern wird auf den in der Roßau jährlich abgehaltenen Georgi- und Michaelijahrmärkten, der freye Verkauf ihrer Geschirre mit oder ohne Reife gestattet.

Binderholz, s. Holzstättenordnung 1753. §. 11.

Birkenbaum, s. Waldung 1758. §. 12, 13.

Bischof, s. Bulle 1775. Eid (bischöfl.) Hirtenbrief, Kanzelleytaxe (bischöfl.) Konsistorium, Landstand, 1787, Lehengüter, Ordinariat, Priesterhaus, 1787. §. 4, 11.

Bißthum, 1777. Dec. 5. das Bißthum in Olmütz wird zu einem Erzbißthum, und das Collegiatstift zu Brünn auf dem Petersberg zu einem Bißthum erhoben) 1783. Nov. 21. Uebersetzung des bischöflichen Sitzes von Neustadt (4. Meilen von Wien) nach St Pölten 1785. Horn. 7. Errichtung des Bißthum zu Budweiß in Böhmen) 1785. Errichtung des Bißthum zu Linz im Lande ob der Ens) 1785. Jul. das Bißthum Waitzen in Ungarn erhält in Folge des Gesetzes von 1oten Horn. d. J. einen eigenen Bischof) 1786. May 29. Errichtung des Bißthum zu Leoben in Steyrmark) 1786. Uebersetzung des

bi-

bischöflichen Sitzes zu Seckau nach Grätz in Steyrmark. S. Erzbischof, Domcapitel, Intercalareinkünfte, Kirchensprengel.

Die Errichtungzeit der älteren Bißthümer folget zu seiner Zeit.

Bittgang: 1772. Apr. 11. die Processionen außer Land und diejenigen, wo die Wallfahrter über Nacht von ihren Wohnorten bleiben, werden ohne Unterschied, ob ein solcher Zug Fahnen bey sich habe, oder von einem Geistlichen begleitet werde, verbothen.) 1782. Dec. 27. ausser der in der Bittwoche üblichen oder von den Bischöfen wegen eines allgemeinen Anliegens ausdrücklich angeordneten Procession, werden in jedem Kirchspiele jährlich nicht mehr als zwey Bittgänge an einem Feyertag (Bittgänge an Sonntagen und Werktagen gestattet das Gesetz nicht) zu halten erlaubt.) 1783. Jän. an jenen Orten, wo Stiftungen auf Processionen über die gesetzmässige Zahl vorhanden sind, sind solche zum Beßten der Jugend zu verwenden.) 1783. Aug. 30. die Processionen nach Marienzell werden eingestellet, und die dieserwegen etwa bestehenden Stiftungen sind zum Beßten der Jugend zu verwenden.) 1784. März 21. alle Wallfahrtzüge auch ohne Geistlichen (S. 1772.) sind verbothen. Der Urheber dergleichen Processionen ist von der Landesstelle nach Umständen zu bestrafen.) 1785. März 8. die auf dem Lande jährlich zugestandenen Processionen werden aufgehoben, und die in der Hauptstadt üblichen

Qua-

Quatemberandachten eingeführt.) 1785. Jul. 5. die Procession wegen Befreyung Prags von der letzten preussischen Belagerung wird an diesem Orte an einem Feyertag (S. 1781.) erlaubt.) 1785. Jul. 6. in den Städten und auf dem offenen Lande werden, außer der Fronleichnamprocession, und den Bittgängen keine andere geduldet.) 1786. Jul. 18. den nicht unirten Griechen in Ungarn werden jährlich vier Bittgänge gestattet, als: a) an Dreykönigtag, b) zu Ostern, c) an Marcustag, und d) am Kirchweihfeste. Auch dürfen dieselben nur in dem Bezirke jedes Kirchsprengels geführt werden. 1786. Nov. 80. die Processiongelder sind nur im äußersten Nothfalle, und nach angesuchter höherer Bewilligung zum Schulbaue zu verwenden. S. Gottesdienstordnung 1785. Jul. §. 4.; Hirtenbrief 1783. Jun. 18. 1783. Aug. 28. Policei, 1786. §. 57. 1787. §. . Religionmißbranch, 1783. Aug.

Bitterwasser, s. Gesundbrunn, 1779. Sep. Waareneinfuhr, 1788.

Bittschrift: 1776. Dec. 31. Bittschriften an den Hofkriegsrath, müßen von einem Hofkriegsrathagenten unterfertiget seyn.) 1781. Apr. 7. auf Bittschriften von Unterthanen, wenn sie nicht von dem Unterthansagenten unterfertiget sind, soll, wenn dieselben auch von Sr. Maj. an die Hofstelle gegeben würden, kein Bedacht genohmen werden. Die Winkelschreiber sind im Betretungfalle empfindlich zu bestrafen. (1787. Horn. 20. in Ungarn publ.) die Einreichungpro-

tocollen haben den Befehl alle Bittschriften in Unterthansſachen zurück zu geben, wenn der Bescheid der untern Instanz nicht beyliegt.) 1782. März 29. Bittschrifteu ohne obrigkeitlichen Bescheid sollen die Kreisämter, und so auch die Länderstellen ohne kreisämtliche Einbegleitung und Unterschrift des Concipienten nicht annehmen. (1784. Aug. 14. in Ungarn publ.) Dieß ist von Fällen zu verstehen, wo ein oder mehrere Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten, oder auch deren Beamten, oder wider andere Mituntertha-nen und Gemeinden unter der nähmlichen Obrigkeit, dann Bürger gegen ihre Magistraten und Mitbürger Beschwerden führen.) 1785. Jun. 9. in Kontraband = und Zollsachen werden die Bittschriften an die Zollregie gestellet.) 1786. Oct. 9. über Bittschriften, welche von Sr. Maj. nicht bezeichnet erscheinen, darf kein Bericht an Denselben erstattet werden.) 1787. Sept. 10. den Bittschriften um einen Studentenstiftunggenuß, oder um ein Stipendium von den Unterrichtsgeldern, hat stets ein glaubwürdiges Atteſt über den Vermögenstand des in Vorschlag Gebrachten, oder des Bittstellers beyzulegen.) 1788. März 30. Erneuerung des Gesetzes von 16. Oct. 1784., daß Niemand ein Handalmosen erhalte, noch in ein Kranken = oder Versorgunghaus aufgenohmen werde, wenn die vorgeschriebene Behörde umgangen wird. In dem Falle, daß Jemand bey dem Hauptbezirke keinen ihm genugthuenden Bescheid erhielte, findet der Recurs nach Hofe statt. S.

Academien (Therf. savoy.) 1784. F.; Almosen-werber, 1783. (lies 1784.) Koncurs, 1784. Jul. §. 3.: Kanzelleyschrift, 1782. Jän. 2. Milizperson, 1777. Jul. 15; Sprache (teutsche) 1784. May §. 1, Unterthansbeschwerde, 1781. May 30.

Bittschriftgestalt: a) von außen wird kurz benennt, an Wen das Gesuch gestellet ist, z. B. an den Monarchen — an Se. Majestät. an Behörden, als: an die Hochlöbliche k. k, Landesregierung — an das Hochlöbliche k. k. Landesgubernium — an die Hochlöbliche köng. Statthalterey — an das Löbliche k. k. Kreisamt — an die Löbliche k. Gespanschaft — an den Löblichen Magistrat der k. k. Stadt — an den NN. Stadienoberdirector in dem Bezirke — dann folgt der Nahmen des Bittstellers nebst Character; ferner kurz der Inhalt der Bitte mit den Beweggründen — b) innere Gestalt — oben an steht die schriftliche Anrede, z. B. **Eure Majestät**! an die Behörden — Hochlöbliche k. k. Landesregierung — Hochlöbliche k. Statthalterey — Löbliches Kreisamt — Löbliche Gespanschaft — Löblicher Stadtrath! — dann folgt der Gegenstand des Gesuches im Nahmen des Bittstellers in der dritten Person z. B. Unterzeichneter bittet um — an diesen schließt sich der Beweggrund der Bitte — der Beweggrund, wenn solcher mehrere Theile enthält, wird mit Nro. 1, 2, 3. u. s. f. abgesondert, den Schluß macht die Ansetzung des Datums, und der Tauf und Zunahme des Bittstel-

stellers; alle sonst übliche Beyworte z. B. unterthänigst u. s. w. bleiben weg. Besteht die Bittschrift aus verschiedenen Gesuchen, deren jedes auf andere Beweggründe sich stützt, so ist über jeden Punkt eine besondere Bittschrift zu verfassen. Jede Bittschrift wird halbbrüchig auf der rechten Seite (Spalte) geschrieben. Bey einem, welchem verwickeltere Umstände zum Grunde liegen, wird das Factum (Begebenheit) dem Gesuche vorgesetzet. S. Kanzelleyschrift 1782. Jän.

Bittwoche, s. Bittgang 1782.

Blasikerzen, s. Aberglaube 1784.; Handel (religionwidriger.)

Blauermontag: 1787 März 28, der Stadmagistrat in Preßburg verbiethet den Meistern, jenen Gesellen, welche den sogenannten blauen Montag halten; an abgestellten Feyertagen gänzlich die Arbeit unterlassen; und Sonnabends, oder andern Vorabenden sich früher, als es sich gebührt, der Arbeit entziehen, keine Kundschaft zu geben, und ohne dieselbe keinen bey Strafe von 6. Rthlrn. in die Arbeit zu nehmen, 2) der Gesell, welcher ohne Kundschaft arbeitet, oder über den regelmässigen wöchentlichen Lohn etwas fordert, wird desselben verlustigt, der Meister, oder Bauherr aber mit Erlegung von 12. fl. bestrafet, 3) wird den Gesellen verbothen Privatverträge zu machen.

Das Verboth wegen der Haltung der blauen Montage ist nach allen Innunggesetzen verbothen S. Innungnorma 1729. §. 17.

Bau=

Bauholz, s. Kreisamt 1787. Jul. 30.
Blech, s. Fabricant 1787. Sept. 14.
Bleicher, s. Garnbelegung 1785. Jän. 31, Leinwand 1774. May, Rekrutenstellung 1771 Jän. 12. §. 7, 8.

Bleicherlohn — dessen Bestimmung wird der gemeinschaftlichen Einverständniß der Handelsleute und Bleicher überlassen. Die unter ihnen entstandene Streitigkeiten werden entweder durch erwähnte Schiedsrichter, oder in dieser Eigenschaft durch die Magistrate und Obrigkeiten beygeleget 1787. Jän. 29.

Bley, s. Pulverhändler, 1751, 1775, Waareneinfuhr in Zolltariff 1788. §. 161.

Bleyzeichnung, s. Waarenstämpelung, 1785. Jän. 20.

Blumen- und Lustgärtner, s. Victualienverkauf 1763. Juny.

Blumengeschierr, s. Policei 1787. §. 25.
Bluschmacher, s. Kommerciengewerbe, 1767. Aug. 1.
Blutsauger, s. Aberglaube 1780.
Blutschande, s. Verbrechen (politisches) 1787. Nov. 8.
Bodentreppe, s. Feuerlöschung 1782. §. 3.
Bodenzimmer, s. Feuerlöschung 1782. §. 2.
Bodung, s. Bottich.
Boj, s. Tuch 1758. Apr.; Tuchmachung 1758. Aug.
Bojar, s. Bucowine 1787. §. 1; 6.

Bolleten sind Scheine, welche man für einen entrichteten Zoll, dieß Wort im ausgedehntesten Verstande genohmen, erhält; sie dienen zur Ausweise, wenn etwa über die Nichtentrichtung ein Zweifel entstünde; daher Reisende dergleichen Zollscheine gut zu verwahren haben. Nach dem Zolltariff von 1788. gibt es verschiedene Arten von Zollbolleten, als: Zettelbollete, Freybollete, Eßitobollete, Beschlagbollete, Loosungbollete u. s. w. S. im Zolltariffe §. 22, 23, 25, 39, 55, (b, c, d, e), 58, 69, 82.; Handel, 1781. Oct. 16.

Bolletenbuch, s. Kreisamt 1787. Dec. 20.

Borg, 1786. Aug. 14. derjenige, welcher Stiften oder Klöstern borget, und binnen einem Vierteljahr die Rückzahlung zu fordern, unterläßt, kann keine weitere Forderung machen) 1786. Nov. 16. einem Kloster=Kirchen=oder Stiftungvorsteher (s. Amertisationgesetze 1782. Oct. 5.) ohne Bewilligung der Landesstelle etwas zu borgen wird unter der Strafe der gänzlichen Ungültigkeit des Geborgten verbothen. S. Brantwein 1783; Dienstbothenordnung 1782. §. 11; Getreideleihung 1753. Aug.; Grundstücke 1784. Jul. §. 4.; Milizperson 1785. Apr.; Zolltariff von 1788. §. 39.

Börse: 1761. Aug. 14. in Wien wird eine öffentliche Börse errichtet, wo Käufer und Verkäufer öffentlicher Papiere einander finden können, der Papiercurs zu erfahren ist, und mittelst beeideter Sensalen Kauf und Verkauf geschlossen

fen werden kann. 2) steht jedem frey sich bey dem Papierhandel der beeideten Sensalen zu bedienen, oder ohne diesen einen Handel zu schliessen. 3) Negotiationen mit Winkelsensalen (unbeeideten) werden untersagt) 1771. März 9. 1) der Anfang der Börse wird auf dem September d. J. bestimmt, dieselbe der Landesregierung untergeordnet. 2) das Börsepersonal bestehet aus einem Commissär, vier beeideten Börse-und Wechselsensalen, und einem Amtsdiener 3) der Commissär hat auf alle der vorgehenden Handlungen eine genaue Obsicht zu tragen, er hat die Sache indessen zu behandeln, bis sie ordentlich angebracht werden können; gegen diese vorläufige Anstalt findet keine Ausnahme Platz 4) die Börse steht täglich Sonn- und Feyertage ausgenohmen, des Morgens von 11 bis 1 Uhr, und Nachmittags von Georgi bis Michaeli von 4 bis 5 und von Michaeli bis Georgi von 3 bis 4 Uhr offen 5) steht der Eintritt in die Börse Jedermann der Geschäfte da zu machen hat, frey, nur dem weiblichen Geschlechte, wozu auch die Handelsfrauen, wenn sie die Handlung als Witwen führen, gehören, dann dem Bankerottier, so lang er mit seinen Gläubigern nicht verglichen ist, den öffentlich erklärten Verschwendern, und Minderjährigen ist der Eintritt in die Börse nicht erlaubt. 6) Hier werden alle Geldgeschäfte, ohne Unterschied, wo es auf den Verkauf oder die Verwechslung öffentlicher Papiere, und förmlicher Wechselbriefe ankömmt geschlossen 7) das Geldgeschäft darf

nicht

nicht eben gerade auf der Börse geschlossen werden, es ist genug, wenn die Abschliessung desselben auf der Börse ohne Verzug, gemeldet, wird (nach dem Gesetze sollten die Sensaalen bey der Schliessung eines Geschäftes selbst gegenwärtig seyn, allein in der Ausübung begnügt man sich auch mit der Anzeige) 8) unter dem Papierhandel auf der Börse sind jene öffentliche Papiere nicht begriffen, welche Jemand an seinen Gläubiger für Bezahlung übergibt, oder mit welchem bey einem Kauf von Realitäten, Häusern, Aeckern ꝛc. die Bezahlung gemacht wird; Handlungen von dieser Art, können an allen Orten geschlossen werden, nur darf dabey weder Rabat noch Aggio anzutreffen seyn, sondern dergleichen Papiere müssen statt baares Gelds in eben dem Werthe, wie sie lauten, angenohmen werden. 9) Derjenige, welcher ein Geschäft mit öffentlichen Papieren, uud förmlichen Wechsel ohne Anzeige unternihmet, hat die Hälfte des Betrages, wenn solcher nicht 1000 fl. übersteigt, wo der Betrag diese Summe (1000 fl.) überwiegt, 1000 fl. als eine Strafe zu erlegen, wovon der Drittetheil dem Anzeiger gebührt. Eben diese Strafe erlegen 10) diejenigen, welche in ihren Wohnungen eine Zusammenkunft zu Handlungen von dieser Art, ohne an das Merkantil und Wechselgericht gemachte Meldung, gestatten. 11) Derjenige, welcher aus Eigennutz, oder um den Werth der Wechsel, oder öffentlichen Papiere fallen zu machen, denselben ausruft, oder ihn durch Zei-

chen

chen einen Dritten zu erkennen gibt, erlegt 1000 fl. als Strafe, und wird ihm der Eintritt in die Börse für stets verbothen.) 12) Derjenige, welcher sich auf der Börse ungestüm beträgt, wird eingezogen, und nach Umständen mit Strafe belegt 13) die Verhandlung der Wechselbriefe kann ohne Sensal, jedoch hat solche stets auf der Börse zu geschehen 14) bey dringenden Umständen, wo man die Eröffnung der Börse nicht zuwarten kann, können dergleichen Verhandlungen an einem dritten Ort, jedoch mit Zuziehung eines Sensalen geschlossen werden. 15) Die Verhandlung öffentlicher Papiere in Wien muß mit Sensalen geschehen, die dawider handelnden Käufer und Verkäufer verfallen in die §. 9. aufgeführte Geldstrafe, im Falle dieselbe der Uebertreter nicht bezahlen könnte, wird er auf 3 Monath ins Gefängniß gelegt 16) das Gesetz bestimmt dreyerley Gattungen von Sensalen: a) Wechselsensalen, Waarensensalen, und orientalische Waarensensalen. Sie werden von Handelsstande, und zwar von 5 Niederlegern, und 5 andern Kaufleuten geprüfet, dem Wechselgerichte in Vorschlag gebracht, und von dem Appellationgerichte bestätigt. b) Die Sensalen müssen das 25ste Lebensalter zurück gelegt haben, und von erprobter Redlichkeit seyn. Bankerottiers, und auch jene welche bloß um ein Moratorium angesucht haben, sind vom Sensalamte ausgeschlossen 17) die Sensalen müssen in der Börse täglich gegenwärtig seyn, jeder hat sein paragraphirtes Tage-

buch zu führen. Dieses Buch erhält jeder von dem Appellationgerichte, dasselbe ist Blatt für Blatt paragraphirt, das ist: von dem Appellationgerichte mit Nummern und Zügen bezeichnet; in dieses Buch schreibt der Sensal täglich alle von ihm verrichteten Handlungen von förmlichen Wechselbriefen, und öffentlichen Papieren ein, ein jedes Geschäft bekömmt seine eigene Nummer (der Nahmen der Parthey, welche das Geschäft angeht, darf nicht, wenn dieselbe es nicht ausdrücklich verlangt, aufgeführt werden) der Parthey ist zu ihrer Sicherheit ein Attest zu behändigen, in welchem das Blatt des Tagebuches sammt der Nummer auszudrücken ist. Dieses Buch hat bey Gerichte vollkommenen Glauben 18) den Sensalen ist unter der Strafe der Dienstentsetzung und Bezahlung von 1000 fl. verbothen für ihre Person sich in ein Geschäft, unter welchem immer Vorwande, einzulassen, oder eine Handlung durch Societät unter sich oder mit Handelsleuten, zu unternehmen, oder eine Handlung unter einem fremden Nahmen zu führen. Von der Geldstrafe gebührt ein Dritttheil dem Börsecommissär, ein Dritttheil dem Anzeiger, und ein Dritttheil dem Aerario. 19) dem Sensal ist die Unternehmung eines Auftrages von Fremden z. B. ein Kauf eine Bankoobligation erlaubt wenn der Werth (z. B. mit wie viel Agio) vorgeschrieben und bestimmt worden ist, mithin dem Sensal nicht frey steht willkührlich damit zu negotiren 20) sollen sie die ihnen anvertrauten Geschäfte selbst ver-

verrichten, in dem Falle einer Krankheit hat das angefangene Geschäft ein anderer Sensal zu vollenden 21) der Sensal darf unter oben erwähnter Strafe auf eigne Rechnung mit Wechselbriefen oder öffentlichen Papieren nicht handeln, in so fern er aber für sein baares Geld eine Obligation kaufen wollte, hat er sich ebenfalls eines Sensalen zu bedienen 22) kein Sensal darf sich unter Verlust seines Dienstes bey einem Handelsmann, als Buchhalter, Cassier ꝛc. gebrauchen lassen, auch nicht die Person, welche Geschäfte macht, offenbahren, wenn dieselbe die Bekanntmachung ihres Nahmens nicht ausdrücklich gestattet, oder dieselbe mit dem Papierpreise zu hintergehen, im Widrigen ist er verbunden der betroffenen Person, den ihr gemachten Schaden zu vergüten; zugleich wird er des Amtes entsetzt, und mit Erlegung von 1000 fl. bestrafet. Unter eben dieser Strafe 23) ist dem Sensal verbothen einen Wechselbrief, oder ein öffentliches Papier zu verhandeln, welches einem bekannt gewordenen Bankerottier zugehört; es wäre, daß das Papier ihnen von dem über das Vermögen des Bankerottiers aufgestellten Curator wäre übergeben worden 24) ist ihm unter der nähmlichen Strafe (§. 22.) verbothen Wechselbriefe oder andere Billete anderswo als auf der Börse zu giriren, oder Geschäfte von dieser Art vorzunehmen 25) Für ihre Bemühung ist ihnen erlaubt unter dem Nahmen: Senserie, einen Gulden von tausend, wenn nichts anders bedungen worden, von dem Käufer zu fordern; derje-

nige Sensal, der die Senserie sowohl vom Käufer als Verkäufer nihmt, ist willkührlich zu bestrafen, in sofern er aber über die gesetzmässige Summe annähme, ist er des Amtes zu entsetzen, und hat 1000 fl. zu erlegen. 26) Die Nahmen der ihres Dienstes entsetzten Sensalen, sind auf einer schwarzen Tafel; welche in der Börse auszustellen ist, anzuschreiben 27) die Sensalen versammeln sich täglich nach geschlossener Börse bey dem Commissär, bestimmen sowohl den mittleren Preis von den Wechseln als von den öffentlichen Papieren desselben Tages, und verfassen darnach die Curszettel, welche dem Präsidenten des Appellationgerichtes zur Bewilligung vorgeleget, und am folgenden Tage auf der Börse aufgehängt werden 28) das Börsegesetz betrifft nur jene Obligationen, welche in Wien verhandelt werden, da es jenen, welche zu Crems oder Stockerau Papier verhandeln wollten, sehr beschwerlich fallen müßte, sich dieserwegen nach Wien zu verwenden. s. Papierhandel, Sensal; Wechsel im Justitzcodex.

Börsebestimmung, s. Börse 1761, 1771. §. 6, 7, 8, 28.

Börsecommissär, s. Börse 1771. §. 1, 3, 18, 26.

Börseerrichtung, s. Börse 1761; 1771. §. 1.

Börseöffnung, s. Börse 1771. §. 4.

Börsepersonal, s. Börse, 1771. §. 2. 16.

Börsesensalalter, s. Börse 1771. §. 16. b.

Börsesensalpflicht, s. Börse 1771, §. 17—27.

Börsesensalstrafe, s. Börse 1771. §. 18, 21—26.

Börseübergehung, s. Börse 1771. §. 7, 8, 9, 10.

Börsesensalwahl, s. Börse 1771. §. 16.

Börsezutritt, s. Börse 1771. §. 5, 11.

Bothe: 1748. Dec. 14, §. 1. das Oberst-hofpostamt soll an jenen Orten, wo kein Postamt ist, eigene des Lesens und Schreibens kundige Brief-sammler aufstellen, weiche die nächstgelegenen Post-meister zu besolden haben §. 2) wenn Briefe bey Man-gel eines ordentlichen Briefsammlers durch einen dritten Bothen zu tragen sind, und dieser nicht über drey Meilen zu gehen hat; so gebührt ihm die Hälfte des Briefporto, wenn es aber weiter ist, ⅔ §. 3. ist Jedermann erlaubt in eigenen Angele-genheiten einen Bothen auch an den Ort, wo ein Postamt ist, zu halten, oder zu schicken, diesem Bothen wird aber untersagt andere Briefe, als jene, von welchem er bestellt ist, aufzunehmen, odee andere (außer, jenen welche er seinem Besteller zu bringen hat) von dem Orte, wohin er gesandt worden, mit sich zu nehmen. In Widrigen hat der Bothe für jeden bestellten einfachen Brief Ei-nen Gulden zu bezahlen welchen auch der Aufge-ber des Briefes zu erlegen hat. §. 4) jedem Bothen ist erlaubt, Briefe von anderen Personen zu bestel-len, wenn zwischen dem Orte, wovon er geht, und zwischen dem, nach welchem er geht, kein

Postamt, oder Briefsammler besteht. §. 5) Herrschaften, und Gemeinden wird erlaubt, auch an jenen Orten, wo Postämter sind, Bothen, jedoch bloß zur Bestellung ihrer eignen Angelegenheiten zu halten, die bestellten Pakete müssen mit dem Herrschaft = oder Gemeindesiegel verschlossen seyn; in so fern sich ein Bothe mit fremder Bestellung abgibt, erlegt er für jeden einfachen Brief Einen Gulden, offene Briefe, oder Zettel zum Kaufe einer Waare können von dem Bothen mitgenohmen werden; eben so auch die Bittschriften von Unterthanen §. 6) die Zollbeamten haben auf die Bothen aufmerksam zu seyn, von den erhobenen Strafgeldern erhalten sie zwey Drittheil, und ein Drittheil der Anzeiger, §. 7) an jenen Orten, wo kein Zollamt ist, hat die Ortsobrigkeit auf Ansuchen des Postamtes die Nachsuchung zu machen. §. 8) Die Bothen welche Briefe schwärzen, verfallen in vierfache Strafe §. 9) von allen beeideten, und anderen bestellten Bothen sind die Nahmen dem betroffenen Postamte einzusenden, §. 10) die beeideten Bothen sollen mit einem so genannten Bothenschild versehen seyn, derselbe ist sichtbar zu tragen, in Widrigen sie als unbefugte Brieftrager zu behandeln sind §. 11) auch Fuhrleuten und Schiffern wird verbothen, unter der oben erwähnten Strafe versiegelte Briefe, Pakete, Schachteln ꝛc. zu befördern, jedoch erlaubt das Gesetz dem Eigenthümer jeder Fuhre und eines Schiffers dem Knechte drey versiegelte Briefe in eigenen Angele-

gen=

genheiten zur Bestellung mitzugeben §. 12) ausländischen Bothen wird erlaubt beschwerte Briefe, oder solche, welchen etwas beygepackt ist, wie auch Frachtbriefe, Avise ꝛc. offen mitzubringen, und solche auch mit hinaus zu nehmen, In Betretung eines versiegelten Briefes bezahlen sie für Einen einfachen Einen Gulden, für Ein Paket hingegen 20 fl. In so fern sie solche verbergen, oder nach einer von dem Beamten an sie gestellte Anfrage dieselbe nicht melden, bezahlen sie für jeden Brief vier Gulden, und für jedes Pfund der abgenohmenen Briefschaften 80 fl. Derjenige welcher die Mittel nicht hat die Geldstrafe zu erlegen, wird ins Gefängniß gelegt §. 13) die den fremden Bothen abgenohmenen Pakete oder Briefe, werden, wie bey den inländischen Bothen, an das betroffene Postamt aufgegeben 14) die fremden Bothen sind auf der Grenze so wohl beym Eintritt, als Abgange genau zu besichtigen. Diese Besichtigung besteht in Nachsuchung in den mit sich führenden Koffern, Schachteln ꝛc. Im Falle der Gesetzübertretung können sie bis zur Entrichtung der Geldstrafe Kaution legen, in so fern aber sie solche zu erlegen nicht im Stande wären, sind sie zu arretiren. Von der erhobenen Geldstrafe gebührt dem Anzeiger der Drittheil §. 15) die Herein-und Hinausbringung verschlossener Zeitungpakete unterliegt der erwehnten Strafe §. 16) Verschläge, Koffer und Pakete, welche unter acht Pfund schwer sind, dürfen an jenen Orten, wo die Postkutsche-Fahrt besteht,

unter 50 Gulden Strafe von Stück wenn dieselben nicht etwa Reisenden gehören, nicht mitgenohmen werden §. 17) derjenige Bothe, welcher oben erwähnte Frachtstücke, unter dem Vorwande, das dieselben Fremde gehören, mit sich führt, erlegt für jedes Stück 100 fl. §. 18) den Bothen und Schiffleuten wird ebenfalls verbothen baares Geld außer Land zu führen, eben so wird §. 19) den Bothen der Pferdwechsel auf der Reichsstrasse untersagt) 1751. Jän. 21. inländische Bothen welche zwey Mahl auf Brief=oder Paketenschwärzung betreten werden, sind zu cassiren. 2) wird dem Bothen erlaubt Päcke von 20 Pfund an jenen Orten, von welchen kein Postwagen (Postkutsche) fährt, zu bestellen, auch dergleichen Päcke unterwegs zu sammeln und bis an das nächst gelegene Ort, wohin die Postkutsche (s. 1748. §. 16.) fährt, zu liefern.) 1753. Jän. 27. Bothenordnung in Böhmen §. 2. Klöstern wird, wie den Herrschaften (s. 1745. §. 5, 10) erlaubt eigene Bothen zu halten. §. 3. Privatpersonen wird die Absendung eines Bothens auf die Art erlaubt, daß der Bothe mit einem offenen Atteste versehen werde, welches ausweist, wohin er gesendet worden, und was er bey sich habe §. 7. die geduldeten Bothen sind mit Patenten zu ihrer Rechtfertigung zu versehen, dieselbe haben den Grenzort, welcher die Weite des Bothengangs, und wo die Bestellungen zu machen sind, zu enthalten. Von dergleichen Patente sollen die Posthalter ein Verzeichniß bekommen §. 8. den Herr=

schaf=

Herrschaften, Klöstern, und Magistraten, welche eigne Bothen und gesperte Brieftaschen halten, haben ihre Beamten unter der Strafe der Dienstentsetzung einzubinden, daß sie in diese Taschen keine andere, als Amtsbriefe legen. Im Betretungfalle, werden die Dominien, Klöster und Magistrate, wenn sie hiervon etwas gewußt haben, des Rechts Bothen zu halten verlustig, §. 11.) den Herrschaften, Ständen, und Magistraten, wenn sie dergleichen Briefe durch die Post befördern, wird die Hälfte dessen, was sie dem Bothen abreichen, nachgesehen. In Rücksicht der übrigen Puncten ist auch diese Ordnung, jener von 1748. größtentheils entsprechend) 1782. Nov. 23, die Dominien sollen die Bothen, welche sie mit Amtsschriften, oder Briefen an die Kreisämter senden, mit einem Paß, oder sonst einem Kennzeichen (s. 1748. §. 10.) zu ihrer Rechtfertigung versehen. s. Buchhandel 1781. Dec.; Kreisamt 1787. Jun. 3.

Bothe (fremder) s. Bothe 1748. §. 12, 12, 14, 15, 17.

Bothengang, s. Frohne 1775. Aug. 5. §. 1—13; 1778. Dec. 3—11.

Bothenhaltungrecht, s. Bothe 1748. §. 5, 1753. §. 2. 3.

Bothenfrachtung, s. Bothe 1748. §. 16. 1751. §. 2.

Bothenpaß, s. Bothe 1782,

Bothenschild, s. Bothe 1748. §. 10. 1753. §. 7. 1782.

Bothenstrafe, s. Bothe 1748. §. 5, 8, 12, 15., 1751. §. 1.

Bothenverzeichniß, s. Bothe 1748. §. 9, 1753. §. 7.

Botzner-Märkte: 1787. Jän. 13. die denselben verliehenen Privilegien werden erneuert. 1. §. 1.) in jedem Jahre darf die Stadt Botzen in Tyrol vier freye Märkte halten, welche jedem in- und ausländischen Fabricanten und Handelsmann zu besuchen erlaubt sind, §. 2.) der erste Markt fängt am ersten Werktage nach dem dritten Tage in der Fasten an, a) der zweyte fängt am ersten Werktage nach dem Frohnleichnamsfeste an, b) der dritte Markt nihmt seinen Anfang am ersten Werktage nach Mariengeburt, c) der vierte fängt an am ersten Werktage in December, §. 3.) jeder Markt eröffnet sich mit Sonnenaufgang des bestimmten Markttages, und endet sich um neun Uhr Nachts des darauf folgenden 15. Tages, an welchen das sogenannte Marktglöckchen als das Zeichen des Ende des Marktes geläutet wird, §. 4.) bey besonderen Zufällen, welche den Markt, dessen Zahl- Respect- oder Zahltage zu verlängern erfordern, ist der Marktmagistrat darum anzugehen, welcher die in der Kontrattation stehenden Handelsleute vorruft, denselben die Gründe für oder wider die Verlängerung vorträgt, und von ihnen durch die Ballotation, ob der Markt, und auf wie lang derselbe zu verlängern wäre, aufnihmt. Es wird nach der Mehrheit der Stimmen geschlossen, §. 5.) jeder Fabricant und Handelsmann,

wel-

welche auf diesen Märkten erscheinen, ist schuldig an dem folgenden Tag, an welchen er den Markt betreten hat, seinen Nahmen, den Ort, wo er zu Hause ist, eigenhändig in die Marktmatrikel zu schreiben, im Falle jemand des Schreibens unkundig wäre, hat die Unterzeichnung durch einen Dritten zu geschehen. Die Immatriculirung geschieht ohne Entgelt, und wird die Matrikel vom Markte zu Markte im Marktsarchiv aufgehoben. Auf die Nichtimmatriculirung ist eine Geldstrafe gesetzt, welche der Magistrat nach Beschaffenheit des Vermögenstandes des Nichtimmatriculirten von 10 bis 100 fl. bestimmen kann, §. 6.) jeder, der als Gewaltträger oder Firmenführer auf dem Markte erscheint, hat, bevor er in dieser Eigenschaft manipulirt, seine Vollmacht oder Procura in der Marktskanzelley einzulegen. Die Vollmacht oder Procura hat den Nahmen des Principals genau zu enthalten, den Inhalt deutlich zu bestimmen; Carte bianche werden in keinem Falle zugelassen. Die Vollmachten oder Procuren trägt der Marktsgerichtsnotar in ein eigenes Buch ein. Derjenige, welcher dergleichen Vollmachtsvorlegung unterläßt, wird aller Marktsgerechtsamen verlustig, §. 7.) bey Eintragung einer neu errichteten Handlung in die Marktsmatrikel, sind die Oblatorien derselben zur Erkenntniß der Firmen der Marktkanzelley zu übergebeu, §. 8.) die bisher aus ansehnlichen Handelsleuten bestandenen Kontrattation wird bestätiget, über dieselben wird eine besondere Matrikel geführt. Die Rechte dieser Kontrat-

te-

tation sind, daß eigentlich nur sie (Handelsleute) über die vorgefallenen Geschäfte, welche auf den Märkten vorkommen, zu berathen und zu entscheiden haben. Die Marktkontrattanten können unter Marktmagistratsfertigung das offene Patent freyen Geleites erhalten. In Folge desselben können sie nicht in der Reise zu und von dem Markte, auch während der Zeit des Marktes und der Respecttage weder in ihrer Person, noch an ihrem Gute wegen Civilgeschäfte, ohne ausdrücklichen Befehl der Hofstelle in Wien, oder des Landesgubernium in Insbruk, angehalten werden, §.9.) die Aufnahme in die Kontrattation hängt von dem bereits der Kontrattationmatrikel einverleibten Handelsleuten ab. Die Stimmung geschieht durch Ballotation, und soll dieselbe nur auf würdige Männer fallen. Jeder, welcher der Kotrattation einverleibt werden will, muß vorhinein durch zwey Jahre die Botznermärkte ununterbrochen besucht haben, und bey der Wahl zwey Drittheil der Stimmen erhalten, §. 10.) die Kontrattanten haben die Märkte wenigstens Ein Mahl im Jahre selbst, oder nach dem im I. §. 6. bestimmten Gewaltträgern zu besuchen; im Unterlassungfalle, und ohne gegründete Rechtfertigung werden sie aller Marktgerechtsamen verlustig, §. 11.) ferner sollen die Kontrattanten auf Anordnung des Magistrats in der bestimmten Zeit an dem ihnen angewiesenen Orte zur Stimmegebung erscheinen. Derjenige, welcher ohne gegründete Ursache hinwegbleibt, verfällt in die Geldstrafe, (S. I. §. 5.) §. 12.) bey

Er=

Erlöschung einer Kontrattationhandlung hat auch die Antheilnehmung an der Kontrattation zu erlöschen. In so fern dieselbe durch eine andere Ditta oder Gesellschaft erneuert würde, kann die neue Handlung durch Ballotation in die Kontrattation aufgenohmen werden, ohne von derselben eine vorläufige Besuchung der Märkte zu fordern, §. 13.) ein Exidatarius ist nicht in der Kontrattation zu lassen, wenn er nicht seine Unschuld beweisen kann, und man wollte ihn durch Ballotation wieder behalten, §. 14.) jeder auf dem Markte geschlossene Vertrag, solcher sey durch einen Sensal, oder von dem Handelnden allein auf Trauen und Glauben geschlossen worden, soll unverletzt gehalten werden. Der dawider Handelnde kann geklagt werden. In so fern die Vollziehung des Vertrages nicht möglich wäre, ist dem beschwerten Theile der entstandene Schaden zu vergüten, II. §. 15.) Am Bartholomäimarkt jedes Jahrs ist von den in der Kontrattation stehenden Handelsleuten für die vier Märkte des folgenden Jahrs der Marktsmagistrat zu bestimmen, welcher zur Amtshandlung den halben Fastenmarkte noch vorhinein bey der in Botzen gelegenen adelichen Justizadministration, (dem Appellationgerichte), in Mercantilgeschäften abgelegten Amtseide schreitet. Die Manipulation dieses Magistrats fängt jederzeit mit dem Markte zugleich an, und endet sich mit dem Schlusse jedes Marktes. Der Magistrat ist als eine ordentliche Gerichtsbehörde anzusehen, p) dieser Magistrat besteht aus einem Consul, Viceconsul, zwey

teutschen Räthen, und zwey Räthen von italienischer Nation, Einem mit ordentlicher Stimme versehenen Kanzler, und einem Actuar, welcher das Rathsprotocoll führt, und zugleich die Stelle des Marktnotars vertritt. Das Registratur- und Kanzelleypersonal wird nach dem Verhältnisse der Geschäfte bestimmt. Das Richteramt ist gültig, wenn aus den Consuln und Räthen mit Inbegriff des Kanzlers fünf Gerichtsindividuen gegenwärtig sind, q) der Consul wird aus den Nationen wechselweis gewählet, r) die Stellen des Consuls und der Räthe sind an die in der Kontrattation stehenden Handelsleuten zu vergeben. Die Kanzlerstelle oder das Actuariat kann nur jenes Individuum bekleiden, welches mit einem Wahlfähigkeitsdecret von dem J. und O. Appellationgerichte versehen ist. Die Consuls und Räthe bekleiden ihre Dienste unentgeltlich. Der Kanzler und der Actuar werden besoldet, haben aber auf die eingegangenen Taxen kein Recht, 1) die Wahl des Consuls und der Räthe, welche durch die Ballatation geschieht, gebührt den Kontrattanten. Der Gewählte kann unter der Strafe von 300 Ducaten dem Amte nicht entsagen, und ist verbunden, solches durch ein Jahr zu versehen, es wäre, daß die von ihm vorgebrachten Gründe von dem Marktmagistrate als geltend erkannt würden. 20) Die Kontrattanten wählen auch den Kanzler und den Actuar. (§. 18.) So lang sie ihr Amt würdig versehen, sind sie dabey zu lassen. §. 21. Die Wahl des Marktmagistrates wird von dem

Lan-

Landesgubernio in Insbruk bestätigt. §. 22 — 87. S. Botznermarktmagistrat im Justizcodex.

Die Stadt Botzen liegt im Pusterthale in Tyrol 75 2/3 Meilen von Wien entfernt. Der Ort, da er gleichsam der Mittelpunkt zwischen Teutschland und Italien ist, hat für den Transitohandel die glücklichste Lage. Der Waarendurchzug war daher auch in den älteren Zeiten hier sehr beträchtlich, kam aber durch das im Jahre 1765. angenohmene Zollsystem sehr herunter. Im Jahre 1786. unterm 14. Aug. erhielt Tyrol eine neue, nnd seiner Lage angemessene Zollordnung, von welcher in der Folge unter dem Leitworte: Zolltariff 1786., ein Auszug mitgetheilet wird. Die Erzherzoginn Claudia ließ für die Botznermärkte 1635. einen Freyheitsbrief ausfertigen, welcher von Erzherzog Ferdinand Carl am 15. Sept. 1648. bestätiget worden; ferner folgte eine Bestätigung derselben unter Erzherzog Sigmund am 19. July 1663; dann eine unter Kaiser Leopold am 30. August 1666, eine abermahlige Bestätigung der den Botznermärkten verliehenen Freyheiten erschien unter Kaiser Carl am 6. Aug. 1718. Endlich bestätigte dieselbe auch die Kaiserinn Königinn Maria Theresia am 1. Apr. 1744. In der Folge soll von diesen Freyheitsbriefen eine nähere Erläuterung mitgetheilet werden.

Brachfeld (Ruhacker) 1787. May 24. von den Futterkräutern, welche auf Brachfeldern angebauet werden, darf kein Zehent, wenn er auch bestände, abgenohmen werden. Hingegen wird der Zehent von allen Getreidearten, und Gartenfrüchten, welche auf Brachfeldern gesäet werden, genohmen. S. Urbahrmachung.

Brantacker, s. Urbahrmachung 1784 Aug. §. 8.

Brantsammlungpaß, s. Almosensammlung 1773. Sept. 10, Kreisamt 1786. May 26. §. 15.

Brantwein: 1757. Sept. 5. auf die Einfuhr des Brantweins in die Prageristädte, und

in

in die übrigen in Böhmen mit Taze belegten Städte, ohne die für dieselbe bestimmte Gebühr entrichtet zu haben, wird eine Strafe von 10 fl. vom Eimer bestimmt.) 1768. Juny 13. vorstehende Geldstrafe ist auf dem offenen Lande nicht unmittelbar an die Tazbeamten zu verabfolgen; sondern vor ihrer Verabfolgung die Anzeige an das betroffene Kreisamt zu machen, von welcher der Bericht an das Landesgubernium erstattet wird, und erst nach erfolgten Gubernialbescheid wird die Geldstrafe erhoben.) 1769. Jänner 6. im Falle daß sich die Brantweintazübertretung unter oder auf sechs Gulden belief, wird den Uebertretern frey gestellt, sich entweder bey einem ihnen nächst gelegenen Amte, oder der Ortsobrigkeit zu stellen. Im ersten Falle haben sie keine Unkosten zu tragen; im letzteren aber haben sie solche bey einem Kontrabandfall zu vergüten. Nach erfolgter Notion wird den Uebertretern frey gestellet, den Recurs im Wege der Gnade, oder des Rechtes zu suchen.) 1769. Nov. 13. Brantweintazordnung für Böhmen: 1) den Tazbeamten ist zu allen Stunden des Tages und der Nacht die Visitation, ohne mindeste Hinderniß, zu gestatten, die vor der Unterzündung gelößten Bolleten auf Verlangen des Beamten ohne allen Vorwand vorzulegen; die Inhaber der Brantweinhäuser, welche sich weigern, dieselben bey einer Visitation zu öffnen, sind mit Erlegung des doppelten Betrages ihres sonst bolletirten Zuges zu bestrafen; bey Verzögerung der Aufsperrung der Brantweinküche

dem

dem etwa heimlich vorgenohmenen und geendeten Zug tritt die Kontrabandmachung ein. Die Merkmahle, daß bey einer Brantweinbrennung etwas gesetzwidriges vorgegangen seyn mag, sind: die unter dem schon ausgebrannten Kessel vorgefundene Gluth, die noch etwa rauchenden Kohlen, der noch warme Kessel, die Abwerfung des Hutes, die Hinwegrückung der Kanne von dem Kessel, die vorgerichteten zeitlichen Marschtonnen. In dem Falle, daß die Quantität des, ohne Bollete vorgenohmenen Zuges nicht könnte erhoben werden, ist der Betrag des sonst auf die Kessel gelößten und bolletirten Brantweinzuges in Kontraband zu nehmen, Um die nächtliche Visitationen, welche verschiedenen Ungemächlichkeiten unterliegen, zu beschränken, wird jeder Brantweinbrenner zu verhalten, seine Einbrennfässer, so viel deren sind, zu nummeriren, und von dem Beamten brantmarken zu lassen, ferner bevor das Schrot, oder andere Ingredientien eingegossen werden, ist die sogenannte Einbrennbollete, welche unentgeltlich zu ertheilen ist, zu erheben, zugleich kömmt anzumerken, in welchen Nummern, und wie viel Metzen Getreide man brennen will, z. B. N. N. brennt von 4 oder 6 Metzen Getreide, oder von 2 oder 4 Metzen Getreide mit Biergall vermischt — oder setzt Biergall auf den Nro. 1. in 3 Tonnen Nro. 1, 2, 3, oder mehrere auf einen Zug Brantwein von 40 Maß. Die Bollete hat der Brantweinbrenner, bevor er die Ingredientien in die Tonne gießt, oder die Biergalle ansetzt, un-

ter der Konfiscationsstrafe des Brantweinzuges bey Handen zu haben; auch hat der Brantweinbrenner unter Konfiscationsstrafe die Marschtonne, die er etwa abändert, oder neu anschafft, bey dem Trankſteueramte zu melden, welche die Tazbeamten zu brantmarken haben, und bevor die Ingredientien eingegossen werden, zu nummeriren sind; weiter hat der Brantweinbrenner nach bereits zeitige, und zum Lauter ziehende Marsch die Einbrennbollete an das betroffene Tazamt zu überbringen, und gegen Extradirung derselben, nebst Entrichtung des Tazes zu seiner Rechtfertigung zu erheben. Die Anmeldungbollete kommt nicht zu erheben, da dieselbe gegen die Einbrennbollete umgewechselt wird. Von dem Tazamte werden die in der Einbrennbollete enthaltenen nummerirten Marschtonnen in die Zahlungbollete inserirt. An den Orten, wo kein Tazamt besteht, hat der Brantweinbrenner durch einen Bothen die Einbrennbollete zu lösen. An jenen Orten, wo kein Tazamt ist, können die Obrigkeiten einen des Schreibens kundigen rechtschaffenen Mann halten, welcher nach abgelegtem Eide die Einbrennbollete schreibt, und unentgeltlich verabfolgt. Für zwey Bolleten, nämlich eine für den Brantweinbrenner, und eine, welche im Buch bleibt, wird an Schreibgebühr Ein Gröschel bewilligt. §. 2. Die Obrigkeiten werden verhalten, dem Trankſteueramt, so wie dem Tobackgefällamt im Erforderungfall allen nöthigen Beystand zu leisten. Auf die Verweigerung des Beystandes ist eine Strafe von 50 fl.

gesetzt. In so fern ein Magistratsindividuum an der Beystandweigerung allein Schuld trägt, ist dasselbe nach seinem Vermögenstande mit 10 auch 20 fl. zu bestrafen. Der schuldige Dorfrichter aber ist mit einer, seinen Kräften angemessenen, Leibesstrafe zu belegen. Dem Brantweiner hingegen wird bey einer dergleichen Beystandweigerung, wenn er sich mit der im §. 1. vorgeschriebenen Bollete nicht ausweisen kann, der ganze Zug kontraband gemacht. §. 3. Der Brantweinbrenner hat bey Vornehmung eines doppelten Brantweinzugs, oder sogenannten zwey in eines (Der Brantwein, welcher zum Absatze bestimmt ist, wird noch ein Mahl überzogen, das ist, man verfertigt von 20 Eimern gemeinen Brantwein 10 Eimer geistigen Brantwein, bey der Einfuhr wird dann nur das geringere Quantum angesagt, dieser Doppeltbrantwein wird weiters mit eben so viel Eimern Wasser vermischt, folglich die 20 Eimer trinkbaren Brantweins hergestellt, mithin die Hälfte der Bollete zur Bedeckung eines nicht versteuerten Zuges erübrigt) die Bollete auf den Spiritus, welche unentgeltlich verabfolgt wird, 2 oder 3 Tage vorhinein, unter Konfiscationsstrafe des ohne Unterzündungbollete betretenen Zuges, zu erheben. Die Spiritusbollete kann in jeder Woche mit der gewöhnlichen Tazbollete abgeholet werden. §. 4. Der Visitationsbeamte hat jederzeit den ganzen Zug abzuwarten, in dem Falle, daß die Brenner sich weigerten, den Zug zu enden, ist der gerichtliche Beystand zu suchen, der Brant-

wein in besondere Gefässe so lang laufen zu lassen, als dieser, und zwar der starke, mittlere, und schwache zusammengegossen (ob eine rechtmäßige Brennung geschehen, kann man die Probe machen, wenn man Brantwein in ein Glas gießt, um zu sehen, ob er Perlen mache, oder wenn der Hut des Kessels bey Annäherung eines Lichts Feuer fängt) frey gelassen werden. Dem Tazbeamten wird, wenn er es für nöthig fände, erlaubt, mit Zuziehung einer Gerichtsperson, gleich beym Anfang des Zuges die Marsch selbst aufzugeben, hieraus den Lauter, und so nach den Brantwein zu ziehen. Dem Brantweinbrenner wird unter 10 Rthlrn. Strafe verbothen, bey dieser Amtsmanipulation nicht die mindeste Hand anzulegen. In dem Falle, daß dem Beamten der Zug mißriethe, hat er dem Brantweinbrenner die Vergütung im Ausschankswerthe zu leisten, und die Gerichtskosten zu tragen. §. 5. Die Brantweinzieher sind verbunden, bey Untersuchung ihrer Brantweinhäuser allen wo immer aufbehaltenen Brantwein dem Tazbeamten vorzuzeigen, ferner die nicht mehr benöthigten Bolleten abzugeben; von dieser Bolletenabgabe sind die Brantweinzüge der Herrschaften und Gemeinden, zum eigenen Bedarf, ausgenohmen, da sie dergleichen Bolleten zur Rechnungbelegung bedürfen; zur Vergütung des Unterschleifes hat der Tazbeamte auf die Rückseite der Bollete anzuschreiben: ungültig. §. 6. erklärt das Gesetz die im Tazpatent von 1764. enthaltenen §. 5, 6, 7, 11 und 13 auch für die Brantweinbrennung

gül-

gültig, da das Bier, der Wein, Meth, Brantwein oder Rosoglio, mithin diese vier Gattungen vom Getränke zusammen das sogenannte Extrankſteuergefäll ausmachen.) 1783. Apr. 24. Die Unterthanen in Galicien haben den Betrag einer Brantweinſchuld, in ſo weit derſelbe 3 fl. poliſch nicht überſteigt, baar zu erlegen, dieſer Betrag iſt unmittelbar in die unterthänige Kontributionscaſſe zu ziehen. Der Anzeiger einer dergleichen Brantweinborgung erhält den Dritttheil des über 3 fl. ſteigenden Betrages.) 1785. Juny 25. Der Brantwein, welcher bey den Wienerlinien eingeführt wird, haben die bürgerlichen Brantweiner nicht mehr zu koſten.) 1786. März 2. den Dominien in Galicien wird bloß erlaubt, von dem zum Brot und zur Einſaat untauglichen, Getreide, Brantwein zu brauen.) 1786. März ... das Brantweinbrennen wird in den in Ungarn gelegenen Munkatſcher = Neuſohler = und Kaſchauerdiſtrikten allen Perſonen (Edelleute ausgenohmen) auf eine unbeſtimmte Zeit aus dieſen Gründen verbothen: 1) wegen Vertheurung des Getreides, 2) wegen des Froſtes, welchen das Getreide in mancher Gegend gelitten hat, 3) wegen der Gelegenheit, welche der Brantwein zur Berauſchung des gemeinen Mannes gibt, 4) wegen der Folgen des Brantweintrinkens auf die menſchliche Geſundheit, da dasſelbe Podagra, Epilepſie u. ſ. w. nach ſich zieht.) 1787. Horn. 14. Die Obrigkeiten ſind berechtiget, da ihnen das Ausſchankrecht des Brantweins gebührt, den in ihr Gebieth gebrach-

ten Brantwein zu konfisciren, von welcher Konfisca=tion auch die Beurlaubten, wenn sie auf einer Brand=weinschank von dieser Art betreten werden, von die=ser Anordnung nicht ausgeschlossen sind. S. Arzney, 1770.; Braupachtung 1786, Frohne, 1786. §. 69; Müller, Verzehrungsteuer 1764, 1780, 1786.

Brantweinbrennung von Getreide s. Brantwein 1786, März 2, Bürgerrecht 1765.; Müller, 1787. Nov.

Brantweineinfuhr s. Liqueurs in Zoll=tariff 1788. §. 161.

Brantweinconfiscation, s. Brantwein 1769. Nov. §. 1, 3, 4. 1787.

Brantweinschankrecht, s. Brantwein. 1787.

Brantweinvisitation, s. Brantwein, 1769 Nov. Verzehrungsteuer 1787.

Bratelbrater haben die kupfernen Ge=schirre, in welchen sie das Fleisch braten, jähr=lich bey Verlust des Gewerbes zur Verzinnung zu geben. 1782. Aug. 17. s. Policei, 1787. §. 40.

Brau: 1761. Jän. 21, Brauerburschord=nung in Böhmen: 1) jeder Brauerbursch hat von dem Bierverleger, aus dessen Dienst er tritt, ein schriftliches Atteſt über sein Wohlverhalten zu fordern, solches demjenigen, welche von dem Bier=verlegamt hierzu beordret ist, vorzuzeigen, und darauf die Kundschaft zu erhalten 2) jeder Bier=verleger hat von dem Bursch, welcher zu ihm in die Arbeit tritt, die Kundschaft zu fordern; diese ist nicht mehr zu verabfolgen, sondern aufzubewahren 3)

der

der Brauerbursch, der keine Arbeit findet, ist in einem Brauhause über 3 Tage bey 10 Rthlrn Strafe nicht zu dulden. Von dieser Strafe gebührt der Dritttheil dem Anzeiger, und der Bursch ist ins Spinnhaus zu legen, wenn nicht 4) etwa gründliche Ursachen die Wanderung gehindert haben, 5) die Braumeister, oder Altbraufknechte, wenn sie in Brauarbeit treten wollen, haben bloß ein ordentliches Zeugniß von ihrem ehemaligen Bierverleger, oder der Obrigkeit vorzuzeigen, in dem Falle, daß ein dergleichen Knecht mit dem Brauburschenlohn sich begnügete, und abermahl wandern wollte, hat er sich mit einer Kundschaft nach dem §. 1. zu versehen. Auf dem offenen Lande sollen die Brauerbursche nicht länger, als einen Tag in einer Brauerey geduldet werden. Jeder ankommende Bursch hat nebst seiner Kundschaft, noch ein Attest von dem, dem Brauhaus, in welchem er gearbeitet hat, vorgesetztem, Beamten mitzubringen, aus welcher Ursache er aus der Arbeit gegangen, fände sich, daß der Bursch zum Landstreichen geneigt sey, ist der Fall dem betroffenen Kreisamte anzuzeigen, und der Bursch im Falle der Tauglichkeit zur Miliz zu stellen, sonst, aber auf eine unbestimmte Zeit ins Spinnhaus zu legen. Der Brauer ist mit 10 Rthlrn zu bestrafen) 1770. Aug. 11. bey der Bierbrauzunft wird der Monathlohn bestätigt. s. Braupachtung; Bier; Bierausstoßregister; Bierversilberer Juny 1739.

Brauerbursch s. Brau 1761.

Brauerlohn, s. Brau, 1770.

Braumeister, s. Brau 1761. §. 5.

Brauofen, in Böhmen hat man zur Holzersparung eine neue Art von Brauofen erfunden, nähere Nachricht hievon gibt die k. Ackerbaugesellschaft in Prag 1783. Aug. 20.

Brauhauspächter, s. Bierausstoßregister.

Braupachtung, in Galicien wird die Pachtung des Biers und Methes, wie auch die Ueberlassung obrigkeitlicher Schankhäuser an Juden verbothen, und denselben bloß die Erzeugung des Brantweins gestattet. Zur Erhaltung christlicher Bier- und Methbrauer wie auch Schenkwirthe, wird eine Frist von drey Jahren, von dem Tage der Publication dieses Gesetzes gestattet, nach Verlaufe derselben ist das Dominium, welche wider dieß Gesetze handelt, mit 100 Ducaten zu bestrafen.

Brennholz, beym Kaufe und Verkauf des Brennholzes hat man in Böhmen sich nach dem unterenserschen Holzmaß zu richten. 1778. July 23. S. Holzhandel 1786. Nov. Holzstättenordnung 1758, Waldordnung 1748.

Breve de Moreha, s. Aberglaube. 1777.

Brevier, s. Bücher (geistliche) 1782 Jun. Sept.

Brief: 1782. Dec. 28. den Eigenthümern der mittelst der Post erhaltenen beschwerten Pakete, oder Briefe steht frey, entweder die Briefe im Postamte selbst, oder dieselben durch eine vertraute Person, gegen ausgestellte Bescheinigung, holen zu lassen. In jedem Falle ist das Packet im Postamte (S. 1786. May) in Gegenwart des Eigenthümers desselben, oder seines Bestellers zu er-

eröffnen) 1783. Apr. 28, der Anzeiger einer Veruntreuung eines Briefes, erhält, nebst Verschweigung seines Nahmens 100 Ducaten; ist der Angeber aus der Classe der Mitwirker, so wird ihm noch die auf diese Art von Hintergehung gesetzte Strafe nachgesehen) 1783. Juny 2, von der am 28sten April d. J. anbefohlene Abwägung beschwerter Briefe hat es abzukommen; hingegen sind die Kouverte (Umschläge) der mit Bankozetteln oder Wechseln beschwerten Briefe von den Postämtern so wohl von innen als von außen doppelt zu versiegeln, die Postamtssiegeln kennbar abzudrucken, die Pakete auf beyden Flügeln und in der Mitte, dann die Felleisen an den beyden Enden der zusammgezogenen Schnur gut zu versiegeln. Auf jeder Poststation soll genau nachgesehen werden, ob die Siegeln noch unverletzt sind, in so fern sie nicht es wären, ist in dem Stundenpasse die Bemerkung einzuschalten.) 1783. July 14, die Briefe, welche von Constantinopel über Semlin kommen, sind in den Zeiten. da keine Gefahr einer Pest vorhanden ist, nicht zu öffnen, mithin bloß von außen zu reinigen.) 1786. May 11. das Gesetz vom 28. Dec. 1782. wegen der Oeffnung beschwerter Briefe auf dem Postamte wird für Erloschen erklärt, und Jederman frey gestellet Bankozettel, und Obligationen auf der reitenden Post, jedoch ohne alle Anzeige, zu versenden. Das Aerarium leistet daher für dergleichen Briefe keine Bürgschaft mehr. Den Postämtern wird die genaueste Vorsicht zur Sicherstellung der

ihnen anvertrauten Briefe anbefohlen) 786. Juny 1, in Rücksicht der aus Ungarn, und Siebenbürgen ankommenden Briefe, ist sich bey der Abgabe derselben nach der in Betreff der beschwerten Briefe bestehenden Vorschrift zu benehmen.) 1786. Aug. 17, unter der Bürgschaft des Aerariums können Bankozettel, und andere, baares Geld vorstellende Papiere, Wechselbriefe, Avisa, Geldanweisungen ꝛc. mit der fahrenden Post (Postkutsche) befördert werden. Nachstehender Tairf zeigt, was, für ein beschwertes Schreiben für die Meile zu bezahlen ist. Die Postmeister und Postexpeditoren sind verpflichtet, jede Unrichtigkeit, welche etwa mit einem dergleichen beschwerten Schreiben vorkömmt, unter umständlicher Bestätigung des Oberpostamtes, dem Magistrate, oder der Ortsobrigkeit, der Postwagenhauptexpedition, ohne Verschub, unter Strafe, anzuzeigen. Hier folgt der Tariff:

1) Werth der Bankozettel, als: zu 5 fl. a) 1 kr. von 1 bis 4, von 5 bis 8, von 9 bis 12, von 13 bis 16 Meilen b) 2 kr. von 17 bis 20, von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32 Meil. c) 3 kr. von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 46, von 47 bis 48, von 49 bis 52 Meil. d) 4 kr. von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80, Meil. e) 5 kr. von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

2) Werth der Bankozettel zu 10 fl. a) 1 kr. von 1 bis 4, von 5 bis 8, von 9 bis 12 Meil. b) 2 kr. von 13 bis 16, von 17 bis 20, von 21 bis 24, von 25 bis 28 Meil. c) 3 kr. von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 48 Meil. d) 4 kr. von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76 Meil. f) 5 kr. von 77 bis 80, von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92 Meil. g) 6 kr. von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

3) Werth der Bankozettel zu 15 fl. a) 1 kr. von 1 bis 4 Meil. b) 2 kr. von 5 bis 8, von 9 bis 12, von 13 bis 16 Meil. c) 3 kr. von 17 bis 20, von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32 Meil. d) 4 kr. von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 48, von 49 bis 52 Meil. e) 5 kr. von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80, von 81 bis 84, von 85 bis 88 Meil. f) 6 kr. von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

4) Werth der Bankozettel zu 20 fl. a) 1 kr. von 1 bis 4 Meil. b) 2 kr. von 5 bis 8 Meil. c) 3 kr. von 9 bis 12, von 13 bis 16, von 17 bis 20, von 21 bis 24 Meil. d) 4 kr. von 25 bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44 Meil. e) 5 kr. von 45 bis 48, von 49 bis 52, von

53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76 Meil. f) 6 kr. von 77 bis 80, von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

5) Werth der Bankozettel zu 30 fl. a) 2 kr. von 1 bis 4 Meil. b) 3 kr. von 5 bis 8, von 9 bis 12, von 13 bis 16 Meil. c) 4 kr. von 17 bis 20, von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32, oon 33 bis 36 d) 5 kr. von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68 Meil. e) 6 kr. von 69 bis 72, von 73 bis 76 von 77 bis 80, von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

6) Werth der Bankozettel zu 40 fl. a) 3 kr. von 1 bis 4, von 5 bis 8 Meil. b) 4 kr von 9 bis 12, von 13 bis 16, von 17 bis 20, von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32 Meil. c) 5 kr. von 33 bis 36, von von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56 d) 6 kr. von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80, von 81 bis 84 Meil. e) 7 kr. von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

7) Werth der Bankozettel zu 50 fl. a) 3 kr. von 1 bis 4 Meil. b) 4 kr. von 5 bis 8, von 9

bis

bis 12, von 13 bis 16, von 17 bis 20 Meil. c) 5 kr. von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44 Meil. d) 6 kr. von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76 Meil. e) 7 kr. von 77 bis 80, von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

8) Werth der Bankozettel zu 60 fl. a) 4 kr. von 1 bis 4 Meil. b) 5 kr. von 5 bis 8, von 9 bis 12, von 13 bis 16, von 17 bis 20 Meil. c) 6 kr. von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44 Meil. d) 7 kr. von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80 e) 8 kr. von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

9) Werth der Bankozettel zu 70 fl. a) 5 kr. von 1 bis 4 Meil. b) 6 kr. von 5 bis 8, von 9 bis 12, von 13 bis 16, von 17 bis 20 c) 7 kr. von 21 bis 24, von 25 bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44 Meil. d) 8 kr. von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76, von

77 bis 80, von 81 bis 84 Meil. c) 9 kr. von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

10) Werth der Bankozettel zu 80 fl. a) 6 kr. von 1 bis 4, von 5 bis 8, von 9 bis 12 Meil. b) 7 kr. von 13 bis 16, von 17 bis 20, von 21 bis 24 Meil. c) 8 kr. von 25 bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44 Meil. d) 9 kr. von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, vnn 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80 Meil. e) 10 kr. von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

11) Werth der Bankozettel zu 90 fl. a) 7 kr. von 1 bis 4, von 5 bis 8, von 9 bis 12 Meil. b) 8 kr. von 13 bis 16, von 17 bis 20, von 21 bis 24 Meil. c) 9 kr. von 25 bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 48 Meil. d) 10 kr. von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, von 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80 Meil. e) 11 kr. von 81 bis 84, von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 97 bis 100 Meil.

12) Werth der Bankozettel zu 100 fl. a) 8 kr. von 1 bis 4, von 5 bis 8, von 9 bis 12 Meil. b) 9 kr. von 13 bis 16, von 17 bis 20, von 21 bis 24 M. c) 10 kr. von 25

bis

bis 28, von 29 bis 32, von 33 bis 36, von 37 bis 40, von 41 bis 44, von 45 bis 48, von 49 bis 52, von 53 bis 56, von 57 bis 60, von 61 bis 64, von 65 bis 68, M. d.) 11. kr. von 69 bis 72, von 73 bis 76, von 77 bis 80, von 81 bis 84 e) 12 kr. von 85 bis 88, von 89 bis 92, von 93 bis 96, von 99 bis 100 Meil.

13.) Von der Aufgabe eines beschwerten Schreibens ist derjenige, an welchem dasselbe bestellt wird, vorhinein zu verständigen. b) Derjenige, welcher unterläßt eine Aufgabe an die Postkutsche binnen acht Tagen vor dem Ankommen der Postkutsche an dem Orte, wo die Abgabe zu geschehen hat, abzufordern, hat auf eine Aerarialforderung keinen Anspruch zu machen, c) eine höhere Taxe, als oben steht, wird nicht gefordert, wenn auch die Versendung über 100. Meilen betrüge, d) die Taxe muß bey der Aufgabe bis zum Orte, wohin der Brief lautet, ausgemeßen, und in der Karte angemerket werden; dem Aufgeber aber steht frey, die Gebühr sammt dem einfachen Briefporto für das Begleitungsschreiben entweder bey der Auf- oder Abgabe entrichten zu lassen. e) Von dem beschwerten Schreiben hingegen, welche nach fremden Ländern gehen, ist die für jeden Betrag ausgesetzte höchste Gebühr ohne Unterschied der Entfernung gleich bey der Aufgabe fnr die Beförderung bis an die Grenze abzunehmen. f) Die Gebühren für

die Recepisse sind: 1) bey der Aufgabe für ein beschwertes Schreiben 3. kr. 2) bey der Abgabe für den Meldzettel mit Einrechnung der Briefträgergebühr 2. kr. und für das Recepiß — g) In Rücksicht der Aufgabe der Gelder, Pretiosen, und anderer Frachtstücke, hat es bey der bestehenden Taxe zu verbleiben.

1788. 18. Dec.: 1) die Schliessung des Oberpostamtes in Wien geschieht um 12. Uhr Mittags, und seine Eröffnung um ½ 3 Uhr Nachmittags. 2) Außer den Hauptjournalposttagen: als Mittwoch, und Sonnabends werden, die Briefe nur bis ½ 8 Uhr, an den Hauptjournaltagen aber bis um 8 Uhr Nachts angenohmen. 3) die Taxe für die Versendung eines einfachen Briefes nach den Erblanden, welche nicht von fremden Staaten durchschnitten, sind 4. kr. (für einen Frankobrief 8 kr,) ohne Unterschied, ob ein Brief bey einer gemeinen Station anfgegeben wird, oder nach einem Oberpostamt den Lauf nihmt. 4) In Ansehen der Taxe für Briefe, welche in das Ausland, oder nach einem Erblande kommen, nach welchem man durch ein fremdes Gebieth zu reisen hat, oder daher kommen, hat es bey der bisher bestandenen Taxe sein Verbleiben (bey der Aufgabe eines dergleichen einfachen Briefes bezahlt man 6, und bey der Abgabe, das ist, Empfang 8. kr.) 5.) Derjenige, welcher ein Schreiben empfiehlt, das ist, in das Protocoll insbesondere vormerken läßt, bezahlt nebst der Brieftaxe, bey der Aufgabe 6 kr. Wenn die Abgabe gegen

Em=

Empfangschein geschehen soll, welches der Aufgebende selbst auf dem Brief anzumerken hat, sind dafür insbesondere 3. kr. bey dem Aufgabamte zu bezahlen. Im Ansehen der gerichtlichen Zustellungen verbleibt es bey der bestehenden Vorschrift. 6) Kein Brief ist bey einem Postamte, oder Poststation anzunehmen, auf welchem der Aufgabort nicht geschrieben ist. Der Postbeamte, der dagegen handelt, wird bestrafet. 7.) Jede Person, welche die Postfreyheit genießt, hat sich mit einem Einschreibbüchelchen zu versehen, und diesem das Siegel, dessen sie sich bedienen will, und den Nahmen beyzusetzen. Ein mit diesem Siegel nicht versehener Brief wird postfrey nicht angenohmen. In das Büchelchen hat die Person, welche der Postfreyheit genießt, jeden Brief einzuschreiben, und der Postbeamte setzt den Taxbetrag sammt der Summe der Auf = und Abgabe mit seiner Unterschrift posttäglich bey. Vierteljährig werden die Büchelchen dem Postamte übergeben, welches die Schlußrechnung macht, und die Büchelchen an die Hauptbuchhaltung abgibt. 8) Jedem Postbeamten und Postmeister, wird beym Ersatz des zehnfaches Betrags verbothen, von den Briefschaften postfreyer Stellen, oder Partheyen, wenn solche von oder an Personen, welche nicht der Postfreyheit genießen, bestellt sind, mehr, als die einfache Auf = oder Abgabtaxe zu fordern.) 1788. Jän. 29. S. Beamter.) 1749. Ap.; Mönch, 1738. May 24.; Postamt, Posteurs, 1786. Aug. 11. Provincial, 1782. May.

Briefabgabe, s. Brief 1786. Jun. 1786. Aug. §. 13., f. 2.; 1788. §. 1, 2, 3, 4.

Briefannahme, s. Brief 1788. §. 6.; Postamt Aug.

Briefaufgabe, s. Brief 1786. Aug. §. 13. f. 2. 1788. §. 1, 2, 3, 4.

Brief, (beschwerter) s. 1782, 1783, 1786. May 11, 1786. Aug.

Briefbestellung, s. Briefpost, Briefsammlung.

Briefbüchelchen, s. Brief 1788. §. 7. Milizcorrespondenz 1786. Jän. 18.

Briefcouvert, s. Brief, 1783. Jun.; 1788. §. 6. Postamt. 1786. Aug. 24.

Brieferöffnung, s. Brief 1783. Jul.

Briefgewährleistung, s. Brief 1786. May 11. 1786. Aug.

Briefportofreyheit, wird durch das Gesetz von 20sten Sept. 1751. dahin beschränkt, daß die Personen, welche in dem Genuße dieser Freyheit stehen, zur Verhinderung aller Unterschleife Einschreibbüchelchen zu führen haben. S. Brief 1788. §. 7.

Briefportojournal, s. Milizcorrespondenz 1783. May, Dec. 23, 1775. Oct. 24,, Todackgefällbeamten, 1785.; Zolladministration, 1786. März 15.

Briefpost, (kleine) 1772. Hornung 8. Gründung der kleinen Post in Wien, welche am 1sten März d. J. angefangen hat. Der Zweck derselben ist: Briefe, Packete, Bankozettel,

tel, Obligationen u. s. w. nicht bloß in der Stadt, und in den Vorstädten, sondern auch in den um Wien gelegenen Orten zu bestellen. Ausser diesen Geschäften ist das Amt zur Bestellung aller Aufträge bereit, als: zur Nachrichtgebung von Sterbfällen, von Hochzeiten, Bällen, Billetenaustragung zum Neuenjahr ꝛc. Dasselbe ist auch anerbiethig Sachen in das Pfandamt zu bringen, oder Pfänder auszulösen. Derjenige, welcher dergleichen Aufträge will bestellen lassen, wendet sich an das Oberamt, oder läßt einen Bedienten dieses Amtes zu sich rufen, und den Auftrag selbst bestellen. Diese Postanstalt besteht aus dem Oberamte, den Unterämtern, Collectanten, und Eilbothen. Bey dem Oberamt steht ein Oberpostamtofficier, welcher die Direction führt, und einen Beamten zur Seite hat. Das Amt wird im Sommer des Morgens um 7 Uhr, und im Winter um ½ 8. Uhr geöffnet. Die Schliessung desselben geschieht um ½8 Uhr Nachts. Beschwerte Briefe sind offen auf das Amt zu bringen, wo dieselben in Gegenwart des Ueberbringers versiegelt werden. Alle Klagen wider ein Unteramt, einen Collectanten, oder Eilbothen, werden bey dem Oberamte vorgebracht. Der Unterämter in der Stadt sind 9. und in den Vorstädten 11. Jedes Unteramt nihmt Bestellung von Briefen, Packeten u. s. f. an. Die Collectanten (Briefsammler) werden eingetheilet in diejenigen, welche die Geschäfte in der Stadt, und in jene, welche die-

selben in den Vorstädten, und auf dem Lande besorgen. Sie haben eine eigene Uniform, welche besteht in einem kurzen Röcken vom gelben Tuche, mit schwarzen Ueberschlägen, einer Weste von gleicher Farbe des Röckchens. Jeder Collectant trägt an einer gelben Schnur, ein Kapsel von der linken zur rechten Seite. Jedes hat eine eigene Nummer, und zwar in der Stadt gehen die Nummer von 1 bis mit 4. in den Vorstädten von 13 bis mit 20. Für das offene Land sind 8 bestellt. Jede Bestellung hat eine halbe Stunde vor der Expedition zu geschehen. Derjenige, welcher diese Ordnung beobachtet, kann in einer Zeit von dritthalb Stunden über die Aufgabe Antwort erhalten. Derjenige, welcher durch einem Eilbothen ein Geschäft besorgen läßt, wendet sich an das Oberamt. Jedem Landbothen ist bey Kassation verbothen, ohne Wissen des Oberamtes ein Geschäft in der Stadt, oder in den Vorstädten zu übernehmen. Die Landbothen treffen täglich im Oberamte ein, und gehen täglich von da wieder ab. Jeder Collectant und Landboth hat sein Büchelchen, in welches jeder zur Empfehlung der richtigen Abgabe oder Aufgabe seinen Nahmen, und den Aufgabsort einschreibt. Diese Büchelchen werden täglich auf dem Oberamte durchgesehen. Auf jeden Brief wird der Tag und die Stunde, da die Expedition der Aufgabe geschah, angemerket. Dieser Stämpel dient dazu, um zu wissen, ob die Aufgabe in der bestimmten Zeit bestellet worden ist.

Im

Im Falle, daß die Aufgabe zu spät eingetroffen wäre, bringt man die Beschwerde dem Oberamte vor. Um sich seiner Aufgabe vollkommen zu versichern, kann man von dem, an welchen die Bestellung geschah, ein Recepiß über den richtigen Empfang fordern lassen. Die Taxe: für die Aufgabe eines Briefes (dieselbe mag in der Stadt oder in einer der Vorstädte geschehen) besteht in 2. kr. Bey der Abgabe wird nichts bezahlt. Für einem Brief nach dem offenem Lande bezahlt man 3. kr. Nach den folgenden Orten besteht diese Taxe, als:

nach Breitensee, Brüll (bey Mödling) Kierling, (bey Klosterneuburg) Gumpoltskirch, nach Guntramsdorf, Leopoldsdorf (hinter Himberg) Marienbrunnen, Sparbach, Stadgut, Ottakring, Zwölfaxing, und nach allen Orten, nach welchen über die Taborbrücke eine Bestellung geschieht. . . . . 5. kr.

nach Dornbach, Hadersdorf, Kahlenleutgeben, Lab im Walde, Mauerbach, Neustift im Walde, Petzleindorf, Prater bis zum Lusthause, Salmersdorf, und Weidlingau. . . 17. kr.

nach Breitenfurth. . . . . 51. kr.

In der Stadt, und in den Vorstädten geschieht die Expedition im Sommer und im Winter vier Mahl; auf dem offenen Lande hingegen im Tage nur ein Mahl. Beschwerte Briefe zahlen vom Ducaten Einen kr. Die Taxe für die Absendung eines Eilbothens in der Stadt ist 5. kr. in einer der Vorstädte bis an die Linie 10. kr., für weitere Entfernung

fernung 36., und nach den entferntesten Orten 51. kr. Die Landbothen kommen täglich um 12. Uhr Mittags im Oberamte an, und gehen wieder um $\frac{1}{2}$ 3. Uhr Nachmittags an ihre Stationen ab. Seit dem 15ten Nov. 1786. geschieht die Expedition in das sogenannte Marchfeld wöchentlich drey Mahl, als: Montags, Mittwoch, und Freytags. Diese Expedition besorgt zugleich die Bestellungen nach Eypeldau, Kagran, Stadlenzersdorf, Eßling, Orth, und nach den übrigen in dieser Gegend gelegenen Orten. Jeder Collectant führt zur Anzeige seiner Gegenwart eine Klapper. Im Jahre 1780. übernahm die kleine Postanstalt Hr. v. Gilowski (der erste Unternehmer nannte sich Joseph Hardi) welcher ihr seine itzige Einrichtung gab.) 1785. März 19. übernahm diese Postanstalt (Sie nahm am 1sten April d. J. ihren Anfang.) das Oberhofpostamt, mit welchem dasselbe ganz vereinigt ist. Die dieserwegen erschienene Nachricht war von diesem Inhalte: vom 1sten April wird die kleine Brief- oder Stadtpost mit dem k. k. Oberpostamte vereinigt, und zugleich von derselben die Bestellung der bey der großen Post eingelaufenen, in die Vorstädte laufenden Briefe und Packete, welche bisher durch die Vorstadtbriefträger geschehen ist, besorget werden. In Folge dessen wird das Oberamt der kleinen Post aus der Bäckenstrasse —— in das Kammeralhaus des Obersten-Hofpostamts in der Wollzeil (Nro. 818.) übersetzt, und künftig durch beeidete Beamte ver-

sehen. Die Einrichtung der kleinen Post, die eingeführte Brieftaxe, die Expeditionen nach den Vorstädten, und den um Wien gelegenen Orten, die Absendung der Eilbothen u. s. w. bleiben völlig unabgeändert. Nur in den Expeditionstunden hat wegen der von der großen Post übernehmenden Bestellung eine Abänderung geschehen müßen, und wird künftig also expedirt, nähmlich: im **Sommer** von 1sten Apr. bis letzten Sept. Vormittags das erste Mahl um ½ 9 Uhr, und das zweyte Mahl um ½ 12 Uhr b) Nachmittgs um 3 Uhr und um 6 Uhr. Im **Winter** von ersten October bis letzten März Vormittags um 9 Uhr und um ½ 12 Uhr, b) Nachmittags um ½ 3 Uhr und um ½ 5 Uhr.

Brief, (recommendirter.) s. Brief 1788. §. 5.

Briefsammlung, s. Bothe 1748. §. 1. 2, u. s. f.

Briefträger, 1781. Oct. 6. Aufhebung, des unterm 25. Jun. 1778. gegebenen Verbothes, daß sich die Briefträger mit der Bestellung der gedungenen Fuhrleute zu verpflegsämtlichen Transporten nicht abgeben sollen. S. Briefpost (kleine).

Briefschwärzer, s. Bothe 1748. §. 6. 12, 13, 14. S. Kreisamt 1786. Horn. 20. §. 13.

Brief, (unausgelöster) s. Postamt 1786. Horn. 27.

Briefwechsel: 1783. Nov. 28. den sämmtlichen landsfürstlichen Beamten wird bey Dienstentsetzung verbothen, in Dienstangele-

gen

genheiten einander zu schreiben.) 1784. May 1. sowohl die teutschen, als ungarischen und galicischen Länderstellen sollen zusammen einen Briefwechsel (die wichtigen Staatssachen ausgenohmen) unterhalten, die Geschäfte mit gemeinschaftlichem Rathe behandeln, und was sie zusammen beschlossen haben, in ihre Sitzungprotocolle eintragen.) 1784. Oct. 21. die Gespanschaften in Ungarn haben sich mit den Kreisämtern der teutschen Erblande in ein gemeinschaftliches Vernehmen zu setzen.) 1786. Jun. 20. die Briefe sollen deutlich und kurz verfaßt, auch nicht mit überflüßigen und groß geschriebenen Beylagen beschwert werden.

Brod, s. Brot.

Brody, eine in Galicien gelegene Statt erhielt den 21. Aug. 1779. mit den Seehafen Triest und Fiume, ähnliche Handlungfreyheiten. Die derselben zugestandenen Handlungfreyheiten sind: 1) alle Waaren, welche von Galicien nach Brody gehen, zahlen den Durchfuhrzoll nach dem Masse des Zollgesetzes und des mit der Republik Pohlens geschlossenen Vertrages, 2) alle aus Galicien nach Brody gehenden Waaren zahlen eben so den Ausfuhrzoll, als wenn solche in die Republik Pohlen geführet würden; 3) jene Feilschaften, welche von Brody gerade nach Pohlen zwischen Lessniow und Podkamien aus- oder auf dem nähmlichen Weg eingeführet werden, geniessen die vollkommene Zollfreyheit; 4) alle Feilschaften, welche von Brody nach Galicien geführet werden, entrichten den bestimmten ausländi-

schen

schen Einfuhrzoll; hiervon sind ausgenohmen, alle polische Erzeugnisse, welche bey ihrer weiteren Verführung von Brody in Galicien den vertragmässigen Einfuhrzoll entrichten, 5) bey jeder Ausfuhr einiger Feilschaften aus Brody, wenn solche nicht in Pohlen zwischen den Zollstationen Leßniow und Podkamien frey austreten, haben sich die Partheyen an die Legstättebeamten in Brody zu wenden, sich der Amtshandlung zu unterziehen, und den betroffenen Ein- und Ausfuhrzoll zu bezahlen. Im Widrigen alle Feilschaften, welche inner dem Kordon ohne Broder-Bollete in ihrem Zug von Brody nach Galicien betreten werden, der Konfiscation unterliegen. Die zu Ponikwiza ohne dergleichen Bollete vorkommenden Feilschaften werden ohne Nachsicht, nach Brody zurück gewiesen. 6) bey dem Grenzzollamte zu Ponikwiza werden die zum täglichen Verkehr für Brody bestimmten, oder von den ausgeschlossenen Orten in Galicien verführenden Victualien, und sonst geringere Feilschaften, expedirt. Die grösseren Handelsleute aber, welche von diesem Amte nach Brody ihre Waaren bringen lassen, haben sich nach der Vorschrift eines Grenzzollamtes behandeln zu lassen. 7) zur Begünstigung der Victualienzufuhr, und der für Brody täglich nöthigen Erfoderniße aus Galicien werden alle Feilschaften, von welchen nach der Vorschrift des landesfürstlichen Tariffs der Ausfuhrzoll weniger, als Einen halben Kreutzer beträgt, sowohl von dem Ausfuhrzoll, als auch des Zugvieh

von dem Weegzolle in der Hin- und Herreise frey gelassen. 8) über die rechts und links von Ponikwiza bemerkten Stationen darf eine zollbare Waare, wenn dieselbe auch mit einer Zollbollete versehen wäre, weder aus- noch eingelassen werden. Daher alle Feilschaften, welche von oder nach Brody gehen, und nicht gerade in Polen den bestimmten Zug zwischen Lesniow und Podkamien nehmen, unmittelbar bey den Zollstationen Ponikwiza, Lesniow, oder Podkamien sich zu melden, und ihren Ein- und Austritt zu nehmen haben. 9) Alle über Lesniow und Podkamien oder über die weiters entlegenen Grenzzollämter aus fremden Ländern nach Brody gehenden Waaren, und jene, welche über diese Aemter nach fremde Länder austreten, haben den Durchfuhrzoll in Folge der Gesetze und Tractaten, und zwar die ausgehenden gleich in Brody, die eingehenden aber bey der betroffenen Grenzstation zu bezahlen. 10) um aber des sichern Austrittes der nach Brody angeblich verführenden Waaren versichert zu seyn, so wird den Handlungpartheyen von selbst obliegen, in dergleichen Fällen bey einer der drey Grenzstationen, nähmlich: Ponikwiza, Lesniow, und Podkamien sich zu stellen, und der Amtshandlung zu unterziehen, wenn sie des an der Grenze baar erlegten Zolles, oder auf Bürgschaft versicherten Konsummodepositum nicht verlustigt werden wollen. 11) Die polischen Producte, welche durch Galicien nach Brody gehen, und aus Mangel des Absatzes, von

da durch Galicien wieder zurück geführt werden, bezahlen nur ein mahl den vertragmässigen Durchfuhrzoll, wenn dieselben zur Sicherheit, in den ämtlichen Niederlagen, wie Speculationwaaren in Brody aufbehalten, dann vom Amte abgenohmen, und weiters zurück in fremde Länder verführt werden. 12) in wie fern die Waaren von Brody nach Galicien, oder von da nach Brody auf Speculation oder Loosung geführet werden können, wird auf den Zolltariff von 2ten Jän. 1778. gewiesen. 23) alle über die Kontumazstationen eintretenden osmanischen Waaren müßen in Brody gemeldet, des entrichtenden Zolles wegen sich ausweisen, und jene Waaren, welche frey in Galicien eingeführet werden, in der ämtlichen Niederlage zu Brody abgelegt, im Widrigen alle außer der Niederlage befindlichen Waaren bey der weiteren Ausfuhr nicht für osmanische, sondern den übrigen ausländischen Waaren gleich gehalten würden. 14) Von den aus Galicien nach Brody auf Loosung treibenden Pferden und Vieh, welche allda veräußert werden, ist dasjenige Vieh ganz frey zu lassen, was der Eigenthümer selbst zurückführt. 15) Für jedes Vieh, und auch die Pferde, welche von einem Dritten in Brody angekauft werden, wird beym Zurücktriebe, ohne Unterschied, ob dasselbe aus Polen oder Galicien nach Brody getrieben wird, der galicische Einfuhrzoll entrichtet. 16) Jene Feilschaften, welche aus Galicien nach fremden Ländern zu führen verbothen sind, oder in der Folge verbothen

wer=

werden, wird die Ausfuhr nach Brody nicht gestattet.

Grenzlinie des Gebiethes Brody im Jahre 1779. „ In „ dieser Rücksicht werden die bisherigen Grenzen vor„ wärts Brody gegen Polen zwischen den Zollsta„ tionen Lesniow und Podkamien von dem Aufsicht„ personal gänzlich frey gelassen, dagegen aber ein „ neuer Kommercialkordon rückwärts Brody, und „ zwar von Ponikwiza links über Smolno, Laho„ dow, Berlin, Piaski, bis auf Lessniow, rechts „ hingegen über Holossowice, Suchodoli, Huczisko, „ Ponikwa, Czernica, bis Podkamien gezogen wer„ den, wodurch die innerhalb sothaner Kordonlinie „ gelegenen Orthschaften der Zollfreyheit in den nähm„ lichen Maße, wie die Stadt Brody selbst, sich zu „ erfreuen haben werden. Grenzlinie von 1786. s. nachstehendes Jahr 1787.

1786. Aug. 4. Bestimmung eines neuen Kommercialkordons (S. 1787. Apr.) für das Broderge=bieth.) 1786. Aug. 31., Brody wird zu einer Hauptzollegstatt erklärt, ein inländisches Waarendepositorium da errichtet, und die bisher offen gelassenen zwey Haupteinbruchstationen nach Polen bestätigt, eben so wird der Kordon bestätigt.) 1787. Apr. 14., dem 1786. Aug. 4. festgesetzten Kommercialkordon für das Gebieth Brody, stehen von der polischen Seite entgegen die zwey Zollämter Raziwilow, und Perestezko, wohin sich die Hauptstrassen der Ein= und Ausfuhr zollbarer Güter, also lenkt, daß, da im angeführten Ausschlußkordon zwischen Ditkowze und Surowize gegen die polisch republicanischen Grenzen, von der galicischen Seite keine Zollaufsicht zu bestehen hat, aller Orten nach Polen frey, und

ohne mauthämtlichen Hinderniß aus = und eben so von daher einzubrechen erlaubt ist, folglich nur jene Wege gesperrt sind, welche außerhalb dieser Grenzlinie von Ditkowze bis Surowize rechts und links an der polischen Grenze weiters leiten. §. 2. der am 1sten Nov. 1786. gezogene Zollkordon erstreckt sich von Ditkowze an, durch die galicischen eingeschlossenen Orten Nowizisna, Stare = Brody, die Vorstadt Brody herwärts Galicien, Smolno, Lahadow, Berlin, Boldurs, Piaski, bis mit Surowize, in welcher Kordonlinie nebst der in der Brodervorstadt gelegenen Hauptlegstätte, noch drey Zollstationen zum täglichen Verkehr zu Ditkowze, Berlin und Surowize aufgestellet, gegen deren Entrichtung aber die Legstätten Tarnopol, und das Kommercialeinbruchsamt Ponigwiza aufgehoben, und die zu Naquesna zum täglichen Verkehr bestimmt gewesene Zollstation wird an die polische Grenze nach Popewza übersetzt. §. 3. die Orte: Krzimalowska, Lesniow, Mitnika, Hizia, Karzow, Sznirow, Kletokow, Bielewze, Konjuskow, Jaslowzik, Folwarki = Mali, Stadt Brody, und Folwarki=Wielki, werden dem befreyten Broderausfuhrkordon zugetheilt. §. 4. alles, was aus fremden Ländern unmittelbar, und ohne Galicien zu betreten, nach Brody kömmt, wird zollfrey gelassen, und keiner mauthämtlichen Manipulation unterzogen. Jene fremde Waaren, welche durch Galicien gehen, werden als Transitowaaren, und jene, welche aus andern teutschen Erblanden dahin gehen,

als Eßitowaaren, im Falle diese Eßitogebühr nicht etwa schon entrichtet worden ist, bey der Broderhauptlegstätte selbst behandelt; die aus Ungarn, als Eßito nach Brody beförderten Waaren werden durch Galicien pr. Transito frey passirt, davon sind ausgenohmen diese Waaren: Stahl und Mock, Felle und Häute, Flachs und Hanf, Glasscherben, Horn, Ochsen- und Kühhorn, und dergleichen Spitzen, Unschlitt, und dergleichen Kerzen, rohe böhmische Granaten, Knoppern, Lohe, Lederlohe, Potasche, Schafwolle, nebst diesen, als: Ochsenbeine, alle Gattungen ungebleichter, ganz und halb gebleichter Garne, roher Hanf, gehechelter Hanf, Werg, abgewundene Seide aus dem Fornellen in Filatorio gedrehte, zu Fabriken gefärbte, und ungefärbte Seide, und Belod'oro; von diesen Waaren, wenn auch für dieselben in Ungarn der Transitozoll entrichtet worden, ist die bestimmte Essitogebühr mit Abrechnung des Transitozolls abzunehmen. §. 5. Jene Waaren, welche aus Brody unmittelbar nach Polen gehen, haben weder einen Zoll zu bezahlen, noch unterliegen dieselben einer Amtsmanipulation. In Rücksicht des in der Stadt Brody erzeugten Salpeters hat das dortige Kreisamt die gehörige Kontrole zu führen, §. 6. jene Waaren, welche von Brody durch Galicien nach einem fremden Land gehen, werden in der zu Brody gelegenen Hauptlegstätte, als Transito, die von Brody nach Galicien, oder in ein anders Erbland gehende Waaren, bey eben dieser

Haup-

Hauptlegstätte, als Konsumo expedirt, oder auf Anverlangen eines Handelsmanns nach ihrer Eigenschaft an eine andere Haupt = oder gemeine Legstätte zur Verzollung angewiesen. Eben dieses versteht sich von den eigenen Broderfabricaten, in so fern solche nicht aus Waaren bestehen, welche außer Handel gesetzt sind. §. 7. Aus Galicien können alle Sorten Getreide, Hülsenfrüchte, Gartengewächse, wie auch Honig, Butter, Schmalz, Käse, Milch und Speck, dann Federvieh gegen kreisämtliche zollämtlichen Revision nach Brody frey ausgeführt werden. Das übrige Vieh hingegen wird nach dem verminderten Tracktatstariff als Eßito behandelt. Folgende Artickel, als: Bier, Leinöl, Hanföl, Bauholz, Nutzholz, Brennholz, Ziegel, Kalk und Steine sind gegen Entrichtung des Eßitozolls auszuführen erlaubt. §. 8. die, für das in den Broderausschlußkordon erzeugte Getreide, bestehende Begünstigung, dasselbe nach dem polischen Tractattariff zu verzollen, wird auf die übrigen Erdproducte, auf Federvieh, gemeinen Lebensmittel, mit Ausnahme der Getränke, und übrigeu Viehgattungen erweitert; zur Ausfuhr dergleichen Feilschaften bedarf der Unterthan eines kreisämtlichen Scheines, welcher zu bestätigen hat, daß diese Ausfuhrartikel wirkliche Erzeugnisse des Broderausschlusseskordons sind. Diese Scheine sind den betroffenen Zollämtern vorzulegen, und der Konsummobollete beyzulegen.) 1788. Jän. 2. in Folge §. 5. des Zolltariffs d. J. wird der Stadt Brody die untern

21. Aug. 1779. bewilligte Handlungfreyheit bestätigt, mit der einzigen Ausnahme, daß nicht die zur Ausschliessung dieser im Jahr 1779. ausgezeichneten Grenzlinie, sondern jene vom Jahre 1786. zu gelten habe. S. Mäkler 1775; Pferdmarkt, 1787. Dec.

Brotaufgabe, s. Bäcker 1745, 1746.

Brotbacken: 1786. Nov. 9. um aus ausgewachsenen Getreide genießbares Brot zu backen, wird erfordert: 1) der eingesäuerte Teig ist nicht den folgenden, sondern den dritten Tag aus dem Brotkübel zu nehmen, mithin muß der Teig um 24. Stunden länger, als sonst gesäuert werden, 2) ist darauf zu sehen, damit derselbe mittels Eindrückens verhindert werde, aus dem Brotkübel zu steigen, um sich bey diesen Mitteln von der Brotübersäurung zu sichern, wird erfordert, daß: a) das ausgewachsene Getreide, im Falle es etwa schimlich wäre, bevor dasselbe in die Mühle gegeben wird, wohl gewaschen, getrocknet, und etwas gedörret werde, b) muß es etwas länger als gewöhnlich gemahlt werden, und c) ist der Teig gut durchzuknöthen, auch etwas mehr, als gewöhnlich zu backen.) 1787. Aug. 6. zu Hermannstadt wird Jedermann gestattet, Brot nach der vorgeschriebenen Taxe zu backen, zu verkaufen, Backöfen zu eigenem Gebrauche zu errichten, nur ist sich vorhinein bey dem dortigen Consulat zu melden. 2) In Rücksicht der Brodsatzung werden zu Anfang jedes Monaths die Marktpreise untersucht, und darnach das Brotgewicht

wicht bestimmt.) 1788. Jän. 14. im Lande unter der Ens wird die Taxe auf das Semmelgebäck aufgehoben, mithin dieß Gebäck im Gewichte und Preiße frey gelassen, 2) wird die Bäckerey desselben, und die hierzu nöthigen Backöfen zu errichten jenen gestattet, welche auf dieß Gewerbe die Erlaubniß bey der Behörde ansuchen, und sich verpflichten, nebst dem Semmelgebäcke zugleich einen verhältnißmässigen Betrag an Pohlen = und Roggen = (Korn) Brot öffentlich zu allen Zeiten zu backen.

Broteinfuhr, s. Bäcker 1781. Decemb. Victualieneinfuhr 1787.

Brotmangel, am Ende jedes Jahrs ist besonders auszuweisen, wie hoch sich der Aerarialvorschuß zur Abhülfe des Brotmangels belaufen habe; wie weit man mit der Wiedereinbringung gekommen sey, wie viel davon wirklich im Rückstande hafte; neben bey sind die Beyträge, welche von Kammeralcasse und Grundobrigkeiten geleistet worden, besonders aufzuführen 1787. July 5. S. Getreidemangel 1787. July.

Brotschauer sollen ihre Nachsuchungen pflichtmäßig vornehmen, und der Magistrat den Entschuldigungen, welche sie wegen der Bäcker vorbringen, nicht leicht Gehör geben 1782. Septembrr 10.

Brotsitzer, s. Fragner 1748.

Brottaxe, s. Brotbacken 1787, 1788; Policeitaxe 1754.

Brotverkauf, zur Abstellung des Verkaufes eines nicht in gehöriger Güte ausgebackenen Brots wird in Böhmen den Bäckern die Austheilung der Geschenke zu den heil. Zeiten, als: an Weyhnachttage, zu Ostern, und am Wenceslausfeste, bey 50 fl. Strafe verbothen. Der Anzeiger dieser gesetzwidrigen Geschenke erhält den Drittheil des Strafgeldes, der Rest fällt dem Policeifund zu. 1788. Oct. 7. S. Markt 1786. Dec. 24.

Bruchsilber, wie auch Gold, ohne Vorwissen der Münzbeamten in Pagamenten oder Bruch einzukaufen, wird in Folge des §. 3. des Gesetzes von 28. September 1748. verbothen. S. Gold und Silber 1708, 1737.

Brücke: 1777. Jän. 15. das Gitter der Donaubrücke in Linz soll im Sommer um 11, und in Winter um 10 Uhr Nachts gesperret werden; die Oeffnung desselben soll in den Herbst- und Wintermonathen eine Stunde vor dem Anbruche des Tages, in Frühling aber eine halbe Stunde vor Anbruche des Tages geschehen. Den Posten, Milizordonanzen, und jedem, den dringende Verrichtung den Weg über diese Brücke zu nehmen nothwendig macht, ist zu allen Stunden der Nacht, das Gitter zu öffnen.) 1786. July 25. den Schiffleuten, vorzüglich den Flössern in Ungarn wird eingebunden, sich mit guten Haftseilen, Ankern, und anderen Requisiten zu versehen, vorzüglich aber bey Annäherung einer Schiffbrücke, bey Vergütung des etwa gemachten

Scha-

Schadens, die Fahrt vorsichtig zu leiten. S. Fuhr 1782. May 16, Milizgut 1787. Jul. 3, Sauberkeit 1644.

Bruderschaft: 1783. März 20., den Bruderschaften wird verbothen, ohne Wissen der Landesstelle Realitäten zu veräußern, Kapitalien aufzukündigen, oder anzunehmen.) 1783. Aug. 9. 1) alle unter was immer Nahmen bestandene Bruderschaften werden aufgehoben, und an ihren Platz eine einzige unter der ehrwürdigen Benennung der thätigen Liebe des Nächsten, und unter dem Schutze Jesus Christus errichtet. Dieser Bruderschaft bleiben alle die wesentlichen geist- und weltlichen Vorrechte eigen, welche alle erloschenen mit diesen zu vereinbarenden Bruderschaften gehabt haben, und bey welcher alle der neuen Gottesdienstordnung entsprechenden Andachtsübungen statt finden. Diese Bruderschaft steht unter der Leitung der Bischöfe, und hat so viele Abtheilungen, als Pfarrbezirke gibt, 2) wird mit dieser Bruderschaft die Versorgung der Armen vereinigt, 3) wird jedem Mitglied einer erloschenen Bruderschaft der Zutritt zu der neuen Bruderschaft frey gestattet, 4) alle die von den Mitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftbeyträge, die auf solche Auslagen bestimmt sind, welche nach der neuen Andachtsordnung nicht mehr bestehen dürfen, so wie jene Beyträge, für welche die bestimmten Beyhülfe von einem oder dem anderen Mitgliede sonst in dem verhältnißmäßigen Werthe genossen worden,

bleiben als ein nicht mehr zu bezahlendes Vermögen der neuen Bruderschaft, 5) jene Beyträge hingegen, welche auf Krankenhülfe, Begräbnisse und Messen bezahlet worden sind, oder ferner bezahlet werden, bleiben ebenfalls zur Erfüllung der bestimmten Obliegenheit in der neuen Bruderschaftscasse, 6) jene Mitglieder, welche der neuen Bruderschaft nicht beytreten, und auf die Erfüllung der oben §. 5. angezeigten Obliegenheiten Verzicht thun wollen, werden die geleisteten Beyträge zurück bezahlt, 7) das ganze Bruderschaftsvermögen wird nach Abzuge derjenigen Gelder, welche zur Erfüllung der bestimmten Obliegenheiten erforderlich sind, nach einer zweyfachen Bestimmung verwendet: 1) zur Verpflegung der Armen, und 2) zur Erziehung der Jugend.) 1784. Horn. 19. zur richtigen Auseinandersetzung des Bruderschaftvermögens, wird eine eigene Liquidationscommißion im Lande unter der Ens bestimmt: 1) derselben haben sämmtliche weltliche und geistliche Bruderschaftvorsteher, und Rechnungführer unter ihrer eigenen Fertigung, ein nach dem ihnen mitgetheilten Formular entworfenes, und dreyMahl abgeschriebenes Inventarium zu übergeben, ein Exemplar hat die Landesstelle, das andere die Liquidationcommission, und das dritte die Stiftungoberdirection aufzubehalten, 2) haben diese Inventarien die Ortsobrigkeiten und Pfarrer auf dem offenen Lande ebenfalls zu unterfertigen, 3) sollen die in dem Inventario vorkommenden Baarschaften, Schuldbriefe, Gewährbriefe, Urkunde, Stiftbrie-

fe,

se, Geräthschaften, letztjährige Rechnung ꝛc. mit dem Inventario übergeben werden, 4) von dem Tage der Zustellung des Decretes wegen Verfertigung des Inventarium, sollen die Vorsteher keine Zinse von einem Bruderschaftscapital, keine Erträgnisse von ihren bisher besessenen Realitäten, oder anderen Renten, und keine beständige Zuflüsse mehr erheben, noch eine Ausgabe machen, 5) sind die rückständigen und laufenden Beyträge der Mitglieder, welche sich der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten einverleiben, noch ferner zu erheben, und ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden, 6) die Bruderschaftsrealitäten übernihmt die Kammeraladministration in die Besorgung. Die außer den Realitäts- und Kapitalienerträgnissen, dann den monathlichen und vierteljährigen Beyträgen der Mitglieder bey einer oder der anderen Bruderschaft noch etwa besonders bestehenden sogenannten Civilrenten, und sich auf gewisse Verträge gründende Zuflüsse, hat die Studien- und Stiftunghauptcasse zu erheben, und sind die letzteren von den betroffenen Partheyen an diese Casse abzuführen.

Formular eines Bruderschaftinventars: 1) Rubrik an der rechten Seite: Anzahl der Posten, dann folgt 2) Inhalt der Posten, weiters an der linken Seite Rubrik: a) Baarschaft- und Kapitalienbetrag, und Realitätenwerth, 1) einzelne fl. kr., b) zusammen fl. kr., c) jährliche reine Erträgnisse fl. kr., 3) Inhalt der Activaustände, Passiva fl. kr., 4) a) Rubrik an der rechten Seite mit der Ueberschrift: Stücke, b) Inhalt der Stücke, als: Urkunde und Documente, Bruderschaftgeräthe, a) Prätiosen, b) Kleidung, c) Wäsche, d) übrige Geräthe.

1784. Nov. 1. der Festtage der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, werden im Jahre, drey bestimmt, als: a) am Jahrtage der Gründung dieser Bruderschaft (S. 1785. Jän. 31.) b) das Fest der Grburt Christi, und c) das Fest der Auferstehung. An diesen Tagen wird Vormittag eine der Feyerlichkeit angemessene Predigt, und Hochamt, Nachmittag das Herr dich loben wir, und der Opfergang gehalten. Das Bruderschaftbuch kann in der Sacristey (nie in der Kirche) bereit gehalten werden, auch kann dasselbe bey einer Beerdigung auf die Bahre geleget werden.) 1785. Jän. 31. der Jahrtag der Einführung der Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten, wird auf den Tag des Nahmens Marie bestimmt.) 1785. Apr. 23. diejenigen Mitglieder der erloschenen Bruderschaften, welche sich mit einer Quittung der vor der Aufhebung wirklich geleisteten Einlage ausweisen, und ihre geleistete Beyträge auch der neuen Bruderschaft leisten, haben solche dem in jedem Pfarrbezirke aufgestellten Vorsteher des allgemeinen Instituts einzuhändigen, auch ist die Ablieferung dieser Beyträge vierteljährig genau zu leisten. Im Widrigen diejenigen, welche nicht zuhalten, keinen Antheil auf die von diesen Beyträgen fliessenden Wohlthaten machen können. Von jenen, welche in keiner Bruderschaft, bey welcher dergleichen Beyträge bestanden, eingeschrieben waren, werden keine bedingten Beyträge angenohmen.) 1785. Juny 2. das bey einer Verlassenschaftabhandlung vorkommen-

mende, und einer, nicht mehr bestehenden Bruderschaft legirtes, Vermächtniß, fällt dem Stiftungsfunde, womit das Buquoische Armeninstitut vereiniget ist, zu.) 1785. Juny 20. die Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten hält ein eigenes Buch, in welches jedes Mitglied mit Tauf- und Zunahmen, und Character, nebst dem Jahr und Tag des Beytrittes eingetragen wird, 2) hat diese Einschreibung in der Sacristey, oder sonst wo, niemahls aber in der Kirche, zu geschehen, 2) kann die Einschreibung auf der Kanzel kund gemacht werden, und wird für die Einschreibung keine bestimmte, sondern bloß freywillige Gabe angenohmen, 3) haben die Armen an den Bruderschaft-Festtagen das h. Abendmahl zu empfangen; derselben ist kein öffentlicher Mittags- oder Nachttisch zu halten, sondern das hierzu bestimmte Geld den Armen auf die Hand zu geben, 4) auf Verlangen werden die Institutsarmen die Begräbniß eines gestorbenen Mitgliedes der Bruderschaft begleiten, wobey man auf ein freywilliges Almosen rechnet.) 1786. Horn. 8. die Literatenchöre (lateinische Congregationen) sind wie andere erloschene Bruderschaften zu behandeln.) 1786. Sept. 4. von der Einführung der Armen in die Kirche, und Vertheilung außerordentlicher Beyträge (so nur bey der Gründung der Bruderschaft Platz fand) an dem Dankfeste der Bruderschaft, kommt es ab.

Bruderschaftbeytrag, s. Bruderschaft 1783. §. d, c, f, 1785. Apr. 23.

Bruderschaftbuch, s. Bruderschaft 1785. Juny 20.

Bruderschaftcapital, s. Bruderschaft, Kapitalien 1785. Horn. 18., Apr. 8., Aug. 1., 4., Sept. 21., 27., Oct. 5.; 1786. Horn. 10., Juny 23.

Bruderschaftenaufhebung, s. Bruderschaft 1783., 1786. Horn. 10.

Bruderschaftfest, s. Bruderschaft 1784. Nov. 11., 1785. Jän. 31., 1786. Sept.

Bruderschaftlegat, s. Bruderschaft 1785. Juny 2.

Bruderschaftrealität, s. Bruderschaft 1783. May 20., 1784. Horn. §. 6.

Bruderschaftvermögen, s. Bruderschaft 1773. Aug. 9. §. g.

Brunnen: 1732. Juny 11. bey empfindlicher Leibesstrafe wird Jedermann verbothen, die bey den am Hof und Hohenmarkt gelegenen Votivsäulen befindlichen Brunnen, in welche das Wasser aus dem Dornbachergebirge geleitet wird, zu beschädigen, die Marksteine der Brunnenstube zu verrücken, das Wasser abzuleiten, oder Unreinigkeiten in diese Brunnen (darunter auch die auf dem Graben und Neuenmarkt befindlichen öffentlichen Brunnen begriffen sind) zu werfen. Das Wasser aus diesen Brunnen in reinliche Geschirre zu giessen ist Jedermann erlaubt.) 1786. März 10. die Brunnen auf dem offenen Lande, aus welchen das Wasser mit, an langen Stangen befestigten, Geschirren gehoben wird, sind binnen

drey

drey Monathen von außen mit einem wenigst drey Schuh hohen Kranze, oder Verkleidung zu versehen, ordentlich zu decken, mit Rad und Kübel oder Pumpen zu versehen. Im Widrigen die Ortsvorsteher mit einer Strafe von 10 Rthlrn. ohne Nachsicht zu belegen sind. S. Feuerlöschung 1782. Sept. 7. A. §. 22. B. §. 33.; Sauberkeit 1755. §. 2.

Brunnellenmacher, s. Bürgerrecht 1765.

Bub, s. Ofenkehren.

Buchbinder; ihre Innungartikel sind im Jahre 1762 Apr. 3. bestätigt worden. Man wird sie in der Folge mittheilen. S. Kalenderstämpel 1778. Sept. 18.

Buchdrucker: 1771 Juny 20. 1) jene welche sich der Buchdruckerkunst widmen, sollen sich einen gesitteten Lebenswandel befleissen, 2) bey der Aufdingung eines Jungens haben in den Städten, wo mehrere Gesellen sind, zwey, dann der Principal, oder wenn dieser nicht vorhanden ist, der Factor gegenwärtig zu seyn 3) Der Junge hat bey der Aufdingung seinen Taufschein vorzulegen; jeder hat einen Bürg zu stellen, welcher den Schaden, den der Junge seinem Principal etwa machen möchte, zu vergüten, oder dem Principal die Lehrzeit, wenn der Junge solche nicht vollstrecken sollte, zu vergüten im Stande ist. Der entlaufene Junge, welcher sich wieder in der Officin einfindet, hat für jede ausgebliebene Woche zwey Wochen länger zu lernen, 4) vorstehende wegen dem Jungen bestehenden Bedingungen

dingnisse sind sowohl ihm, als seinem Bürge deutlich vorzutragen, in so fern sie solche eingehen, hat die Bestätigung der Junge in das bey jeder Officin befindliche Protocoll sammt der Zeit, wie lang er zu lernen habe, einzutragen, und der Bürge sich zu unterzeichnen. Für die Aufdingung werden 1 fl. 30 kr. bezahlt. Ein Setzerjunge soll fünf, und ein Druckerjunge vier Jahr lernen. Indessen steht es bey dem Principal einen oder den andern ein halbes, oder auch ein ganzes Jahr nachzusehen. Bey geringen Vergehungen eines Jungens steht dem Principal die Bestrafung zu. Im Falle, daß ein Principal einen Jungen ohne daß eine besondere Klage wegen der Aufführung desselben vorkäme, nicht frey sprechen wollte; so kann der Junge, oder dessen Aeltern, oder der Bürge bey der betroffenen Behörde die Klage vorbringen 5) das Freysprechen geschieht auf die Art, wie die Aufdingung, nur daß das Freysprechgeld drey Gulden betrifft. Die Gelder der Aufdingung und des Freysprechens werden in eine Büchse, welche der Principal verwahrt, gelegt, und zur Unterstützung kranker und armer kunstverwandten Gesellen verwendet. Von dem sogenannten Kanuten-Postuliren, Mahlzeiten, und anderer dergleichen Mißbräuche hat es ganz abzukommen 6) ein fremder Gesell, welcher eine Kondition erhält, ist in Zeit von 14 Tagen in die Officin einzuführen, wofür er 30 kr. in die Officinbüchse erlegt. 7) Die Factore, Gesellen und Jungen sollen sich in der Officin anständig betra-

tragen, sich alles Lärmens und andern ungeziemlichen Worten enthalten, noch weniger Thätigkeiten ausüben. Die dawider Handelnde sind dem Principal anzuzeigen. Derjenige, welcher sich wider den Ausspruch seines Principals beschwert fände, kann bey der betroffenen Behörde das Recht suchen 8) die Aufkindung hat außer der Meßzeit von Seite der Gesellen an den Principal 14 Tage, und von Seite der Principale vier Wochen vorhinein zu geschehen 9) kein Principal soll einen Gesell annehmen, welcher nicht ein authentisches Attest seines Wohlverhaltens von demjenigen Principal, bey welchem er in der letzten Arbeit stund, beybringt; daher auch jeder Principal verbunden ist ein glaubwürdiges Attest dem Gesellen über seine Aufführung zu ertheilen. 10) Der Factor, welcher ebenfalls bloß als Gesell betrachtet wird, kann, wenn er von einer Officin abgeht, in dem nähmlichen Ort, in dieser Eigenschaft nicht wieder in eine Officin treten, sondern er muß vorhinein durch ein halbes Jahr, in einer andern Officin als Gesell gearbeitet haben. Im Uebrigen ist er an die Auswanderung nicht gebunden 11) bey dem Abgange eines Factors von einer Officin, bleibt die im §. 8. bestimmten Aufkündzeit festgesetzt 12) die sogenannten blauen Montage, oder Dienstage werden bey wirklicher Strafe der Schrane und in wiederholten Falle bey scharfer Ahndung verbothen. Der Officinvorsteher hat die Uebertretung dieß §. unter Strafe von 6 Rthlrn. der betroffenen Behörde an-

zu-

zuzeigen. 13) Alle übliche Geschenke, als z. B. die Heiligenstritzel (Struzen) Martini=und Fastnacht=schmauß, und übrigen Abgaben an baaren Gelde werden bey oben erwähnten Strafe verbothen 14) die Gesellen sollen in Folge des Gesetzes von 11 April 1770. nach dem Stück=oder Tagesverdienst bezahlet werden. 15) Die Gesellen sollen in Sommer und Winter des Morgens um 6 Uhr bey der Arbeit sich einfinden, und Abends um 7 Uhr von der Arbeit gehn. Der Uebertreter dieß §. erlegt 7 kr. in die Officinbüchse) 1783. Oct. 16. die Einladungzettel, Ankündigungen der Abläße, Titularfesten ꝛc. dürfen auch als Nachdruck ohne Censur=Imprimatur nicht gedruckt werden) 1784. Horn. 17. die den Zeitung einzuverleibenden oder denselben beygelegenen Verordnungen erhalten die Druckerlaubniß von der Regierung.) 1785. Dec. 29. ohne Bewilligung der Landesstelle darf keine Buchdruckerey errichtet, und verkauft werden.) 1787. Horn. 24. den Buchdruckern wird erlaubt ein Manuscript ohne Admittitur (Bewilligung der Censur) zu drucken, wenn aber dasselbe von der Censur nicht zugelassen wird, so hat derjenige, welcher es zur Censur gebracht hat für den Nichtverkauf der ganzen Auflage zu haften, und hat für jedes Exemplar welches, wo immer gefunden wird, ohne weitere Untersuchung 50 fl. zu bezahlen) 1787. März 15. jene Gesetze, z. B. das allgemeine Gesetzbuch, welche das Publicum selbst anzukaufen hat, sollen in jedem Lande von jenem Buchdrucker allein gedruckt werden, welcher

sich zu diesen Bedingnissen versteht. 1) darf der Bogen nicht höher als für einen Kreuzer gegeben 2) ohne Fehler dem Original vollkommen gleich gedruckt, 3) der Kaufpreis auf den ersten Bogen gesetzet, 4) auf eigene Kosten ein jedes Kreisamt, mit welchem er sich wegen einer Provision zu verstehen hat, mit einer angemessenen Zahl der Exemplare versehen werden.) 1787. Oct. 17. ohne Erlaubniß der Landesstelle, oder Bancaladministration keine Wegzollbolleten bey scharfer Ahndung zu drucken. 1787. Buchhandel 1782 May 31. Censur, Gewerbjurisdiction 1787. Nov. 27. Illyrische Nation 1777. §. 66, Katechismus 1784. Horn. 4.

Bücherabnahme, s. Bücher (acatholische) in Duldung; Bücherlesung, Bücherrevisionamt, 1781. §. 8, 9, 10, 11. 1782. §. 4.

Bücher (acatholische) s. Bücherlesung, Duldung 1782. Jän. 28, Apr. 9, März 27, Juny 22, Sept. 16, Oct. 12, 1784. Nov. 17. Geistlichkeit, 1781. July 31, 1782. April, Kreisamt 1785. Juny 9.

Bücherantiquarien, s. Buchhandel 1772. §. 7.

Büchercensur, s. Censur.

Bücher (geistliche) 1781. Oct. 20. die Einfuhr der Brevieren, Missalien, Antiphonalien, Chorbücher und anderer die Welt- und Ordensclerus gewidmeten Bücher aus fremden Staaten, wird bey Konfiscation verbothen, und hat sich die Geistlichkeit dieser Bücher wegen, an die inländischen Buchhändler zu wenden) 1781. Nov.

15. fremde Bischöfe können die für ihre in den Erblanden gelegenen Diöcesen gehörige Directorien zu Hause verfassen lassen, das Manuscript derselben aber ist vorhinein dem betroffenen Landeschef zur Abgabe an die Censur zu senden, welches dann im Lande ein unter der Direction eines von dem fremden Bischofe bestimmten inländischen Geistlichen, gedrucket wird.) 1782. April 10. den Ordensgemeinden wird der Gebrauch jener Directorien verbothen, welche von der Censur nicht gebilligt werden.) 1782. Juny 2. Wiederhohlung des Verbothes: die Stelle der am Festtage Gregor VII. in den Brevieren befindlichen Lection, wo dem Pabst die Macht weltliche Fürsten abzusetzen eingeräumt wird, von dem Welt- und Regularclerus gänzlich zu vertilgen oder mit einem Papier zu verpicken, mit dem Beysatze, daß die Ordinarien durch abgeordnete Commissäre auf die Befolgung dieses Gesetzes nachsehen lassen, wenn in der Folge ein Brevier, in welcher sich erwähnte Stelle nicht verpickt fände, vorkömmt, so hat der Commissär für jedes vorgefundene Brevier 50 fl. zu bezahlen, welches Geld den Armen zum Guten kömmt 2)eben so sollen sich die Ordinarien die Verpickung der mit den landesf. Verordnungen wegen Aufhebung des Nexus in Widerspruche stehenden Constitutionen, als constitutiones generales der Capuciner, Franciscaner in Betreff des Ordengenerals, und des ihm zu leistenden Gehorsames, angelegen seyn lassen.) 1782. Sept. 16, dieß nähmliche ist von der Geistlich-

keit

keit unter der nähmlichen Strafe in Ansehen der am Feste Beno in dem Breviere sowohl, als in dem Proprio einer Diöces enthaltenen Worte von exorto nimirum Schismate etc. bis interfuit et subscripsit zu beobachten.) 1787. Apr. 29. dieß nämliche unter der vorstehenden Strafe gilt auch von den drey Stellen in dem Breviere und sogenannten Proprio der regulirten Chorherren des h. Augustins. Diese Stellen sind a) in festo Gregorii II. Dec. 13. Febr. lectione V. leonem III. Imperat. sacrarum imag. sacrilegum hostem anathemate percussit, et Romae, italiaeque vectigalibus privavit b) in festo Zachariae die 15. Maj. in lectione v. Regum a. Childerico, viro stupido et ignaro, ad Pipinum, pietate et fortitudine praestantem authoritate apost. transtulit c) in festo Gelasii, die 20. Nov. lectione VI. Imperatore excommun. eundem excommunicari posse, probavit. S. Ablaß 1787; Kreisbereisung 1787. Apr. 29.

Büchernachdruck, s. Nachdruck.

Bücherhausiren, s. Bücherrevisionamt 1782. §. 6.; Hausiren, 1788. Dec.

Bücher (jüdische) s. Censur 1785. Nov. 2, Juden 1781. Oct. 19.

Bücherkonfiscation, s. Bücherlesung. 1787; Bücherrevisionamt 1781. §. 9, 10, 1782. §. 3, 6.

Bücherlesung: 1781. July 17. der Landesstelle wird zur Beurtheilung überlassen (S.

1781. Aug. 10.) welche Bücher dem gemeinen Mann zur Lesung nicht zu gestatten. Die Büchervisitationen werden aufgehoben; die Seelsorger sollen die, bey einem Unterthan etwa befindliche irrige Bücher, mit Vermeidung alles Zwanges an sich zu bringen suchen, oder die Anzeige an die Landesstelle machen; endlich sollen die Bischöfe die Veranstaltung treffen, damit die Seelsorger zur Austauschung unzulässiger Bücher mit andern zweckmässigen versehen werden. Die Vertauschungkosten trägt der Religionfund) 1781. Aug. 10, nicht bloß die Lesung der Bibel wird dem gemeinen Manne gestattet, sondern es darf demselben auch kein Buch abgenohmen werden, welches die Censur als zulässig erkannt hat.) 1787. Sept. 27. von dem Büchelchen unter dem Titel: fromme Uebung der allerseligsten Jungfrau Mutter Gottes Maria und Allerheiligen, ist jedes vorkommende Exemplar zu konfisciren. S. Bulle 1781. May 4. §. 2.

Büchernachdruck, s. Nachdruck.

Bücherpaß, s. Bücherrevisionamt 1782. Apr. 26. §. 5.

Bücherrevision, s. Kreisamt 1782. September 21.

Bücherrevisionamt: 1781. July 13. 1) die in Bücherrevisionämtern gebrachten Bücher, sind ohne Verzögerung zu revidiren 2) die erlaubten Bücher, werden dem Eigenthümer, ohne Umstände verabfolget, die verbothenen hingegen zurück behalten, 4) alle neue Bücher, welche bloß scien-

tivischen oder artistischen Inhaltes sind, und, wo der Titel klar zeigt, daß sie nichts censurwidriges enthalten, sind, nach vorläufiger Anzeige an die Landesstelle, ebenfalls ohne Aufenthalt, den Eigenthümern zu verabfolgen; 5) jenen Büchern hingegen, bey welchen sich das Gegentheil vermuthen läßt, werden indessen in Amte aufbehalten bis von der Hofcensurcommission in Wien, das Verzeichniß der erlaubten und verbothenen Bücher die Länderstellen erhalten. Die Einsendung dieser Verzeichnisse geschieht von 14 zu 14 Tagen. 6) Bücher, welche bey der Censurcommission gar nicht vorkommen, werden von Revisionämtern nach Wien in die Censur gesendet. 7) Buchhändler können von jenen Büchern, welche nur für die nächste Meß vorläufig bekannt gemacht werden, die Titel dem Bücherrevisionamte übergeben. 8) Die etwa unter einem Bücherballen geschobene verbothenen Bücher, werden bey den Revisionämtern zurück gelegt. und dem Buchführer die Hinaussendung dieser Bücher aufgetragen. Der ganze Ballen wird nicht konfiscirt. 9) Buchführer welche auf der Bücherschwärzung das erste Mahl betreten werden, erlegen nebst Konfiscirung der Bücher für jedes verbothene Exemplar 150 fl. in wiederholter Betretung hängt die Erhöhung der Geldstrafe von der Landesstelle ab, auf mehrmalige Uebertretung dieß §. ist die Abstiftung gesetzt. 10) Bey Reisenden finden die Büchervisitation, und Bücherabnahme nur damahls statt, wenn sie mehrere Exempla-

ren verbothner Bücher, wobey sich die Verbreitung derselben vermuthen läßt, mit sich führen; auch die Eigenschaft der Person, oder etwa geheime Nachrichten lassen ebenfalls auf Verbreitung der Bücher von dieser Art schliessen. 11) Außer diesen Fällen sind Reisenden und Privatpersonen, alle zu ihrem Gebrauche bestimmten Bücher frey zu lassen. Bücher, welche Privatpersonen vom Auslande bestellen, oder welche sie kistenweise transportiren lassen, sind, wie anders Buchhändlergut zu behandeln 12) zum Drucke geeignete schriftlichen Aufsätze von Wichtigkeit, sollen in doppelter Abschrift (S. Buchdrucker 1787.) der Censur vorgelegt werden 13) bey Aufsätzen, deren Innhalt nichts censurwüdriges vermuthen läßt, oder deren Verfasser von einem guten moralischen Character ist, kömmt es von der Abgabe eines doppelten Manuscripts ab. 14) Zum Nachdrucke eines fremden Buches ist die Erlaubniß bey der Landesstelle zu suchen. Kupferstichhändler und Bilderkrämer unterliegen mit ihren Waaren dem Bücherrevisionamte. 1782. Apr. 26. alle auf der Grenze angekommenen Bücher sind an das Bücherresonant zu weisen, 2) mit den Bücher, weche die drey geduldeten Religionen betreffen, und von der Censur zugelassen werden, können die Buchhändler frey handeln, bis etwa dergleichen Bücher in den Erblanden selbst gedruckt werden 3) sind an der Grenze nur jene Bücher anzuhalten, welche nicht gemeldet werden (S §. z. B. von 1788.) 4) die Geistlichkeit und Obrig-

keiten

keiten haben sich von allen Bücherinquisitionen zu enthalten 5) sind den Unterthan keine Päße um Bücher, von einem über der Grenze gelegenen Ort zu holen, zu ertheilen. In einem dergleichen Falle haben die Obrigkeiten die von Unterthanen anverlangten Bücher dem Kreisamte, und dasselbe hat solche der Landesstelle anzuzeigen, welche besorgt seyn wird, solche in einem wohlfeilen Preise zu verschaffen 6) Bücherhausierer ohne Zollbollete sind zu constituiren, die bey ihnen vorgefundenen Bücher abzunehmen, und das Protocoll der Landesstelle vorzulegen. Censur 1781. Jun. 11. Kreisamt 1782. Sept. 21.

Bücherschätzmeister, s. Buchhandel 1772. §. 12.

Bücherschwärzung, s. Bücherrevisionamt 1781. §. 8, 9.

Büchertitel, alle auf Jahrmärkten zum Vorschein gekommenen Bücher, sie mögen von welcher immer Gattung seyn, sind ordentlich zu verzeichnen, und die Verzeichnisse der Landesstelle zu behändigen. 1781. Nov. 23.

Bücherverganntung, s. Buchhandel 1772. §. 2, 12, 13.

Büchervertheilung, s. Pfarrcasse 1783. July 3.

Bücherverzeichniß, s. dieß Wort im Justizcodex.

Büchervisitation, s. Bücher (acatholische) in Duldung, Bücherrevisionamt 1781. §. 10, 11, 1782, §. 4.

Buchhalterey, s. Kammeraladministration 1787. Jän. 15., Landesstelle 1784. Dec. 27., Rechnung 1782. May 13., Staatsrechnung 1785. Jän. 16.

Eine umständlichere Nachricht von der Buchhaltereyverfassung in den Erblanden kann im ersten Bande der östreich. Staatenkunde (S. 240—249.) nachgelesen werden.

Buchhandel: 1772. März 28. 1) der Buchhandel soll Niemanden gestattet werden, welcher denselben nicht ordentlich erlernet hat; die Lehrzeit wird auf sechs Jahre bestimmt; erhält der Junge von seinem Principal außer der freyen Kost und Liegerstatt noch die ihm nöthige Kleidung, so hat er durch sieben Jahre zu lernen, 2) soll der Junge während der Lehrzeit nebst der teutschen und lateinischen Sprache sich auch eine ausländische beylegen, 3) jedem Buchhändler in den Erblanden wird verbothen, einen entlaufenen Jungen anzunehmen; im Falle, daß ein Junge seiner üblen Aufführung wegen von dem Principal verstossen würde, ist die Sache der betroffenen Behörde vorzubringen, und kein Buchhändler kann ohne erfolgten Bescheid einen dergleichen Jungen annehmen, 4) die Buchhandlungbedienten haben vor ihrem Eintritte in eine Handlung, einen ordentlichen Vertrag mit dem Principal zu schliessen, der von beyder Seite zu befolgen ist, im Falle, daß ein oder der andere Theil den Vertrag verkürzen wollte, hat die Aufkündigung halbjährig vorhinein zu geschehen; das Abreden der Bedien-

ten ist bey Strafe verbothen, 5) das Buchhandlungrecht soll ohne ordentliche Erlernung der Buchhandlung oder wenigstens ohne 4 Jahre dabey gedient zu haben, Niemanden ertheilt werden. Die Handlungwerber sind bey einer erbländischen Universität zu prüfen, und mit einem ordentlichen Atteste zu versehen. Jeder, welcher eine Buchhandlung antritt, soll ein hinlängliches Vermögen hierzu haben, für die Stadt Wien wird ein Vermögen von 10,000 Gulden erfordert, 6) die Zahl der Buchhandlungen an einem Orte soll unbestimmt seyn. Die Buchhandlungwitwen sind berechtiget, die Handlung fortzuführen, oder dieselbe ihrem Sohn oder Handlungbedienten nach dem §. 1. zu übergeben, wenn nicht etwa die Handlungfreyheit nur auf die Person ertheilt worden wäre, 7) Buchhändler können mit allen Gattungen erlaubter Bücher, gebundenen und ungebundenen, einzelnen, imgleichen auch mit Kupferstichen, und Landkarten handeln; der Handel mit alten Büchern soll auch andern Personen gestattet werden. Die Zahl dergleichen offenen Läden wird in der Hauptstadt auf drey, in den übrigen Städten verhältnißmässig bestimmt. Der Verkauf neuer Bücher ist außer befugten Buchhändlern Niemanden gestattet. Unbefugten Personen wird in Folge des Gesetzes von 17. Oct. 1766. der Handel mit Büchern bey Konfiscation wiederholt verbothen. Buchdrucker und Buchbinder sollen sich alles Bücherhandels, außer demjenigen, wozu sie befugt sind, (S. Buchdrucker 1781. May 31.) enthalten. 9) Fremde Buchhändler, welche die

Jahr-

Jahrmärkte besuchen, haben ihren zurück gelassenen Vorrath entweder mit sich zu nehmen, oder in einem verschlossenen Orte unter dem Siegel der inländischen Buchhändler zu verwahren, 10) Buchhändler, welche Bücher auf eigene Kosten drucken lassen, können um ein Privilegium impressorium ansuchen, 11) die Buchhändler stehen in personalibus unter dem gewöhnlichen Foro (nach den heutigen Gesetzen dem Personalforo) im Handlungsache unter dem Kommercialconseß (Landesstelle) und Wechselgerichte, 12) in Rücksicht der Bücherlicitationen haben die Gerichte die Schätzleute aus den Buchhändlern oder Bücherkrämern zu wählen. Diesen Schätzmeistern ist nicht erlaubt, bey Büchervergantungen auf eigene oder anderer Rechnung Bücher zu kaufen, 13) Buchhändler können nach Willkühr ihre eigene Bücher öffentlich licitiren lassen; sie haben sich aber in keinem Falle, auch damahls des Einstandrechtes sich nicht zu erfreuen, wenn Witwen oder Buchhandlungübernehmer einen Theil dergleichen Vorrathes an den Mann bringen wollten. 14) An grösseren Orten, wo mehrere Buchhändler sind, sind aus ihrem Mittel ordentliche Vorsteher von 2 zu 2 Jahren zu wählen; an jenen Orten, wo nicht mehr als 3 sind, soll einer aus ihnen die Vorsteherstelle wechselweis versehen.) (S. 1788. Aug. 11.) 1781. Juny 11. jeder zum Bücherverkaufe unbefugten Person, (S. Hausieren 1788. Dec.) wenn sie an der Grenze betreten wird, sind die Bücher abzunehmen, und dem nächst gelegenen Zollamte zur weiteren Beförderung

rung an das Bücherrevisionamt zu behändigen.) 1781. Dec. 21. auf die Bothen und anderen herumziehenden Mäklern ist zu sehen, daß sie keine Bücher, vorzüglich Gebethbücher, oder Lieder im Lande herumtragen, noch daß der Klerus mit dergleichen Büchern bey Kirchen, und an Wallfahrtsorten handle.) 1786. Nov. 27. die bey der Universität immatriculirten Buch- und Kunsthandlungen, so wie die Buchdruckereyen werden der Landesstelle untergeordnet, und den Universitäten die Ertheilung dergleichen Gewerbbefugnisse untersagt; jedem Buchhändler ist die Errichtung einer Buchdruckerey, und jedem Buchdrucker die Errichtung einer Buchhandlung gestattet, welcher mit den zu ihren erforderlichen Eigenschaften (S. 1772. §. 2. 5.) versehen ist. Um die Bewilligung eines dieser Gewerbe, ist an die Landesstelle das Gesuch zu stellen.) 1788. Aug. 11. die Buchhandlung und Buchdruckerey werden als freye Gewerbe und Künste erklärt, und haben den öffentlichen Policei- und Censurgesetzen genau zu unterliegen. S. Bücher (geistliche) 1781. Oct. 20,, Gewerbertheilung 1787. Nov. 27., Hausieren 1788. Dec.

Buchhändlereigenschaft, s. Buchhandel 1772. §. 2., 5.

Buchhändlersforum, s. Buchhandel 1772, §. 11., 1786. Nov. 27.

Buchhändler (fremde) s. Buchhandel 1772. §. 9.

Buchhändlerprüfung, s. Buchhandel 1772. §. 5.

Buch-

Buchhändlerzahl, s. Buchhandel 1772. §. 6.

Buchhandlungbedienter, s. Buchhandel 1772. §. 4.

Buchhandlungfund, s. Buchhandel 1772. §. 5.

Buchhandlungjunge, s. Buchhandel 1772. §. 1, 2, 3.

Buchhandlungrecht, s. Buchhandel 1772. §. 5, 1788.

Buchhandlungvorsteher, s. Buchhandel 1772. §. 14.

Buchhandlungwitwe, s. Buchhandel 1772 §. 6, 13.

Büchsenmachern, und allen Personen, welche Windbüchsen verfertigen, wird bey 24 Rthlrn. Strafe verbothen, dergleichen Gewehre ohne obrigkeitliche Erlaubniß, Personen von minderer Gattung und Bauern zu verkaufen. 1766. Horn. 16. S. Kommerciengewerbe 1767. Aug. 1.

Büchsenspanner, s. Waldung 1754. Apr. 5. §.

Bucowine: 1787. März 14. Vereinigung des Adels in der Bucowine mit dem galicischen Landstande: 1) die Titel Bojar, Masil, u. s. w. hören auf, und wird der sämmtliche Adel in Herren- und Ritterstande abgetheilet, 2) der Herrenstand begreift in sich den Grafen- und Freyherrenstand, welchen jede Familie erhält, die sich ausweisen kann, 12 grosse Landesämter in der

Mol-

Moldau bekleidet zu haben, und 3000 fl. jährliche Revenüen hat. Die Familien für den Grafenstand haben die ganze Taxe zu entrichten, jene für den Freyherrenstand hingegen sind von der Entrichtung der Taxe losgesagt, 3) die taxfreye Erhebung in den Freyherrenstand ist binnen 2 Jahren anzusuchen. Nach Verlaufe dieser Zeit wird derselbe gegen Entrichtung der ganzen Taxe ertheilt, 4) der Bischof in der Bucowine gehört zum Herrenstand, 5) der Ritterstand mit dem Immatriculationrechte wird allen Bojaren und Masilen, ohne denselben anzusuchen, eben so, wie den polischen Edelleuten, in Folge des Gesetzes von 13. Juny 1775. ertheilt, 6) als Bojaren werden jene angesehen, welche diesen Titel gegenwärtig (da dieß Gesetz erschien) führen, als Masilen aber jene, welche in dem von der Moldau mitgetheilten Verzeichnisse enthalten sind. Diejenigen, welche in demselben nicht enthalten sind, haben bey Ansprechung um den neuen Rang mit authentischen Urkunden, oder wenigstens darzuthun, daß ihnen der Titel eines Masilen in Rechtssachen, oder anderen öffentlichen Vorfällen ertheilet worden, 7) jeder immatriculirter Landstand, welcher 75 fl. Kontribution entrichtet, ist berechtiget, dem Landtage mit Sitz und Stimme beyzuwohnen. Um sich hierzu zu erklären, wird eine Frist von 6 Monathen bewilliget, 8) die sogenannten Sujetsmixtes, welche an den Recht, dem Landtage beyzuwohnen, Theil nehmen wollen, haben entweder durch sechs volle Monathe

im Lande zu wohnen, oder die Kontribution doppelt zu entrichten, 9) den Ruptaschen wird die Besitzfähigkeit sowohl in Ansehen ihrer vorigen Güter, als neuer Erwerbungen zugestanden. Das Forum der Ruptaschen ist in Realklagen über die landtaflichen Güter, das Landrecht, in übrigen Personal- und Realklagen aber das Ortsgericht.) 1787. Nov. 29. die Frist zur Beybringung der Adelsprobe wird auf den 31. December 1788. bestimmt. S. Suczawa.

Bulle: 1746. März 18. der Buchdrucker, der eine vom Landesfürsten nicht gut geheissene Bulle druckt, ist abzustiften.) 1769. Nov. 27. die in den östreichischen Staaten niemahls als gültig erkannte berufene bulla in coena Domini (Nachtmahlsbulle) ist ganz aus dem Umlaufe zu setzen.) 1781. März 26. 1) alle päbstliche Anordnungen, sie mögen in Form der Bulle, Breven, Decrete, Konstitutionen, oder in was für einer Form, abgefaßt seyn, wenn solche das Volk, geistliche oder weltliche Gemeinden, oder Personen, Collationes Beneficiorum, Pensionum, Honorum, Potestatis aut Jurium pro personis singularibus, oder die Säcularisation eines Professi cujusdam ordinis betreffen, sind sowohl in Materia dogmatica, als ecclesiastica, aut disciplinaria vor ihrer Kundmachung der Landesstelle nebst einer von einem öffentlichen Notar des Landes authorisirten Abschrift zur Erhaltung des Placiti Regii der Landesstelle zu übergeben, welche solche dem Fiscal zur Untersuchung und Abgebung seiner Meinung

nung zustellt, dann wird die Bulle mit der Fiscaläußerung gutächtlich an die vereinigte Hofstelle begleitet, von welcher die allerhöchste Entschliessung der Landesstelle zur Kundmachung dem Ordinario, oder Ordensobern zugestellt wird. 2) Dieß nähmliche gilt von jenen Verordnungen und Verleihungen, welche von auswärtigen Bischöfen, deren Rechte in die Erblande sich erstrecken.) (S. 1782. July 23.) 1781. May 4. die Nachtmahlbulle ist in allen Ritualien gänzlich zu vertilgen, alle Exemplare sind binnen 2 Monathen (von dem Tage der Kundmachung des Gesetzes gerechnet) an die Landesstelle abzugeben, wer ein dergleiches Exemplar zurück hält, hat im Betretungfalle 50 fl. zum Religionsfund zu erlegen.) 1781, May 4. die Sätze, welche die in den östreichischen Staaten niemahls angenohmene Bulle Unigenitus enthält, sollen auf keine Art weder in Disputationen, noch in Schriften genennt werden, worauf die Länderstellen unter scharfer Ahndung zu sehen haben, 2) ist sich in Rücksicht der Lesung verbothener und unerlaubter Bücher nach dem Vorgange der Censur in Wien zu benehmen.) 1781. Sept. 1. die Einholung des Placiti Regii erstrecket sich auch auf die literas apostolicas, welchen das Placitum R. zwar nicht zu versagen, jedoch dahin zu beschränken ist, daß der Consecrandus sowohl als Consecrans zur Ablegung des gewöhnlichen Eides um so mehr authorisirt werde, als dessen ganzer Inhalt in jenem Verstande zu nehmen ist, der den Souverenitätsrechten, und dem

einem Bischofe obliegenden Unterthanspflichten nicht zuwider streite, 2) die ernannten Erz- und Bischöfe sind, bevor sie den päbstlichen Beyfall, und hierauf die Konsecration erhalten haben, gleich unmittelbar nach der Benennung der kanonischen Wahl zur Ablegung eines besonderen Eides in die Hände des Landeschefs in Gegenwart zwey der ältesten Räthe zu verhalten, und haben die Eidsnotel eigenhändig zu unterzeichnen, welche ingleichen von der Abnehmung des Eides mit ihrer Unterschrift bekräftigt, dann abermahls im Originał nach Hofe zu senden sind.) 1781. Nov. 27. unter dem vorstehenden Verbothe von 1781. May 4. sind die fremden Bücher, in welchen von dieser Bulle dafür und dawider Meldung geschieht, oder einige dahin einschlagenden Gegenstände ex confesso vel incidenter behandeln, nicht begriffen.) 1782. Horn. 20. alle inländische Bischöfe haben die Hirtenbriefe vor ihrer Verbreitung der Landesstelle einzuhändigen, welche solche der vereinigten Hofstelle vorzulegen hat.) 1782. Apr. 18. alle erzbischöflichen Decrete, Monita, und Regeln, welche sich auf die Nachtmahlbulle beziehen, sind zu vertilgen.) 1782. July 23. von den dem Landesfürsten vorzulegenden päbstlichen Bullen und Breven sind ausgenohmen die von der römischen Pönitentiarien unterzeichneten Lossprechungen, wenn dieselben nur auf das Gewissen (forum internum) einen Bezug haben, Gefahr in der Zeit, oder eine Beschämung der Personen, die es betrifft, zu besorgen ist.) 1782.

Aug. 2. den sämmtlichen Notarien wird die Vidimirung der von dem römischen Stuhle ausgefertigten Bullen und Breven untersagt, und diese Verrichtung an die Registratores und Expeditores der Länderstellen, Kreissecretären und Syndici übertragen; den Bischöfen bleibt das Befugniß unbeschränkt, sich in geistlichen Geschäften eine Person zur Besorgung der Notariatshandlungen auszuwählen.) 1782. Aug. 26. die Bischöfe haben die von dem päbstlichen Stuhle ihnen zugekommene facultatem concessarum bey der Landesstelle zur Erhaltung des Placiti R. im Original, und in glaubwürdiger Abschrift, nebst der Anzeigung des Tages der Erhaltung derselben vorzulegen.) 1782. Oct. 7. bey Ansuchung der landesfürstlichen Bestätigung päbstlicher Bullen, ist nebst dem Original auch eine glaubwürdige Abschrift der Landesstelle vorzulegen, dergleichen Kopien sind unentgeltlich zu vidimiren, (S. 1782. Aug. 2.) und sind stämpelfrey, wenn solche Kirchen und Bruderschaften betreffen.

Bullenvidimirung, s. Bulle 1782. Aug. 2., Oct. 7.

Bunzen, s. Arbeiter in Gold und Silber.

Bunzirungamtsstelle: 1785. Dec. 21. die Prüfung der Candidaten um ein Gold- und Silberarbeitergewerbe, oder um eine Bunzirungamtsstelle hat bey dem Hauptmünzamte zu geschehen. Auch wird der Unterricht in Manufacturarbeiten in Gold- und Silberwaaren, in der Rechen-

und

und Proburkunde, gegen ein bestimmtes Lehrgeld angeordnet.

Burg (landesfürstliche), s. Feuerlöschung 1753. Jän.

Bürger nennt man jene Person, welche das Bürgerrecht ausübt. Die Bürger werden in Viertel abgetheilt, ihre Pflicht ist, bey Feindesgefahr den Ort, wo sie das Bürgerrecht ausüben, zu vertheidigen, daher sie ein eigenes Regiment unter dem Nahmen: Bürgerregiment, ausmachen. Sie haben das Recht, durch einen Ausschuß den Bürgermeister und die Räthe ihres Magistrats zu wählen. S. Bürgereid, Bürgerlade, Bürgermeister, Bürgerrecht, Bürgersteuer, Bürgerzettel, Magistrat 1749. Aug. 2., Majorenität 1753. Apr. 12. §. I, II., Spitalmeister 1769. Nov., Studien 1761. May.

Bürgereid, jede Person hat bey Erhaltung des Bürgerrechtes dem betroffenen Magistrate Gehorsam anzugeloben, und demselben zuzusagen, daß er niemahls wider das Wohl des Ortes, wo er das Bürgerrecht erhalten hat, etwas unternehmen werde.

Bürgerbrief, s. Bürgerzettel.

Bürgerlade ist das Buch, in welches jeder, der das Bürgerrecht erhalten hat, eingeschrieben wird.

Bürgermeister, s. Konduitenliste 1786. März 23., Magistrat 1783., Milizquartier 1786. Sept. 7.

Bürgerrecht wird bey dem betroffenen Magistrate angesucht, nach Erhaltung desselben folgt die Ablegung des Bürgereides, die Einverleibung in die Bürgerlade, die Bezahlung der Bürgertaxe, und jährlich ist die sogenannte Bürgersteuer zu entrichten. I) Das Bürgerrecht wird erhalten a) durch die Kaufmannschaft (S. Handlungwerbung) b) durch Gewerbe (S. Gewerbe) und c) Ansichbringung eines im Burgfrieden gelegenes (S. Burgfried) unbeweglichen Gut, z. B. Peter Schmid kauft am Rennwege ein bürgerliches Haus, nun hat er sich um das Bürgerrecht zu bewerben, da ihm ohne dasselbe keine Gewähr ertheilt wird; folglich auch keinen Satz aufs Haus machen kann. Diesen Schwierigkeiten kann man ausweichen: a) wenn man die an sich gebrachte bürgerliche Realität durch eine Person, welche an die Gewähr geschrieben wird, besitzen läßt. Das Grundbuch betrachtet nun dergleichen Gewährträger, als wirklichen Besitzer, folglich, wenn er stirbt, sind eben die Taxen zu entrichten, als wenn der wirkliche Besitzer gestorben wäre. b) wenn Jemand die Possessionfähigkeit (Bürgerrecht) an sich löst, dieß geschieht, wenn bey dem betroffenen Magistrate die Possessiontaxe mit Einem Kreuzer von Gulden bezahlt wird. So lange diese Taxe nicht entrichtet ist, wird keine Gewähr ertheilt. II) Das Befugniß zur Ertheilung des Bürgerrechts kömmt bloß den Städten und Märkten zu. Die Dörfer, ob sie schon unter dem Nahmen: Dorfobrigkeit,

keit, ihre eigene Obrigkeit haben, haben nicht das Recht zur Ertheilung des Bürgerrechts. Was man eigentlich eine Dorfobrigkeit nennt, und welche Rechte derselbe ausübet, kann in Dorfobrigkeit nachgelesen werden. III Nach den Gesetzen sind nicht alle Gewerbe des Bürgerrechts fähig, die dieses Rechtes unfähige Gewerbe sind: a) in Folge des Gesetzes von 20. Dec. 1746. soll zur Verfertigung der Dantes (Spielpfennige, Ablaßpfenninge) und dergleichen Prägungarten Niemanden das Bürgerrecht ertheilt werden. b) in Folge des Gesetzes von 31. Oct. 1761 soll auf die, in den Freygründen in Wien, stabilirten 37. Brantweinnergewerben kein Bürgerrecht, sondern bloß Schutzdecrete ertheilt werden. Die Grundobrigkeiten, welche außer der bestimmten Zahl ein neues Brantweinbrennergewerbe verliehen, haben den unbefugten Gewerbsmann, welchem das Gewerbe eingestellet wird, den gemachten Schaden zu vergüten. c) in Folge dts Gesetzes von 1sten Aug. 1765. wird die Ertheilung des Bürgerechts folgenden Gewerbpersonen untersagt, als: den Absatzpappern, Baumwollschlägern, Beutelsperrmachern, Einschlagmachern, Galanteriefutteralmachern, Gold = und Silberschleiffern, Federschmückern, Federblumenmachern, Fischselcher, (Fischräuchern) Gitterstrickern, Haarsiebmachern, Haubenmacherinnen, Hechelmachern, Holzfutteralausschneidern, Kramständlern, Kuchenbäckern, Leinwandgründern, Miniaturmahlern, Nürnbergerpfefferkucheumachern, Pappendeckelmachern,

Ro=

Rosogliobrennern, Rothbortenmachern zur Leinewand, Rohrsesselmachern (spanische) Siegelmachern, Tafeldeckern, Tobackpfeiffenköpfmachern, Wachsbüssirern, Zöckermachern. Folgende Gewerbe sind ganz frey zu lassen, als: Bildereinfassung, Breunellenverfertigung, Haarhandel, Jesminölfabricirung, Kleiderbutzung, Laternmachung, Weisnähen. 4) Des Bürgerrechtes wird man verlustigt a) in Folge eines Verbrechens, b) wenn Jemand den Ort, wo er das Bürgerrecht erhalten hat, mit Mitnehmung des Vermögens, ganz verläßt, und c) durch die Unterlassung der Bezahlung der Bürgersteuer. 5) des Bürgerrechts sind in Folge des Gesetzes von 14. Horn. auch Fremde fähig, welche ausweisen können, daß sie volle 10. Jahre in den Erblanden sich aufgehalten haben. Nach den bestehenden Duldunggesetzen können die Acatholiken von der Erhaltung des Bürgerrechts nicht ausgeschlossen werden. 6) in Folge des Gesetzes von 20. Horn. 1783. darf das Bürger = und Meisterrecht den Kommercialprofessionisten ohne Bewilligung der Landesstelle nicht ertheilt werden. (S. Kommercialgewerbe) 7) in Folge des Gesetzes von 1785. Sept. 16. ist den Uhrblattenschmelzern das Bürgerrecht nur auf die Person zu ertheilen, und in Folge des Gesetzes von 11. Jul. 1782. sollen jene Komposition = Galanterie = und falschen Schmuckarbeiter zum Bürgerrecht nicht gelassen werden, welche nicht ein Attest von der Bussier = und Graveurschule in Rücksicht ihrer

erworbenen Geschicklichkeit vorzeigen können. S. Arbeiter in Gold = und Silber 1785. Oct. 8.

Bürgersteuer, ist eine bestimmte Summe, welche jeder Bürger jährlich an den betroffenen Magistrat zu bezahlen hat. Der Betrag dieser Steuer ist verschieden, und wird theils nach dem Gewerbe, theils nach dem Vermögen bestimmt.

Bürgertaxe wird für die Einschreibung in die Bürgerlade entrichtet.

Bürgerzettel ist im gewissen Verstand das Decret, welches Jemand zur Legitimation, daß er Bürger sey, von dem Magistrate erhält. Es ist auf Pergament auf ein Octavblättchen geschrieben. S. Papierstämpel.

Burgfried — jener Bezierk, welcher sich unter der Jurisdiction eines Stadts = oder Marktmagistrats befindet, hat den Nahmen Burgfried. Nicht alle in einem Burgfrieden gelegene Güter sind bürgerlich, das ist, der Jurisdiction des Magistrats untergeordnet. Die Freyhäuser, welche nicht selten unmittelbar im Burgfrieden liegen, gehören in Civilangelegenheiten zu dem Foro der Landrechte, in politischen Angelegenheiten aber hängen sie unmittelbar von der Landesstelle ab, z. B. Conradswerd (Starhembergisches Freyhaus) und das Mühlfeld liegen unmittelbar im Widner Burgfrieden, sie stehen aber nicht unter der Jurisdiction des Magistrats. Eben so kann mancher Ort unter der Jurisdiction des Magistrats stehen, ohne daß derselbe im Burgfrieden (S. Grundobrigkeit) liegt. z. B. die Josephstadt liegt nicht

im Burgfrieden, aber sie ist doch dem Magistrat untergeordnet. Die in einem Burgfrieden gelegene und der Jurisdiction des Magistrats untergeordneten Güter, nennet man bürgerliche Güter. Die zum Burgfrieden nicht gehörigen Güter, haben verschiedene Nahmen, man nennt sie Freygründe, Freyhöfe, Freyhäuser. Die in Wien gelegenen Güter haben daher eine dreyfache Abtheilung: a) Vorstädte, nähmlich: Güter, welche im Burgfrieden liegen, diese sind: die Leopoldstadt 2) die Weißgärber 3) die Landstrasse, nebst dem Rennweg 4) die Wieden mit dem östlichen Theile der Wien 5) die westliche Seite der Wien 6) die Leimgrube 7) die Alsergasse und 8) die Währingergasse. b) Dörfer. Diese sind: a) Erdberg 2) Hungenbrunnen 3) Matzlsdorf 4) die Windmühle 5) die Josephstadt 6) der Strozische Grund 7 das alte Lerchenfeld 8) die Roßau und 9) der Oberwerder. c) Freygründe. Diese sind: a) die Jägerzeil 2) Conradswerd 3) Mühlfeld 4) Reinprechtsdorf 5) Hundsthurm 6) Guntendorf 7) Magdalenengrund 8) Marienhülf 9) Spitalberg 10) St. Ulrich obern Guts mit Inbegriff des Neudeckerhofes, Neustifts, Wendelstadt, Neubau, und obern Neustift 11) Thury 13) Himmelportengrund, und 14) Lichtenthal Unter Kaiser Leopold sind untern 15. Ju. 1698. die Grenzen des Wiener-Burgfriedens also bestimmt worden: 1) von rothen Thurm ostwärts an der Donau unter den Weißgärbern hin, links und rechts bis St.

Marx mit Ausschlusse Erdbergs, hart an Erdberg stehenden Kreuz; dann von St. Marx (dieser Bezirk mit begriffen) über die Landstrasse, Ungergasse, und den Rennweg; von dem Carnerthor durch das Heusgäschen, bey gemeiner Stadt Wien Untercammer- und fürstlich Mannsfeldischen (itzt Schwarzenbergischen) Garten rechts und links, so weit die Ried von Neusatz, oder Graifen geht, bis an den Weg nach St. Marx herab. Von dem Carnerthor nach der Favoritenstrasse links und rechts, so weit die untern Kurzgähren gehen, bis an den Weg gegen St. Marx herab, an die obere Kurzgähren. Von Carnerthor über die Wieden (mit Ausnahme des Hungelbrunnens, Lorenzengrund und Matzlsdorf) rechts bis an Niclasdorf, hart an das da befindliche Gebäude, links von Niclasdorf über, und in der Linie an die Ried der mitteren Schossen hinüber bis an die obern Kurzgähren. Von Carnerthor jenseit der Wien links bis Margarethen, diesseit der Wien hinaus, bis an das zerfallene Häuschen am Berg oben Inclusive. Von dem Burgthor links bis an die Windmühl, und rechts bis an die außer des Chaosischen Stiftgartens, auf den ehemaligen kais. Spitalfreydhofäckern erbauten neue Häuser, welche aber nicht im Burgfrieden liegen. Ferner vom Burgthore hinaus links und rechts bis zu Ende der Moserischen Wiesmathe; so an die Ottakringer-Wiesmathe stosset (jedoch St. Ulrich, Neubau, Neustift, und Passauisch, als in der Landeseinlage wirklich begriffene Orte

aus-

ausgenohmen) dann bis hart an die Augustiner-gartenmauer. Von dem Schottenthor bis zur eben erwähnten Gartenmauer, und von da hinüber zum Alserbach, bis zu dem oberhalb Wahring gegen die Stadt stossenden Stein, sodann bis an die Donau zu Ende des Graf Althanischen Gartens, mit Ausnahme des fürstlichen Lichtensteinischen Brauhaus. Jenseit der Schlachtbrücke bis zu den neu erbauten Schanzen und Fahnstange inclusive, die Tabormauth und das da gelegene Wirthshaus sind ausgenohmen. Die Veränderungen, welche sich in Auszeichnung dieser Burgfriedensgrenzen in der Folge ereignet haben, werde ich zu seiner Zeit nachholen. S. Freygrund; Forum im Justizcodex.

Bussier- und Graveurschule, s. Bürgerrecht 1782. Jul. 11.

Buß, s. Geistlichkeit, 17.

Butterhändler, s. Markt. 1772. §. 10.

C.

Caducitätsrecht, s. dieß Wort in Justizcodex.

Canditatenaufnahme, s. Novitz.

Canonicatstelle, s. Incolat, 1713., 1747. Nov. 12.; Domherr.

Carlopago, s. Freyhafen 1785.

Carlstädtergeneralat, s. Milizgrenze, 1767, 1787. Jun.

Casematte, s. Gefangene.

Casern, s. Milizquartier 1764. Sept. 29, Nov., 1776, 1777. Sept. 15; Kreisamt 1748.

Cavallerieſtallung, s. Milizſtallung 1784. Sept. 6.

Celium, vel apium paluſtre, s. Pflanze (ſchädliche) 1776. März 22.

Cenſur: 1779. Nov. 20. Staatsſchriften, welche zum Nachdrucke geeignet ſind, oder in einer Ueberſetzung aufgelegt werden ſollen, dürfen ohne bey der Cenſurcommiſſion in Wien angeſuchte Erlaubniß, nicht gedruckt werden. (1781. Juny 11, ohne Cenſur darf keine Schrift, wie ſie Nahmen haben mag, gedruckt werden) S. Buchdrucker 1787.) 1781. Juny 11. die Büchercenſurcommiſſionen werden in den Provinzen aufgehoben, bloß ein Reviſionamt in der Hauptſtadt gelaſſen, und den Länderſtellen die Handhabung des Cenſurweſens anvertraut. Die Vorſchrift zur Leitung des Cenſurgeſchäftes enthält dieſe Sätze: 1) gegen alle Werke, welche unſittliche Sätze enthalten, und von welchen keine Aufklärung zu verſprechen, iſt mit Strenge zu verfahren, nachſichtvoller aber gegen Werke, welche Gelehrſamkeit, Kenntniſſe und ordentliche Sätze enthalten. 2) Werke, welche die chriſtliche Religion ſyſtematiſch angreifen, oder dieſelbe ins Lächerliche bringen, oder den Unglauben verbreitende Sätze enthalten, ſind nicht zu dulden; ſo wie jene, welche den Aberglauben befördern 3) Kritiken, wenn ſie in keine Schmähſchriften ausarten, ſie mögen treffen, wen ſie wollen, vom

Lan=

Landesfürsten bis zum untersten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Nahmen dazu drucken läßt, und sich hierdurch für die Wahrheit der Sache, als Bürge darstellt, nicht verbothen werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude seyn muß, wenn ihm dieselbe auf diesem Wege zukömmt. 4) Ganze Werke, und periodische Schriften, sind wegen einzelner darinn vorkommenden Stellen nicht zu verbiethen, wenn zugleich nützbare Gegenstände dergleichen Werke enthalten. In so fern ein Stück einer periodischen Schrift, als einfache Brochüre, in die Classe verbothener Bücher zu stehen käme, ist solches jenen, welche auf das ganze Werk pränumerirt, oder subscribirt haben, zu verabfolgen. Dergleichen Werke bleiben auch für Pränumeranten oder Subscribenten verbothen, wenn die Stücke die Religion, guten Sitten, den Staat, oder den Landesfürsten gerade zu auf eine besondere anstössige Art behandeln. 5) Die Bücher, welche unter den verschiedenen Ausdrücken z. B. erga Schedam (gegen Censurzettel) Continuantibus, Eruditis, Acatholicis vorkommen, sind, als bloß gelehrte Werke, gänzlich zu erlauben. Açatholische Religionbücher sind bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Zettel zu verabfolgen 6) Bis zur Standebringung eines neuen Katalogs verbothener Bücher, bleibt der bestehende in seiner Gültigkeit 7) Jeder zum Drucke bestimmter schriftlicher Aufsatz von Bedeutung, ist der Censur in Wien vorzulegen, und ist die Einsendung mit einem der Sache

kün=

kündigen Manne ausgefertigten Atteſt, daß das Werk nichts cenſurwidriges enthalte, zu begleiten. Minder wichtige Schriften, und welche nicht ganze Werke ausmachen, ſind bloß der Landesſtelle mit dem oben erwähnten Atteſte vorzulegen, welcher die Geſtattung oder Verwerfung dergleichen Werke eingeräumt iſt. Derjenige, welcher ſich durch die Verfagung des Druckes der übergebenen Schrift beſchwert fände, kann auf Koſten des unterliegenden Theiles nach Wien recurriren. Anſchlagzettel, Gebethe, und Zeitungen hat jener Rath, welcher das Referat in Cenſurſachen in jeder Provinz hat, zu cenſuriren. 8) Die Erlaubnißertheilung zum Nachdruck fremder Bücher, wird den Länderſtellen zugeſtanden, welche dabey auf dreyerley Zulaſſungarten zu ſehen haben. Dieſe dreyerley Arten beſtehen unter der Benennung: **Admittitur**, **Permittitur**, und **Toleratur**. Jene Werke welche ganz nichts Widriges enthalten, erhalten das **Admittitur**, und ſind ohne Beſchränkung nachzudruken. Jene Werke, welche verſchiedene gewagte Sätze enthalten, welche man in Rückſicht der Moralität, Politik, und Aeuſſeren der Religion nicht ganz, wenigſtens nicht öffentlich das Wort ſprechen wollte, werden mit dem Ausdrucke: **Permittitur**, bezeichnet, bey dieſen Werkern iſt der nähmliche Druckort, welchen das Original hat; oder ein dritter Ort mit dem Beyſatze anzuſetzen: zu finden, in Wien, Prag u. ſ. f. Jene Werke, welche mit ſtärkeren die Religion oder den Staat betrof-

troffenen, und nicht zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil dergleichen Sätze vielleicht nicht in grosser Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber belehrend ist, gehören in die Classe der **Tolerirten**, und dürfen ohne vorläufige Milderung der censurwidrigen Stellen nicht nachgedruckt werden. 9) In Rücksicht des Nachdruckes jener Bücher, welche bisher restringirt gewesen, und nunmehr frey gelassen sind, hat sich, die den Nachdruck veranlassende Person an die Censur nach Wien mit Beybringung des nachdruckenden Buches zu wenden. 10) In Rücksicht des Nachdruckes der Staatsschriften siehe vorstehendes Gesetz von 20ten Nov. 1779.) 1781. Oct. 20, die in einem Indice librorum prohibitorum vorkommenden Bücher sind, als solche anzusehen, wenn dieselben von der landesfürstlichen Censur, als verbothen erklärt sind) 1782. Apr. 18. den Druckschriften soll stets der wahre Nahmen des Verfassers beygesetzt werden, daher die Buchdrucker sich genau um den wahren Nahmen und Stand des Verfassers einer Druckschrift erkundigen sollen. Vignetten, Holzstiche, und Kupferstiche unterliegen ebenfalls der Censur, und darf ohne Erlaubniß derselben bey Strafe kein Abdruck geschehen. 1784. Horn. 11.) Jedes Buch, welches nicht zum Handel geeignet ist, mithin ein Eigenthum einer Privatperson ist, unterliegt keiner Censur, wird aber derselben unterworfen, wenn es wieder in die Handlung kömmt, eben so hat sich 2) die Censur in jene Bücher nicht

zu mengen, welche bey einer Verlassenschaftabhandlung in großer oder geringer Zahl vorkommen, und zum öffentlichen Verkauf nicht bestimmt werden; hingegen 3) sind von allen zum öffentlichen Verkaufe befundne Bücher ein Verzeichniß dem Bücherrevisionamte zur Durchsuchung mitzutheilen, 4) werden von dem Amte jene Bücher deren öffentlicher Verkauf nicht zu gestatten ist, in dem Verzeichniß gänzlich ausgestrichen, und ein dergleiches Buch darf weder gedruckt noch verkauft werden. Jene Werke aber, welche in die Classe der unflätigen, und die christliche Religion überhaupt angreifenden Bücher gehören, werden nicht bloß ausgestrichen, sondern auch abgefordert, und zurück behalten.) 1784. Aug. 28. der in der erloschenen marianischen Bibliothek vorgekommenen Bücher und Blätter wird von der Censur der Druck untersagt. Hier folgt eine Anzeige dergleichen Bücher, als:

1) Adolescens academicus sub Institutione Salamonis, 2) Pars 3. et 4. cum cupris vacat. 3) Affectus et Amor erga Iesum, 4) detto erga Mariam 5) annus sanctus, sive quotidiana pietas 6) Apophtegmata s. p. Ignatii, 7) Accensio mentis in Deum per Scalas. 8) Ars semper gaudendi in tres partes divisa 9) Blanditiae sacrae Hagiophili 10) Bonae cogitationis usus et sanctus 11) Bonum sodalitatis Partheniae 12) de sodalitatis parth. offic. erga S. S. Dominam 13) Calendar. polit. Christ. vacat. 14) Coelum Beato-

torum civitas 15) Consideration. de aeternit 16) Cor amor Dei 17) cultura stud. ac virtutum 18) deliciae sacrae 19) Ius Christ. sive ars negotiandi 20) Epistolae sel. S. Franc. Xav. Ind. ap. 21) Exercit. div. de praes. Dei. 22) Gymnas. patientiae 23) hortulus marianus 24) Imago filiat marian 25) Imitatio B. M. 26) Instructio de eligendo vitae statu, 27) Iacobus divin. provid. Theatrum, 28) Meditationes de 4. nov. vitae hum. 29) Manud. animae ad coelum 30) Metamorphosis vet. hom. 31) Monita salutaria. 32) Mons. Myrhae, ad quem suos ducit amor dei 33) Detto brevis Introd. 34) Nicetas seu triumphata incontinentia 35) oratio angel. 36) Parad. Hagioph. apertus 37) Phaeton orbus 38) 39) P. vacat. 40) Praxis bon. Intent. 41) princ. et docum. vitae Christ. 42) Recta Intent. omn. Actio. hum. 43) Theoph. marian 44) Trismegistus Christ 45) veridicus Christ: 46. 47) libellus 2, 3. vac. 48) verit. Christ. 49) via coeli complan. 50) via viri in Adolescentla 51) vita S. Aloysi 52) vac. 53) vita Christ. sacratissimaque ej. fam. 54) vita Deae parae et Chr. Iesu vac. 55) vota fundat. sac. ord. 56, 57) Detto libellus 2.3. vac.58) vita S. Ignatii loj. 59) vita & mores Adolescent. 60) vita in Angelica purit. excellentium vac 61) vita praedestinatorum 62) vocatio victoriosa. 63) Zodiacus Christ. seu signa Praedistin. 64) Exempla virtut. et vitiorum. 65) Thomas àKempis 66) Hort. vit. Patr. 67) det. fr. X. 68) vita Ioan. Perchmanni 69)

Pra-

Praxis adjuvan.ad.bene morien. 70) De vitaFranc. Borgiae 71) de vita B. V. 72) Hebdomaria. ſeu officia parva 73) Scint.Ignat. 74) Acad.ſolidae virt. 75) Adoleſc. mariano acad. ſuis in legibus pie inſt. 76) Diar. marian. 77) Dupplex cultus S. Ign. de loj. 78) Brevae meditat. de Noviſſimis, 79) Cultus angelici Iuvenis S. Aloyſii 80) detto feſt. ſolen B. V. 81) Exercit. devot. pro cultu S. Aloyſii 82) detto de cultu S. Angel. 83) centuria S. Apophtegmatum 84) foedus Aloyſ. 85) Manuale hom. Chriſt. 86) Compend. vitae ac virt. S. Franc. Xav. 87) vita venerab. S. Franc. de Hieronymo. 88) Quotidiana pietas exercit. 89) Meditat. ſur la Remiſſion de Pechés 90) Recueil de tous les Beats & de tous les myſteres de la Paſſion 91) Dictamina in ſtatuReligioſ. tranq. vivendi 92) Exerc. devotum pro. cultu S. Ign. 93) Hebd. meditandae aeternitatis 94) cultus B. V. 95) De ſeptem verbis B. V. 96) Alphabetum crucis indicae 97) exercit. devot. pro cultu S. Stanislai 98) Traite de jubilé, avec les Diſpoſitions et oevres neceſſairs pour le gagner 99) Delecta Innocentiae pericula 100) Exerc. devot. ad beatam mortem per S. Ioſ. imitat. 101 Exert. devot. pro cultu S. Franc. Regis 102) Detto Borgiae 103) Hebdomada ſacra 104) Hebdomada S. F. 105) exerc. dev. pro. cultu S. F. X. 106) ultima ſuſpiria pie morien. 107) De ſodalis parthen. officiis erga S. S. Dominam 108) Hebd. ſacra. 109) Pia ſuſpiria 110) Scintilla

Ig-

Ignatiana, 111) Dictamina in ſtatu religioſo tranq. 112. 113) vener. P. S. Fr. de Hieron. 114) Inſtructio pro elig. vitae ſtatu 115) das Leiden und Sterben Jeſu Chriſti 116) Andächtige Uebung den heil. Aloys zu verehren 117.) den heil. Franz Regis 118) 9 und 10 tägige Andacht zum St. Ignatz 119) Von der Liebe und Ehre gegen Maria 120) andächtige Uebung des St. Fr. Borgias zu verehren 121) Unbeſtürzte Freude 122) Leben oder ſcheinbare Tugend des heil. F. Xav. 123) tägliche Erinnerungen des Todes 124) andächtige Verehrung der Heiligen aus der G. J. 125. Detto am Kreuze ſterbenden Jeſu 126) Marianiſche Liebe. 127) ſichere Himmelswege.

1785. Jun. 2. von allen Büchern, welche für öffentliches Leſecabinet beſtimmt ſind, ſind die Verzeichniſſe der Cenſur vorzulegen. Der Beſitzer eines Leſecabinets, welcher ſich in der Ausſtellung eines verbothenen Buches betreten läßt, bezahlt 50. Ducaten., 1785. Nov. 2. jedes jüdiſches Buch, in welchem Teufelsbannerey, oder andere ähnliche Ungereimtheiten vorkommen, ſie mögen in der Landes = oder Judenſprache beſchrieben ſeyn, iſt mit den Worten: Typum non meretur, zu beſcheiden.) 1786. Jun. 26. von jenen zum Drucke beſtimmten Schriften, bey welchen von der Cenſur Correcturen gemacht werden, iſt jederzeit ein gedrucktes Exemplar der Landesſtelle vorzulegen, zur Nachſuchung, ob man ſich an die Correcturen genau gehalten habe. S.

Buch=

Buchdrucker, Bücherrevisionamt, Hausierern, 1788. Dec. 24.

Der erste Grund zu einer ordentlichen Büchercensur wurde unter van Swieten im Jahre 1756. geleget. Die Leitung der Censurgeschäfte geschieht nicht mehr von einer besondern Hofcommission, sondern dieselbe ist mit der Studienhofcommission verbunden. Die Zahl der itzt vorhandenen Büchercensorn besteht aus 8. Personen. Jeder Censor ist berechtiget das Admittitur zu geben, aber verbiethen kann er eigenmächtig nicht, sondern jeder hat die ihm in einer gedruckten Schrift oder schriftlichen Aufsatz bedenklich scheinende Stellen auf ein besonders Blatt mit Bemerkung der Seitenzahlen des Buches, oder Aufsatzes durch das Bücherrevisionamt an das Censurpräsidium kommen zu lassen, von welchem den Bescheid das Revisionamt erhält, welches solchen dem Eigenthümer des Buches oder Aufsatzes mittheilt. Die Manipulation des Bücherrevisionamtes besteht im folgenden: alle Bücher, welche auf den Grenzen vorkommen, werden von den Zollämtern an das Bücherrevisionamt gewiesen; wo solche nach der bestehenden Vorschrift (S. Bücherrevisionamt und Censur) revidirt werden. Die Bücher, welche der Revisor zur Censur bestimmt, werden abgesondert, und von jedem ein Exemplar zur Broschürung gegeben; dieselbe hat der Eigenthümer zu besorgen. Das zur Censur bestimmte Exemplar wird von dem Revisor, in den Journalbogen eingetragen, und zwar von jedem das Jahr, und der Tag, mit Anzeichnung des Titels des Werkes, ferner wird beygefügt der Nahme des Eigenthümers des Werkes, und Censor, welcher es erhalten hat, Jeder Censor erhält mit dem ihm zugetheilten Buch ein Quartblatt, worauf sein Nahmen, der Titel des Werkes, und die Präsentation zu stehen kommen. Auf dieses Blatt schreibt der Censor kurz seine Meynung; läßt er es passieren, so schreibt er bloß Admittitur, und sendet es dem Revisionamte wieder zu, wo dann der Tag des von dem Censor zurückgekommenen Exemplars nebst dem Bescheide in den Journalbogen, gleich an dem Tage, da der Censor solche

che erhalten hat, angezeichnet wird. Aus den Journalbogen werden die Bücher in die Hauptbücher, welche alphabetisch geordnet sind, eingetragen. Aehnliche Manipulation findet bey den Handschriften statt, welche zum Drucke bestimmt sind. Für dieselben wird ein besonderer Journalbogen geführt, in welchem der Tag der Einreichung, der Eigenthümer des Manuscripts, und der Buchdrucker eingeschrieben werden. Von dem Revisionamt werden jährlich von 14 zu 14 Tagen die Verzeichnisse der erlaubten und verbothenen Bücher an die Länderstellen gesendet. Das Bücherrevisionamt befindet sich in dem an Dominicanerplatze gelegenen Zollhofe gleich beym Hauptthore rechts am Erdgeschosse. Das Amt besteht aus einem Secretär, Concipisten, Kanzellisten, und Amtsdiener. Das Amt wird des Morgens um 9 Uhr geöffnet, und um 12 geschlossen. Nachmittags geschieht die Eröffnung desselben um 3 Uhr, und die Schliessung um 6 Uhr.

Character (sittlicher) s. Juden 1786. März 22.

Characteurtaxe, s. Arrha 1775, Taxe Nov. 10.

Charsamstag: 1779. Apr. 20, das am Charsamstag vor den Kirchthüren geweyhte Brennholz ist mit aller Behutsamkeit auszulöschen, und ist sich vor aller Fahrlässigkeit bey Strafe in Acht zu nehmen. S. Gottesdienstordnung 1787. §. 5.

Charwochenandacht hat gänzlich nach dem römischen Gebrauche, sowohl in Betreff der Besuchung der Kirchen am Grünen-Donnerstage, Einstellung der Gräber am Charfreytage, als in der Unterlassung der am Charsamstage Nachmittags üblichen Kirchenceremonien zu geschehen; S. Gottesdienstordnung 1787. §. 5.

Chaussée, s. Strassen.

Chefs,

Chefs, s. Landeschefs.

Chirurgie, s. Academie Josephinische, mediciniſche, chirurgiſche; Arzneyſtudium (äußerliches) Badergewerbe, Wundarzney.

Chocoladegewicht wird beſtimmt, und das Pfund für den öffentlichen Verkauf auf 28. Loth feſtgeſetzt. 1781. Dec. 6.

Choralmeſſe, s. Gottesdienſtord. 1787.

Chorbücher, s. Bücher (geiſtliche) 1781. Oct. 26.

Chor- und Collegiatſtifte — dieſe ſollen entweder in ordentliche Kuratpfründen, oder zur Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden. 1784. Horn. 9.

Chorſingen in Stiften und Klöſtern, ſoll in lautes Gebeth umgeändert werden. 1786. Jul. 21.

Chriſtenlehre, s. Gottesdienſtordnung 1787. F Katechet.

Chryſtall- und Steinſchneider, s. Kommerciengewerbe 1767. Aug. 1, Kunſt (freye) 1787. Sept. 27.

Churpfalzbayern — dieſe Benennung wird für erloſchen erklärt, und in den Ausdruck Churpfalz umgeändert.

Circulare, s. Currende.

Civil- und Milizrang — die Herrn Generals haben bey Hofe mit den Geheimenräthen, und Kammerherren gleichen Rang; bey Commiſſionen aber nehmen die Geheimenräthe, und Kammerherren den Sitz zur rechten, und die Generals

zur linken Seite. 2) Dicasterialräthe, welche vom Herrenstande, aber keine Kammerherren sind, gehen wie die Hofräthe, den Generalfeldwachtmeistern nach, und den Obersten vor. 3) Die sämmtlichen Räthe der geheimen Hof- und Staatskanzelley, die Cabinetssecretäre, die Räthe von der vereinigten Hofstelle, dem Hofkriegsrathe von dem niederländ. italien. und Hofkanzelleyen, Oberstenjustizstelle, Münz- und Bergwesen Hofcollegium, haben unter sich gleichen Rang. 4) Die Wiener und übrigen Justizräthe und Obercommissäre haben den Rang als jüngste Obriste. 5) Secretäre bey den Hofstellen, Raithräthe und Buchhalter haben den Rang als jüngste Majors. 6) Die Secretäre bey den Länderstellen. Registratores, und Concipisten bey den Hofstellen, Feldkriegscommissäre haben den Rang als jüngste Hauptleute. Für die niedern Kanzelleybeamten ist kein Rang bestimmt. 1751. Apr. 20.) Vermög §. 15. der Verpflegamtscontrolinstruction von 9. Oct. 1779. gebührt dem Verpflegverwalter der Rang als Hauptmann, dem Verpflegofficier der Rang, als Oberlieutenant, und dem Adjuncten, als Fähnrich. Der Oberbäckenmeister hat den Rang eines Adjutanten, der Bäckenmeister als Feldwäbel, der Oberbäck als Corporal, und die Bäckenjungen sind als gemeine Soldaten zu betrachten.

Civilkleidung, s. Trödler 1781. Jän.

Civilwundarzt, s. Wundarzt 1783. Aug.

Coadjutor — ohne landesfürstliche Bewilligung wird Niemanden erlaubt eine geistliche Würde in Rom zu suchen, auch wird den Bischöfen verbothen einen Generlvicar, oder Coadjutor eigenmächtig zu bestimmen. 1782. May 23.

Cölibat — daß die Gesinnung Sr. Majestät nicht sey, den Coelibat bey den Geistlichen in den Erblanden aufzuheben, ist allgemein bekannt zu machen. 1787. Jun. 11.

Collegium: 1781. Nov. 12. Verboth die inländische Jugend in das Collegium Germanicum nach Rom zu senden.) 1782. Oct. 18. Stiftung eines dem Collegio Germanico ähnliche Collegium zu Pavia. In dieses Collegium können auch junge Geistliche aus dem lateranensischen Chorherrenstifte, dann aus dem Prämonstratenser = Benedictiner = und Cistercienserstifte angenohmen werden. Jeder Jüngling hat mit sich in dieß Collegiam 200 fl. zur Bestreitung der Nebenauslagen, und Rückreise zu bringen.) 1783. Horn. 3. Gesetze des ungarisch teutschen Collegium in Pavia I. 1.) die Zahl der Alumnen in diesem Collegio ist bestimmt, daher jeder, der sich in dasselbe zu begeben gedenket, sich vorhinein anzufragen hat, ob ein Platz offen sey, ohne Prüfung, welche von jenen abhängt, bey welchen die Wahl der Alumnen steht, ist Niemand in dieses Collegium aufzunehmen. Jeder Candidat hat von dem Bischofe ein glaubwürdiges Attest seiner ehrlichen Geburt, Fähigkeit und des Lebenswandels, und gemachten Fortganges in den Wissenschaften

mis-

mitzubringen. 2) Der Zweck dieses Collegiums ist, tüchtige Priester zu bilden, 3) die Zöglinge für dieses Collegium haben mit Ende Oct. in Pavia einzutreten. Die geistlichen Uebungen, welche nicht nur den neuen, sondern auch den übrigen Zöglingen bestimmt sind, werden unter dem Jahre nicht wiederholt, ausgenohmen, die Uebungen in der Charwoche. II. 1) Die erste Geistesübung besteht in der reinen Ueberzeugung, daß alle Handlungen dem Zwecke der Kirche, und des allgemeinen Beßten zu entsprechen haben 2) die Studien sind in diesem Collegio nach der Jahrszeit für den Tag und die Nacht bestimmt. In der Frühe vor der Messe haben alle $\frac{1}{4}$ Stunde auf die Lesung geistlicher Bücher, vorzüglich der Bücher des neuen Bundes zu verwenden. Auf den Abend wird die Capelle besucht. Vor dem Schlafengehen folgt die Gewissenserforschung. 3) Diaconen, und Subdiaconen haben das h. Abendmahl in jedem Monath zwey Mahl, die übrigen Alumnen ein Mahl zu empfangen. Die Beicht hat im Hause zu geschehen, wo auch der Beichtvater zu wohnen hat. 4) die geistlichen Bücher der Alumnen sollen bestehen: in den Büchern des alten und neuen Bundes, in den Bekenntnissen des heil. Augustinus, und seinem Enchiridio, und seinem Buche von der christlichen Lehre; ferner in den Pastoralschriften des Gregors Magnus, in der Schrift des Bernardus von der Betrachtung an den Eugenius; in dem Buche von der Nachfolgung Christi, und in den Schriften des Nico-

laus, Bossuets, und Dugets. 5) An Festtagen sind die Gottesdienste gemeinschaftlich zu halten; der Zögling, welcher Priester ist, soll manchmal zu Predigten verhalten werden. Bey allen geistlichen Verrichtungen hat der Geistvater gegenwärtig zu seyn, und in bestimmter Zeit die Alumnen im Gebrauche der geistlichen Ceremonien zu unterrichten. 6) Am Sonntage ist catechetischer Unterricht kurz und deutlich zu geben, dabey haben auch die Hausdiener zu erscheinen. 7) Die von den Kanonen vorgeschriebenen Insterstitien, sind ohne Dispensation, wenn nicht Nothwendigkeit, oder der Nutzen der Kirche auf Bestimmung der Bischöfe eine Ausnahme macht, zu beobachten. Jeder Zögling hat seinen Entlassungschein von seinem Bischofe vorzuzeigen, und vor der Weyhe dem Ticinensischen Bischofe zu überreichen. III. 1. Die Zöglinge sollen zum Gehorsam, bescheidenen Betragen, und anständigen Lebenswandel angeführt werden. 2) Die Alumnen sollen zur Einigkeit angehalten werden, sämmtliche Alumnen sind in allen ihren nöthigen Bedürfnissen gleich zu halten. 3) Sie sind in 2 oder 3 Classen, nach Erforderung der Anzahl, zu theilen. Jeder Classe steht ein Priester vor, und in jeder Classe soll jeder sein eigenes Zimmer haben, in welchem auf das Einfache und Reinliche zu sehen ist. Gleich in der Frühe ist das Bett und das Zimmer in Ordnung zu bringen. Im Falle, daß mehrere in einem Zimmer schliefen, ist dahin zu sehen, daß einer den andern nicht hindere, die Bettumhän-

ge müßen sowohl beym Aufstehen, als bey der Niederlegung vorgezogen werden. Der Präfect hat im Gemeindezimmer sichtbar zu schlafen, und dahin zu sehen, daß die Nachtlampe nicht erlösche. 4) die Kleidung von einerley Zeuge und gleichem Schnitte schaft das Collegium an. Jeder Alumnus hat mit sich in das Collegium zwölf Hemde zu bringen. Das Collegium besorgt die Nachschaffung. Jeder Zögling hat in seiner Kleidung Anständigkeit zu beobachten. Lange aufgethürmte und wohlriechende Haare werden nicht zugelassen. 5) Ohne Erlaubniß des Präfects darf kein Zögling weder vom Gottesdienste, noch Tische wegbleiben. Diese Erlaubniß wird nur bey wichtigen Ursachen auf kurze Zeit ertheilt. Zur Zeit der Studien und Ruhe ist keinem Zögling die Betretung eines fremden Zimmers erlaubt. Es ist ihnen verbothen, sich mit den Hausbedienten gemein zu machen, ihnen Geschäfte aufzutragen, oder die Küche, Speisenkammer u. d. gl. zu besuchen. 6) Das Stillschweigen ist streng zu beobachten. Bey Tische soll die Geschichte des Muratorius, Fleuri, oder Racins vorgelesen werden. Das Collegium hat politische, gelehrte und geistliche Zeitungen bereit zu halten, um die Zöglinge zur Zeit der Erholung nützlich zu unterhalten, und unnützes Geschwätz zu verhindern. Die beßten geographischen und chronologischen Tabellen sind an einem schicklichen Orte aufzuhängen, um sich bey Vorfällen Raths erholen zu können. Gymnastische Uebungen werden zur Ergötzung em-

pfoh-

pfohlen. 7) Der Tisch muß für alle Zöglinge (Kranke ausgenohmen) gleich gedeckt seyn. Die Speisen sollen der Gesundheit entsprechend gekocht seyn. Vor und nach dem Tische folgt das Gebet, ohne gegebenen Zeichen wird nicht erlaubt vom Tische aufzustehen. 8) Bey Kranken ist alles zu veranlassen, was ihnen die Gesundheit geben kann. 9) Unbekannte sind zum Besuche des Collegium nicht zu lassen, auch die Besuche außer dem Hause sollen nicht häufig geschehen. In der Nacht müßen alle Zöglinge im Hause seyn. Der Rector hat von jedem Zöglinge, wenn er Briefe schreibt, zu wissen, den Inhalt derselben, und an Wen dieselben bestellt werden. 10) Einen gesitteten Umgang haben die Alumen unter sich, mit k. Professoren und anderen rechtschaffenen Männern zu unterhalten. 11) zum Spaziergange werden nach Beschaffenheit der Witterung gewisse Stunden bestimmt. Die Wahl des Ergötzungortes beruht bey dem Rector. Ohne dessen Erlaubniß hat keiner zu Hause zu bleiben. 12) An Ferialtagen ist erlaubt länger zu schlafen, und länger sich zu ergötzen. Die Alumnen sind in dem Gregorianischen Gesange, und den heiligen Ceremonien zu unterrichten, welcher Unterricht auch in den academischen Herbstferien fortzusetzen ist. 13) Die Verlängerung der Ferien, oder ob solche im Sommer oder Winter zu halten sind, bestimmt der Rector. Die übrige Zeit der Ferien ist zu den gewöhnlichen Hausübungen und zu besondern Wissenschaften zu verwenden.

IV. Die Alumnen haben 7 Jahre im Collegio zu seyn.

seyn. Die zwey ersten Jahre sind der Philoso-
phie, und die übrige fünfe der Theologie gewid-
met. In der nähmlichen Zeit haben sie die heb-
räische und griechische Sprache zu lernen. Sie
haben sich auf das Naturrecht zu verlegen. Auch
in der feineren Literatur sollen sie nicht unwissend
bleiben. Vorzüglich wird die Naturgeschichte em-
pfohlen; sie erhalten auch Unterricht in der Ma-
thematik, Chymie, Botanik, Ackerbau ꝛc. In
Ferialtagen können sie den physischen Experimenten
beywohnen, 2) die Studienordnung ist sichtbar an
einem Orte in einer Tabelle anzuheften. 3) zwey
häusliche Uebungen sind in der Woche für die
Philosophen und Theologen zu bestimmen, doch
so, daß die Theologen wechselweis sich itzt in der
Schrift und Kirchengeschichte, itzt in der Dogma-
tik und Moral sich üben, worüber man alle
Jahre eine bestimmte und feyerliche Prüfung aus
allen Wissenschaften in diesem Fache vornehmen wird.
Bey dieser Uebung ist alles Scholastisches zu ent-
fernen. 4) In Rücksicht der Polemik sind die Zög-
linge an die Schriften, welche in diesem Fache
die waldenburgischen Brüder, Arnold, Nicol, und
Bossuet heraus gaben, zu weisen. Die Zöglinge
sind besonders zu gewöhnen, genau darauf zu se-
hen, worin wir mit Leuten, welche nicht unseres
Glaubens sind, miteinander übereinkommen, und
worin nicht. 5) den Zöglingen ist vorzüglich,
Duldung zu empfehlen. 6) Kirchenrecht. 7) In
Rücksicht der Lesung der heil. Väter sind die
vornehmsten Schriften von dieser Art auszuwäh-
len,

len, welche sowohl zu öffentlichen Vorlesungen, als zu Privatübungen die tauglichsten sind z. B. Von den Regeln des Glaubens ist ihnen Tertullianus von den Präscriptionen, und Vincenz Lirinensis Kommonitorium, Cyprianus von der Einigkeit der Kirche, und Augustinus wider die Donatisten vorzulegen. Ferner von der Gottheit des Wortes, und den Geheimnissen der Menschwerdung, die Schriften des Alvasius, der Brief des heil. Leo an den Flavianus. In Rücksicht der Lehre der katholischen Kirche von der Gnade, folgen die Schriften des heil. Augustin, Prosper, Fulgentius, Florus, Diacon ꝛc. Dergleichen Bücher haben die Studienaufseher der Ordnung nach vorzuschreiben, 8) zu den Büchern, welche den Alumnen in die Hände zu geben sind, gehören noch: Petav, Maranus von der Busse, Maurus und Bullus von der h. Dreyeinigkeit; im historischen, und dogmatischen Fache Tillemont, Norisius, Mabillon, und die Benedictiner von St. Maurus. Ferner die Schriftsteller van Esspen, Thomasinus, Efzius, beyde Jansenius, Sacius, Calmet und Duguet. 9) ohne Erlaubniß darf kein Zögling ein Buch aus der Bibliothek nehmen, und jeder hat das erhaltene Buch zu bescheinigen. In jedem Gemeinzimmer soll ebenfalls ein Vorrath von zweckmässigen Büchern vorhanden seyn. V. Hausaufseher, diese sind: 1) ein Rector, welcher die ganze Hauszucht besorgt, ein Vicerector, zwey Aufseher zur Leitung der Wissenschaften, welche unter sich die Aufsicht theilen, ein Geistesvater. 2) hat jede

Clas-

Classe einen besonderen Priester, welcher über die Zucht sowohl in, als außer dem Hause zu wachen hat, und der beständige Geleitsmann der Zöglinge ist, wenn einer dieser Priester des Gregorianischen Gesanges kundig ist, so besorgt er den Unterricht in demselben, sonst aber hat denselben ein auswärtiger Priester zu geben. Die Zöglinge besorgen die Lesung bey dem Tische wechselweis. 3) Den untergeordneten Dienern, welche von einem anständigen Lebenswandel seyn müssen, schreibt der Rector die Verrichtungen vor. VI. Oeconomische Verwaltung: 1) zur Besorgung der Oeconomie ist ein eigener Verwalter bestimmt, welcher sich mit dem Rector einzuverstehen hat. In Folge eines k. Befehls von 17. Apr. d. J. hat das Collegium zwey Verwalter. Zur Besorgung der dem Collegio angehörigen Güter wird ein eigener Mann bestellt. Zu dessen besserer Verwaltung wird ihm die Haltung eines Rechnungführers erlaubt. Der Procurator soll nichts thun, ohne mit dem Verwalter des Collegium vorhinein darüber gesprochen zu haben, ohne seine Einwilligung kann weder ein neuer Vertrag geschlossen, noch Güter in Pacht gegeben werden. Jährlich sind demselben alle Rechnungen vorzulegen, nach deren Durchsicht sind solche an die Landesstelle nach Mayland zu senden, wo sie nach Durchsicht des Rechnungrevisorats durch k. Ansehen bestätiget werden. 2) die häusliche Verwaltung liegt dem Oeconom ob, welchem der Procurator den Auslagen gemäß, das Geld zu geben hat. Die Kosten

sten des Tisches werden von den Revenüen der Collegiumgüter bestritten. Unter den Pächtern soll eine Art von Weberey errichtet werden, darinn die Leinewand zum Gebrauche der Zöglinge zubereitet wird. 3) in Sachen von Wichtigkeit, wozu das Ansehen der Landesstelle erfordert wird, wendet sich der Rector an den Erzherzog Ferdinand, als den beßten und vorsichtigsten Beherrscher Maylands.) 1786. Nov. 6. Die Canditaten für das Collegium zu Pavia sind anzuzeigen.

Conceptio immaculata, s. Eid 1782. Jun. 3.

Concurs, s. Konkurs.

Congrua eines Pfarrprovisors, oder Cooperators ist mit Einverständniß des Konsistorium zu bestimmen. 1757. Apr. 16. S. Pfarrprovisorat.

Consistorium, s. Konsistorium.

Constituta, und Species Facti, s. Papierstämpel 1784. Oct. §. 2.

Contraband — alle Gattungen von Contrabandfällen anzumerken, würden mich itzt zu weit führen, ich behalte mir also eine genaue Anzeige in der Fortsetzung dieses Werkes bevor.

Contractus obligatorius, s. Adel 1781. Sept. 30. h, l.

Convertitenfund, s. Armenfund, b.

Corpusdelictum: s. Jagd 1786. Horn. 28. §. 27.; Milizwundarzt 1782. Oct. 26.

Currende, s. Kanzelleyschrift 1781. §. 7. Kreisamt, 1786. März 21.

D.

D.

Dach: 1753. Oct. 27., die oberhalb den Gewölbern angebrachte Dachung soll das Fahren nicht hindern; auch wird den Handelsleuten befohlen die Dächervorhänge so anzubringen, daß solche den Gewölbern das Licht nicht benehmen.) 1769. July unter 12 Rthlrn Strafe wird befohlen an den Dachrinnen hölzerne, kupferne, oder blecherne Röhre zur Ableitung des Wassers anzubringen, und solche an der Hausmauer herablaufen lassen) 1771, Jnny 11. jedes neue Gebäude in Wien ist mit Ziegeln zu decken. S. Policei 1786. Juny §. 14.; Ziegel 1787. April. 26.

Damesstift: 1766. May 31, in die zu Prag und Jnspruck 1765 errichteten Damesstifte können nur jene Dames aufgenohmen werden welche ihre Ahnen gehörig erweisen können. Den hierzu nöthigen Stammbaum zu entwerfen dienet folgendes zur Vorschrift: 1) jeder Stammbaum ist auf Pergament zu entwerfen, und zu illuminiren 2) sind alle Wapen in Quartiere mit Schild, Helm, Kleinodien, und Helmdecken, auch Abtheilung der Farben, wie alle übrigen Jnsignien von jeder Familie geführt werden, zu bringen. 3) sind überall die Tauf=und Geschlechtsnahmen, wie auch die zum Unterschied der Stammzweige hervorragenden Geschlechtsbeynahmen mit dem ächten Buchstaben anzusetzen 4) in den Erblanden, in welchen der Papierstämpel besteht, ist jeder Stammbaum mit dem 2 fl. Stämpel zu bezeichnen,

nen, und alle zur Probirung des Adels beygelegenen Documenten müssen den gesetzmässigen Stämpel führen 5) muß der Stammbaum von vier aus den ersten des Adels jenes Landes, wo das Geschlecht der Candidatinn begütert ist, sub fide Nobili attestirt, unterschrieben, und mit ihren angebohrnen Insiegeln gefertigt seyn, zur längerer Dauer der Siegel, sind dieselbe in Wachs eingedruckt zu verwahren; unter den Unterfertigern darf sich keiner befinden, welcher der Candidatinn in gerader Linie verwandt ist. Hier folgt das Formular zur Unterfertiguug des Stammbaums „ daß obstehende Ahnen so wohl väterli-
„ cher, als mütterlicher Seite der Candidatinn N.
„ A. derselben Stammenfolge, Wapen, Schild,
„ und Helm in Farben und Stellung, auch in
„ der Filiation, oder Descendenz ihre vollkomme-
„ ne Richtigkeit haben, annebst allen obbenannten
„ Familien eines adelichen Herkommens sind, ein
„ solches ist uns zum Theile wohl bekannt, und
„ aus den uns vorgezeigten authentischen Docu-
„ menten des mehreren erwiesen worden."

L.S. L.S. L.S. L.S.

II. 1) In Rücksicht der Filiationproben, hat jede Candidatinn zu beweisen, daß sie von sechszehn ritterbürtigen, und stiftmässigen Ahnen, nähmlich acht von väterlicher, acht von mütterlicher

Sei-

Seite, als eine Rittergenossinn wahrhaft abstamme, auch kein unächtes Geschlecht angegeben habe. Diese Beweise gründen sich auf die dem Stammbaume nöthigen Belege, wodurch zu erweisen ist, wie sich die wahre Descendenze von einer auf die andere gründe. 2) Diese Belege können bestehen in glaubwürdigen Taufatteste, welche Vater- und Mutter-Tauf-und Geschlechtsnahmen, Jahr und Tag der Geburt, oder der Taufe zu enthalten haben; ferner in legalisirten Auszügen und Attesten aus Ehe-Sterb-und anderen Kirchenbüchern, dann Heirathsverschreibungen, Testamenten, Erbserklärungen, Theilungtabellen, Lehen-und Bestallungbriefen über vertretene adeliche Aemter Familienverträge, Processe, gerichtlichen Vergleiche, und andere gerichtlichen Handlungen, als: Gerhabschaftantretungen u. s. w. In Ermanglung dergleichen gerichtlicher Urkunden können alte authentische Haus- und Familienschriften z. B. welche etwa ausweisen, wie viel, wann, mit was für einem Ehegatten die Aeltern Kinder erzeuget, wie sich solche genannt haben, wer ihre Voreltern waren, vorgelegt werden 3) Wenn durch Unglücksfälle Familiendocumente zu Grunde gegangen sind, so müssen a) diese Unglücksfälle erprobt werden, b) haben die Aeltesten derer drey und zwar eben dieses Geschlechtes, von dessen Vereheligung oder Abstammung die Probe abgehet, sub fide Nobili zu bekräftigen, daß die in dem Stammbaume durch Documente nicht zu belegen gewesene Filiation N. N. mit Ausdrückung der Tauf-und Geschlechtsnahmen wirklich die

wahre

wahre Abstammung der Candidatinn sey, daß solches ihnen unter ihrer Familie wohl bekannt wäre, und in dem Lande eine notorisch bekannte Sache sey. 4) beträfe den Abgang schriftlicher Urkunden ein adeliches Geschlecht, welches bereits gänzlich erloschen ist, so ist eben erwähntes Attest zur Bestätigung des Adels zureichend. 5) Allen von k. k. Länderstellen ausgestellten Vidimus und Attesten wird vollkommen Glauben beygemessen; die von öffentlichen Notarien vidimirten Acten aber, so wie die von Pfarrern aus den Kirchenbüchern ertheilten Attesten, erhalten nur damahls öffentlichen Glauben, wenn von ihrer respective weltliche und geistliche Obrigkeit, daß sie solche sind, legalisirt worden sind. III. 1) Die tournier-und ritterbürtige Stiftmässigkeit ist mit den sechßzehn obersten Ahnen zu erweisen, von welchen primi acquirentes (erste Geadelte) gänzlich ausgeschlossen werden. In so fern die Untersuchungcommissäre einen Zweifel über ein oder anderes Geschlecht dieserwegen hätten, hat der betroffene Theil den gemachten Anstand durch Aufstekung einer Gabel zu beheben und durch glaubwürdige Urkunden zu beweisen, daß die in diesem Quartier genannte Personen sowohl von väterlicher, als mütterlicher Seite schon adelich gebohren worden. 2) Ferner kann diese Stiftmässigkeit noch erprobt werden, durch folgende Atteste, als: mit Attesten von dem Herrn und Ritterstande aller k. k. Erblande, von den sämmtlichen Reichsritterschaften, von den Maltheserordenprovincialcapiteln, von den teutschen Ordensballeyen.

layen, von den Komitaten in dem Königreiche Ungarn, von den Dom=und übrigen Reichsstiften, alten Grabsteinen, Kirchenfenstern und dergleichen sicheren Urkunden, woraus sich der adeliche Ritterstand zu Genüge darthun läßt. IV. In Rücksicht der Wapen=Helm=und Kleinodienprobe, haben die Candidatinnen ein glaubwürdiges Attest von den oben angeführten Länderstellen, Ritterschaften, Reichsstiften ꝛc. vorzulegen, welche das zur Probe gehörige Wapen gemahlt, beyzulegen ist. 2) Im Falle daß in einem Stammbaum über einerley Geschlecht zweyerley Wapen vorkäme, hat die Candidatinn die Ursache hiervon nach der besteheenden Deduction anzuführen. V. Jede Candidatinn hat sich jeder neuerer Aufklärung, welche der Untersuchungcommissär anverlangt willig zu fügen, und sich zu bestreben denselben nach Möglichkeit zu bewerkstelligen) 1770. Sept. 8. jene Candidatinn welche den Beweis ihrer adelichen Ahnenproben, und den vorzulegenden Stammbaum oder andere in einer fremden das ist, einer anderen, dann der teutschen Zunge des Maltheserordens angenohmenen Quartiere aufführt, hat darzuthun, daß diese Quartiere nicht anders als nach der den Ordensstatuten gemäß abgelegten und richtig befundenen Geschlechtsprobe, folglich nicht etwa durch Dispensation, Ordensbreve, oder sonst, wie immer für einen Weg angenohmen worden seyn) 1772. Oct. 14. zur leichterer Prüfung der zum Eintritte in die Damesstifte zu Prag und Insbruck zu machenden malthesermässigen Geschlechtsproben würde vieles beytragen, wenn in den Ehebündnissen des höheren

Adels die Tauf- und Zunahmen der Aeltern, so wohl von Seite des Bräutigams, als der Braut, jederzeit ordentlich angesetzt, und dergleichen Eheverträge wohl verwahret würden. Dem unterenserschen Herrenstand wird der wohlmeynende Rath gegeben: 1) ächte, nach dem Konceſſionplan gemahlte Familienwapen, und die Abstammung derjenigen welcher das unterenserſche Incolat, mittels geschehener Aufnahme in dem Herrenstande, erworben hat, bey dem Herrenstande documentirt einzulegen. Hierdurch ließ sich die Legitimation zu Sitz und Stimme bey den ständischen Versammlungen verläßlich beweisen, und die Herrenstandscommissäre würden zugleich im Stand gesetzt werden, die Herrenstandesartikel zur gänzlichen Vollkommenheit zu bringen 2) die Heirathen und Geburten, welche von Zeit zu Zeit bey Familien sich ereignen, anzuzeigen 3) Ahnentafeln für die Kinder verfertigen zu lassen, und solche mit einer Deduction zu versehen 4) wird frey gelassen die Anzahl der Ahnen für die Stifte zu Prag und Inspruck, entweder auf acht nach dem Beyspiele des Maltheserordens, oder auf sechszehn nach den Reichsstiften zu bestimmen 5) Um sich bey einer Aufnahme in eines der erwähnten Stifte, keinen Ausstellungen auszusetzen, kann man die vorhandenen Ahnenproben den zwey Herrenstandescommissären zuschicken, welche sich bereit finden werden, zu den etwa zu machenden Abänderungen beyzutragen, 6) zur sicherer Verwahrung der Ahnendeduction steht das unterenserſche Herrenstandarchiv für jene

offen,

offen, welche ihre Adelsproben in dieß Archiv zur Verwahrung geben wollen.) 1782. März 8. das Recht, welches der Frau Aebtissin des erloschenen fürstl. Benedictinernonnenstifts zu St. Georg in Prag gehabt hat, nähmlich, bey der Krönung der Königinn von Böhmen an der Ausübung verschiedener Ceremonien Theil zu nehmen, wird an die Frau Fürstinn des Damesstiftes, bey deren Abgang aber auf die Stiftdames in der Neustadt übertragen. S. Kammeraladministration 1785. Apr.

In der Folge wird ein Muster zum Entwurfe des Stammbaumes zur Ahnenprobe für Damesstifte in Prag und in Insbruk mit den dazu gehörigen Erläuterungen folgen, zugleich sollen auch nähere Nachrichten von den niederländischen Damesstiften, wie auch von den adelichen Frauenstiften, welche unter gegenwärtigen Regierung zu Halle in Tyrol, zu Lemberg in Galicien, und zu Gräz in Steyermark errichtet worden sind; auch das von der sel. Frau Herzoginn Emanuel Prinzessin von Savoyen in Wien gestifteten Damesstiftes soll mit aufgeführt werden.

Damm — zur Erhaltung des in der Leopoldstadt gelegenen Stadtgutdammes wird verbothen, Vieh auf denselben zu treiben, oder einen anderen Aufgang auf demselben, als der ausgezeichnet ist, zu betreten. 1781. Aug. 8.

Darangabe, s. Dienstbothenordnung 1782. Sept. §. 17, 19, 22, 23.

Darlehen — an wen sich die Städte wegen Aufnahme eines Darlehens zu wenden haben, s. Landesstelle 1786. May §. 59.

Dararie, s. Hofagentie.

Dauer der Strafe, s. Verbrechen (politische) 1787. §. 17.

Dechant, s. Kreisdechant.

Decemation: 1787. Dec. 9, wegen der Decemation bey Umpfarrungen, ist sich an den Grundsatz zu halten: daß die alten Pfarren durch die Einrichtung neuer Pfarren, an ihren gestifteten Einkünften nichts verlieren, mithin auch der Zehent in allen dergleichen Fällen bey demjenigen Pfarrer, welcher solchen vorhinein genossen hat, zu verbleiben habe.

Decemalreceß ist jene Versicherung, welche der Landesfürst den Ständen im Jahr 1748 ertheilt hat, und mittels welchem ausgemacht worden, wie viel z. B. das Königreich Böhmen durch zehn aufeinander folgende Jahre überhaupt genohmen in die Staatscasse abzuführen, und was dagegen der Hof selbst zu übernehmen, und zu bestreiten sich verbindlich gemacht hat. In Folge dieses Receß übernahmen die böhmischen Stände 5,270000 fl. 44 kr. (darunter der Milizstaat 4,200,000 fl. betrug). Das Milizordinarium wurde monathlich und das Extraordinarium in zwey monathliche Fristen abgeführt. Die Regierung verband sich: 1) keine weitere Forderung, von was immer Art, durch zehn Jahre aufzulegen, 2) das Land von allem — — Milizbeytrage, Verpflegung, von Quartierbelegung, Vorspannstellung — zu befreyen, und alle diese Leistungen mit gleich baarem Geld zu bezahlen 3) aller Schaden, welcher bey Durchmarschen, in Quartieren, oder

in Lagern dem Landvolk zugefügt würde, zu vergüten. 4) Nachsicht den Ständen die extraordinari Bier = und Brantweinsteuer in Böhmen, dieselbe wurde ihnen nebst dem Musicalimpost zur eignen Disposition überlassen. 5) Aus dem jüdischen Steuerbetrag zu 300000 Gulden wurde der Fund zu Feuer = und Wetterschadenvergütung zu 170,000 Gulden angewiesen. 6) Alle Besoldungen und die von der Kammer bestrittenen Ausgaben übernahm das Aerarium zu bezahlen, 7) wurde den böhmischen Ständen der Salzaufschlag Karten = und Kalenderstämpel, dann die Kapitalieneinlag, und die sogenannte Adminicalarcollecte überlassen. Im Jahr 1756 hat der Staatsaufwand wegen des ausgebrochenen Krieges neue Erfordernisse nothwendig gemacht, daher der Decemalreceß aufgehoben worden ist.

Decrete sind schriftliche Aufsätze, welche entweder an Departementen, Gemeinden, oder einzelnen Personen ausgefertiget werden. Diejenigen, welche von Hofstellen kommen, nennt man Hofdecrete. Adelichen Personen, und k. k. Räthen wird in den Decreten der Titel Herr, beygelegt. Die Decrete werden in Anordnungsachen, in Berichtabforderung ꝛc., von Hofstellen, an die Länderstellen, und von diesen an die ihnen untergeordneten Aemter ausgefertigt. Einzelne Personen erhalten Decrete im Falle einer Anstellung, eines größeren Gehalts, Dienstentsetzung, Verweisung ꝛc. S. Kanzelleyschrift 1782. Jän. 2. §. 13. Kreisamt 1786. Oct. 9, 1786. §. 43.

Deficienten, s. Ordinariat, 1784. Apr. 17, Pension 1785. July 6, 1787. July 9, Religionfund 1785. May 21, 1787. May 24, Weltpriester 1784. Apr. 4, 1785. Horn. 17., 1787. Juny 29., August. 16.

Definitores, s. Klosterwürde 1785. Horn. 2. Mönch 1785. Aug. 1.

Degentragen, s. Seitengewehr.

Deisten werden nicht geduldet, und sind, wenn sie eigensinnig auf den Deismus beharren, nicht aber wegen dessen, was sie innerlich glauben, oder nicht glauben, mit 24 Stock = oder Karbatschstreichen zu bestrafen 1784. Apr. 13.

Denunciationgebühr — darunter versteht man jene Gebühr, welche jemand für eine Anzeige (Denunciation) wofür die Gesetze eine Belohnung bestimmen, erhält. In der Folge sollen alle die Fälle genau specificirt erscheinen, deren Anzeige eine gesetzmässige Belohnung zur Absicht hat.

Depositа, s. Studien=und Stiftunghauptcasse 1784. März 20.

Deputirte, s. Gemeinde 1786. May 29; Illyrische Ratio 1777. §. 67.

Deserteur: 1743. Juny 8. die betretenen Deserteurs sind dem nächstgelegenen Milizcommando einzuliefern.) 1744. dem Anzeiger eines Deserteurverhehlers erhält 3 Ducaten (S. 1749. May §. 2.) zur Belohnung für die Anzeige einer obrigkeitlichen Person, welche etwa zur Deserteurverhehlung beygetragen hat, bestimmt das

Gesetz

Gesetz 50. Ducaten. Diese Denunciationgebühr hat der betretene Beamte zu bezahlen.) 1744. Oct. 12. dem Unterthan, welcher einen Deserteur selbst anhält, werden 2. Ducaten zur Belohnung bestimmt.) 1749. May 26. 1) für Deserteurs sind jene zu halten, welche einzeln, oder auch auf Commando, jedoch ohne authentischen Paß, betreten werden, 2) wird für die Einbringung eines Deserteurs von der Infanterie und Cavallerie ohne Pferd eine Belohnung von 24 fl., für einen Deserteur aber von der Cavallerie mit einem Pferde 40 fl. ausgemessen, 3) sind die Deserteurs dem nächstgelegenen Milizcommando gegen ein von dem commandirenden Officier ausgestellten Lieferschein einzuliefern. Diese Lieferscheine sind bey der Kriegscasse beym Empfang der Einbringunggebühr abzugeben, 4) Bestrafung der Deserteurverhehler: a) Bauer, Bürger und Beamten haben den dem Staatsvermögen zugefügten Schaden zu vergüten, im Falle einer oder anderer das Vermögen hierzu nicht hätte, — Strafe: zehnjährige öffentliche Arbeit, b) auch das Weibsvolk unterliegt ebenfalls dieser Bestrafung, c) geistliche und weltliche Obrigkeiten erlegen 1000 fl., den ersteren werden bis zum Erlage der Geldstrafe die Temporalien gesperrt, Unvermöglichen wird die Sammlung eingestellet.) 1751. May 15, die oben erwähnte Deserteurseinbringunggebühr bestimmt das Gesetz auch für einen zur Schanzarbeit verurtheilten, und von derselben entwichenen Mann.) 1751. Horn. 22. §.

4.) der Bürger, Bauer, Beamte, oder wer immer dem Deserteur aus dem ersten Desertionsorte, das ist, von dem Orte, wo er in Quartier liegt, wohl wissend, daß der Deserteur in k. k. Diensten stund, zum Fortkommen verhülflich wird. Eben so §. 5.) jene, welche einen Deserteur, dem ihm nachgeeilten Milizcommando verläugnen, oder bloß dem Entwichenen am ersten Orte der Entweichung Vorschub geben, sind ohne Unterschied des Geschlechtes auf 10 Jahre, wenn es aber in dem ersten Orte geschah, auf 5 Jahre in Fußeisen zur Schanzarbeit zu verurtheilen, und zur Vergütung des Schadens nähmlich für einen Infanteristen und Cavalleristen ohne Pferde 24, mit dem Pferde 40 fl. zu bezahlen. §. 6.) Pfarrer, Kapelläne und andere Weltpriester, welche auf der Desertionverhehlung betreten werden, bezahlen für den Kopf 150 fl. §. 7.) Derjenige, welcher einen erkannten Deserteur nicht anhält, oder der Ortsobrigkeit nicht anzeigt, da er ohne Gefahr die Anhaltung hätte leisten können, ist, im Falle das Aerarium nicht von jenen, so mit Rath und That, oder auch mit Rath allein sich hierin vergangen, schon indemnisirt wäre, auf die Schandbühne zu stellen, und zur dreyjährigen öffentlichen Arbeit zu verweisen. §. 8.) Demjenigen, der in dieser Uebertretung zwey Mahl betreten wird, ist, nebst dem Ersatz, die erwähnte Strafe zu verdoppeln. Jener hingegen, welcher einen nicht assentirten Rekruten zur Desertion beredet, oder ihm verhülflich wird, ist nach Umstän-

den

den willkührlich, geistliche und weltliche Obrigkeit hingegen mit der Hälfte der oben erwähnten Geldstrafe zu belegen. §. 9.) Blutsverwandte bis in den dritten Grade, Verschwägerte aber bis in den zweyten Grade mit Einschlusse des männlichen und weiblichen Geschlechtes, welche einen Soldaten von ihrer Verwandtschaft aus dem ersten Desertionorte verhülflich werden, — Strafe: Aeltern der Kinder auf zwey Jahre, Befreundte auf fünf Jahre im Fußeisen zur Schanzarbeit; in so fern aber die Hülfleistung nicht von ersten Desertionorte geleistet worden wäre, wird die Strafe bey den erstern auf Ein Jahr, und bey den andern auf zwey Jahre bestimmt. Deserteur, welche von ihren Verwandten angegeben werden, werden mit einer Regimentsstrafe belegt.) 1754. Oct. 29. die von Stadtwachen, oder andern Partheyen, welche nicht von der Miliz sind, eingebrachten Deserteurs, werden als solche betrachtet, welche das Landvolk geliefert hat. 2) die von der Miliz betretenen Deserteurs werden zum Tode verurtheilt: a) wenn der betretene zwey Mahl entläuft, oder von der Wache desertirt, b) andere zur Desertion beredet hat, oder mittels Uebersteigung der Stadtmauer desertirt ist, oder daß der Entläufer ein Unteroffizier wäre, oder wenn wegen des häufigen Entlaufens der Dienst diese Strafe nothwendig machete. 3) Die das erste Mahl betretenen Deserteurs werden in Friedenszeiten zum zehnmaligen Gassenlaufen verurtheilt, jene aber, welche von einer fremden Macht schon desertirt

sind

sind, unter die k. k. Miliz getreten, und von da abermahls entlaufen, sind mit dem Leben zu strafen. Inländer unterliegen dieser Strafe nicht. Eben so ist derjenige zu bestrafen, welcher auch in Friedenszeiten zu einer fremden Macht entläuft.) 1755. Jän. 10. Auch jene sind als wirkliche Deserteurs anzusehen, welche andere zur Desertion beredet haben, ohne daß das Verbrechen zum Vollzug gekommen ist.) 1762. März 3. Jene, welche nach erhaltenen Handgeld entweichen, und sich bey einem dritten Regiment als Rekruten anwerben lassen, sind mit dem Strange zu bestrafen: a) wenn hierdurch den Ständen, oder sonst Jemand ein Schade / von mehr als 25. fl. zugefügt wird, b) oder bey geringerem Betrage nach vorhergeganger Bestrafung zum zweyten Mahl desertiert sind. Im Urtheil wird gesetzt, daß die Strafe wegen Dieberey bestimmt worden ist. Beträgt aber der Schade nicht 25. fl., so werden dergleichen Entläufer mit Gassenlaufen abgefertiget.) 1769. Aug. 21, die Dominien und Grundobrigkeiten sollen die gebührende Deserteurseinbringunggebühr, entweder in eben dem Monath, in welchem die Einlieferung geschah, oder in dem darauf folgenden Monath bey der betroffenen Fiscalcasse erheben, im Widrigen ohne besondere höhere Bewilligung keine Bezahlung geleistet wird.) 1776. Jän. 30. jeder von der Milizwache entlaufener Mann, welcher vor den Augen der ihn verfolgten Wache in eine Kirche flüchtet, und gleich ausgeliefert wird, ist als ein

von

von der Miliz eingebrachter Deserteur zu behandeln, in so fern aber die Einlieferung von der Geistlichkeit, ohne Zuthuung der Miliz eingebracht wird, oder der Mann sich selbst stellt, wird er als ein vom Civil eingebrachter Deserteur behandelt.) 1776. März 12. das Vermögen, welches ein Deserteur innerhalb den Erblanden besitzt, ist bey erfolgter Desertion fiscalisch, wenn er auch selbst sich stellen sollte, oder eingebracht würde. Im Falle ein betretener Deserteur während der Desertion seine Montierungsstücke verkaufet, oder verloren hätte, hängt es vom Kriegsrechte ab, ob die Vergütung bey Wasser und Brot zu geschehen habe.) 1777. Jän. 10. Rußischen Deserteurs, welche gebohrne Rußen, oder dem Hause Oestreich nicht unterthänige Polen sind, ist von dem Tage ihrer Assentierung eine 6. jährige Kapitulation zu geben.) 1777. Apr. 8. die Deserteurs werden der Forderung für das Vergangene (de Præterito) verlustigt. Ob diese Forderung aber auch den im Komplot verwickelnden abzusprechen, entscheidet das Kriegsrecht.) 1777. Jul. 4. der Kriegscommissär hat bey der Musterung Nachfrage zu halten, ob den Leuten für die ringebrachten Deserteurs, oder den entdeckten Komplot, die Deserteurseinbringunggebühr richtig verabfolget worden sey. — a) Die wegen wechselseitiger Deserteur-Auslieferung mit andern bestehenden Kartels sind buchstäblich zu beobachten, für den von dem Landvolke, oder der Miliz eingebrachten Deserteur von einer fremden Macht, mit welcher das

Kar-

Kartel besteht, wird ebenfalls die bestimmte Gebühr bezahlt. c) die Untersuchung der Deserteursverhehlung, worauf die Generalcommandi, so wie auf die Bezahlung der Denunciationgebühr, zu sehen haben, hat die Civilobrigkeit auf eigene Kosten vorzunehmen, und das gefällte Urtheil der betroffenen Miliz mitzutheilen. d) in Italien werden ohne Unterschied, ob der Mann mit, oder ohne Pferd eingebracht wurde, 5 Gigliati, das ist, 22, fl. 18. kr. bezahlt. In den Niederlanden hingegen 20. fl. e) die Deserteursordinanzen, erhalten, so wie jeder Unterthan in den Reichsländern 8. fl. Belohnung. Von der Civilbelohnung haben die Einbringer die Empfangs = und Transportkosten bis zum Orte der Uebergabe zu bestreiten. f) Im Falle, daß ein Soldat wegen eines andern Verbrechens von einem Bauer eingebracht würde, in der Folge aber sich fände, daß der Eingebrachte sich auch der Desertion schuldig gemacht hat, ist demselben die Einbringunggebühr zu bezahlen.) 1778. May 7. die für einen eingebrachten Deserteur bestimmte Gebühr, ist nach ausgestelltem Milizattest, aus der Kreisfilialcasse zu bezahlen, und der Kriegscasse anzurechnen.) 1779. Jän. 28. für die entlaufenen Milizfuhrknechte (diese Fuhrknechte sind wie andere Milizdeserteurs zu behandeln. 1777. Apr. 15.) werden dem Landbauer bloß 6. fl. bezahlt.) 1779. Jun. 8. Preußischen, sächsischen, pfalzbayrischen Deserteurs, sind gemäß bestehenden Kartels die Pferde, Rüstung, und Armatursorten auf Ein-

verständniß der benachbarten Commandi abzunehmen, und gegen bloßen Ersatz der Pferde, Fütterungkosten auf Treu und Glauben auszuliefern.) 1780. Horn. 3. das dem Fisco zugefallene Deserteursvermögen ist an die Kriegscasse abzuführen.) 1780. Horn. 9. in Sachsen befindliche östr. Deserteurs, welche gegen Nachsicht der Desertionstrafe zurück kehren wollen, melden sich bey dem Kordonscommandanten, und werden unter Beygebung eines vertrauten Kommandirten nebst dem Verpflegungzettel an die betroffenen Regimenter abgesendet, welche geneigt seyn werden, dergleichen Deserteuren die Strafe nachzusehen.) 1780. März 30. unbestimmt Beurlaubte, wenn sie sich ohne Erlaubniß entfernen, sind als Deserteurs zu behandeln, und wird für die Einbringung derselben 6. fl. für den Kopf bestimmt. Der Betretene, in so fern er Vermögen hat, bezahlt 18. fl., im Mangel desselben folgt 14. tägige Dominicalstrafe.) 1780. Dec. 9. die Grenzwächter erhalten wie die Policeiwache, für einen eingebrachten Deserteur 24. fl.; so wie die für die Entdeckung und Zustandbringung eines solchen Werbers bewilligte Douceur.) 1780. Dec. 12. Civilgerichte haben bey Verlust ihrer Gerichtsbarkeit denjenigen Deserteur, welcher einen Landbauer getödtet, oder sich widersetzt hat (S. 1780. Dec. 24.) an das betroffene Regiment binnen 3. Tagen zum standrechtmäßigen Verfahren zu stellen.) 1780. Dec. 23. die Erbschaften, welcher jeder Deserteur von dem Tage der Desertion

verlustigt wird, fallen, wie bey einem Todesfalle, den rechtmäßigen Erben nach der Erbfolge zu.) 1780. Dec. 24. der Deserteur, welcher mit dem Gewehr entweicht, gegen den Landbauer sich setzt, oder ihn tödtet, ist von dem betroffenen Landgerichte nach dem Standrechte zu behandeln. In dem Falle, daß ein dergleichen Verbrecher von der Miliz eingebracht würde, würde er von dem betroffenen Civilgerichte in den ersten drey Tagen der ausgeübten That zum standrechtmäßigen Verfahren überliefert werden.) 1780. Dec. 28. das Verhör eines Deserteurverhehlers ist in Folge des Gesetzes von 17. Jän. 1750. bey dem Kreisamte mit Zuziehung eines von dem nächst gelegenen Regiment kommandirten Officiers summarisch vorzunehmen, der Inquisit zu constituiren, zu entlassen, oder an das Landgericht abzugeben. Im Falle die Meynungen der Civilobrigkeit und des Milizofficiers getheilt wären, ist der Betretene indessen zu verwahren, und der Inquisitionsact an die höhere Behörde abzugeben.) 1781. Jän. 20. alle erkannte östreichische Unterthanen, und Deserteurs, welche mit fremden Rekrutentransporten durch die Vorlande passiren, sind gegen Zurückstellung des Handgeldes und der Montierung abzufordern; hingegen sind auch die bey diesen Transporten entwichene fremde Soldaten in die inländischen Dienste nicht zu nehmen. (1782. Apr. 13. das Vermögen der entlaufenen Milizfuhrknechte unterliegt ebenfalls der Konfiscation.) 1783. Oct. 1. das Vermögen der unbestimmt

Beurlaubten, welche entweichen, wird, wie das Vermögen eines Civilauswanderers, von der Kammeralcasse (Staastcasse) eingezogen.) 1786. May 4. im Falle die Einbringung eines Deserteurs gemeinschaftlich von der Miliz und den Civilpersonen geschieht, ist die bestimmte Einbringungsgebühr auf die Köpfe in gleichen Antheilen zu vertheilen; würde aber der Deserteur von Einem Soldaten, und von Einer Milizperson gemeinschaftlich eingebracht; so erhält die erstere 8. fl. die letztere aber 16. Gulden.) 1788. Apr. 24. die Deserteurs werden unfähig erklärt, ein Haus, oder Wirthschaft in den Erblanden zu besitzen.) 1788. Sept. 1. derjenige, welcher einen zur Miliz tauglichen Burschen, von derselben abbringt, ist im Falle der Tauglichkeit zur Miliz zu stellen, im Widrigen mit öffentlicher Leibesstrafe zu belegen. S. Festung 1763. May 30. Kapitulation 1763. May 28. Kartel, Landesausspäher, 1782. Aug. 3. Milizrequisit, 1781. Horn. Selbstverstimmler 1783. Oct., 1784. März 23. Trödler 1745. Sept. Verwandten 1762. Jun. 27.

Deserteureinbringunggebühr, s. Deserteur, 1749. §. 2., 1769. 1777. Jul. 1777. Jul. 4. d. e. 1779, 1786.

Deserteurverhehlung, s. Deserteur 1749, §. 4. 1751. §. 5. Desertionverhütung.

Deserteurstrafe, s. Desertionverhütung, 1787.

Deserteursvermögen ist fiscalisch s. Deserteur 1776., 1782. Bey Erbschaften, die einem

nem

nem Deserteur zufallen, treten dessen Erben in den Genuß ein, s. Deserteur 1780. Dec. 23.

Deserteurbeförderersträfe, s. Desertionverhütung 1787.

Desertionverhütung: 1770. Horn. 20. Obrigkeitlichen Beamten wird verbothen, Soldaten, Atteste, oder andere Urkunden zu ertheilen.) 1776. Jän. 30., den Unterthanen sind die, die Desertion betrefenden Gesetze bey den Stiften vorzulesen.) 1778. Horn. 5. sowohl die kommandirten, als einzeln auf Urlaube befindlichen Soldaten, sind gedruckte Pässe zu ertheilen; die Obrigkeiten, und jede Civilperson, welcher ein Soldat in die Hände kommt, haben selben anzuhalten, und von ihm den Paß abzufordern; im Falle der Betretene den Paß nicht vorzeigete, ist er zu aretieren, die Civilperson aber, die ihn nicht fest halten kann, macht die Anzeige an die Obrigkeit. Auf die Farbe, womit dergleichen Pässe gedruckt sind, ist nicht zu sehen, sondern auf ihren Inhalt, und das Formular, 2) bey Desertionanzeigen an den Grenzen, ist eine Particularstreife ohne Verzug zu veranlassen, in so fern der Ausreisser bereits über die Grenze gekommen wäre, ist alsogleich den Benachbarten, in dessen District sich der Deserteur geflüchtet hat, Nachricht zu geben, und die Anhaltung anzusuchen. 3) der Deserteur, welcher von einem Landeseinwohner eingebracht wird, wird nach den Kriegsgesetzen bloß am Leibe gestraft, wenn der Entwichene sich nicht etwa mit dem Gewehre geflüchtet,

ter, oder einen Landeseinwohner getödtet, oder in dieser Absicht demselbem sich wirklich widersetzt hätte. 4) der betretene Deserteur wird an die nächst gelegene Miliz abgeliefert. Hier wird er mit Zuziehung eines Ober = und Unterofficiers summarisch verhört, und im bensthigten Falle mit dem Einbringer confrontirt. Der Landbauer, welcher der Miliz zur Einbringung eines Deserteurs, oder dieser jenem geholfen hat, erhält die bestimmte Einbringunggebühr. Das Civil bekömmt 16. und die Miliz 8. fl. Für die Anzeige eines Deserteurverhehlers bestimmt das Gesetz zur Belohnung 12. fl. 5) Strafe gegen die Uebertreter dieses Gesetzes: a) Todesstrafe für jene, welche einen assentirten Mann zur Desertion, zu welcher er nicht entschlossen war, bereden, zum Vollzuge derselben allen Rath ertheilen, 2) für jene, welche einen zur Desertion entschlossenen Mann zur Annehmung fremder Kriegsdienste aneifern, oder dem nachgesetzten Milizcommando widersetzen, oder Lärm machen, wodurch ein Auflauf veranlaßt wird, oder dabey jemand vom Commando beschädigt würde — die schuldige Mannsperson wird mit dem Strange, die Weibsperson mit dem Schwert bestraft. (S. nachstehendes 1787ste Jahr) b) Bürger, Bauer, Beamten, geistliche und weltliche Obrigkeiten, Verwandten eines Deserteurs, welche sich der Desertionbeförderung schuldig machen, wie sie zu bestrafen sind. S. 1787. c) die Untersuchung der Desertionbeförderung gebührt dem Kreisamte. (s. Deserteur

1780. Dec. 28.) 1781. Jun. 30. zur Verhütung der Desertion wird verbothen, in Gegenwart eines Soldaten von verborgenen Wegen, welche übrr die Grenze führen, zu reden.) 1781. Jul. 27. die Landbauer haben nach erhaltener Desertionanzeige, die vorgeschriebene Streife genau vorzunehmen, die Tagwachen haben die verdächtigen Leute anzuhalten, auch ist keinem Fremden, wenn er auch mit einem Passe versehen ist, ohne Vorwissen des Ortsrichters der Aufenthalt an den Grenzorten zu gestatten.) 1783. Nov. 22. o.) Beurlaubte sind verpflichtet, ihre Pässe vorzuzeigen, im Vorgebungfalle des Verlust desselben, sind sie schuldig ihren Zettel von den Dominien, oder der Obrigkeit vorzuzeigen, vermöge dessen sie die Erlaubniß haben, ihre Nahrung zu suchen. Im Mangel dieses Zettels sind sie als Deserteurs zu behandeln. b) die sogenannten Ordinanzen, welche gewöhnlich in einen, zwey, oder drey Mann bestehen, sind verbunden, ihre gedruckten Pässe auf Jedermanns Befragen vorzuzeigen, im Mangel desselben sind sie als Deserteurs zu bebandeln; im Falle, daß in der Folge hervorkäme, daß die Ordinanz ohne Paß von Regimente abgeschicket worden wäre, so bezahlt derjenige die Deserteureinbringunggebühr, welcher ihn ohne Paß gehen ließ. d) kleine Kommandi unter dem Kommando eines Gefreyten, erhalten eine Marschroute, die, wie der Paß zu gelten hat, folglich sind sie ebenfalls verbunden, im Forderungfalle die Marschroute vorzuzeigen, oder die

Um-

stünde anzugeben, warum sie weder mit einem Paß, noch mit einer Marschroute versehen sind. In diesem Falle müßen die Umstände die Beurtheilung an die Hand geben, ob man sie für wirkliche Kommandirte zu halten habe. e) auch Kommandirte sind ebenfalls bey einem Verdacht schuldig, die Marschroute vorzuzeigen, und können bey Mangel derselben, oder daß die Umstände nicht deutlich genug zu erkenen gäben, daß sie kommandirt sind, angehalten werden. f) Kommandirte mit einem Officier werden nur da um die Marschroute befragt, wo sie etwas nach dem Inhalt derselben, oder in ihren angewiesenen Stationen verlangen. g) in Rücksicht jener Milizpersonen, welche sich aus ihrem Bestimmungorte entfernen, kömmt es in Betreff der Beurtheilung des Desertionfalles auf die Entfernung an, in welcher sich der Soldat betreten läßt, beträgt die Entfernung von dem Bestimmungorte mehr als eine halbe Stunde, und der Betretene kann sich mit keinem Paß ausweisen, so mag er als ein Deserteur angesehen werden. h) die Fälle, welche einen Soldaten der Desertion verdächtig machen, sind: a) wenn einer auf Seitenwegen, oder in, außer der Strasse, gelegenen Orten, oder in Waldungen gegen fremde Grenzen betreten würde; in solchen Fällen sind der Soldat, oder die Kommandirten um die Marschroute zu befragen, die Verdächtigen anzuhalten, und im Fall der Widersetzung, ist die Anzeige an die nächst gelegene Obrigkeit zu machen.) 1784. Jul. 4., eine Witwe,

dessen Mann in Einbringung zweyer Deserteur erschossen worden, erhält, wenn sie nicht in einem Versorgunghaus untergebracht werden kann, lebenslänglich ein Almosen von jährlich funfzig Gulden.) 1786. Dec. 12. Bekanntmachung der Desertionsgesetze in Ungarn, wo ebenfalls verbothen wird, einem Deserteur Aufenthalt zu geben, ihn zur Desertion zu verleiten, Vorschub zu leisten, oder ihn zu verhehlen. — Für die Einbringung eines Deserteurs von der Infanterie und Cavallerie ohne Pferd 24. fl. für den Kopf, mit dem Pferde aber 40. fl., dem Anzeiger eines Desertionverhehlers 12. fl. für den Kopf. Derjenige, er sey Bürger, Bauer, Beamter, oder wer immer, welcher auf irgend eine Art zur Desertion Vorschub gibt, ist außer dem möglichen, dem Staatsvermögen zu leistenden Ersatz, zur Schanzarbeit in einer Grenzefestung, Weibspersonen hingegen sind zur zehnjähriger Strafarbeit in Temeschwar zu verurtheiten. Personen vom höheren Stande, sind nebst dem Ersatze des hierdurch entstandenen Aerarial-Verlustes noch mit einer Geldstrafe von 1000. fl. zu belegen. Diese Strafe ziehen sich auch diejenigen zu, welche von einer Desertion gewußt, die Anzeige aber zu machen unterlassen haben; ferner diejenigen, welche den Deserteur nicht anhalten, von einem Deserteur Gewehr, oder Montirung kaufen, oder gegen eignes Gewehr vertauschen.) 1787. jene Person, welche wissentlich einen Soldaten, der zur Fahne geschworen hat; jene, die einen zu landesfürstlichen Mi-

lizkörper gehörigen Dienstknecht zur Entweichung aus dem Dienste selbst beredet, oder da der Deserteur hiezu nicht entschlossen gewesen, ihm mit Rath und That an die Hand gegangen, oder einen entschlossenen Deserteur durch den Abkauf der Montirung, des Gewehres, durch Anweisung des Weges, Verkleidung, Verbergung, durch gestatteten Aufenthalt, oder sonst auf eine Art Hülfe geleistet hat, und hierdurch die Entweichung entweder erleichtert, oder die Ausforschung und Entdeckung desselben erschwert hätte, macht sich des Verbrechens der beförderten Desertion schuldig. (§. 86.) Ist derjenige, der sich dieses Verbrechens schuldig gemacht hat, zum Milizdienste tauglich, soll er ohne Ausnahme an die Stelle des Desertirten bey der Miliz eintreten. In so fern das Geschlecht, oder andere Umstände die Person zum Milizdienst unfähig erklären, so ist der Verbrecher nebst dem der Kriegscasse zu leistendem Ersatze des zweyfachen Rekrutengeldes zu einem im ersten Grade zeitlich gelinden Gefängnisse zu verurtheilen. Diese Strafe wird in einen, im zweyten Grade, zeitlichen Gefängniß, und öffentliche Arbeit verändert, wenn der Ersatz der Kriegscasse nicht kann geleistet werden. (§. 87.) Die Art, den Deserteur zu bestrafen, geschieht nach den Kriegsgesetzen. (§. 88.) K. St. G. Kreisamt 1786. Aug. 14.

Deutsche Sprache, s. Sprache (teutsche)

Deutsches Staatsrecht, s. Staatsrecht (teutsches)

Diäten, s. Illyrische Nation 1777. §. 68. Liefergeld.

Dicasterialzusammentretung: a) bey einer Zusammentretung von Räthen einer Landesstelle, und Appellationgerichtes, um über Geschäfte zu entscheiden, werden Sitz und Stimme nach dem Alter der Dienstjahre bestimmt, Adel und Würden kommen dabey nicht in Betrachtung; das Präsidium übernihmt der Aelteste aus den Räthen in Dienstjahren, b) bey Zusammentretungen aber, deren Bestimmung ist, über ein Geschäft bloß die Meynung abzugeben, folglich kein richterliches Amt zu verwalten, behalten die Justizräthe eben den Rang unter sich bey, welchen sie unter sich nach dem Dienstalter haben, im Verhältniß der Räthe aber von der Landesstelle, gibt der Stand nebst dem Dienstalter, nach ehmaliger Gewohnheit, den Vorrang. 1783. Nov. 21.

Diebstahl ist in folgenden Fällen ein politisches Verbrechen: a) wenn Jemand ein fremdes bewegliches Gut, dessen Werth nach dem Wienercurs im Ganzen bis fünf und zwanzig Gulden, oder weniger beträgt, einem oder mehrern Besitzern, oder Eigenthümern, ohne ihr Vorwissen, und Einwilligung auf ein Mahl, oder wiederholt allein, oder mit Gehülfen, oder Antheilnehmern, betrügerisch entzieht, b) bey Holzentfremdungen in einem freyen nicht eingeschlossenen Walde, c) bey Wilddiebstählen, welche von einem der Jagdbarkeit nicht befugten Thäter, auf was immer Art, obgleich allenfalls auf eigenem

Grun-

Grunde unternohmen worden, d) bey Entfremdung der Felder- und Baumfrüchte auf offenem Felde. e) Der Dienstbothe macht sich des Diebstahles, als eines politischen Verbrechens schuldig: 1) wenn er dem Dienstgeber, das demselben eigenthümliche Gut, oben mit a angezeigtem Werthe, an sich zieht, 2) wenn er wissentlich eine für seinen Dienstgeber erkaufte Waare in höherem Preise anrechnet, als sie bezahlt worden, oder Waaren in schlechteren Eigenschaften, und geringerem Gewichte liefert, in welchem sie von ihm angegeben, und von dem Dienstgeber sind bezahlt worden. Die Strafe der Diebstähle von diesen Arten, wird nach dem Grade des Betruges, und des dem Bestohlenen zugefügten Schadens bestimmt; sie besteht in Gefängniß, Züchtigung mit Streichen, und sonstiger Verschärfung. Bey Wiederholung eines Verbrechens dieser Art, ist der Betretene nach zurückgelegter Strafzeit auf eine angemessene Zeit unter der Aufmerksamkeit der Policei zu einer nutzbaren Beschäftigung zu verhalten. §. 29., 30., 31., und 32. P. St. G.) 1781. Horn. 1. erweislich, oder des Diebstahles verdächtige Sachen zu kaufen, wird verbothen.

Folgende Umstände erschweren den Diebstahl, als ein politisches Verbrechen, und unterziehen den Schuldigen dem Criminalgerichte. Diese Fälle sind: a) Diebstähle in der Nacht, b) an einem versperrten Gut, oder in einer mit Mauer, Umzäunung, oder auf eine andere Art eingefangene Waldung, c) in Gesellschaft mehrerer Diebsgenossen, d) während einer Feuersbrunst, e) bey Gelegenheit eines Schiffbruchs, oder anderer Wassernoth, f) zur Zeit einer herrschen-

den

den Seuche, g) oder sonst in einem Zeitpunkt, da der Bestohlene wegen eines ihm zugestossenen Drangsals seine Sachen weniger zu verwahren im Stande war, h) in einem Gott geweyhten Ort, i) wenn dem Eigenthümer entweder, weil er nur ein geringes Vermögen besitzt, oder k) weil der Werth des gestohlenen Gutes sehr beträchtlich ist, ein empfindlicher Schaden zugefüget worden, l) oder der Diebstahl ist von Jemand begangen worden, dem das gestohlene Gut, es sey landesfürstlich oder privat, unter eidlicher oder obrigkeitlicher Verpflichtung anvertrauet gewesen — §. 160 in K. Gt. S.

Dienen eines Gesellen, der sein Handwerk ordentlich erlernt hat, kann demselben nicht schädlich werden. S. Innung. 1731 §. 8.

Dienst (obrigkeitlicher) s. Frohne 1786. §. 31.

Dienstbothe, s. Diebstahl (e), Dienstbothenordnung.

Dienstbothenannehmung, Lehrjunge, und Dienstbothen ohne Atteste von ihrem Seelsorger über den Unterricht in den Religionwahrheiten in Dienste zu nehmen, wird verbothen. 1781. Oct. 13.

Dienstbothenamt in Wien errichtet 1788. Sept. 20. §. 1. Das Amt steht täglich (Sonn- und Feyertage ausgenohmen) des Morgens von 8 bis 12 Uhr Mittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags offen. Im Amte wird ein besonderes Protocoll für die Dienstbothen, und eines für die Dienstgeber bestimmt. §. 2. Das erste Protocoll enthält die Nahmen, und Wohnungen der Dienstgeber, die Gattung des Dienstes, die persönlichen Eigenschaften, welche gefordert werden, und die

Bedingungen sowohl welche die Dienstgeber vorschreiben, als auch jene, wozu sie sich verstehen wollen §. 3. In das zweyte Protocoll werden die Nahmen und Wohnungen der Dienstsuchenden beyderley Geschlechtes, ihr Alter, Geburtsort, ihre persönlichen Eigenschaften, ihr letzterer Dienstort, die Gattung des Dienstes, welchen sie suchen, oder wozu sie verwendet werden wollen, und die Bedingungen, welche sie etwa setzen, verzeichnet. §. 4. Der Dienstbothe von denjenigen Eigenschaften welche ein Dienstgeber fordert, wird diesem von dem Amte zugesendet, damit sie beyde mündlich übereins kommen mögen. §. 5. Dienstgeber, und Dienstbothen, welche über den wirklichen Dienstantritt überein gekommen sind, haben es sogleich dem Amte zu melden. §. 6. Jeder Dienstgeber ohne Unterschied kann sich des Amtes zur Nachfrage, und Vormerkung seines Dienstes bedienen, jeder Dienstsuchende hat in das Amt ein Attest über sein in vorigen Diensten bezeigtes gutes Verhalten zu bringen. Die Person aber, welche noch nicht gedient hat, hat ihrer guten Aufführung wegen, dem Amte andere Atteste vorzulegen, ohne dergleichen Atteste kann kein Dienstsuchender von Seite des Amtes auf einen Dienst Anspruch machen. Nach der bestehenden Vorschrift ist jeder Dienstgeber verbunden, seinem Dienstbothen beym Austritte aus dem Dienste nach seinem Gewissen, und bey wirklicher Haftung kein anderes, als in der Wahrheit gegründetes Zeugniß zu ertheilen. §. 7. Anmeldunggebühr für Adeliche und Honoratiores,

welche Dienstbothen suchen, ist 30 kr. für die übrigen Dienstgeber aber 15 kr.; für Dienstsuchende männliches Geschlechtes, welche über die Livereybedienten erhoben sind, dann vom weiblichen Geschlechte, als: für Gouvernante, Kammerjungfern, und Stubenmädchen für Herrschaften 15 kr. hingegen 7 kr. für Livereybediente, Hausknechte; von Weibspersonen für Köchinnen, minderer Stubenmädchen, Küchenmädchen, und Kindermädchen. §. 7. Die Bestimmung dieser Anmeldunggebühr ist, einen Theil der Amtsauslage zu decken, und in der Folge, wenn ein grösserer Beytrag dem Amte zufließen sollte, auf öffentliche Anstalten zur Erhaltung guter Dienstbothen zu verwenden §. 9. Jeder Dienstgeber und Dienstbothe, erhält für die Meldung von dem Amte, einen Anmeldungschein welcher so lang gilt, bis jener den gesuchten Dienstbothen, und dieser den gesuchten Dienst erhalten hat.

Dieß Amt befindet sich itzt in dem in der Wipplingerstrasse gelegenen Rathhause im ersten Geschosse.

Dienstbothenordnung: 1756. May 14.

Vorschrift für Dienstgeber und Dienstbothen im Lande ob der Ens für das offene Land: §. 1. die Dienstbothen haben sich auf Ein Jahr zu verdingen, während dieser Zeit darf kein Dienstbothe den Dienst verlassen, im Widrigen der Dienstgeber den Lohn zurück behalten kann; er ist bey 6 Rthlrn. Strafe verbunden einen dergleichen Dienstbothen der Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen §. 2. die Ein=und Austrittzeit wird auf dem letzten December,

ber, und ersten May bestimmt, dieser Dienstwechsel leidet in dem einzigen Fall eine Ausnahme, wenn wegen der Entfernung des Ortes, von welchem ein Dienstbothe abgeht, der Eintritt gehemmt wird §. 3. Die Dienstaufkündigung von Seite des Dienstgebers und der Dienstbothen wird auf den Josephi = und Martinitag bestimmt §. 4. Die Darangabe soll nicht mehr als den zwanzigsten Theil des Lohnes ausmachen. Die Uebertreter dieses §. werden mit 4 bis 12 fl. bestrafet, im Falle der Mitellosigkeit folgt Gefängnißstrafe. §. 5. Nach erhaltener Darangabe, ist jeder Dienstbothe bey Arreststrafe verbunden, einzustehen. Der Dienstgeber, aus dessen Dienste der Dienstbothe tritt, ist verbunden denselben einen Abschied zu geben, im Falle der Verweigerung desselben, ist er hierzu zu verhalten. §. 6. Der Dienstbothe welcher sich ohne gesetzmässige Aufkündigung zu einem anderen Dienst verdingt, ist durch vier Wochen in Gefängniß zur Arbeit zu verhalter. §. 7. Der Dienstbothe, welcher von mehreren Dienstgebern die Darangabe annihmt, hat bey demjenigen Dienstgeber in den Dienst zu treten, von welchem er die erste Darangabe erhalten, dem zweyten hingegen hat er, nebst Zurückstellung der Darangabe allen Schaden zu vergüten. §. 8. In Rücksicht der in §. 3. bestimmten Dienstaufkündigung findet eine Aenderung statt, wenn Dienstgeber und Dienstbothe hierzu gemeinschaftlich verstanden sind §. 9. Der Dienstbothe welcher sich nicht ehrlich, gehorsam und ämsig im Dienste beträgt,

kann außer der bestimmten Aufkündigungzeit entlassen werden. In einem solchen Falle ist der Dienstgeber nicht verbunden einen Lohn zu geben. Dienstbothen, welche sich geflissentlich im Dienste nicht ordentlich betragen, sind von der Obrigkeit mit Gefängniß, und öffentlicher Arbeit zu bestrafen. §. 10. Das Dienstjahr bey einem Dienstbothen, welcher außer der bestimmten Zeit in Dienst tritt, fängt mit dem ersten May oder letzten December an, und schließt sich um eben diese Zeit wieder. Der Dienstbothenlohn aber fängt von der Zeit an, als das Gesind in Dienst trat §. 11. Die Ursachen welche den Dienstbothen berechtigen vor Ausgange des Dienstjahrs seine Entlassung zu suchen, sind: langwierige Krankheit, Heirath, Antritt eines Gutes — in dem zweyten Fall ist der Dienstbothe verbunden einen andern an seinen Platz zu stellen §. 12. jeder Dienstgeber ist verpflichtet nach dem folgenden Formular dem Dienstbothen einen Abschied (Entlassungschein) zu geben. Er lautet also: „ Ich N. „ bekenne, daß mir N. N. durch Ein Jahr als „ —— getreu, und wohl gedient auch ehrbar „ und fleissig sich gezeiget habe. Dieses bekräfti„ get meine Unterschrift. So geschehen den — „ Monaths — im Jahr . .” An Schreibgebühr darf dafür nicht mehr (bey Strafe von Einem fl.) als Ein kr. bezahlt werden. §. 13. Bey der im §. 4. bestimmten Strafe darf kein Dienstbothe ohne Entlassungschein aufgenohmen werden. Der Dienstgeber hat den Schein, so lang der Dienstbothe bey ihm in Diensten ist, aufzubehalten,

und ihn, beym Abgange des Dienstbothens nebst dem neuen einzuhändigen §. 14. Der Entlassungschein wird von der betroffenen Obrigkeit unentgeltlich ausgefertiget, wenn ein Dienstgeber solchen zu geben ohne Ursache sich weigerte; zugleich hat er dem Dienstbothen den ihm hierdurch gemachten Schaden zu vergüten §. 15. Jeder Dienstbothe hat beym Eintritt in Dienst ein pfarrliches Attest der Religion wegen mitzubringen. §. 16. Heimlich entlaufene Dienstbothen sind nach geschehener Anzeige des Dienstgebers aufzusuchen, und ihn Betretungfalle dem Dienstgeber zu zustellen. Die Obrigkeit, welche sich hierin nachlässig bezeigt, ist mit 18 fl. zu bestrafen. §. 17. Einen entlaufenen Dienstbothen ist die Obrigkeit, auch ohne Klage, aufzusuchen verbunden. In der ersten Betretung wird der Dienstbothe auf 14 Tag ins Gefängniß gelegt, im zweyten Fall ist er zur Miliz, wenn er hierzu tauglich befunden wird, zu stellen, bey Nichttauglichkeit ist er zur drey monatlichen Arbeit mit Fußeisenanlegung anzuhalten, und in dritter Betretung hat die Zuchthausstrafe und eine öffentliche Arbeit mit Fußeisenanlegung zu folgen. §. 18. Der Dienstbothe, welcher in einen fremden Staat entweicht — ist nach dem Auswanderunggesetze von 1784 zu behandeln) §. 19. Diejenigen welche Dienstbothen zur Dienstverlassung anleiten, oder dergleichen Personen Unterstand geben, sind nach Umständen zu bestrafen §. 20 Der Dienstbothe, welcher außer dem Liedlohn von dem Dienstgeber die Zusagung anderer Bedingnisse fordert, ist mit 14

tagi=

tagigen Arrest, bey Wasser und Brod, zwey Mahl in der Woche, zu Bestrafen §. 21. Das Ausgehen des Dienstbothens an Sonn-und Feyertagen, ohne Bewilligung des Dienstgebers wird verbothen §. 22. Jeder Dienstgeber hat dahin zu sehen, daß Dienstbothen von zweyerley Geschlechtern abgesondert im Hause gehalten werden. Die Pfleger und Herrschaftbeamten haben über die Befolgung dieses §. zu wachen. §. 23. Die Dienstbothen haben sich mit dem landesüblichen Lohn, und der Kost zu begnügen. §. 24. Den Dienstbothen wird das nächtliche Herumschwärmen verbothen. Die Dienstgeber, welche einen dergleichen Unfug der Obrigkeit nicht anzeigen, sind mit einer willkührlichen Geldstrafe zu belegen §. 25. Der Dienstgeber soll keinen Vorschuß an Dienstlohn, außer dem Fall, wo man einer guten Verwendung versichert ist, geben; dieser ist nach dem Verlaufe der bestimmten Zeit zu veranstalten §. 26. den Schankwirthen wird verbothen Dienstbothen, höchstens, über 45 kr. bey Verlust des mehreren Geborgten zu leihen. §. 27. Das so genante Gässelgehen wird Bauernknechten und Bauernsöhnen verbothen, die Uebertreter dieses §. werden entweder zur Miliz gestellet oder zur vier wöchentlichen Arbeit mit Fußeisen verurtheilt. §. 28. Die Dienstgeber sollen ihre Dienstleute zur ehrbaren Kleidung verhalten. §. 29. Die Dienstgeber sollen ihren Dienstbothen gute Beyspiele geben, ihnen die Kost und Lohn gehörig abreichen, in ihrer Krankheit sie nicht verlassen. Dienstbothen sind berechtigt gegen das zu harte

Verfahren ihre Diensthälter bey der betroffenen Behörde sich zu beschweren §. 30. Der Anzeiger der Uebertretung einer der vorstehenden Artikel erhält die Hälfte von der eingebrachten Geldstrafe und bleibt sein Nahme verschwiegen.

Von dem vorstehenden Dienstbothenentlaßscheine gibt es dreyerley Arten, als: a) einen guten (dessen Formular ist bereits mitgetheilt) b) einen mittelmäßigen, der Inhalt derselben ist: „Vorzeiger dieses N. N. „ist mit meinem Willen seines bey mir als — — „durch Ein Jahr geleisteten Dienstes entlassen wor„den. Dieß bekräftiget meine Unterschrift, so ge„schehen den . . Monaths, . . . und Jahrs — — „c) einen schlechten — — Dieser wird also ausge„stellet: Vorzeiger dieses N. N. ist mit meinem Vor„wissen aus dem, durch Ein Jahr, als — — ge„habten Dienste, worin sich selber (selbe) nicht all„zuwohl verhalten hat, entlassen worden. Dieß „bekräftigt meine Unterschrift; so geschehen den — „Monaths — — und Jahrs — Die älteste Dienstbothenordnung für das Land ob der Ens, ist vom Jahr 1668. Sie ist iu Finsterwald zu finden Ich werde Gelegenheit haben in der Folge dieselbe mit der gegenwärtigen zu vergleichen.

1765. Aug. 12, Dienstbothenordnung für das Land unter der Ens: §. 1. unter dem Worte, Dienstbothe, bestimmt das Gesetz alle bey der Stadt und auf dem offenen Lande, um den Lohn dienende Manns- und Weibspersonen, was sie immer für Bedienstungen von den höheren bis auf den niedrigsten bey Privatpersonen auf sich haben §. 2. Dienstleute, welche sich auf eine bestimmte Zeit zu einem Dienste verbinden, sind verpflichtet diese Zeit auszuhalten, und wird die Aufkündigung des Dienstes 14 Tag vor dem Austritte aus demselben bey Gefängniß gebothen §. 3. Dieser Aufkündigung

digung unterliegen auch jene Dienstbothen, welche sich auf keine bestimmte Zeit zu einem Dienste verbinden. §. 4. der heimlich entlaufene Dienstbothe ist auf Anzeige des Dienstherrn von der betroffenen Obrigkeit aufzusuchen und zu bestrafen. §. 5. Entlaufenen Dienstbothen Unterstand zu geben wird bey Strafe verbothen. §. 6. Jenen, welche Dienstbothen von einem Dienste abreden, sind ins Zuchthaus zu legen. §. 7. Auf Zusammenschwörung der Dienstbothen wird die Schandbühne bestimmt §. 8. Dienstbothen, welche nur durch vierzehn Tage in Dienste bleiben, ist die nach dem Verhältnisse des Dienstlohnes gegebene Darangabe zu lassen; wenn sie aber über die bestimmte Zeit dienen, ist die Darangabe an der Jahrsbesoldung abzuziehen. §. 9. Jedem Dienstbothen ist verbothen, gleich beym Eintritte in Dienste seine Habschaften mit sich zu bringen. §. 10. Livereybedienten, welche durch drey Monathe im Dienste bleiben, behalten die sogenannte kleine Liverey, welche besteht: in Beinkleidern, paar Strümpfen und Schuhen. In Rücksicht der Gallaliverey, und Sommerliverey, welche etwa eine Herrschaft gibt, kann sich der Bediente nur jene Liverey, welche er am ersten bekommen hat, zueignen, ohne daß ihm etwas von dem Liedlohn abzuziehen ist. Das Uebrige, und die Gallaliverey in Ganzen, werden nach dem sogenanten Spannzettel, worüber Herr und Diener mit einander einig geworden sind, bestimmt §. 11. Die Dienstbothen sollen sich keiner ihnen geziemenden Arbeit weigern; in Widrigen

der-

dergleichen Dienstleute noch vor dem Ausgange der Dienstzeit entlassen and nach Umständen von der Obrigkeit mit Strafe belegt werden können §. 12. Dienstgeber sollen ihren entlassenen Dienstleuten die fordernde und rechtlich erworbene Dienstatteste auf einen Stämpelbogen ausgefertigt, ertheilen, in Widrigen über die, bey der Obrigkeit vorgebrachten Beschwerde, von derselben das Attest auf Kosten des Dienstgebers auszustellen ist. §. 13. Dienstbothen, welche der Untreue schuldig werden (S. Diebstahl, c) §. 14. Dienstgeber sollen ihre Dienstleute nicht zu hart halten, nicht jeden verübten Schaden von dem Lohne abziehen; sie nicht vor den Ausgange der bestimmten Aufkündungzeit des Dienstes entlassen.) 1779. Dec. 16. Dienstbothenordnung für das Inviertl in Lande ob der Ens. Dieses Dienstbothenreglement ist in jedem Puncte der Dienstbothenordnung von 1756. vollkommen gleichlautend.) 1782. Horn. 8. alle Dienstbothen treten bey aufgehobener Leibeigenschaft in die Kathegorie der Dienstbothen ein, und werden nach der bestehenden Gesindeordnung, wie jeder anderer Dienstbothe behandelt.) 1782 July 20, kein Dienstbothe soll ohne vorgebrachten Entlassungschein, oder Paß in einem Dienst angenohmen, oder zur Arbeit gelassen werden. Im Mangel des Passes kömmt der Betretene in sein Geburtsort zurück zu senden.) 1782. Sept. 30. Dienstbothenordnung für das Gesinde auf dem offenen Lande in Böhmen, Mähren und Schlesien §. 1. Jeder Dienstbothe ist zu jeder Dienstleitung, wozu er sich

bedungen hat, verbunden. §. 2. Der sich zu einer Arbeit weigernde Dienstbothe, kann zur Erfüllung seiner Pflicht gerichtlich verhalten werden, und hat auch den verübten Schaden zu vergüten §. 3. Der Dienstbothe hat dem Dienstgeber für allen Schaden zu haften. §. 4. Den Schuldigkeiten der Dienstbothen gibt die Natur die Bestimmung. In Falle eines errichteten Spannzettels ist sich nach demselben zu halten §. 5. Gesindestellung ist so weit bey zu behalten, daß der angenohmene Dienstbothe dem Dienstgeber zugeschrieben, und der Liedlohn vorgemerket werde §. 6. Die Obrigkeiten haben Gesindebücher nach dem nachstehenden Formular zu führen; den Beamten kömmt an Kanzelleygebühr 6 kr. zu bezahlen: Formular eines Gesindebuches:

Nahmen des Dorfes.	Numer des Hauses.	Nahmen des Dienstgebers.	Nahmen des Dienstbothes.	Liedlohn an		Zeit des	
				Geld	Naturalien	Eintrittes	Austrittes.

§. 7. Die Gesindestellung hat mit dem Neuenjahr anzufangen, alle dabey üblichen Gastereyen, und andere Mißbräuche sind verbothen §. 8. Der Forderer eines höheren Lohnes; oder an Kost und Trunk mehr zu fordern, wird mit Arrest, oder Strafarbeit belegt. §. 9. Zwischen dem Austritte aus dem alten, und Eintritte in den neuen Dienst, sollen den Dienstbothen höchstens drey Tage zur

Besor-

Besorgung ihrer eigenen Geschäfte gelassen werden §. 10. Der Entlaßschein ist da, wo der Dienstbothe eintritt, vorzuzeigen, in den Gesindebüchern zu protocolliren, und in Verwahrung zu nehmen (S. Wirthschaftbeamten 1782. Nov. 19.) §. 11. Der Dienstgeber hat von dem Dienstbothen, der bey ihm in Dienst tritt, den Entlaßschein zu fordern, und dem Ortsrichter zu behändigen. §. 12. Auf die Gestattung eines Aufenthaltes eines Dienstbothens ohne Entlaßscheine ist der betroffene Beamte mit Geldstrafe, der Dienstgeber mit Arrest oder Gemeindenarbeit zu belegen §. 13. Jene, welche das erste Mahl in Dienste treten, haben ein Attest über ihr Herkommen, und Wohlverhalten, und daß sie mit Willen ihrer Aeltern, oder Vormünder in Dienste gehen, vorzulegen §. 14. Zur Verhütung der Dienstlosigkeit haben die Wirthschaftsbeamten für eine Beschäftigung des herrenlosen Gesindes zu sorgen §. 15. Aeltern müßen ihre zum Dienen taugliche Kinder, wenn sie solche zu Hause nicht bedürfen, in Dienste geben §. 16. Die Darangabe hat niemahls den zwanzigsten Theil des ausgemessenen Lohns zu übersteigen, und kann solcher von der ersten Lohnbezahlung abgezogen werden. §. 17. Bey übler Verhaltung, oder wesentlichen Gebrechen eines Dienstbothens darf der Dienstgeber solchen nicht annehmen; die empfangene Darangabe ist zurück zu stellen. §. 18. Die Darangabe behält der Dienstbothe, welchen der Dienstgeber ohne Ursache nicht in Dienst nihmt §. 19. Der Lohn ist bey Aufnahme

eines Dienstbothens genau zu bestimmen, wobey alle unschickliche Bedingnisse z. B. zu gewissen Zeiten zum Tanze zu gehen ꝛc. verbothen sind. §. 20. Die Bestimmung des Dienstlohnes wird dem Einverständnisse des Dienstgebers, und Dienstbothen überlassen §. 21. Der Dienstbothe, welcher mit Zurücksendung der Darangabe sich weigert in Dienst zu treten, ist hierzu zu verhalten, und zu bestrafen. §. 23. Der Dienstbothe, welcher von mehreren Dienstgebern eine Darangabe nihmt, hat, ohne Strafe, bey jenem einzustehen von welchem er die erste Darangabe erhalten hat, und stellt den zweyten dasselbe zurück. Im Falle, daß der letztere von der Annahme einer doppelten Darangabe gewußt hätte, fällt das Darangeld der Armencasse zu, und der Betretene ist mit einer Geld- oder Leibesstrafe zu belegen §. 23. Jener, welcher einen Dienstbothen, wie immer, zur Verlassung eines Dienstes beredet, ist, so wie der Unterhändler nach Umständen mit Gelde, oder Arrest zu bestrafen, auch die Dienstbothen welche sich bereden lassen, sind zu bestrafen. §. 24. Der Dienstbothe darf sich unter keinerley Vorwand der Verrichtung einer Arbeit weigern §. 25. Keinem Dienstbothen ist erlaubt, ohne ausdrückliche Bewilligung des Dienstgebers sich eines Gehülfen zu bedienen. §. 26. Dienstbothen, welche nachlässig ihre Dienste verrichten, oder sich sonst unanständig betragen, sind willkührlich zu bestrafen §. 27. Dienstbothen, vorzüglich Stallknechte haben vorsichtig mit dem Lichte umzugehen, sie haben sich des Tobackrauchens in

Ställen,

Ställen, auf Böden, und an anderen Orten, wo Feuergefahr droht, zu enthalten, und dergleichen Orten nie anders als mit einer Laterne sich zu nähern. §. 28. Ohne Bewilligung des Dienstgebers ist Dienstleuten die Besuchung der Schanckhäuser, und Tanzsälen an Sonn-und Feyertagen verbothen, bey erhaltener Erlaubniß haben sie in der bestimmten Zeit wieder zu Hause zu seyn §. 29. zu Abhaltung des Spieles um Gelde unter dem Dienstbothengesinde, haben obrigkeitliche Beamten in den Schankhäusern an Sonn-und Feyertagen nach zu sehen und die Betretenen, so wie die Wirthe, zur Verantwortung zu ziehen. §. 30. Der Dienstbothe ist verpflichtet bis zum Verlaufe der gesetzmässigen Entlassung seine Dienste willig und treu zu verrichten §. 31. Der Dienstbothe, welcher sich vor der bestimmten Zeit von dem Dienste entfernt, es geschehe heimlich, oder öffentlich, ist nach der bey einer Obrigkeit vorgebrachten Anzeige, von derselben aufzusuchen und hat unter eigner Haftung, den Betretenen dem Dienstgeber, dem er entlief zu schicken §. 32. Der betretene Dienstbothe, er mag eingebracht werden, oder freywillig zurück kehren, ist ins Verhör zu nehmen, und nach Umständen mit Gefängniß, oder Strafarbeit mit Fußeisen zu belegen. Hierbey ist aber auf den Dienstgeber Rücksicht zu nehmen, damit nicht etwa dieser bis zur Vollendung der Strafzeit durch den vermißten Dienstbothen zu Schaden komme. §. 33. Der entwichene Dienstbothe hat die Dienstzeit zu vollenden, und den

dem Dienstherrn etwa gemachten Schaden entweder in baaren Gelde, oder mittels Abzuges des Lohns, oder durch längere Dienstzeit zu vergüten. Erst nach Verlaufe der Dienstzeit, fällt der Dienstbothe in die gerichtliche Strafe §. 34. Es beruht bey dem Dienstgeber, ob er einen ihm entwichenen Dienstbothen wieder annehmen will oder nicht Im zweyten Fall folgt die Strafe wie §. 33. angemerkt worden. §. 35. Auf die Aufenthaltgestattung eines flüchtig (wissentlich) gewordenen Dienstbothens, ist Strafe, nebst dem Ersatze des dem Dienstherrn zugefügten Schadens, dreytägiger Arrest bey Wasser und Brot gesetzt. §. 36. Die Beamten, bey welchen sich ein Unterthan um einen Entlassungschein meldet, hat jederzeit nachzuforschen, ob er nicht etwa in Diensten stehe §. 37. Dienstbothen haben beym Eintritte im Dienste ihre Habschaften mitzubringen. §. 38. Der Dienstbothe, welcher sich gegen seinen Dienstgeber unanständig beträgt, ist bey dem Ortsrichter empfindlich zu bestrafen. §. 39. Größere Verbrechen der Dienstbothen werden bey der Amtskanzelley an Amtstage gemeldet. Nach erfolgter Erkentniß ist der Dienstbothe mit einer Leibesstrafe, höchstens von zehn Karbatsstreichen zu belegen. Die Strafe wird in das Strafeprotocoll einverleibt. §. 40. Der Dienstbothe, welcher an seinen Dienstgeber Hand anlegt, ist gleich nach geschehener Anzeige an das Kreisamt abzuliefern und von da ins Zuchthaus zu bringen. §. 41. Jeder Dienstbothe hat für das, was ihm anvertraut wird, zu haften.

§. 42.

§. 42. Im Falle von dem Anvertrauten etwas in Verlust gekommen, oder sonst abgenützt oder verdorben worden wäre, ist dem Dienstgeber nach billiger Schätzung Ersatz zu leisten; und kann der Dienstgeber in solchem Falle am Liedlohn, Vergütung suchen §. 43. Veruntreuung (S. Diebstahl —) §. 44. Der Beamte, welcher den Dienstbothen bey Veruntreuungen, welche zum Criminalgerichte gehören, nicht dahin liefert, ist am Gelde mit fünf Gulden zu bestrafen; der Bauernwirth hingegen ist auf drey Tage ins Gefängniß bey Wasser und Brot zu legen. §. 45. Jene, welche Dienstbothen zu Diebereyen, oder andern Vergehungen Gelegenheit geben, sind nach Umständen mit Gefängniß, oder anderen Leibesstrafen zu belegen. §. 46. Dienstgeber haben dem Gesinde gute Beyspiele zu geben. §. 47. Den Dienstbothen ist der bestimmte Lohn in der gehörigen Zeit zu geben, eben so ist ihnen die Kost, und der Trunk oder was sonst noch etwa bedungen worden, gehörig abzureichen §. 48. Bey der Gesindestellung am Schlusse des Jahres hat das Wirthschaftamt jeden Dienstbothen zu befragen, ob er das Bedungene richtig empfangen habe. Im Falle einer Klage hat dasselbe dem Dienstbothen zur Erhaltung des Zurückgehaltenen allen Beystand zu leisten. §. 49. Außer dem, was bedungen worden, hat der Dienstgeber nichts zu leisten, Neujahrsgeschenke, oder wegen wichtiger geleisteten Dienste zu gebende Belohnung ꝛc. gehören zu freywilligen Gaben. §. 50. Im Falle ein Dienstbothe der Flucht verdächtig wäre, kann der

Dienstgeber zu seiner Sicherheit etwas von bedungenem Lohne zurück halten. Bey Dienstbothen, welche die Kostgelder ziehen kann ein Monathlohn, sonst aber nur der vierteljährige Betrag des Lohns eingezogen werden §. 51. Der Dienstgeber, welcher den Dienstbothen mißhandelt, oder ohne Ursache entläßt, hat den ihm zugefügten Schaden doppelt zu vergüten, und ist nach Umständen an Gelde, oder Leibe zu bestrafen. §. 52. Der Dienstgeber welcher an einen Dienstbothen ein Criminalverbrecher wird, ist dem Criminalgericht zu übergeben. §. 53. Der Dienstherr hat seinem Dienstbothen das Abweiden der Felder, und jede andere dem Nachbarn zu machenden Schaden zu verbiethen, im Falle eines dergleichen Unfugs ist die Anzeige an den Ortsrichter zu machen. §. 54. Der Dienstherr, der einen Dienstbothen die Ausübung eines im vorstehenden §. vorkommenden Unfugs befiehlt, ist, nebst der Vergütung, mit einem dreytägigen Arrest zu bestrafen. §. 55. Die Dienstzeit wird auf Ein Jahr bestimmt. Vor Verlaufe dieser Zeit ist der Dienstwechsel (S. §. 59. 61.) bey Strafe verbothen. §. 56. Die Aufkündigungzeit, welche immer vor der Dienstentlassung sowohl von Seite der Dienstgeber, als Dienstbothen zu beobachten ist, wird drey Monate vor dem Neuenjahr bestimmt. §. 57. Die Aufkündigung muß bey dem betroffenen Ortsrichter gemacht werden, welcher dieselbe am nächsten Amtstage der Amtskanzelley zur Vormerkung in das Gesindebuch, zu melden hat. §. 58. Die Dienstpflicht

von Seite der Dienstbothen wird aufgelöset: a) durch Verweisung des Dienstgebers auf beständig aus dem Lande b) durch schwere Krankheit c) durch eine Heirath, d) wenn Aeltern, Verwandte des Dienstbothen, ihrer Alters wegen, oder zur Antretung eines Grundes denselben brauchen e) bey Erbschaftfällen, welche die Gegenwart des Dienstbothens in einem dritten Ort nothwendig machen. Dergleichen Ursachen müßen glaubwirdig erwiesen werden §. 6. Der Dienstgeber kann einen Dienstbothen auf der Stelle entlassen: a) wenn der Dienstbothe den bedungenen Dienst, als was immer Ursache zu versehen nicht im Stande ist b) bey einem Diebstahl oder andern Verbrechen, welche auf die Person des Dienstherren eine Beziehung hat c) wenn der Dienstbothe der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen in oder außer dem Hause ergeben ist d) wenn der Dienstbothe sich ungestüm beträgt, und die übrigen Dienstleute gegen den Dienstherrn, oder seine Mitgenossen unter einander aufredet. e) Die Entlassung aber muß stets dem Ortsrichter, und von diesem der Amtskanzelley gemeldet werden. §. 60. Der Dienstbothe kann vor der bestimmten Zeit den Dienst verlassen im Falle er wegen der Behandlung seines Dienstherren an Körper, oder Leben etwas zu besorgen hätte. Die Anzeige hat er an den Ortsrichter zu machen, und vor erfolgte Erkenntniß darf er den Dienst nicht verlassen, außer, wo die Gefahr des Lebens, oder einer Beschädigung offenbar läge. §. 61. Die Kla-

ge in Dienstsachen sind in Dörfern und Märkten bey Gerichten, in Städten aber bey den Magistraten anzubringen. Die Verhandlung hat mündlich und summarisch zu geschehen. §. 62. Die Gesindestreitigkeiten werden bey dem Gerichte am Amtstage in Beyseyn des Richters, und der Geschwornen unentgeltlich entschieden. Der Recurs sowohl in Dörfern und Märkten, als in den Städten, geschieht an das Kreisamt, welche Beschwerde dieser Art binnen acht Tagen zu untersuchen und zu entscheiden hat. §. 63. Verbrechen, welche nicht vor das politische Forum gehören, sind dem Criminalgerichte anzuzeigen, und der Thäter demselben mit dem aufgenohmenen summarischen Verhörprotocoll zu übergeben. §. 64. Die Strafarbeiten der Dienstbothen bestehen in Strassen- und Brückenreparationen, Strassensäuberung und anderen gemeinnützigen Arbeiten. §. 65. Von der Gesindeordnung ist ein Exemplar in der Amtskanzelley und bey dem Dorfrichter aufzubehalten, und derselbe hat mit Anfange jedes Jahrs solche dem Gesinde des Dorfes an einem Sonn- und Feyertage vorzulesen. §. 66. Die Seelsorger sollen dem Gesinde über ihre Pflichten von der Kanzel öfters Erinnerungen machen, und sich bestreben die Dienstbothen fleissig, treu und verträglich zu bilden) 1782. Dec. 1. Dienstbothenordnung für das Dienstgesinde in den Städten in Böhmen, Mähren, und Schlesien — dieses Reglement entspricht fast in allen Artikeln der vorstehenden Gesindeordnung von 1782. Sept. 30. daher man für Ueberflüssig findet solche noch ein

Mahl

Mahl zu wiederholen. Nur die Artikel welche in der erwehnten Gesindeordnung nicht vorkommen, will man anführen. Diese sind: §. 12. Ein unter der Verrechnung stehender Dienstbothe ist damahls von der Haftung der ihm anvertrauten Gelder, oder Naturalien, oder Mobilien frey gesprochen, wenn seine gelegte Rechnung richtig erkannt, und ihm darüber ein Absolutorium ertheilt worden ist. §. 16. In Rücksicht der Liverey, wenn keine besondere Verabredung geschehen ist, ist verordnet: a) der Bediente, welcher ein ganzes Jahr im Dienste aushält, hat bey dem Austritte die ganze Liverey nähmlich Beinkleider, Rock, Weste und Hut zu erhalten, jenem aber, der nach einem halben Jahr aus dem Dienste tritt, sind die Beinkleider, Strümpfe und Schuhe zu lassen. Hierunter ist die Staatsliverey, so die Dienstgeber nach Willkühr machen lassen, nicht begriffen. Jene, welche sich im Dienste nicht anständig betragen haben, gebührt von der Liverey gar nichts. Die dieserwegen vorkommenden Streitigkeiten sind dem betroffenen Richter zur Entscheidung zu überlassen §. 19. Die Aufkündigungzeit wird von beyden Theilen auf vierzehn Tage, und sechs Wochen bestimmt. Die erste gilt, wenn der Dienstbothe monathlich bezahlt wird; die zweyte aber hat zu geschehen, wenn der Dienstbothe den Lohn alle Vierteljahr, halbjährig, oder nach Einem Jahr erhält. §. 21. Ergäben sich in Rücksicht der Aufkündigung Wiedersprüche, so hat jener Theil zu beweisen, welcher aufgekündigt hat. §. 29. Jene

Dienst-

Dienstgeber, welche ihr Gesind nicht monathlich oder vierteljährig bezahlen, haben dem Gesinde ein Lohnbüchel zu behändigen und in diesem den rückständigen Lohn sammt dem Tage, an welchem derselbe verfallen ist, einzutragen, und auf der anderen Seite vorzumerken, was an dem Rückstande berichtiget worden ist. §. 33. Dem Gesinde ist beym Austritte aus dem Dienste ein Dienstattest zu geben. Dasselbe hat zu enthalten: a) wie er sich in Ansehen der Treue, und Rechtschaffenheit, b) der Sitten und Nüchternheit, und c) in Ansehen seines Fleisses sich verhalten habe. §. 36. Gesindestreitigkeiten gehören bey Bürgern vor dem Magistrat, beym Adel vors Kreisamt §. 37. Der Recurs geschieht an die Landesstelle, von welcher die Beschwerde binnen 8 Tagen gänzlich zu beheben ist. §. 38. Bey muthwilligen Recursen sind die Dienstgeber an Geld zu strafen, und die Dienstbothen ins Gefängniß zu legen. §. 40. Die erhobenen Strafegelder fliessen der betroffenen Ortsarmencasse zu. Dem Anzeiger der Uebertretung eines der Dienstbothenordnungartikel gebührt der Drittheil, und wird nach der von der Behörde erfolgten Erkenntniß gegen Quittung verabfolgt. §. 42. Wegen des Spielens der Dienstbothen an Sonn- und Feyertagen in den Schankhäusern um Geld, haben die Magistrate die Nachsicht durch Beamten, oder die Wache machen zu lassen. Von den Artikeln der Gesindeordnung für das Landgesinde, welche für das Stadtgesinde nicht angenohmen werden, gehören die §. 5, 6, 7, 9, 12, 13, 14, 16,

16, 37, 40, und 51. Zu den im §. 60 aufgeführten vier Ursachen, welche einen Dienstherrn berechtigen die Dienstbothen vor der bestimmten Zeit zu entlassen, fügt die Stadtgesindeordnung im §. 32. noch diese Umstände bey: a) wenn ein in Verrechnung stehender Dienstbothe die Rechnung nicht ordentlich führete b) die Rechnung in der gehörigen Zeit nicht erlegte und c) bey einem Anstande, sich nicht ausweisen könnte.) §. 44. Den Magistraten liegt ob, Dienstlosesgesinde entweder in einen Dienst zu bringen, oder demselben eine andere nutzbare Beschäftigung anzuweisen) 1784. März 27 Dienstbothenordnung für das Gesinde in den Städten im Lande unter Ens. Diese Gesindeordnung entspricht in allen Artikeln ganz der aufgeführten Dienstbothenordnung für das Gesinde in den Städten in Böhmen, ꝛc. 1784. Nov. 14. Hausmeister, Gärtner, Portier, und dergleichen Personen, welche ganz oder zu Theil statt des Lohnes die freye Wohnung geniessen, sind in Dienstbothenfällen nach der bestehenden Dienstbothenordnung zu behandeln) 1786. Juny 22. Dienstbothenordnung für das Gesinde in den Städten in Ungarn. Diese Ordnung ist eben die nähmliche, welche für Böhmen, Mähren und Schlesien in Jahr 1782. Nov. 1. erschienen ist.) 1787. Sept. 29. Dienstbothenordnung für das Gesinde auf dem offenen Lande in Inneröstreich. Diese Ordnung ist in allen Punkten gleichlautend der Dienstbothenordnung für das Gesinde in Böhmen, Mähren und Schlesien vom Jahr 1782. Sept. 30. S. Bor-

gen im Justizcodex; Gesinde; Juden 1752. Jän. 2. §. 16. Policei, 1786. Jun. 12. §. 5. Schlösser, 1786. Dec. 31.

Dienstentfernung: 1781. Jän. 5. den Beamten, welchen erlaubt wird, sich auf einige Zeit von dem Amte zu entfernen, sind von ihrem Gehalte zehn Percent (S. 1783. May 10.) abzuziehen; jenen aber, welche über die ihnen bestimmte Zeit abwesend sind, ist eine ganze Quartalsbesoldung abzuziehen.) 1781. Horn. 28. vorstehende Taxe wird damahls entrichtet, wenn die Entfernung aus den Erblanden (S. 1782. May 10.) oder an das Hoflager geschähe. Die letztere Taxe ist von der Zeit zu berechnen, in welcher ein Beamter über die bestimmte Zeit abwesend ist. Von jenen, welche weder Gehalt, noch sonst etwas vom Aerario ziehen, darf keine Absentierungtaxe genohmen werden.) 1781. März 20. Magistrate der k. Freystädte und Bergstädte in Ungarn, können nur auf sechs Wochen ihren Beamten die Erlaubniß geben, von dem Amtsorte zu entfernen, auch sollen sie in der nähmlichen Zeit mehreren Beamten die Entfernung nicht gestatten.) 1781. Apr. 30. Magistratspersonen, welche zugleich Kaufleute sind, haben wegen ihrer in Handlungsgeschäften zu machenden Reisen nach fremden Ländern, oder den Erblanden, um die Erlaubniß an die Landesstelle sich zu wenden.) 1782. May 10. die Chefs können eine Amtsentfernung auf 4. Wochen taxfrey gestatten, und nach Umständen dieselben auf 14. Tage oder höchstens 3. Wochen

taxfrey verlängern. 2) eine längere Entfernungfrist, als im vorstehenden §. angemerket stehet, wird bey Hofe gesucht; in diesem Falle werden dem Beamten die 6. Wochen zum Guten gerechnet, mithin kömmt die Taxe nur von der längeren Zeitfrist abzunehmen, wenn die Reise nicht außer den Erblanden, oder nach dem Hoflager gemacht wird. §. 3. Die Erlaubniß nach dem Hoflager zu reisen wird bey der Hofstelle angesucht, in diesem Falle ist die zehn percentige Entfernungtaxe zu entrichten. §. 4. Beamten, welche aus dem Lande reisen, werden nach dem Jubilation- und Pensionnormale behandelt. §. 5. der Regel nach, ist die Hin- und Zurückreise taxfrey, der Beamte hat sich sowohl über die zugebrachte Zeit der Reise nach dem Bestimmungorte, als über die Zurückreise auszuweisen, bis dahin ist die ganze Taxe abzunehmen. §. 6. Die auf eine pflichtwidrige Abwesenheit vom Amtsorte bestimmten Taxen und Geldstrafen (selbst wenn es eine mindere, als die hier eben gestattete Zeitfrist wäre) werden bestätigt.) 1782. Aug. 22. die Taxen sind in jenen Fällen, wo die Erlaubniß an das höchste Hoflager, oder außer Land, und zugleich in ein anders Erbland ertheilt wird, so auszumessen, und abzunehmen, als ob diese Verwilligung durgehends nach dem Hoflager, oder außer Land ertheilt worden wäre.) 1783. Dec. 12. am Ende jedes Jahrs ist ein tabellarischer Ausweis an die Hofstelle abzugeben, welcher die Beamten zu enthalten hat, die durch das Jahr über 6. Wochen

ent-

entfernt waren.) 1786. Oct. 30. von der Besoldung des Beamten, welcher über 6 Wochen von dem Amtsorte entfernt ist, ist die sich ergebende Rata unter diejenigen zu vertheilen, die in der Zwischenzeit seine Arbeit verrichten, davon wird die der Kammeralcasse gebührende Entfernungtaxe vorbehalten.) 1787. Horn. 1. Beamten, welche Krankheits halber von Amtsgeschäften entfernt sind, sind von der Vertheilung ihres Gehaltes unter jenen, welche für sie die Geschäfte besorgen, frey gesprochen.

Dienstgroschen, s. Wirthschaftbeamten, 1786. März 7, May 23.

Dienstjahre: 1784. Apr. 27. den Schulden wegen entlassenen, und wieder angestellten Beamten, sind die Dienstjahre bey ihrer normalmässigen Behandlung nicht in Anschlag zu bringen. S. Kreishauptmann 1786. Hoen. 13.

Dienstrang wird bey Beamten von gleicher Bedienstung nach den geleisteten Dienstjahren bestimmt. In Folge des Gesetzes von 8. März 1787. wird der Rang der Beamten bey den politischen Hof- und Länderstellen, und Kreisämtern also bestellt: 1) den ersten Rang hat der Hofrath, dann folgt der Gubernialrath, der Kreishauptmann, a) der Hofsecretär, b) der Gubernialsecretär, c) der erste Kreiscommissär, d) der Hofconcipist, der 2te, 3te, und 4te Kreiscommissär, e) der Gubernialconcipist, f) der Kreissecretär, g) der Kreisamtsprotocollist, h) der Gubernialkanzellist, i) der Kreisamtskanzellist. Ferner 2) die Beamten

von

von dem Hoffecretär an bis zum Kreisfecretär, welche sich über die ordnungmässig erlernten Rechte, und politischen Wissenschaften nicht ausweisen können, sollen zu Rath-oder Kreishauptmannstellen nicht vorgeschlagen werden, diese bloß auf der untern Stufe befindlichen Beamten können bis zum Hoffecretär vorrücken, jedoch daß sie einzig den Materienreferenten zugetheilt werden. 3) Die schon angestellten Kreisamtsprotocolliften, Gubernial- und Kreisamtskancelliften, die sich über die juridischen und politischeu Kenntnisse nicht ausweisen, sollen nie zum Concept oder zu einem wichtigen Dienstfach angestellet werden. 4) Die Practicanten, und die sonst eintretenden Beamten, welche sich über die obgedachten Kenntnisse nicht legitimiren, sollen lediglich zum Abschreiben, Registriren, und dergleichen Arbeiten verwendet werden, und können bloß bis zum Kreisamtsprotocolliften vorrücken. 5) Bey den Büreaus der Hof- und Länderstellen sollen bloß solche Subjecte als Practicanten angestellet werden, welche sich über die juridischen und politischen Kenntnisse vorschriftmäßig ausweisen, und wenigstens Ein Jahr bey einem Kreisamte gut und fleissig practicirt haben. Dergleichen Practicanten können, als 3te oder 4te Kreiscommissäre, oder als Concipisten bey den Länderstellen angestellet werden. 6) den Expeditoren, und Registratoren, darunter auch die Archivare gehören, ist der Character als Secretär beyzulegen, so, daß sie nach ihrem Rang in die höhere Secretärbesoldung einrücken, und haben sich, wie der Ein-

reichungprotocolliſt, Expeditor und Regiſtrator, den Titel: Director beyzulegen. S, Civil-und Militzrang, Magiſtrat, 1784. Nov. 8, 1786. Jul. 3.

Dienſtentſetzung, ſ. Landeschefs.

Dienſtleute, ſ. Wirthſchaftsbeamten 1786. März 7. May 23.

Diligence, ſ. Poſtkutſche.

Diöces, ſ. Kirchſprengel.

Diöceſanpatron, 1771. Nov. 21. nebſt dem allgemeinen Landespatron iſt jede biſchöfliche Diöces (S. 1782. Jän. 11.) berechtigt, ſich einen beſondern Schutzheiligen auszuwählen, deſſen Jahrstag die Prieſterſchaft, jedoch nur im Chore feyerlich begehen darf; die Feyer hat lediglich auf die Vigil und die Tagzeiten ihren Bezug, und es iſt keineswegs erlaubt, an ſolchen Tagen ein geſungenes Amt oder Veſper zu halten, noch weniger zu einer ſolchen Andacht das Volk einzuladen.) 1772. Jän. 11. in jener Provinz, wo nur ein Bißthum beſteht, kömmt dem letzterem keineswegs das Recht zu, ſich außer dem allgemeinen Landespatron, noch einen beſonden Diöceſanſchutzheiligen auszuwählen. Der gewählte Diöceſanpatron iſt bloß ſchwarz in den Kalendern zu drucken.

Director, ſ. Facultätsdirector, Gymnaſiendirector, Normalſchuldirector.

Directorium, ſ. Ablaß 1787. May Bücher (geiſtliche) 1787.; Kreisamt 1781. Jul. 16.

Disciplin, s. Ordensoberer 1786. May 13.

Dispens, Duldung 1782. Jun. 8; Eheverkündigung; Landesstelle 1774. Jän. 7. Ordensoberer, 1782. Jän. 25; Ordinariat, 1781, Sept. 4, Oct. 25. 1782. May 11, Ju. 12. 1783. Jän. 2., Sept. 4.

Disputation, s. Bulle, 1781. May 4., Nov. 27. Facultät (mediciniſche) 1785.

Districtenanweiſung, s. Kreishauptmann 1782. Apr. 5.

Dnieſter, diejenigen, welche bereit ſind, inländiſche Producte, als: Getreide, Wachs, eingeböckeltes Fleiſch, Speck, rohe Ochſenhäute, Leinewand ꝛc. über den Dnieſter aus Galicien zu führen, haben ihren Entwurf dem dortigen Landesgubernio vorzulegen, und können auf landsfürſtlichen Beyſtand vorzüglich rechnen. 1785. Jun. 24.

Doctor, s. Academiſche Kleidung, Arzt, Magiſterium, Penſion, 1785. Oct. 13.; Würde (academiſche) 1784. Aug. 24. 1785.

Dolmetſcher, s. Eyerhändler.

Dominium, s. Herrſchaft.

Dominicalgrund — nennet man jenen, welchen eine adeliche Perſon beſitzt, und davon nicht bloß das Dominium directum, ſondern auch das Utile (den Nutzen) zieht. Die Gründe aber, wovon die Beſitzer nur die Nutznieſſung haben, nennet man Ruſticalgründe. In Rückſicht der Bauerngründe, und wie die Bauerſchaft abgetheilt wird, iſt bereits geſagt worden. Dieß einzige kömmt hier beyzuſetzen, daß, was eigentlich ein

Ganzlehner u. s. f. sey, allgemein nicht bestimmt werden könne, und dient in diesem Fall bloß das Grundbuch, in welchem der Bauer mit seiner Besitzung eingetragen ist, zur Entscheidung. S. Grundstücke.

Domherr: 1713. Nov. 14. die Canonicatstellen bey begüterten Kathedral = oder Kollegiatstiften, können bloß an solche Personen übertragen werden, die entweder Landesinsassen sind, oder sich wenigstens das Incolat eigen gemacht haben.) 1747. Jän, 17. die Söhne der Bürger aus den privilegirten Städten in Böhmen, obschon die letzteren wegen eines besonderen Rechtes Güter zu kaufen befugt sind, haben vorläufig das Incolat zu nehmen, so bald sie sich bey einem begüterten Domstifte um eine Canonicatstelle bewerben.) 1783. Oct. 22. zu Domherren können nur solche Subjecte gewählet werden, welche durch zehn Jahre die Seelsorge ausgeübet haben.) 1787. Aug. 7. derjenige Canonicus, welcher von einem höheren Domcapitel, wo er überzählig ist, nach einem minderen übersetzt wird, ist nicht zu investiren, er behält das Domcapitelzeichen, von welchem er übersetzt worden ist, und tritt in dasselbe wieder zurück, wenn ein Platz offen wird. Bey dem Domcapitel aber, welchem er zugetheilet worden ist, hat er die Consistorial = und Kirchendienste, wie die übrigen zu verrichten.) 1787. Aug. 16. der Gebrauch, vermög welchem neu ernannte Domherren Gastereyen zu geben, oder statt derselben unter dem Nahmen Tafelgeld eini-

ze hundert Gulden zu zahlen hatten, so wie die Karenz, welche sie an den sogenannten Fructibus grossis zu leiden hatten, werden abgestellet.

Domcapitel, 1787. Horn. 2. Bestimmung der Zahl der Domherren. Bey den Erzbißthümern, und an den Metropolitankirchen wird die Zahl der Domherren auf zwölf, bey den Bißthümern hingegen auf acht (die Dinitarien und Generalvicarien eingerechnet) bestimmt. Daher verbothen ist, bey keiner Dioces ein Individuum zu einer erledigten Domherrenstelle zu benennen, bis nicht das Capitel die gesetzmässige Zahl hat, und auch in andern Domcapiteln kein überzähliger Domherr vorhanden ist. Auch diejenigen, welche das Präsentationrecht zu einer Domherrenstelle besitzen, können dasselbe erst dann ausüben, wann die vorgeschriebene Zahl in den Capiteln vorhanden ist. Die Besoldungen, welche hierdurch in Ersparung kommen, sind von den Capiteln nach Art der Intercalareinkünfte an den Religionfund abzuführen.

Domscholasticus: 1745. Jul. 1. die Verleihung der Domscholasticuswürde an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, gebührt lebenslänglich dem Cardinal und Erzbischof Herrn Fürsten von Migazzi, nach dessen Tod fällt das Verleihungrecht dem Landesfürsten zu.) 1787. Aug. 16. bey jenem Domcapitel, bey welchem die Scholasticuswürde besteht, ist nach dem Zwecke der Stiftung, diese Würde, bey ihrer Erledigung dem Oberschulaufseher der betroffenen Dioces, derselbe mag vom geistlichen oder weltlichen Stande

seyn, zu verleihen.) 1787. Jun. 4. da durch die Uebertragung des Collationrechtes für die Domcantorswürde an den Cardinalfürst, Erzbischof, die Domscholasticuswürde ein k. k. Beneficium geworden, und diese Würde ihrer ursprünglichen Stiftung nach der Aufsicht der Schule gewidmet worden ist; so wird das wegen der Verleihung dieser Würde untern 16. Aug, d. J. gegebene Gesetz bestätiget. S. Universität 1787. Aug. 16.

Dorf, s. Grundstück, 1784. April 5. Feuerlöschung, 1782. Sept. 7. §. 16.; Konscription 1783. Horn. 4.

Dorfobrigkeit — die Rechte derselben sind diese: 1) hat sie alles, was zur Erhaltung des gemeinen Wesens in einem Dorfe im Politischen nothwendig ist, zu besorgen, 2) gebührt der Dorfobrigkeit insgemein auch das Schankrecht im Dorfe, z. B. im Lande unter der Ens von Georgi bis Michäli; jedoch darf hierdurch den Unterthanen, welche durch langen Gebrauch das Schankrecht gehabt haben, kein Nachtheil zuwachsen. 3) die Sicherheitssachenhandhabung, z. B. die Bestrafung der Rauffereyen ꝛc., welche sich außer den Dachtropfen, auf der Gasse und Strassen, und außer dem Dorfe zutragen, und nicht in das Forum der Landgerichte gehören, auch im Falle, daß die Sachen vor das Landgericht gehöreten, und der Dorfherr, nicht zugleich das Landgericht hätte, hat derselbe die Thäter dem Landgerichte zu überliefern. 4) gebührt der Dorfobrigkeit die Panthätung (Zusammenberufung der

Un-

Unterthanen, um ihnen ihre eigene Gesetze zu verkündigen) der Wandel, das ist, eine geringe Geldstrafe, welche in gewissen Fällen Platz findet; die Sorgtragung über Rauchfänge (Schorsteine) Rein und Stein, das ist, wenn zwischen zwey Gemeinden ein Streit darüber entstünde (dergleichen Streitigkeiten zwischen den Unterthanen hat die Grundobrigkeit auseinander zu setzen; die Kirchtagebehut, nähmlich die Verhütung öffentlicher Unruhen an den Kirchtagen, und die Erhebung des Standgeldes von den Krämern; die Bestellung des Gemeindedieners, Wächters, Stundenausrufers, das Milizquartier, und Milizverpflegung bey Milizdurchzügen; ferner gebühren derselben die Blumensuch, die Weide (S. Weide.) In Rücksicht der Schankgerechtigkeit besteht gewöhnlich der Landesgebrauch, daß die Obrigkeit kein fremdes Gewächs schenken soll, so lang dasselbe ein eigenes hat. Im Falle aber eine Gemeinde das Schankrecht hätte, z. B. auf Wein, Most ꝛc. und hätte kein solches Gewächs, so ist es derselben erlaubt, dasselbe anderwärtig zu kaufen.

Dorfzehent besteht in dem zehnten Theile an Butter, Eyer, Käse, Kälber. Nicht alle Dörfer sind im Besitze eines dergleichen Zehentrechtes. S. Frohne 1784. Dec. 14., Zehent.

Dorfrichterwahl — in Galicien besteht seit dem 13. Apr. 1784. in Rücksicht der Dorfrichterwahl diese Anordnung: 1) in jedem Dorfe ist nur ein Richter anzustellen; die Zahl der

Ge-

Geschwornen aber ist nach der Zahl Häuser zu bestimmen. In einem Dorf von 50. Häusern sind zwey, von 100. Häusern vier, und nach diesem Verhältnisse hat man bey der Bestimmung der Zahl der Geschwornen zu Werke zu gehen; jedoch soll die Zahl derselben nie über zwölf, wenn auch ein Dorf aus 300. Häusern bestünde, gehen. §. 2. Für das Richteramt hat die Gemeinde der Herrschaft drey taugliche Individuen vorzuschlagen, aus welchen dieselbe Einen wählt, und bestätigt. Die Geschwornen werden allein von der Gemeinde mit Einverständniß des Richters gewählet. §. 3. Nach geschehener Wahl haben Richter und Geschworne der Grundherrschaft über die getreue und gewissenhafte Verwaltung der Gerechtigkeit den Eid abzulegen. §. 4. An Orten, welche unter mehrere Grundbesitzer vertheilt sind, soll bey der Wahl des Richters und Geschwornen kein Unterschied gemacht werden, ob sie zu dieser oder jener Herrschaft gehören. Die Wahlbestätigung und Abnehmung des Eides aber steht jener Herrschaft zu, derer Gerichtsbarkeit der beträchtlichste Theil des Dorfes unterworfen ist. §. 5. Die Dauer beyder Aemter erstreckt sich nur auf drey Jahre. Im Falle ein Individuum bey seinem Amte besondere Fähigkeiten und Anwendung bezeigete, können die Grundobrigkeit und Gemeinden dasselbe auf weitere drey Jahre bestätigen. §. 6. In Rücksicht der Belohnungen der Richter hat es bey den bisher üblichen Begünstigungen so lang sein Bewenden, bis das Frohnensystem das Nähere bestimmen

wird. Die Geschwornen sind von den allgemeinen Schuldigkeiten, welche die Ortseinwohner nach der Reihe zu verrichten haben, und zwar nahmentlich, von der zur Sicherheit jeder Dorfgemeinde gewöhnlichen Nachtwache, welche entweder der Reihe nach unter den Einwohnern wechselt, oder von derselben auf eigene Kosten unterhalten wird, dann von den Bothengängen in jenen Angelegeiten, z. B. bey Milizansage, oder Begleitung eines Verbrechers, Bothensendung in Amt- oder Kontributionssachen an das Kreisamt ꝛc. befreyet.

Drahtzieher, s. Arbeiter in Gold und Silber 1748.

Drahtzug (grober) s. Arbeiter in Gold und Silber 1743. §. 5.

Dreykönigespiel, s. Religionmißbrauch, Policei 1787. §. 31.

Dreyßigadministration, Zollregie.

Dreyßigbeamten, s. Zollbeamten.

Dreyßigämter, s. Dreyßigordnung in der Note.

Dreyßigordnung: 1784. Sept. 29. §. 1, der Einbruch fremder Waaren kann nur in der nachstehenden Note mit A. angemerkten Kommercialeinbruchstationen geschehen. §. 2. Lebensmittel und andere gemeinschaftliche Bedürfnisse können bey den in der nachstehenden Note mit 3) angemerkten Zollämtern einbrechen. §. 3. Alle Waaren, sie mögen zu Lande oder zu Wasser kommen, müßen in das auf der Grenze gelegene Dreyßigamt gebracht,

bracht, gemeldet, und der Amtshandlung unterworfen werden. §. 4. Reisende ohne Unterschied, Staffeten, Curiers, Postkutschen, und einzelne Posten haben sich bey den Grenzämtern zu melden, und sich der Amtshandlung (wovon versiegelte Brieftaschen, Postpackete ausgenohmen sind) zu unterziehen. Die Meldung geschieht mündlich oder schriftlich. §. 5. Reisende können mündlich die Meldung machen. Gebrauchte Kleider sind Dreyssigfrey. §. 6. Kaufmannswaare wird schriftlich gemeldet. Waaren, bey welchen die Erklärungen fehlt, werden in Beschlag genohmen. §. 7. Die schriftliche Erklärung ist bestimmt, oder unbestimmt. Die bestimmte geschieht, wenn jede Gattung der Waaren, und bey jeder die Menge nach der Zahl, dem Gewichte, dem Maße auf die Art, wie sie der Tariff enthält, bestimmt wird. Diese Erklärung wird bey allen Waaren gefordert, davon sind ausgenohmen: Specerey, Thee, Droguerie Material- und Krämerwaaren, welche allgemein erklärt werden können, wenn mehrere von dergleichen Waaren untereinander vermengt sind, deren keine in dem Tariff unter ihrem besonderen Nahmen eine höhere Belegung, als diejenige hat, welche dafür in der allgemeinen Benennung ausgesetzt ist, oder wenn die Waare nicht mehr in der Menge, oder Packung unter der sie nach ihrer Beschaffenheit im Tariffe vorkömmt, vorhanden ist. §. 8. Reisenden, welche einen öffentlichen Character bekleiden, steht frey, sich an der Grenze der Beschau zu unterziehen, oder

die

die Equipage zu versiegeln, und sich an eine ihnen beliebige dreyßigämtliche Legstätte anweisen zu lassen. §. 9. Stimmt die Ansage bey der Beschau mit der Erklärung zusammen, so wird der bestimmte Zoll abgenohmen. Der Tariff kann von jedem eingesehen werden. Die Zollgebühr ist gleich zu bezahlen, wofür die Bollete ausgestellet wird, und für welche, wenn die Gebühr unter Einen Gulden ist, Ein kr., ist sie darüber, Drey kr. an Zettelgeld zu bezahlen sind. Die Bollete wird gedruckt verabfolgt, da geschriebene nirgends gültig sind. §. 10. Der Reisende erhält eine Freybollete, wenn er nichts Zollbares mit sich führt, für welche nichts bezahlt wird. Die Zollbolleten sind wohl zu verwahren, um sich auf Befragen während der Reise rechtfertigen zu können. §. 11. Postmeister an den Grenzen haben darauf zu sehen, ob die Bagage, der bey ihnen ankommenden Reisenden ämtlich versiegelt, oder ob dieselben mit einer Freybollete versehen seynd. In Ermanglung des einen oder des andern, dürfen sie ihnen zur weiteren Reise nicht anspannen. §. 12. Kaufmannsgüter werden mit ihren Declarationen zum Grenzeamte gestellet, und da nach Umständen alle, oder nur einige Kolli besichtiget. §. 13. Die Waare wird in Beschlag genohmen, wenn sie entweder gar nicht gemeldet, oder in der Menge zu gering angesagt, oder für eine Waare vom geringern Werthe angegeben wird. Ueber die in Beschlag genohmenen Waaren wird ein Attest ausgestellt. §. 14. Die beschauten Waaren sind wohl

zu versiegeln, und zur genauen Amtsmanipulation nach Unterschied, für Ungarn in die Hauptlegstätte Preßburg, Ofen, Pest, Kaschau, Agram und Temeschwar; für Siebenbürgen nach Hermannstadt, Kronstadt und Klausenburg, oder an die unten mit A. angemerkten Hauptlegstätten gewiesen.

§. 15. An die Legstätte werden diese Waaren gewiesen:

Alantwurzen (überzuckerte) Alaun (gemeiner) Alkermus (eingesottener) und in Zelteln, Aquaforte (Scheidewasser) Armatureu, Batist,* baumwollene Hauben, Strümpfe, und andere dergleichen gestrickte Waaren; Bilder (gemahlte) in Kupfer gestochene, illuminirte und unilluminirte, Bley, Reisbley, in Stücken, oder Wasserbley, Bley, in Stängeln gefaßt, ohne Bleystiften, Bleyweiß, Blusch, oder Tripp ganz leinen, Bortage, oder Hausenrogen, Brantweingeist, oder Spiritus Vini, Cacao, oder Cacaoschalen,* Caffee,* Calmuswurzen überzuckerte, Cannoli,* oder Zimmet, Chocolade,* Citronensaft (eingesottener) Corallen in Schnüren, crystallene Manufacte. Decken, Bettdecken, Draht, Messing, Kupferdraht, Schwertdraht, (weisser) Perldraht, und Kreuzdraht, Cymbal, Kranzel- und Zitterdraht, Krausdraht (weisser). Flaschenkeller Fürniß; Futter und Rauhwerk, als: Bärnhäute (silberfarbe und weisse grönländische) Bisamkatzenbälge, Eltis oder Iltisbälge und Schweifel, virginische oder indianische; Fuchsbälge, blaue, weiße moscowitische und schwarze amerikanische Hasenbälge, weiße moskowitische und sogenanntes weißes Hasenfutter, Hermelin, junge oder Laschützen Futter-Königl oder Kaninchenbälge, graue englische Lammfutter, und Zmascheln ohne Unterschied, Luchsbälge-Rücken und Wammen, Luchskatzenbälge, Maderbälge und Schweifel ohne Unterschied, Panterthierhäute, Tiegerhäute, Vielfraßfelle, Wolfshäute, Zobelfelle und Schweife ohne Unterschied. Glette, Glockenspeise, Gold, gesponnenes, und fein geschlagenes Blet, und gezogener Draht, Zwischgold, leonisches

sches Gespinst, Blasch und Flitter, Gürtlerwaaren, Handschuh lederne von aller Gattung, Ingber,* brauner, weißer und in Zucker eingesottener. Instrumenten, musicalische insgesammt, Juwelen, als: Granaten geschliffene von allen Gattungen mit Ausnahme der gar kleinen zur Medicin gehörigen. Juchten,* Kappen von Korduwan und andern Leder, Kobold, wenn er nicht für die Fabriken bestimmt und legitimirt ist, Kotzen, seidene; Krämerwaare, verfertigte, Kirschnerwaare, verfertigte. Leder gelbes, sämisches, ohne Unterschied, allerhand gefärbtes, als: Geisfelle schwarze, Kalbfelle, Elendleder, Hundshäute, große und kleine; Schafleder, weißes und braunes aus Salz gearbeitetes Lamm- und Sterblingleder, Seeroßleder, Lohleder, als: Kalbleder, englisches, und alle übrigen Gattungen Lohleder; Leinewand von aller Gattung. Mercurius præcipitatus, ruber & sublimatus, Messingstaub, Metall geschlagenes und geriebenes, Mußelin,* Nägel, messingene und weiß verzinnte. Oel, Baumöl, feines, wälsches, als: genueser ꝛc. Lein- und Hanföl, Oliven; Papier von aller Gattung mit Ausnahme der Drucks- Packs- und Seidenpapiers, Pergament von Kalb- und Schaffellen; Perlen, Glasperlen aus purem Glase von verschiedenen Farben, auch sonst Glasperlen genannt, Pfeffer,* spanischer, rother, auch türkischer genannt, Pignoli- oder Zirbisnisse, Pistazzi ohne Unterschied. Queckfilber, Rauschgold; Riemerarbeit, feine Röhre, spanische. Röthel in Stängeln, Seiten von aller Gattung. Saamen,* Semen Amomi, oder Pie mento, auch Neugewürz genannt: Sattlerarbeit feine; Scheren feine, Schieferweiß, Schleyer von aller Gattung,* Schlösserarbeit feine, Schwefel, detto Blühte, Blumen ohne Unterschied, Schwertfegerarbeit, Senf oder Mustardo, Siebböden unter die Kleider. Silber, als: Blett und gezogener Draht, gesponnenes, leonisches Gespinst, Blasch und Flitter, Geschirr glattes- und allerley Massivarbeit, dann geriebenes Geschirr, geschlagenes; Schmalte oder Schmolten, Spiegelfolien, Stärke oder Kraftmehl. Strümpfe feine, zwirnerne Manns- und Frauenstrümpfe, seidene. Toback von aller Gattung; Teppiche und Decken oder Harras. Thee,* Tischlerarbeit feine, der Tischlergalante-

riearbeit, Tuchende oder Leisten. Vaniglia, Vitriol grüner, oder Kupferwasser, genueser Ultromarin, eine kostbare blaue Farbe. Wachskerzen ohne Unterschied; Wachs ohne Unterschied. Wachsfackeln, Wachs rothes und grünes, weiches Siegel und Pickwachs; Wagnerarbeit mit Ausnahme der Wirthschaftwägen, Pflüge, und anderer gemeinen Wirtschaftsgeräthe, Watta, baumwollene und seidene. Zinnober* ohne Unterschied; Zucker von aller Gattung,* Zuckersyrop. Anm. Ueber die mit * bezeichneten Artikeln, in so weit solche in den Gewölbern oder Behältnissen der Handelsleute bis zum ersten December 1784. vorräthig waren, mußten genaue Verzeichnisse verfaßt, und dem nächst gelegenen Dreyßigamte übergeben werden, welche darüber Bolleten auszustellen hatten.

§. 16. Vorstehende Waarenartickel müßen stets an die Hauptlegstätten angewiesen werden. Daher jene Waaren, welche nicht dahin bestimmt sind, besonders gepacket werden sollen. §. 17. Ueber die nach einer Legstätte gewiesenen Waaren erhält der Fuhrmann nebst dem Frachtbriefe, und der Erklärung, eine Anweisungbollete, für welche, wenn die Zollgebühr Einen Gulden oder mehr beträgt, drey kr., beträgt sie weniger, Ein kr. Zettelgeld zu entrichten kommt. Die Waare hat ohne Abweichung von der ausgezeichneten Strasse von Leg = zu Legstätte bis zur bestimmten den Zug zu machen, und der Fuhrmann hat bey jeder Legstätte die Anweisungbollete mit Visum bezeichnen zu lassen. §. 18. Die Zollämter haben vor der Ertheilung der Visa nachzusehen, ob die Siegel unverletzt sind. Im Falle während der Fahrt die Siegeln etwa verletzt worden, hat der Fuhrmann in dem ersten Orte, wo er eintrifft, der Obrigkeit die Anzeige zu machen, von derselben über

die

die Verletzung des Siegels ein Attest sich geben, und bey dem nächstgelegen Dreyßigamte den verletzten Siegel erneuern zu lassen. §. 19. Die in einer Legstätte angekommenen Waaren müßen gerade in das Dreyßigamt gestellet werden, die Anweisungbolleten sammt der verschlossenen Erklärung abgegeben, und die Waaren in die ämtliche Niederlage gebracht werden. §. 20. In der Niederlage bleibt die Waare so lang, bis sich Jemand dazu legitimirt. Durch sechs Tage geschieht die Aufbehaltung ohne Entgeld. In der Folge wird vom Centner, und von dem Packe, der weniger als Einen Centner wiegt, täglich Zwey Pfennige Niederlagsgeld entrichtet. §. 21. Die Waarenbeschau geschieht in Gegenwart desjenigen, der sich zu der Waare legitimirt hat. §. 22. Findet sich bey der Schau die Erklärung unrichtig, nähmlich, ist eine ganz andere Waare gemeldet worden, so wird die Waare in Beschlag genohmen, und eine Depositenbollete ausgestellet. Fände sich aber bey der Schau nur einige Verschiedenheit im Ansehen des Werthes, oder der Menge; so wird nur das unrichtig Befundene in Beschlag genohmen. Ein Nachtrag zu der Erklärung, die von dem Grenzezollamte gekommen ist, wird nicht angenohmen. §. 23. Bey in Beschlag genohmenen Waaren, welche dem Verderbniß unterliegen, steht es dem Eigenthümer frey, dieselben gegen den Erlag des von einem Schätzmeister erkannten Werthes einzulösen, oder solche an die Meistbiethenden zu verkaufen. §. 24. Für

die richtig befundene Waare wird der Zoll abgenohmen, wobey ein unzahlbarer Münzbruch für einen Pfennig angenohmen wird. Die Berechnung des Zolles geschieht nach der Eigenschaft der Waare und Vorschrift des Tariffs entweder, nach dem Werthe, dem Gewichte, oder auch nach der Zahl. §. 25. Bey Verzollung der Waaren nach ihrem Werthe, hat der Handelsmann solchen selbst zu bestimmen; fällt er zu gering aus, so bestimmt solchen das Amt. Im Falle der Handelsmann die Schätzung zu hoch fände; so wird ihm der Werth der Waare von dem Amte hinausbezahlt, und dasselbe behält die Waare. §. 26. Die Berechnung der Waare nach dem Gewichte geschieht nach dem Nettogewicht. Hiervon sind jene Waaren ausgenohmen, auf welche in dem Tariff die Gebühr ausdrücklich ohne Tara, oder nach dem Nettogewichte gesetzt ist. Auch die Abwägung der Waare geschieht in Gegenwart des Handelsmanns, oder seines Bestellten; für einen Centnen werden zwey kr., und für einen Pack, der weniger, als einen Centner wiegt, Ein kr. Zettelgeld über die Dreyßiggebühr; und das im §. 28. angeführte Zettelgeld ist besonders zu bezahlen; dieß Zetttlgeld wird nur ein Mahl (nicht öfters) bezahlt; es wäre, daß die wiederholte Abwägung auf besonders Verlangen der Fuhrleute geschähe. §. 27. Verdorbene Waare ist unter der Bedingniß frey, daß die ganze Waare, oder nur der verdorbene Theil entweder in Gegenwart eines Beamten vertilget, oder außer Land ver-

schaft werde. §. 28. Der Zoll wird baar bezahlt, und dafür eine Zahlungbollete ausgestellet. Was für die letztere zu bezahlen ist, siehe §. 17. Ohne entrichteten Zoll, und Gebühr der Zahlungbollete wird keine Waare verabfolgt. §. 29. Appretur, s. Seite 93 — 94. Diese Bemerkung ist beyzufügen, daß in Ungarn auch fremde Waaren zur Appretur können eingeführt werden. §. 30. Auf Speculation, nicht außer Handel gesetzte Waaren einzuführen, ist erlaubt, sie können gegen das gewöhnliche Niederlegsgeld gegen tägliche Bezahlung 2. Pfennige von Centner, und von jedem Pack, welcher weniger, als einen Centner wiegt. Die Erklärung ist eben so zu machen, als wenn die Waare zum Konsummo bestimmt würde. Diese Speculation bleibt auch Handelsleuten dann frey, wenn sie gleich eine Waare wirklich zum Konsummo an einem gewissen Orte erklärt haben; sie können dieselbe immer noch zum Konsummo eines andern Orts erklären. In diesem Fall muß die Waare noch vor ihrer Absendung in der Legstätte nach der dem Grenzamte gemachten Erklärung beschaut werden. §. 31. Waaren auf Loosung, das ist, auf ungewissen Verkauf also einzuführen, daß sie von der Legstätte, oder dem Dreyßigamte weggeführt, und in der Folge als nicht verkaufte Waaren wieder ausgeführt werde, ist nicht erlaubt. Fremde Kaufleute haben daher von erlaubten Waaren, welche sie auf Jahrmärkte, der mit eignen Marktprivilegien versehenen Orte zum Verkaufe bringen, die Konsummogebühr zu

bezahlen. Dergleichen Waaren kann man in den Erblanden von einem Jahrmarkte zum andern, ohne Dreyßiggebühr führen, oder bey einem Dreyßigamte gegen das gewöhnliche Niederleggeld, oder in eigenen Gewölbern unter der Mittsperr des Magistrats aufbehalten lassen. §. 32. Bey Waaren, welche zum inneren Vertriebe eingeführet werden, ist sich über die entrichtete Dreyßiggebühr auszuweisen. Die Schnittwaaren können gestämpelt werden. §. 33. Die Waaren, welche einen Stämpel annehmen, werden bey der Verdreyßigung, und zwar die Schnittwaaren an beyden Enden gestämpelt. §. 34. Waaren, welche keinen Stämpel annehmen, haben sich nach ihrer Verschiedenheit auszuweisen. §. 35. Bey der Waare, die nur in einer Hauptlegstätte verzollt werden darf, wenn sie in eine andere geht, kann die Ausweisung mit der ersten Zahlungbollete, auf deren Rücken nur der Austritt und Tag derselben von dem dortigen Dreyßigamte anzumerken sind, geschehen, wenn anders die Waare in der Menge ist, auf welche die Zahlung lautet. Im Falle nur ein Theil davon vorhanden wäre, oder daß mehrere verdreyßigte Waaren mit einer Frachtung in eine andere Hauptlegstätte versendet worden sind, ist in dem Dreyßigamte der Stadt, wo die Waare ausgeht, eine frey Bollete zu erheben, welche die Hauptlegstätte, wohin die Waare bestimmt ist, enthält. Waaren, ohne gehörige Bollete werden für eingeschwärzt gehalten, mithin als Kontraband erklärt. Sollte die ge-

schehene Verdreyßigung derselben dennoch bewiesen werden können, so ist wenigstens in der Hauptlegstätte, wohin sie geführt werden, die Gebühr noch ein Mahl zu entrichten. §. 36. bey Waaren, welche des Stämpels unfähig, von einer Hanptlegstätte, wo sie zu verdreyßigen sind, auf Jahrmärkte geführt werden, ist bey dem Dreyßigamte der Hauptlegstätte die Erklärung einzureichen, die Waare zu versiegeln, und eine Freybollete zu erheben, nebst welcher zugleich die verschlossene Erklärung mitgegeben wird. Beym Ankommen in dem Bestimmungorte, wird die Waare von dem Dreyßigbeamten entsiegelt, und gegen die Erklärung beschauet. Bey Abführung dieser Waaren vom Markte sind sie abermahl zu erklären, und zu versiegeln. Bey Zurückkunft in dem Orte, wo sie ausgeführet worden, wird sie noch ein Mahl vor das Amt gestellet, entsiegelt, und besichtigt. Waaren von dieser Gattung ohne Freybollete werden Kontraband erklärt, oder es ist für dieselben die Dreyßiggebühr noch ein Mahl zu bezahlen, wenn erwiesen werden kann, daß dieselbe schon bezahlt worden ist. §. 37. Bey Waaren, welche außer den vorstehenden Fällen angetroffen werden, ist zu sehen, ob sie bey einem hierzu befugten Handelsmann, oder bey einem hierzu nicht befugten vorgefunden worden sind. §. 38. die hierzu befugten Handelsleute sind: 1) bürgerliche Handelsleute in Städten und Märkten, 2) jene, welche von der Grundobrigkeit zu diesem Handel besondere Erlaubniß in Folge des

ihnen zustehenden Rechts erhalten haben. §. 39. Allen übrigen Personen ist der Handel mit erwähnten fremden Waaren verbothen. Grundobrigkeiten, welche einem Einwohner im Dorfe, die Erlaubniß zu diesem Handel zu geben nothwendig fänden, haben die Anzeige an das betroffene Kreisamt zu machen, und ist die Erlaubniß ebenfalls schriftlich, und nur auf Waaren von Nothwendigkeit zu geben. §. 40. das Hausieren mit fremden Waaren wird Jedermann, Fremden, zugleich das Hausieren mit inländischen Waaren verbothen. Zwey Meilen an den Grenzen ist wegen Gefahr des Schleichhandels alles Hausieren verbothen. §. 41. Befugte Handelsleute, welche im §. 15. specificirte Waaren, welche keinen Stämpel annehmen, aus der Hauptlegstätte kommen lassen, und dergleichen Waaren selbst verschreiben, erhalten bey der Entrichtung der Dreyßiggebühr, welche in der Hauptlegstätte entrichtet worden ist, die Zahlungbollete; jene aber, welche dergleichen Waaren von der zweyten Hand dem in der Hauptlegstätte befindlichen Handelsmann abnehmen, haben sich schriftliche Atteste von jenen, welchen die Waaren abgenohmen worden, geben, und von dem Dreyßigamte bestätigen zu lassen. §. 42. Auch Privatpersonen, welche dergleichen Waaren, wo immer, und bey Wen immer angetroffen wird, welchen mit diesen Waaren zu handeln nicht erlaubt ist, oder sind es Personen, die von den Waaren keinen Gebrauch zu machen gewohnt sind, oder daß die Waaren

das

das eigene Bedürfniß des Besitzers übersteigen, hat sich der Betretene auszuweisen, für Wen die Waare bestimmt ist; wird ein hierzu befugter Handelsmann genannt, so hat dieser bey dem nächst gelegenen Dreyßigamt durch die Zahlung oder Freybollete zu erweisen, daß die Waaren ihm gehören, im Widrigen sie für Verfallen angehalten werden. Eben dieß geschieht, wenn Jemand genannt wird, welchem diese Waaren zu dessen eigenen Gebrauche zugeführet werden, ohne das Vorgeben bescheinigen zu können. §. 44. Dreyßigbeamten können an allen Orten, wo sie es nöthig finden, Anfrage thun, oder Nachsuchung halten. Reisende, gegen welche Verdacht geschöpft wird, sind im nächst gelegenen Orte vor die Obrigkeit zu stellen, wo die Nachsuchung in Gegenwart des Dreyßigbeamten geschieht. Ohne wahrscheinliche Vermuthung sind häusliche Untersuchungen verbothen, besonders bey Handelsleuten, von gutem Rufe; fände man aber nothwendig, bey einem Handelsmann nachzusuchen, so ist zu der Untersuchung ein grundobrigkeitlicher Beamter zu ziehen. Die Untersuchten haben alles vorzuzeigen, auch die dreyßigämtliche Zahlbolleten, sie mögen auf eigenen Nahmen, oder Konto anderer Kaufleute, von welchen sie Waaren abgenohmen haben, lauten. Diese Bolleten werden in Ansehen der Eßwaaren und Getränke, daruter auch Kaffee, Kacao, Zucker, Thee, Pfeffer ꝛc. begriffen sind, über Ein Jahr, und in Rücksicht der übrigen im §. 15. angeführten über zwey Jahre, vom Tage der Ausstel-

lung nicht für geltend angesehen; kann sich der Betretene nicht anders ausweisen, so wird die Waare, als Verfallen abgenohmen, welches auch statt findet, wenn der gröste Theil, oder die ganze Menge der Waare, welche auf erwähnte Bolleten, oder Konti ausgewiesen wird, noch vorräthig wäre, und der Besitzer vorgäbe von diesen Waaren wenig oder gar nichts verkauft zu haben. §. 45. Bey hartnäckiger Weigerung der Nachsuchung hat dieselbe genauer zu geschehen. II. §. 46. Ausgehende Waaren sind zu melden, und zu verzollen. Das an der Grenze zur Weide bestimmte Vieh ist zollfrey, es wäre, daß etwas davon auf der Weide verkauft würde; daher es bey dem Austriebe keiner Meldung bedarf. Für das nach der Moldau, Wallachey, und Siebenbürgen zur Weide und Ueberwinterung ausgetriebene Vieh wird der bestimmte Zoll entrichtet. §. 47. die Anmeldung und Verzollung der Ausfuhrwaaren kann bey jedem Dreyßigamte geschehen. Die darüber ausgestellte Eßitobollete ist ebenfalls gedruckt. Von derselben ist, wenn die Zollgebühr über Einen fl. beträgt, Drey kr., darunter aber Ein kr. Zettelgeld zu bezahlen. Die Ausfuhrbollete wird frey ertheilt, wenn der Zoll nicht über Sieben kr. steigt. §. 48. die Ausfuhrwaaren nach dem Gewichte werden nach dem Sporkogewichte verzollet. Die Waaren werden abgewogen, und die Bezahlung ist die nähmliche, welche in §. 27. und 28. aufgeführet worden. §. 49. Ausfuhr der Waaren auf Loosung

ist

ist zollfrey; die Waaren sind aber zu erklären, von einer Legstätte, oder Grenzeamte zu stämpeln, oder sonst kennbar zu beschreiben, und können bey dem Grenzeamte ausgeführet werden. §. 50. Von Waaren, welche auf Speculation ausgeführet werden, bezahlen bekannte Handelsleute keinen Eßitozoll, unbekannte Personen hingegen erlegen den Ausfuhrzoll; beyde Theile erhalten eine Loosungbollete, welche die Gattung und Menge der Waare, dann auch die angegebene Zeit der Zurückkunft zu enthalten hat. §. 51. Bey Erlöschungzeit oben erwähnter Loosungbollete muß die unverkaufte Waare wieder vor das nähmliche Dreyßigamt gestellet werden. Für so viel, als von der ausgeführten Waare nicht wieder zurück kömmt, wird entweder die Dreyßiggebühr entrichtet, oder von der erlegten abgerechnet, und das Uebrige zurückgestellet. §. 52. Außer den Waaren mit C können die übrigen jede Strasse betreten. III. Die durch Erblande gehenden Waaren unterliegen der Zollaufsicht bey der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr. §. 53. Durchfuhrwaaren haben bey einem Kommercialeinbruchamt einzubrechen. Die Erklärung der Waare, welche, wie sie im Tariff angesetzt ist, zu geschehen hat, ist bey dem ersten Grenzamte, wo die Waare ankommt, zu machen. Die Beamten können nach Umständen alle, mehrere, oder nur eine Kiste ꝛc. beschauen. Waaren, für welche in den teutschen und galicischen Erblanden der Transitozoll bereits bezahlt worden, bezahlen solche in Ungarn nicht mehr so, wie die Durchfuhrwaaren, welche von da die teutschen und ga-

licischen Erblande gehen. §. 54. dir Berechnung des Durchfuhrzolles geschieht nach dem Sporco, nicht in Rücksicht der weiteren Bezahlung, siehe §. 26. und 28. §. 55. Nach entrichteter Gebühr geschieht die Versiegelung. Unbekannte haben den Konsumozoll entweder zu erlegen, oder eine Bürgschaft dafür zu stellen; dann wird die Transitobollete ausgestellet, und die Waare hat auf der vorgeschriebenen Strasse, bis an das bestimmte Grenzeort den Zug zu nehmen. Außer Handel, und die im §. 15. aufgeführten Waaren können im Durchzuge durch Ungarn, nach der See, oder dem osmanischen Gebiethe, an keine andere Austrittstation, als Fiume, Semlin, Schupanek, Kronstadt und Hermannstadt angewiesen werden. Fuhrleute haben auf die Unverletzbarkeit der Siegel zu sehen. §. 56. Durchfuhrwaaren werden ebenfalls bey dem Dreyßigamte wegen der Siegel besichtiget, bey Unverletzung derselben wird auf die Durchfuhrbollete das Visa darauf geschrieben, im Widrigen, und beym Verdacht einer Erbrechung hat das Amt die Ortobrigkeit zur Untersuchung beyzuziehen, bey Bestätigung der Erbrechung wird die Waare angehalten. Eben dieß geschieht auch, im Falle ein späteres Dreyßigamt wahrnehmete, daß der Fuhrmann ein Dreyßigamt überfahren habe. §. 57. Durchfuhrgüter dürfen nur im Dreyßigniederlagen abgeleget werden. Das Niederleggeld für dieselben, für sechs Tage, ist für den Tag, zwey Pfennige, für den Centner und den Pack, welcher weniger, als ei-

nen Centner, wiegt. §. 58. der Ausbruch einer Durchfuhrwaare hat bey dem in der Durchzugbollete bezeichneten Grenzeamte zu geschehen. Sicherheit, daß von dergleichen Waaren im Innern der Erblande nichrs abgesetzet worden, geben Besichtigung der Siegel, das Visa, und nach Umständen auch die vorgenohmene Beschau der Waare. §. 59. Durchfuhrwaare kann auch als Konsumowaare erklärt werden, wenn die Erklärung darnach eingerichtet ist. Eben so kann eine beym Eintritte als Konsumo erklärte Waare in der Folge zum Durchzuge erklärt werden. Jedoch ist in diesem Falle die Waare vor ihrer Absendung, von der Haupt - und Legstätte, wohin sie als Konsumo bestimmt war, zu besichtigen. §. 60. Dreyßigbeamten haben sich gegen Reisende, und gegen Jederman anständig und bescheiden zu betragen, in keine gehässige Strenge sich einzulassen; Jedermann nach Möglichkeit zu befördern. Mit Klagen wider dergleichen Beamten, wendet man sich an Dreyßigamtadministration, derer Sitz für Ungarn in Ofen, und für Siebenbürgen in Hermannstadt ist. §. 61. Sich gegen ein Dreyßigamt zu widersetzen, wird streng verbothen. §. 62. der Unadeliche wird in Verhaft genohmen, dem Adelichen hingegen werden Wagen, Pferde, und alle mitführende Geräthschaften angehalten, §. 63. Der Dreyßigbeamte, welcher Jemand arretiren, oder anhalten läßt, hat sich sogleich bey seiner Behörde zu melden. §. 64. Ortsobrigkeiten, Magistrate und Miliz, wenn sie von einem Dreyßig-

beam-

beamten um Beystand angegangen werden, haben solchen zu leisten. §. 65. IV. Die Dreyßigübertretungen werden allgemein mit Kontraband bestraft. Die Nichtmeldung einer eingehenden oder durchgehenden Waare, geschieht auf zweyerley Art; a) entweder wird die Waare, bevor solche vor das Grenzeamt gebracht wird, gar nicht abgelegt, b) das Grenzeamt wird übergangen, oder der Fuhrmann weicht von der ausgezeichneten Strasse ab, c) oder in dem Wagen wird ein verborgenes Behältniß vorgefunden. §. 66. Strafe in vorstehenden ersten Falle (a) und zweyten (b) ist die Verfallung der Waare §. 67. Unter dem Kontraband sind die Baarschaft, Wechselbriefe und andere Papiere nicht begriffen. §. 68. Beym Verfall der Waare, ist das Fuhrwerk kontraband, wenn er sich als Mitschuldiger betreten läßt. §. 69. Im Falle, daß das Fuhrwerk mehr, als die verfallene Waare am Werthe betrüge, so wird das erstere nicht fiscalisch, sondern der Frachtende hat nebst der verfallenen Waare noch den Schätzungwerth derselben in baaren Gelde zu vergüten. §. 70. Waare und Fuhrwerk sind verfallen, wenn in einem verborgenen Behältniß des Wagens eine bey einem Dreyßigamte verschwiegene Kaufmannswaare gefunden worden. §. 71. Waare, welche von der ausgezeichneten Strasse abgewichen, wird verfallen. §. 72. jede Einfuhr = oder Durchfuhrwaare, welche nicht bey dem bestimmten Dreyßigamte erscheint, ist ebenfalls fiscalisch. §. 73. Angewiesene Waa-

re,

ren, welche zu spät eintreffen, welches aus dem Datum der Anweisungbollete erkannt werden kann, werden bey dem betroffenen Dreyßigamt beschaut, und das unrichtig Befundene fiscalisch erklärt. §. 74. Fände die Schau das Siegel verletzt, oder verändert, daß sich ein gegründeter Verdacht der Eröffnung des Waarenbehältniß verräth; so haben die Dreyßigbeamten ohne Verzug eine obrigkeitliche Person vorzurufen, welche in Gegenwart des Fuhrmanns, und des Handelsmanns, oder des Bestellten den Augenschein einzunehmen hat; bestätigt sich der Verdacht, so ist nicht bloß die Waare verfallen, sondern auch der Werth derjeniyen Waaren, welche nothwendig herausgenohmen, oder ausgewechselt seyn mag. §. 75. Für die Erbrechung eines versiegelten Waarenbehältniß ist Strafe 50. Speciesthaler für jeden Pack. §. 76. Reisende, welche versiegelte Waarenbehältnisse erbrechen, haben nebst dem, daß die Waare verfallen ist, noch 50. Ducaten zu bezahlen. §. 77. Uebertragung eines Siegels von einem Waarenbehältniß auf ein anders, Verfälschung der Siegel und des Stämpels gehören in die Classe der Criminalverbrechen. Die Waaren sind fiscalisch. §. 78. Fände sich in einem Waarenbehältniß nicht die Waare, wie solche an der Grenze ist gemeldet worden, so ist sie fiscalisch. Im Falle des Beweises, daß das Waarenbehältniß ausgewechselt worden, ist nicht bloß dasjenige, welches in Händen des Dreyßigamtes ist, verfallen, sondern auch die Waaren, welche beygepa-

cket worden, sind fiscalisch. §. 80. Fände sich bey einer angemeldten Waare mehr, als gemeldet worden, so ist nicht die ganze Waare, sondern der gefundene Uiberschuß fiscalisch. §. 81. Wird von einer gemeldeten Waare bey der Schau zu wenig gefunden; so ist nachzuforschen ob nie etwa von dieser Waare unterwegs abgelegt worden, oder ob nicht etwa ein Irrthum in der Erklärung vorgegangen. Im ersten Falle ist die Waare verfallen, im zweyten ist der Zoll nach der Erklärung ganz zu bezahlen. §. 82. Ist bey einer offenbaren Schwärzung nur die Zahl der eingeschwärzten, oder ausgetauschten Waarenbehältnisse ohne die Gattung der Waare bekannt, so ist Strafe funfzig Ducaten für jedes Waarenbehältniß; ist aber bloß die Gattung und die Menge der geschwärzten Waaren ohne ihren eigentlichen Werthe bekannt, so ist derselbe nach dem höchsten Preise der Waaren dieser Art anzuschlagen. §. 83. Auch die Mitwirkung zur Unterlassung der Pflicht macht bey einer Schwärzung strafbar und unterzieht die Betretene der für Schwärzer bestimmten Strafe. §. 84. Frauen, Kinder, und Dienstbothen eines Schleichhändlers, welche an einer Schwärzung Theil nehmen, haben nicht gleich den Handelsleuten den Werth der geschwärzten Waare zu erlegen, sondern sie werden nach Umständen verurtheilt. §. 85. Die Vermuthung einer Mitwissenschaft in einer Schwärzung fällt auf jene, welche unter Bedingnissen, welche leicht auf etwas Unerlaubtes schlies-

sen lassen, z. B. die Uibertragung einer Waare in der Nacht, oder in Geheim, die Bezahlung der Frachtung in ein viel höhere, als sonst gewöhnliche Summe, oder für eine bedungene Bezahlung Waarenbehältnisse aufzubehalten. §. 86. Postmeister, welche Reisenden bey deren erstern Pferdewechsel ohne die nöthige Vorsicht anspannen, werden um soviel bestraft, als der Schätzungwerth des Gutes beträgt, welches in der Folge den Reisenden, als Kontraband angehalten wird. §. 87. Obrigkeiten, welche die von dem Dreyßigamte angesprochene Hülfe versagen, oder verzögern, werden nach Umständen bestraft. §. 88. Jene, welche einen Schwärzer Gelegenheit geben, mit oder ohne den geschwärzten Gut zu entkommen, oder welche Dreyßigbeamten in Ausübung ihres Gewalts hindern, sind als Mitschuldige der Zollsbevortheilung, um eben soviel zu bestrafen, als die durch ihren Vorschub geschwärzte Waaren am Schätzungswerthe beträgt. §. 89. Bey Gewalt Verübung werden die Thäter nach dem Unterschied der Personen, und nach Beschaffenheit des Kontrabands behandelt. §. 90. Schläge und Verwundung der Beamten sind beschwerende Umstände; nach Beschaffenheit der Sache sind die Thäter als öffentliche Ruhestörer zu behandeln. §. 91. Erfolgt eine Schwärzung durch wirkliche Bestechung eines Dreyßigbeamten, oder durch demselben angebothene Geschenke, so werden Verführer und Verführte, und zwar jeder insbesondere um den Betrag der gemeinschaftlich geschwärz-

ten Waare bestrafet, und dem Criminalgericht übergeben. §. 92. Der Beamte, welcher einen Verführer anzeigt, erhält das wirklich Empfangene zum Eigenthum, und kann gegen den Verführer im Wege der Rechte die weitere Strafe bewirken. §. 93. Jenem, welcher wiederholt in einer Schwärzung betreten wird, wird sowohl das geschwärzte Gut, als auch alle bey sich gehabten Waaren, nebst Pferd und Wagen und andere Geräthschaften in Kontraband gezogen. §. 94. Handelsleute, welche zwey Mahl in der Schwärzung betreten werden, werden nebst der gewöhnlichen Schwärzerstrafe, vom Handelsstande für beständig ausgeschlossen, Juden werden aus den sämtlichen Erblanden verwiesen, und fremden Kaufleuten die Besuchung der erbländischen Jahrmärkte auf beständig untersagt. §. 95. Handlungsdiener, als eigene Schwärzer, oder als Mitwirker bey einer Schwärzung werden gleich bey erster Betretung von der Handlung in allen Erblanden abgeschaffet. §. 96. Krämern auf dem offenen Lande, wird die Waare welche ihnen zu führen nicht erlaubt ist, von der betroffenen Obrigkeit abgenohmen, geschwärzte Waaren hingegen sind den Dreyßigämtern, als Verfallen einzuhändigen. Dergleichen Krämer wenn sie zwey Mahl der Schwärzung sich schuldig machen, werden der Krämerey auf beständig verlustig erklärt. §. 97. Inländer, welche mit fremden, aber nicht geschwärzten Waaren in Häusern sich betreten lassen, wird die betroffene Waare als verfallen abgenohmen. §. 98.

Frem=

Fremde, welche mit ausländischen Waaren hausiren, sind derjenigen Gerichtsbarkeit, in deren Bezirke sie betreten werden, zu übergeben; fände sich daß die Waare geschwärzt, oder in die Classe der außer Handel gesetzten Waaren gehöre, oder nicht den Stämpel habe, so sind die Betretenen nach Umständen, als Schwärzer zu behandeln. Fremde Hausirer mit einer geschwärzten Waare werden als Landstreicher das erste Mahl außer Landgeschaft, das zweyte Mahl nach Umständen bestrafet. Die Waare wird allzeit fiskalisch. §. 99. Straffällige, welche die bestimmte Geldstrafe nicht erlegen können, werden nach Umständen am Leibe gestrafet. §. 100. Auf die Anzeige von jeder Gattung Schwärzung, wird der Drittheil sowohl des Werthes, welcher für die auf die gemachte Anzeige verfallenen Waare einkömmt, als auch von der allenfalls eingehenden Geldstrafe bestimmt. Der Nahmen des Anzeigers wird geheim gehalten. Die für den Anzeiger einer Schwärzung bestimmte Belohnung, wird ihm auch verabfolget, wenn dem Straffälligen gleich die übrige Strafe erlassen werden sollte. §. 101. Diesen Drittheil erhalten auch jene, welche Dreyßigbeamten auf Anrufen der Obrigkeit zur Hülfe geschicket worden sind. §. 102. Obrigkeiten, und Magistrate, welche Schwärzer oder geschwärzte Waare ohne eine an sie geschehene Anzeige einliefern, bekommen zwey Drittheil. §. 103. Den Anzeigdrittheil erhalten auch die Mitschuldige einer Schwärzung, welche dieselbe angeben, und beweisen, auch wird

ihnen die verwirkte Strafe nachgesehen. §. 104. Den Anzeigdrittheil erhält auch jener, welcher mit Wissen eines Dreyßigbeamten geschwärzt, und diesen für die Nachsicht etwas gegeben hat, und die Anzeige davon macht; auch die verwirkte Strafe wird ihm nachgesehen, und der Beamte hat das, was er erhalten hat, zurück zu stellen, oder den Werth desselben zu vergüten, und dem Anzeiger soviel zu geben, als er ihm versprochen. V. §. 105. Die erste Untersuchung in den Zollübertretungen steht dem nächst gelegenen Dreyßigamte zu. §. 106. Obrigkeiten und Magistrate, wenn sie einen Schwärzer, oder Hausirer, eine gesetzwidrige Waare selbst abnehmen, oder dergleichen Personen von ihren Gerichtsdienern selbst eingebracht werden, haben das summarische Verhör vorzunehmen, und die Aussage sammt der abgenohmenen Waare dem nächstgelegnen Dreyßigamte einzuschicken, wann nicht etwa die Konfiscation der Obrigkeit selbst zustünde. §. 107. Nihmt ein Dreyßigamt jemanden eine Waare selbst ab; so ist von derselben der Betretne alsogleich ins Verhör zu nehmen. Nihmt ein einzelner Zollbeamter eine Waare ab, so hat er dem Betretnen das Dreyßigamt nahmhaft zu machen, bey welchem er sich, wenn er sich beschwert fände, stellen kann. Die Dreyßigämter haben zu ihren Verhören jedesmahls eine obrigkeitliche Person beyzuziehen, welche das Verhör mit unterzeichnet, und für jedes Verhör die gesetzmässige Gebühr zu empfangen hat. §. 108. Adeliche, Geistliche,

und

und Honoratiores, wenn sie keine Handelsleute sind, sind schriftlich zu vernehmen. Im Falle sie sich weigerten die Verantwortung zu geben, sind sie durch ihre Behörde darum zu belangen. §. 109. Jeder, dem eine Waare abgenohmen wird, erhält eine Beschlagbollete, in welcher die Ursachen der Beschlagnehmung angemerket wird. Mit dieser Bollete kann sich der Betretne bey der höheren Behörde rechtfertigen. §. 110. Erkenntniß in Zollübertretung (s. Zollgebühr.) §. 111. Jeder Verurtheilte erhält die Erkenntniß schriftlich sammt der Ursache durch das Dreyßigamt, von welchem der Fall aufgebracht oder die Waare angehalten worden. §. 112. Der Eigenthümer einer angehaltnen Waare, welcher sich binnen drey Monathen nicht meldet, findet nach Verlaufe dieser Frist kein Gehör mehr. §. 113. Recours. (s. §. 156. im Zolltarif 1788.) §. 114. Die Verjährungszeit auf die Schwärzung oder anderen Zollübertretungen wird auf fünf Jahre bestimmt. 1784 Sept. 29. Außer Handel gesetzte Waaren (s. im Zolltarif 1788. §. 161. Waareneinfuhr.) 1786 März 27. in Ungarn zu Ofen und in Herrmannstadt zu Siebenbürgen, wird eine eigene Zolladministration errichtet, an welche in Ansehung der das Zollwesen betreffende Gegenstände jene Wirksamkeit ganz übertragen worden, welche in Folge der Dreyßigordnung von 29sten September 1784 die k. ungarische Hofkammer, und in Siebenbürgen das Thesauriat gehabt hat; daher alle Civil = und Milizgerichte, und einzelne Beamten, und alle

jene,

jene, welche eine mittel- oder unmittelbare Verbindung mit den Dreyßiggeschäften haben, der Dreyßigadministration, auf jedesmahliges Verlangen, allen Beystand zu leisten haben. §. 2. Die Zolladministration hat in Kontrabandfällen die erste Notion zu schöpfen. Jene aber, welche sich über den Spruch beschwert fänden, haben ihre Klage wider den k. Fiscal in jenem Lande, wo die Erkenntniß geschöpfet worden ist, zu stellen. Zur Einreichung einer Aufforderung-Klage von dieser Art wird für jene, welche zur Zeit der Zustellung im Lande, wo die Notion geschöpfet worden, anwesend sind, die Frist vom Tage der Zustellung auf sechs, für Abwesende aber auf zwölf Wochen bestimmt. Nach Verlaufe derselben findet kein Rechtszug statt. Diejenigen, welche entweder den Weg der Gnade oder den Weg des Rechts einschlagen, haben entweder gleich bey Erhaltung der Erkenntniß, oder binnen der vorgeschriebenen Frist zur Ergreifung des Recourses bey jenem Zollamte, von welchem sie die Notion erhalten haben, den Recours wenigstens in Allgemeinen zu melden. Die Aufforderungklage wird in Ungarn bey den Distrikttafeln, in Siebenbürgen hingegen bey den Tabulis continuis eingereicht. Die weitere Apellation hat nach der bestehenden Gerichtsordnung zu geschehen. §. 3. Die Gerichtsstellen haben sich nach der buchstäblichen Dreyßigordnung von 1784 zu halten. Die Dreyßigadministrationen haben auch über die verbothene Münzausfuhr nach dem osmanischen Gebiethe die

erste Notion zu schöpfen, §. 4. Auszug aus der Dreyßigordnung und dem Hausirungreglement, die erste ist im Auszuge oben, das zweyte wird unter dem Leitworte: Hausiren mitgetheilt. — §. 14. Bey ungestämpelten, und in der Dreyßigordnung im §. 15. aufgeführten Waaren die nach einem Orte, wo kein Kammeralbeamter zu finden ist, unter ämtlichen Siegel versendet werden, hat der dortige Magistrat die vorgeschriebene Manipulation zu verrichten, das ist, darauf zu sehen, ob die Kolli in der mitgegebenen Bollete begriffen, ob die Siegel unverletzt, und darunter bloß angegebene Waaren enthalten sind, veroffenbart sich das Gegentheil, so wird jenem Dreyßigamt, wo solche expedirt worden, davon die Nachricht gegeben. §. 21. Dreyßigämter haben die vorgekommenen Kontrabandfälle nebst Anschliessung der aufgenohmenen Verhör der Dreyßigadministration verläßlich einzusenden. S. Handlungbegünstigung, Hausiren; Schwärzerfamilie, Schwärzerstrafe; Schwärtzungmitwirkung, Schwärtzungvermuthung; Zolltariff 1788 §. 161.

* A. 1) Hauptlegstätte 1) für Ungarn zu Ofen, Pest, Preßburg, Kaschau, Agram und Temeschwar, 2) in Siebenbürgen zu Hermannstadt, Kronstadt und Klausenburg. II. Legstätte 1) für Ungarn zu Oedenburg, Raab, Tyrnau, Käsmark, Sigeth, Debrezin, Neusatz, Warasdin, Karlstadt, Fiume und Zeng. 2) in Siebenbürgen zu Deva, Szamosuywar, und Ebesfalva. III Kommercialeinbruchstationen 1) für Ungarn zu Altdorf, Alsovereczke, Broczká, Brod, Bruck, Buccari, Csacsa, Driethoma, Fricska, Gayring, Gradisca, Holiesch, St. Johann, Jeszenieza, Lisza, Mittrovicz, Nedelicz, Neudorf, Neustadl an

der Waag, Neustadt, Prelenkirch, Radagyanafalva (Rudersdorf) Rätzkanischa, Schupanek, Semlin, Szernya, Thurdossin, Untereigen (Magyarfalva) Werbocz, Wimpassing, Wirawa und Wolfsthal 2) in Siebenbürgen zu Borgo, Bozza, Csik, Ghyemes, Gyergyo, St. Miklos, Oyloß, Rothenthurm, Tömöß, Törzburg und Volkan. c) Einbruchstationen zur täglichen Verkehr 1) in Ungarn zu Also, Jablenka, Au, Barovinek, Becherov, Berdowicz, Bezgan, Blatta, St. Cosmas, Csertiszna, Csires, Dekles, Dobra, Dobrowa, Drebnicza, Ercsenn, Forchtenau, Gederocz, Gnesen, Gyanafalva, Gyurmanczin, Hidegkut, Homolicza, Jaska, Jeszenak, Izka, Jugowitz, Jurgote, Kitzladen, Klunetz, Kopesán, Körösmezö, Kosztmicza, Kraßnibrod, Kubin, Landsee, Ledenicze, Levad, Lichtenwerder, Ließkow, in Lippnik, Locska, in Marcheck, in Mayer, Miawa, Milena, Minisek, Modrus, Moldowa, Nagy-Kuih, Nedecz, Neoplanta, Neubell, Neufeld, Novi, in Orlich, O Thura, Panschowa, in Pekelnik, Pettau, Pilgersdorf, Pinktfeld, in Plasky, Podbelk, Pollhora, Polyanke, Rikevitza, in Rothenstein, Rußkapolyana, Sambor, Sciabnek, Segnia, Steinbruch, Stinatz, Szent-Ellek, Skalitz, Szuhahora, Thurßowka, Tissna, Toronya, Ujpalanka, Varadk, in Velik, Viszoka, Wolfau, Zupanye, Zaborßky und Zwettl, 2) in Siebenbürgen zu Braza, Rodna, O Säntz.

B Die Waaren welche bey den Grenzämtern, und den kleinen zu täglichen Bedürfniß errichteten Zöllen zur Konsumo zu verzollen sind, sind: Feldfrüchte, frisches Fleisch, Federvieh, Wildpret, Bier, Kohlen, Holz, Seide, Baumaterialien, Flachs, Hanf, Holz- und Hafnerarbeit, Wolle, Wollengespinst, Leder, in kleiner Quantität, Häute, Brantwein in kleiner Quantität, Hornvieh, doch nicht über fünf Stück, kleines Vieh wenn nicht über zehn Stück sind.

C Folgende Waaren haben bey Kommercialdreyßigämtern auszubrechen, als: Stahl und Mock, Felle und rohe Häute, Glasscherben, Horn, Ochsen- und Kühhorn, und dergleichen Spitze, Inschlitt, und dergleichen Kerzen, rohe böhmische Granaten, Knoppern, Lohe, Lederlohe, Potasche, Schafwolle.

Drit-

Drittelgrund, s. Grundstück, 1787. Dec. 22.

Dritter Orden, s. Orden, aufgehobene.

Drüsen, s. Pferdezucht, 1786. Sept. 28.

Drukschrift, von allen neuen in Böhmen gedrukten Schriften soll ein Exemplar an die academische Bibliothek in Prag abgeliefert werden, 1781. Dec. 21.

Duldung begreift gegenwärtig jene Gesetze in sich, nach welchen den Augspurgischen und Helvetischen Religionsverwandten, und den Nichtunirten-Griechen, die Ausübung ihrer Religion öffentlich gestattet, und die Theilnehmung an bürgerliche Rechte zugestanden wird. Diese drey Gattungen von Religionverwandten werden unter dem Nahmen: Acatholik, im gemeinen Leben begriffen. Die Vorrechte, welche ihnen die Josephinischen Gesetze zugestehen, gehen dahin: 1) Das Recht eigene Bethhäuser zu errichten, und in denselben den Gottesdienst für ihre Glaubensgenossen auszuüben. 2) Das Recht Prediger und Schullehrer zu halten. 3) Die Befugniß der Prediger ihren Glaubensgenossen in Krankheitsfällen Beystand zu leisten, das Abendmahl zu reichen. 4) Konsistorien zu halten. 5) Das Recht zu allen Würden und Aemtern in den Erblanden zu gelangen. 5) Bürger- und Meisterrecht zu erhalten. 6) Academische Würden zu nehmen, und auch unbewegliche Gü-

ter anzukaufen, und zu besitzen. Im Falle des letztern Rechts hat der Acatholicus, welcher eine Realität an sich bringen will, sich um die Dispense in einem unterthänigen Orte bey dem Kreisamte, in landesfürstlichen Städten und Märkten aber bey der Landesstelle zu melden. Zur Erhaltung des Incolats, das ist, in die Zahl der Landstände aufgenohmen zu werden, wird die Dispensation bey dem Landesfürsten selbst angesucht. Die Landesstelle und Kreisämter können dispensiren, in so fern sie keinen Anstand finden; in Widrigen die Sache nach Hofe zu berichten ist. Nun folgen die Duldunggesetze in Chronologischer Ordnung: 1568 den obern und unterenserischen Ständen von der augspurgischen Confession wird die freye Religionübung zugestanden. Aehnliche Begünstigung erhalten die im Lande ob der Ens gelegenen sieben landesfürstlichen Städte, als: Linz, Ens, Steyr, Wels, Gmunden, Freystadt und Vöglbruck.) 1652 Jäner 4. Ferdinandisches Gesetz, in Folge desselben soll keine andere, als die römisch katholtsche Religion geduldet werden; die nicht zu derselben sich bekennende Geistlichkeit, und Schulmeister werden aus dem Lande verwiesen, die Besuchung des nicht römisch katholischen Gottesdienst in fremden Ländern verbothen, und die Uebertreter dieß Gesetz sollen zur Strafe gezogen werden. — Joseph dem Erhabenen war es vorbehalten, das grosse Werk der Gewissenfreyheit zu vollenden, und guten Bürgern, die nicht Unsers Glaubens sind, die öffent-

liche

liche Duldung als Christen und Bürger angedeyhen zu lassen — 1781 Juny 30. das Religionspatent, wo eines bestund, wird aufgehoben, und soll zwischen Acatholik und Katholik, außer der öffentlichen Religionübung, in keinem Stück ein Unterschied gültig seyn) 1781 October 13. den augspurgischen und helvetischen Confessionsverwandten, und Nichtunirten-Griechen, wird ein ihrer Religion zusagende Religionübung gestattet, ohne Rücksicht ob das Exercitium jemahls im Gebrauch oder eingeführt gewesen sey, oder nicht, wobey zu bemerken: 1) wenn sich hundert acatholische Familien zusammen finden; so können sie für sich ein Bethhaus erbauen, wozu alle Acatholiken zu rechnen sind, welche nicht über zwey Stunden von dem zu Errichtung kommenden Bethhaus entfernt sind. Die Bethhäuser, wenn es nicht schon anders ist, bekommen kein Geläut, keine Thürme, keinen öffentlichen Eingang von der Gasse. Auch kann eine Schule erbaut werden. Ferner wird zugestanden die Ausübung des Gottesdienstes und Ausspendung der Sacramente, sowohl am Orte selbst, als deren Uiberbringung zu den Kranken, und in die zum Bethhause gehörigen Filialen, die öffentliche Beerdigung mit Begleitung der acatholischen Geistlichkeit. Die entfernten Acatholiken können sich in das ihnen nächst gelegene Bethhause begeben, die inländische Geistlichkeit und ihre Glaubensgenossen besuchen, jedoch bey schwerer Ahndung keinen zu hindern, wenn ein Kranker einen katholi-

schen Geistlichen zu sich verlangt. 2) Wird den Acatholiken die Haltung eigner Schullehrer ihrer Religion zugestanden. Dieselbe haben aber in Rücksicht der Lehrmethode sich an der bestehenden Schulvorschrift zu halten, und sind von dieser Seite der Studienhofcommission untergeordnet. 3) Derjenige, welcher den Prediger unterhält, hat auch das Recht ihn zu wählen. Die Konfirmation steht den Konsisterium zu. 4) Die Stollrechte bleiben den katholischen Pfarrern. 5) Alle Gegenstände, welche das acatholische Religionwesen betreffen, sind der Gerichtsbarkeit der politischen Behörde vorbehalten, welche bey einem sich ergebenden Falle zur Entscheidung einen acatholischen Prediger und Theologen zuzieht. 6) In Rücksicht der Kinder bestimmt das Gesetz, das, wenn der Vater ein Acatholik ist, die Mutter aber sich zur römischen Kirche hält, die Knaben nach der Religion des Vaters, die Mädchen aber nach den Glaubenssätzen der Kirche, welcher die Mutter ergeben ist, zu erziehen sind. 7) In Rücksicht bürgerlicher Rechte erlaubt das Gesetz den Acatholiken mit Dispense, den Ankauf der Realitäten, die Erhaltung öffentlicher Aemter, die Ansichbringung des Bürger = und Meisterrechts. Die Eidesformel richtet sich nach den Religiongrundsätzen. Ferner sind die Acatholiken zu keinen Ceremonien der herrschenden Religion verhalten. Bey einer Wahl, und Dienstvergebung soll bloß auf Fähigkeit und Rechtschaffenheit gesehen werden. Die Dispenseertheilung, hängt, wie

schon

schon gesagt wurde von Kreisämtern, den Länderstellen und den Hofstellen ab. Die Versagung der Dispense werden entweder an die Landesstelle, oder an die Hofstellen angezeigt. Das Incolat, wird, nachdem vorhinein die Landesstelle vernohmen worden ist, von der vereinigten Hofstelle in den teutschen Erblanden ertheilt.) 1781. Oct. 24. der Geistlichkeit wird eingebunden allen Anlaß zu Zwistigkeiten in Glaubenssachen sorgfältig zu vermeiden, und sich gegen Menschen, die nicht ihres Glaubens sind, liebvoll, und sanft zu betragen, mithin sich keiner unanständigen Ausdrückungen, und Lästerungen gegen fremde Religionsverwandten zu erlauben) 1781. Nov. 10. in Galicien wird das Duldunggesetz von 30sten Juny 1781 bekannt gemacht.) 1781. Dec. 21. Bekanntmachung des Duldunggesetzes in Ungarn — es ist eben dieß nähmliche Gesetz, welches in den Erblanden gegründet worden, einige Artikel sind hinzugekommen, als §. 6. die Dispensation in Duldungsachen gebührt der in Ofen befindlichen Statthalterey, von welcher der Bericht nach Hofe kömmt. §. 9. Die helvetischen Religionverwandten sollen wegen der Administrirung der Taufe durch die Hebammen, wider ihre Grundsätze nicht gekränket werden. §. 10. Katholische Geistliche sollen sich kranken Acatholiken nicht aufdringen, in so fern sie aber von einem Kranken verlangt würden, ist ihnen der Zutritt gestattet. Acatholische Geistliche können Gefangene von ihrer Religion frey besuchen, und auch zur Gerichtstätte

beglei-

begleiten §. 11. Acatholiken können Schullehrer von ihrer Religion halten, in so fern sie aber wegen der geringen Zahl der Familie, oder wegen Mangel der zum Unterhalte der Lehrer nöthigen Mittel eigene Schulen nicht errichten können, so steht ihnen frey die Kinder entweder in eine katholische, oder acatholische Schule wenn deren einer anderen Religion vorhanden ist, zu schiken. Alle Collecten, welche durch acatholische Studenten, was immer Ursache, vorgenohmen werden, werden verbothen. §. 12. Im Falle eine acatholische Kirche zu Grunde geht, ist der Bau einer neuen nicht zu hindern, nur ist vorhinein das Gesuch an die Statthalterey in Ofen zu machen. Die Gemeinde soll mit der zum Baue nöthigen Beysteuer nicht beschwert, noch in Rücksicht ihrer übrigen zu erlegenden Abgaben geschwächt werden. §. 13. Die irgendwo bestandenen evangelischen Filialkirchen sollen nicht abgefordert, die dieserwegen abgebrachten Fiscalprocesse kassirt, und die etwa eingezogenen Kirchen der Augsburgischen und Helvetischen Religionverwandten zurück gestellet werden. §. 14. Die in den Residenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Betthäuser zu besuchen, und in denselben den Gottesdienst nach der Vorschrift zu begehen, wird dem evangelisch lutherischen und reformirten Confessionverwandten zugestanden. §. 15. Die katholischen Bischöfe werden von der kanonischen Visitation wegen Administrirung der Taufe bey den evangelisch lutherischen und reformirten Confessionver-

wand-

wandten losgesprochen, so wie von der Prüfung der Prediger dieser Religionen. Den Superintendenten hingegen wird diese Visitation zugelassen, jedoch also daß dieselbe den Kontribuenten nicht zu Last falle, mithin ohne alle Unkosten geschehe. Die Haltung der Synoden wird der protestantischen Geistlichkeit in Gleichförmigkeit des in Gesetze von Jahre 1715 enthaltenen §. 31. also zugestanden, daß vorhinein die dabey zu behandelnden Gegenstände vorgeleget und dieselben in Gegenwart landesfürstlicher katholischer und acatholischer Commissäre gehalten werden §. 16. Im ganzen Königreiche wird zum unabänderlichen Gesetze gemacht, keinen der Religion wegen, am Gelde oder Leibe zu bestrafen.) 1782. Jänner 2. a) den Acatholiken ist nicht gestattet einander weder am Orten selbst, wo sie leben, noch an anderen Orten einander aufzusuchen; jeder, welcher sich zur katholischen Religion nicht bekennen will, hat sich bey dem betroffenen Kreisamte, oder seiner vorgesetzten Obrigkeit schriftlich ohne Beysetzn des Pfarrers zu melden, über die geschehene Meldung hat die Obrigkeit dem Angemeldeten eine Bescheinigung zu ertheilen, und die Anzeige an das Kreisamt zu machen, fände dasselbe die zur Errichtung eines Bethhauses erforderliche Familienzahl, so wird von demselben das Gutachten an die Landesstelle erstattet, in welchem angemerket wird, ob, wo, und auf welche Art den Gemeldeten ein Bethhaus, und Prediger zu gestatten sey. b) Den Acatholiken wird verbothen ihre ka-

tho-

tholischen Mitbürger zur acatholischen Religion durch Drohung oder Verachtung zu zwingen, Thätigkeiten auszuüben, oder sich an Kirchen, Bilder und andere zur Religion gehörigen äußerlichen Sachen zu vergreiffen; in einem dergleichen Fall sind die Betretenen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe zu behandeln, c) sie sollen sich in Schenkhäusern, und bey allen Zusammenkünften von allen Religiongesprächen, Schmähung wider die Religion ꝛc. enthalten, in Widrigen so wohl die Betretenen, als auch die Wirthe und Grundobrigkeiten, welche dergleichen Vergehung zulassen, ohne Nachsicht zu bestrafen sind. d) Eben so, sollen sich die Katholiken gegen ihre Brüder, welche nicht ihres Glaubens sind, unter unnachsichtlicher Bestrafung, ganz duldungvoll betragen; dieselbe in ihren Andachtsübungen nicht stöhren und bey vorkommenden Strafen gegen Schmähung ꝛc. ihnen wohl begreiflich machen, daß solche nicht des Glaubens wegen verhängt werden. e) die Geistlichkeit hat sich von allen Kontroversen und Schmähung auf der Kanzel, in der Christenlehre, und im Umgange zu enthalten.) 1782. Jänner 13. acatholischen Geistlichen, welche einer fremden Macht untergeordnet sind, wird die Ausübung ihrer Religionhandlungen in den Erblanden verbothen.) 1782. Jänner 23. die Kreisämter haben für die Befolgung der Duldunggesetze, und auf die Erhaltung des Stillschweigens unter den Volke über den Religionunterschied besorgt zu seyn.) 1782. Jänner. 25. die Acatholiken in jenen Orten,

ten, wo sie nicht eigene Schulen haben, sollen bis dahin, daß sie solche erhalten, ihre Kinder in die katholische Schule schicken, in Rücksicht der Tauf=Trauung=und Begräbnißfälle haben sie sich an den betroffenen katholischen Pfarrer zu verwenden, die Schullehrer müßen Landeskinder, und in der Normalschulmethode unterrichtet seyn. 2) Wenn ein Prediger, oder Schullehrer präsentirt, oder wegen Erbauung eines Bethhauses das Ansuchen gemacht wird, hat sich das Kreisamt an die bestehende Vorschrift zu verhalten. 3) Im Mangel eines Bethhauses ist das hierzu bestimmte Haus der Ortsobrigkeit, von da an das Kreisamt, und von demselben an die Landesstelle anzuzeigen; das ein Mahl gewählte Haus hat unveränderlich zu bleiben.) 1782 Jän. 28. Jene, welche die Einfuhr protestantischer Bücher an der Grenze melden, sind nicht strafbar zu behandeln) 1782 Jän. 31. Religionerklärungen ganzer Gemeinden, oder die nur Haufenweis (von mehreren) geschehen, gelten noch nicht zum Beweis sondern fordern nur: 1) daß die Angemeldeten einzeln beym obrigkeitlichen Amte in Gegenwart des von dem Bischofe hierzu aufgestellten Geistlichen um ihre Religion, ihre eigentliche Glaubenssätze, und Zweifel kurz und bündig gefragt, die einzeln gemachten Erklärungen protocollirt, solche ihnen vorgelesen und von denselben mit Beysetzung des Nahmens, oder eines Handzeichens unterfertiget werden. 2) Der Geistliche hat sich zu bemühen, die Wankenden mit Bescheidenheit zu belehren und zu der katholischen Religion zurück zu führen 3) Unterthanen welche sich

zu einer, der nicht geduldeten Religion, erklären wollen, sind auf der Stelle abzuweisen, und ihnen weder Zusammenkunft noch fremden Gottesdienst zu gestatten 4) es bleibt einzig der Sorge der acatholischen Gemeinde überlassen, den aufgenohmenen Prediger oder Schulmeister zu unterhalten 5) Zu Bethhäusern können schon vorhandene Häuser gewählt, oder auch neu gebaut werden 6) Der katholischen Geistlichkeit wird gestattet einen kranken Acatholik von selbst zu besuchen, ihm seinen Beystand anzubiethen, und in Falle der Kranke solchen annähme, ihm die heiligste Geheimnisse zu reichen, fände sich aber der Kranke zu dem Beystande des katholischen Geistlichen nicht bereit, so hat dieser sich aller Zudringlichkeit zu enthalten, und den Kranken ohne weiters zu verlassen. 7) Ein Bethhaus und eine Schule sind zu gestatten, wenn 500 Familien sich für die acatholische Religion erklärt haben) 1782. Jän. 31. den Obrigkeiten wird bescheidenes Betragen gegen Acatholiken empfohlen) 1782. Jänner 31. Civilbeamten sind wegen der Wahl der acatholischen Religion ihres Dienstes nicht zu entsetzen; so wie alle acatholiken durch Dispense stabilirter (beständiger) Bedienstungen fähig sind; in Rücksicht unbestimmter Dienste aber steht es dem Dienstgeber frey, ob sie nach Verlaufe einer Dienstzeit, den Beamten ferner behalten wollen oder nicht. 2) Die Dispense zur Anstellung eines acatholischen Beamten ertheilt die Obrigkeit gegen vorläufige Meldung an das Kreisamt. Jedoch soll nie von einer gleichen An-

zahl

zahl das Mindeste bestimmt werden.) 1782. Hor. 4. Ein Vicar kann in seinen Vicariat, als geistlicher Commissär ein acatholisches Geschäft nicht besorgen) 1782. Hor. 22. die Gebühren bey katholischen Tauf=Trauung=und Sterbfällen (S. 1782. Jänner 25.) wird nach der katholischen Stolla bestimmet, die Matrikelbücher, welche der acatholische Geistliche zur eigenen Notitz führen kann, besorgt der katholische Pfarrer.) 1782. Horn. 24. Die auf öffentlicher Religionschmähung betretene Acatholiken, sind wenn nicht besondere Beschwerden wider sie vorkommen, gleich nach dem aufgenohmenen Konstitut zu entlassen, und erst nach eingelangten kreisämtlichen Bescheid wider vorzurufen, und an sie die bestimmte Strafe zu vollziehen) 1782. März 6. die Kreisämter haben zu sorgen, daß die Beyträge, welAcatholiken zur Herstellung der Beth=und Schulhäuser leisten, ihrem Nahrungstande nicht nachtheilig werden, und auch die Abfuhr der Landesanlagen nicht dabey leide 2) Collecten außer Lande zur Herstellung erwähnter Häuser zu machen, ist erlaubt) 1782. März 13. fremde Prediger (die aus Sachsen und Preußen ausgenohmen) können, wenn sie die gehörigen Atteste beybringen, in den Erblanden angenohmen werden. 2) Die Frage: ob jedem Dorfe, jeder Gemeinde, wenn sie nicht bey einander liegen, so bald nur die vorschriftmässige Zahl von Familien, oder Personen vorhanden ist, ein eigener Pastor zu gestatten sey, wird dahin entschieden: Wo die festgesetz=

te Zahl von Personen vorhanden ist, da ist die Einrichtung eines eigenen Gottesdienstes nicht zu hindern; damit aber die Kräfte einer Gemeinde nicht erschöpft werden, ist derselben begreiflich zu machen, daß sie ihre Umstände erwägen und etwa nur mit einem Bethhause anfangen sollen, das in der Mitte, und am gemächlichsten gelegen sey; sollten die Umstände in der Folge erfordern, so sollte ihnen auch das zweyte, auch dritte Oratorium zugelassen werden. Die Stolle gebührt, wie schon gesagt ist, den katholischen Pfarrern, dem Meßner aber, wie auch dem katholischen Schullehrer, haben die Acatholiken nichts zu geben, wenn sie ihre Kinder nicht in die Schule schicken.) 1782. März 16. der schlesische Ritus wird zum Gebrauche der in den Erblanden befindlichen acatholischen Gemeinden also bestimmt: 1) wo ein acatholischer Prediger ist, da hat dieser zu taufen, zu trauen, und zu begraben. Die zwey ersten Religionhandlungen werden im Bethhause in seiner Gemeinde verrichtet 2) die Stollgebühren sind so lang dem katholischen Pfarrer zu entrichten, als derselbe das Pfarrecht hat 3) die Beerdigung auf dem Kirchhofe der Gemeinde — Katholiken und Acatholiken werden ohne Unterschied auf einem Kirchhofe beerdigt. Der acatholische Prediger begleitet die Leiche seiner Religionverwandten unter dem katholischen Kirchengeläute; wofür die Gebühr zu entrichten ist. Der Prediger parentirt, und der acatholische Schulmeister singt auf dem Kirchhofe; in einer katholischen

Kirche

Kirche eine Function zu verrichten, hat der acatholische Prediger kein Recht 4) von jenen Orten, wo kein acatholischer Prediger ist, die Gemeinde sich auch zu keinem Bethhause hält, lassen die Protestanten bey dem katholischen Pfarrer taufen, trauen und beerdigen. Bey den zwey ersten Handlungen, bedient sich die der katholische Pfarrer jedes Diöcesanritus. Dieß Formular ist teutsch gedruckt. Bey Begräbnissen begleitet der katholische Pfarrer die protestantische Leiche, sorgt dafür, daß dabey kein Lied gesungen werde, noch etwas den Katholischen anstössiges vorkäme, das Grab segnet er nicht ein, und hält auch keine Collecten 5) an jenen Orten, wo acatholische Schullehrer sind, ist diesem erlaubt zum Grabe zu singen, wenn die Verwandten des Gestorbenen den katholischen Pfarrer um die Begleitung der Leiche nicht ansprechen. Die Stollgebühren werden wie gewöhnlich bezahlt 6) In Rücksicht des Rituals hält man sich an das in Sachsen übliche, dasselbe kömmt noch von Lutherszeiten, und ist mithin weniger, als andere nach der Zeit in Uebung gekommene Ritus von den katholischen unterschieden.) 1782. März 18. alte Kirchen, welche vormahls von Katholiken nicht gebraucht worden, oder Acatholiken gehört haben, sind der acatholischen Gemeinde zu überlassen, welche solche nach der bestehenden Vorschrift zu bauen hat. Das Kreisamt hat jedes Mahl der Landesstelle anzuzeigen, wenn so ein Abtretungfall sich ergibt) 1782. März 19. den Kreisämtern und Gerichtsstellen

wird ernstlich eingebunden in jedem das Duldungwesen betroffenen Vorfalle, mit möglichster Bescheidenheit und Vorsicht vorzugehen, nicht gleich jede Kleinigkeit zu erheben, sondern auf Ruh und Ordnung Bedacht zu nehmen.) 1782. Merz 21. Bey Vermehrung der zur acatholischen Religion sich erklärenden Unterthanen, hat an jenen Orten, wo die meisten Anstände sich ergeben ein Kreisbeamter zur Abthuung derselben gegenwärtig zu seyn. In Uebrigen ist von dem einzelnen Ausfragen und der Unterschrift nicht abzugehen. Diejenigen Religionänderer, welche bey der Erklärungact die Bescheidenheit aus den Augen lassen, oder Unfug begehen, sind ungesäumt dem Kreisamte anzuzeigen, und von demselben zu bestrafen.) 1782. März 28. In Rücksicht acatholischer Kinder welche aus Gefahr eines Religionzwanges bey ihren Aeltern nicht bleiben wollen, kann eine bestimmte Zeit von Jahren nicht festgesetzt werden, um über die Freywilligkeit ihres Entschlusses zu urtheilen, sondern Aufklärung, Umstände, heitere Begriffe, und vollkommenste Freyheit erwogen, und vorzüglich darauf gesehen werden, ob nicht Abneigung zu einem Beruf, Reizungen, oder gar Strafe, als entfernte Beweggründe mitwirken. Ueber alle diese Umstände sind in Gegenwart der Aeltern, Verwandten, und Religiongenossen gründliche Erforschungen anzustellen, und dieselben nach Verlaufe von sechs Monathen zu wiederholen. Bestätigen sich die angezeigten Erforschungen, so kann ein Kind in was immer für Jahren, in der katholischen

Reli=

Religion erzogen werden, so fern er sich für dieselbe erklärt. Wenn aber nur eine von diesen Betrachtungen mangelt, so kann ein Kind, so lang dasselbe unter der Aeltern Gewalt steht, ohne Rücksicht auf sein Alter den Seinigen nicht genohmen oder vorenthalten werden. 1782. März 30. wider die Kreisämter, welche acatholische Vergehungen, um Aufsehen zu erregen, in eine Criminalunterfuchug einleiten, ist streng zu verfahren.) 1782. März 31. jene, welche sich bey der Untersuchungcommission zur acatholischen Kirche erklären, und auch von ihrer Erklärung auf liebvolles Zureden nicht abgehen, sind als Acatholiken anzuerkennen 2) so lang keine Zeit zur Erklärung des Acatholicismus bestimmt ist, kann jeder, wenn er will, die acatholische Glaubenslehre annehmen 3) alle Erklärungen, wenn sie gültig seyn sollen, müßen in eigener Person geschehen) 1782. April 9. der §. 1. des Dulduggesetzes von 25 Jänner d. J. wird mittels einer Currende in der Landessprache erneuert 2) von dem einzelnen Ausfragen und Unterschrift eines zur acatholischen Religion sich erklärten Unterthans ist nicht abzuweichen. 3) Der geistliche Commissär hat sich zu der Amtskanzelley wo sich mehrere Unterthanen als Acatholiken erklärt haben, zu verfügen, die Erklärten vorzurufen, und von ihnen die Erklärung schriftlich aufzunehmen; die nicht erscheinen, oder ihre Erklärung nicht unterfertigen wollen, sind für Katholisch zu hal-

ten, und mit Ausnahme der Beicht, und des Abendmahls zur Beobachtung der Kirchendisciplin zu verhalten. 4) jene Unterthanen, welche sich gegen den geistlichen Commissär nicht geziemend oder sonst sich unruhig betragen, sind dem Kreisamte zur Bestrafung anzuzeigen) 1782. April 17. diejenigen, welche sich erkühnen, ihre Hausgenossen, ihr Gesind, oder ihre Unterthanen durch widrige Auslegung der Duldunggesetze, irrige Vorspieglungen oder etwa gar durch Drohung, oder Thathandlung, zur Wahl einer oder der anderen Religion verleiten, oder auch nur mit dem wahren Sinne nicht übereinstimmende Begriffe anderen beybringen, sind nach Umständen scharf zu bestrafen) 1782. April 26. Acatholiken und Hussiten wird erlaubt, bis sie ihre eigenen Geistliche haben, an Sonntagen an einem bestimmten Orte ihre Andachtübungen zu verrichten) 1782. April 26. die zwischen Katholiken und Acatholiken vorfallenden Uneinigkeiten, sind von den Kreisämtern als politische Gegenstände zu behandeln, und nur das wirkliche Criminalverbrechen an das Criminalgericht zu übertragen) 1782. May 20. acatholischen Unterthanen wird unter schärfester Ahndung verbothen, Ministerialhandlungen selbst zu verrichten, sie haben sich jederzeit an den Seelsorger des Ortes in Betreff der Tauf-und Begräbnisse zu wenden.) 1782. Juny 8. so lang kein protestantisches Kosistorium besteht, hat die Instruirung der Ehedispense bey der Landesstelle zu geschehen, und zwar 1) ist mit dem Dispensa-

sationgesuch zugleich die Verwandtschaft auszuweisen, 2) die Dispensenursachen jeder Zeit beyzurücken und der Vermögenstand der Dispensenwerber genau zu erheben. Die Landesstelle begleitet das Gesuch gutächtlich an die Hofstelle.)

1782. Juny 22. den Protestanten wird gestattet, ihre Religionbücher, wie solche dermahlen bestehen, noch ferner beyzubehalten, und dürfen dergleichen Bücher, so lang aus fremden Ländern kommen, bis sie im Lande damit versehen werden. Buchdruckern steht es frey, die von der Censur zugelassenen acatholischen Andachtbücher aufzulegen, als: die Bibel nach der correction Hallischen oder Lemgoer Auflage; den sogenannten kleinen Katechismus; den grossen Katechismus; den Heidelbergischen Katechismus; die Kirchenagende für die augsburgische Konfessionverwandten; die arndischen Kirchenbücher, ein gutes Gesangbuch, wozu das Weisische, und Zollikoferische zum Grunde zu legen, die Cythara Sanctorum, 1737; die neuen in Holstein, Wittenberg, Hanover, Hessendarmstadt, Bremen, Dortmund und Braunschweig verbesserten Gesangbücher; und das Preussische Gesangbuch von Jahre 1780)

1782. Juny 23. die Kreisämter haben nach dem vorgeschriebenen Formular monathlich eine Tabelle über die, bey den abgehaltenen Commissionen, von den Unterthanen zum Protocoll gegebenen Religionerklärungen, errichteten Bethhäuser und aufgenohmenen Prediger an die Landesstelle so lang einzusenden bis das Geschäft sein Ende erreicht hat)

1782. July 19. da die von Privatpersonen oder Gemeinden präsentirte acatholischen Prediger, welche Patronatus Regii sind, abgefordert werden, so wird ihnen die Taxe, wegen der zu geringen Dotirung, dermahlen nachgesehen) 1782. Aug. 16. das schlesische Rituale ist den helvetischen Religionverwandten nicht aufzudringen, bey ihrer Tauf sind die Exorcismen, wie auch die Unctionen mit dem heil. Crisma zu unterlassen, und ist nur die gewöhnliche Formel: **ich Taufe dich**, in ihrer Muttersprache, bey Aufgiessung des Wassers, das Gebeth des Herrn und der Glaube zu sprechen. Bey der Trauung ist die gewöhnliche eheliche Einsegnung (entweder im Bethhause oder in des Predigers Zimmer) stehend oder kniend zu verrichten. Die Beybringung der Stolla und das Anspritzen mit geweyhtem Wasser ist zu unterlassen) 1782. Aug. 17. Acatholiken sollen sich bey Beerdigung ihres Glaubensgenossen nicht zu zahlreich einfinden) 1782. Aug. 23. an jenen Orten, wo bereits katholische Schullehrer sind, ist die Anstellung acatholischer überflüssig, da in diesem Fall die acatholischen Kinder in die Normalschule zu schicken sind, sie können sich, so oft der Religionunterricht gegeben wird, aus der Schule entfernen 2) an jenen Orten, wo keine acatholische Schule ist, oder die Nachbarschaft so beträchtlich ist, daß ein Schullehrer nothwendig wäre, da ist auf die Errichtung einer acatholischen Schule anzutragen) 1782. Sept. 14. jene protestantische Beth- und Andachtbücher, welche bloß protestantische Sätze

enthalten, können in den Erblanden gedruckt werden) 1782. Sept. 28. so lang kein acatholisches Konsistorium oder Superintendent bestehen, sind die Prediger durch ein kreisämtliches Individuum der Gemeinde vorzustellen) 1782. October, die Protestanten in Siebenbürgen werden zu öffentlichen Aemtern fähig erklärt) 1782. Oct. 12. abgenohmene Religionbücher sind den Eigenthümern zurück zu stellen) 1782. Oct. 14. das Ehegeboth erstreckt sich bey den Protestanten nicht auf den dritten Grad der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, mithin wird bey dergleichen Ehen eine Dispens nöthwendig) 1782. Dec. 15. um den Verführungen zum Abfalle von der kathol. Religion zu beschränken, wird die Meldungfrist bis zum 1ten März 1783. festgesetzt. Diese Beschränkung erstreckt sich auf die Fremden, und Ankömmlinge nicht, dergleichen Personen haben bey ihrem Ankommen sich bloß zu äußern, zu welcher Religion sie sich bekennen.) 1783. Horn. 6, nur jenen Jünglingen in Ungarn wird der Unterricht in Schulen helvetischer Konfessiongenossen gestattet, welche sich mit einem kreisämtlichen auf das Datum der von der Landesstelle erhaltenen Bewilligung, sich beziehenden Paß, ausweisen können.) 1783. Horn. 21. den acatholischen Predigern wird unter der Strafe verbothen kein eingebohrnen Katholiken zu den Andachtsübungen zu lassen, welcher sich nicht mit einem obrigkeitlichen Attest ausweisen kann, daß er zu einer nicht erklärten acatholischen Familie gehöre) 1783. Horn. 21. dagegen jene, welche nach der

bestimmten Frist zur Religionerklärung (S. 1782. Dec. 15.) sich melden, sind zu dem sechs monathlichen Unterricht in den katholischen Glauben an ein ihnen nächst gelegenes geistliches Haus anzuweisen; sollten sich aber außer dem Familienorte ein ganzes Haus melden; so hat der Bischof einem dem Werke entsprechenden Seelsorger zu demselben zu senden, dessen Pflicht ist, die Irrenden zu ihrer ersten Religion zurück zu bringen. Bey vergeblichen Bemühen sind dergleichen Personen ihrem Willen zu überlassen. Gegen die Verführer wird nach der ausgemessenen Strafe verfahren) 1783. März 10 jene welche nach der festgesetzten Frist (S. 1782. Dec. 15.) sich zur acatholischen Religion melden, sollen nicht mit Gefängniß beleget werden, sondern die Nahmen der Angemeldeten sind den Kreisämtern vorzulegen, welche solche an die Länderstellen senden) 1783. April 23. Niemanden, welcher nicht, als ein wirklich gemeldeter Acatholik mit einem obrigkeitlichen Attest (S. 1783. Horn. 21.) erscheint, ist der Zutritt zu den acatholischen Andachtübungen zu gestatten 2) den Obrigkeiten ist verbothen, jenen, ein Attest zu geben, welche sich nach dem ersten Jän. (1783) melden, oder gemeldet haben, 3) diejenigen, welche sich später melden, haben sich willig der Belehrung über die Glaubengegenstände, und der Moral zu unterziehen. 4) jene, welche sich dem sechs wöchentlichen Unterricht widersetzen, oder denselben hindern, werden als Uebertreter der Gesetze scharf bestrafet. Es wird den geistlichen und weltlichen Commissären überlassen, den

Reli-

Religionunterricht, sobald sich mehrere Familien zugleich melden, gemeinschaftlich, oder einzeln zu ertheilen, 5) im Falle sich die Neuerklärten dem Religionunterricht nicht gutwillig fügeten, sind sie durch das Kreisamt, und mittels ihrer Obrigkeit einzeln bey ihren Pfarrern, oder den abgeordneten Seelsorgern zu dem sechs wöchentlichen Urterricht unnachtsichtlich zu verhalten. Die Anmahnung und der Unterricht selbst, hat mit möglichster Bescheidenheit zu geschehen. Jene, welche mit Grunde einer Proselitenmacherey überführet werden, sind scharf zu bestrafen, und des Landes zu verweisen.) 1783. May 19. Niemand soll gefraget werden, ob er geneigt sey, seine Religion zu ändern; jeder Religionänderer hat sich selbst zu melden.) 1783. May 30. ein von dem römisch katholischen Glauben abgefallener Ungar kann bey einer mährischen oder schlesischen Gemeinde dahmals angenohmen werden, wenn er sich mit einem geistlichen Atteste ausweisen kann, daß er sich dem sechs wöchentlichen Unterricht unterzogen habe.) 1783. Jul. 3. bey einem sich ergebenden Unfug wegen einer akatholischen Beerdigung auf einem katholischen Kirchhofe sollen die Wirthschaftbeamten einen dergleichen Vorfall dem Kreisamte melden, und ohne erfolgte Entschliessung zur Abforderung eines Milizbeystandes nicht schreiten.) 1783. Jul. 14. alles öffentliche Gepräng und Singen auf katholischen Kirchhöfen sind zu unterlassen.) 1783. Jul. 14. die katholisch erzogene Kinder jener Aeltern, welche der Religion we-

wegen ausgewandert sind, können, wenn sie zurück kehren, ihnen wegen der Verführunggefahr nicht gelassen werden. Bey dergleichen Vorfällen ist Bericht an die höhere Behörde zu erstatten, um nach Möglichkeit die Kränkung der Aeltern zu verhüten.) 1783. Jul. 24. die Einfuhr der zu Regensburg und Ortenburg aufgelegten acatholischen Gesangbücher, da solche nicht zweckmässig verfaßt sind, werden verbothen.) 1783. Sept. 4. die Kreisämter haben mit der Einsendung der vorgeschriebenen acatholischen Standestabelle von halb zu halb Jahr fortzufahren, mit Bemerkung derjenigen, welche durch den sechs wöchentlichen Unterricht bey ihrer ersten Religion geblieben sind.) 1783. Sept. 9. die Acatholicken sollen, wenn ihnen Processionen, oder die Ausspendung der Sacramente ꝛc. entgegen kommen, mit entblößtem Haupte vorüber gehen, oder in einer bescheidenen Stellung stehen bleiben, im Widrigen sie als Stöhrer der öffentlichen Ruhe zu bestrafen sind. Die acatholischen Prediger haben ihrer Gemeinde die Billigkeit dieses Gesetzes begreiflich zu machen, und dieselbe zu erinnern, dem Gebrauche der herrschenden Religion alle Achtung zu bezeigen, und ihre katholischen Mitbrüder nicht geflissentlich zu reitzen.) 1783. Sept. 25. bey der Trauung zweyerley Religionverwandten. ist die Trauung von dem katholischen Pfarrer auch damahls vorzunehmen, wenn der acatholische Theil lieber von der Ehe abstehen, als sich dem Gesetze unterwerfen wollte. Protestantische Prediger können

der Trauung als Zeuge beywohnen.) 1783. Sept. 30. jede acatholische Gemeinde kann sich für ihre Religionsübungen ein Buch wählen, in so fern in Rücksicht des Inhaltes, oder des Geldausflusses keine Hinderniß obwaltet.) 1783. Oct. 17. katholische Prediger und Pfarrer haben sich auf der Kanzel von allen Streitfragen, welche dem Begriffe des gemeinen Mannes nicht angemessen sind, so wie von aller Schmähung gegen fremde Religionverwandten zu enthalten.) 1783. Nov. 3. der acathalischen Jugend, welche katholische Schulen besuchen, wird erlaubt, zu Anfang der Schule vor der Thür derselben das Ende des Gebethes abzuwarten, und eben so am Ende der Schule vor dem Anfange des Schulgebethes sich zu entfernen.) 1783. Nov. 17. den Acatholiken werden eigene Schulmeister zugestanden, 1) wenn die Gemeinde für den Unterhalt derselben selbst sorgt, 2) von der Normalschule geprüfte Subjecte vorgeschlagen werden, 3) wird den Acatholiken die Errichtung eigener Kirchhöfe in jenen Orten bewilliget, wo sie Bethhäuser haben. Die Kirchhöfe müßen eingezäunet werden.) 1783. Dec. 4. der Religion wegen ausgewanderte Unterthanen, und die binnen Jahr und Tag zurück kommen, wird die verwirkte Strafe nachgesehen, und sind nach dem Gesetze von 15ten October 1781. zu behandeln.) 1783. Dec. 4, die Einfuhr der sächsischen Sorauer Gesangbücher wird verbothen. 1784. Jän. 8. auf acatholischen Kirchhöfen kann gesungen, und Leichenreden gehalten werden.)

1784. Horn. 4. die Acatholiken sind nur zu jenen Abgaben an die katholischen Pfarrer gebunden, welche in den landesfürstlichen Gesetzen gegründet sind.) 1784. Horn. 17. den acatholischen Predigern wird bis zur Anstellung der Superintendenten die halbjährige Schulvisitation also zugestanden, daß sie über dieselbe den gehörigen Bericht erstatten, und sich in allem der bestehenden Vorschrift fügen. Den Kreisdechanten liegt ob, wenigst ein Mahl im Jahr, die acatholischen Schulen zu besuchen.) 1784. May 17. der acathol. Geistlichkeit wird erlaubt, sowohl ihre entfernte, als nächst gelegene Glaubensgenossen zu besuchen, und ihnen, bloß in Krankheitsfällen das Abendmahl zu reichen, acatholischen Gottesdienst außer den Bethhäusern zu halten, ist verbothen.) 1784. May 19. acatholischen Ehen sind sowohl in den katholischen Pfarren, als in acath. Bethhäusern drey Mahl zu verkündigen.) 1784. Jul. 5. im Falle ein Acatholik wegen verübter Lästerung der katholischen Religion schärfer zu bestrafen wäre, ist die Anzeige an die höhere Behörde zu machen.) 1784. Aug. 19. acatholische Prediger können in den Schulen ihrer Glaubensgenossen katechisiren; eben so wird ihnen der häusliche Religionunterricht einzelner Kinder ihrer Glaubensgenossen erlaubt.) 1784. Oct. 20. das in Teschen gelegene Konsistorium wird nach Wien übersetzt, wo ein ähnliches die helvetischen Religionverwandten erhalten, 2) die Patronen, oder Vorsteher der acatholischen Bethhäuser haben auf

die

die ordentliche Verwaltung des acatholischen Kirchenvermögens, welches ebenfalls einen Theil des Staatsvermögens ausmacht, zu wachen.) 1784. Oct. 12. acatholische Prediger haben jede vorgenohmene Tauf- und Trauunghandlung dem betroffenen Pfarrer ohne Verzug zu melden. Die Anzeige der Sterbfälle hat zu unterbleiben.) 1784. Oct. 28. Bischöfe haben dafür zu sorgen, daß die ihnen untergeordnete Geistlichkeit gegen fremde Glaubensgenossen sich brüderlich betragen, und ähnliche Gesinnungen durch die Seelsorger den Layen eingeflößet werden. Die Ausübung dieser Pflichten liegt auch dem Superintendenten ob.) 1784. Oct. 28. bey dem der acatholischen Geistlichkeit zugestandenen häuslichen Religionunterricht, soll ausser dem Hausvater und der acatholischen Geistlichkeit kein Katholik zugelassen werden.) 1784. Oct. 28. den katholischen Seelsorgern wird zugestanden, ihre Pfarrkinder zum wahren Glauben zu ermahnen, auch den Satz mit Bescheidenheit zu behaupten: daß bey der acatholischen Kirche kein wahres Priesterthum bestehe, da derselben kein geweyhter Bischof vorsteht.) 1784. Nov. 6. zur Erreichung der Gleichförmigkeit in Religionsachen unter den Augspurgischen Konfessionverwandten, werden dem im Lande ob der Ens angestellten Superintendenten auch die Vorlande, und die gefürstete Grafschaft Tyrol zugetheilt, der erste Prediger in Wien erhält die Superintendentenstelle in Innerösstreich; den Superintendenten in Böhmen werden nebst Böhmen, auch Mähren,

Schle-

Schlesien und Galicien zugetheilt, 2) unter der Leitung der Superintendenten werden für zehn acatholischen Gemeinden ein Senior bestimmt, dessen Veränderung jederzeit der betroffenen Landesstelle anzuzeigen ist. 3) das Konsistorium hat mit Zuziehung einiger Senioren, alle Kirchenangelegenheiten und Glaubensstreitigkeiten abzuthun, worüber die Landesstelle, wenn an dieselbe recurirt wird, gleich zu entscheiden hat, in Sachen von Wichtigkeit wird der Bericht an die Hofstelle gegeben. 4) Die Superintendenten haben die für ihre Dices erfoderlichen Prediger selbst zu prüfen, zu ordiniren, und vor der wirklichen Anstellung, um die wirkliche Bestätigung die Landesstelle anzusprechen, 5) fremde Prediger (die aus Sachsen und Preußen ausgenohmen) werden mit Vorwissen der Landesstelle zu Predigen zugelassen.) 1785. Apr. 29. die Superintendenten augspurgischer, und helvetischer Konfessionverwandten in den teutschen Erblanden, haben in ausserordentlichen Religionfällen sich an ihre Konsistorien zu wenden, und über den Stand ihrer Gemeinden halbjährigen Bericht zu geben. Sie hängen unmittelbar von den Länderstellen ab.) 1785. May 1. a) Obrigkeiten sollen Acatholiken, welche sich der Religionänderung wegen melden, sanft begegnen, und sie ohne Verzug, zu den sechs wöchentlichen Unterricht verweisen, b) daß dieser Unterricht nicht über die bestimmte Zeit ausgedehnt werde, hat das Kreisamt zu sorgen, c) von eben demselben sind denjenigen, welche auf

der

der Religionänderung verharren, gleich nach erfolgter Anzeige des Pfarrers die Meldungzettel zu ertheilen, sie sind ihrem eigenem Schicksal zu überlassen, und kommen in dem allgemeinen Verzeichnisse der Acatholiken unter der besondern Rubrick: später Gemeldete, zu stehen. Ueber dergleichen ausgestellten Meldungzettel gibt das Kreisamt Bericht. d) Im Falle, daß Acatholiken über gebothene Feyertage muthwillig spotteten, haben die Kreisämter, wenn nicht Umstände eine unverzügliche Bestrafung nothwendig machen die Strafe zu verhängen. e) Acatholiken sind zu katholischen Gebräuchen, so, wie zu dem Grusse: Gelobet sey Jesus Christus, nicht zu verhalten. f) Wirthschaftbeamten wird die Abnahme eines Geldes für acatholische Meldungzettel unter der Strafe des vierfachen Ersatzes verbothen. Das empfangene Geld ist demjenigen, welchem es abgenohmen worden, zurück zu stellen. g) die Kreisämter haben darauf zu sehen, daß die angemeldeten Religionänderer nicht an zuentfernte Geistliche angewiesen, noch daß sie mißhandelt werden. h) den obrigkeitlichen Beamten wird liebvolles Betragen gegen Personen, die nicht ihres Glaubens sind, abermahl anbefohlen, i) dafür, daß kein Unterthan aus der Gemeinde verdrängt, und nirgends Religionverfolgung ungestraft ausgeübet werde, haben die Kreisämter zu wachen, k) die Seelsorger der verschiedenen Religionen sollen zur Duldung und menschenliebvollen Betragen das erste gute Beyspiel geben.) 1784. Jun. 9. die Kreis-

ämter sollen die Abnahme der bey den Acatholiken befindlichen Bücher weder selbst veranlassen, noch dieselbe von einem andern gestatten.) 1785. Jul. 30. Begünstigungen werden dem sich zu Costanz sich niedergelassenen Genfer ertheilt: 1) den Gliedern der Kolonie sollen, sobald als möglich, Wohnungen verschaft werden, wofern sie sich darüber mit den Eigenthümern einverstehen, sie sollen die Freyheit haben, in einem Orte der Stadt beysammen zu wohnen, wo sie den nöthigen Raum bekommen können, ihre Häuser aufzubauen. 2) Sie sollen auf immer freye Uebung ihrer Religion haben, und sobald sie dreyßig Familien ausmachen, soll es ihnen erlaubt seyn, eine Kirche zu bauen, und sich einen Pfarrer selbst zu wählen, der von aller Gerichtsbarkeit der katholischen Klerisey unabhängig seyn soll. 3) Es soll ihnen vergönnet seyn, unter sich einen Schiedrichtersstuhl selbst zu errichten, um ihre Handlungstreitigkeiten zu schlichten, die Sache der persönlichen Fälle ausgenohmen, in welchen sie der allgemeinen Regel unterworfen sind; 4) ihre Arbeiter und alle andere Einwanderer bleiben vom Kriegsdienste und Milizquartier frey. 5) Sie genieſſen auf zwanzig Jahre Freyheit von allen persönlichen Auflagen. 6) ihre Equipage, Fabrikwerkzeuge, und Waaren sind von den Eingangabgaben sowohl in der Stadt Costanz, als in ganz Vorderöstreich befreyet. 7) ob ihnen gleich die verlangte Ausnahme von den neuen Eingangrechten in Inneröstreich und andern Erblanden nicht gestattet werden kann;

so

so sollen sie doch für die Artickel, die zu Uhren- und Juwelenfabrik gehören, und nicht in den Erblanden fabricirt werden nach vorhergegangenem Ansuchen darum, nur dieselben Rechte, wie die Niederlande und andere abgesonderte Staaten erlegen. — Der Magistrat in der Stadt Costanz bewilligt der Kolonie folgendes, nähmlich: 8) Diejenigen, welche das Bürgerrecht nicht erlangen können, insbesondere die Uhrmacher, und Juweliers, sollen die Freyheit haben, ihre Kunst in ihren Häusern zu treiben; nur keine offene Laden zu halten. 9) der Gehalt des Goldes und Silbers, welches sie verarbeiten, soll auf immer festgesetzet werden, nähmlich: das Gold zu acht Karat, und das Silber zu zehn Deniers fein. 10) die Kolonisten sollen binnen zwanzig Jahren kein Abzuggeld von ihrem Vermögen bezahlen, wenn es an auswärtigen Erben zurück fällt, oder wenn sie wieder wegziehen sollten. Nach diesem Zeitraume sollen bloß fünf Percent vom Verkaufspreise der liegenden Güter bezahlt werden. Dieses Instrument, welches von der k. k. Landesregierung zu Freyburg entworfen, und von Sr. Majestät dem Kaiser bewilliget worden ist, wurde an die Herren Roman und Melly, Directoren der Uhr- und Juwelenfabriken und Repräsentanten der genannten Kolonie, ausgefertiget.) 1785. Aug. 3. von der Anzeige der erfolgten Abgabe der acatholischen Meldungzettel hat es von Seite der Kreisämter an die Landesstellen abzukommen. Diese Zettel sind auf Anzeige der Pfarrer

unaufgehalten zu ertheilen.) 1785. Aug. 3. den Protestanten sowohl, als jenen, welche nur connivendo (Nachsicht) der geduldeten Religion ergeben sind, ist erlaubt eine andere geduldete Religion anzunehmen.) 1785. Nov. 10. jene Manuscripte und Schriften, welche bey dem Tode eines Superintendenten vorkommen, und theils zur nothwendigen Einsicht des Nachfolgers, theils unmittelbar zum Seelsorgeramte gehören, sind an das protestantische Konsistorium abzugeben; die übrigen Schriften des Gestorbenen werden dessen Erben verabfolget, 2) den Superintendenten und Senioren ist in Amtssachen das Briefporto in so weit zu vergüten, als der Konsistorialfund zuläßt. Bey Vergütung der Amtsbriefe ist dahin zu sehen, daß dieselbe nicht auf Privatgeschäfte ausgedehnet werde. 3) Die Kreisämter haben den Superintendenten und Predigern alle im Druck erschienenen Verordnungen, von den geschriebenen hingegen nur jene ihnen mitzutheilen, deren Kenntniß ihr aufhabendes Amt nothwendig macht, und welche in den Bethhäusern zu publiciren sind; diese letztern sind immer besonders zu bemerken.) 1785, alle wegen der freyen Religion von den Acatholiken einzureichenden Bittschriften, nicht minder alle ihre Beschwerden, sind unmittelbar den Gespanschaften zur Beurtheilung und Beendigung vorzulegen. Eben dieß gilt auch von Dioecesanen und der katholischen Geistlichkeit, wenn sie wegen gesetzwidriger Handlungen der Acatholiken, Beschwerde zu führen haben. 2) alle zweifelhaften Fälle

haben die Gespanschaften mit ihrem Gutachten der Landesstelle vorzutragen. 3) Vergehungen dieser Art sind als politische Verbrechen anzusehn, und am gehörigen Orte zwischen den Partheyen abzuhandeln. 4) Fiscalprocesse finden statt, wenn den landesfürstlichen Verordnungen entgegen gehandelt worden. Die Behörden haben, ohne zuvor die Sache bey der Landesstelle zu melden, einen solchen Proceß anzuordnen, und zu sprechen. Derselbe ist aber vor der Kundmachung mit allen dazu gehörigen Beylagen der Landesstelle vorzulegen. 4) Acatholiken können, wo sie bereits ihre eigenen Kirchen und Schulen haben, dieselben ohne Meldung, aus eigenen Mitteln ausbessern, erweitern, mit dem nöthigen Vorrath versehen, oder neu erbauen) 1786. Jän. 15. wenn die Braut zur katholischen Kirche gehört, hat die Trauung von dem ordentlichen Pfarrer ihrer Kirche ohne Einberufung des acatholischen Geistlichen zu geschehen.) 1786. Jän. 21, die Bischöfe sollen an jenen Orten, wo Protestanten mit den Katholiken vermischt wohnen, tüchtige Seelsorger halten; diejenigen, mit welchen eine Gemeinde unzufrieden ist, oder zur Genügeleistung ihres Amtes unfähig befunden werden, mit andern ersetzen.) 1786. Horn. 15. von der eigentlich bestimmten Zahl der Acatholiken hat es abzukommen, und wird den Protestanten in Ungarn die freye Religionsübung auch an jenen Orten gestattet, wo sich ihrer fünf hundert oder auch noch weniger befinden. 2) Acatholiken wird die

Beerdigung ihrer Glaubensgenossen mit öffentlichen Gesang frey gestellet.) 1786. März 11. Uebertretungen der Duldunggesetze sind mit politischen Strafen zu belegen.) 1786. März 20. acatholische Unterthanen haben keine andere Abgabe an die katholischen Pfarre zu entrichten, als welche sich auf das Urbarium gründet; daher die sogenannten Bittkreuzer in Rücksicht der Acatholiken abzustellen sind, 3) die sogenannten Wettergarben für das abgestellte Wetterläuten sind den Schullehrern noch ferner zu geben.) 1786. May 2. der halbjährige Stand der Acotholiken, ist nach dem nachstehenden Ausweis halbjährig zu verfassen, und abzugeben:

Ausweis

Ueber die von nachstehenden Religionen in dem . . . . . in dem Kreise . . . oder Viertel . . . befindlichen Acatholischen.

	Anzahl.		
	Män.	Weib.	Zusammen.
	Köpfe.		
Nach dem vorigen und letzten Stande bis mit Ende 178 . . sind verblieben:			
An Augspurg. Confessionverwandten . . .			
An Reformirten . .			
An Hussiten . . .			

An

	Anzahl.		
	Mân.	Weibl.	Zusammen.
	Köpfe.		
An Nichtunirt. Griechen. Zuwachs bis Ende 178.			
An augspurg. Confessionverwandten . . .			
An Reformirten . .			
An Hussiten . . .			
An Nichtunirt. Griechen. Hiervon sind zur kathol. Religion bis Ende . . 178 . . zurückgekehrt. durch Mitwirkung der Geistlichen, oder durch den sechs wöchentlichen Unterricht:			
An augspurg. Confessionverwandten . .			
An Reformirten . .			
An Hussiten . . .			
An Nichtun. Griechen. Ueberhaupt aus eigenem Antriebe sind zurückgetreten			
An augspurg. Confessonverwandten . . .			
An Reformirten . .			
An Hussiten . . .			
An Nichtunirten Griechen.			

Anmerkung.

In dem Markte . . . ist ein neues Bethhaus von Stein oder von Holz erbauet worden, und angezeigtermassen der Prediger N. N. aus Ungarn, oder von N. N. für die hiesige helvetische Gemeinde vorhanden.

In dem Städchen N. N. ist für die dasigen augspurgischen Confessionverwandten aus Schlesien der N. N. als Pastor angekommen, es ist allda kein Bethhaus erbauet, und wird die Zusammenkunft auf dem dasigen Rathhause gehalten.

1786. May 29. der acatholischen Civilgemeinde wird erlaubt, ein Bethhaus nach der bestehenden Vorschrift herzustellen.) 1786. Aug. 1. an jenen Orten in Ungarn, wo die Protestanten das Kirchengeläute entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft der Katholiken halten, haben sie ungestört im Besitze des Läutens zu bleiben; in so fern sie etwa dieser Gemeinschaft vor dem Dulduggesetze beraubet worden, so sind sie wieder in denselben zu setzen. Wo sie aber keine haben, soll entweder das gemeinschaftliche Läuten bewirket, oder die Anschaffung eigener Glocken bewilliget werden. Bis dahin ist ihnen unverwehrt durch die Trommel, oder ein anders Instrument das Zeichen zum Gottesdienst zu geben.) 1786. Aug. 8. acatholische Gemeinden in Ungarn, welche eigene Religionübung nicht haben, sind jener, welche damit versehen sind, als Filial mitzutheilen. Dieser Gemeinde wird erlaubt, Leichenreden außer den Bethhäusern, jedoch mit Vermeidung aller Religionstreitigkeiten, zu halten.) 1786. Aug. 28. a) die in der katholischen Kirche gehör-

bohrnen Kinder, deren Aeltern in der Folge zur acatholischen Kirche getreten sind, sollen ohne eigne schriftliche Erklärung, zur Annehmung einer fremden Religion nicht gelassen werden. b) die Erklärung ist gültig, wenn dergleichen Kinder über neun oder zehn Jahre hinaus sind, und heiteren Begriff von ihrem Daseyn, und dem Gottesdienste überhaupt äußern; in diesem Zeitpuncte sind dergleichen Kinder (die inzwischen den Aeltern zu lassen sind) wenn sie sich wegen der Religionänderung selbst melden, in Gegenwart des Pfarrers, der Aeltern, oder Verwandten mit Gelindigkeit zu fragen, zum sechs wöchentlichen Unterrichte zum Pfarrer, oder einem andern geschickten Geistlichen zu geben, nach Beendigung des Unterrichtes ist die oben erwähnte Befragung zu wiederholen, und die Kinder entweder bey der katholischen Religion zu lassen, oder aber wie andere Neuerklärte, ihrem Schicksale, und der weiteren Leitung ihrer Aeltern zu übergeben. c) bis es zu dieser Erklärung kommt, sind dergleichen Kinder zur katholischen Schule zu halten, d) die Kinder, welche nach der Uebertretung ihrer Aeltern in einer geduldeten Religion gebohren werden, oder bey dem Uebergang erst zwey oder drey Jahre alt waren, sind nach der bestehenden Vorschrift, nähmlich: wenn der Vater Protestant, die Mutter aber katholisch ist, nach dem Geschlechte der Aeltern, wenn aber der Vater katholisch ist, so sind alle Kinder katholisch zu erziehen.) 1786. a) In Ungarn fliessen die

Beyträge zu dem allgemeinen Fund auch in dem Falle ganz, acatholischen Hauptschulen zu, wenn ein von Protestanten allein bewohnter Ort zu jener Entrichtung nach der Vorschrift des Systems geeignet ist, b) an jenen Orten, wo den Protestanten die Privatreligionübung zusteht, und keine Schulen, sondern nur Cantores vorhanden sind, ist denselben nebst dem Religionunterricht, auch gestattet, andere Gegenstände nach der Normalvorschrift in der schon vorhandenen Schule, gemeinschaftlich mit dem Schulmeister zu lehren. Diese zusammengesetzte Schule ist von allen Kindern, ohne Unterschied der Religion, zu besuchen. 3) Die nähmliche Freyheit wird den Protestanten auch in jenen Orten eingeräumt, wo sie im Stande sind, einen Cantor oder Lehrer zu halten, wenn sie gleich nicht die gesetzmässige Zahl der Familien haben, wodurch sie zur Privatreligionübung berechtigt werden. 4) Wenn an einem Orte die Mittel der Gemeinde fehlen, so wird die Errichtung einer gemeinschaftlichen Schule für mehrere Orte gestattet. 5) Aus den Lehrbüchern ist alles für Protestanten Unangenehmes wegzulassen; sie können auch die einzeln ihnen etwa anstössigen Stellen zur Abänderung selbst angeben. 6) Das Lesebuch können sie nach dem Muster des katholischen selbst verfassen, wenn ihnen das oberensische Lesebuch nicht behagete.) 1786. Die an der Universität studierende unirte und nicht unirte Griechen sind von Entrichtung aller Schulgelder frey zu lassen.) 1787. Jän. 2.

Von den Kreisämtern sind: a) die Standestabellen nach der Vorschrift der Acatholiken halbjährig einzusenden, mit Ausweisung des wahren Rückstandes der in jedem kreisämtlichen Bezirke befindlichen Acatholiken, nach Abrechnung der theils zur katholischen Religion Zurückgetretenen, theils Ausgewanderten oder Gestorbenen, nebst der nahmentlichen Anzeige jedes Bethhauses, Pastors oder Popens b) ist diesem Ausweise auch stets der Stand der acatholischen Kinder mit Zuwachse und Abgange beyzusetzen.) 1787. Jän. 5. Bey dem Tode eines protestantischen Predigers hat die Gemeinde nach Möglichkeit einen andern Prediger vorzuschlagen, welcher der Witwe seines Vorfahrers die Hälfte seiner Einkünfte zur ihrer Aushülfe und Abfertigung abzuzreichen hat. 2) Bis zur wirklichen Anstellung eines Pastors, hat die Stelle eines Vorlesers, der Schulmeister, welcher auch katechisiret, zu vertreten.) 1787. Jän. 29. Die in Wien gelegenen protestantischen Konsistorien werden von den allgemeinen Staatseinkünften bestritten; den dabey angestellten Beamten sind daher zur Erhebung ihrer Besoldungen an das k. k. Universalkammeralzahlamt angewiesen.) 1787. Horn. 5. In den sämmtlichen Erblanden ist ein einziger Beth- und Bußtag bestimmt, welcher am achten December jedes Jahs zu halten ist; zur Begehung des Lob- und Dankfestes wegen der erhaltenen Religion- und Gewissensfreyheit wird der dreyzehente October jedes Jahrs bestimmt. 2) diese zwey Tage können mit öffent-

lichen feyerlichen Gottesdienst, Gesängen, Gebethern, Predigten des Morgens und Nachmittags gefeyert werden. 3) Von den gewöhnlichen vier Bußtagen hat es abzukommen, und darf außer den angeführten Buß = und Dankfesten, keine andere Feyerlichkeit, außer an Sonntagen gehalten werden.) 1787. März 22. Die acatholischen Standestabellen sind zwar halbjährig, (s. Jän. 2) aber früher, wenigstens nur einige Wochen nach dem Verlaufe des halben Jahres an die höchste Behörde abzugeben. (Böhmen.) 1787. Apr. 30. die Acatholiken, welche berechtigt sind, eigene Schullehrer zu halten, sind von der Bezahlung des Schulgeldes an den katholischen Schulmeister frey gesprochen.) 1787. May 9. in den halbjährigen acatholischen Standestabellen, sind auch die Orte, (1786. März 20. und 1787. Jän. 2) in welchen sich eine protestantische Gemeinde befindet, mit Anzeige der Seelen, aus welchen sie bestehen, aufzuführen.) 1787. May 14. Der halbjährige Particularausweis über den Stand der Acatholiken ist nach dem Milizjahre, nähmlich von 1sten Nov. bis letzten April, und von 1sten May bis letzten December zu führen.) 1787. Jul. 1. das Aufgebothe der Brautleute von verschiedenen Religionen kann in der acatholischen Kirche an einem ihnen (Acatholiken) gebothenen Feyertage geschehen. In der katholischen Pfarre ist es genug, wenn das Aufgebothe an einem Sonntage, oder gebothenen Feyertage vor der Predigt, oder wenn sich sonst das Volk

in größerer Menge versammelt, geschieht.) 1787. Dec. 26. wenn sich in Ungarn eine protestantische Gemeinde (S. 1783. Sept. 27.) um die Verwilligung eines eignen Bethhauses, oder eines Filialbethhauses an einem Orte meldet, wo eine katholische Kirche besteht, ist vor der Gewährung des Gesuches der Landesstelle anzuzeigen, wie geräumig die daselbst gelegene Kirche sey, und wie stark die katholische Familie etwa sey. Eine ähnliche Anzeige ist zu veranlassen, wenn in einem Orte, wo keine katholische Kirche ist, Religiongenossen der augspurgischen und helvetischen Confession sich befinden, eine dieser Gemeinde schon ein Bethhaus besitzt, und die Erlaubniß eines zu errichten ansucht.) 1788. a) wegen der Stoll = und Lecticalgebühren an den katholischen Pfarrer in Ungarn, ist sich buchstäblich an das Duldunggesetz (1785. Sept. 27.) zu halten. b) sind die protestantischen Lehrer dort, wo sie schon zu der Zeit, als das Duldunggesetz bekannt worden, in dieser Eigenschaft bestunden, und die Verbindlichkeit der Entrichtung vorstehender Gebühren auf sich hatten, zur fernern Entrichtung derselben verbunden. c) An jenen Orten, wo der protestantische Lehrer erst mit oder ohne Religionübung eingeführet worden, ist er von der Entrichtung vorstehender Gebühren losgesagt. d) Die protestantischen Lehrer, welche schon zu der Zeit, als das Duldunggesetz erschienen, zu der erwähnten Entrichtung nicht verbunden waren, verbleiben im Genusse ihrer Freyheit ungestört.) 1788.

März, in jenen Orten, wo Katholiken und Acatholiken sind, und sich nur eine Kirche befindet, können jene Religionverwandten, welche ein eigenes Bethhaus zu errichten nicht vermögend sind, ihren Gottesdienst in der bestehenden Kirche verrichten.) 1788. Aug. 8. Vorschrift zur Beerdigung der verschiedenen Glaubensgenossen in Ungarn: 1) an allen Orten, wo jede Religionpartheyeinerer Gemeinde besondere Freydhöfe für sich hat, soll sie in Besitz derselben auch ferner bleiben; eben so verbleibt auch die gemeinschaftliche Beerdigung verschiedener Religionpartheyen, wo bisher diese Gewohnheit bestanden hat. 2) Einwohner von einer dritten Religion der nähmlichen Gemeinde, welche mit einem eigenen Kirchhofe nicht versehen sind, stehet es frey, sich nach ihren Verlangen in einem vorhandenen Freydhof beerdigen zu lassen, ohne an einen oder anderen ausdrücklich gebunden zu seyn. 3) Einzelne Einwohner einer solchen Religion, welche bey einer Gemeinde mit keinem Freydhof versehen sind, sollen in dem vorhandenen Kirchhof anderer Religionen begraben werden, und der nächst gelegene Geistliche der Religion, zu welcher sich der Verstorbene bekannt hat, muß die Dienste verrichten; im Falle er aber in rechter Zeit nicht könnte geholet werden, hat die im Orte anwesende Geistlichkeit die Leiche zur Grabstätte zu begleiten, 4) steht es jedem frey, sich mit öffentlichem Gepränge der Religion, zu welcher er sich bekannt hat, begraben, das seiner Religion angemessene Zeichen auf sein Grab setzen

zu

zu lassen, und des in dem Orte befindlichen Geläutes sich zu bedienen, ohne sich, oder seinen Religiongenossen dadurch ein besonders Recht zum Nachtheil der anderen Religionpartheyen zuzueignen, und der Geistliche, so wie auch die Gemeinde der andern Religion, zu welcher der Kirchhof gehört, dürfen hierin keine Hinderniß legen, noch auch diese nach der Sitte des Landes zum characteristischen Kennzeichen der Religion, zu welcher der Gestorbene sich bekannt hat, ausgesetzten Zeichen, nach der Hand vertilgen. 5) Wo immer die Gemeinde aus verschiedenen Glaubensgenossen besteht, und ein neuer Kirchhof angelegt werden soll, muß durch die Komitatsbehörde dafür gesorgt werden, daß ein gemeinschaftlicher Freyhof errichtet werde, wenn nicht die zu große Volksmenge dieser Gemeinde, oder die physische Lage eines solchen Ortes mehrere Kirchhöfe erfordern sollte. 6) Wo für zwey oder mehreren Religionpartheyen ein gemeinschaftlicher Kirchhof bestimmt wird, ist der freyen Willkühr der Partheyen zu überlassen, ob sie denselben unter sich abtheilen, oder ob sie nach der Reihe, ohne Unterschied der Religion, begraben werden wollen; sollten sie sich nicht einverstehen, so hat die betroffene Gespanschaft dahin zu entscheiden, daß die Leichen so, wie solche vorfallen, in einer Reihe gereihet werden. 7) Wenn einer bey Mangel des Kirchhofes einer Religion in den nächst gelegenen von jener Religion, zu welcher er sich bekannt, begraben werden will, so ist ihm sol-

ches

ches künftig, wie bisher zu gestatten. 8) Reisende anderer Religionen, als welche im Lande geduldet werden, wozu auch die Unitarier gehören, müßen ebenfalls in den vorhandenen Kirchhofe, er mag gemeinschaftlich, oder einer besonderen Religion eigen seyn, aufgenohmen werden, und der im Orte anwesende Geistliche hat die Dienste zu verrichten 9) Bey Errichtung gemeinschaftlicher Kirchhöfe, sind die Sanitätsgesetze vor Augen zu haben. Vorstehende gemeinschaftliche Beerdigungenordnung ist untern 28sten August. d. J. auch für Böhmen und Mähren erlassen worden. S. Freudhof (nicht Freythof) 1783. Sept. 9. Landesstelle 1785 May, §. 81; Popp 1784. Dec. 20; Unterrichtsgeld 1787. Apr. 30.

Eine kurze Uebersicht von der Religionbeschaffenheit im Großfürstenthum Siebenbürgens dürfte hier am rechten Orte stehen. Die sämmtlichen Religionen im Großfürstenthum, theilen sich in angenohmene (receptas) und geduldete (toleratas), zu den angenohmenen Religionen gehören: 1) die römisch katholische, 2) die helvetische oder reformirte, 3) die evangelisch lutherische, 4) die Unitarische oder Antitrinitarische und die unirt griechische; zu den geduldeten werden gerechnet 1) die nicht unirt griechische (non unita, Disentiens) und die Jüdische.

Die Religion von der helvetischen Confession hat sich um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in Siebenbürgen gesetzt. Die kirchli-

chen

chen Angelegenheiten dieser Religiongemeinde werden durch einen Superintendenten, vierzehn Seniores, und mehreren Predigern besorgt. Der Superintendent wird durch die Mehrheit der Stimme der Seniores gewählt. Seine Pflichten sind: 1) die canonische Visitation der Diöcesen, 2) die Ausschreibung der Synode, 3) die Aufsicht über die Schulen, 4) die Einsetzung der Prediger ꝛc. Der Diöcesen sind vierzehen, deren jeder ein Senior vorsteht. Die Nahmen der Diöcesen sind: Deves, Karolyvar, Enyed, Kolos-Kalota, Szek, Dees, Maros, Görgenye, Kükülö, Udvarhely, Erdövidek, Sepsi-Szent-György, Kezdi-Vasarhely, und Orbai; dann bestehen noch zwey Capitul, als: zu Sajo und Teke. Diesen beyde Capitul ist ein großer Theil der Evangelisch lutherischen untergeordnet. Das Capitul zu Teke ist ganz lutherisch, und begreift sechs Kirchen in sich. In den sämmtlichen vorstehenden Diöcesen wurden im Jahre 1766 gezählt 140,043 Seelen. Die Seniores besorgen die Diöcesanangelegenheiten nach den bestehenden Canonen, ihnen liegt die Visitation der in ihren Diöcesen gelegnen Kirchen ob, so wie die Aufsicht über die Schule, und schreiben die besonderen Diöcesensynode aus. Die Anzahl der Pfarren steigt in die 500. Jede Kirche hat gewöhnlich ihren eigenen Pfarrer. Diese werden entweder aus Inländern, welche im Lande, oder aus jenen, welche auswärts studiert haben, genohmen.

men. Die letzteren werden Academici (Academisten), die ersteren Domidocti (Nationalgelehrte) genennet. Das Amt der Pastoren besteht in Predigen, Catechisiren, in Verrichtung der Gebethe des Morgens und Abends in der Kirche, in Vorlesung einiger Stellen aus der Bibel, in Ausspendung der Sacramente. Diese findet statt: am Fest der Geburt Christus, zu Ostern, Pfingsten, am eilften Sonntage nach Dreyeinigkeitfeste, am ersten Adventsonntag, bey einer Trauung, Leichenbegängniß, und in Krankheitsfällen.

Die evangelisch lutherische Religion, zu welcher sich einzig die im Großfürstenthum befindlichen Sachsen, und einige wenige Ungarn bekennen, nahm in diesem Lande um das Jahr 1521 ihren Anfang. Sie holt ihren Nahmen vom Martin Luther, und gründet sich auf die augspurgische Confession. Die Bekenner dieser Religion sind in Rücksicht des Kirchenritus sich nicht immer gleich. Die Taufe wird in der Kirche in Gegenwart der ganzen Versammlung ertheilt. Man bedient sich auch der Orgel, welche bey den Reformirten selten, bey den Unitariern aber nie Platz findet. Außer den Sonntagen, werden das Fest der Geburt Christus, Ostern, Pfingsten, der Allerheiligen-Tag, und die Marientage feyerlich begangen. Der lutherischen Kirche steht ein Superintendent vor, welcher zu Bertfalom residirt, und wird durch die Dechante gewählt. Der ganze Kirchsprengel wird in Ca-

pitul

pitul (Diöcesen) abgetheilt, deren sind funfzehn, als: Media, Hermannstadt, Kronstadt, Bistricz, Mühlenbach (Sabesus), Schäsburg, Rupens oder Kosdens, Schelk, Nagy-Schenk, Löschkirch, Bogeschdorf (Bogáts), Bolgatsch, Groß-Brusdorf oder Probsdorf, Szaß-Regen (Requin), Laßlen (St. Ladislausdorf), Tekendorf. Jeder dieser Diöcesen steht ein Dechant vor. Den Dechanten folgen die Pfarrer (Pastores). Außer den ordentlichen Pfarrern gibt es auch in den größeren Städten, und in den Vorstädten Filiale. Auch sind sogenannte Ruraldechante angestellt. Man könnte daher die Diöcesdechante auch Kreisdechante nennen. An den Cathedralkirchen hat man noch Diaconen, welche an einigen Orten Capellane genannt werden.

Zu der Religion der Unitarier, oder Antitrinitarier (die Theologen nennen sie Socinianer) welche in Großfürstenthum um das Jahr 1571. begann, bekennen sich einige Ungarn, und Szekler (Siculi) Zur Kenntniß dieser Religion will ich einige Stellen aus ihrem Glaubensbekenntniß ausheben, welches also lautet:

„ Credimus: *Vnum* tantum esse Deum omnipotentem, Qui spiritus est, Rerum. cunctarum visibilium et Invisibilium — — adorandus in spiritu et veritate. Quem agnoscimus esse Datorem, cum praesentis, tum futurae vitae — — Iesum Christum Praecognitum ante jacta Mundi fundamenta, exhibitum autem ultimis temporibus propter nos, conceptum ex Sancto

Spi-

Spiritu, natum e Caſtiſſima Virgine; Credimus eſſe Dei Patris Unigenitum, et proprium filium — — *Credimus* Spiritum Sanctum à Deo et filio ejus manantem, vim eſſe Altiſſimi, noſtrum autem conſolatorem; cujus inſpiratione praecamus et efficacia regeneramur — *Credimus* Sanctam Chriſtianam Eccleſiam, omnium electorum Dei — cujus caput eſt Dominus et Servator Ieſus Chriſtus. — — Reges, Principes, Magiſtratus, Confitemur a Deo eſſe. Ideoque pro iis ante omnia, coram ejusdem divina Majeſtate, quotidiana devota fundimus vota — — *Credimus* Aquam in Sancto Baptismo; quem peragimus in nomine Patris, filii et Spiritus Sancti; eſſe ſignum externum et viſibile, nobis repraeſentans illud, quod virtus Dei intus in nobis operatur — — Sanctam Menſam vel coenam Domini noſtri Ieſu Chriſti credimus eſſe ſacrum memoriale et gratiarum, ob Beneficia per Chriſti mortem nobis collata — — Credimus et confitemur, totum humanum genus ſubpeccato fuiſſe, et nos porro peccatis obnoxios eſſe, juſtificari autem ex Dei — — mera gratia et miſericordia; non ex operibus legis multo vero minus noſtris propriis, ſed per fidem in ſanguine filii ejus Ieſu Chriſti — — Credimus et ſperamus fore carnis reſurrectionem, cum juſtorum tum injuſtorum veniet enim Chriſtus Dominus de coelis, in

Patris

Patris sui et sua gloria et cum cunctis Sanctis Angelis, ut judicet vivos, et mortuos, qui omnes coram Tribunali ejus comparebunt et tunc unicuique reddit juxta facta ipsius, Impii quidem — — conjiciuntur in ignum aeternum, Diabolo ejusque angelis paratum — —
Der Kirche der Unitarier steht ebenfalls ein Superintendent vor, welcher zu Klausenburg residirt. Diesem Folgen die Seniores, deren acht sind; in eben so vielen Bezirken sind die Kirchengeschäfte getheilet. Diese Bezirke sind: Koloschwar, Aranya, Kükülló, Marus, Kereszтur, Udwarhely, Weissenburg, Haromsek. Diese Bezirke begreiffen hundert und sechs Kirchen in sich.

Zu den geduldeten Religionen gehören in dem Großfürstenthum, wie schon gesagt worden, 1) die nicht unirt griechische Religion (Non unita graeci Ritus Religio) und 2) die jüdische. Zu der ersteren bekennen sich ein Theil der in Siebenbürgen befindlichen Griechen und die Walachen. Der Kirche steht ein Erzbischof vor, dessen Sitz zu Carlowitz in Syrmien ist, dann folgen die Bischöfe, deren zu Anfange des Jahrs 1789 in Ungarn sieben waren, und Einer in Siebenbürgen. Der Sitz der ersteren ist zu Temeschwar, Werschetz, Arad, Bacsch, Ofen, Pakracz, und Carlsstadt; an die Bischöfe schliessen sich die Protopoppen (Dioecesandechante), ferner folgen die Poppen (Pfarrer, und die Filialisten (Localcapellane) Bey dem im Jahre

1776. abgehaltenen Synod geschah diese Diöcesanabtheilung, welche in dem im Jahr 1777 gehaltenen Synod, bestätiget worden ist. Der Diöcesen wurden acht gewählt, als: die Syrmische, Temeschwarer, Werschetzer, Arader, Ofner, Bacscher, Pakrazer, und Carlsstädter. Jede Diöces ist wieder in Protopoppiate, oder Bezirke abgetheilt. Diese sind: Carlowitz, Semlin, Mitrowitz, Schüd, Wukowar, und Dallya. Der Temeschwarer hat zehn, nähmlich: Temeschwar, Eschakovar, Schebelly, Kikunda, Eschanad, Lippa, Haszias ch, Facset, Beczkerek, Pancschowa. In der Werschetzer-Diöces sind sechs Protopoppiaten, als: Werschecz, Ujpalanka, Varadia, Lugosch, Karansebes, Mehadia. Die Araderdiöces besteht aus vierzehn Districten. Diese sind: Arad, Villagos, Zarand, Buttyen, Tottwaradia, Boros-Jenno, Großwardein, Bellenoß, Mezead, Pap-Mezö, Pestes, Beel, Lunka, Halmagy. Die Ofnerdiöces besteht aus den Bezirken Ofen und Mohacsch. Die Bacscherdiöces zählt vier Bezirke, als: Neusatz, Sombor, Segedin, Schabkya. Die Pakrazerdiöces besteht aus neun Bezirken; als: Daruwar, Pakraz, Trestyanowszy, Bracsewcze, Borowo, Gradisca, Szeverin, Plausinacz, Narta. Die Carlstädter ist ebenfalls in neun Bezirke abgetheilt. Diese sind: in der Licca, Gorbavia, Corenicza, Villics, Plasky, Padaczky, Kirin, Glina, Kostainicz. Es sind in allen acht Diöceses, sech-

zig

zig Bezirke, 1446 Pfarren und 1010 Filialen. Unter den Acatholiken sind unstreitig die nicht unirten Griechen an der Zahl die stärkesten; im Jahre 1786. wurden ihrer 2,900,000 gezählt. Der Reformirten waren 149,000; der evangelisch lutherischen 150,000, in der ganzen östreichischen Monarchie. S. Kirchensprengel, Illyrische Nation, Konsistorium.

Duldungsteuer, s. Juden 1784. Sept. 16. §. 18, 1788.

Dülln eine freye Bergstadt in Ungarn wurde am 25 März 1788 mit der k. Freystadt Schemnitz vereinigt, für beyde vereinigte Städte besteht ein Magistrat.

Dung: 1782 Juny 8, die Dung- und Mistwägen in Wien sollen bis 8 Uhr in der Früh jederzeit aus der Stadt seyn. S. Frohne 1786. §. 55, Millizstallung 1784. Sept. 6, Policey 1786. §. 6.

Dunggruben aus Erde, Leim und Grase bey abgelegenen Aeckern, und Wiesen vorzüglich in Gebirgen, wo der Gemeindedung den Aeckern nicht entspricht, zu errichten, wird empfohlen. 1778. Nov. 3.

Düntuchmacher sollen sich von dem Gebrauche der falschen Karmoisinfarben enthalten 1766. Dec. 30.

Durchfuhr, s. §. 71 — 80 in Zolltarif 1788.

Durch-

Durchgiessen des Goldes und Silbers, wird den Drahtziehern nach abgelegtem Eide zu Hause gestattet 1748. Juny 11.

Dürrkrauthandel — die Bittsteller um einen Dürrkrauthandel hat der Magistrat an die mediciniſche Facultät zur Prüfung über die Kräuterkunde anzuweiſen, und ohne erhaltenen Atteſt, iſt der Handel mit Kräutern, Niemanden zu gestatten. 1784. Hornung 24. Arzney 1770. S. Markt 1753. §. 4.

Ende des ersten Bandes.

Gedruckt mit Edel von Schmidtbauriſchen Schriften.

Staatsbibliothek München

X X.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Luca, Ignaz <<de>>,

Politischer Codex, oder wesentliche Darstellung sämmtlicher, die k. k. Staaten betreffenden, Gesetze und Anordnungen im politischen Fache

Bd.: 1

Wien 1789

J.austr. 35-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10543020-8
VD18 80269710-001